HISTORISCHE ABHANDLUNGEN DER KÖNIGLICH-BAIERISCHEN AKADEMIE DER...

Königlich Bayerische Akademie der Wissenschaften

Digitized by Google

4 — 97401

U.C.D. LIBRARY

Digitized by Google

27401

U.C.B. LIBRARY

Historische

Abhandlungen

der

königlich-baierischen

Akademie der Wissenschaften.

Herausgegeben

im Jahre 1807.

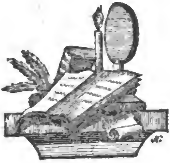

[VII]

München

zu haben im akademischen Bücherverlage, und in Kommission der Lindauerischen Buchhandlung.

U.C.D. LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Als die historische Klasse der Akademie, indem sie sich, (nach dem Beyspiele der philosophischen), aus eigenem Antriebe zur erneuerten Thätigkeit ermahnte, den schönen (seit ihrer Entstehung oft wiederholten) Entschluſs erneuerte, die Fortsetzung der monumentorum boicorum ununterbrochen, und zwar mit jedem Jahre einen Band derselben, folgen zu lassen (wie sie dann jenen Entschluſs im XVII. Bande monumentorum boicorum feyerlichst ankündigte), nahm sie sich zugleich vor, wenigstens alle zwey Jahre auch einen Band historischer Abhandlungen (und zwar vermög einer, in der Versammlung den 18. May 1806 getroffenen Uebereinkunft, im gegenwärtigen Format) drucken zu lassen; wozu sie um so mehr sich ermuntert fühlte, als sie sich von mehr als zwanzig itzt lebender, baierischer Geschichtforscher unterstützt sah, welche zwar, ohne alle Eingenommenheit für sich selbst, und ohne allem Geräusch, nach der Art braver Männer, bescheiden und anspruchlos, arbeiten; aber in ihren Schriften darum nicht weniger einen geprüften Fleis und eine bewährte Gründlichkeit zeigen, bey welcher das Vaterland auf seine Eingebohrnen mit Stolz aufzublicken, und gegen welche das Ausland die, dem Verdienste gebührende, Achtung zu tragen, die gegründetste Ursache hat.

Was in Betreff der Gegenstände und des Vortrags kritischer Abhandlungen dem Leser erinnert zu werden noch nicht überflüssig seyn möchte, wurde bereits in dem, anno 1798 gelieferten, Abhandlungs - Band hinlänglich erinnert.

München den 2. Jänner 1807.

Lorenz Westenrieder,
königlich - baierischer wirklicher geistlicher Rath, als Sekretär der königlichen Akademie.

Verzeichniſs

der in dieſem Bande enthaltenen Abhandlungen.

Seite

I. **Anton Winter** etc. Die drey groſsen Synoden der Agilolfingiſchen Periode zu Aſchheim, Dingolfing und Neuching 1

II. **Aquilin Holzinger** etc. Berichtigung des Sterbjahres Herzogs Utilo, nebſt einem Verſuche einer chronologiſchen Erklärung einiger freyſingiſchen, und andrer Urkunden 147

III. **Aquilin Holzinger** etc. Berichtigung einer höchſt wichtigen Stelle in der Lebensgeſchichte Heinrichs IX. oder des Groſsmüthigen, Herzogs in Baiern 215

IV. **Hermann Scholliners** muthmaſsliche Erklärung einer ſeltenen Medaille Albrecht des Fünften, Herzogs in Baiern 239

V. **Franz Ignaz Streber** etc. Ueber eine goldene Medaille Herzogs Albrecht VI. in Baiern, nebſt einem Anhang über vier, bis jetzt unbekannte, Schaumünzen ſeines jüngſten Sohnes Herzogs Albrecht Sigmund, Biſchofs zu Freyſing und Regensburg. Ein Beytrag zur vaterländiſchen Numismatik 259

VI. **Roman Zirngibel** etc. Beyträge zur Geſchichte Heinrichs, des Heiligen, Herzogs in Baiern, Königs der Deutſchen und in Italien, römiſchen Kaiſers 339

VII. **Roman Zirngibel** etc. Wann wurde Böhmen von dem Biſthume Regensburg getrennt? 429

VIII. **Vinzenz von Pallhauſen** etc. Abhandlung über die Frage? Wann und wie lange wurde **Baiern** in öffentlichen Schriften **Norikum** genannt? Welche Länder enthielt und verlohr es während dieſer Benennung? Mit einer Gränz- und chorographiſchen Karte. Eine im Jahre 1796 gekrönte Preisſchrift 437

Errata.

Errata.	Corrigenda.
S. 266. Z. 4. von unten auf muſs das Wort **Seite** ganz wegbleiben.	
S. 287. in der Anmerkung muſs es ſtatt 1540: 1640 heiſsen.	
Pag. 347. Lin. 13. viril. . . .	virili
— — — 29. Heda pag. 107. add.	potius quam
— 348. — 4. Abſtammen	Abſtamme
— 352. — 2. wieder addatur	Heinrich der
— 365. — 23. ducum . . .	ducem
— 369. — 20. und	an der
— 373. — 23. Dotation der Richter,	Dotation der Stifter.
— 376. — 22. inimico . .	inimicae

Errata.	Corrigenda.
Pag. 378. Lin. 8. pro	per
— 380. — 4. Neuburg .	Nunberg
— 380. — 15. wieder . .	wider
— 383. — 21. §. 16. Not. c.	S. 376. Not. **
— 398. — 14. ab uſum . .	ad uſum
— 400. — 4. omittatur	Kaiſer *
— 403. — 19. in der Nota a	S. 406. Not. *
— 407. — 10. Martigau .	Matigau
— 408. — 16. ich erinnere, addatur	mich.
— 412. — 7. phalertati .	phalerati
— 419. — 24. idem Nov. .	id. Nov.
— 432. — 22. Almedius .	At medius.

Digitized by Google

Die drey groſsen Synoden der Agilolfingischen Periode zu Aschheim, Dingolfing und Neuching,

kritisch bearbeitet

von

Anton Winter,

Stadtpfarrer bei St. Jodoch und Profeſsor an der Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut.

1806.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Ich würde eine sehr überflüſsige Arbeit auf meine Schultern nehmen, wenn ich darauf ausgienge, darzuthun, daſs das Feld der baierischen Kirchengeschichte nur dadurch zu ihrer vollen Kultur vorrücken könne, wenn einzelne Gegenden nach und nach vom Unkraute gesäubert, und mit ausharrendem Fleiſse bebaut werden. Es liegt ja ohnehin Jedem, der sehen will, offen da, daſs nur durch ein solches vielseitiges Streben, wo nicht die Zeitgenossen, doch die Nachfolger dahin gelangen werden, ein Gebäude aufzuführen, daſs den Zahn der Zeit nicht zu fürchten hat. Daſs es nur auf diesem Wege gelingen könne, eine Summe der wichtigſten Thatsachen im Gebiete der Religion und der Kirche unsers Vaterlandes aufzufinden, mit nachweisenden Urkunden zu belegen, und so zusammenzustellen, daſs die Nachwelt in dem, was geschehen ist, wie in einem Spiegel sieht, was geschehen soll; kurz, daſs daraus die Geschichte, diese groſse Lehrmeisterinn des Lebens, wie sie ein Weiser der Vorwelt nannte, *) hervorgehe, und ihren Zögling, die Menschheit, ihrer hohen Bestimmung näher rücke.

Ob es aber in dem berührten Gebiete noch unbebaute Gegenden gebe? — Diese Frage wird wohl der Kenner nicht aufwerfen. Man hat schon so oft laute Klagen erhoben, daſs sich in unserm Vaterlande dem Auge des Reisenden in Hinsicht auf physische Kultur noch so mancher unbebaute Fleck Landes, noch so manche Heide darstelle. Regt nicht eine auch nur flüchtige Uebersicht des Feldes der vaterländischen Kirchengeschichte viel gerechtere Klagen auf, da sich hier unserm Blicke nicht nur eine und die andere Heide zeigt, sondern da

*) Cicero L. II. de Orat. C. 9.

Digitized by Google

beinahe alles, so weit unser Auge reicht, bloſse Heide ist; da selbst der kleine Strich Landes, an dessen Bearbeitung man Hand anlegte, nur halb kultivirt ist, da noch immer und überall an der Seite des guten Saamens Unkraut, und an der Seite des hervorknospenden Weizens Disteln stehen? Ich wollte, nachdem ich den ersten Band meiner Vorarbeiten zur österreichisch- und baierischen Kirchengeschichte der Publizität übergab, ohne Verzug an das Gebäude der Geschichte selbst Hand anlegen; allein kaum trat ich von der ersten Periode (der Voragilolfingischen), zu der ich mit jenen Vorarbeiten den Grund gelegt hatte, zur zweyten (der Agilolfingischen) über, als ich gleich den Boden unter meinen Füſsen schwanken sah. Selbst als ich in dieser neuen Gegend etwas festes Land zur Grundlage meines Gebäudes gewann, fand ich die Materialien noch bei Weitem nicht genug verarbeitet, um dieselben zu einem schönen Ganzen zusammenfügen zu können.

Welche Quelle ist in diesem Gebiete reichströmender, als jene der Konzilienakten? Diese sind nicht nur die Erkenntniſsquelle der Begebenheiten für die Periode, welche den Kirchenräthen folgt, ſondern auch für diejenige, welche ihnen voransteht; nicht nur das Bild der Zukunft, sondern auch der Vergangenheit. Wie sich die nach der Synode lebende Christenwelt an die dort gemachten Schlüsse halten muſs, und in der Regel an dieselben hält (Ausnahmen giebt es bei jeder Regel), so sagen die Kanonen gewöhnlich auch aus, welche Fehlgriffe man sich früher zu Schulden kommen lieſs, und welche religiöse Leiden die Synode herbeiführten, weil die Satzungen derselben keine andere Richtung haben, als die Wunden zu heilen, an denen die Kirche als ethische Gemeinde, und ihre Glieder bisher krank lagen. So viel im Allgemeinen; insbesondere machen uns die Konzilienakten mit den Glaubensvorschriften vertraut, welche in denselben näher entwickelt, mit nachweisenden Gründen unterstützt, und gegen den sich immer sträubenden Unglauben gesichert werden. Eben sie zeigen uns den Ursprung der neuernden Meynungen der Menschen,

durch

Digitized by Google

durch welche die reine Lehre des Christenthums verunstaltet, oder wenigstens durch theologische Zwiste verwirret wurde. Eben da werden ferner Disciplinargesetze geschaffen, um dem einreiſsenden Strome des Sittenverderbnisses einen schwer zu übersteigenden Damm zu setzen. Der äuſsere Gottesdienst, die Hülle des Innern, veränderlich, wie jede andere Form, wird hier den Fortschritten der Menscheit angepaſst, sollte es wenigstens werden, um mit derselben keine widerliche Dissonanz zu bilden. Selbst die Hierarchie giebt sich hier Gesetze, welche das Verhältniſs der Kirche zum Staate, und ihrer Glieder unter sich näher entwickeln. Kurz, es ist beynahe kein Zweig der Kirchengeschichte, auf welches sich nicht aus den Konzilien einiges aufhellendes Licht hinüberleiten lieſse. Der entschiedene Werth, und die Reichhaltigkeit dieser Quelle thun an alle Freunde der vaterländischen Geschichte eine doppelte Aufforderung, einmal, diese Quelle rein zu halten, und dann sie vom Vertrocknen zu sichern, oder was Eines ist, die schätzbaren Reste dieser Akten zu sammeln, um sie auf diesem Wege der Nachwelt sicherer aufzubewahren, und dann das Fremdartige, das sich hier und da unter das Aechte gemengt haben dürfte, durch Ansetzung der Feile der Kritik streng auszuscheiden.

Und doch können uns nur zwo Kirchen, jene von Salzburg und Augsburg, durch die verdienstvollen Arbeiten eines Dallhams und Steins Sammlungen ihrer Konzilienakten aufweisen; von den übrigen Sprengeln ist mir noch keine zu Gesicht gekommen, und an eine Allgemeine von ganz Bojarien wurde nicht einmal gedacht. Auch das hier und da Vorhandene gab man sich wenig Mühe, kritisch zu bearbeiten; die gelehrten Bemühungen eines Enhubers in Hinsicht auf die Kirchenräthe von Regensburg, und eines Frobenius und Scholliners in Hinsicht auf die groſsen Synoden von Aschheim, Dingolfing nnd Neuching abgerechnet. Ich nenne die Letztern die drey groſsen Synoden der Agilolfingischen Periode, theils weil die Akten von ihnen aus diesem Zeitalter am vollständigsten auf uns kamen, theils weil ihr Inhalt sowohl für die Profan- als Kirchengeschichte vom

gröſsten

Digitized by Google

gröſsten Belange ist. Aber auch selbst mit diesen dreyen groſsen Synoden sind wir nichts weniger, als im Reinen. Wenn Frobenius über den Kirchenrath von Aschheim noch so Manches zu berichtigen übrig lieſs, so würde jenem von Neuching durch fünf Abhandlungen nicht einmal das Daseyn gesichert. Wurzer und Steigenberger haben dasselbe geradezu bekämpft, Schollinér hat es bloſs behauptet, aber nach meinen Ansichten nicht zureichend bewiesen. Ferner wurden von keiner der drey genannten Synoden die geschichtlichen Momente ausgehoben, von keiner die Epoche richtig angegeben, von keiner die Aechtheit dargethan. Und doch dürfte die Lösung der letztern Aufgabe um so mehr Bedürfniſs seyn, als ein Neuerer die Agilolfingische Periode sammt allen ihren Dokumenten unter die Sagen zurückwarf. Diese bedeutenden Lücken auszufüllen, den historischen Werth dieser drey Synoden anschaulich zu machen, ist überhaupt die Absicht der vorliegenden Schrift. Was ich bei jeder derselben insbesondere zu leisten bemüht war, soll immer gleich in der Vorerinnerung zu jeder Abhandlung gesagt, und dann, wie billig, dem Publikum das Urtheil überlassen werden, inwieferne die vorgesteckten Zwecke des Ringens würdig sind, und inwieferne sie von mir wirklich errungen wurden.

Digitized by Google

I.

Abhandlung

über die

Synode zu Aschheim.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Frobenius, der gelehrte Fürst von St. Emmeram in Regensburg, hat die Akten dieser Synode ans Licht gezogen, und mit kritiſchen Bemerkungen begleitet. Ich lege in der vorliegenden Abhandlung dem Leser meine Gründe vor, aus denen gegen ihn hervorzugehen scheint:

1) daſs die Synode zu Aschheim eine Kirchen- *und* Staatsversammlung zugleich war;

2) daſs ihre Epoche nicht auf 763, wie er will, sondern auf 754 anzusetzen sey.

3) Zeige ich die Aechtheit der Verhandlungen dieser Synode (welche Frobenius nicht berührte, ein Neuerer bekämpfte) aus innern und äuſsern kritischen Merkmalen.

4) Hänge ich einige Winke über den Einfluſs dieser Akten auf die Kirchen und Profangeschichte unsers Vaterlandes an.

Digitized by Google

§. 1.

Nachrichten über die Synode zu Aschheim. — Kodex des Domſtifts von Freysing.

Aventin *) erzählt, daſs Tassilo, als er zwölf Jahre alt war, von seinem Vater Utilo mit ansehnlichen Männern nach den Hof des Königs Pipin, seines Oheims geschickt wurde, dann sich dort zwölf Jahre aufhielt, verschiedenen Kriegen beywohnte, und dem Könige Pipin den Leheneid ablegte. "Aber, fährt er dann fort, von der Krankheit des Vaters benachrichtet, hat er, ohne vom Oheime Abschied zu nehmen, der damals gegen Baupharius in Aquitanien Krieg führte, dessen Kriegsheer heimlich verlassen, sich nach Haus begeben, und weil sein Vater gestorben war, die Regierung von Baiern übernommen. Die Vornehmsten der Boier, Bischöfe und Vorsteher der Mönche kamen zu Aschheim (es ist ein Dorf in Oberbaiern zwischen dem Inn und der Isar, im Bisthum Freysing, am Flüſschen Seebach, an der Hochstraſse von München nach Erding) zusammen. Sie schrieben dem Fürsten nach alter Sitte folgende Regierungsgesetze vor." Dann folgen unter der Aufschrift „Die Gesetze des neuen Fürsten der Boier nach der alten Gewohnheit" die Statuten des Kirchenrathes.

Nach Aventin wollte Niemand mehr von den Verhandlungen dieses Kirchenrathes etwas Bestimmtes wissen. Velser **), nachdem er

*) Annal. Boi. L. III. p. 267. ed. Lips. 1710.

**) Rer. Boic. L. V. Edit. Lippert. p. 340.

Digitized by Google

er der Ausſchreibung des Kirchenrathes zu Dingolfing erwähnte, schreibt: "Einige haben aufgezeichnet, daſs vorher ein anderer Landtag in Aschheim gehalten wurde; allein ich habe davon noch keine sichern Spuren entdeckt." — Gleiche Unwiſſenheit bekennt auch Meichelbek *): "Daſs zu Aschheim, einem Dorfe in Boiarien, und des Kirchensprengels von Freysing, sagt er, ein solcher Landtag gehalten wurde, schrieben Einige; aber was dort verhandelt worden sey, blieb allen, wie wir glauben, bisher unbekannt, indem es das Ansehen hat, daſs die Kanonen schon lange verloren gegangen sind." — Warum sahen sich doch diese beiden Geschichtforscher im Aventin nicht um? Wie hat der Letztere, welcher in Freysing so manches Dokument aus dem Staube und der Vergessenheit hervorzog, und so viele dunkle Regionen der Geschichte aufhellte, in der Bibliothek des dortigen Domstiftes das Manuscript von den auf diesem Kirchenrathe gemachten Verordnungen übersehen können?

Indessen was seinem Scharfblicke entgieng, hat Frobenius, der Fürst von St. Emmeram, glücklich ans Licht gezogen. Die Abhandlung, in welcher er den Text beleuchtete, und mit kritischen Bemerkungen in die Welt schickte, wurde im Jahr 1763 in dem ersten Bande der Abhandlungen der baierischen Akademie der Wissenschaften im deutschen Gewande aufgenommen; später aber, nämlich 1767 gab sie der Verfasser mit einigen Zusätzen vermehrt, in Regensburg auch lateinisch heraus. Die Nachricht, welche uns dieser Gelehrte von der in Frage stehenden Handschrift giebt, sagt aus, **) daſs der Kodex auf Pergament geschrie-

 ben

*) Hist. Fris. T. I. P. I. p. 70.

**) Abh. der baier. Akad. v. München. Bd. I. S. 39.

Digitized by Google

ben sey, auf ein Alter von neunhundert, oder von tausend Jahren hinaufreiche, und daſs der Freyherr von Werthenstein, Weihbischof und Generalvikar von Freysing, denselben aus der uralten und ansehnlichen Bibliothek des Domstifts hervorzog, und seinen Händen anvertraute; daſs er ihn aber, wie er sich in der lateinischen Abhandlung ausdrückt, weder abändern konnte, noch wollte, weil er von seinem Kopfe nichts hinzusetzen, mit einem auf die Verbesserung des Textes ausgehenden Versuche den Sinn nicht verderben, und den Gelehrten seine Auslegungen nicht aufdringen wollte, indem die Antiquarien dergleichen Waaren eher ächt, als geputzt zu sehen wünschen.

Jeder Sachkenner muſs auch dem Herausgeber dafür, daſs er uns die Akten des Kirchenrathes gab, wie er sie fand, groſsen Dank wissen, und seinem Geschenke vor jenem des Aventins bei Weitem den Vorrang zugestehen, weil dieser hier, wie gewöhnlich, die barbarische Sprache der versammelten Väter vom achten Jahrhunderte in die ächtlateinische der römischen Gesetzgeber aus dem goldenen Zeitalter übertrug, und also Manches wegschnitt, um das reitzende Gewand besser an den Leib anzupassen. Indeſs behält die Aufzählung der Kanonen im Aventin immer ihren Werth, theils weil sie im Zusammenhalte mit dem Urtexte von Freysing auf die Spur führt, den in einigen Stellen nicht so ganz offen daliegenden Sinn aufzudecken, theils und vorzugsweise, weil der Einklang der aventinischen Statuten mit unserm Kodex das Ansehen des Letztern ungemein befestiget, und gegen alle Einrede sichert; so wie dieses auch durch das Alter, welches ihn der Begebenheit beynahe gleichzeitig macht, erhöhet wird; nur vermiſst man in der Abhandlung ungerne die Gründe, welche den gelehrten Fürsten bewogen haben, das Alter des Kodex so hoch hinaufzurücken.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

Die in Frage stehende Synode war eine Staats- und Kirchenversammlung zugleich.

Frobenius wirft über die Umstände, unter denen der Kirchenrath Statt hatte, eine dreyfache Frage auf: Wo dieser Kirchenrath und wann er gehalten wurde; und ob er eine Kirchen- oder Staatsversammlung war. Wir wollen mit Lösung der letztern Frage beginnen.

Ich kann hier die Meynung des gelehrten Forschers nicht unterschreiben, welcher diesen Zusammentritt bloſs für eine Versammlung der Bischöfe ausgiebt, und die vornehmsten Weltlichen davon ausschlieſst, oder wenigstens diese Meynung für die wahrscheinlichere hält. Aventin sagt es ausdrücklich *): "Die Groſsen Boiariens, die Bischöfe und Vorsteher der Mönche kommen, wie es Sitte ist, zu Aschheim zusammen. Sie schreiben nach der alten Gewohnheit dem neuen Fürsten Regierungsgesetze vor." Nach diesem Geschichtschreiber war also die Versammlung zu Aschheim eine Staats- und Kirchenversammlung zugleich.

Freylich lebte Aventin viel zu spät, um für sich allein eine so frühe Thatsache beglaubigen zu können; allein er hatte offenbar eine alte Handschrift des Kirchenrathes vor Augen, wie aus dessen Auszug der Statuten im Zusammenhalte mit dem Kodex von Freysing zu Genüge erhellet. Zudem liegt es nicht nur in Aventins Annalen, sondern auch in den Verhandlungen dieser Synode, wie es Frobenius selbst mehr als einmal bemerkt **), daſs hier mit dem neuen

*) Annal. Boi. L. III. p. 267.

**) Abh. der baier. Akad. B. I. S. 43, 44 und 46.

neuen Fürsten eine Art Kapitulation abgeschlossen, und ihm die Huldigung geleistet wurde. Zu dieser und jener waren nicht nur die Bischöfe und Vorsteher der Mönche, sondern auch die Groſsen Boiariens und zwar vorzugsweise nothwendig. Der Gegenstand selbst heischte also ihre Gegenwart. Was endlich diese Behauptung noch mehr bestätiget, ist die von den Vorältern ererbte Gewohnheit, nach welcher den Verhandlungen kirchlicher Gegenstände auch die weltlichen Stände Boiariens beiwohnten. Auf diese Gewohnheit weiset Aventin bestimmt hin mit den schon angeführten Worten: "Die Groſsen Boiariens, die Bischöfe und Aebte kommen nach alter Sitte zusammen." — Daſs aber die Beyziehung der weltlichen Stände auch bei Berathschlagungen über kirchliche Angelegenheiten Sitte war, beurkundet die Geschichte von andern in dieser Periode gehaltenen Kirchenräthen, als von jenem zu Dingolfing, Neuching etc., an denen immer nicht nur die Bischöfe, sondern auch die Groſsen des Landes Antheil nahmen.

Wenn die Versammlung in dem Eingange zu der Kapitulation ein Zusammentritt der Priester genannt wird, so verschlägt es nichts; denn da die Anforderungen an den neuen Regenten meistens geistlichen Inhaltes, und eben so viele Ermahnungen an ihn waren: so muſste an der Stirne derselben auch jener Stand gesetzt werden, welcher diese Ermahnungen ertheilen konnte, und dessen und der Religion Rechte es vorzüglich galt; aber Frobenius will uns glauben machen, daſs *alle* auf diesem Kirchenrathe gemachte Verordnungen durchaus das geistliche Fach angehen, und daſs selbst dieser Inhalt die Groſsen Baierns von diesem Kirchenrathe ausschloſs. *) Die ersten Kanonen befassen sich allerdings bloſs mit geistlichen Gegenständen; allein nicht so die letztern. Der zehnte Kanon nimmt die Wittwen und Waisen

*) Ebend. S. 46. — Concil. Aschaimense. Ratisb. 1767. p. 9.

Digitized by Google

Waiſen gegen die Unbilden der Mächtigen in Schutz; der eilfte macht es dem Herzoge zur Pflicht, den Richtern, Hauptleuten und ihren Stellvertretern zu befehlen, die Armen gegen Unterdrückungen zu sichern; der zwölfte Kanon ſetzt das übrige gemiſchte Volk unter die Geſetze Boiariens (wahrlich kein kirchlicher Gegenſtand); der vierzehnte legt dem Regenten auf, daſs er ſeinen Geſandten wegen beſſerer Gerechtigkeitspflege einen Prieſter mitgebe; der fünfzehnte endlich, daſs er ſelbſt bey ſeinem Gerichte einen ſolchen beiziehe. — Wer ſieht nicht, daſs dieſe Kanonen, welche beynahe alle Sicherheit der Perſon und des Eigenthums bezwecken, ſich auf das Wohl des Staates, und nicht auf jenes der Kirche allein beziehen, und wenn die beiden letztern Kanonen ein gemiſchtes Gericht aufſtellen, ſo ſcheint es, daſs die Verſammlung, welche dieſes Mixtum vorſchlägt, ebenfalls gemiſcht ſeyn muſste. Gerade alſo der gemiſchte Inhalt der Kanonen, die Art Kapitulation, welche mit dem neuen Herzoge abgeſchloſſen, die Huldigung, welche ihm beym Regierungsantritte geleiſtet wurde, und die bey andern Kirchenräthen beobachtete Sitte, daſs die Groſsen des Landes auch mit und neben den Biſchöfen den Berathungen über kirchliche Angelegenheiten beywohnten, ſind eben ſo viele Gründe, die Verſammlung von Aſchheim für eine Kirchen- und Staatsverſammlung zugleich zu erklären.

§. 3.
Der Ort davon war Aſchheim.

Weniger, ja keiner Schwierigkeit unterliegt die Frage, wo dieſer Kirchenrath gehalten wurde; da ſie in den oben angeführten Nachrichten ſchon gelöſet iſt, da bey allen Schriftſtellern, welche dieſes Kirchenrathes erwähnen, in Hinſicht auf den Ort nur Eine Stimme herrſcht. Velſer und Meichelbeck, welche bekennen, daſs ſie

von

von dieser Versammlung beynahe nichts wissen, nennen uns doch den Ort davon; Aventin nennt ihn nicht nur, sondern beschreibt uns auch die Lage desselben zwischen dem Inn und der Isar *). Selbst im dreyzehnten Kanon dieses Kirchenrathes wird der Name Aschheim ausdrücklich gesetzt. **)

Wie aber Aschheim in den genannten Stellen bestimmt angegeben wird, so ist dieser Ort in einer frühern Periode berühmt, und auch noch jetzt bekannt genug, daſs er ohne allen Aufwand geographischer Kenntnisse gefunden werden kann. Nach dem ältesten Biographen des heil. Emerams stand eben hier schon zu der Zeit, wo dieser Märtyrer auskämpfte, eine dem heil. Peter eingeweihte Kirche, in der er auch das erste Begräbniſs fand. ***) Eben in dieser Grabstätte, und in der Menge Wallfahrter, welche sie herbeyzog, zu denen wohl auch baierische Herzoge zu rechnen sind, dürfte die nächste Veranlassung zur Errichtung einer öffentlichen Villa, eines Gerichtshofes etc. zu suchen, und zu finden seyn. Heute noch, wenn gleich dieser Ort sehr herabgesunken, und alle Spuren des ehmaligen Glanzes verwischt sind, ist doch sein Andenken nicht aus unserm Gedächtnisse vertilgt. Es ist ein Dorf zwischen München und Erding, das noch den nämlichen Namen führet, ohne auch eine Sylbe davon geändert zu haben.

§. 4.

Epoche des Kirchenrathes. Frobenius heftet sie mit Hintansetzung des Jahres 754 auf das Jahr 763.

So bekannt der Ort des Kirchenrathes ist, so eine schwere Aufgabe scheint es zu seyn, das Jahr mit voller historischer Gewiſsheit zu bestim-

*) Annal. Boi. L. III. C. X. p. 267.

**) Hist. Abh. der baier. Akad. B. I. S. 53.

***) Aribo in Vita S. Emerami. C. III. N. 31. ap. Meichelbeck Hist. Fris. T. I. p. II.

Digitized by Google

bestimmen. Der gelehrte Verfasser glaubt *), daſs man ſicher eines von den zweyen Jahren als die Epoche des Kirchenrathes annehmen könne, nämlich das Jahr 748, als Taſſilo ſeinem Vater in der Regierung folgte, oder das Jahr 763, wo er ſich der Gewalt Pipins entzog, und ſelbstſtändig zu regieren anfieng; "denn, ſagt er, die Verſammlung enthält ſolche Vorſchriften, die einem Prinzen gegeben werden, der eben die Regierung antreten will" etc. Er ſtimmt in der Folge nicht für das Jahr 748, "weil Taſſilo dort erſt ſechs oder ſieben Jahre alt war, und alſo die Regierung noch nicht für ſich führen konnte. Mithin, fährt er fort, wird er noch einige Jahre unter der Vormundſchaft der Stände, ſeiner Mutter, oder vielleicht Pipins, der ihm nach der Verjagung Griffo's im Jahre 749 das Land eingeräumt hatte, geſtanden ſeyn. Bald nach dem Tod der Mutter Kiltrudis nahm Pipin den jungen Taſſilo zu ſich, welcher ihm auch im Jahre 755 in den Feldzug wider Aiſtulphum, König der Longobarden folgen, und im Jahre 757 auf dem Reichstage zu Kompiegne die Treue ſchwören muſste. Taſſilo beſtand bey ſeiner geſchwornen Treue bis auf das Jahr 763. In dieſen Zeiten werden alſo die baieriſchen Stände an keine Regierungsſatzungen, welche ſie dem Taſſilo als ihrem angehenden Landesfürſten vorſchreiben wollten, gedacht haben."

In der lateiniſchen Abhandlung werden noch mehrere Gründe auf die Bahn gebracht, nämlich die zu Aſchheim verſammelten Väter hätten nicht nur den Anfang des Schreibens an den Herzog Taſſilo, ſondern auch einige Dekrete vom Vernenſiſchen Kirchenrathe entlehnt; alſo müſste jener dieſem gefolgt ſeyn, dieſer aber wäre der gemeinen Behauptung nach 755 gehalten worden **). "Eben dieſe

*) Abh. der baier. Akad. der Wiſſenſchaften. B. I. S. 43.

**) Concil. Aſchhaimenſe ſub Taſſilone II. Boiariae Duce celebratum. Ratisb. 1767. p. 7.

Digitized by Google

dieſe Väter, führt Frobenius fort, ermahnten im zweyten Kanon den Taſſilo, daſs er die zu Zeiten ſeiner Vorfahrer, und zu *ſeinen* Zeiten geſtifteten Kirchen unbeſchädigt erhalten möchte. Die Zeit der Fürſten aber wird eigentlich jene ihrer Regierung genannt; es wird alſo hier vorausgeſetzt, daſs die Regierung des Taſſilo ſchon vor dieſer Verſammlung längere Zeit gedauert habe *). — Die berührten Prälaten erwähnen endlich einer ſchon vorher auf derſelben Villa unter dem nämlichen Taſſilo gemachten Verordnung gegen blutſchänderiſche Ehen; welches ein Beweis iſt, daſs dieſe Verſammlung auf das Jahr 748, als den Regierungsanfang nicht bezogen werden könne **). — Da alſo nach der Meynung des Verfaſſers von zweyen Jahren nur eines ſicher angenommen werden kann, und beynahe alle Gründe für letzteres, nämlich für 763 ſprechen, ſo ſetzt er dieſes Jahr als die Zeit des Kirchenrathes feſt.

§. 5.

Die Epoche dieſes Kirchenrathes kann weder auf 748, noch auf 763 angeſetzt werden.

Man muſs geſtehen, daſs die Hypotheſe eben ſo gut ausgedacht, als mit Gründen unterſtützt zu ſeyn ſcheint. Doch es ſey mir gegönnt, die Lücken, die ich bemerkt zu haben glaube, aufzudecken. Mir will es durchaus nicht einleuchten, daſs es von den vierzig Jahren, welche Taſſilo regierte, gerade das Jahr 748 oder 763 ſeyn müſſe, in welchem dieſer Kirchenrath gehalten wurde; vielmehr glaube ich Gründe nachweiſen zu können, daſs es keines von beyden geweſen iſt.

Einmal nicht das Jahr 748. Ich ſtimme allerdings mit dem gelehrten Verfaſſer ein, daſs, da die in Frage ſtehende Verſammlung

*) Ibid.

**) Ibid. p. 7.

Digitized by Google

lung schon auf ein früheres, unter eben diesem Herzoge im Orte Aschheim abgefaſstes Dekret, die blutschänderischen Ehen betreffend, hinweiset, dieser Kirchenrath nicht auf den Regierungsanfang des Tassilo, oder auf das Jahr 748 hinaufgerückt werden könne. Ich setze noch die Bemerkung bey, daſs es sogar alles Ansehen hat, daſs zwischen der Herausgabe jenes Dekretes und dieser Versammlung ein längerer Zeitraum verstrich; denn im nämlichen dreyzehnten Kanon sagen die Väter zu dem Herzoge: "Ihr werdet euch noch erinnern, hier das Dekret gegen die blutschänderischen Ehen gegeben zu haben." Dieser Ausdruck: Ihr werdet euch erinnern — scheint eine lang geschehene Sache bezeichnen zu wollen. Noch viel weniger könnte ich mit dem Jahre 748 den Ausdruck zusammenreimen, nämlich daſs es scheine, Tassilo's Verstand wäre in der h. Schrift reifer, als jener seiner Vorfahrer *), wenn wir nicht die Väter der niedrigsten Schmeicheley gegen den Tassilo, und der Hintansetzung aller Ehrfurcht gegen seine Vorfahrer beschuldigen wollen; da sich diese alle durch Frömmigkeit auszeichneten; jener Prinz aber in diesem Jahre nicht sechs, oder sieben, wie der Verfasser glaubt, sondern erst fünf Jahre alt war, wie Mederer beweiset **). Also nicht im Jahre 748.

Aber auch nicht im Jahre 763. Die Gesetze sind bloſs für den neuangehenden Fürsten gemacht, sind diesem bey seinem Regierungsantritte zur Befolgung vorgelegt worden. Dieſs sagt Aventin mehr als Einmal ***); dieſs sagt das an Tassilo gerichtete Synodalschreiben; dieses sprechen mehrere Kanonen deutlich aus; dieses behauptet auch selbst der gelehrte Herr Verfasser ****). Im Jahre 763

 aber

*) Ebend. S. 48. in dem Eingange zu den Akten.

**) Beiträge zur Geschichte von Baiern. St. IV. §. XV.

***) Annal. Boic. L. III. p. 767.

****) Ebend. S. 43.

Digitized by Google

aber fieng Tassilo nicht zu regieren an, sondern nach den unter seinem Namen ausgefertigten Befehlen regierte er damals schon fünfzehn Jahre. Im ganzen Synodalschreiben geschieht des fränkischen Königs nicht mit einer Sylbe Erwähnung, ein Grund zur Vermuthung, daſs diese Synode nicht nach, sondern vor dem Jahre 757, wo Tassilo dem fränkischen Könige schon den Eid der Treue ablegen, und sein Land als ein Lehen jenes Hofes ansehen muſste *), gehalten wurde. Freylich haben die fränkischen Könige Boiarien schon frühe für ein mit ihrer Herrschaft verkettetes, und von ihnen abhängiges Land angesehen; allein erst durch Abforderung jenes Leheneides haben sie diese Abhängigkeit öffentlich, und in der vollen Versammlung der Stände ausgesprochen. Durften wohl die Groſsen Boiariens nach dieser feyerlichen Erklärung, die ihnen nicht unbekannt bleiben konnte, ihr Schreiben, ihre Kapitulation, ihren Vertrag, nach dem das Land regiert werden sollte, bloſs an den Herzog Tassilo allein gerichtet, nicht auch des Pipins Erwähnung gethan haben?

Man besorgt hier den Einwurf nicht, daſs auch die Synode von Dingolfing des fränkischen Königs nicht gedenket; denn dort spricht der Herzog, der sich, nach Velsers Bemerkung **), ganz von den Franken loswinden wollte; hier aber reden die Landstände, die es mit jenem eben immer nicht alle so ganz redlich meynten, wie Tassilo's Ende zeigte, und deren geheimer Wunsch es gewesen seyn mochte, den Herzog beschränkt zu sehen; die sogar besorgen muſsten, die Ungnade des fränkischen Hofes über sich und über das Land zu ziehen, wenn sie dessen vermeyntliche Rechte verkennen, oder wohl gar stillschweigend aufheben wollten.

Was

*) Annales Francorum varii ad Ann. 757. Velser Rer. Boic. p. 154.

**) Rer. Boic. L. V. p. 353.

Digitized by Google

Was aber hier der Hauptpunkt ist, so wird Tassilo zur Zeit des Kirchenrathes sehr zart am Alter (tenerulus aetate) genannt *). Ist dieser entscheidende Ausdruck nicht hinreichend, das Konzilium nicht so weit herabzurücken? Sollte Tassilo auch dann noch, als er zwanzig Jahre alt war, und viele Feldzüge gegen die Longobarden, Sachsen, Aquitanier und andere Völker mitgemacht, und durch so viele erduldete Lasten des Krieges sich abgehärtet hatte **), tenerulus aetate genannt werden können? Da diese Gründe gegen das Jahr 763, so wie die obigen gegen das Jahr 748 streiten, soll da nicht der Wunsch in uns rege werden, ein Jahr aufzufinden, in welchem die Schwierigkeiten von beyden beseitigt werden könnten?

§. 6.

Das Jahr 754 kündiget sich als die Epoche dieses Kirchenrathes an, 1) weil sich auf diesem Wege alle Zweifel befriedigend lösen lassen.

Nehmen wir einmal an, daſs die Synode von Aschheim im Jahre 754 Statt hatte, wie leicht lassen sich hier alle Schwierigkeiten ebnen, die sich den vorigen Hypothesen wie Berge entgegenstemmten. Bey dieser Voraussetzung kann Tassilo nicht nur früher auf der Villa zu Aschheim das Dekret von den blutschänderischen Ehen gegeben haben, sondern es mochte auch immer zwischen der Abfassung dieses Dekretes und der Synode ein längerer Zeitraum verstrichen seyn, worauf der Kanon hindeutet; denn vorausgesetzt, daſs sich die Herausgabe jenes Dekretes vom ersten, zweyten oder auch dritten Regierungsjahre des Tassilo herschreibt, so hatte sie doch um meh-

rere

*) Im Eingange zu den Akten. S. Abh. der baier. Akad. B. I. S. 48.

**) Aventini Annal. Boic. L. III. p. 267. n. 1.

Digitized by Google

rere Jahre früher Statt, als dieser Kirchenrath, und der junge eilfjährige Herzog (so alt war er im Jahre 754) bedürfte immer, sowohl in Hinsicht auf seine Jugend, als des eingetretenen Zwischenraumes wegen, auf sein voriges, die blutschänderischen Ehen betreffendes Dekret erinnert zu werden.

Auch die Stelle, daſs Tassilo's Verstand in der heil. Schrift reifer zu seyn scheine, als jener seiner Vorfahrer, darf uns, auf das Jahr 754 bezogen, von diesem Prinzen nicht mehr befremden, da er damals seit dem Tode seines Vaters im Alter schon wieder um sechs Jahre vorgerückt war; da auch die Religion in Baiern älter war, als zu den Zeiten seiner Vorfahrer, und er nach Errichtung der Bisthümer bessere Lehrer erhalten hatte, als die ehmaligen Regenten Baierns. Denken wir uns noch den Umstand hinzu, daſs Tassilo etwa auch nach der Lehrmethode unterrichtet wurde, die sich bis zum Hinscheiden des achtzehnten Jahrhunderts erhalten hat, nämlich durch Abfragen auswendig gelernter Sätze, nach welcher Lehrart der Verstand Vieles aufzufassen scheint, das demselben unbekannt, nur im Gedächtnisse haftet, so wird uns der Schein (mehr wird von ihm nicht ausgesprochen), den er für sich hatte, seine Vorfahren in der Kenntniſs der heil. Schrift hinter sich zurückgelassen zu haben, nicht mehr blenden, nicht mehr auffallen; besonders wenn wir beherzigen, daſs Tassilo vom fünften bis ins eilfte Jahr unter der Leitung seiner frommen Mutter Kiltrude stand, und daſs sie ihm mit den Lehren auch ihre religiösen Gesinnungen einflöſste.

Eben so wenig mögen andere in der lateinischen Abhandlung des Frobenius enthaltenen gegen das Jahr 748 angestellten Gründe *) die

*) Concil. Aschhaimense sub Tassilone II. Duce Boiariae etc. p. 7.

die Annahme des Jahres 754 schwächen. Wenn z. B. die Kirchenväter dem Tassilo die zu seinen, und seiner Vorfahrer Zeiten erbauten Kirchen empfehlen, so ist diese Stelle nach dieser Epoche eben so wenig mit der Zeit seiner Regierung, als mit seinem physischen Alter im Widerstreite. Noch leichter lösen sich die mit dem Jahre 763 unzertrennlichen Schwierigkeiten, wenn man an die Stelle desselben das Jahr 754 setzt. Bey dieser Epoche dürfen wir dem Ausdrucke: Tenerulus aetate, keine Gewalt anthun, welche sich diejenigen erlauben müssen, die diese Synode auf das zwanzigste Lebensjahr von Tassilo herabsetzen; ein Prinz mit eilf Jahren ist im eigentlichen Sinne des Wortes tenerulus aetate; man hat nicht nöthig, unter Rücksicht auf dessen betagte Vorfahrer, oder die lastenden Regierungsgeschäfte von Baiern mit Frobenius einen dem Worte fremden Sinn zu unterlegen.

Aber der Kirchenrath von Aschheim hat dem Vernensischen den Eingang und einige Dekrete abgeborgt; also muſste jener diesem folgen, und also erst nach dem Jahre 755, nicht vor demselben gehalten worden seyn. Wo liegt dann der Beweis, daſs der aschheimische Kirchenrath dem vernensischen etwas abborgte? Berechtiget mich nicht die Aehnlichkeit des Anfangs und einiger Kanonen, dieselbe einmal zugestanden, eben sowohl das Gegentheil zu behaupten? Der Beweis aber, daſs die Versammlung zu Aschheim, weil sie in einer Handschrift nach der Vernensischen steht, auch später gehalten wurde, wie sich Frobenius ausdrückt, dürfte nie eine historische Gewiſsheit, ja nicht einmal eine Vermuthung begründen; weil uns nur Eine Handschrift übriget, in welcher die Zusammenstellung von der Laune des Abschreibers abhieng. Wie oft finden wir in alten Handschriften Produkte gepaaret, deren Verfasser Jahrhunderte von einander abstanden, und die frühere Geburt nach der spä-

tern

Digitized by Google

tern gereiht? Wie oft wurde ſelbst das bey Weitem Kostbarere zum Einbinden des Schlechtern gebraucht? Daſs wir nur in Bibliotheken nicht so viele Belege dazu fänden! Schon also die Anpassung dieses Jahres an den Text des Kirchenrathes, und die Verscheuchung aller Schwierigkeiten, welche die Epochen der Jahre 748 und 763 erzeugen, dürfte dem Jahre 754 vor den so eben genannten einen bedeutenden Vorzug einräumen.

§. 7.

Das Jahr 754 kündiget sich als die Epoche dieses Kirchenrathes an, 2) vorzüglich weil in diesem Jahre mehr, als eine Angelegenheit Bojariens eine Versammlung der Groſsen des Landes gefordert zu haben scheint.

Aber warum gerade das Jahr 754? — Warum nicht ein paar Jahre früher, da sich bey jener Herab- oder Hinaufrückung der Epoche die Schwierigkeiten beynahe eben so leicht heben lieſsen? — Später kann die Epoche nicht angesetzt werden, weil Tassilo im Jahre 755 schon nicht mehr zu Hause, sondern nach Frankreich verreiset war *). Aber auch nicht früher, weil gerade auf das Jahr 754 Umstände eintrafen, welche die nächste Veranlassung einer Versammlung der Groſsen des Landes in sich enthielten.

Eine solche Veranlassung dürfte in der Reise liegen, welche Tassilo im folgenden Jahre nach dem Hofe Pipins zu machen hatte, und von der er nicht wuſste, wann er wieder zurückkäme. Sollte diesem jungen Fürsten nicht daran gelegen gewesen seyn, daſs er

*) Annal. Petav. et Masciacens. ad An. 755. Mederers Beyträge zur Geschichte von Baiern. St. IV. S. 265.

er sich vor seiner Abreise mit seinen Unterthanen näher verbände? daſs er nun, da er zum Jünglingsalter vorrückte, und sich von seinem Vaterlande eine Zeitlang entfernen wollte, die Huldigung der Stände einnähme? Dürften nicht auch die Vornehmsten darauf gedrungen haben, daſs die Landkapitulation (für diese sieht sie der Verfasser selbst an *) vor der Abreise unterzeichnet würde, damit sich der Herzog in seiner Abwesenheit, wo es nicht so leicht lieſse, ihm Vorstellungen zu machen, daran binden, und selbst seine Statthalter immer auf sie hinweisen möchte? Solche Ansichten möchten schon immer die Stimmen auf das Jahr 754 als auf das letzte Jahr vor der Reise lenken.

Diese Meynung würde aber am Gewichte ungemein gewinnen, wenn es sich darthun lieſse, daſs Tassilo im Jahre 754 eigentlich zu regieren anfieng; allein die von ihm datirten Befehle fangen seine Regierungsjahre vom Jahre 748, und nicht vom Jahre 754 an; auch ist sein Vater, dem er in der Regierung folgte, in jenem und nicht in diesem Jahre gestorben **); aber die Mutter Kiltrude starb im Jahre 754 ***). Sollte dieser Umstand nicht unsere Aufmerksamkeit aufregen? Wie wenn sie über Tassilo die Vormundschaft, und mit derselben die Regierung von Baiern geführt hätte? Der junge Prinz, der nur fünf Jahre alt war, bedurfte offenbar eines Vormundes, und wem gab wohl die Natur in einem Zeitalter, wo die Gesetze manchen Punkt nicht berührt hatten, mehr Recht, als der Mutter? Es käme nur darauf an, um diese Vermuthung eine Thatsache nennen zu können, daſs sie durch ein oder anders Dokument aus jener

*) Abh. der baier. Akad. der Wissenschaften. Bd. I. S. 43. fg.

**) Hansiz. Germ. S. P. I. p. 133. ex Annalista Mettensi Pagius ad an. 748. N. VIII.

***) Annal. Petav. ap. Bouquet. T. V. p. 13.

jener Vorzeit unterstützt würde. Solche Urkunden sind wirklich im Schankungsbuche der Kirche von Salzburg überschrieben: Breves Notitiae de Constructione Ecclesiae, sive sedis Episcopatus in Loco, qui dicitur Juvavo etc. *) G. IX. hinterlegt. Die erste Urkunde sagt: "die Schwester des Herrn und Königs Pipin, mit Namen Hiltrude, die Mutter des Herzogs Tassilo, hat dem Sitze von Salzburg einen Meyerhof, welcher zu der Puche (Buche) genannt wird, zu ihrem Seelenheil geschenkt." Die zweyte Nachricht erwähnt nebst der Mutter Kiltrude auch des Tassilo: "Auch der Herzog Tassilo, heiſst es, hat zugleich mit ſeiner Mutter Hiltrud, Gott und dem h. Peter zum Sitze von Salzburg den Meyerhof Kampus, geschenkt." Beyde Dokumente weisen uns auf die Regentschaft der Kiltrude von Baiern hin, oder wie hätte sie sonst Güter dieses Landes zu frommen Stiftungen verschenken können? Daſs sie aber nicht in ihrem, sondern in dem Namen ihres Sohnes als Vormünderinn die Regierung führte, liegt theils in der so eben angeführten Nachricht, theils in den Befehlen des Tassilo, welche seine Regierungsjahre vom Tode seines Vaters, nicht seiner Mutter zu zählen beginnen.

Freylich möchte man mir hier das Ansehen des um unsere Geschichte verdienten Mederers entgegensetzen, weil er schreibt **): "Ob Hiltrud eine eigentliche Vormundschaft geführt habe, lasse ich dem gelehrten Herrn Professor der Diplomatik Heirenbach zu vertheidigen über, der es behaupten will", und weil er beysetzt: "daſs kein Gesetz vorhanden war, kraft dessen das Recht der Vormundschaft den nächsten Agnaten, oder der verwittibten Mutter zustünde, daſs es vielmehr scheine, Pipin selbst hätte sich die Vormundschaft vorbehalten." Allerdings hat sich Pipin eine gewisse Ober-

*) Ap. Hansiz. Germ. S. T. II. p. 25.

**) Beyträge zur Gesichte von Baiern. St. IV. S. 260.

Oberaufsicht über Baiern vorbehalten; dieses zeigen die oben benannten Dokumente, in denen von Pipins Erlaubniſs Meldung geschieht; dieſs zeigen auch die spätern Urkunden, wo den Regierungsjahren Tassilos jene des Pipins vorangesetzt werden; allein diese Oberaufsicht hebt die Vormundschaft seiner Schwester, der Hiltrude (Chiltrud), über den jungen Tassilo nicht auf, oder wie hätte sie sonst bald allein, bald mit ihrem Sohne von Boiarien an die Kirchen Geschenke machen können? Gerade die nämlichen Ansichten hat Lipowski, der sich durch verschiedene Werke im Gebiete der Geschichte einen so groſsen Ruhm erworben hat, und dessen Forschungsgenie sich in den Früchten seines Geistes so mächtig ausspricht. Unter Hinweisung auf die oben angeführten Urkunden schreibt er *): "Schon hatte sich Griffo Baierns bemächtiget, als Pipin, welcher über den jungen Tassilo, der unter der Vormundschaft der Hiltrude, und einiger Landstände die Regierung angetreten hatte, die Oberaufsicht führte, mit einer Armee aufbrach." Nicht minder spricht Heirenbach **), wie wir gleich hernach hören werden, der Hiltrude die Vormundschaft über den jungen Tassilo, und die einsweilige Verwaltung Baierns zu.

Doch wozu bedürfen wir fremder Auktorität, da Mederer gleich selbst das Nämliche sagt: "Unter der Zeit, schreibt er ***), da Tassilo unter der Obsorge seiner Mutter Hiltrude sein Alter bis ins zehnte Jahr gebracht hat etc.", und in der vorhergehenden Seite: "Höchstens fünf Jahre alt, wurde Tassilo nach dem Tode seines Vaters Herzog in Boiarien, und allem Anscheine nach führte

 er

*) In der Geschichte der Baiern im Verbande mit ihrem Staatsrechte. S. 73.

**) In den Grundsätzen der ältern Staatsgeschichte von Oesterreich. §. 3. S. 88. Note 46.

***) Ebend. S. 261.

die Regierung unter Anleitung seiner Mutter Hiltrude; wenigstens stehen ihre beyden Namen in einer Salzburgischen Urkunde zuſammen. Brev. Notit. C. 9. ap. Hanſiz. T. I. p. 25." Die Ausdrücke, daſs Tassilo unter der Obsorge seiner Mutter Hiltrud sein Alter bis ins zehnte Jahr brachte, und daſs er allem Anscheine nach unter Anleitung seiner Mutter Hiltrud die Regierung führte, so wie die beygefügte Angabe, daſs der Prinz erst fünf Jahre alt, schon zur Regierung kam, bezeichnen die Hiltrud als Vormünderinn, und einsweilige Regentinn von Bojarien.

Ganz richtig schreibt also Jos. Benedikt Heirenbach *): "Selbst der Umstand, daſs nach dem Tode des H. Oetels die Vormundschaft über den jungen Tässel und die unterweilige Verwaltung des Baierlandes der herzoglichen Wittib ist aufgetragen worden, scheint einige Aufmerksamkeit zu verdienen." Freylich verdient dieser Umstand, wenn gleich in einem andern Sinne, als er meynt, alle Aufmerksamkeit; denn nun erst scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daſs Tassilo im Jahre 754 eigentlich die Regierungsgeschäfte von Bojarien, welche bis dahin seine Mutter als Regentinn geführt hatte, übernahm, und daſs also diese Versammlung, welche nach der Angabe Aventins, nach dem Synodalschreiben an den Herzog, nach den dort gemachten Statuten, keine andere, durch alle Theile durchgeführte Absicht hat, als dem angehenden Fürsten beym Regierungsantritte Vorschriften zu ertheilen, im Jahre 754 gehalten wurde; nicht früher, weil die Mutter in diesem Jahre erst starb; nicht später, weil Tassilo 755 schon nicht mehr in Baiern war.

Wenn man nun beherziget, daſs jedes der zwey Jahre, welche Frobenius als die Einzigen in Anschlag bringt, mit auſserordentlichen

*) Ebend. S. 88.

Digitized by Google

chen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, daſs dem Ausdrucke: "tenerulus aetate" offenbare Gewalt angethan werden muſs, wenn wir dem Tassilo anstatt eilf Jahre zwanzig geben wollen, so wie dem Ausdrucke "In Sensu S. Scripturae praecessoribus tuis maturior", wenn wir ihn die Synode im sechsten Jahre halten lassen; daſs diese und andere Knoten mit Annehmung des Jahres 754 beynahe von selbst verschwinden; daſs die 755 erfolgte Abreise des Herzogs für das vorhergehende Jahr schon einen Landtag zu fordern schien, auf welchem sich der Fürst der Treue seiner Unterthanen und diese sich einer bestimmten Regierungsform versichern wollten; vorzüglich aber, daſs alles, was auf dem Landtage vorgieng, offenbar auf den Regierungsantritt eines jungen Prinzen hindeutet; dieser aber bey Tassilo im Jahre 754, nach dem Tode seiner Mutter der Vormünderinn und Regentinn, Statt haben muſste: so will ich es Kennern überlassen, ob sie diese Idee, in allen ihren Verkettungen aufgefaſst, neben andern Hypothesen hinstellen, oder ihr den Rang eines geschichtlichen Resultates anweisen wollen.

Doch wir dürfen unsere Untersuchung über die Epoche dieses Kirchenrathes nicht ganz schlieſsen, ohne jene Schwierigkeit zu heben, welche aus Aventins §. 1. angeführter Stelle hervorgehet. Wir konnten derselben auch nicht früher begegnen, weil sie sich aus dem so eben Gesagten von selbst löset. Aventin sagt ausdrücklich, daſs Tassilo das Kriegsheer Pipins, als er in Aquitanien Krieg führte, ohne dessen Wissen verlieſs; nach Baiern zurückgieng, und dort die Synode zu Aschheim hielt. Und da jene Zurückkunft erst im Jahre 763 erfolgte *), so kann auch die Synode nicht früher angesetzt werden. Aventin, dessen Verdienste um unsere vaterländische Geschichte wohl Niemand verkennen wird, war in Angebung der kronologi-

*) Annal. Francorum Lambecii, Tibiani, Fuldenses etc.

Digitized by Google

nologischen Merkmale eben nicht immer genau genug. Besonders hat er im vorliegenden Stoffe, wie schon Frobenius bemerkt *), die Zeiten, welche gesondert werden sollten, so untereinander geworfen, daſs man ihn verlassen muſs, wenn man nicht mit ihm in Sümpfe gerathen will. Um nur Einiges zu berühren, so läſst dieser Geschichtschreiber in der angeführten Nachricht den Herzog Odilo wenigstens so lange leben, bis Tassilo ein Alter von vier und zwanzig Jahren erreichte, da er doch beym Tode seines Vaters nur fünf Jahre alt war **). Nach ihm schickte Odilo den jungen Prinzen selbst nach Frankreich, da doch bey dessen Abreise nicht nur der Vater schon sechs Jahre todt, sondern auch die Mutter Kiltrude schon gestorben war ***), welche doch nach ihres Mannes Hinscheiden die Vormundschaft, und mit derselben auch die Regentschaft von Baiern einige Jahre geführt hatte, wie wir so eben zeigten. Nach Aventins Behauptung hat Tassilo die Regierung erst nach seiner Zurückkunft aus Frankreich übernommen, da doch die von ihm ausgefertigten Urkunden die Jahre seiner Regierung von 748 zu zählen beginnen, in welchem Jahre er Baiern sicher noch nicht verlassen hatte. Dieser Geschichtschreiber drängt endlich die zwey wichtigen Begebenheiten, nämlich Odilos Tod, und die Zurückkehr Tassilos aus Frankreich auf Einen Zeitpunkt zusammen, da doch beyde wenigstens fünfzehn Jahre von einander abstehen, indem jener im Jahre 748 ****), diese im Jahre 763 *****) erfolgte. Wer wird Aventin bey so vielen Verirrungen in vorliegender Frage noch als Wegweiser folgen, oder sich von ihm vom gebahnten Wege ablenken lassen wollen?

§. 8.

*) Abh. der baier. Akad. der Wissenschaften. B. I. S. 42.

**) Mederers Beyträge zur Geschichte von Baiern. St. IV. §. XV.

***) Annal. Petav. ap. Bouquet. T. V. p. 13.

****) Pagi ad an. 748. N. VIII. Hansiz. Germ. S. T. I. p. 133. ex Annal. Mettensi.

*****) Annal. Francorum Lambecii, Fuldensens, Tiliani. p.

Digitized by Google

§. 8.

Aechtheit der Akten, dargethan aus inneren kritischen Merkmalen.

Frobenius bringt die Aechtheit der Akten dieses Kirchenrathes gar nicht zur Sprache, sondern setzt sie ohne weiters voraus; allein da ein Neuerer, der königliche Landesdirektionsrath und ehmaliger Professor der hohen Schule zu Landshut, Feſsmaier *) alle Dokumente aus den Zeiten der Agilolfinger über die Quere ansieht, und alle Nachrichten aus dieser Periode in die Reihe der Sagen zurückwirft; da er die Kirchenräthe, insbesondere in Hinsicht auf Sprache und Inhalt, erbärmliche Dingerchen nennt **), so dürfte es wohl nicht überflüssig seyn, über die Aechtheit dieser aus dem grauen Alterthume auf uns gekommenen Akten ein Wort zu sprechen. Ich werde zeigen, daſs ihren geschichtlichen Werth innere und äuſsere Merkmale verbürgen.

Zu den Innern zähle ich den Werth der Handschrift des Domstiftes zu Freysing, in der die Akten bis auf uns gekommen sind, und dann den Einklang des Inhaltes derselben mit andern Dokumenten aus dieser Periode. Das Alter der Handschrift rückt Frobenius, der Herausgeber, auf 900 bis 1000 Jahre hinauf ***), das heiſst, sie ist also beynahe mit dem Kirchenrathe selbst gleichzeitig. Wenn wir nun ferner beherzigen, daſs sie sich in der Bibliothek des Domstiftes von Freysing vorfand, in dessen Sprengel der Kirchenrath gehalten wurde, wo man also über denselben die sichersten Aufschlüsse haben konnte, und muſste; so mag dieser Kodex schon

*) Geschichte von Baiern. S. 49. fgg.

**) Ebend. S. 60 fg.

***) Concil. Aschheim. sub Tassil. II. Bojariae Duce celebratum Ratisb. 1767. p. 5.

Digitized by Google

schon unter dieser doppelten Hinsicht auf unsern vollen Beyfall Anspruch machen.

Eine neue Beglaubigung erhält er wegen seines Einklanges mit andern ächten Urkunden dieses Zeitalters. Kürze halber will ich ihn nur mit dem ältesten Gesetzbuche der Baiuwarier zusammenstellen, dessen geschichtlichen Werth ich in einer besondern Abhandlung darthun werde, und auf welches diese Akten zweymal im vierten und zwölften Kanon hinweisen. Im vierten Kanon sprechen die Väter zu dem Herzoge: "Vorzugsweise müssen wir Euch an das erinnern, was das von Euren Vorfahrern zurückgelassene Gesetz mit sich bringt." Wir kennen kein anderes Gesetz aus dieser Periode, als jenes der Baiuwarier, welches Mederer aus einer alten Handschrift der hohen Schule herausgegeben, und mit Noten beleuchtet hat *). Die Väter konnten also nur dieses und kein anderes vor Augen haben, welches gleich durch die nachfolgende Stelle bestätiget wird; denn im nämlichen Kanon fahren die Väter fort: "Wer es immer, und unter was immer für einen Schutz wagt, das Haus Gottes und den Altar zu berauben, den sollet ihr beym Altare selbst schwören lassen." Dieser Schwur bey dem Altare wird auch in einem Gesetze der Baiuwarier **) dem, der des Kirchenraubes verdächtig ist, mit den Worten auferlegt: "Wenn er (der Thäter) es läugnen wollte, soll er nach Proportion des Geldes mit zwölf Eideshelfern auf dem Altare selbst den Reinigungseid ablegen." Dieser Einklang der Akten mit dem Gesetzbuche der Baiuwarier spricht offenbar für die Aechtheit der Erstern.

Wollte man aber auch hier ungeachtet der gegebenen Ansichten die Hinweisung der Akten auf unser erstes Gesetzbuch in etwas bezwei-

*) Aeltestes Gesetzbuch der Baiuwarier. Ingolstadt 1793.

**) Tit. I. C. III. Bey Mederer S. 60.

Digitized by Google

bezweifeln, weil im Lateinischen das Wort Pactus, und nicht Lex steht, so entfernt diese Bedenklichkeit der zwölfte Kanon vollends, welcher das Wort Lex Baiuwariorum deutlich ausspricht: "Das übrige vermischte Volk, heiſst es da bestimmt, soll unter dem Gesetze der Baiuwarier stehen." Auch hier bedarf es wieder nicht mehr, als eine Zeile weiter zu lesen, um die Einstimmung dieses Kanons mit dem öfters genannten Gesetze zu überschauen; denn nach der Hinweisung auf diese Quelle folgt unmittelbar: "Niemand soll seiner Erbschaft beraubt werden, auſser bey Hauptverbrechen." Gerade das Nämliche enthalten auch Baiuwariens Gesetze *), welche jene Hauptverbrechen bestimmt angeben; nämlich "wenn Jemand dem Herzoge nach dem Leben strebte, oder die Feinde ins Land lockte, oder wenn er die Stadt einem Auswärtigen in die Hände spielen wollte, und dessen überwiesen befunden wurde." Der Kirchenrath von Aschheim weiset also nicht nur auf die Gesetze Baiuwariens hin, sondern diese sagen auch wirklich aus, was sie jener sagen läſst, und begründen dadurch sein Ansehen. Auch in andern Kanonen, wenn sie sich gleich nicht ausdrücklich auf das öfters gerühmte Gesetzbuch berufen, wird dem Forscher, der jene mit diesen zusammenhält, ihre Harmonie nicht entgehen. So stimmt der Inhalt des eilften Kanons unsers Kirchenrathes mit dem Gesetze der Baiuwarier T. II. C. V., und der dreyzehnte Kanon mit T. II. C. I. des nämlichen Dokumentes ein.

§. 9.

Aechtheit der Akten aus äuſsern kritischen Merkmalen abgeleitet.

Wenn wir die ältern Geschichtschreiber durchblättern, und in denselben den Akten von Aschheim nachspüren, so suchen wir sie immer

*) Tit. II. C. I. Bey Mederer. S. 73.

immer und überall vergebens. Velser sagt *), daſs zwar Einige von einem Kirchenrathe zu Aschheim schreiben, daſs er aber davon noch keine Spur entdecken konnte. Selbst der bey Weitem spätere Meichelbeck gesteht ein, daſs er davon ebenfalls keine Akten kenne, wie schon oben erwähnt wurde **). Indessen führen doch beyde einen Kirchenrath zu Aschheim an, und wenn sie über dessen Verhandlungen schweigen, so liefert uns Aventin davon desto mehr, und wir bemerken mit Vergnügen, daſs das, was er uns von denselben aufbewahrt hat, mit den Kanonen der Handschrift des Domstifts zu Freysing einstimmt, daſs also dieser Geschichtschreiber die nämlichen Akten vor sich gehabt haben muſste, welche wir in gedachter Handschrift lesen.

Die Verordnungen des Kirchenrathes, wie sie der eben genannte Geschichtschreiber anführt ***), sind: "1) Die Kirchen sollen heilig gehalten werden, 2) die Bischöfe sollen die Kirchengüter besorgen, 3) die Mönche sollen regelmäſsig leben, 4) alle den Priestern den Zehend geben, 5) der Fürst soll sich nach seinem Rechte befleiſsen, Waisen, Wittwen und Arme gegen die Beleidigungen der Mächtigern zu schützen etc." Stellen wir diese Kanonen von Aventin jenen der Handschrift von Freysing gegenüber, so werden wir unschwer bemerken, daſs der erste Kanon von jenem mit dem zweyten von dieser, dann der zweyte und dritte, der dritte und achte, der vierte und siebente etc. in Eines zusammenfallen, und daſs sich also die aventinischen Kanonen von den unserigen in der Ordnung, in der gedrängten Kürze, mit der sie gegeben werden, und in dem schönen Latein, nicht aber im Inhalte unterscheiden. Aventin hatte also jene Handschrift vor Augen,

*) Rer. Boic. L. V. p. 541. Edit. Lips.

**) Hist. Fris. T. I. p. 70.

***) Annal. Boic. L. III. C. III.

Digitized by Google

Augen, die mit jener aus dem Domſtifte von Freyſing durchaus gleichlautend iſt, und die alſo das Anſehen der letztern beſtärkt.

Kein Wunder alſo, wenn alle neuere baieriſche Geſchichtſchreiber, Feſsmaier allein abgerechnet, in die Aechtheit dieſer Akten unbedingt einſtimmen. Hier wollen wir ſtatt aller nur zween, Weſtenrieder *) und Lipowski **), vernehmen. Jener erzählt, wie Taſſilo zu Aſchheim, an einem am Flüſschen Seebach unweit der itzigen Hauptſtadt München gelegenen Orte, wo damals ein Hoflager, oder öffentlicher Gerichtshof war, einen Landtag hielt, auf welchem alle geiſtlichen und weltlichen Stände erſchienen, und ihrem angehenden Landesfürſten nach altem Herkommen ihre Erinnerungen oder Rathſchläge vorlegten. Dieſer rühmt Taſſilos Verdienſte um die Religion, unter Hinweiſung auf die Akten zu Aſchheim, deren Inhalt er uns giebt. Beyde ſetzen alſo die Aechtheit der auf uns gekommenen Verhandlungen offenbar voraus.

§. 10.

Den Einreden wird begegnet.

Ich habe bisher das Anſehen der Akten des Kirchenrathes von Aſchheim, theils aus dem Inhalte, theils aus dem Zeugniſſe der Schriftſeller, die ſie zur Sprache brachten, dargethan. Nun will ich mir ſelbſt mit einigen Einreden, die man von erſterer oder letzterer Seite machen könnte, zum Theile ſchon gemacht hat, begegnen.

 Der

*) Geſchichte von Baiern. München 1786. S. 48.

**) Geſchichte der Baiern im Verbande mit ihrem Staatsrechte. München 1799. S. 83.

Digitized by Google

"Der dritte Kanon übergiebt die Kirchengüter der Gewalt der Biſchöfe, und weiſet dabey auf eine gleiche Verordnung des Kirchenrathes von Nizäa hin *); allein die Akten der letzten Synode enthalten von Biſchöfen Vieles; aber davon, daſs die Kirchengüter ihrer Gewalt anvertraut wurden, keine Sylbe. Da es nun nicht denkbar iſt, daſs die zu Aſchheim verſammelten Väter die Kanonen vom Kirchenrathe zu Nizäa ſo wenig kannten, daſs ſie auf dieſelben in einer Sache hinwieſen, über die jene ganz ſchweigen, ſo zeigt dieſer Kanon einen unwiſſenden Betrüger an, der für ſeine unterſchobene Waare von dem Kirchenrathe zu Nizäa einiges Anſehen entlehnen wollte." So auffallend dieſe Hinweiſung beym erſten Anblicke iſt, ſo leicht wird ſie faſslich und ſelbſt richtig befunden, wenn wir mit Frobenius bemerken, daſs in den alten Kodizen der Kanonen, die man in Kirchenräthen bey Abfaſſung der Schlüſſe zur Norm machte, die Nizäniſchen oben an ſtanden, dann auf dieſelben die Anziraniſchen, Neozäſarenſiſchen, Gangrenſiſchen, Antiocheniſchen etc. folgten, und zwar in ununterbrochener Reihe der Zahlen, ſo daſs der erſte und zweyte Kanon des Gangrenſiſchen Kirchenrathes in einem ſolchen Kodex der achte und neun und fünfzigſte gezählt wurden, weil die Zählung von dem erſten Nizäniſchen Kanon beginnt. Aber eben dieſes Fortlaufen der Zahlen iſt Urſache, daſs auch die Kanonen der ſpätern Kirchenräthe, welche nach jenen von Nizäa in einem Kodex zuſammenſtanden, dieſem als dem Vornehmſten den Namen abborgten, und alſo als Kanonen des Kirchenrathes von Nizäa angeführt wurden. Daſs dieſe Erklärung nicht aus der Luft gegriffen ſey, beweiſet theils das Beyſpiel Gregors von Tour **), der den vierzehnten Kanon des Gangrenſiſchen Kirchenrathes den Kanonen der Nizäiſchen Kirchenverſammlung beyzählt, theils ein zu Freyſing vor-

*) Abh. der baier. Akad. der Wiſſenſchaften. B. I. S. 49.

**) Chriſtoph. Juſtellus in praefat. ad Cod. Canonum eccleſ. univerſae. p. 16.

vorhandener Kodex der Kirchenräthe überschrieben: "Concilium Nicaenum" in welchen später nebst andern auch die Verordnungen vom Kirchenrathe zu Aschheim eingetragen wurden. Nun befinden sich im Gangrensischen *) und Antiochenischen Kirchenrathe **) Kanonen, welche den Bischöfen die Gewalt über die Kirchengüter einräumen. Diese Hinweisung ist also unter den gegebenen Ansichten nicht falsch, sondern durchaus richtig.

Noch leichter kann man einer zweyten Einwendung, die eben von einer andern dem Scheine nach gleichfalls unrichtigen Hinweisung hergeholt werden dürfte, begegnen. Der fünfte Kanon sagt ***): "Von den Zehenden, welche man Gott geben muſs, bezeugt der Prophet, daſs das Vermögen desjenigen, welcher den Zehend nicht reichet, bis auf den zehnten Theil vermindert werden soll." Auch diese Stelle findet sich im Propheten nicht auf; allein einmal geschieht hier die Hinweisung auf die Propheten im Allgemeinen, und ohne eine Stelle zu bestimmen, und dann ist die Hinweisungsmethode doppelt; eine hält sich an die Wörter; die andere begnügt sich bloſs, den Sinn einer Stelle zu geben. Wenn wir hier die erste Methode vermissen, so bietet sich uns die zweyte unter Hinblick auf Malachias C. III. V. 8. und 9. von selbst dar, wo der Sinn dieser Stelle offen da liegt.

Aber nach der Bemerkung eines Neuern sollen ja die Akten der Konzilien aus dieser Periode in Hinsicht auf Inhalt und Sprache gleich erbärmlich aussehen. Daſs der Inhalt der Akten die Quellen des geistlichen und bürgerlichen Rechtes dieses Zeitalters aufdecke, selbst über die

*) C. VII. und VIII. Tom. II. Concil. Coleti. p. 433.

**) C. XXIV. und XXV. ibid. p. 611.

***) Ebend. S. 50.

die Gerechtigkeitspflege Aufschlüsse gebe, und also zur Profan- wie zur Kirchengeschichte bedeutende Beyträge liefere, wird der Ueberblick der am Ende aufzustellenden Resultate zeigen. Wenn aber in den Akten eine barbarische Sprache herrscht, so wie sie wirklich herrscht, so benimmt dieses dem Ansehen des Dokumentes nichts, da man dasselbe ja bloſs, um die Sachen, nicht aber um die Sprache kennen zu lernen, durchblättert; ja eben diese Barbarey des Ausdruckes ist für die Aechtheit der Kanonen ein Beleg mehr, weil sie gerade ein Eigenthum des Zeitalters ist, in welchem diese Synode zusammengerufen wurde. Es darf auch kaum im Vorbeygehen bemerkt werden, daſs etliche verstümmelte Wörter, welche die Auffindung des Sinnes erschweren, nicht auf Rechnung der Väter, sondern des oder der Abschreiber der Freysingischen Handschrift zu setzen sind, in welcher die Akten bis auf uns kamen. So lösen sich also alle Schwierigkeiten, wenn man sich in der Handschrift etwas umsieht, gleichsam von selbst.

§. 11.

Eingang des Kirchenrathes zu Aschheim.

"Dem mit Ruhme gekrönten Herrn, unserm Herzog Tassilo dem Groſsen, entbietet die Versammlung nach den Synodalgesetzen durch gegenwärtiges Schreiben Heil in Christo."

"Die Vorschriften der alten Väter würden zwar den Christen genügen, das Leben darnach einzurichten, und den Himmel zu erringen; indeſs führet doch die Verschiedenheit der Zeiten auch verschiedene Bedürfnisse herbey, andere Verordnungen zu machen †). Deswegen ist in diesen Zeiten mit Gotteshülfe eine Versammlung der Priester zusammengerufen worden, damit die verschiedenen Rechte erwogen

Digitized by Google

gen werden ††). Denn derjenige, welcher unsere Vorfahrer, Hirten und Väter gelehrt hat, wird auch uns lehren, wie die Wahrheit sagt: "Wie mich mein Vater gesendet hat, so sende ich euch". Derjenige hat uns gesandt, welcher uns hat senden wollen. Deswegen danken wir Gott ohne Unterlaſs, welcher dich in unsern Zeiten zu unserm Regenten aufgestellt hat; denn ȯb du schon am Alter noch sehr zart bist, so scheint es doch, daſs du im Geiste der h. Schrift reifer bist, als deine Vorfahrer †††). Fürchte also Gott, und wandle auf seinen Wegen; denn wer keinen versöhnten Gott hat, der wird dem Zörnenden nie entgehen".

†) Diese Stelle: "daſs die veränderten Zeiten auch veränderte Vorschriften in kirchlichem Fache herbeyführen" zeigt, daſs die Väter vom achten Jahrhunderte weiser dachten, als mancher Geistliche vom achtzehnten, wohl auch vom neunzehnten Jahrhunderte, der alles aufs Alterthum zurückführt, der überall selbst in kirchlichen Anstalten die Formen älterer Jahrhanderte hervorziehen will. Wann wird man doch von dem Vorurtheile zurückkommen, daſs Menschensätze, Menschenverordnungen, Menscheneinrichtungen, wie es beynahe alle im liturgischen Gebiete sind, und in welche noch überdem der Zufall, die Umstände von Zeit und Ort, und vorzüglich der Karakter des Jahrhunderts, und der darin herrschenden Meynungen, Gebräuche und selbst Miſsbräuche einen bedeutenden Einfluſs gewannen, unveränderlich sind? Wann wird man einsehen lernen, daſs kirchliche Einrichtungen, insoferne sie Menschenprodukte sind, von Zeit zu Zeit eine Veränderung, eine Verbesserung, eine Anpassung an die fortchreitende Menschenkultur zulassen, und sogar laut fordern?

††) Hier wird die Absicht der Versammlung deutlich ausgesprochen. Diese war keine andere, als den neuangehenden Fürsten vorzüglich

Digitized by Google

züglich zu strenger Gerechtigkeitspflege aufzufodern; in dieser Hinsicht zerfällt der Inhalt der Kanonen in zwey Theile, von denen der Erstere sich vorzüglich mit dem geistlichen; der Letztere aber mit dem weltlichen Rechte befaſst.

†††) Diese zwey Züge "zart am Alter, und reifer im Sinne der h. Schrift etc." müssen nie voneinander getrennt werden, weil der Kirchenrath dem angehenden Tassilo beyde Prädikate beylegt; das Erste erlaubt uns nicht, die Epoche an das Jahr 763; das Letzte aber nicht an das Jahr 748 zu heften, wie oben (§. 5.) mit mehrern Gründen erläutert wurde.

§. 12.

Die ersten neun Kanonen, welche vorzüglich das geistliche Fach berücksichtigen.

I. Kanon.

Wir verordnen, daſs sowohl alle Priester, als Mönche und die ganze Geistlichkeit nach dem Kirchenrechte nicht allein bey Ablesung der h. Messe, sondern auch bey allen geistlichen Tagzeiten sowohl für die Seele und das Leben Euer Hochheit, als für die Wolfart des Reiches und Euer Getreuen ihr Gebet Tag und Nacht zum Himmel schicken sollen. Wer des Gegentheils überwiesen wird, soll abgesetzt werden †).

†) Die Fürbitten für die Regenten des Landes, welche hier gesetzmäſsig vorgeschrieben werden, waren schon lange vorher auch ohne ausdrückliches Gesetz gang und gebe. In der Kirche zu Salzburg wurde seit Theodo II. Zeiten für lebendige und verstorbene Für-

Digitized by Google

Fürſten gebethet, wie es uns die Salzburger Diptichen bezeugen, welche bey den Verſtorbenen mit Theodo, Rupert und Karl Martell beginnen *); und wenn es da nicht so frühe geschah, wie in andern Orten, so liegt der Grund nur darin, daſs diese Kirche nicht früher ihr Daseyn erhielt; allein in dem Kirchenrathe zu Aschheim wird nicht bloſs ein Gebeth für die Fürſten unter und bey dem öffentlichen Gottesdienste, sondern selbst bey den Tagzeiten anbefohlen, und im Entstehungsfalle sogar mit der Absetzung gedroht.

II. Kanon.

"Desgleichen, daſs die von Euren grauen Vorſahrern, und zu Euren Zeiten gestifteten Kirchen gegen allen Betrug in Schutz genommen werden, weil da die Augen Gottes auf die Bösen und Guten schauen; deswegen spricht auch die Wahrheit durch Paulum: Wenn aber Jemand den Tempel Gottes verletzt etc. †)".

†) Frobenius will hier unter den Vorfahrern bloſs einen Theodo, Theodobert, Hugibert und Odilo verstanden haben; allein schon der Beysatz: "*Prisci* antecessores" führt weiter zurück; wie auch Mederer in seinen Beyträgen dargethan hat, daſs alle Agilolfinger vom Garibald I. herab Christen waren. (Siehe Mederers Beyträge zur Geschichte von Baiern. I. II. u. III. St.)

III. Kanon.

"In Hinsicht auf die Gewalt der Bischöfe, denen die Schlüsseln zu binden und zu lösen gebühren, und welche über das Volk die Seel-

*) Chron. S. Petri ad Ann. 1004. ex Codice MS. sub Littera M.

Digitized by Google

Seelsorge ausüben (worüber sie ohne Zweifel Rechenschaft geben werden), verordnen wir, daſs sie die Kirchengüter in ihrer Gewalt haben, und ausspenden. Daher sagt auch die Nizänische Kirchenversammlung, daſs alle Kirchengüter unter der Gewalt der Bischöfe stehen sollen."

IV. Kanon.

"Aus Ehrfurcht gegen die Väter sollt Ihr Euch in den Kirchengesetzen umsehen. Vorzugsweise müssen wir Euch an die Satzungen erinnern, welche die ganze Welt, der Orient und Occident, aufbewahret, und an dasjenige, was das von Euren Vorfahrern zurückgelassene Gesetz mit sich bringt. Wer es immer und unter was immer für einen Schutz wagt, das Haus Gottes und den Altar zu berauben, den sollet ihr bey dem Altare selbst schwören lassen, damit Ihr Euch nicht wegen ihrer Beschädigungen, der Beraubung des Altares schuldig machet †)."

†) Hier kömmt im lateinischen Texte das Wort Pactus anstatt Pactum, und in der Bedeutung als Gesetz vor, und zwar mit dem vorangesetzten Worte depicta (quod — Praecessorum vestrorum depicta Pactus insinuat). Weder die Endung Pactus anstatt Pactum, noch die Bedeutung Gesetze darf uns befremden, weil jene in alten Schriftstellern sich öfters auffindet, und diese ganz mit der Natur der Dinge übereinstimmet; indem eigentlich alle Gesetze durch einen öffentlichen und stillschweigenden Vertrag entstehen. Mehr Schwierigkeit verursachte dem gelehrten Frobenius das Wort depicta; er sagt: "daſs in diesem Worte ein kaum zu heilender Fehler liegt *)."

Er

*) Concil. Aschheim. sub Tassil. II. Bojariae Duce celebratum Ratisb. 1767. p. 5.

Digitized by Google

Er kömmt auf die Vermuthung, das Gesetz der Bajuwarier wäre auf Tafeln gemalen, oder wenigstens mit verschiedenen Farben geschrieben gewesen, oder es müſste anstatt depicta debita gelesen werden; allein der Zusammenhang stimmt für die Umschaffung des Wortes depicta in relicta, welche der Herr Verfasser in der deutschen Ausgabe selbst annimmt, und Kloker *) unterschreibt.

V. Kanon.

"Von den Zehenden, welche man Gott geben muſs, bezeugt der Prophet, daſs das Vermögen desjenigen, welcher den Zehend nicht reichet, bis auf den zehnten Theil vermindert werden solle. Deswegen soll in Hinsicht auf diejenigen, welche entweder aus Haſs gegen die Priester, oder aus Geitz, Gott den Zehend zu entrichten, sich weigern, Euer eigenhändiger Befehl bestätiget werden, daſs sie an die Kirche einen doppelten Zins bezahlen, und nach Vermögen bey Euren Gerichten strafbar geachtet werden."

VI. Kanon.

"In Rücksicht auf die Kirchensprengel wollen wir, daſs sich die Priester durchaus keine Anmaſsungen erlauben, und die Verrichtungen des Priesterthums, und der Seelsorge nur nach der Vorschrift der Bischöfe zu machen befugt seyn sollen †)."

†) Dieser Kanon bindet die Priester an bestimmte Sprengel, und in Hinsicht auf ihre Verrichtungen an einevolle Unterwürfigkeit gegen die Bischöfe, so wie sie ihnen der vor- und nachfolgende Kanon bestimmte,

*) Antiquitates eccles. ex legibus Bajuv. Selectae. Ratisb. 1793. p. 67.

Digitized by Google

und durch andere nicht zu ſchmälernde Einkünfte in Opfern und Zehenden anweiset.

VII. Kanon.

"Die Prieſter ſollen ihre Hand durchaus nicht nach fremden Opfern oder Zehenden ausſtrecken; denn Gregor sagt: Wer durch fremde Saaten geht, ſoll die Sichel an dieſelben nicht anſetzen; und anderswo: Was dir nicht angenehm iſt, ſollſt du auch andern nicht thun."

VIII. Kanon.

"Die Aebte und Abtiſſinnen müſſen ermahnt werden, daſs ſie, ſoviel es thunlich iſt, und die Verwaltung des Ortes erlaubt, nach der Regel unter der Aufſicht der Biſchöfe leben, denen bekanntlich die Sorge darüber zuſteht. Deswegen ſagt die Wahrheit: Jede Pflanze, die mein himmliſcher Vater nicht gepflanzt hat etc."

IX. Kanon.

"Die Kleriker und Nonnen ſollen entweder in Klöſter gehen, oder mit Einwilligung des Biſchofes, dem die Aufſicht gebührt, regelmäſsig leben. Weigern ſie ſich, ſo ſollen ſie ausgerottet werden †).

†) Dieſer Kanon überzeugt uns, daſs es damals Mönche und ſelbſt Nonnen gab, welche auſser dem Kloſter lebten. Auf eine ſolche Nonne ſtoſsen wir auch ſchon zu Zeiten Severins in unſerm Vaterlande zu Quintanis, heute Künzen unweit Oſterhofen; denn

Digitized by Google

denn nach Eugip hat sich in der dortigen Kirche bey der Nacht eine Gott geweihte Jungfrau versteckt, welche der Pförtner erst nach dreymaligen Suchen fand, und zur Kirche hinauswies *).

§. 13.

Die letztern sechs Kanonen, welche vorzüglich die genaue Justizpflege für die Weltlichen bezwecken.

X. Kanon.

"In Beziehung auf Wittwen und Waisen müssen wir Euch die Ermahnung ertheilen, daſs sie gegen die Beleidigungen der Mächtigen in Schutz genommen werden. Daher bezeugt auch der Prophet: Sie werden zu mir rufen etc."

XI. Kanon.

"Auch in Hinsicht auf die Unterdrückung der Armen haben wir zu erinnern, daſs ihr überall die Vorsteher oder Richter, die Hauptleute oder Statthalter ermahnen, oder ihnen befehlen sollet, daſs jene von allen ungerechten Bedrückungen befreyet bleiben. Daher bezeugt auch das Evangelium: Er hat die Mächtigen von ihrem Sitze herabgestürzt; die Demüthigen aber erhöht."

XII. Kanon.

"Das übrige gemischte Volk soll unter den Gesetzen der Bajuwarier †) stehen, und Niemand auſser bey Hauptverbrechen seiner Erb-

*) Severins Leben von Eugip. XVII. Absatz bey Falkenstein Geschichte des groſsen Herzogthums Baiern. Th. I. K. VIII.

Erbschaft beraubt werden; denn die Wahrheit sagt: Richtet nicht, so werdet auch ihr nicht gerichtet werden. Auf die Gerechtigkeit folgt die Barmherzigkeit."

†) Hier, so wie im vierten Kanon, wird auf das Gesetzbuch der Bajuwarier hingewiesen, dessen Einklang mit unserm Kirchenrathe bey ihrer Zusammenstellung offen daliegt. (Siehe oben §. 8.)

XIII. Kanon.

"In Bezug auf blutschänderische Ehen geziemet es sich durchaus, daſs Ihr Euren Befehl, welchen ihr im gegenwärtigen öffentlichen Gerichtshofe, Aschheim genannt, gegeben zu haben, Euch erinnern werdet, in aller Hinsicht in Ausübung bringet. Deswegen sagt auch Paulus: Weder die Ehebrecher — werden das Reich Gottes besitzen etc."

XIV. Kanon.

"Ihr sollet Euch würdigen, Euren Gesandten bey Durchreisung der Provinzen einen Priester mitzugeben, damit der Unschuldige nicht durch List hintergangen, und bedrückt werde, und die Schuld des erpreſsten Geldes nicht auf Euch falle, welches Ihr bey einem höhern Alter nach allem Rechte zurückstellen, oder deswegen Rechenschaften geben müſstet, wie wir dieſs Euch öffentlich sagen, da wir hingegen glauben, und Euch ohne Anstand versichern können, daſs Euch, wenn Ihr gerecht handelt, der Lohn am Tage des Gerichtes erwarte."

Digitized by Google

XV. Kanon.

"In Hinsicht auf das Geschrey der Armen, und die öffentliche Gerichte, welche alle Samstage, oder erste Tage des Monats gehalten werden müssen, soll das Urtheil über verschiedene Streithändel in der Gegenwart von Euer Mildigkeit ausgesprochen werden. Wenn Ihr Euch bestrebet, dieſs zu thun, so getrauen wir es uns zu bezeugen, daſs Eurer ein herrliches Gastmahl warte †). Auch in diesen Tagen soll immer ein Priester bey den Verhandlungen gegenwärtig seyn, damit Euer Ausspruch mit göttlichem Salze gewürzt sey, und damit die weltlichen Richter die Rechtshändel der Geschenke wegen nicht verdrehen, und die Unschuldigen unterdrückt, die Schuldigen aber losgesprochen werden."

In diesem Kanon wird dem Herzoge versprochen, wenn er jedem Samstag und ersten Tag des Monats zu Gericht sitzt, und parteylos Recht spricht, daſs Seiner eine gute Mahlzeit warte (de quibus diebus te epulaturum testare audemus). Frobenius scheint hier einen groſsen Schmaus im Auge gehabt zu haben, weil er die Erklärung beysetzt: "Hier wird vermuthlich auf die Gewohnheit der alten Deutschen abgezielet, welche bey ihren Zusammenkünften an den Gerichtstagen herrliche Mahlzeiten angestellt haben." Allein welcher sonderbare Antrag wäre wohl dieser an den Herzog: "Er möchte das Recht ohne Rücksicht der Personen sprechen; dann sollte an jenen Tagen ein guter Schmaus Seiner warten." Ich glaube vielmehr, daſs die Väter hier von himmlischen Belohnungen, von den Freuden der Seligen, welche Christus selbst öfters mit einem Gastmahle vergleicht, und welche die Folgen einer parteylosen Verwaltung der Gerechtigkeit sind, sprachen, und den Herzog unter

Hin-

Digitized by Google

Hinblick auf dieselben aufmuntern wollten. Was mich zu dieser Auslegung berechtiget, ist der religiöse Geist, der durch die Akten wehet; gleich anfangs wird dem Herzoge versprochen, daſs die Geistlichen bey Tag und Nacht für ihn bethen sollten. Dann wird beynahe jedem Kanon, um ihm mehr Gewicht zu geben, ein Text der heil. Schrift angehängt. Erst im vorletzten Kanon, wird dem jungen Fürsten die Belohnung in der Ferne am Tage des Gerichtes gezeigt, und jetzt am Ende soll sein Geist, den sich die Väter so sehr bemühten, in eine höhere übersinnliche Region zu versetzen, auf einmal wieder zu den grobsinnlichen Vergnügungen, zum Schmausen herabgestimmt werden wollen?

§. 14.

Historische Resultate aus dem Kirchenrathe zu Aschheim.

"Ich kann hier bloſs auf die im vorgenannten Kirchenrathe enthaltenen geschichtlichen Momente hinweisen; sie in ihrer vollen Ausdehnung zu geben, würde mich zu weit führen. Vor Allen beurkunden die Kanonen dieses Kirchenrathes das hohe Alter des Christenthums in Baiern; denn der zweyte Kanon empfiehlt dem Schutze des Herzogs Tassilo die zu seinen und seiner Vorfahrer Zeiten gestifteten Kirchen. Schon die Mehrzahl der Vorfahrer, von denen hier die Rede ist, und unter denen Kirchen gestiftet wurden, setzet den Ursprung der christlichen Religion weit zurück, noch weiter aber, da diese Vorfahrer grau (Prisci Antecessores) genannt werden. Eine neue Bestättigung wächst diesem Satze damit

damit zu, daſs sich das Gebäude der christlichen Kirche, als Gesellschaft betrachtet, und sich dem Beobachter nicht erst im Werden, sondern schon in seiner vollen Ausbildung darstellt, welches nicht die Sache eines Jahrhunderts ist.

Vorzüglich erscheint hier die Macht der Bischöfe in einer Gröſse, die Aufſehen erregen muſs. Unter dem Bischofe stehen die Priester in dem Maaſse, daſs sie ihr priesterliches Amt und die Seelsorge nur nach der Vorschrift desselben ausüben können (VI. Kanon); dem Bischofe steht es zu, den Pfarrern ihre Sprengel, und mit diesen auch die Einkünfte anzuweisen (VI. u. VII. Kanon); die Kleriker und Nonnen dürfen nur mit Genehmigung des Bischofes auſser dem Kloster leben, und sich seiner Aufſicht nicht entziehen (XI. Kanon); dem Bischofe kömmt sogar die Sorge zu, über den regelmäſsigen Wandel der Aebte und Abtissinnen selbst in Klöstern zu wachen (VII. Kanon). Es wird feyerlich ausgesprochen, daſs die Kirchengüter unter der Gewalt des Bischofes stehen, daſs ihm allein die Macht eingeräumt ist, sie zu verwalten und auszuspenden (III. Kanon). Selbst auf die Personen und Güter der Layen bekömmt der Bischof dadurch einen bedeutenden Einfluſs, daſs den herzoglichen Gesandten durch die Provinzen immer ein Priester beygegeben wird (XIV. Kanon); ja daſs selbst der Herzog einen solchen beyziehen muſs, damit sein Ausspruch mit göttlichem Salze gewürzt werde. Unterdessen kann weder der Bischof, noch auch selbst der Herzog mit dem Klerus nach Willkühr verfahren. Der vierte Kanon giebt die Quellen des gemeinen und baierischen Kirchenrechtes an, und die Väter weisen selbst den Regenten an, sich damit vertraut zu machen. Diese Quellen sind die Kanonen der Kirchen von Orient und Occident, und das Baju-

wariſche von ſeinen Vorfahrern hinterlaſſene Geſetz (IV. Kanon), wo der ganze erſte Titel, welcher in vierzehen Kapitel zerfällt, dem Kirchenrechte gewidmet iſt *).

Die Einkünfte werden hier der Geiſtlichkeit nicht erſt angewieſen, ſondern als ſchon lange ausgezeigt, bloſs im Vorbeygehen berührt. Sie flieſsen aus zwoen Quellen, aus Opfern, welche die Glaubigen darbringen, und aus Zehenden. Nichts übertrifft die Strenge, mit welcher letztere eingetrieben werden. Derjenige, welcher vom Haſs gegen die Prieſter, oder vom Geldgeitz hingeriſſen, den Zehend verweigert, wird vorerſt mit der Strafe Gottes bedroht, wie dann der Zehend für Gott gefordert wird. Es ſoll ſein Vermögen nach dem Propheten, weil er den Zehend nicht geben will, bis auf den zehnten Theil herabſchwinden. Dann ergeht an den Herzog die Aufforderung, den Widerſpenſtigen zur Abtragung des doppelten Zinſes an die Kirche anzuhalten, und ihn noch überdem zu ſeinem Gerichte zu ziehen (V. VI. VII. Kanon).

Selbſt das Feld der Profangeſchichte wird von dieſer Seite beleuchtet. Insbeſondere erhalten wir hier über die Gerechtigkeitspflege, dieſen wichtigen Zweig der landesherrlichen Verwaltung, bedeutende Aufſchlüſse. Wir lernen daher, daſs nicht nur die Richter angewieſen wurden, das Recht ohne Rückſicht der Perſonen zu ſprechen (XI. Kanon), ſondern daſs der Fürſt zu Zeiten ſeine Geſandten im Lande umherſchickte, um das Verfahren in Gerichtsſtuben zu unterſuchen, ja daſs dieſen Geſandten wieder Geiſtliche zur Seite gegeben wurden, damit jene nicht bey den unge-

*) Leges Bajuwariorum von Mederer. Ingolſtadt 1793. S. 35. ſgg.

Digitized by Google

ungerechten Beamten in Hinsicht auf die von ihnen zu erhaltende Geschenke durch die Finger sehen, und die Beute der Ungerechtigkeit mit ihnen theilen möchten (XIV. Kanon). Wir lernen ferner, daſs der Herzog selbst zu Zeiten zu Gerichte saſs, daſs die Rechtshändel in seiner Gegenwart untersucht und abgethan wurden, daſs auch seine Urtheile noch jenem eines Priesters unterworfen waren, der ihm zur Seite stand. Wir lernen die ordentlichen Tage, in denen der Herzog ein öffentliches Gericht hielt, nämlich jeden Samstag, und jeden ersten Tag des Monats (XV. Kanon). Wir lernen die Richtschnur kennen, nach der jeder Bajuwarier gerichtet werden muſste. Diese Richtschnur, auf welche hier zweymal, in Kanon IV und XII, hingewiesen wird, ist das Gesetzbuch der Bajuwarier, unter welches das ganze Volk gesetzt, und dessen hohes Alter durch den Ausdruck: "das von Euren Vorfahrern hinterlassene Gesetz" zur Genüge beurkundet wird. Was endlich das Interesse der Konzilien aus diesem Zeitalter für die Profangeschichte erhöht, ist, daſs sie eben so viele Landtäge sind, an denen die weltlichen, wie die geistlichen Stände Antheil nahmen, jene waren die Croſsen Bojariens, diese die Bischöfe und Aebte; alle hatten das Recht und die Pflicht, über die wichtigsten Angelegenheiten des Landes ihre Stimme zu geben, wie wir dieſs insbesondere bey dem Kirchenrathe von Neuching sehen werden. Ich bin daher mit Sänftl in der Abhandlung über die Landtage von Baiern bis zum Ende des dreyzehnten Jahrhunderts *) ganz Eines Sinnes, wenn er die Synoden von Aschheim, von Freysing und Dingolfing den Landtagen beyzählt; nur darin kann ich ihm nicht beypflichten, daſs er sich von Enhuber irre

*) In den neuen baierischen Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften. B. IV. Seite 402.

leiten läſst, auch schon auf die Jahre 716 und 739 solche Synoden, oder Landtage ohne ausreichende Belege anzusetzen; so wie daſs er die spätern, welche ihr Daseyn durch zuverlässige Dokumente beurkunden können, ganz vorbeyläſst, weil sie Enhuber, der sich nur auf den Regensburger Sprengel beschränkte, ebenfalls übersprungen hatte; wie ich dieses doppelte Versehen in einer besondern Abhandlung (der Revision der Kirchenräthe aus der agilolfingischen Periode) darthun werde. Diese ausgehobenen Momente genügen, um uns von dem Gewichte dieses vorliegenden Kirchenrathes im Felde der Geschichte zu überzeugen.

Digitized by Google

II.

Abhandlung

über die

Synode zu Dingolfing.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Schon Scholliner hat dem Kirchenrathe von Dingolfing achtzehen Kapitel geraubt. Ich reiſse hier von demselben

1) unter Hinblick auf alte Handschriften, und den Inhalt der Akten auch den Eingang: "Regnante in Perpetuum etc." ab, und werfe ihn später in einer andern Abhandlung der Synode von Neuching zu.

2) Beweise ich die volle Glaubwürdigkeit der Akten,

3) und löse zugleich die ihrem geschichtlichen Werthe von ältern und neuern Geschichtschreibern entgegengestellte Schwierigkeiten.

4) Da dieser Kirchenrath mit dem berührten Eingang auch die bisherige Epoche verloren hat, so suche ich, eine Neue aufzustellen.

5) Liefere ich eine deutsche Uebersetzung der Akten mit erläuternden Noten.

6) Zeige ich durch Berührung der Hauptmomente die Ausbeute für die vaterländische Geschichte.

§. 1.

Digitized by Google

§. 1.

Nachrichten, Auszüge, Handschriften von der Synode zu Dingolfing.

Von der groſsen Synode zu Dingolfing liefern uns beynahe alle Schriftsteller Baierns Nachrichten; einige auch Auszüge; andere endlich die Akten selbst aus alten Handschriften.

Aventin, nachdem er vorher den Kirchenrath zu Aschheim zur Sprache gebracht, und uns dessen Verordnungen mitgetheilt hat, fährt fort *): "Nach diesem wurde eine berühmtere Zusammenkunft der Boier zu Dingolfing in Niederbaiern gehalten etc." Dann nennt er die Bischöfe und Aebte, welche dem Kirchenrathe beywohnten; allein, was die Hauptsache iſt, nämlich die Schlüsse dieser Synode, giebt er sie uns nach seiner eigenen Erklärung bloſs im Auszuge; denn er setzt am Ende bey, "daſs Vieles dergleichen noch beschlossen wurde, welches zu erzählen, theils lange Weile verursachen dürfte; und daſs er nur die Hauptpunkte aushob, welche die christliche Frömmigkeit unserer Voreltern, und ihren Patriotismus beurkundeten." Selbst die Bruchstücke, die er uns giebt, erschienen in der Sprache der römischen Gesetzgebung, im schöneren, aber nicht in ihrem Urkleide. Welcher Geschichtforscher möchte sie nicht lieber in ihrer barbarischen Tracht erblicken, weil ihn diese in der Beschauung der Wahr-

*) Annal. Boic. L. III. C. X. N. 4.

Digitized by Google

Wahrheit (dem höchsten Ideal seines Strebens) nicht hindern, vielmehr ihm einen Vorschub thun würde?

Unserm Verlangen, mehrere der Synodalschlüsse, und diese in ihrer Urform zu sehen, hat Velser *) genüget, der die Materie und Form lieſs, wie er sie in einer alten Handschrift fand, und nur in der Ordnung (also nicht in der Sache) etwas abänderte. Ja, er verwahrte sich feyerlich gegen eine Aenderung im Stoffe selbst **). "Wenn ihm gleich Vieles dunkel und unverständlich wäre, schreibt er, so hätte er sich doch ein Gewissen daraus gemacht, daran etwas zu ändern, damit es nicht scheine, als hätte er an das, was durch das Alterthum geheiliget ist, die Hände angelegt; denn, fährt er fort, diejenigen, welche dergleichen Monumente lieber in eine liebliche und lateinische Sprache übertragen wollten, haben zwar mit vieler Mühe nach der Gunst der gelehrten Leser gehascht; aber sie unsers Wissens nicht errungen, weil doch jeder lieber sich selbst, als Andern glauben will." Soviel in Bezug auf seine Treue, mit der er uns gab, was er fand.

Vom Velser hat diese Akten Hund ***) entlehnt, und sowohl er, als Resch ****) haben dieselben kritisch beleuchtet; der Erste mit kürzern; der Letztere aber mit längeren, und die Sache ganz umfassenden Noten. Die nämlichen Verhandlungen finden wir auch bey

*) Rer. Boic. L. V. p. 340. seqq. 1777. Edit. Lippert.

**) Ibid. p. 352.

***) In Metropoli Salisb. T. I. p. 228.

****) Annal. Sabion. T. I. p. 686.

Digitized by Google

bey den Sammlern der Kirchenräthe, als Binius *), Harduin **), Harzheim ***). Unter den in Baiern vorhandenen Handschriften nehmen die Kodizen der Gesetze der Bajuwarier von Benediktbeuern, Tegernsee, und der Lippertische, welchen am Ende auch die Akten dieser Synode angehängt sind, besonders unsere Aufmerksamkeit in den Anspruch, wie wir gleich sehen werden. Die beyden ersten Handschriften sind nach Aufhebung der Klöster in die Hofbibliothek nach München gekommen; wir werden ihnen aber noch immer ihre alten Benennungen von den Klöstern, denen sie angehörten, geben, theils um sie von einander zu unterscheiden, theils weil sie unter jener Beziehung der gelehrten Welt schon bekannt sind. Diesen Kirchenrath bringen auch Meichelbeck †) und Hansitz ††) zur Sprache. Jener befaſst sich mit der Erklärung der Bischöfe und Aebte, die daran Theil nahmen, mit der Verordnung, welche den Mönchen die Seelsorge raubte, oder dieselbe wenigstens beschränkte; dieser führt verschiedene Meynungen über die Epoche dieses Kirchenrathes an. Der spätere Falkenstein endlich erwähnt desselben †††) ebenfalls, breitet sich aber vorzüglich über die Frage aus: "Ob Herzog Tassilo befugt war, ein Konzilium auszuschreiben, oder nicht?" Endlich haben uns über diesen Kirchenrath, oder vielmehr über den von Neuching drey Ingolstädter Professoren, Scholliner, Wurzer und Steigenberger, mehrere Abhandlungen geliefert, und eine freundschaftliche Fehde begonnen, die sich zum Vortheil des Erstern endigte, und wovon beym Kirchenrathe von Neuching mit Mehrern gesprochen wird.

§. 2.

---

*) T. V. Concil. P. I. p. 426.

**) T. III. Concil. p. 2029.

***) Concil. Germ. T. I. p. 128.

†) Hist. Fris. T. I. P. I. p. 70.

††) Germ. S. T. II. p. 94.

†††) In der Geschichte des Herzogthums Baiern. Th. II. K. V. §. 3. fg.

Digitized by Google

§. 2.

Ausscheidung der Akten der Kirchenräthe von Dingolfing und Neuching.

Die Akten, welche bey Velser, Binius, Harduin etc. unter der Aufschrift des Kirchenrathes von Dingolfing vorkommen, zerfallen in vier Theile: 1) In die Verordnungen, welche vorzüglich das geistliche Fach betreffen, mit dem Anfange: "Haec sunt Decreta, quae constituit sancta Synodus in loco, qui dicitur Dingolvingen Domino Tassilo mediante." 2) In ein Todtenbund überschrieben: "De Collaudatione, quam Episcopi et Abbates inter se fecerunt pro defunctis Fratribus." 3) In einen Eingang, oder eine summarische Aufzählung der Verhandlungen des Kirchenrathes, welcher beginnt: "Regnante in Perpetuum Domino nostro Jesu Christo etc." und welcher in den alten Handschriften immer den dritten Platz einnimmt; in den Abdrücken derselben aber oft im Anfange, und also an die Stirne der Verordnungen des geistlichen Faches gesetzt wird. 4) Und endlich in Gesetze, welche sich vorzüglich auf das Politische beziehen, überschrieben: "De Popularibus Legibus" und welche bey den Schriftstellern gewöhnlich unter dem Namen des Dekretes von Tassilo vorkommen. Den ersten Theil, nämlich die Verordnungen, welche sich mit dem Kirchenwesen befassen, lieferten uns alle baierische Geschichtschreiber, nur theilten sie dieselben verschieden ein; bey Einigen lesen wir nur eilf Kanonen, als bey Sterzinger *), Lipowsky **), Feſsmaier ***); in den so eben gerühmten Bene-

*) Neue Abhandlung der baier. Akad. B. II. p. 388.

**) Geschichte der Baiern etc. S. 81.

***) Geschichte von Baiern. S. 112.

diktbeuerischen *), und Tegernseeischen **) Handschriften aber stehen sie in zwölf Zahlen gereiht. Harduin zählt ihrer vierzehn, weil er auch den Todtenbund in zwey eintheilt, und die Zahlen fortlaufen läſst ***). Die Verordnungen für das politische Fach, welchen aber gegen das Ende etwas Geistliches angehängt wird, zerfallen insgemein in achtzehn Kapitel. Harduin zählt ihrer nur sechzehn. Indessen, weil die Verhandlungen über das Kirchenwesen gewöhnlich in zwölf, die Volksgesetze aber in achtzehn eingetheilt werden, so werden wir diese beyden Verordnungen in dieser und der folgenden Abhandlung Kürze halber oft bloſs die zwölf und achtzehn Kanonen oder Kapitel nennen, oder die ersten auch mit dem Namen der Akten des Kirchenrathes von Dingolfing; die letztern aber mit jenem der Verhandlungen von Neuching bezeichnen; wenn wir gleich erst in der dritten Abhandlung untersuchen können, ob, und mit welchem Rechte jene achtzehn Kanonen der genannten Synode angehören, und ob sich nicht auch noch andere ergänzende Theile davon auffinden lassen.

Diese Trennung der zwölf Kanonen von den achtzehn ist erst eine Geburt des neueren Zeitalters. Die vier aufgezählten Theile, welche bisher gewöhnlich unter der Aufschrift des Kirchenrathes von Dingolfing vorkamen, wurden auch von allen Geschichtforschern und Geschichtschreibern als Verhandlungen dieser Synode angesehen, bis herab zu Scholliner, der zu ahnden anfieng, daſs die unter dem Titel von Einem Kirchenrathe zusammengetragenen Verordnungen das Produkt von zweyen seyn dürften †); allein er bekam an seinen

*) Westenrieders Beyträge zur vaterländischen Historie. B. I. S. 15.

**) Mederers Beyträge zur Geschichte von Baiern. St. V. S. 286.

***) Acta Concil. T. III. p. 2029.

†) De Synodo Nuenheimensi sub Tassilone, Bojariae duce celebrata etc. Ingolst. 1777.

Digitized by Google

nen Kollegen, den Professoren der hohen Schule zu Ingolstadt, Wurzer und Steigenberger, zwey Gegner, die öffentlich gegen ihn auf den Kampfplatz traten, und sich durch zwey Abhandlungen darzuthun bemühten, daſs das, was unter Einer Aufschrift stand, auch nur Einem Kirchenrathe angehörte; aber Scholliner lieſs sich von den Schwierigkeiten, welche man seiner Entdeckung entgegensetzte, nicht zurückscheuen; und da er später aus der Bibliothek von Benediktbeuern den schon genannten Kodex der Gesetze der Bajuwarier bekam, der seinen Behauptungen zum Belege diente, so gab er eine neue, in Westenrieders Beyträge *) eingerückte, Abhandlung heraus, und wollte seine Ahndungen unter dem Rückblick auf obigen Kodex bis zur historischen Gewiſsheit erheben. Er bemühte sich nämlich durch einen aus der Kronologie geholten Beweis darzuthun **), daſs die bisher dem Kirchenrathe zu Dingolfing zugeschriebenen achtzehn Kapitel unter der Aufschrift "de Legibus popularibus," nicht diesem, sondern dem Kirchenrathe zu Neuching angehörten, und hat also dieselben von der ersteren Synode abgerissen.

Ich will hier die Leser mit Entwickelung der Gründe nicht aufhalten, wodurch sich Scholliner zu jenem Schritt berechtiget zu seyn glaubte, noch viel weniger den Werth derselben bemessen, da beydes bey der Synode von Neuching ohnehin zur Sprache kömmt, und kommen muſs; nur die Ausscheidung des Fremdartigen, welche Scholliner anfieng, aber bey Weitem nicht vollendete, soll hier fortgesetzt werden, damit wir so zur Einsicht gelangen, was dann eigentlich dem vorliegenden Kirchenrathe angehöre, und damit wir unsere aufzustellenden Sätze darnach beschränken können. Ich werde also vor allen Dingen darthun, daſs auch der oben beschriebene Eingang,

*) B. I. S. 1—50.
**) Ebend. S. 12. fg.

gang, auf die zwölf Kanonen der Dingolfinger Synode bezogen, fremdes Eigenthum sey.

§. 3.

Der Eingang: "Regnante in Perpetuum Domino nostro Jesu Christo etc." ist in Hinsicht auf die Verhandlungen des Kirchenrathes von Dingolfing ein fremder Zusatz; wie die alten Handschriften beweisen.

Velser *), Resch **), Mansi und Andere setzen dem Konzilium zu Dingolfing, wenn sie uns die Akten davon liefern, gewöhnlich den eben angegebenen Eingang voran; allein die alten Kodizen sprechen laut gegen sie, und gegen ihr willkührliches Verfahren in Ordnung der Konzilienakten; denn in alten Handschriften steht dieser Eingang vor den achtzehen Kapiteln des Kirchenrathes von Neuching, und nicht vor den zwölf Kanonen der Dingolfinger Synode.

Unter den inländischen Handschriften liefern uns nach Mederers Angabe ***), und nach der Aeuſserung meines gelehrten Freundes Herrn Buchbergers, ehmaligen Bibliothekärs des Klosters Tegernsee, und dermaligen Pfarrers zu Gmünd, welcher sieben Handschriften der bajuwarischen Gesetze miteinander verglich, nur drey derselben die doppelten Akten der vorgenannten Synoden, nämlich der Kodex von Tegernsee, der Lippertische und der von Benediktbeuern. In dem Letzten wird der in Frage stehende Ein-

*) Rer. Boic. L. V. p. 343.

**) Annal. Sabion. T. I. p. 636.

***) Beyträge zur Geschichte von Baiern. St. V. S. 283.

Eingang ganz vermiſst; in dem tegernseeischen aber, dem ältesten von allen denjenigen, welche diese Akten aufnahmen, stehen die zwölf Dekrete der Dingolfinger Synode oben an; dann folgen der Todtenbund, und dann erst der Eingang "Regnante in Perpetuum etc." und endlich die achtzehen Kapitel überschrieben: "De Legibus popularibus" *). Auch der lippertische Kodex steht mit dem tegernseeischen in voller Harmonie; denn auch er hat nach der Aeuſserung des eben gerühmten Herrn Buchbergers, dem ich hiemit für seine mitgetheilten Nachrichten öffentlich danke, den nämlichen Eingang nicht an der Stirne der Synodalverhandlungen, sondern wie der tegernseeische in der Mitte zwischen den Akten von Dingolfing und Neuching. Welchen Kodex Harduin immer vor Augen gehabt haben mochte, so zeigt der von ihm gelieferte Abdruck **), daſs dieser Eingang auch da nicht voranstand, sondern seinen Ort ebenfalls in der Mitte hatte. Nicht minder weiset ihm Binius in seiner Konziliensammlung ***) den nämlichen Platz an; er muſste also auch in der vor ihm liegenden Handschrift keinen andern eingenommen haben. Selbst Velser, welcher diesen Eingang den Akten des Kirchenrathes von Dingolfing voranstellt ****), fand ihn in der Handschrift, die er seinem Abdrucke zum Grunde legte, nicht an dieser Stelle, sondern erst vor den Verhandlungen des Kirchenrathes von Neuching. Dieſs lehrt uns Gewold, welcher uns in seinen Zusätzen zu Hund die in Frage stehenden Synodalverhandlungen zweymal, nämlich bey den Bischöfen von Passau, und bey jenen von Seben liefert *****); das Erstemal giebt er sie uns, seiner eigenen Erklä-

*) Mederer ebend. S. 287.

**) Collect. Concil. T. III. p. 2031.

***) T. V. p. 426.

****) Rer. Boic. L. V. p. 342.

*****) In Motropoli Salisb. T. I. p. 228. et 310.

Erklärung nach, wie er sie in Velser fand; das Zweytemal aber, wie sie in der von diesem Geschichtschreiber benutzten Urschrift standen; denn er schicket dem letzten Abdruck die Bemerkung voran: "Hund hätte es unserm Aventin sehr verarget, daſs er die Dokumente des Alterthums nicht in ihrer Urform gab, sondern die Ausdrücke, und mit denselben auch oft den Sinn änderte; er wolle die Synode von Dingolfing redlicher und treuer liefern, und zwar so, wie sie Heinrich Kanisius, Professor der hohen Schule von Ingolstadt, aus einem sehr alten Kodex des Markus Velsers mit eigener Hand herausgeschrieben hätte." Nach dieser Einleitung unterliegt es keinem Zweifel, daſs wir die Akten das Zweytemal, nämlich bey den Bischöfen von Seben, aus Velsers Kodex in ihrer unveränderten Urform erhalten. Nun stehen hier die zwölf Dekrete von Dingolfing wieder oben an; erst nach diesen und dem Todtenbund folget der oftgenannte Eingang, und also unmittelbar vor den achtzehen Kapiteln. Selbst Velsers Kodex hatte also den oft berührten Eingang nicht im Anfange, sondern in der Mitte der beyden Konzilienverhandlungen. Doch wozu eine Sache beweisen, welche Velser gleich selbst sagt; er fängt gleich mit dem Eingange "Regnante etc." an, und setzt bey *): "Ich habe die Ordnung (der Akten) etwas geändert; daſs man hier anfangen müsse, scheint die Sache selbst zu fordern." Velser sagt es hier zu bestimmt, daſs er den oftgenannten Eingang seinem ersten Orte entrückt, und den Kanonen der Synode zu Dingolfing, denen er nachstand, vorsetzte, als daſs viele Erläuterung nöthig wäre. Wenn dieser Geschichtschreiber den Eingang bloſs wegen der Anfoderung der Sache voranstellte, so kam er in der Urschrift erst später zu stehen. Es liegt also offen da, daſs alle alten Kodizen, welche uns die Akten von den Synoden zu Dingolfing und Neuching liefern, die in Frage stehende Vorrede dem erstern Kir-

*) Rer. Boic. L. V. p. 342.

Digitized by Google

Kirchenrathe ab- und dem letztern zusprechen, weil sie dieselbe nicht den Verhandlungen der erstern, sondern der letztern Synode voranstellen.

Aber, warum haben dann Velser, Mansi, Resch und andere die in den Handschriften gefundene Ordnung verkehrt? Sie nahmen die Verhandlungen von beyden Synoden für Akten einer und eben derselben Versammlung, und da sie nun sahen, daſs der so oft berührte Eingang wirklich eine Vorrede wäre, so haben sie derselben einen schicklichen Platz, jenen nämlich, wie sie sagen, der Natur und der Sache selbst anweisen wollen, und haben sie von der Mitte zwischen den zweyfachen Akten an die Stirne der erstern versetzt.

§. 4.

Der Eingang "Regnante in perpetuum Domino nostro Jesu Christo etc." ist ein zur Synode von Dingolfing fremder Zusatz; dargethan aus dessen Miſsklang mit den Kanonen dieser Synode.

Würde obiger Eingang dem Kirchenrathe von Dingolfing angehören, so müſste er den Inhalt dessen, was auf der Synode verhandelt wurde, in sich fassen; jener müſste eine Uebersicht von dieser liefern, und Einheit zwischen beyden wäre eine unerläſsliche Bedingniſs; allein, bey einem auch nur flüchtigen Zusammenhalten von beyden offenbaret sich ein auffallender Widerstreit. Bey jeder Synode, der dieser Eingang angehört, wurden die kirchlichen Angelegenheiten berichtiget, und überdieſs eine Revision der Volksgesetze vorgenommen, wie der Eingang jenes und dieses bestimmt ankündiget *); allein die zu

*) Velser Rer. Boic. L. V. p. 343. Resch Annal. Sab. T. I. p. 636. seq.

zu Dingolfing gemachten Satzungen beweisen bey ihrer Beherzigung nichts weniger, als eine Revision der Volksgesetze; also können sie sich auch einen Eingang, mit dem sie im Widerstreite stehen, nicht aneignen.

Selbst in Hinsicht auf das geistliche Fach wird durch die zu Dingolfing ausgefertigten Kanonen der durch den erwähnten Eingang angegebene Inhalt nicht nur nicht erschöpft, sondern nicht einmal berührt. Der Eingang sagt bestimmt aus, daſs auf diesem Kirchenrathe der wichtige Gegenstand zur Sprache kam, in wie ferne nämlich die Seelsorge den Mönchen anvertraut werden sollte *). Jener Eingang zeigt auch, daſs diese Frage nicht flüchtig und gleichsam im Vorbeygehen, sondern weitschichtig und mit Durchsuchung der Kanonen und Dekrete der Väter behandelt wurde; daſs die Mönche, aller Mühe ungeachtet, kein ihnen günstiges Zeugniſs auffinden konnten; daſs der Schluſs ergieng, ihnen alle Seelsorge abzunehmen, den Fall der Noth, und die den Mönchen angehörigen Mayerhöfe allein abgerechnet; daſs sogar alle Aebte auf die Seelsorge feyerlich Verzicht thaten. Von allem diesem schweigen die Akten der Synode von Dingolfing ganz; wie könnten sie also mit dem gedachten Eingang in Einheit gebracht werden? Nach jenem Eingange wurden auch den Bischöfen besondere Weisungen gegeben, wie sie die ihnen anvertraute Heerde leiten, und die praktische Seelsorge nach den Kanonen und dem Geiste der Eintracht betreiben sollten **). Auch diese ausgedehnten, bestimmten, das Ganze umfassenden Vorschriften für Bischöfe und Priester vermissen wir unter den Akten der Synode von Dingolfing. Endlich wurden nach dem klaren Sinne des so oft berührten Einganges die Schlüsse des Kirchenrathes einhellig bestättiget, und

*) Velser ibid. Resch ibid. p. 638.

**) Velser ibid. p. 344. Resch ibid.

und die Drohung beygefügt, daſs, wer es immer vòn den Priestern wagen würde, davon abzuweichen, aus ihrer Mitte bis zu einer neuen Untersuchung, oder der nächsten Synode entfernet werden sollte *). Auch davon schweigen die letzten Kanonen des Kirchenrathes zu Dingolfing. Es herrscht also, wenn wir die Dekrete des so eben genannten Kirchenrathes dem in Frage stehenden Eingange gegenüberstellen, ein auffallender Miſsklang, welcher uns zum bestimmten Resultate führt, daſs sie sich wechselseitig nicht angehören können, sondern daſs sie beyde einander fremd sind, und daſs der Inhalt ebensowohl, wie die alten Kodizen, diese Vorrede dem Kirchenrathe von Dingolfing geradezu absprechen.

§. 5.

Aechtheit der Akten des Kirchenrathes von Dingolfing.

Ich kann hier die Aechtheit der Akten von Dingolfing nicht darthun, ohne auch jene der Verhandlungen von Neuching zu berühren, weil sie beyde in einer Handschrift zusammenstehen, von den Geschichtforschern für das Produkt von einer Synode angesehen, und immer miteinander zur Sprache gebracht wurden. Indessen nehme ich doch vorzüglich auf die zwölf Kanonen Rücksicht, weil schon Schollner die achtzehn Kapitel unter der Aufschrift "de Legibus popularibus", von der Synode zu Dingolfing abriſs, und ich eben gezeigt zu haben glaube, daſs ihr auch der Eingang "Regnante etc." nicht angehöre.

Die Aechtheit der zwölf Kanonen nun leite ich aus einer doppelten Quelle ab, aus dem Einklang derselben mit den Gesetzen

*) Velser ibid. Resch ibid. p. 639.

setzen der Bajuwarier, auf welche sie hinweisen, und aus dem Zeugnisse der alten Schriftsteller. Gleich der erste Kanon sagt *): "In Hinsicht auf den Sonntag ist verordnet worden, daſs er so in Ehren gehalten werde, wie im Gesetze, und den Dekreten der Kanonen geschrieben steht." Ein neuerer Schriftsteller giebt zwar diesen Kanon so: "Der Sonntag soll nach der Vorschrift der Kirchengesetze gefeyert werden"; allein zur ächten Feyer des Sonntags wird im ersten Kanon offenbar eine doppelte Norm aufgestellt, das Gesetz, und die Dekrete der Kanonen; und da Letztere ganz entschieden das geistliche Recht bezeichnen, so muſs unter Ersterm das profane altbaierische Gesetz verstanden werden, wie es dann später auch ausdrücklich genannt wird. Doch um uns zu überzeugen, daſs sich hier wirklich auf das altbajuwarische Gesetz bezogen wird, darf man nur diesen ersten Kanon mit dem ersten Titel und dem vierzehenten Kapitel des bajuwarischen Gesetzbuches zusammenhalten, und es wird uns der Einklang von beyden nicht entgehen; deswegen hat Aventin, statt der Worte des Kirchenrathes, jene des baierischen Gesetzes gebraucht **), weil beyden Ein Sinn zum Grunde liegt. Noch einleuchtender ist die Aehnlichkeit des öfters gerühmten Gesetzbuches mit dem zweyten Kanon unsers Kirchenrathes; dieser verordnet ***): "Wenn der Priester (bey Schankungen, welche der Kirche gemacht werden) kein Dokument, oder keinen Zeugen hat, wie wir es vorher verordnet haben, dann soll er sich vertheidigen, wie es das Gesetz der Bajuwarier mitbringt, und wie der Richter urtheilt." Hier berufen sich also die Väter in Hinsicht auf Kirchengeschenke ausdrücklich auf das bajuwarische Gesetz, welches uns auch darüber Tit. I. K. I. bestimmte Verordnungen ertheilt, so daſs Kürze halber

auf

*) Westenrieders Beyträge. B. I. S. 15.

**) Annal. Boic. L. II. C. X. N. 5.

***) Ebend. S. 5. Ferner Resch T. I. p. 689.

auf daſselbe nur zurückgewiesen werden durfte. Selbst bey anderen Stellen, wo die baierischen Gesetze nicht ausdrücklich genannt werden, ist zwischen diesen und jenen eine volle Einstimmung, z. B. der dritte Kanon verbietet *), "daſs es Niemand wagen solle, eine Nonne zu heurathen"; man halte damit das Gesetz der Bajuwarier Tit. I. K. XI. zusammen, und man wird bemerken, daſs in beyden nur ein und der nämliche Geist athme. Man besorgt hier den Einwurf nicht, daſs der Kirchenrath eine ganz überflüssige Arbeit unternahm, wenn er das wieder verordnete, was schon das Gesetz der Bajuwarier befahl; denn wer dürfte es läugnen, daſs die alten Gesetze immer wieder einer neuen Einprägung bedürfen, um der immer regen Sinnlichkeit, die sich so gerne gegen Sittlichkeit, und selbst gegen Gesetzmäſsigkeit auflehnt, Einhalt zu thun?

Aber auch, wenn wir das Zeugniſs der Schriftsteller, welche beynahe alle dieser Synode erwähnen, berücksichtigen, so kömmt uns überall nur Eine Stimme entgegen, nämlich, daſs zu Dingolfing in der zwoten Hälfte des achten Jahrhunderts wirklich eine Synode gehalten wurde, und daſs sie die Verordnungen machte, welche wir in Velser, Hund, Resch, Binius und Harduin lesen. Selbst Velser und Meichelbeck, welche beyde von den Akten des Kirchenrathes von Aschheim nichts wissen wollten, und nichts wuſsten, stimmen hier in die Aechtheit unbedingt ein. Besonders ist hier die Zusammenstellung Aventins und Velsers entscheidend, weil sie die ersten und ältesten sind, welche diesen Kirchenrath der gelehrten Welt unter Hinblick auf alte Handschriften aufführten. Der Erste giebt uns nur einen Auszug, der Letzte das Ganze, und doch kommen beyde in der Hauptsache zusammen. Aventin z. B. sagt, "die Gott geheiligten Jungfrauen soll Niemand

*) Velser Rer. Boic. L. V. p. 345.

mand heurathen" *); Velser aber: "Niemand soll es wagen, die Gott geheiligten Jungfrauen zur Ehe zu nehmen" **); dieser macht die Feyer des Sonntags zur ersten, jener zur letzten Verordnung etc.; und wenn Aventin nicht alles sagt, was Velsers Handschrift enthält: so darf man nicht vergessen, daſs jener bloſs einen Auszug versprach, bloſs einen Auszug lieferte; so wie er die Akten von zwey Konzilien für Produkte von Einem ansah, und also auch in ein und dem andern Punkte mehr sagen muſste, als was dem Kirchenrathe zu Dingolfing allein zukömmt.

§. 6.

Die Einwürfe der Gegner werden abgewiesen.

Ein neuer Geschichtschreiber, nachdem er schon den Akten der Kirchenräthe unter den Agilolfingern überhaupt den Werth abgesprochen hatte, erklärt sich über die groſse Synode von Dingolfing, wie er sie nennt, noch insbesondere: "Soviel ist gewiſs, schreibt er *), daſs die auf uns gekommenen Fragmente so barbarisch latein abgefaſst sind, daſs wir obigen Sinn nur errathen, und aus Aventin, der mit aller poetischen Freyheit im Latein der römischen Gesetzgeber dergleichen Schlüsse abfaſste, abziehen müssen. Aventin setzt bey: "schon sein Zeitalter habe über viele Punkte, worüber diese Synode etwas beschlossen hätte, ein ärgerliches Gespötte getrieben." Nehmen wir diese Stelle im Zusammenhange, so scheinen mir folgende Satze darinn ausgesprochen: daſs uns von der Synode zu Dingolfing nur Frag-

*) Annal. Boic. L. III. C. X. p. 267.

**) Rer. Boic. L. V. p. 345.

***) Der königliche Landesdirektionsrath Feſsmaier in seiner Geschichte von Baiern. S. 113.

Fragmente übrigen; daſs diese in barbarischen Latein abgefaſst sind; daſs wir den dunklen Sinn bloſs aus Aventin abziehen können; daſs selbst dieser Sinn richtig aufgefaſst, viel von seinem Werthe im geschichtlichen Gebiete verliere; einmal, weil Aventin die Schlüsse des Kirchenrathes mit aller poetischen Freyheit in das Latein der römischen Gesetzgeber übergetragen hat, und dann, weil er eingesteht, daſs sich schon seine Zeitgenossen über viele Schlüsse dieser Synode ein ärgerliches Gespötte erlaubten.

Daſs wir von dieser Synode nur Bruchstücke haben, muſs ich geradezu widersprechen. Velser, Gewold, Resch, die Handschriften von Benediktbeuern, Tegernsee etc. liefern uns die Akten vollständig; und wenn die Sprache, in der sie niedergeschrieben sind, das Gepräge der Barbarey hat: so kann dieser Fehler das Ansehen derselben nicht schwächen; vielmehr verbürgt er wegen des Einklanges mit dem Zeitalter die Aechtheit derselben. Daſs uns Aventin von diesem Kirchenrathe nur Bruchstücke, und diese nicht in ihrer Originalität, sondern nach seiner schönen Form umgegossen, oder im Tone und in der Sprache der römischen Machthaber lieferte, hat allerdings seine Richtigkeit; aber warum will uns dann unser Gegner bloſs an Aventin binden, wenn uns dieser Geschichtschreiber eine so schmale und so ungesunde Kost auftischt? Warum will er, daſs wir den Sinn der Statuten aus ihm allein abziehen, und die wenigen Reste in dem ihnen von diesem Geschichtschreiber umgehängten Kleide beschauen sollen, da wir anderswo nicht nur das Ganze, sondern dieses auch in der Ursprache finden? Hat dann Aventin allein von dieser Synode Meldung gethan, daſs bloſs er genannt wird, und daſs der Sinn aus ihm allein abgezogen werden sollte? Oder warum erhebt man laute Klagen über die Magerkeit des Stoffes überhaupt, da es nur unser Versehen ist, wenn wir dort nicht suchen, wo sich uns selbst

Digitized by Google

selbst ein gröſserer Vorrath darbietet? Warum führt uns der gelehrte Verfasser bey dem reichströmenden Bache, den oben genannten Handschriften, vorbey, und weiset uns an eine Quelle an, die, wie er meynt, trüb flieſst, und die er sich alle Mühe giebt, noch trüber zu machen?

Aber auch selbst das aufgefaſste Ganze, würde uns nach ihm wenig frommen, weil schon Aventins Zeitalter mit vielen Schlüssen dieses Kirchenrathes lautes Gespötte trieb. Die Frage: Ob der Spott die Materie, oder die Zuverlässigkeit derselben treffe, ob der mit dem Geschmacke einer Menschenklasse im Widerstreite stehende Inhalt, oder ob der Anschein der Unterschobenheit das Gespötte aufregte, ist hier von gröſstem Belange, und doch hat der Verfasser diesen wichtigen Unterschied nicht angegeben; ja wenn wir den Hauptgesichtspunkt, auf den er ausgeht, berücksichtigen, so wird man auf die Meynung verleitet, die Zeitgenossen Aventins hätten diese Satzungen als unächte Waare zurückgewiesen; allein ganz etwas anders vernehmen wir, wenn wir Aventin selbst sprechen hören. "Es sind noch andere sehr viele Dinge der Art, schreibt er *), beschlossen worden, welche nun von uns verhöhnt, und bey unsern verdorbenen Sitten bespöttelt zu werden pflegen, deren Aufzählung mich zu weit führen, und lange Weile erzeugen würde. Ich habe davon bloſs diese Hauptstücke ausgehoben, welche den Eifer unserer Vorfahren für Frömmigkeit, für den Staat, und für christliche Einfalt am Tage legen. Würden wir ihre Sparsamkeit, ihre Rechtschaffenheit mit Hintansetzung der Schwelgerey und der Prachtliebe nachahmen, so dürfte es mit uns besser stehen, und es würde der Zwiespälte, der Prozesse und des Kampfes unter uns weniger geben."

Man

*) Annal. Boic. L. III. N. 5.

Digitized by Google

Man darf nur den Aventin gehört haben, um auf der Stelle einzusehen, daſs das von ihm angeführte Gespötte auf die Synodalschlüsse selbst keinen Schatten werfe: daſs vielmehr der Spott auf ihre Urheber zurückfalle, weil sie sich, anstatt mit ihren Vorältern der Genügsamkeit und der Rechtschaffenheit zu huldigen, lieber der Schwelgerey und der Prachtliebe hingaben, und in ewigem Hader miteinander lebten. Wie aber das hier zur Sprache gebrachte Gespött über die Kanonen, selbst nach Aventin, dem innern Gehalte derselben in bürgerlicher und sittlicher Hinsicht keinen Abbruch thut, sondern ihn vielmehr erhöhet: so ist der geschichtliche Werth von den Zeitgenossen dieses Geschichtschreibers bey ihrem Anfall auf die Synodalschlüsse, und von ihm selbst bey dem Anführen desselben nicht einmal berührt worden, wie von selbst in die Augen fällt. Und doch ist hier bloſs über den geschichtlichen Werth der Akten, und nicht davon, ob sie Aventins Zeitgenossen nach ihrem Geschmacke fanden, die Frage.

Aber schon Velser nennet das, was wir von der vorliegenden Synode haben, Bruchstücke. "Wir werden, schreibt er *), die Akten, oder vielmehr die Bruchstücke der Akten, die zerrissenen Bretter des groſsen Schiffes, aus einem uralten Pergament, voll der Ehrfurcht gegen die alte Frömmigkeit, mit etwas veränderter Ordnung hiehersetzen." Die Ausdrücke "Bruchstücke, zerrissene Bretter eines groſsen Schiffes etc." zeigen offenbar von Seite dieses Schriftstellers Bedenklichkeiten gegen das Gewicht der Akten an, und müssen solche auch im Leser aufregen. Meichelbeck **) stimmet ein, und bedauert, "daſs die Urakten verloren giengen, oder bisher

*) Rer. Boic. L. V. p. 342. Edit. Lipert.

**) Hist Fris. T. I. p. 71.

biſher nicht ans Licht gezogen wurden, aus denen wir eine weit reichere Kenntniſs der Perſonen und Sachen hätten ſchöpfen können." Velser und Meichelbeck hielten die Akten des Kirchenrathes von Dingolfing und Neuching für Produkte Einer Synode; und wie ein Irrthum immer mehrere in ſeinem Gefolge hat: ſo ſahen ſie das, was ſie in der Handſchrift fanden, für Bruchſtücke an, und konnten ſie bey jener Vorausſetzung für nichts anders anſehen, weil ſie unter ſich nicht zuſammenhiengen. Schon die doppelte Aufſchrift in Verhandlungen, welche man einer Synode zueignete, muſste auffallen. So ſtand ferner der Eingang, wo der Inhalt der Verhandlungen ſummariſch aufgezählt wird, in der Mitte zwiſchen den Kanonen von Dingolfing und Neuching, und nicht voran, welchen Platz ſich doch ſonſt der Eingang aneignet. Dazu kam noch, daſs der ſummariſch aufgezählte Inhalt durch die Verordnungen, die voranſtanden, nicht einmal berührt, durch diejenigen, welche folgten, wenigſtens nicht erſchöpft wurde. War nicht der Schluſs bey jener Vorausſetzung ganz natürlich, wenn gleich unrichtig, daſs hier kein Ganzes, ſondern nur Fragmente geliefert werden? Der Fehler, oder die Lücken, welche Velser und Meichelbeck in den Akten von Dingolfing aufgedeckt haben wollen, liegen alſo nicht in denſelben, ſondern im Kopfe dieſer beyden Geſchichtſchreiber, welche die zwoen Synoden angehörigen Verhandlungen auf Eine bezogen, und alſo überall Miſsklang finden muſsten.

Mit der dem Velser gegebenen Antwort iſt zugleich der Einwurf des Pagius ſchon gelöſet *), welcher das, was über den vorliegenden Stoff theils von Velser, theils von Gewold in den Zuſätzen zu den Biſchöfen von Paſſau angeführt wird, für die Geburt die

*) Ad an. 772.

eines Ungenannten, ſpäter lebenden Mannes anſieht, der uns nicht Akten giebt, ſondern nur überhaupt erzählt, was auf dem Kirchenrathe von Dingolfing abgehandelt wurde. Er findet dieſe Vermuthung um ſo wahrſcheinlicher, als nach ihm ſchon der Titel: "De Concilio, quod Dux Tassilo apud Dingolvingam celebravit" einen Auszug anzudeuten ſcheint, und als die Kanonen in ſo gedrängter Kürze gegeben werden, daſs ſie mehr einer bloſsen Anzeige, als urſprünglichen Akten gleichen. Auch Pagius ſah das Ganze für das Werk Eines Kirchenrathes an, und muſste alſo durch dieſen Irrthum auf die nämlichen Abwege, wie die vorigen Forſcher, geleitet werden. Ganz anders würde ſein Urtheil ausgefallen ſeyn, wenn er die doppelten Verhandlungen getrennt, und jedem Kirchenrathe ſein Eigenthum angewieſen hätte. Daſs der Titel und die Kanonen auf einen bloſsen Auszug deuten, wird wohl Niemand ſo leicht unterſchreiben. Kann dann nicht der Inhalt eines groſsen Werkes in der Aufſchrift in etliche Wörter zuſammengefaſst werden? Sind dieſe Kanonen nicht ganz jenen von Aſchheim ähnlich, deren Aechtheit wir oben bewieſen haben? Und iſt gedrängte Kürze nicht das, was die Kanonen von Konſtitutionen unterſcheidet? Man ſehe Roiko chriſtliche Religions- und Sittengeſchichte. Th. IV. S. 207.

Aber auch das Konzilium zu Dingolfing iſt mit ſich ſelbſt im Kampfe. Da S. 346 die Urſachen der Enterbung auf drey beſchränkt werden, ſo zählt ihrer das folgende Blatt wieder vier. Dieſs fiel auch dem Reſch auf, und er wuſste den Knoten nicht zu löſen *). "Warum hier vier Urſachen der Enterbung, vorher aber nur drey angegeben wurden, ſchreibt er, kann ich nicht begreifen." Mir ſcheint, daſs ſich dieſer Stein ganz leicht heben laſſe. Der Abſchrei-

*) Annal. Sabion. T. I. p. 691.

schreiber machte das Zweytemal statt drey Einheiten vier, welches um so einleuchtender ist, als durch Unvorsichtigkeit oder Bosheit der Abschreiber sehr oft nicht nur eine Ziffer, sondern nicht selten Wörter und ganze Redensarten eingeschaltet, oder ausgelassen wurden; als hier entweder in der Zahl Drey oder Vier ein Fehler liegen muſs, indem sie beyde nicht zugleich wahr seyn können; als das Gesetz der Bajuwarier, auf welches diese Akten hinweisen, nur drey Ursachen der Enterbung angiebt, und also auch in den Akten des Kirchenrathes die Zahl Drey als die ächte erklärt.

§. 7.

Epoche des Kirchenrathes zu Dingolfing.

Eine unabsehbare Reihe baierischer Geschichtschreiber setzte bisher diese Synode ohne alle Bedenklichkeit auf das Jahr 772. Viele begiengen dabey einen doppelten Fehler, einmal, daſs sie die kronologischen Kennzeichen aus einem Eingange herholten, der ein fremdes Eigenthum ist; und dann, daſs sie selbst diese kronologischen Merkmale unter sich nicht immer zusammenhielten und berichtigten; eine Vorsicht, die um so nöthiger ist, je leichter sich in Zahlen ein Schreibfehler, und mit demselben oft ein kronologischer Widerstreit einschleicht. Daſs der öfters berührte Eingang diesem Kirchenrathe nicht angehöre, und auch dessen Epoche nicht festsetzen könne, haben wir schon (§. 17. 18.) gezeigt. Daſs aber, auch selbst jene kronologischen Merkmale als hieher gehörig angenommen, die Operation in Bestimmung der Epoche nicht immer mit gehöriger Vorsicht geschah, soll beym Kirchenrathe von Neuching dargethan werden; weil obiger Eingang, und mithin auch die dortigen kronologischen Zeichen ihm angehören.

Die

Die Auffindung der Epoche des Kirchenrathes von Dingolfing ist keine so leichte Aufgabe; nur dieſs läſst sich beweisen, daſs sich die bisherige Angabe und Fixirung der Epoche auf das Jahr 772 nicht beweisen lasse; weil die Synode von Dingolfing jener von Neuching ihren Eingang, und mit demselben auch die Epoche überlassen müſste. Ja, es ist sogar erweislich, daſs die bisher immer angegebene Epoche nicht Statt haben kann, weil Tassilo II. im Jahre 772 von der Menge unverschieblicher Arbeiten zu sehr geengt war, als daſs er noch diese groſse Synode hätte halten können. Im Jahre 772 hat Tassilo die Kärthner unterjocht *). Wenn wir nun beherzigen, daſs er sich im Voraus zu diesem Kriege rüsten muſste; erst beym Anfange des Sommers die Gebirge übersteigen, und dann den Krieg beginnen konnte; daſs die Unterjochung eines Volkes selbst auch beym groſsen Waffenglücke Zeit erfordert; daſs Tassilo in diesem Jahre, abgerechnet, daſs ihn Einige auch nach Rom reisen und wieder zurückkommen lassen, die Synode zu Neuching hielt, so fällt es in die Augen, daſs ihm unmöglich eine Zeit übrigte, auch noch die Groſsen Bojariens zu Dingolfing zu versammeln; wie dann auch die Gegenstände der Berathschlagung von der letzten Synode unschwer zur ersten hätten gezogen werden können.

Indessen da auf dem ebengenannten Kirchenrathe sechs Bischöfe und dreyzehen Aebte gegenwärtig waren, welche alle mit Namen angeführt werden, so sollte man glauben, daſs sich die Epoche desselben aus der Wahl- und Sterbliste so vieler Kirchenvorsteher ohne alle Mühe auswerfen würde, wenn man nämlich den Zeitpunkt des Letztgewählten der versammelten Väter mit jenem des Erstverstorbe-

nen

*) V. Bernard. Noric. ad ann. 772. ap. Hier. Pez. T. II. Vet. Script. Fol. 72. — Chronicon Salisburg. ibid. F. 334.

gen so vieler Individuen zusammenhalten würde; allein abgerechnet, daſs uns die Regierungsjahre nicht immer zuverläſsig bekannt sind, so haben von den an dieser Synode theilnehmenden Bischöfen alle mehrere Jahre gelebt, so daſs sich unter dem Hinblick auf die Zeit ihrer Regierung bloſs das Resultat herauswirft, daſs der Kirchenrath von Dingolfing nicht früher gehalten wurde, als im Jahre 769; aber auch nicht später, als im Jahre 774. Nicht früher, weil Alim, Bischof von Seben, welcher bey dem Kirchenrathe gegenwärtig war, nach Resch *) erst im Jahre 769 Bischof wurde; nicht später, weil die Bischöfe Manno **) und Wieserich ***), welche ebenfalls dem Kirchenrathe beywohnten, spätest im Jahre 774 mit Tode abgiengen. Bestimmtere Resultate würden die Wahl- und Sterblisten der auf dem Kirchenrathe versammelten Aebte geben, wenn wir nicht in einer Periode ständen, auf der von ihnen gar keine, oder höchst unzuverläſsige Katalogen auf uns gekommen sind.

Nur die Bemerkung führt uns näher zum Ziele, daſs die Synode zu Dingolfing vor jener zu Neuching Statt hatte; wie uns die Schriftsteller belehren, welche nebst jener auch diese zur Sprache bringen. Aventin z. B. läſst anfangs eine Versammlung zu Ascheim, dann eine andere zu Dingolfing, und endlich eine dritte zu Neuching halten. Auch die Handschriften, die uns mit den Gesetzen der Bajuwarier die Akten der letzten zwey Kirchenräthe geben, lassen immer den von Neuching auf jenen von Dingolfing fol-

*) Annal. Sab. T. I. p. 667.

**) Steins Abh. v. Bisthume Neuburg. Neue historische Abh. der baier. Akad. B. I. S. 405. fg.

***) Hansitz. Germ. S. T. I. p. 137.

folgen. Ich rechnete zwar oben bey der Zusammenstellung der Kanonen der Aschheimer und Vernenser Synode nicht viel darauf, weil wir davon nur Eine Handschrift haben, bey der also die Zusammenreihung bloſs ein Werk der Laune des Abschreibers seyn konnte; ganz anders verhält es sich hier, wo es der Handschriften so viele giebt, welche alle die nämliche Ordnung beobachten, wo also ihr Einklang schon für sich alles willkührliche Verfahren beyseitiget. Der Umstand, daſs der Kirchenrath zu Dingolfing jenem zu Neuching der Zeitfolge nach vorangieng, dient uns wieder, den oben bestimmten Zeitraum, in welchem der Erstere gehalten wurde, zu beschränken. Wir haben nämlich unter dem Hinblick auf die theilnehmenden Bischöfe angeführt, daſs der Kirchenrath von Dingolfing nicht früher, als 769; aber auch nicht später, als 774 Statt haben konnte; allein da er jenem von Neuching vorangieng; dieser aber im Jahre 772 versammelt wurde, wie schon öfters erwähnt worden ist, und am gehörigen Orte bis zur vollen Ueberzeugung dargethan wird, so bleiben für den ersten Kirchenrath, wenn wir ihrer nicht mehrere auf ein Jahr zusammenrücken wollen, nur noch die Jahre 769, 770, 771 übrig. Da endlich auch in den Jahren 770 und 771 schon Kirchenräthe in Freysing gehalten wurden, wie wir wieder weiter unten zeigen werden, so kann allerdings die Vermuthung Platz greifen, daſs die Synode zu Dingolfing im Jahre 769 Statt hatte. Ich sage: die Vermuthung; weil diese Synode einerseits mit dem Eingange die kronologischen Merkmale, und also die Grundlage zur Festsetzung einer Epoche verloren hat; andererseits die Katalogen der am Kirchenrathe theilnehmenden Bischöfe und Aebte in Bezug auf die Jahre, wo sie ihre Regierung begannen, oder endigten, bey Weitem nicht bestimmt und zuverlässig genug sind, um die Sache bis zur historischen Gewiſsheit zu erheben.

§. 8.

§. 8.

Akten des Kirchenrathes von Dingolfing aus der Ursprache ins Deutsche übersetzt.

Aufschrift.

"Dieses sind die Dekrete, welche die h. Synode in dem Orte, welcher Dingolfingen genannt wird, unter Beystand des Herzogs Tassilo gegeben hat."

I.

"In Bezug auf den Sonntag hat sie beschlossen, daſs er so geehrt werden soll, wie es das Gesetz †), und die Dekrete der Kanonen fordern, und wer es wagt, das Gesetz, oder die Dekrete der Kanonen zu übertreten, der soll mit der dort geschriebenen Strafe belegt werden."

†) Es unterliegt keinem Zweifel, daſs das Gesetz, welches hier den Kanonen gegenübergestellt, und auf welches zweymal hingewiesen wird, das profane, und mithin das bajuwarische älteste Gesetz bezeichne; um so mehr, da es in folgendem Kanon gleich ausdrücklich genannt wird.

II.

"In Hinsicht auf die Erbschaft, welche an die Kirche vermacht wird, befiehlt die Synode, daſs, wer immer eine Erbschaft zur Kirche geschenkt hat, oder in der Zukunft schenken wird, wenn er mit seinem Eigenthume eine Aenderung vornehmen will, die darüber ausgestellte Urkunde mit der Angabe des Ortes, der Zeit, der Personen, und mit der Unterschrift von dreyen redlichen und adelichen

Zeu-

Digitized by Google

Zeugen bestättigen solle. Hat aber der Priester kein Dokument, noch Zeugen nach der Vorschrift, die wir eben gegeben haben; dann soll der Richter nach dem bajuwarischen Gesetze urtheilen, und der Priester sich darnach vertheidigen."

III.

"Bischöfe sollen nach Weisung der Kanonen; Aebte aber in Klöstern nach der Regel leben."

IV.

"Die Gott geweihten Jungfrauen, welche im Dienste Gottes stehen, soll sich Niemand unterfangen, zur Ehe zu nehmen, oder wenn Jemand dieses Wagstück gegen die Kanonen versucht, so soll er auch nach der Vorschrift der Kanonen büſsen †)."

†) Wie streng in Bojarien in dieser Periode auf die Keuschheit der Nonnen gehalten wurde, lehrt uns das bajuwarische Gesetz (T. I. C. II.), welches dem, der eine Gott geweihte Jungfrau aus dem Kloster raubt, auflegt, diesem Kloster die Nonne zurückzustellen, eine doppelte Buſse zu bezahlen, und, wenn er sich dazu nicht versteht, ihn aus dem Lande zu verweisen, und dem Satan zur körperlichen Strafe zu übergeben.

V.

"Adeliche, Freie und Sklaven sollen die Befugniſs haben, bey Lebzeiten ihres Vaters giltige Geschenke zu machen."

VI.

"Sollten aber Adeliche ihre Erbschaften zum Heiligthume Gottes vermachen wollen, so soll dieses in ihrer Gewalt stehen.

Digitized by Google

Niemand soll es verwehren, noch in Ewigkeit mehr ändern können."

VII.

"Diener des Fürsten, welche Adelschalche †) heiſsen, sollen nach alter Sitte das Strafgeld für einen Todschlag fodern können; desgleichen auch die mindern Diener nach Weisung des Gesetzes."

†) Adelschalch bezeichnet einen adelichen Diener im höhern Sinne, nach unserer Sprache einen Minister; denn es ist aus dem Worte Adel oder Edel, und Schalch (Diener) zusammengesetzt. Wir haben hierüber die Beipflichtung des Dufresne *), welcher Adelschalch mit den Worten Minister Principis, Servus Principis giebt.

VIII.

"Die den Adelichen innerhalb Bojarien von den fürstlichen Voraltern gemachten Geschenke sollen nicht widerrufen werden können, sondern mit vollem Rechte auf die Nachkommenschaft übergehen, solange sie im Dienste des Fürsten, und in der Treue bleibt."

IX.

"Niemand soll seiner Erbschaft beraubt werden, auſser wegen drey Ursachen, wegen eines Todschlags, wenn einer des Fürsten Liebling mordet, wegen dessen Beleidigung oder Lästerung. Der Getödtete soll nach dem Gesetze bezahlt werden, und dann die Erbschaft verloren gehen."

X.

"Wenn ein Sklav eine adeliche Frauensperson heurathet, soll sie, wenn sie es nicht vorher wuſste, daſs er ein Sklav war, wieder frey

seyn,

*) In Gloss. lat. med. T. I. F. 120.

Digitized by Google

seyn, ihn verlassen können, und hernach nicht wieder zur Sklavinn gemacht werden, sondern frey bleiben."

XI.

"Wer von Jemanden was immer für eines Vergehens beschuldiget wird, der soll die Sache mit seinem Kläger im Frieden ausmachen können, ehe er sich zu dem Streit, Vuehadink †) genannt, anheischig macht.

†) Vuehadink bezeichnet den Zweykampf. In dieser Bedeutung kommt es im bajuwarischen Gesetze *), und auch in den Akten des Kirchenrathes von Neuching vor **). Dadurch ist zugleich Velser widerlegt, welcher auf dem Rande anstatt Vuehadink Wehrding oder Werhding setzt ***), und dieses Wort mit "Schätzungspreise übersetzt."

XII.

"Wenn ein Adelicher wegen der drey oben genannten Ursachen schuldig befunden, und zur Strafe für das Verbrechen seines Antheils an der Erbschaft beraubt wird, so soll doch der Gattinn ihr Recht unverletzt bleiben."

§. 9.

Der auf der Dingolfinger Synode gemachte Todtenbund.

"Von dem durch Zeugen bestättigten Bund, welchen die Bischöfe und Aebte Bojariens wegen der verstorbenen Brüder gemacht haben."

"Im Namen Christi. Nachricht, was für einen Vertrag Bojariens Bischöfe und Aebte unter sich gemacht haben, deren Namen wir beschlossen, unten-

*) T. X. C. 5.

**) C. V. ap. Resch. T. I. p. 700.

***) Rer. Boic. L. V. p. 347. Edit. Lip.

untenher niederzuschreiben. Das ist Manno, Bischof von der Stadt Nuwenpurg, Alim, Virgilius, Wisſcrich, Sintpert, Heres, die Bischöfe; Opportunus, Wolfprecht, Adalprecht, Ato, Uto, Lantfrit, Albune, Ruothart, Ernest, Reginprecht, Volchanhart, Perhkoz, Sigido, die Aebte."

"Wenn einer von ihnen aus dieser Welt hinscheidet, soll jeder der noch lebenden Bischöfe oder Aebte in seiner Dom- oder Klosterkirche für den Verstorbenen hundert Privatmessen lesen, und eben so viele Psalterien singen lassen; er selbst aber soll für seine eigene Person dreyſsig Messen lesen, oder von dem ihm untergebenen Geistlichen eine gleiche Anzahl lesen lassen. Wenn aber Geistliche oder Mönche aus dieser Welt gehen, soll der Bischof oder Abt für jeden Priester oder Mönch dreyſsig Privatmessen lesen, und eben so viele Psalterien singen lassen."

Hier werden bloſs die Namen der gegenwärtigen Bischöfe oder Aebte gegeben, ohne daſs auch jedem der bischöfliche Sitz, den er einnahm, oder das Kloster, dem er vorstand, beygesetzt wurde; den Manno von Neuburg allein ausgenommen. Indessen lassen sich die Diözesen der dem Kirchenrathe beywohnenden Bischöfe alle; von den Klöstern aber, die unter den gegenwärtigen Aebten standen, wenigstens Einige (wenn man die Akten unsers Kirchenrathes mit andern gleichzeitigen Dokumenten zusammenhält) mit historischer Gewiſsheit bestimmen, von Andern aber nur Muthmaſsungen wagen. Da mich eine Untersuchung zu weit, und in Hinsicht auf die Letztern aus Mangel der Dokumente doch nie zu historischen Resultaten führen würde, so will ich mich hier Kürze halber auf die vortrefflichen Arbeiten eines Aventins *), Reschs **) und Meichelbecks ***) bezie-

*) Annal. L. III. F. 301.

**) Annal. Sab. T. I. p. 692. seqq.

***) Hist. Fris. T. I. P. I. p. 70.

Digitized by Google

beziehen, und nur die Ansichten des Letztern, welche auch der königliche Landesdirektionsrath Lipowski zu den Seinigen *) macht, hier niederschreiben. "Die sechs Bischöfe auf dem Kirchenrathe zu Dingolfing waren Manno, Bischof zu Neuburg an der Donau, Alim, Bischof von Seben (heute Brixen), Virgil, Bischof zu Salzburg, Simpert, Bischof zu Regensburg, und Aribo oder Heres, Bischof zu Freysing; die dreyzehen Aebte aber Opportunus von Mondsee, Wolfrath von Unteralteich, Adelpert von Tegernsee, Otto von Schlechdorf, Uto von Illmünster, Lantfrit von Benediktbeuern, Albuin von Sandau, Ruthard von Wessobrun, Ernst von Oberalteich, Reginprecht von Pfaffenmünster, Wolkanhard von Osterhofen, Parchkoch von Chiemsee, und Sigido von Weltenburg."

§. 10.
Ausbeute für die Geschichte von Baiern.

Die Akten des Kirchenrathes von Dingolfing bestehen aus den zwölf Kanonen, und aus dem Todtenbunde; jene und selbst dieser verbreiten über das Feld der Geschichte bey Weitem mehr Licht, als es beym ersten Anblicke scheinen möchte. Ich will hier nur Einiges berühren. Vorzüglich wird hier festgesetzt, wer die Befugniſs haben sollte, der Kirche Geschenke zu machen; nämlich Adeliche, Freye und mit gewissen Beschränkungen selbst Sklaven. Auch die Form, unter welcher Geschenke an die Kirche auf immer übergehen sollten, wird bestimmt; es muſste nämlich durch ein Dokument geschehen, in welchem Zeit, Ort und Personen, und drey redliche und adeliche Zeugen ausgedrückt waren. Wurde ein Geschenk angestritten, so wiesen die Kanonen den Priester an den Richter, und an das bajuwarische Gesetz an. Entheiligung des Sonntags, und Ehelichung einer Nonne wurden unter den

*) Geschichte der Baiern. S. 81.

den in den Kanonen und dem bajuwarischen Gesetze bestimmten Strafen verboten. Wir lernen dabey nicht nur, daſs auf beydes streng gehalten wurde, sondern auch, daſs die ebengenannten Gesetze damals volles Ansehen hatten, und für eine überall giltige historische Quelle angesehen werden können. Mehrere Satzungen beschäftigten sich mit profanen Gegenständen., z. B. in Hinsicht auf Streithändel wurde es dem Beleidigten erlaubt, seine Sache mit dem Gegner in Güte auszumachen; in Bezug auf Erbschaften, daſs der Mann sie nur in drey Fällen verlieren könnte, und daſs selbst in diesen Fällen die Gattinn an ihren Rechten nicht leiden sollte.

An dem Todesbunde liegt uns zwar, an und für sich, wenig; desto mehr aber an den Personen, welche daran Theil nahmen. Wenn es auch nur die bloſsen Namen sind, so sprechen sie doch, wenn sich der Ort, wo sie Bischöfe oder Aebte waren, durch Zusammenhaltung dieses Dokumentes mit andern gleichzeitigen ausmitteln läſst, das Daseyn der Bisthümer und der Klöster und ihrer Vorsteher in dieser Periode bestimmt, und mit geschichtlicher Gewiſsheit aus. Die im Kirchenrathe vorkommenden Namen dienen auch, die Katalogen der ersten Bischöfe, und zum Theile auch der Aebte, mit welchen die Fabel von jeher so viel Unwesen trieb, zu reinigen, und zu ergänzen.

III.

Digitized by Google

III.

Abhandlung über die Synode zu Neuching.

Vorerinnerung.

Scholliner ahndete zuerst, daſs die in den Abdrücken alter Handschriften unter dem einzigen Titel des Kirchenrathes von Dingolfing zusammenstehenden Verhandlungen das Produkt von zwoen Versammlungen seyn möchten, und stellte deswegen der eben genannten Synode eine zwote, jene von Neuching zur Seite; allein da er das Daseyn der Letztern auf einen hinfälligen Grund, auf die, zum Theil von ihm selbst geschaffene, Kronologie baute, so stelle ich hier

1) den geographischen Beweis im Verbande mit dem Inhalte auf, und sichere so das Daseyn dieses Kirchenrathes.

2) Zeige ich die Aechtheit der, von Scholliner dem Kirchenrathe zu Neuching zugetheilten, achtzehen Kapitel.

3) Stelle ich diesem Kirchenrathe auch den Eingang: "Regnante in Perpetuum etc." wieder zurück, und

4) mit demselben die Epoche vom Jahre Christi 772, welche bisher von allen baierischen Geschichtschreibern der Synode von Dingolfing zugeeignet wurde.

5) Zeige

Digitized by Google

5) Zeige ich, daſs ſich die Paſtoralverordnung, welche in dem Kodex von Benediktbeuern unmittelbar nach den legibus popularibus ſteht, ebenfalls als ein ergänzender Theil dieſer Synode, oder wenigſtens als ein ehrwürdiger Reſt der Diozeſaneinrichtung in Bojarien vom achten Jahrhundert legitimire.

6) Liefere ich eine deutſche Ueberſetzung der Akten mit kritiſchen Bemerkungen.

7) Berühre ich den Einfluſs derſelben auf die Beleuchtung unſerer vaterländiſchen Geſchichte und Geſetzgebung.

§. 1.

Nachrichten, Handſchriften und Schriftſteller über den Kirchenrath von Neuching.

Bey der Aufführung der Nachrichten über den Kirchenrath von Neuching muſs ich vor Allen auf jenen von Dingolfing, und die dort angezeigten Dokumente zurückweiſen; weil ihre beyderſeitigen Verhandlungen immer in einer Handſchrift zuſammenſtehen, und weil dieſelben auch beynahe immer von den Schriftſtellern als Produkte einer und der nämlichen Synode (jener von Dingolfing) angeſehen, und zugleich behandelt wurden; nur habe ich hier jene Schriften nachzutragen, welche den vorliegenden Kirchenrath beſonders anſprechen, und über die zu löſenden Fragen nähern Aufſchluſs ertheilen.

Vom Bernard, dem Noriker, welcher zufolge eines von ihm entworfenen Katalogs der Aebte von Kremsmünſter im vierzehnten Jahrhunderte lebte, weil er dort eine von Klemens V. und Johann XXII. um

Digitized by Google

um das Jahr 1312 gethanene Erklärung anführt *), hat sich folgende verstümmelte Nachricht vom Kirchenrathe zu Neuching bis auf uns erhalten, welche ich eben ihrer Verstümmelung wegen in der Urschrift geben will: "Hic est Tassilo, de quo scribitur in libro Synodalium Statutorum in his — — — Anno XXVII Regni gloriosissimi Ducis Waw — — — Tassilonis pridie Idus Octobris habitum — — — Concilium in Niunhe — — — XVIII Capitulorum" **). Ein Ungenannter von Weltenburg, welcher den Herzog Tassilo, den Stifter von Kremsmünster, auch für jenen seines Klosters ansah, giebt uns gerade die nämlichen Worte: "Dieses ist der Tassilo, von welchem im Buche der Synodalstatute Folgendes geschrieben wird: "Im sieben und zwanzigsten Jahre der Regierung des glorreichsten Herzogs von Bavaria, Tassilo, den vierzehnten Oktober ist in Nuenheim ein Kirchenrath von achtzehen Kapiteln gehalten worden" ***). Endlich nahm diese Nachrichten auch Vitus Arnbek in sein Kronikon auf ****): "Dieses ist der Tassilo, von welchem im Buche der Synodalverordnungen von Passau Folgendes geschrieben wird: "Im sieben und zwanzigsten Jahre der Regierung des glorreichesten Herzogs von Bojarien Tassilo, nämlich im Jahre Christi 774 den vierzehenten Oktober ist ein Kirchenrath von achtzehen Kapiteln gehalten worden." Diese drey Zeugnisse reden offenbar von einem und demselben Kirchenrathe, weil sie die nämliche Anzahl der Kanonen, und das nämliche Regierungsjahr des Tassilo, selbst den nämlichen Monatstag angeben; indessen weichen sie darinn von einander ab, daſs beyde erstere den Ort des Kirchenrathes näher bestimmen; letzteres aber

*) Apud Hier. Pez. Script. Rer. Austr. T. I. p. 689

**) Westenrieders Beyträge zur vaterländischen Historie. B. I. S. 9. Mederers Beyträge zur Geschichte von Baiern. St. V. S. 290.

***) Vol. XIII. Monum. Boic. p. 506.

****) Chronic. Bojar. L. II. c. 35.

Digitized by Google

aber mit Auslassung des Ortes auf eine Quelle, nämlich auf das Buch der Synodalschlüsse von Passau hinweiset (welches jedoch Scholliner, ungeachtet seines vielen Nachsuchens, nicht auffinden konnte *), und dem Regierungsjahre von Tassilo das Jahr der Geburt Christi 774 beysetzte.

Diesen Kirchenrath, so wie einen zweyten, welcher in demselben Orte gehalten wurde, bringt auch Aventin zur Sprache: "Herzog Tessel, schreibt er **), hielt zu Aiching in Ober- und Westerbaiern zwo Landschaft (Landtage) nacheinander. In der ersten macht man köstliche Gesatz und Landsordnung. Am Ersten (anfangs) hielt mans wohl; aber man lieſs bald davon ab. In der andern Landschaft lieſs Herzog Tessel zu Im in das Regiment seinen Sohn Herzog Diether den Achten, muſsten ihm Land und Leuc Erbhuldigung thun."

Den meiſsten Aufschluſs aber über diese Synode erhalten wir von den, schon oben bey der Dingolfinger Synode gerühmten, Handschriften des bajuwarischen Gesetzbuches, welche nach den vaterländischen Gesetzen auch die Akten der Synode von Dingolfing und Neuching anführen. In einem Kodex von Pergament in der Oktavform vom zwölften Jahrhunderte, welchen Scholliner aus der Bibliothek des Klosters Benediktbeuern bekam ***), steht vor den Kanonen des Kirchenrathes zu Dingolfing folgende Aufschrift: "Haec sunt Decreta, quae constituit sancta Synodus in loco, qui dicitur Dingolvinga Domino Tassilone mediante." Nach den so eben genannten Kanonen aber lesen wir die zweyte Aufschrift: "Haec sunt Decreta, quae constituit

*) Westenrieders Beyträge zur vaterländischen Geschichte. B. I. S. 7.

**) Frankfurter Ausgabe vom Jahre 1566. F. 323.

***) Westenrieders Beytr. B. I. S. 8.

Digitized by Google

stituit sancta Synodus in loco, qui dicitur Niuhinga sub Principe Domino Tassilone mediante de Popularibus etc." Dann folgen die Leges populares, welche sonst dem Kirchenrathe von Dingolfing als Anhang zugegeben wurden, wörtlich, und in achtzehen Kapitel mit fortlaufenden Zahlen abgetheilt. In dem Kodex von Tegernsee, welcher die Gesetze Bajuwariens liefert, und über den uns Mederer im fünften Stücke seiner Beyträge zur Geschichte von Baiern am Anfange und Ende bestimmte Nachrichten mittheilt *), steht der, öfters zur Sprache gebrachte, Eingang: "Regnante in Perpetuum Domino nostro etc." nicht vor dem Kirchenrathe zu Dingolfing, sondern nach demselben, und nach dem Todtenbunde, unmittelbar vor den achtzehen Kapiteln, welche die Aufschrift führen: "de Legibus popularibus", und weiset diesen nicht Dingolvinga, sondern Nivhingas als Geburtsort an.

Eine zu Ingolstadt zwischen Scholliner und dessen Kollegen Steigenberger und Wurzer in Hinsicht auf das Daseyn und den Ort dieses Kirchenrathes entstandene Fehde hat folgende gedruckte Schriften veranlaſst: "De Synodo Nuenheimensi sub Tassilone Bojariae Duce celebrata, eruditorum Historiae ecclesiasticoboicae Statorum Disquisitioni conjecturas suas exponit Hermanus Scholliner etc. Ingolst. 1777." De Synodo Nuenheimensi sub Tassilone Bojariae Duce celebrata viri magnifici Hermann Scholliner etc. Disquisitioni conjecturas suas subjicit Gerhohus Steigenberger etc. Ingolst. 1777." "P. Balduini Wurzeri etc. Rationes dubitandi de Synodo Nuenheimensi sub Tassilone B. D. celebrata etc. Augustae Tiberii 1777." "De Synodo Nuenheimensi sub Tassilone B. D. celebrata a Dingolfingensi diversa eruditorum Historiae ecclesiasticoboicae Statorum Disquisitioni Conjecturas denuo stabilitas exponit Hermanus Scholliner Nuenheimii. 1777."

*) S. 30. und 283.

Synodus Nivhingana sub Tassilone Bojariae Duce anno 774 celebrata e Codice Mst. Benedictoburano recens eruta, et idoneis Observationibus illustrata a P. Hermanno Scholliner etc. 1788." Letztere findet sich in Westenrieders Beyträgen zur vaterländischen Historie. B. I. S. 1—30.

§. 2.

Der von Scholliner aufgestellte kronologische Beweis, daſs die achtzehen Kapitel überschrieben: "de Legibus popularibus" nicht der Synode von Dingolfing, sondern einer andern, nämlich jener von Neuching angehören, reicht nicht aus.

Ein schärferes Auge auf die eben aufgezählten Nachrichten und Zeugnisse wird uns auf die Spur von wichtigen Resultaten führen. Ich muſs hier wiederholt bemerken, daſs wir auch in vorliegender Abhandlung die Satzungen der Dingolfinger Synode, weil sie gewöhnlich in zwölf Kanonen eingetheilt werden, Kürze halber nur die zwölf Kanonen oder Kapitel, die Verhandlungen aber überschrieben: "de Legibus popularibus" die achtzehen Kapitel, oder Kanonen, oder auch die Akten der Neuchinger Synode nennen werden, wenn gleich der Beweis, daſs sie ihr Werk sind, erst später vollständig gegeben werden kann. Hier ist vor Allem darzuthun, daſs die zwölf und achtzehen Kanonen, oder Kapitel zweenen Kirchenräthen angehören. Dieser Beweis ist um so mehr ein Bedürfniſs, als jene doppelten Verhandlungen von allen Schriftstellern herab bis zu Scholliner für ein Produkt von Einem Kirchenrathe angesehen wurden, und als zween Professoren von Ingolstadt, Steigenberger und Wurzer, in den vorhinangeführten Abhandlungen gerade gegen das Daseyn einer neuen Synode auftraten.

Aber

Aber diesen Beweis hat ja schon Scholliner geführt? Dieser Forscher hat den Tegernseer Kodex der bajuwarischen Gesetze, an welche zuletzt die zwölf und achtzehen Kapitel angehängt sind, gar nicht, den Kodex von Benediktbeuern aber erst später zu Gesicht bekommen, und konnte also seine Ideen über ein von dem Kirchenrathe von Dingolfing verschiedenes Konzilium nur nach und nach entwickeln, und aus Mangel der Tegernseer Handschrift nie ganz berichtigen *). Insbesondere hat er die Hauptsache, nämlich das Daseyn einer solchen Synode auf einen sehr hinfälligen Grund gebaut. Er begieng bey der Aufstellung seines Beweises ein doppeltes Versehen; einmal vollendete er die von ihm mit den genannten Akten angefangene Ausscheidung nicht, und eignete daher den Eingang und die Epoche den zwölf Kapiteln zu, welche nur den achtzehen angehörten; dann legte er den kronologischen Merkmalen, welche er in den oben §. 25. angeführten Zeugnissen des Ungenannten von Weltenburg, Bernards des Norikers etc. ausgedrückt sah, wie auch denjenigen, welche er später in Aventin entdeckt haben wollte, zu vielen Werth bey. Doch wir wollen den Scholliner selbst hören. Ich halte mich hier an dessen letzte Abhandlung über diesen Stoff, weil er sich nicht immer gleich blieb, und wegen Auffindung neuer Spuren nicht gleich bleiben konnte. "Aus dem sieben und zwanzigsten Jahre des Tassilo, schreibt er, welches mit dem Jahre 774 der gewöhnlichen Zeitrechnung zusammenfällt, schloſs ich sicher (tuto inferebam), daſs jenes Konzilium (von welchem der Ungenannte von Weltenburg redet) von der andern zu Dingolfing gehaltenen Synode verschieden sey; weil dieser alle Handschriften, so viel ihrer übrigen, und ihre Abdrücke das Jahr 772 zur Epoche geben."

Aus

*) Mederers Beytr. zur Geschichte von Baiern. St. V. S. 284.

**) Westenrieders Beytr. zur vaterländischen Historie. B. I. S. 3.

Digitized by Google

Aus dieſer Stelle liegt offen da, daſs Scholliner den zwölf Kanonen die Entſtehungsepoche 772, den achtzehen aber jene von 774 einräumte; die erſte unter dem Hinblick auf die alten Handſchriften, die letzte unter Bezug auf die Zeugniſſe Bernards des Norikers, des Ungenannten von Weltenburg etc.; und daſs er aus der doppelten Epoche, in welcher die, bisher Einer Synode zugetheilten, Verhandlungen geſchehen ſeyn ſollen, auch ein doppeltes Konzilium ableitete, und dem Kirchenrathe von Dingolfing von 772, noch einen zweyten zu Neuching im Jahre 774 zur Seite ſetzte; allein wir werden bey einer näheren Unterſuchung unſchwer zur Einſicht gelangen, daſs er ſich hier und dort an eine morſche Stütze anlehnte.

Sollte eine der beyden Prämiſſen, eine der doppelten Stützen, nämlich die Epoche von 772, oder jene von 774 zuſammenfallen: ſo iſt es von ſelbſt einleuchtend, daſs das ganze von Scholliner mühſam aufgeführte Gebäude dahinſinken müſste, weil dieſes auf beyde Stützen zugleich, auf die beyden Epochen und ihren Abſtand gebaut iſt. Nun laſſen ſich, nach meiner Einſicht, ſehr leicht nicht nur eine, ſondern beyde Stützen Scholliners niederreiſsen. Dieſer Gelehrte nimmt es als ausgemacht an, daſs der Kirchenrath von Dingolfing im Jahre 772 gehalten wurde; weil alle Handſchriften, ſoviele deren übrigen, und ihre Abdrücke gedachter Synode das Jahr 772 zur Epoche geben. Wo ſtehen aber die kronologiſchen Zeichen, welche die Epoche an jenes Jahr heften? Nirgends als im Eingange "Regnante in Perpetuum Domino noſtro etc." Nun wie kann man aus dieſem Eingange die Epoche der Synode von Dingolfing ableiten, da er ihr nicht angehört? Da ihr denſelben vielmehr alle Handſchriften abſprechen? Da ſelbſt der Inhalt zeigt, daſs er auf dieſelbe bezogen, fremdes Eigenthum iſt, wie ich in §§. 3. 4. (p. 62. 65.) unwiderleglich dargethan zu haben glaube. Die Epoche des Kirchenrathes von Dingol-

Digitized by Google

Dingolfing vom Jahre 772 sinkt also, weil ihr der bisherige Grund (der bekannte Eingang) entrückt wurde. Ich werde aber auch weiter unten, und unabhängig von dem Bishergesagten, zeigen, daſs der oft genannte Eingang den achtzehen Kapiteln angehöre, und daſs also die Neuchinger Synode, welche sie schuf, im Jahre 772 Statt hatte. Damit wird zugleich dargethan, daſs derselben die Epoche 774 nicht zukommen könne, und daſs also auch die zwote Stütze Scholliners eben so hinfällig sey, wie die erste. Wo ist also die Verschiedenheit der Entstehungsepochen der zwölf und achtzehen Kanonen, auf welche Scholliner die Verschiedenheit der Konzilien baut, da die Neuchinger Synode auf 772 fällt, auf welches Jahr Scholliner selbst die Synode von Dingolfing ansetzte?

Um diesen Beweis vollständig zu machen, habe ich mich noch einer doppelten Aufgabe zu entledigen. Einmal muſs ich darthun, daſs der oft genannte Eingang, und mit demselben auch die Epoche von 772 der Neuchinger Synode angehöre; und dann sind die Zeugnisse zu entkräften, mit denen Scholliner die nämliche Epoche auf das Jahr 774 herabrücken will. Das Letztere soll gleich hier geschehen; der erste Beweis aber kann erst später geliefert werden, wenn nämlich die Ausscheidung der bisher gewöhnlich unter der Aufschrift des Kirchenrathes vou Dingolfing in einer Handschrift zusammenstehenden Produkte fortgesetzt wird.

Bernard der Noriker, der Ungenannte von Weltenburg und Vitus Arnpek, auf welche Scholliner hinweiset *), setzen die Abfassung der achtzehen Kapitel auf das sieben und zwanzigste Regierungsjahr von Tassilo, welches mit dem Jahre Christi 774 zusammenfällt; ja der Letzte, Vitus Arnpek, nennt sogar ausdrücklich

*) Westenrieders Beytr. etc. B. I. S. 5, 6, 9.

Digitized by Google

drücklich das Jahr der gewöhnlichen Zeitrechnung 774. Dieſs sind also eben soviele Zeugen gegen die von uns aufgestellte Epoche vom Jahre 772. Schon Scholliner hat zweymal bemerkt *), daſs Vitus Arnpek das Jahr Christi nach seiner Gewohnheit aus seinem Kopfe hinzusetzte, oder wenigstens bloſs aus dem sieben und zwanzigsten Regierungsjahre von Tassilo ableitete; so wie uns Mederer **) aufmerksam macht, daſs die oben genannten drey Schriftsteller aus einer und der nämlichen Quelle schöpften, und daſs also, wenn der Erste (Bernard der Noriker) strauchelte, die Uebrigen von ihm auf gleiche Abwege fortgerissen wurden. Wir haben es also hier nur mit Bernard dem Noriker aufzunehmen. Die erste hier zu lösende Frage ist: Ob wohl das sieben und zwanzigste Regierungsjahr von Tassilo in Bernards Geiste lag? Wo kann man sich leichter irren, als im Festhalten, oder Niederschreiben der Zahlen? Und sollte jener Geschichtschreiber wirklich die ächte Zahl ausgedrückt haben: wer bürgt uns, daſs sich dessen Kopisten keinen Schreibfehler zu Schulden kommen lieſsen; besonders da es sich darum frägt: Ob hier das XXIIII. oder XXVII. von Tassilo stehen solle? Da nach Mederers Bemerkung ***) zwey Einser bey der ersten Zahl gar leicht mit dem runden U der Alten, welches wie das spitzige V ebenfalls die Zahl Fünf bezeichnete, verwechselt werden konnten, und wirklich oft verwechselt wurden, so, daſs es also anstatt XXVII vielmehr XXIIII heiſsen sollte. Freylich hat diese von Mederer gemachte Bemerkung bey ihm gerade eine entgegengesetzte Absicht; er will nämlich dadurch nicht das von obigen Schriftstellern angegebene sieben und zwanzigste Regierungsjahr von Tassilo auf das vier und zwanzigste zurückführen, sondern vielmehr das vom Kodex zu Tegernsee ausgesprochene

vier

*) De Synodo Nuenheimensi sub Tassilone B. D. celebrata etc. Ingolst. 1777. p. 4.

**) Beyträge zur Geschichte von Baiern. St. V. S. 291.

***) Ebend. S. 289.

Digitized by Google

vier und zwanzigste Regierungsjahr auf das sieben und zwanzigste herabrücken *); allein da selbst nach Mederer zween Einser eben so leicht in ein U verwandelt werden konnten, und oft verwandelt wurden, als umgekehrt: so können wir ebensowohl annehmen, daſs der Schreibfehler im sieben und zwanzigsten Regierungsjahre bey Bernard dem Noriker liege, als ihn Mederer im vier und zwanzigsten Regierungsjahre des Kodex von Tegernsee finden will; ja wir müssen es sogar annehmen, sobald wir nur auf die vielen alten Kodizen einen Blick werfen. Wie könnte Bernard der Noriker mit seinen Ausschreibern, wenn das sieben und zwanzigste Regierungsjahr auch wirklich ihr Eigenthum wäre, das Ansehen so vieler alter Handschriften, welche alle die achtzehen Kapitel unter Hinsicht auf den oft berührten Eingang im Jahre Christi 772 entstehen lassen, abwiegen, oder denselben auch nur das Gleichgewicht halten?

Scholliner, um die Entstehungsepoche der achtzehen Kapitel, welche er einmal auf 774 angesetzt hat, noch mehr zu begründen, ruft auch die Umstände zu Hülfe, mit welchen Aventin den Kirchenrath von Neuching, welcher den eben genannten Kapiteln das Daseyn gab, in Verbindung bringt. "Aventin, schreibt er **), setzt die erste Versammlung zu Neuching mit dem Ende des longobardischen Krieges, der Eroberung von Pavia, der Gefangenschaft des Königs Desiderius, der Zerstörung seines Reiches oder vielmehr mit dem Anfange des neuen Reiches Karls G. in Italien in eine Periode zusammen. Daſs aber diese Begebenheiten auf das Jahr 774 fallen, stimmen ja alle Geschichtschreiber ein." Ich gebe gerne zu, daſs Aventin in dieser Stelle von unserm Kirchenrathe rede, weil nach ihm

*) Ebend. S. 289.

**) Westenrieders Beytr. zur vaterl. Hist. B. I. S. 11.

ihm dort ein köstlich Gesatz und Landesordnung gemacht wurde, welcher Ausdruck allerdings den achtzehen Kapiteln anpaſst; allein sollte er wirklich dem Ursprunge derselben bestimmt das Jahr 774 anweisen, welch ein ungleicher Kampf wäre dieser, wenn er den vielen alten Handschriften, welche den Eingang "Regnante etc." unserm Kirchenrathe, und mit demselben die Epoche 772 einräumten, gegenüber gestellt würde? Indessen Aventins Stelle näher ins Auge gefaſst, sehen wir klar, daſs er bloſs die Sache, die gehaltene Synode, erzählt; die Epoche aber ganz mit Stillschweigen übergeht.

Aber Aventin bringt wenigstens diesen Kirchenrath mit andern Begebenheiten in Verbindung, welche das Jahr 774 bezeichnen. Daſs sich dieser sonst so vortreffliche Geschichtschreiber um die Kronologie sehr wenig bekümmerte, kann seinen Lesern wohl nicht entgehen, und liegt schon deswegen offen da, weil er die Daten, die er unschwer aus den vor ihm liegenden Urkunden in seine Geschichte hätte übertragen können, nur sehr selten an die Hand gab. Noch war er genau genug, die Umstände so zusammenzustellen, daſs sie uns zum Wegweiser dienen könnten, die Jahre selbst aufzufinden; vielmehr warf er oft die Begebenheiten so untereinander, daſs sich der, welcher sich streng an ihn halten wollte, nicht selten in unauflösliche Widersprüche verwickeln müſste. Ich muſs hier Kürze halber auf einen schon früher (§. 7. p. 29.) gegebenen Beleg zurückweisen, wo er den Tassilo erst auf die Nachricht vom Tode seines Vaters aus Frankreich zurückkehren läſst, da doch dieser schon viele Jahre vor dessen Abreise gestorben war, da Odilos Tod und Tassilos Rückkehr wenigstens fünfzehen Jahre von einander abstehen. Es bedarf auch nicht mehr, um gegen Aventin und diejenigen, welche ihm in der Kronologie huldigen, miſstrauisch zu werden; selbst wenn jener Geschichtschreiber die Begebenheiten enge miteinander verkettet.

Doch

Digitized by Google

Doch auf Aventins Stelle noch einmal einen Blick zurückgeworfen, findet sich zwischen Karls Eroberung der Lombardie, und dem von Tassilo gehaltenen Kirchenrathe nicht die mindeste Verbindung. Es wird nur nach jener Eroberung die Zusammenberufung des Landtags oder Kirchenrathes erzählt; aber kein einziges Wörtchen z. B. hernach etc. beygesetzt, wodurch angezeigt würde, daſs auch die Begebenheiten selbst in der vom Aventin gewählten Ordnung aufeinder gefolgt wären. Nun ist die Zusammenstellung der Ideen im Geiste des Geschichtschreibers noch bey Weitem kein zureichender Beweis, daſs auch die, jenen Ideen zum Grunde liegenden, Begebenheiten die nämliche Zeitfolge hatten, da nur zu oft Thatsachen, welche sich früher zutrugen, im Plane des Historikers erst später zu stehen kommen; besonders wenn die Erzählung von einem Gegenstande zum andern, von einem Lande zum andern übergeht, wie hier der Fall ist.

Aventin kann also Schelliners sinkende Basis nicht aufrecht erhalten; einmal, weil er das Parallel mit den alten Handschriften gar nicht auszuhalten im Stande wäre, und dann, weil er sich gerade im kronologischen Gebiethe viele Miſsgriffe zu Schulden kommen lieſs, und endlich und vorzugsweise, weil er gar nicht sagt, was ihn jener Forscher sagen läſst.

§. 3.

Daſs die bisher dem einzigen Kirchenrathe von Dingolfing zugeeigneten Akten das Produkt von zwey verschiedenen Synoden sind, läſst sich 1) aus ihrem Inhalte darthun.

Schon der doppelte Titel, von denen einer im Anfange, und der andere in der Mitte kömmt, muſs auffallen. Deuten nicht zween Titel offenbar auf zwey Werke hin? Um aber die Ueberzeugung zu er-

Digitized by Google

erhöhen, so darf man die oben (§. 2. p. 59.) angegebenen Theile nur näher zuſammenhalten, und man wird gar bald zur Einsicht gelangen, daſs sie bloſs zuſammengeſtellte, aber nicht verkettete Produkte, daſs sie nur ein Aggregat fremdartiger Dinge sind, die sich weder, wie sie in alten Handſchriften zuſammenſtehen, noch viel Weniger, wie sie von Neuern gereihet wurden, in eine Einheit bringen laſſen. Daher haben die Geſchichtſchreiber Velser *), Meichelbeck **), Pagi ***) jene Verhandlungen, weil sie dieſelben nicht zu einem Ganzen ordnen konnten, und doch für das Produkt von Einem Kirchenrathe anſahen, als Bruchſtücke, oder gar als unterſchobene Waare erklärt. Dieſe Diſſonanz der hier zuſammengeſtellten Theile ſagt es laut, daſs sie, weil sie unter sich uneins sind, auch nicht Einer, ſondern zweenen verſchiedenen Synoden angehören müſſen.

Dieſs ſagt auch der oft angeführte Eingang durch den Ort, in welchem er in alten Handſchriften erſcheint. Alle alte Kodizen weiſen demſelben nicht den erſten, ſondern den dritten Platz, nämlich nach den zwölf Kanonen und dem Todtenbund, unmittelbar vor den achtzehen Kapiteln an, und deuten alſo unläugbar auf einen neuern Kirchenrath hin, welcher mit jenem Eingange beginnt. Zwar haben sich Velser ****), Reſch und Andere erlaubt, dieſen Eingang seinem Platze zu entrücken, und ihn an die Stirne der Verhandlungen der Dingolfinger Synode zu ſetzen; allein was konnte sie zu dieſem willkührlichen Schritte berechtigen? Alle alten Handſchriften, ſelbſt diejenigen nicht ausgenommen, welche sie vor sich liegen hatten, ſchreyen laut dagegen (§. 3. p. 62.).

Was

*) Rer. Boic. L. V. p. 342. Edit. Lipert.

**) Hist Fris. T. I. p. 70.

***) In Critica ad Ann. 772.

****) Rer. Boic. L. V. p. 343. Edit. Lipert.

Was endlich die Sache zur vollen Entscheidung bringt, ist, daſs der Eingang aufzählt, was im Kirchenrathe, dessen Eigenthum er ist, verhandelt wurde, und daſs in den Kanonen, welche ihm voranstehen, keine Sylbe von dem angegebenen Inhalte vorkömmt; wohl aber in den darauf folgenden achtzehen Kapiteln. Ein einleuchtender Beweis, daſs der Eingang nicht jenen, sondern diesen angehöre, und daſs sich also diese Vorrede, und die darauf folgenden achtzehen Verordnungen als das Produkt einer neuen, von der vorigen ganz verschiedenen, Synode ankündigen.

§. 4.

Dieses nämliche Resultat bestättiget sich 2) unter dem Hinblick auf Geographie.

Da der doppelte Titel, der Miſsklang des Inhalts, und der in die Mitte gestellte Eingang, wie wir so eben sahen, zwischen den zwölf und achtzehen Kapiteln eine hohe Scheidewand ziehen, und dieselben zweenen verschiedenen Kirchenräthen zueignen; so kömmt es hier also bloſs darauf an, die Namen jener Kirchenräthe, oder die Oerter aufzufinden, in welchen sie versammelt wurden, und jedem derselben seine ergänzenden Theile anzuweisen. Daſs die zwölf Kanonen zu Dingolfing ihr Daseyn erhielten, haben wir bey der Abhandlung über jene Synode gehört. Wo entstanden aber die achtzehen Kanonen? Bernard der Noriker, der Ungenannte von Weltenburg, und Vitus Arnpek reden in den (§. 1. p. 88.) angeführten Stellen von achtzehen unter Tassilo auf einer Synode gemachten Kanonen oder Kapiteln, und weisen ihnen Nuenheim zum Geburtsorte an. Wir hätten also hier für die zweyfachen Produkte auch zwey Entstehungsorte Dingolfing und Nuenheim. Aber wenn wir den vorgenannten Zeugen in Hinsicht auf Kronologie so wenig Werth beylegten,

warum

Digitized by Google

warum berufen wir uns wieder auf dieselben in Bezug auf Geographie? Dort standen sie mit den alten Handschriften im Widerstreite, während hier ihr Ansehen von denselben unterstützt wird. Zudem ist ja nicht einmal richtig, ob jene Zahl XXVII aus Bernards Feder floſs, da man sich in Zahlen so leicht verschreiben kann, und gerade an den vorliegenden so oft verschrieben hat; Dingolfingen und Nuenheim entgegen stehen zu weit von einander ab, als daſs auch der nachlässigste Abschreiber Eines gleich mit dem Andern verwechseln konnte.

Aventin nennt uns wieder einen andern Ort, da er vom nämlichen Tassilo Synoden zu Aschheim und Dingolfing, aber auch zu Aiching halten, und im letztern Orte ein "kostbar Gesatz und Landesordnung" machen läſst, welcher Ausdruck die Einheit mit den achtzehen Kapiteln bezeichnet *). Ein neuer Beleg, daſs die achtzehen Kapitel mit den zwölfen nicht Einen Entstehungsort haben, und also auch nicht Einer Synode angehören können. Aber auch Aventins Zeugniſs wurde von uns in Hinsicht auf Kronologie zurückgewiesen. Wie konnten wir in jenem Gebiete auf das Zeugniſs eines Schriftstellers bauen, welcher bey der Angabe der kronologischen Merkmale so kärglich zu Werke geht, und doch so oft strauchelt? und was die Hauptsache ist, welcher im gegenwärtigen Falle bey näherer Besichtigung der nachgewiesenen Stelle ganz schweigt? Wie er aber die Zeit des Kirchenrathes gar nicht berührt, so spricht er doch den Ort Aiching bestimmt aus. Wer wird ihm also hier den Glauben versagen, besonders da ihm in Auffindung der Oerter nicht nur mehr Fleiſs, sondern auch mehr Glück zur Seite stand? So hat er allein, um nur etwas zu berühren, dem h. Emmeram mit voller

*) Fol. 323. Edit. Frankof. ann. 1566.

Digitized by Google

ler historiſcher Gewiſsheit Norikum zum Vaterlande angewieſen *), da alle übrigen Geſchichtſchreiber den Fehlgriff machten, ihn aus Frankreich abſtammen, und von daher in Bojarien kommen zu laſsen. Was den Ort Aiching insbeſondere betrifft, ſo waren Aventin Aſchheim und Dingolfing bekannt, und von ihm ſelbſt öfters genannt, und doch ſetzt er auch zu Aiching zwey Landtage an. Und wenn jene geographiſche Angabe von alten Dokumenten unterſtützt wird, ſo läſst ſich bey dieſer ein Gleiches vorausſetzen. Freylich können wir eben Aventins Stützen nicht namhaft machen, weil die Hinweiſungen in jenem Zeitalter überhaupt, und vorzüglich bey Aventin nicht Sitte waren; indeſſen fehlt es uns an Stellen der Akten nicht, die uns überzeugen, daſs Aventin nicht auf Sand baute.

Die entſcheidenden Dokumente in dieſer Sache ſind die öfters gerühmten Kodizen von Benediktbeuern und Tegernſee. Man lieſt in dem erſten **) vor den zwölf Kanonen den Titel: "Haec ſunt Decreta, quae conſtituit ſancta Synodus in loco, qui dicitur Dingolvinga (vingen) Domino Taſſilone mediante." Dieſer nämliche Kodex hat ***) vor den achtzehen Kapiteln oder Kanonen eine zweyte Aufſchrift des Inhaltes: "Haec ſunt Decreta, quae conſtituit ſancta Synodus in loco, qui dicitur Nivhinga ſub Principe Domino Taſſilone mediante de popularibus (legibus)." Hier werden alſo zweyerley Kanonen aufgeführt, anfangs zwölf und dann achtzehen; jene und dieſe haben einen beſondern ihnen voranſtehenden Titel; beyden wird ein verſchiedener Geburtsort, und zwar mit deutlichen und ſehr leſerlichen Buchſtaben angewieſen, den erſtern Dingolfing, den letztern Nivhinga. Dieſe nämlichen zwey Entſtehungsorte giebt auch der Kodex von Tegernſee an.

*) Annal. Boic. L. III. p. 245. Edit. Lipſ.

**) Weſtenrieders Beytr. zur vaterländiſchen Hiſtorie. S. 14.

***) Ebend. S. 18.

an *). Wer wird wohl nun unter dem Hinblick auf diese bestimmten geographischen Merkmale, und unter dem Rückblick auf den vorher beleuchteten Inhalt noch an dem Daseyn zweyer Kirchenräthe, von denen einer zwölf, der andere achtzehen Kanonen schuf, zweifeln wollen?

Doch wie? Alle andere Kodizen haben Dingolfingen, nur jene von Benediktbeuern und Tegernsee haben allein Nivhinga; was berechtiget uns alle Handschriften zu verlassen, und nur diesen zweyen zu folgen? Dazu berechtiget uns der Inhalt, welcher sich klar als das Produkt von zweenen ganz verschiedenen Kirchenräthen ankündiget, und welcher uns durchaus nicht gestattet, das Ganze der Verhandlungen Einer Synode zuzueignen, wenn uns auch kein einziger Kodex jene zwey Oerter, in welchen diese zweyfachen Produkte entstanden, namhaft machen könnte. Dann werde ich auch nie einräumen, daſs alle alten Handschriften, die benediktbeuerische und tegernseeische abgerechnet, anstatt Nivhinga den Ort Dingolfingen nennen. Wir haben so eben erinnert, daſs Aventin (der ganz Baiern durchreiste, überall die in Staub gehüllten Dokumente aufsuchte, und darauf das Gebäude einer beurkundeten Geschichte aufführte) offenbar einen alten Kodex vor sich haben muſste, weil er mit aller Bestimmtheit einen doppelten Landtag zu Aiching ansetzt. Ja Scholliner deutet sogar mit einiger Wahrscheinlichkeit auf die Quelle hin, aus der jener Geschichtschreiber geschöpft haben dürfte. Da er nämlich in der lateinischen Ausgabe der Annalen bloſs der Synoden von Aschheim und Dingolfing Erwähnung thut, und die Nachricht von dem doppelten Landtage in Aiching erst in die spätere deutsche Frankfurter Auflage aufnimmt, so glaubt Scholliner, daſs er diese Nachricht in den Kommentaren von Kranzius, den er Tassilo's Kanzler nennt, aufgefunden, und sie demselben abgeborgt habe.

Aber

*) Mederer Beytr. zur Gesch. von Baiern. St. V. S. 286 fgg.

Aber warum in so vielen Handſchriften Dingolvinga anſtatt Nivhinga? Dieſs läſst ſich leicht erklären. Da nämlich die Abſchreiber Dingolvinga; nicht aber Nivhinga kannten, und da jener Ort gerade voranſtand, und dem nachfolgenden wenigſtens im Ausgang ganz ähnlich war, ſo ſahen ſie Nivhinga für einen Schreibfehler an, machten, um dieſen zu verbeſſern, ſelbſt einen, und ſetzten an die Stelle von Nivhinga Dingolfinga.

§. 5.

Heutiger Name des Ortes des vorliegenden Kirchenrathes.

Wir haben bisher gehört, wie der Geburtsort der achtzehen Kapitel in der Vorwelt hieſs; daſs ihn Bernard der Noriker und ſeine Nachbether Niunhe, Nuenheim, Aventin Aiching, der Kodex von Benediktbeuern und Tegernſee endlich Nivhinga nannten. Daſs alle drey Namen nur Einen Ort bezeichnen, ſcheint ſowohl aus dem Inhalte (der überall auf eine Schaffung neuer Geſetze hinweiſet) als aus der ſich gleichen Zahl Achtzehen, endlich aus dem Parallel, wenn man nämlich die angegebenen drey Namen theils mit alten geographiſchen Nachrichten, theils unter ſich zuſammenhält, beſtimmt hervorzugehen. Aber wie heiſst dieſer Ort heute?

Die Auffindung deſſelben hat dem denkenden Scholliner manche Stunde geraubt. Da der Ungenannte von Weltenburg den Kirchenrath der achtzehen Kapitel in Nuenheim halten lieſs, und Scholliner keinen Ort dieſes Namens kannte, verfiel er zuerſt auf Neuburg an der Donau, welches damals ein Biſthum war, im Latein Civitas nova hieſs, und gar leicht einen neuern Schriftſteller veranlaſſen konnte, dieſen lateiniſchen Ausdruck mit dem deutſchen Nuenheim zu geben *). Dieſe Meynung fand bald Gönner, bald auch Geg-

*) Weſtenrieders Beytr. B. I. S. 4.

Gegner; den letztern sind die beyden Professoren und Freunde Scholliners, Steigenberger und Wurzer beyzuzählen. Jener glaubte, Nuenheim wäre mit Dingolfing Eines *); dieser aber blieb zweifelhaft, ob Nuenheim mit Aschheim oder Dingolfing zusammenträfe **); beyde erklärten sich aber gegen Neuburg, ja sogar gegen das Daseyn einer von Aschheim und Dingolfing verschiedenen Synode, welche jene achtzehen Kapitel geschaffen hätte. Um Arenpek, welcher die Nachricht aus dem Buche der Synodalstatuten von Passau geschöpft haben will (§. 1. p. 89.), und den beyden so eben genannten Freunden, welche auf jenen Schriftsteller sehr viel Werth legten, etwas nachzugeben, sah sich scholliner um einen Ort in der Diözes von Passau um, und bald stellte sich ihm Noeheim, ein Dorf mit einer Pfarrkirche dar, deren Einweihung etwa seiner Meynung nach zur Versammlung einer Synode Anlaſs gegeben haben konnte ***). Aber auch dieser Ort wollte seinen Gegnern wieder nicht gefallen, und bald auch ihm selbst nicht mehr; denn er erhielt von Steigenberger Nachricht, daſs er auf eine Handschrift gestoſsen war, wo nach dem Kirchenrathe zu Dingolfing zu lesen ist: "Haec sunt Decreta, quae constituit sancta Synodus in loco, qui dicitur Nivhinga, sub Principe Domino Tassilone mediante etc.", worauf dann die oft genannten achtzehen Kapitel folgen. Dieses war Wasser auf die Mühle dieses Gelehrten; allein da ihm Steigenberger den Ort verschwieg, wo sich dieser Kodex vorfand, so war er seinem Ziele nicht näher. Endlich erfuhr er erst nach dessen Tode, daſs die Bibliothek von Benediktbeuern diesen Kodex besäſse, aus welcher er ihn auch erhielt. Nun stellte er diese Handschrift mit Bernard dem Noriker zusammen, schloſs, das dort verstümmelte Wort Niunhe müſste mit Nivhinga Eines seyn, und gab

*) In den oben §. 1. angeführten Abhandlungen.

**) Ebend.

***) Westenrieders Beytr. zur vaterl. Historie. B. I. S. 7.

gab sich alle Müke, die geographische Lage dieses Ortes sowohl in der Vorwelt, als in unserm Zeitalter aufzufinden. Wenn man gleich in Hinsicht auf andere Umstände dieses Kirchenrathes mit Scholliner nicht Eines Sinnes seyn kann: so muſs man doch bey diesem Geschäfte seinen Scharfsinn, mit dessen rastlosem Fleiſse gepaaret, bewundern. Vor allen führt er uns ein Dokument bey Meichelbeck *) auf, welches uns überzeugt, daſs es zu Tassilos Zeiten wirklich einen Ort Nivhinga gab. Und wenn uns diese Urkunde über die geographische Lage von Nivhinga ungewiſs läſst, so geben uns zwey Diplome von Kaiser Otto I., welche ebenfalls Scholliner vorführt, und welche im Urkundenbuch von Ratisbona monastica stehen **), darüber einen nähern Aufschluſs. Im ersten vom Jahre 940 heiſst es: "Insuper etiam et Niuhingam in Pago Sundergawe, in Comitatu Abrami Comitis"; im letztern aber vom Jahre 950: "In proprium concessimus, id est, in villa Niuchinga, in pago Hertinga, in Comitatu Eberhardi comitis, curtem regalem, id est etc." Unter Bezug auf die hier angegebenen geographischen Merkmale schloſs Scholliner, daſs Nivhinga, desgleichen Niunhe, Nuenheim mit dem Orte Neuching im Pfleggerichte Schwaben Eines wäre, und hielt sich hier auch an Aventin ein, der unter Tassilo II. auf einem Landtage köstliche Gesatz und Landesordnung machen läſst, und zwar zu Aiching, welches Wort mit Vorsetzung des Buchstaben N, und Umschaffung des Doppellauters ai in eu Neuching giebt *).

Wollten wir den Meichelbeck hören, so hätte sich Scholliner, wie in der Epoche dieser Synode, also auch in dem Orte geirret. Er will nämlich Nivhinga im heutigen München finden; denn er setzt

 einem

*) Hist. Fris. T. I. p. 81.

**) In Vitae monasticae Libro probat. N. XLIII. p. 106. Ferner ibid. p. 108.

***) Westenrieders Beytr. etc. B. I. S. 11.

Schenkungsinstrumente, welches sich endet: "Actum est in Curte, qui dicitur Nivvingas" die Erklärung bey *): "Aus eben dieſem Pergament ſchlieſsen wir, daſs zu dieſer Zeit zwiſchen Sendling und Schwabing einige Wälder und unbebaute Oerter geweſen ſind. Die Villa Nivvingas, oder wie man anders leſen kann, Muningas, in welchem die Schenkung vor ſich gegangen ſeyn ſoll, ſcheint nichts anders, als ein Landgut geweſen zu ſeyn, welches mitten zwiſchen Sendling und Schwabing lag, wo hernach im zwölften Jahrhunderte die heutige Hauptſtadt von Baiern, München, erbaut wurde, die von jener Villa den Namen empfangen hat etc."; allein die zwey eben berührten Diplome vom Kaiſer Otto I. beſtimmen uns die Lage von Nivhinga genauer, als daſs uns hier Meichelbeck auf Abwege leiten konnte.

Stein, in ſeiner Abhandlung vom Biſthume Neuburg **), will dieſen Kirchenrath in letztere Stadt verſetzen, und weiſet auf Scholliner hin, der anfangs eine gleiche Meynung hegte; ſpäter aber wegen der Einreden ſeiner Kollegen, Wurzer und Steigenberger, davon abkam. Er ſtellt zur Begründung ſeiner Meynung die Sätze auf: "daſs im Jahre 774 der biſchöfliche Sitz zu Neuburg vermuthlich noch unbeſetzt war; daſs Hildegar dort in einem Konzilium zum Biſchof geweihet; daſs in eben dem Jahre zu Nuenheim eine Kirchenverſammlung gehalten wurde." Daſs der biſchöfliche Sitz zu Neuburg im Jahre 774 noch leer ſtand, iſt ſelbſt nach dem Verfaſser unerweislich; irrrig aber, daſs in eben dieſem Jahre zu Nuenheim ein Kirchenrath Statt hatte (§. 2. p. 92 u. w.). Der Verf. will auch dem gelehrten Scholliner in Auffindung des Ortes nicht beytreten, weil er

*) Hiſt. Friſ. T. I. P. I. p. 81.

**) Neueſte Abhandl. der baier. Akad. der Wiſſenſch. B. I. S. 407.

Digitized by Google

er ſich nicht überzeugen kann *), daſs in einem ſo unbekannten Dorfe als Noeheim jemals eine Synode war etc.

Als Scholliner auf den ſo eben genannten Ort verfiel, hatte er den Kodex von Benediktbeuern noch nicht geſehen, welcher den Ort des Kirchenrathes beſtimmt Nivhinga nennt. Nach dieſer Entdeckung hat er, wie ſchon erinnert wurde, den Ort Noeheim ſelbſt verlaſſen, und unter dem Hinblick auf obigen Kodex und Aventin den Ort Neuching aufgefunden. Daſs aber Nivhinga nicht in Neuburg zu ſuchen ſey, zeigen wieder die oben angeführten zwey Diplome von Otto I., wo Niunga oder Nivhinga in Erdinggau geſetzt wird. Steins Meynung hat alſo die Kronologie und die Geographie gegen ſich.

§. 6.

Die achtzehen Kapitel ſind ächt, und haben einen vollen hiſtoriſchen Werth.

Um hier den Beweis über die vorliegende Frage zu geben, bedarf es beynahe nicht mehr, als auf die früher angeführten Dokumente, und die dort gegebenen Anſichten zurückzuweiſen. Wir haben bey der Synode von Dingolfing die Quellen, aus denen die Akten geſchöpft wurden, und die Schriftſteller, welche ihnen huldigten, angezeigt, und daraus die Aechtheit der Satzungen abgeleitet. Da nun auch die vorliegenden achtzehen Kapitel mit jenen Verhandlungen immer und überall in einer Handſchrift zuſammenſtehen, ſo leihen dieſe auch jenen ihr Anſehen. Zudem haben wir in den unmittelbar voranſtehenden Paragraphen die beſondern Zeugniſſe und Kodizen angegeben, auf welche ſich die Behauptung von zwey verſchiedenen Kirchen-

*) Ebend. S. 403.

Digitized by Google

chenräthen in geographiſcher Hinſicht ſtützt. Dieſe Zeugniſſe und Handſchriften ſind zugleich eben ſoviele Belege für die Aechtheit der Kanonen.

Daſs die achtzehen Kapitel vom baieriſchen Herzoge und für Baiern gemacht wurden, beurkunden auch der Name Taſſilo, die öfters vorkommende Benennung Bojarier, die Hinweiſung auf ihre Gewohnheiten, als z. B. im ſechsten und achten Kanon, der Einklang ihres Inhaltes mit den Geſetzen der Bajuwarier. So wurden *) die Kanonen XI, XII, XIII, oder nach einer andern Zählart, VI, VII, VIII wörtlich in das bajuwariſche Geſetzbuch aufgenommen, wo ſie im Titel XI als das fünfte, ſechste und achte Kapitel erſcheinen, wie man dermal zu dem Kodex der baieriſchen Geſetze einen Nachtrag von Generalien ſammelt. Würde man jenen Kapiteln in dieſem Buche vom erſten Belange einen Platz geſtattet haben, wenn ſie nicht einen vollen geſetzlichen und hiſtoriſchen Werth gehabt hätten? Wenn aber dreyen ausgehobenen Kanonen ein volle Glaubwürdigkeit zukömmt, wer wird dieſelbe den übrigen in der nämlichen Handſchrift zuſammenſtehenden Verordnungen abſprechen wollen?

§. 7.

Auch der Eingang "Regnante etc." gehört dem Kirchenrathe zu Neuching an, und iſt ebenfalls ächt.

Wir haben unter dem Hinblick auf den Inhalt und die Geographie geſehen, daſs die bisher der Dingolfinger Synode zugetheilten Verhandlungen nicht das Produkt von Einem, ſondern von zwey Kirchenräthen ſind, und haben die achtzehen Kanonen von den zwölfen getrennt; allein in den angezeigten Handſchriften finden wir nicht bloſs jene

*) Weſtenrieder ebend. S. 20 fg.

zwölf und achtzehen Kapitel, sondern vor den letztern auch einen Eingang, und in dem benediktbeuerischen Kodex nach demselben eine Pastoralverordnung. Es muſs also der Scheidungsproceſs fortgesetzt werden, um aufzufinden, welcher der beyden Kirchenräthe sich jene zwey Produkte aneigne. Hier soll zugleich der oben (§. 2. p. 92.) versprochene Beweis geliefert werden, nämlich, daſs der Eingang "Regnante etc." den achtzehen Kapiteln, und der Neuchinger Synode, welche dieselben schuf, angehöre. Wir haben schon oben (§. 3. p. 62 u. w. §. 4. p. 65 u. w.) bey der Prüfung der Akten des Kirchenrathes von Dingolfing gezeigt, daſs denselben der oft genannte Eingang in Hinsicht auf die unter ihnen herrschende Dissonanz des Inhaltes ganz fremd ist. Dieser Beweis leitet uns von selbst auf den Schluſs, daſs er also das Eigenthum des Kirchenrathes von Neuching seyn müsse, weil er sich in allen Handschriften (die von Benediktbeuern abgerechnet, wo er ganz vermiſst wird) bey den Akten von jenen beyden Kirchenräthen findet. Wir haben gleichfalls oben gesehen, daſs alle Handschriften, welche den Ausgaben der Akten dieser Kirchenräthe bey Binius, Harduin und Andern zum Grunde liegen, diesem Eingange den Platz nach den Akten der Synode zu Dingolfing, und vor jenen des Kirchenrahtes von Neuching anweisen, und ihn also eben deswegen der ersten Synode ab- und der zweyten zusprechen, und daſs diese Sache selbst durch die alte Handschrift von Tegernsee eine neue Bestättigung erhält. Wir haben endlich ebendort dargethan, daſs zwar einige Herausgeber dieser Konzilienakten, als Velser, Resch etc. den oft berührten Eingang vor den Kanonen der Synode zu Dingolfing setzten; dabey aber selbst anmerkten, daſs sie die Ordnung veränderten, und den Eingang seinem vorigen Platze entrückten. Sie haben also mit diesem ihrem Geständnisse bestättigt, daſs in den vor ihnen liegenden Handschriften dieser Eingang nicht vor den Verhandlungen des Kirchenrathes zu Dingolfing, sondern

dern vor jenen von Neuching stand, und alſo offenbar dem letzten angehöre.

Doch ſollten dieſe Konziliensammler auch jenes Geſtändniſs nicht beygefügt haben, ſo könnten ſie uns als Neuere gegen das Anſehen der alten Handſchriften nie einen Glauben abgewinnen, am allerwenigſten hier, wo der Inhalt ſo laut gegen ſie ſpricht, und wo es am Tage liegt, daſs ſie nur ein Irrthum zu dieſem unrechtmäſsigen Schritte verleitete; weil ſie die Akten von zwey Kirchenräthen für das Produkt von Einem anſahen, und alſo den Eingang, oder die Vorrede nicht in der Mitte, d. i. vor dem Anfange der Akten von Neuching dulden wollten, ſondern ihm gleich vor den Verhandlungen von Dingolfing einen ſchicklichern Platz anzuweiſen wähnten, wie ſchon oben erinnert wurde.

So wie aber die alten Kodizen dieſen Eingang an die Spitze der Verhandlungen von Neuching ſetzen, ſo macht es auch der Einklang deſſelben mit den Akten dieſer Synode anſchaulich, daſs ihm dieſer Platz gebühre. Der ſo oft berührte Eingang gehört offenbar einer Synode an, welche eine Reviſion der bürgerlichen Geſetze vornahm; denn es heiſst in demſelben, daſs Taſſilo durch die vornehmſten und erfahrnen Männer die Vorſchriften der Geſetze ſeines Landes prüfen, daſs Fehlerhafte mit Einſtimmung des Volkes auſſcheiden, und das Zweckmäſsigere an deſſen Stelle ſetzen lieſs. Eine ſolche Verbeſſerung der Geſetze ſind die achtzehen, ſchon von Scholliner dieſer Synode zuerkannten, Kapitel, wie es auch gleich die Aufſchrift an der Stirne, nämlich de Legibus popularibus ſagt. Indeſſen muſs ich offenherzig geſtehen, daſs die achtzehen Kapitel den Jnhalt jenes Einganges bey Weitem nicht erſchöpfen, daſs nach ihm nebſt der Reviſion der Geſetze noch mehrere Angelegenheiten, und

zwar

zwar vom kirchlichen Fache zur Sprahe gebracht wurden, von denen der Eingang Vieles; die achtzehen Kapitel aber keine Sylbe sagen. Dieser Schwierigkeit kann erst weiter unten begegnet werden; hier muſs ich nur bemerken, daſs, wenn uns der Versuch gelingt, nebst den achtzehen Kapiteln noch ein anderes Produkt dieses Kirchenrathes aufzufinden, es von selbst einleuchten wird, daſs jene Kapitel das Ganze der Synode nicht erschöpfen können, da sie nur einen Theil von den Verhandlungen derselben ausmachen.

Noch möchte man hier die Frage aufwerfen, warum der berühmte Forscher Scholliner, der die Akten von beyden Kirchenräthen trennte, und der die, bisher bloſs aus einem Verstoſs, der Synode von Dingolfing zugeschriebenen, achtzehen Kapitel jener von Neuching zuerkannte, von dem Eingange durchaus schweigt. Dieses Stillschweigen läſst sich aus der Beschaffenheit der Handschriften, die ihm zu Gesichte gekommen seyn mochten, befriedigend erklären. Ich habe schon erinnert, daſs uns drey vaterländische Handschriften die in Frage stehenden Akten aufbewahrten; nun wird gerade in der benediktbeuerischen, welche dem Scholliner so gute Dienste that, der oft berührte Eingang vermiſst; den tegernseeischen Kodex aber hat Scholliner nie gesehen *), und vermuthlich auch den lipertischen nicht, oder wenigstens hat er ihn, so wie die Konziliensammlungen von Binius und Harduin, welche jenen Eingang nach den alten Handschriften in die Mitte stellten, nicht genug berücksichtiget, weil er nicht einmal ahndete, daſs dieser Eingang dem Kirchenrathe von Neuching angehören dürfte, oder wenigstens seine Ahndung, soviel mir bewuſst ist, nirgends äuſserte.

Mede-

*) Mederer ebend. S. 284.

Mederer *) hat unter dem Hinblick auf den im Kodex von Tegernsee enthaltenen Eingang die Epoche der Synode von Neuching besimmt, und also eben deswegen diese Vorrede der letztern Synode zugeeignet, ohne jedoch die Gründe nachzuweisen; welche Arbeit mir um so mehr ein Bedürfniſs zu seyn schien, als eine unübersehbare Reihe der Schriftsteller, selbst den Scholliner nicht ausgenommen, dem Kirchenrathe von Dingolfing in Bezug auf jenen Eingang das Jahr 772 zur Epoche anweisen, und also eben deswegen diesen Eingang stillschweigend als dessen Eigenthum erklärten, als selbst Mederer nicht nur in einem frühern **), sondern in eben dem fünften Stücke, in welchem er die Epoche der Neuchinger Synode unter dem Hinblick auf obigen Eingang auſs Jahr 775, oder 776 ansetzte, die Synode von Dingolfing noch im Jahre 772 zusammenkommen lieſs ***).

Es ist hier beynahe überflüssig, die Aechtheit des oft berührten Einganges noch zur Sprache zu bringen; denn da wir dargethan haben, daſs die achtzehen Kapitel und dieser Eingang sich wechselseitig angehören, so ist mit der Aechtheit von jenen auch die Glaubwürdigkeit von diesem schon dargethan. Nur Meichelbecks ****) Einrede darf hier nicht ganz übergangen werden, da er unsern Eingang mit der Mackel der Verfälschung brandmarken will. "Aventin, sagt jener freisingischer Geschichtschreiber, hat offenbar einige Kapitel verfälscht; denn er schreibt unter andern, es sey zu Dingolfing verordnet worden, daſs sich jeder Mönch nach dem, seinem Namen zum Grund liegenden, Begriffe in seiner Zelle halten, und für sich allein Sorge tragen solle; welches jene Synode in der That nirgends befohlen,

*) Beytr. St. V. S. 283.

**) Ebend. St. IV. S. 285.

***) Ebend. St. V. S. XXVII.

****) Hist. Fris. T. I. P. I. p. 71.

len, da sie vielmehr offenbar erklärt hat, daſs den Mönchen auch die Sorge für andere Seelen von ihren Aebten, vorzüglich auf ihren Mayerhöfen, anvertraut werden könnte." Meichelbeck wollte die Synode von Dingolfing bekämpfen, trat aber in der That gegen jene von Neuching, und ihren oft berührten Eingang auf, weil der Stoff der Einrede aus dem letztern geholt ist.

Aventin versprach nicht mehr, lieferte nicht mehr als eine Uebersicht dessen, was im Konzilium verhandelt wurde; in einem Auszuge *) aber, als solchem, konnte er nur die Hauptsache aufnehmen; diese war in Hinsicht auf die Mönche, daſs sie sich der Seelsorge begeben, und in ihr Kloster zurückgehen sollten. Hätte er auch alle Ausnahmen oder Beschränkungen dieser Regel beysetzen wollen, so hätte er die Akten ganz abschreiben müssen, und hätte also gegen seine Absicht und Erklärung keinen Auszug geliefert. Geben wir aber auch dem redlichen Aventin die unredliche Absicht, den wirklichen Willen zu, die Verordnungen zu verfälschen, so gebrach es ihm geradezu an Macht, diese Idee auszuführen. Oder waren dann alle Abschriften dieses Kirchenrathes in seinen Händen? Und wozu sollte es ihm gefrommt haben, wenn er an einen oder den andern Kodex Hand angelegt hätte, da er durch Andere, welche auſser seinem Kreise lagen, gar leicht des Betruges überwiesen worden wäre? Meichelbeck war ein Mönch von aufstrebendem Geiste, welchem also die Beschränkung der Mönche in Hinsicht auf die Seelsorge nicht behagen wollte; allein es dürfte eine Frage seyn, ob er nicht den Verdacht, den er gegen Aventin aufregen wollte, vielmehr sich selbst auflud, nämlich, daſs er in vorliegender Sache nicht ganz unbefangen zu Werke gieng.

*) Annal. L. III. C. X. N. 5.

Digitized by Google

§. 8.

Die Pastoralvorschrift zur Umbildung des Klerus, welche im benediktbeuerischen Kodex den achtzehen Kapiteln angehängt ist, scheint sich mit ihrem Einklang in die übrigen Verhandlungen des Kirchenrathes von Neuching als ein ergänzender Theil desselben zu legitimiren.

Schon die Aufschrift "de Legibus popularibus, welche die achtzehen Kapitel haben, und welche wir bey keinem andern Kirchenrathe in dieser Periode finden, scheint auf einen Gegensatz von Volksgesetzen, nämlich auf Verordnungen im geistlichen Fache, auf Pastoralvorschriften hinzudeuten. Doch wozu Vermuthungen, wenn die Sache offen da liegt? Der öfters angeführte Eingang deutet nicht nur darauf hin, sondern zeigt es bestimmt an, daſs nebst den Verbesserungen der Volksgesetze auch geistliche Angelegenheiten verhandelt wurden. Man muſs sich also zur Erschöpfung des Inhaltes der Akten dieses Kirchenrathes nebst den achtzehen Kapiteln noch um andere Schlüsse, und zwar aus dem geistlichen Gebiethe, umsehen.

Auf solche Schlüsse stoſsen wir in der Pastoralvorschrift, welche in dem Kodex von Benediktbeuern den Akten der Neuchinger Synode unmittelbar unter der Aufschrift: "Incipit, qualis esse debeat Pastor ecclesiae" angehängt ist *). Daſs diese Pastoralvorschriften Dekrete eines Kirchenrathes sind, unterliegt keinem Zweifel, weil es am Ende derselben heiſst **): "daſs diese Verordnungen der Väter von Allen mit der Handunterschrift bestättigt, und allen zum Beobachten auferlegt wurden." Die gemeinschaftliche Unterschrift, so wie die Ueberbürdung der Beobachtung deutet auf einen Kirchenrath hin; vor-

*) Westenrieders Beytr. etc. B. I. S. 22.

**) Ebend. S. 30.

vorzüglich aber die beygefügte Drohung, daſs den Uebertreter die Exkommunikation der öffentlichen Synode treffen soll. Da nun im Kirchenrathe zu Neuching nebst der Revision der Volksgesetze auch fürs geistliche Fach einige Kanonen erlassen wurden; da die in Frage stehende Pastoralvorschrift wirklich aus solchen Verordnungen zusammengesetzt ist; da diese Schlüsse mit den Volksgesetzen, oder achtzehen Kapiteln in Einem Kodex zusammenstehen, und zwar wie Scholliner bemerkt hat *), jene sich unmittelbar an diese anschlieſsen, und von der nämlichen Hand geschrieben sind; da auch Aehnlichkeit im Style herrscht: soll wohl die Behauptung unter diesen Ansichten gewagt seyn, daſs diese Pastoralvorschriften die Schlüsse dieses Kirchenrathes im geistlichen Fache sind, so wie die Leges populares den Staat, vorzüglich die Rechtspflege berücksichtigen?

Was der Sache ein neues Gewicht giebt, ist, daſs der oft berührte Eingang den Inhalt der auf dem Kirchenrathe zu Neuching gepflogenen kirchlichen Verhandlungen, die Quellen, auf die hingewiesen wurde, und die Strafen, welche den Uebertreter treffen sollen, bestimmt angiebt; und daſs in dieser Pastoralverordnung der nämliche Inhalt (mit Ausnahme eines Zwistes der Weltpriester mit den Mönchen die Seelsorge betreffend) vorkömmt, daſs auf die nämlichen Quellen hingewiesen, die nämliche Strafe angedroht wird. Nach dem Eingange wurden den Bischöfen Vorschriften ertheilt, wie sie für die ihnen übertragene Heerde eine solche Sorge zu tragen hätten, damit alle in Einem Geiste (Spirituali Concordia) zu Einem Zwecke hinarbeiteten. Dieses Ziel zu erringen, war die vorliegende Vorschrift durchaus geeignet, welche immer als ein Meisterstück dieses Zeisalters angesehen werden kann, und noch heute die Mühe des Lesers reichlich lohnt. Der Eingang setzt bey, daſs die in Frage stehenden Vorschriften unter Zurück-

*) Ebend. S. 30.

Digitized by Google

Zurückweisung auf Kanonen und Dekrete der Väter gegeben wurden; in vorliegender Pastoralschrift aber wird öfters auf die alten Kanonen zurückgewiesen. So heiſst es *): "Und dieses müssen wir nach den alten Kanonen der alten Väter durchaus beobachten." Der Eingang benachrichtiget uns endlich, daſs am Schlusse des Kirchenrathes, nachdem alle Väter die Kanonen unterschrieben hatten, die Drohung beygesetzt wurde, daſs der Uebertreter aus ihrer Mitte entfernt werden sollte, bis zu einer neuen Untersuchung, das ist, bis zu einer öffentlichen Synode. Gerade so endiget sich diese Pastoralvorschrift: "Wer von den Bischöfen, oder Priestern dieses nicht beobachten wird, und von der Verordnung der Väter oder Brüder, welche gegenwärtig sind, und sie mit ihrer Handunterschrift bestättiget haben, etwas abändert, oder wer es sich herausnimmt, wider die Verordnungen der Brüder zu handeln, der soll wissen, daſs er durch die öffentliche Synode von der Gemeinschaft der Sache ausgeschlossen werde."

Soll die Einstimmung dessen, was hier dem Klerus wirklich vorgetragen wird, mit dem, was demselben nach dem Eingange der Synode von Neuching vorgehalten werden muſste, sollen vorzüglich die oben gegebenen Ansichten nicht genügen, die Ueberzeugung zu bewirken, daſs diese Pastoralvorschrift ein ergänzender Theil vom Kirchenrathe zu Neuching sey; besonders da wir im ganzen Dokumente das Gepräge des achten Jahrhunderts finden?

§. 9.

Wie nicht minder durch ihre Harmonie mit dem Zustande der christlichen Kirche von Bojarien im achten Jahrhunderte.

Wenn ich diese Harmonie darthun kann, so erringe ich auf einmal zwey Zwecke. Vorerst ist die Einstimmung dieser Pastoralvorschrift

*) Ebend. S. 29.

Digitized by Google

schrift mit dem Zeitalter des Kirchenrathes ein Beleg mehr, daſs sie ihm angehöre; und dann, wenn selbst ihr Zusammenhang mit demselben nicht erwiesen werden könnte; oder nicht als erwiesen angesehen werden wollte, so behielte doch dieses Dokument seines Einklanges wegen mit dem achten Jahrhunderte ihren geschichtlichen Werth. Wir wollen es also mit andern ächten Produkten dieses Zeitalters zusammenstellen, und ihre Aehnlichkeit mit ihnen bemessen.

Diese Pastoralverordnung will alle Jahre zweymal Synoden gehalten wissen. Gerade den nämlichen Befehl erläſst auch der Pabst Gregor III. bey Harzheim *) an Bonifaz, und an die Bischöfe von Bojarien und Allemanien. Opfer und Beyträge der Gläubigen zerfallen hier in vier Theile, von denen Einer dem Bischofe, der Zweyte den Priestern und Diakonen, der Dritte dem Klerus, der Vierte den Gästen und Fremden zufallen soll. Eine ähnliche Abtheilung des Opfers in vier Theile hat schon Gregor II. in seinem Kreditiv verordnet **), das er seinen nach Baiern abgehenden Gesandten mitgab, nur mit dem Unterschiede, daſs dort auch ein Theil dem Kirchenbaue zugewendet wurde. Der so eben gedachte Pabst empfahl den Glauben an die Auferstehung sehr nachdrücklich ***). Auch in der Pastoralschrift wird eine Weisung des Inhalts gegeben ****): "Darüber soll der Bischof seine Heerde ermahnen, daſs sie den ächten Glauben behalten, und die h. Auferstehung glauben." Diese Pastoralverordnung verbietet den Geistlichen, Waffen zu tragen. Ein gleiches Verbot lesen wir im ersten deutschen Kirchenrathe *****). Derselbe Kirchenrath

*) Concil. Germ. T. I. p. 40.

**) Harzheim ibid. p. 33.

***) Ibid. p. 37.

****) Westenrieders Beyträge zur vaterländischen Geschichte. B. I. S. 27.

*****) Ebend. S. 37.

Digitized by Google

chenrath verordnet im siebenten Kanon, daſs Priester und Diakonen keine kurze Röcke tragen, wie die Baiern, sondern in Kasuln einhergehen sollen. Auch diese Pastoralschrift fordert von den Geistlichen, sich nach der Weisung der Kanonen geistlich zu kleiden *). Der vier- und fünfzehnte Kanon des Kirchenrathes von **Aschheim** machen es dem Regenten zur Pflicht, seinen Gesandten einen Priester mitzugeben, und auch selbst bey seinem Gerichte einen Geistlichen beyzuziehen, "damit die weltlichen Richter keine Geschenke erpressen, und die Unschuldigen nicht unterdrückt, oder die Schuldigen losgezählt werden **). Auch hier ***) wird es unter die Pflichten des Priesters gerechnet, daſs er "die Unterdrückten von der Hand des Mächtigen befreye, sich wegen der Armen, Wittwen und Waisen dem Richter entgegensetze, und wenn er sie gegen das Gesetz unterdrückt sieht, sich nicht scheue, für sie zu sprechen." Wie verderbt die Sitten der Geistlichen dieser Periode gewesen seyn müssen, sehen wir theils in den traurigen Gemählden, welche **Bonifaz** in seinen Berichten nach Rom davon macht, theils in den Verordnungen, welche die Kirchenräthe erlieſsen, um dem so weit um sich fressenden Strome der Unsittlichkeit einen Damm zu setzen. Gerade ähnliche Geistliche muſsten die Verfasser unserer Pastoralschrift im Auge haben, da die Aufforderung zu einem bessern Leben heiſst: "Non sint luxuriosi, non sint latrones etc." Um ein so tief eingewurzeltes Uebel vom Grunde zu heben, hätten ja einige Kanonen nicht ausgereicht, sondern hier wurde eine totale Umbildung Bedürfniſs. Es muſste mit Zöglingen begonnen, und ein edlerer Lehrstand nachgebildet werden, wenn diese Ausbildung auch auf die Baiern übergehen, und die schönen Früchte der Menschheit tragen sollte. Ge-

*) **Westenrieders** Beytr. zur vaterländischen Historie. B. I. S. 26.

**) Concil. Aschheim. a. P. Frobenio Forster etc. Ratisb. 1767. p. 13.

***) **Westenrieder** ebend. S. 27.

Gerade dazu war eine solche allumfaſsende Vorschrift, soviel es damals der Zeitgeist gestattete, eine gewünschte Erscheinung, würdig eines Kirchenrathes, der das Unheil in seiner Gröſse kannte, und ihm für immer die Wiederkehr verschlieſsen wollte.

Eben diese Pastoralverordnung endlich legt es den Bischöfen sehr an's Herz *), daſs sie auf jene Schwärmer ein wachsames Auge haben sollten, „welche in der Welt herumlaufen, Viele verführen, sich fälschlich für Bischöfe ausgeben, und sich nicht entblöden, die Kirchen Gottes einzuweihen, Kleriker anzustellen, und andere sogar zu Priestern zu erheben; eine Sache, welche durchaus nicht gestattet werden kann, weil daraus ein groſser Irrthum hervorgeht." — "Wir bitten euch also, sagen die Väter, daſs sie in die Kirche durchaus nicht aufgenommen werden, bis man ihren Glauben geprüft hat, ob er der katholische sey, oder nicht; und wenn sich ein solcher Geistlicher findet, so soll er nur bedingt behalten, und ihm durchaus verbothen werden, den Kirchendienst zu berühren, oder eine Verrichtung zu machen, wenn er nicht in einer öffentlichen Synode genehmiget wurde, und kein Auswärtiger soll sich unterstehen, in einer fremden Kirche zu predigen etc." Solche herumschwärmende Priester trieben im achten Jahrhunderte ihr Unwesen in der deutschen Kirche überhaupt, und in der baierischen insbesondere. Der unumstöſsliche Beleg zeigt sich für Deutschland in den auf den deutschen Synoden unter Bonifaz gemachten Kanonen. Gleich der erste deutsche Kirchenrath im Jahre 742 **) sagt im vierten Kanon: "Wir beschlieſsen, daſs alle, wo immer herkommenden, fremden Bischöfe, oder Priester nach der kanonischen Vorsicht vor der Genehmigung der Synode nicht zum Kirchendienst

*) Westenrieders Beyträge zur vaterländischen Historie. B. I. S. 28. fg.

**) Hartzheim Concil. Germ. T. I. p. 49.

dienst zugelassen werden." In Hinsicht auf Baiern insbesondere erhebt vorzüglich **Sterzinger** mit Hinweisung auf alte Dokumente seine Stimme *). Abermal ein kronologisches Merkmal, welches die Entstehungsepoche dieser Pastoralverordnung an das achte Jahrhundert zu heften scheint. Sowohl der Einklang also des Inhalts in die übrigen Verhandlungen des Kirchenrathes, als auch der darin abgedruckte Zustand der Kirche Bojariens im achten Jahrhundert wollen die in Frage stehende Pastoralverordnung der Synode von Neiching aneignen, oder beglaubigen dieselbe wenigstens als einen ehrwürdigen Rest der ältesten Diozesaneinrichtung zur Ausbildung des Klerus in unserm Vaterlande. Doch es ist billig, daſs wir auch das Audiatur et altera pars eintreten lassen, und daſs wir, weil diese Behauptungen bey ihrem Eintritte in die Welt noch keinen Widerspruch finden konnten, selbst das Amt unserer Gegner auf uns nehmen, und ihre Gegengründe hier für den Richterstuhl des Publikums bringen.

§. 10.

Die Schwierigkeiten, welche sich dieser Pastoralvorschrift entgegen zu stemmen scheinen, lassen sich befriedigend lösen.

Die in der Pastoralverordnung enthaltene Vorschrift **) will, daſs der Bischof seinen Klerus zweymal des Jahres versammle; er selbst aber einmal bey dem Erzbischofe erscheine; allein **Baiern** hatte keinen Erzbischof, noch lesen wir, daſs die Bischöfe von diesem Lande ihren Klerus des Jahrs zweymal versammelten; mithin scheint diese Verordnung auf Baiern nicht zu passen.

Schon

*) S. seinen Entwurf von dem Zustande der baier. Kirche vom Jahre 717—800. B. II. der Abh. der baier. Akad. S. 320 fgg.

) **Westenrieders Beyträge etc. B. I. S. 28.

Digitized by Google

Schon Gregor II. befahl seinen Gesandten *), in Baiern ein Erzbisthum zu errichten; indessen wurde diese Idee nie realisirt; allein daraus folgt nur, daſs Baierns Bischöfe innerhalb der Gränzen des Landes, nicht aber auſserhalb desselben keinen Metropolitten hatten; sie standen zu Tassilos Zeiten alle unter dem Erzbischofe von Mainz, wie es Kalles schon lange bemerkt hat **). Und wenn die Reise dahin etwas länger war, so darf uns dieſs um so weniger befremden, als solche Verordnungen nie streng vollzogen wurden; als es damals sogar Sitte war, daſs Bischöfe öfters nach Rom wanderten. Ich stimme auch ein, daſs dem Gebote, nach welchem der Bischof seinen Klerus des Jahrs zweymal versammeln sollte, kein volles Genügen geschah; allein die Nichtbefolgung des Befehles beweiset noch nicht, daſs er nicht gegeben wurde. Oder werden wir wohl auch die Aechtheit der Briefe Gregors III. an die Bischöfe von Bojarien und Allemannien, und das Rundschreiben von Karlmann bekämpfen wollen; weil dieser den Bischöfen aufträgt, sich des Jahres einmal; jener aber, zweymal zu einer Synode zu versammeln, ohne daſs wir lesen, daſs der erste oder zweyte Befehl zur vollen Ausübung kam? Weit entfernt also, daſs der Befehl der Pastoralverordnung, zweymal des Jahres Synoden zu halten, das Ansehen derselben schwächte: so ist er vielmehr in Hinsicht auf den Einklang mit den oben berührten Verordnungen Gregors III. und Karlmanns ein Beleg mehr für die Aechtheit derselben.

Aber alle jene Schriftsteller, welche zur Entdeckung des Kirchenrathes von Neuching Anlaſs gegeben haben, nennen ihn den Kirchenrath von den achtzehen Kapiteln, nämlich Bernard der Noriker ***),

 der

*) Harzheim. ibid. p. 35.

**) Annal. Eccles. Germ. T. II. p. 307.

***) Westenrieders Beytr. zur vaterl. Hist. B. I. S. 9.

der Ungenannte von Weltenburg *) und Vitus Arnpek **), also ist der Inhalt dieses Kirchenrathes durch jene achtzehen Kapitel bereits erschöpft. Schon Mederer hat es bemerkt ***), daſs die angeführten drey Schriftsteller aus Einer Quelle schöpften, und daſs einer den andern ausschrieb, woraus von selbst einleuchtet, daſs, wenn der Erste (Bernard der Noriker) strauchelte, die Nachbether von ihm und mit ihm auf gleiche Abwege fortgerissen wurden. Doch sollte auch jeder der drey genannten Schriftsteller, unabhängig von dem Andern., jene Behauptung aufgestellt haben, würde wohl ihr vereintes Ansehen jenes der, viele Jahrhunderte älteren, Handschriften abwiegen? Bernard der Noriker möchte überdem einen mangelhaften Kodex gehabt, oder die Verordnungen im geistlichen Fache, weil sie nicht in Kanonen zusammengereiht waren, für ein fremdes Produkt angesehen, und deswegen mit Vorbeylassung derselben nur der achtzehen Kapitel erwähnt haben; genug, daſs dieser Geschichtschreiber seines Versehens durch den Eingang, den wir den Akten von Neuching zurückstellten, sattsam überwiesen wird, welcher uns nicht nur unterrichtet, daſs der Kirchenrath die geistlichen Angelegenheiten berücksichtigte, sondern auch summarisch aufzählt, was davon verhandelt wurde.

Allein die Pastoralverordnung, auch als ächt angenommen, erschöpft doch den im Eingange bemerkten Inhalt nicht, weil in derselben der Streit zwischen dem Klerus und dem Mönchthum in Hinsicht auf Seelsorge, von dem die Vorrede Mehreres enthält, nicht einmal berührt wird. Auf diesen Einwurf liegt die Antwort schon im Kodex von Benediktbeuern, welcher in der Mitte zwey ganz leere

*) Monum. Boic. Vol. XIII. p. 506.

**) Chronic. Bojar. L. II. c. 35.

***) Beyträge zur Geschichte von Baiern. St. V. S. 291.

leere Blätter hat *), und durch eben diese Leere auch die Lücken ausdrückt, welche beym Abschreiben in den Akten selbst gelassen wurden. Wer mag also den Inhalt darinn ganz verlangen, da das Manuscript nicht ganz ist? Aber auch wirklich zugegeben, daſs in jenem leeren Raume der Streit wegen der Seelsorge nicht stand; zugegeben, daſs die Sache auſserdem, was davon schon im Eingange steht, noch weitschichtig zu Papiere gebracht wurde; so würde uns ihre Vorbeylassung bloſs zu dem Schlusse berechtigen, daſs die Akten, auch diese Pastoralverordnung eingeschlossen, noch nicht vollständig wären; nicht aber, daſs diese Vorschrift kein ergänzender Theil davon sey, so wie wenn sich diese Pastoralverordnung nicht als ächtes Produkt beglaubigen könnte, doch den achtzehen Kapiteln in Hinsicht auf die alten Kodizen, und ihren Einklang mit der Vorrede ihr voller Werth zugestanden werden müſste.

Am Ende der Pastoralverordnung wurden die Priester des Herrn aufgefordert, vorzüglich über ihr Volk zu wachen, und alles in ihrem Kreise aufzubiethen, um dasselbe von dem Irrthum zurück- in den Schafstall des Herrn zu führen, weil das Ende der Welt nicht ferne wäre. Eben diese letztere Meynung möchte Manchen auf die Vermuthung führen, daſs diese Schrift eine Geburt eines spätern Zeitalters seyn dürfte, weil sich der Wahn vom herannahenden Ende der Welt vorzüglich gegen das Ende des zehenten Jahrhunderts der furchtsamen und abergläubigen Gemüther so sehr bemächtigte **), daſs man nicht nur keine neue Kirchen baute, sondern selbst das Ausbessern derselben für eine ganz überflüssige Arbeit ansah, weil der jüngste Tag, wie von den übrigen Dingen, also auch von den Kirchen das Ende herbeyführen würde. Daſs dieser Wahn gegen das Ende des zehen-

*) Westenrieders Beytr. etc. B. I. S. 28.

**) Mosheims Kirchengesch. B. II. S. 326. Heilbronn 1772.

zehenten Jahrhunderts eine höhere Stufe errang, nicht nur leichtgläubige Seelen ängstigte, sondern auch überall Schrecken verbreitete, und selbst manches gute Unternehmen scheitern machte, kann nicht geläugnet werden; allein wenn dieser Wahn damals eine ausgebreitete Herrschaft behauptete, so folgt daraus nicht, daſs er auch damals erst entstand; wir finden ihn vielmehr, wenn wir in die Geschichte der Menschheit und des Christenthums zurückgehen, beynahe mit letzterm gleichzeitig. Schon ein und der andere Jünger Jesu wähnte, dessen zweyte Ankunft noch lebendig zu sehen. Dann ist die in Frage stehende Stelle an die Pastoralverordnung hintendrein nach dem Ende derselben bloſs angeflickt, und zwar nach dem Worte explicit, ein offenbarer Beweis, daſs sie nur ein fremdes Anhängsel ist, und also als solches das Gewicht des voranstehenden Produktes nicht im Mindesten zu entkräften vermag.

§. 11.

Theile, aus welchen die Akten des Kirchenrathes von Neuching zusammengesetzt sind.

Wir haben uns nicht unter dem Hinblick auf die Kronologie, wie Scholliner wollte (§. 2. p. 92.), sondern unter Bezug auf den Inhalt und die Geographie überzeugt, daſs die oft berührten achtzehen Kapitel nicht der Versammlung von Dingolfing, sondern einer andern, von der vorigen ganz verschiedenen, nämlich jener von Neuching, angehören; unter dem Hinblick auf den Inhalt, weil die in einer Handschrift gewöhnlich unter dem Titel der Dingolfinger Synode zusammenstehenden Verhandlungen sich offenbar als das Produkt von zweyen Kirchenräthen ankündigen (§. 3. p. 99.); unter dem Hinblick auf die Geographie, weil die alten Handschriften, benanntlich jene von Benediktbeuern und Tegernsee, die achtzehen Kapitel

nicht

Digitized by Google

nicht in Dingolfinga, sondern Nivhinga, Bernard der Noriker etc. in Nuenheim, Aventin in Aiching entstehen lassen, woraus Scholliner ganz richtig Neuching ableitete (§. 4. p. 101. u. §. 5. p. 105.). Wir haben ferner dargethan, daſs sowohl die alten Handschriften, als der Inhalt den oft genannten Eingang der Dingolfinger Synode ab- und der Neuchinger Synode zusprechen (§. 3. p. 72., §. 4. p. 65. u. §. 7. p. 110.)

Wenn wir nun die bisher (§. 8. p. 116., §. 9. p. 118., §. 10. p. 122.) über die Pastoralverordnung vorgeführten Gründe unter einem Blick zusammenfassen, nämlich, daſs diese Schrift sich selbst laut als das Werk eines Kirchenrathes ausspricht; daſs sie alle Merkmale des achten Jahrhunderts trägt; daſs sie den Anforderungen des Eingangs der Neuchinger Synode entspricht, und, daſs sie mit demſelben unmittelbar nach den achtzehen Kapiteln in Einem Kodex zusammensteht, und noch überdem von Einer Hand und im Gleichen Style geschrieben ist; so glaube ich, nicht zu viel zu sagen, wenn ich es für wahrscheinlich halte, daſs sich die achtzehen Kapitel und die Pastoralweisungen nicht fremd sind, sondern wechselseitig angehören, und daſs die erstern die Schlüsse der Versammlung zu Neuching im politischen, die letztern aber im kirchlichen Fache darstellen.

Die solang verkannte Synode von Neuching besteht also aus drey Theilen, aus dem bisher der Dingolfinger Synode fälschlich zugeeigneten Eingange, aus den achtzehen Kapiteln, oder dem Dekrete Tassilos, und endlich aus der Pastoralverordnung. Den zweyten Theil hat ihr Scholliner zurückgestellt, den ersten und letzten glaube ich ihr durch die Entwickelung meiner Gründe wieder gegeben zu haben, jenen mit voller historischer Gewiſsheit; diesen mit vieler Wahrscheinlichkeit.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

Epoche des Kirchenrathes von Neuching.

Wir haben oben §. 2. p. 92. unserm Kirchenrathe unter Bezug auf den oft genannten Eingang "Regnante etc." die Epoche vom Jahre 772, ohne die Gründe darüber näher zu entwickeln, gegeben. Da uns dort bloſs darum zu thun war, die von Scholliner aufgestellte Basis vom Daseyn zweyer Konzilien zu behaupten, und dieser Gelehrte aus jenem Eingange selbst die nämliche Epoche ableitete; so wäre es damals ganz überflüssig gewesen, gegen ihn etwas zu beweisen, was er schon als bewiesen voraussetzte; allein hier müssen wir um einen Schritt weiter gehen; wir dürfen die Epoche von 772 nicht bloſs mit Scholliner annehmen, sondern müssen diese Annahme auch durch Vorführung der kronologischen Merkmale vor dem Richterstuhle der Kritik rechtfertigen. Zu diesem Zwecke wollen wir zuerst die alten Handschriften zusammenhalten; dann nach aufgezählten Meynungen der Schriftsteller die unserige beyfügen, und endlich den Einreden begegnen.

Die Koditen stehen in Hinsicht auf die kronologischen Merkmale (das Regierungsjahr des Tassilo, die Indiktion und das Jahr Christi) sehr weit voneinander ab. In vielen Handschriften steht das Regierungsjahr vom Tassilo XXII; in andern XXIIII; Mederer glaubt *) gar, es soll im Tegernseer Kodex das Jahr XXVII stehen, und es sey durch einen Schreibfehler in XXIIII verwandelt worden. Eben so liest man in dem zuletzt genanten Kodex anstatt der sonst gewöhnlichen Indiktionszahl X die Zahl XIIII. Das Jahr Christi wird im Tegernseer Kodex ganz vermiſst, in andern Handschriften aber, welche Velser, Hund, Resch, Binius, Harduin, bey ihren Ausgaben

*) Westenrieders Beytr. B. I. S. 4.

Digitized by Google

gaben der Akten zum Grunde legten, findet sich überall das Jahr 772. Wie aber die Kodizen unter sich nicht einstimmen, so ist auch mancher mit sich selbst im Widerstreite. Um hier nur des tegernseeischen zu gedenken, so giebt er das Jahr XXIIII der Regierung Tassilos an, welches mit unserm Jahre 772 der Geburt Christi zusammenfällt; allein die gleich danebenstehende Indiktionszahl XXIIII deutet nicht auf 772, sondern auf 776, oder wenn man die Indiktion mit dem vier und zwanzigsten September beginnt, auf das Jahr 775. Hier liegt es also am Tage, daſs derselbe Kodex mit sich im Kampfe ist, und daſs sich entweder im Regierungsjahre von Tassilo, oder in der Indiktionszahl ein Fehler eingeschlichen haben müsse.

Bey diesem Widerstreite der Handschriften unter sich darf es nicht befremden, wenn auch die Schriftsteller unter dem Hinblick auf dieselben einander widersprachen, oder wenigstens den Kirchenrath in sehr ungleichen Jahren zusammenkommen lieſsen. Diejenigen Schriftseller, welche das zwey und zwanzigste Regierungsjahr vom Tassilo, das sich wirklich in einigen Handschriften findet, als ächt annahmen, setzen eben dadurch die Epoche des Kirchenrathes auf 770, oder nach der Rechnung Meichelbecks auf 769; Lekoint aber auf das Jahr 771, Pagius und die meisten baierischen Geschichtschreiber auf 772, Mabillonius auf das Jahr 774. Zwar giengen die bisher genannten Schriftsteller bloſs darauf aus, die Epoche der Synode von Dingolfing festzusetzen. Da sie aber dieses nur unter Bezug auf den öfters berührten Eingang thaten, der nicht jenem Kirchenrathe, sondern dem von Neuching angehört, so haben sie, ohne es selbst zu wissen, auch schon über die Epoche des letztern abgesprochen.

Sollte es nicht möglich seyn, obige Schriftsteller unter Bezug auf die drey kronologischen Merkmale, welche sich gewöhnlich in dem Eingange zur Neuchinger Synode in alten Handschriften auffinden lassen, zu vereinigen, und das Jahr des Kirchenrathes bestimmt anzugeben? Aus den Regierungsjahren läſst sich, da in einigen Handschriften das Jahr XXII, in andern XXIIII steht, für unsere Epoche keine sichere Folgerung herleiten; desto mehr aber von dem Jahre Christi, weil in allen mir bekannten Handschriften, welche das Jahr der Geburt Christi ausdrücken, 772 angegeben wird. Soll diese Einstimmung aller Handschriften ins Jahr Christi nicht schon für sich allein die Epoche unsers Kirchenrathes bestimmt genug ankündigen? Welches Gewicht aber erhält dieser Ausspruch erst dadurch, daſs auch die Römerzinszahl X in das Jahr 772 einstimmt, welche wieder in allen Handschriften dieselbe ist, jene von Tegernsee allein abgerechnet, welche zwar die Indiktion XIIII hat; aber durch das gleich danebenstehende vier und zwanzigste Regierungsjahr von Tassilo das Jahr 772 bestättiget, weil jenes mit diesem in Eines zusammenläuft, und also ganz deutlich anzeigt, daſs sich bey der Indiktion XIIII ein Schreibfehler eingeschlichen haben müsse.

Bey diesem Einklange der kronologischen Merkmale dürfte die bisherige Untersuchung über die Epoche der Neuchinger Synode wohl gar überflüssig scheinen; allein einmal war es darum zu thun, die Epoche, welche bisher immer der Dingolfinger Synode beygegeben wurde, von derselben sammt dem Eingang auf jene von Neuching herüber zu schieben, und dann haben wir in der Hinsicht auf das Jahr 772 zwey groſse und um die Geschichte Baierns sehr verdiente Männer zu Gegnern, von denen Einer für das Jahr 774, der Andere für 776, oder wenn man die Indiktion mit dem vier und zwanzigsten September zu zählen beginnt, für 775 stimmt. Diese Männer sind

Schol-

Digitized by Google

Scholliner und Mederer *). Scholliner, welcher zwar die achtzehen Kapitel von dem Kirchenrathe von Dingolfing abriſs, ihm aber den Eingang lieſs, und unter dem Bezug auf denselben die Epoche dieser Synode auf 772 heftete **), hat unsere Meynung (insoferne wir jenen Eingang, und die aus demselben hervorgehende Epoche auf den Kirchenrath von Neuching beziehen) offenbar bestättiget; aber auch von einer andern Seite wieder bekämpft; weil er für die Neuchinger Synode eine neue Epoche aufsuchte, sie aus einigen andern Begebenheiten, mit welchen Aventin diese Synode in Verbindung setzte, wirklich ableitete, und auf das Jahr Christi 774 herabrückte ***). Da wir schon oben §. 2. p. 92. die Sätze, auf welche dieser Gelehrte seine Epoche gründete, niederriſsen, so haben wir hier nichts weiter beyzusetzen.

Mederer hielt den Kodex der bajuwarischen Gesetze von Tegernsee streng im Auge, welcher das Regierungsjahr XXIIII von Tassilo mit andern Handschriften gemein hat; dadurch aber von allen Andern abweicht, daſs er anstatt der Indiktion Zehen Vierzehen zählt. Eben diese Indiktion Vierzehen, wenn sie gleich nur im einzigen Kodex zu Tegernsee zu lesen ist, ist diesem Gelehrten die Norm, nach der er alle andere kronologischen Merkmale ummodelt, und umgemodelt wissen will. Daher nimmt er in dem Regierungsjahre von Tassilo XXIIII, welches in der Handschrift ausgedrückt ist, um dasselbe der berührten Indiktion anzunähern, einen Schreibfehler an, und setzt an die Stelle des Jahres XXIIII das Jahr XXVII; der Grund, welchen er für diese Umschaffung nachweiset ****), ist, weil

*) Beytr. zur Gesch. von Baiern. St. V. S.

**) Westenrieders Beytr. zur vaterl. Historie. B. I. S. 3.

***) Ebend. S. 12.

****) Beyträge zur Geschichte von Baiern. St. V. S. 289. fg.

Digitized by Google

das runde U der Alten, welches wie das spitzige V die Zahl Fünf anzeigte, von dem Abschreiber gar leicht für zwey Einser angesehen werden konnte; allein, da das Regierungsjahr XXIIII mit der Indiktion XIIII im Widerstreite ist: so kann der Schreibfehler ebensowohl in dieser, als in jenem liegen. Warum nimmt Mederer in dem Regierungsjahre einen Schreibfehler an, um den Tegernseer Kodex von allen übrigen zu entfernen? Warum läſst er dieses Versehen nicht vielmehr in der Indiktion zu, um ihn allen übrigen anzunähern? Man kann ja vielmehr voraussetzen, daſs Ein Abschreiber, als daſs alle Uebrige sich geirrt haben; der einzige Kodex von Tegernsee, wie schon erinnert wurde, hat die Indiktion XIIII, die übrige alle X. Schon dieser Umstand, daſs sich X überall, XIIII nur Einmal findet, wäre ja Grund genug, jene Zahl, nicht diese als ächt zu erklären; allein wir haben ja nebst der Indiktion auch noch die Regierungsjahre des Tassilo; von diesen nennt selbst der tegernseeische Kodex, woran sich Mederer anlehnt, das vier und zwanzigste, und stimmt also mit andern Manuscripten überein. Freylich finden sich Handschriften, welche auch das zwey und zwanzigste Jahr haben; allein eben, weil einige Kodizen weniger Regierungsjahre, als XXIIII, keiner aber mehr zählt; so hatte man, auch abgesehen von der Indiktion, mehr Grund, wenn man doch einen Schreibfehler annehmen wollte oder muſste, dem Tassilo vor dieser Synode eher weniger, als mehr Regierungsjahre zuzueignen. Endlich finden wir zwar nicht im Tegernseer Kodex (wo das dritte kronologische Zeichen ganz ausgelassen ist), aber beynahe in allen andern Handschriften das Jahr Christi 772 bestimmt angegeben. Da diese Zahl mit der Indiktion X, und dem Regierungsjahre XXIV einstimmt, und also hier unter den kronologischen Merkmalen ein voller Einklang ist; was kann uns berechtigen, mit Hintansetzung aller Handschriften Einer allein zu folgen, ohne daſs diese ihr höheres, und das Ansehen aller übrigen überwiegendes, Kreditiv vorgezeigt hätte.

Aber

Digitized by Google

Aber der Kodex von Tegernsee ist älter als andere *), und eignet sich also eben deswegen vor andern den Vorzug zu. Immerhin mag er älter seyn, als jener von Benediktbeuern, und als der lippertische; aber ist er auch älter, als alle jene Handschriften, welche den Ausgaben der Akten bey Velser, Binius, Harduin und Andern zum Grunde lagen? Wie kann dieſs dargethan werden, da wir jene Kodizen nicht kennen? Und den Vorzug des Alters auch gratis eingestanden, so sagt ja der Tegernseer Kodex nur, daſs das Konzilium entweder im vier und zwanzigsten, oder im sieben und zwanzigsten Jahre der Regierung des Tassilo gehalten wurde, je nachdem ich auf das Jahr der Geburt Christi, oder die Indiktion sehe. Doch nein, er nennt ausdrücklich das vier und zwanzigste Regierungsjahr; das sieben und zwanzigste muſs erst aus der Indiktion Vierzehen abgeleitet werden, und um es ableiten zu können, muſs ich selbst in diesem Kodex bey der deutlich ausgedrückten Zahl XXIIII Einen, und beynahe bey allen andern Handschriften, drey Schreibfehler annehmen, um so eine Harmonie zu bewirken; nicht zu gedenken, daſs sich ein Baier wohl bey Weitem eher in der Indiktion, als in den Regierungsjahren seines Fürsten irren wird.

Aber Bernard der Noriker, der Ungenannte von Weltenburg, Vitus Arnpek, auf welche Mederer **) und schon früher Scholliner hinwiesen ***), stimmen mit dem Kodex von Tegernsee ein, und bestättigen das Jahr Christi 776, oder 775 als Epoche. Sie stimmen mit ihm nicht ein, weil dieser das vier und zwanzigste, jene aber das sieben und zwanzigste Regierungsjahr von Tassilo nennen, und Vitus Arnpek noch überdem bestimmt das Jahr Christi 774 an-

*) Mederer ebend. St. V. S. XXX.

**) Beyträge zur Geschichte von Baiern. St. V. S. 289.

***) Westenrieder ebend. S. 3, 6, 9.

angiebt. Nur wenn man über diese kronologischen Merkmale weg- und bloſs auf die Indiktion dieses Kodex sieht; dann ist ein Einklang zwischen ihm und obigen Geschichtschreibern. Doch sollten auch die genannten drey Schriftsteller deutlich das Jahr 776, oder 775 als Epoche angeben, wie wir sie in keinem derselben lesen: so fragt sich, welches Gewicht ihr Zeugniſs behaupte. Wie könnten so späte Zeugen die Zusammenstellung mit so vielen alten Handschriften aushalten, welche alle das Jahr Christi 772 und die damit übereinstimmende Indiktionszahl X klar aussprechen? Ich glaube, dadurch gegen Mederer erwiesen zu haben, daſs das Jahr 775 oder 776 eben so wenig, als das von Schollíner früher aufgestellte Jahr 774, als die Epoche des Neuchinger Kirchenrathes angenommen werden könne.

§. 13.

Akten des Kirchenrathes von Neuching. — Eingang.

Ich werde hier bey Uebertragung der Akten den Kodex von Benediktbeuern bey Westenrieder *) folgen; den oft genannten Eingang aber, weil er in dieser Handschrift ganz vermiſst wird, aus dem tegernseeischen Kodex **) entlehnen. Die Akten dieser Synode bestehen nach §. 11. p. 127. aus drey Theilen, dem Eingange Regnante etc., den achtzehen Kapiteln und der Pastoralverordnung. Die beyden ersten Theile werde ich ganz hersetzen, und hier und da mit kurzen Noten beleuchten; aus dem letzten aber werde ich nur Einiges ausheben.

Eingang oder summarische Uebersicht der Verhandlungen des Kirchenrathes von Neuching.

"Unter dem ewigen Reiche unsers Herrn Jesu Christi, im vier und zwanzigsten aber des Reiches des gottseligsten Tassilos, des Herzogs

*) Beytr. zur vaterl. Hist. B. I. S. 18.

**) Mederers Beytr. zur Gesch. v. Baiern. St. V. S. 287.

Digitized by Google

zogs von Bojarien, unter dem Tag und Bürgermeiſter †), welches der vieszehnte Oktober war, unter der Römerzinszahl XIV hat der vorgenannte Fürst aus Eingebung des göttlichen Geistes die volle Verſammlung der Groſsen seines Reiches in die öffentliche Villa, Nivbingas genannt, zusammenberufen, damit er dort sowohl den regelmäſsigen klösterlichen Lebenswandel der Männer und Mägde in der h. Kleidung, als auch die bischöflichen Amtsverrichtungen leiten, und noch überdem in dem Bezug auf die Vorſchriften der Geſetze seines Volkes durch die vornehmsten und erfahrensten Männer das, was er durch die Länge der Zeit verdorben fand, und was Ausscheidung zu fordern schien, mit Einstimmung des ganzen Volkes wegschneiden, und was durch Dekrete eine gesetzliche Form erlangen sollte, anordnen könnte. Nachdem man bey einer so zahlreichen Verſammlung der Priester die Schriften in Gegenwart der Bischöfe und Aebte durchblättert hatte, konnten doch die Stände des klösterlichen Lebens mit keinem Beweise aus den Vorſchriften der Kanonen und der Dekrete der Väter aufkommen, daſs die Pfarreyen, oder die öffentliche Ausſpendung der Taufe den Mönchen übertragen werden ſollte; auſser gähling in der Todesgefahr, und wenn das Geschäft keinen längern Aufenthalt auſser dem Kloster forderte, oder wenn auf den eigenen Mayerhöfen Einem jährlich die Seelsorge von den eigenen Aebten unter dem Gehorsam übertragen würde. Daher haben alle Aebte öffentlich eingestanden, daſs sie sich in die Seelsorge des Volkes durchaus nicht mengen wollten, sondern daſs dieselbe ganz unter der Gewalt der Bischöfe, denen das Volk anvertraut ist, bleiben ſollte, wie es in den h. Synoden und in den Dekreten der alten Väter geschrieben steht. Von den Bischöfen aber wurde ebenfalls, und auch mit Anführung der Gründe, erwogen, daſs gegen die Gemeinde alle liebvolle Sorge getragen würde; so wie es das Ansehen der Kanonen, und die geistige Eintracht fordert. Am Ende dieses Rathes haben alle ein-

einhellig beschloſsen, daſs, wenn ſich wer unterfangen würde, von dieser Vorschrift abzuweichen, er von ihrer Mitte entfernt bleiben sollte, bis zu einer wiederholten Untersuchung, d. i. bis zu einer öffentlichen Synode."

†) Den Ausdruck: "sub Die, Consule, quae erat II Idus Octobris," wie er im Lateinischen vorkömmt, wollte Velser ergänzen; er setzte also am Rande bey: "sub Die Calixti, quae pridie Idus Octobris incidit. Gewold, Baronius und Pagius stimmten ihm bey. Um ihn zu widerlegen, führt Resch *) eine Menge Stellen des Alterthums an. Dieses Zweckes wegen dürfen wir nicht so weit zurückgehen, sondern nur das Urkundenbuch von Meichelbeck **) einsehen, so geht die Ueberzeugung hervor, daſs hier nichts ausgelassen wurde, weil dort der Ausdruck: "sub Die Consule" ohne andern Beysatz immer vorkömmt, ohne daſs man allen Abschreibern zumuthen könnte, daſs sie gerade hier immer ein Wort vorbeygelassen haben sollten; wie es auch damals gar nicht Sitte war, die Monatstage mit den Namen der Heiligen zu bezeichnen. Diese Worte also wollten nicht mehr und nicht weniger sagen, als daſs der Tag der Urkunde nach der Weisung der Gesetze unterschrieben war; denn das bajuwarische Gesetz giebt den Urkunden nur dann eine Rechtskraft ***), wenn in denselben der Tag und das Jahr bestimmt ausgedrückt ist.

Nun folgen die oftgenannten achtzehen Kapitel.

§. 14.

*) Annal. Sab. T. I. p. 687. in nota. 396.

**) Hist. Fris. T. I. P. II.

***) Tit. XV. C. 13.

§. 14.

Die zu Neuching gemachten sogenannten Volksgesetze, oder das Dekret von Tassilo.

"Dieses sind die Dekrete, welche die heilige Synode an dem Orte, welcher Nivhinga heiſst, unter dem Fürsten und Herrn Tassilo in Bezug auf Volksordnung gemacht hat."

I.

"Der vorgenannte Fürst hat mit Einstimmung der ganzen Versammlung verordnet, daſs sich Niemand unterfangen soll, einen Leibeigenen (seinen eigenen oder einen fremden) auſserhalb der Gränzen seiner Provinz zu verkaufen, und wenn Jemand diesen Befehl nicht beobachtet, so soll er für den Werth desselben haften."

II.

"Niemand soll sich unterfangen, eine gestohlene Sache, es möchten Pferde, andere vierfüſsige Thiere, oder ein anderer Hausrath seyn, zu verkaufen, mit teuflischen Künsten (Zauberey) hinauszuschaffen, oder durch Nachstellungen zu verheimlichen. Wer dieſs wagt, soll dem Staate vierzig Schillinge bezahlen."

III.

"Wenn Jemand in das Haus eines Andern hineingräbt, ein Freyer, oder ein Sklave, und dort umgebracht wird, soll er ohne allen Ersatz in seiner Verdammung bleiben. Wenn er aber von eben diesem Hause Hausgeräthe gestohlen hat, und wenn ihn der Beschädigte inner- oder auſserhalb des Meyerhofes einholt und tödtet, so gilt für ihn der nämliche Ausspruch. Desgleichen, wenn Jemand einen Freyen oder Leibeigenen stiehlt, und man diesen nicht mehr

einholen kann; der Schuldige aber getödtet wird, soll es beym obigen Ausspruche bleiben; doch muſs der Thäter diese drey Gattungen der Todschläge seinen Nachbarn, und denen, die ihm beystehen, durch gebührende Zeichen anzeigen."

IV.

"Ueber den Zweykampf, welcher Vuehadink †) heiſst, verordnen wir, daſs die Theile nicht eher loosen, als sie bereit sind, damit nicht durch Lieder, oder teuflische Maschinen, oder teuflische Künste Nachstellungen gemacht werden."

†) Ueber dieses Wort sehe man die Erklärung oben p. 83. in der Note zum Kanon XI.

V.

"Derjenige, welcher es wagt, nachdem über den vorgenannten Streit, den wir Kampfvüch †) nennen, das Urtheil ausgesprochen ist, eine gleiche Sache gegen den Kläger vorzunehmen, soll in der Kirche den Eid, welcher Abteia ††) heiſst, mit drey Eideshelfern schwören."

†) Kampfvüch bezeichnet nach Dukange einen entſcheidenden Kampf (Duellum decretorium), einen Streit auf Leib und Leben. Das Wort soll aus dem deutschen Worte Kampf, und den dänischen Vüg, Todschlag, zusammengesetzt seyn.

††) Wie man dieses Wort Abteia schreiben, und was es bedeuten soll, darüber sind die Meynungen sehr getheilt. Lindenbrog schreibt Ahtei, und leitet es von Acht, Bann des Reiches, und Eid her. Velser schreibt auf den Rand Anteid. Ich stimme nach Resch *) für Achteid, welcher dieses Wort vom sächsischen Worte

*) Annal. Sab. T. I. p. 700. Note 450.

Worte A[illegible]a, Kraft, und Eid herleitet; so daſs also das zusammengesetzte Wort einen Krafteid, einen streng bindenden Eid bezeichnet.

VI.

"In Bezug auf eine Handlung, welche die Bojarier Stafssaken †) nennen, finden wir in den Worten eine von der alten Sitte der Heiden sich herschreibende Abgötterey, und verordnen, daſs der, welcher seine Schuld sucht, nicht anders sagen soll, als: Du hast mir dieses unrecht abgenommen, und muſst es also wieder zurückgeben. Der Schuldige soll es aber mit den Worten widersprechen: Ich habe es nicht entfremdet; noch muſs ich es gut machen. Wenn die Schuld zum zweytenmale gefordert wird, soll er sagen: Wir wollen unsere rechte Hand zum gerechten Urtheil Gottes ausstrecken. Und dann sollen beyde ihre Hand zum Himmel ausstrecken."

†) Spelman bey Dukange T. VI. Fol. 654 leitet dieses Wort von dem sächsischen Worte Scaef oder Saef, Statue, und Saka, Handlung her, und deutet auf einen vor einem Götzenbilde abgelegten Eid hin.

VII.

"Niemand soll sich unterfangen, eine gestohlene Sache anzunehmen, oder innerhalb der Gränzen zu verbergen; im Uebertretungsfalle soll er die Sache mit vierzig Schillingen ersetzen."

VIII.

"Diejenigen, welche von dem Herzoge sind freygelassen worden, sollen zu eben den Gerichten gezwungen werden, welche die Bojarier Urtella †) nennen."

 †) Ur-

Digitized by Google

†) Urtella, oder Urteila sind nichts anders, als die sogenannten Ordalia, die Gerichte Gottes, die Urtel Gottes, oder die gemeinen Proben, mit denen man sich von angeschuldeten Verbrechen reinigte, z. B. die Probe des kalten Wassers, des glühenden Eisens etc.

IX.

"Diejenigen, welche in der Kirche die Freyheit erlangen, sollen sowohl selbst, als ihre Nachkömmlinge im ungestörten Genusse derselben bleiben; auſser sie würden sich selbst einen untilgbaren Schaden zufügen, den sie gut zu machen nicht im Stande wären."

X.

"Wenn einer von diesen umgebracht wird, so soll der Werth davon jener Kirche bezahlt werden, von der er die Freyheit erhalten hat †)."

†) Bey Velser, Resch etc. stehen hier mehrere Volksgesetze, als in dem Kodex von Benediktbeuern, welchen Scholliner der Ausgabe seiner Akten zum Grunde legte *), und welchem auch ich folge.

XI.

"Der dem Diebe durch Aufstellung der Zeugen, welches man Zeugenzucht †) nennt, den verübten Diebstahl nicht beweisen kann, soll büſsen, als wenn er die Sache selbst gestohlen hätte."

†) Das Wort Zeugenzucht, Zougenzucht will Mederer *), weil in ein oder dem andern Kodex auch Zuogenhut gelesen wird,

*) Westenrieders Beytr. etc. B. I. S. 14. fgg.

**) Beyträge zur Geschichte von Baiern. St. V. S. 183.

Digitized by Google

wird, von Zeihen d. i. beschuldigen, oder anklagen, herleiten, und soll nach ihm Objectio Furti, die Zeihenheit, oder das Zeichen eines Diebstahls, Inzicht heiſsen. Mir scheint Schilters Meynung (in Glossario Teutonico) den Vorzug zu verdienen, welcher Zougenzucht, Zeugenzucht von Zeugenziehen abstammen läſst. Es war bey den Römern und Deutschen Sitte, die Zeugen bey den Ohren herbeyzuziehen, von welcher Sitte, die zum Gesetz erhoben wurde, Zeugenzucht ganz natürlich abgeleitet wird.

XII.

"Wer in seinem Hause bey der Handlung, welche Selisuchen †) heiſst, Widerstand thut, soll demjenigen, den er in seinem Suchen durch seinen Widerstand hinderte, die Sache mit vierzig Schillingen ersetzen."

†) Resch (in Annal. Sab. T. I. p. 701.) will Selisuchen von Selio ableiten, welches einen Theil Feldes bezeichnet. Velser liest anstatt Selisuchen, Selbsuchen, und läſst davon das Selbstsuchen mit Beysetzung zweyer Buchstaben hervorgehen, Mich dünkt, das Wort Selisuchen sey aus dem alten Sal, oder Selid (Haus), und Suchen zusammengesetzt, und bezeichne eine Hausvisitation.

XIII.

"Wer sich demjenigen widersetzt, der zu seiner gestohlenen Sache greift, welches man Handalod †) nennt, soll dem Staate vierzig Schillinge bezahlen, und die gesuchte Sache, oder andere von gleicher Güte geben."

†) Handalod ist zusammengesetzt von Hand und Load, Laid, Lod, Anlegung, heiſst Handanlegung, oder Ergreifung einer Sache, welche man bey andern findet, und welche man als etwas Ent-

Digitized by Google

wendetes, oder als sein Eigenthum sich wieder zueignen will. Ich stütze mich hierin auf Dufresne.

XIV.

"In Bezug auf diejenigen, welche im Diebstahle erwischt, und umgebracht wurden, und so des verdienten Todes starben, wovon oben die Rede war, verordnen wir, daſs, wenn es ein Anverwandter desjenigen, der auf seiner Lasterthat ertappt wurde, wagen sollte, ihn zu rächen, so soll er seines Eigenthums beraubt werden."

XV.

"Wenn Jemand das Zeichen, welches das Siegel ist, entehrt, und solche Verordnungen nicht vollzieht, soll er das Erstemal angeklagt werden, das Zweytemal vierzig Schillige, das Drittemal den Schätzungspreis ersetzen, das Viertemal von seinem Amte verjagt werden."

XVI.

"Wenn ein Richter einen Dieb nach der zweyten oder dritten Ahndung nicht verdammt, und ihn des teuflischen Gewinnes wegen losläſst, so daſs er sich als Theilnehmer an den Plünderungen der Armen bereichert, und des Verbrechens schuldig wird, welches jener sowohl vor dem Angesichte Gottes, als der Engel, begangen hat, soll er dem, welchen er betrogen hat, den Schaden als eine eigene Schuld ersetzen."

XVII.

"Wenn ein Ehemann sich von seiner Gattinn, weil sie einen Ehebruch begieng, scheiden lieſs, und es Einer von ihren Anverwandten

Digitized by Google

wandten versuchen sollte, den Ehemann wegen dieser Trennung zu verfolgen, soll er von seinem väterlichen Erbgut vertrieben werden."

XVIII.

"Kein Kleriker soll sich unterfangen, nachdem er eine Tonsur erhalten hat, seine Haare wie das Volk zu kräuseln, noch soll eine verschleierte Jungfrau ihren Schleier ablegen, und ihre vorige Kleidung wieder anziehen. Sollte Einer, oder Eine in diesem Laster erwischt werden, so muſs man es ihnen verweisen, oder sie von der Kirche ausschlieſsen."

§. 15.

Auszug aus der Pastoralverordnung, welche im Kodex von Benediktbeuern den achtzehen Kapiteln angehängt ist.

Da die Uebersetzung des Ganzen zuviel Raum erfordern würde, so will ich nur einige auf die Ausbildung des Klerus abzweckende Stellen ausheben, mit denen die Väter den Bischöfen dieses wichtige Geschäft recht ans Herz legen wollten.

Nach einem kurzen Eingange, der die Sorgfalt der Väter ausdrückt, die Pastoralvorschriften aufzufinden, und aufzuzeichnen, werden den Bischöfen die Anforderungen des Apostels in Hinsicht auf seinen eigenen Lebenswandel vorgehalten; dann folgen die Vorschriften, wie sich ein Bischof gegen seine Untergebenen betragen soll, und zwar anfangs in Hinsicht auf Diakonen, von denen ein Bischof nach Maaſs des Vermögens seiner Kirche drey, vier oder fünf halten mag. "Die Diakonen sollen gelehrt seyn, heiſst es; daher soll der Bischof

*) Westenrieders Beytr. zur vaterländischen Historie. B. I. S. 23.

Digitized by Google

Bischof sie täglich im Lesen üben, damit Gelehrsamkeit und Weisheit aus ihnen hervorleuchte, und sie täglich den Dienst vor Gott tadellos verrichten."

Die Priester, welche bey ihm in seinem Sprengel sind, muſs er nach dem Volke austheilen, einem jeden seinen Ort anweisen, daſs er die Seelsorge über die Heerde nicht aus Habsucht, sondern wegen des Gewinnes der Seelen ausübe. Der Bischof soll ferner seinen Priestern aufschreiben, wieviel, und was für Oerter er ihnen zum Regieren angewiesen hat; er soll sie erinnern, daſs sich keiner eine Vernachlässigung seiner Pflicht zu Schulden kommen lasse. Auch darauf muſs der Bischof sehen, daſs die Priester nicht unwissend sind, sondern die h. Schrift lesen, und verstehen, daſs sie nach der Uebergabe der römischen Kirche unterrichten, und nach dem katholischen Glauben sowohl selbst leben, als auch das ihnen anvertraute Volk lehren, und Messe lesen hönnen, wie es uns die römische Uebergabe lehrt *). Die öffentliche Taufe soll im Jahre zweymal ertheilt werden, zu Ostern und zu Pfingsten, und dieſs muſs nach der Ordnung der römischen Uebergabe geschehen. Jeder soll ein Sakramentbuch haben, wovon der Bischof die Einsicht nehmen muſs, ob es ordentlich geschrieben sey, damit das Gesetz des Herrn aus Nichtachtung nicht zu Grunde gehe; vielmehr soll der Priester unter achtendem Aufblicke zu demselben die Leute ermahnen, wie sie mit unbefleckter Keuschheit zur Kirche Gottes kommen, und dem Gebethe obliegen mögen. Sie sollen Gott Opfer bringen, und allezeit im Tone des Hirten ermahnt werden, daſs sie sich der Unzucht, der Meineide und der Befleckung der Götzen enthalten, daſs sie nicht Gelübde nach der Art der Heiden entrichten, sondern Gott allein den Zehend geben, und ihre Taufe bewahren, den christlichen Glauben

*) Ebend. S. 26.

ben erhalten, und wenn Einer aus Nachläſsigkeit geſündiget hat, ſoll ihm der Prieſter predigen und lehren, wie er zur Kirche Gottes zurückkehren, und das Bekenntniſs vor Gott und dem Prieſter darbringen ſoll etc.

Später *) kommen auch Nachrichten von der Kleidung der Altardiener, und von einer Schule geiſtlicher Zöglinge. "Diejenigen, ſagen die Väter, welche Diener des Altars des Herrn ſind, müſſen dem übrigen Volke unähnlich ſeyn. Die Kleriker ſollen gekleidet gehen, wie es die Kanonen verordnen; ſie ſollen ſich nicht unterfangen, Waffen und eine weltliche Kleidung zu tragen. Wie ſie ſich in Sitten von den Weltlichen unterſcheiden, ſo ſollen ſie ſich auch in der Kleidung auszeichnen. Jeder Biſchof aber muſs in der Stadt eine Schule errichten, und einen weiſen Lehrer aufſtellen, welcher nach der Uebergabe der Römer unterrichten, Lektion geben, und das auch nicht Geſchriebene lehren kann; wie man nämlich in der Kirche die kanoniſchen Stunden nach den Erforderniſſen der Zeit, oder den angeordneten Feſttagen ſingen ſoll, wie jener Geſang die Kirche ziere, und die Zuhörer erbauet werden; und wie man mit gröſster Ehrfurcht und Liebe Gottes an dem Altare des Herrn dienen möge."

Ich beſchlieſse dieſen Auszug mit der Bemerkung, daſs unter den wenigen ausgehobenen Stellen viele vorkommen, welche auf einen frühern Urſprung dieſer Schrift hindeuten, z. B. die anbefohlne Austheilung der Sprengel für Prieſter, die zweymalige Ausſpendung der Taufe im Jahre zu Oſtern und Pfingſten, die Ermahnung, ſich von den Befleckungen des Götzendienſtes ferne zu halten etc. Dieſe Stellen ſind alſo ein kleiner Nachtrag zu den oben gegebenen Merkmalen des Einklanges dieſer Paſtoralverordnung mit dem achten Jahrhunderte, und mit dem Kirchenrathe von Neuching.

§. 16.

*) Ebend. S. 26.

§. 16.

Ausbeute aus diesem Kirchenrathe.

Die Vornehmsten und Väter Bojariens hatten bey diesem Zusammentritte das Beste der Kirche, und des Staates streng im Auge, und lieſsen es sich recht angelegen seyn, jener und diesem nützlich zu werden. Vor Allem schickten sie, wie der Eingang sagt, die Mönche in ihre Klöster zurück; die Seelsorge wurde ihnen ganz abgenommen; die Todesgefahr, und die ihnen selbst zugehörigen Mayerhöfe abgerechnet, auf welchen aber die Sache der Einsicht der Aebte heimgestellt wurde. Damit die Weltgeistlichen, auf deren Schultern nun die Seelsorge allein lastete, diesem wichtigen Berufe entsprechen konnten, so wurde für ihre Ausbildung nach dem Geiste des damaligen Zeitalters genaue Sorge getragen. Dazu scheint das Pastoralbuch, von dem wir so eben einen Auszug lieferten, ganz geeignet zu seyn. Es ist ein Meisterstück dieses Zeitalters, und enthält auch noch in unsern Tagen recht viel Beherzigungswürdiges. Nur Schade, daſs es ihm an Integrität gebricht; und daſs es sich nicht mit voller historischer Gewiſsheit als Produkt dieses Kirchenrathes legitimiren kann.

In Hinsicht auf den Staat hat schon Aventin angemerkt, daſs ein "köstlich Gesatz" gemacht wurde. Um aber das Ganze leichter zu überschauen, so theile ich das, was hier von Rechten vorkömmt, in das Staats- und das bürgerliche Recht ein; beyde erhalten hier einen neuen und bedeutenden Zuwachs. Es muſs auffallen, daſs die drey gröſsten Synoden aus dieser Periode, jene von Aschheim, von Dingolfing und Neuching, wenn ihre Ausschreibungen zur Sprache kömmt, immer nur vom Herzoge allein, nirgends von einem fränkischen Könige, auch selbst nirgends vom Pabste Meldung thun.

Der

Digitized by Google

Der Eingang dieser letztern Synode insbesondere sagt, daſs dieselbe dieser Fürst aus göttlicher Eingebung zusammenrief. Sowohl der Name Fürst, welcher damals mehr, als Herzog sagen wollte, als auch das unbeschränkte Handeln bezeichnen eine vollständige Landesherrlichkeit. Was also andere Dokumente zerstreut aussprechen, finden wir hier in diesen Resten der agilolfingischen Periode beysammen. Nebst den auswärtigen Verhältnissen werden auch jene des Fürstens zu seinem Volke bestimmt. Schon der Eingang sagt, daſs Tassilo eine volle Versammlung der Groſsen seines Reiches veranstaltete, und daſs er nur mit Einstimmung der ganzen Versammlung Beschlüsse erlieſs. Es gab also damals schon Stände, und diese nahmen an der gesetzgebenden Gewalt Antheil. Der Uranfang unserer Landschaft ist mithin in dieser frühern Periode zu suchen, und zu finden.

In der Hinsicht auf bürgerliche Rechte wird in den Volksgesetzen vorzüglich auf Freyheit der Personen und Sicherheit des Eigenthums ausgegangen. In erster Rücksicht werden Regeln für den Zweykampf festgesetzt, dann demjenigen Strafen diktirt, der einen Freygelassenen der Kirche tödtet etc. Um die Sachen gegen diebische Hände zu schützen, wird es erlaubt, denjenigen, der ein Haus untergräbt, er mag ein Sklav oder Freyer seyn, zu tödten; desgleichen wenn Jemand auf dem Diebstahl eines Hausgeräthes inner- oder auſserhalb des Hofes ertappt, oder wenn Jemand selbst über den Diebstahl des Sklaven erwischt wird. Sogar Hausvisitationen werden gestattet, und wer sich denselben widersetzt, muſs die gesuchte Sache gut machen etc. Um aber den gegebenen Verordnungen den Stempel der Wirksamkeit aufzudrücken, und um selbst den Richter zu deren Vollzug zu spornen, wird ihm auferlegt, wenn er den Dieb beym zweyten oder dritten Angriffe nicht verdammt, das Unrecht, wie jede andere Schuld, aus seinem eigenen Beutel zu ersetzen. Doch

Digitized by Google

wozu viele Worte, da das Dekret von Tassilo, der wichtigste Theil der Synode von **Neuching**, bey allen Freunden der vaterländischen Geschichte und besonders der vaterländischen Gesetzgebung rühmlichst bekannt ist, und eben des innern Gehaltes wegen mehrere und berühmte Männer, als z. B. einen **Dukange**, einen **Resch** zu Kommentatoren erhalten hat?

Digitized by Google

Berichtigung

des

Sterbjahres Herzogs Utilo,

nebst

einem Versuche

einer

chronologiſchen Erklärung einiger freyſingiſchen, und andrer Urkunden

von

Aquilin Holzinger

Pfarrer zu Wörth an der Sempt.

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 1.

a) Wegen des Sterbjahres Herzogs Utilo herrscht unter den Kritikern heutiges Tages noch eine chronologische Uneinigkeit, welcher Ursache wegen sie sich auch in zwo Haupt-Parteyen theilen.

b) Herr von Ekard *) und Mederer **) versichern uns, Herzog Utilo sey im Jahre 747 gestorben, und berufen sich hierinnfalls auf einige freysingische Urkunden; wo hingegen Pagi ***), Hansitz ****), Herr v. Falkenstein †), der gelehrte Herausgeber des Konziliums von Aschheim ††) und Zierngiebl †††) aus anderen freysingischen Urkunden beweisen wollen, Herzog Utilo sey um ein Jahr später, das ist, erst im Jahre 748 gestorben ††††).

c) Meine

*) Tom. I. comment. Rer. franc. p. 497.

**) In seinen Beyträgen zur Geschichte von Baiern. IV. St. p. 250.

***) In critica historic. chronolog. in annal. C. Baronii ad annum Christi 748.

****) Tom. I. germ. sacr. p. 133.

†) Geschichte von Baiern. P. II. p. 50.

††) In den Abhandlungen der kurbaier. Akademie der Wissenschaften I. Bd. p. 42.

†††) Neue historische Abhandl. der baierischen Akademie der Wissenschaften. I. Bd. p. 194 — 199.

††††) Von jenen baierischen Geschichtschreibern, welche das Sterbjahr des Herzogs Utilo auf das Jahr 765 ansetzen, wie Arnpek in chron. lib. II. cap. 30. Aventin in Annal. boic. lib. III. cap. 9. pag. 265., Velser p. 15?. und der Verfasser der mondseeischen Chronik pag. 7. ist hier die Rede gar nicht; denn alle diese Geschichtschreiber haben sicher die Scheibe verfehlt. Der gelehrte Meichelbeck scheinet auch die Meynung eben erwähnter Geschichtschreiber zu begünstigen, scheinet folglich eben so wenig die Wahrheit, als die vorigen, errathen zu haben.

c) Meine Absicht ist hier ganz und gar nicht, mich in diesen gelehrten Streit einzumischen, oder mich wohl gar zum Schiedsrichter desselben eigenmächtig aufzuwerfen; doch wird mir erlaubt seyn, auch meine Meynung, sowohl über den Gegenstand dieses Streites selbst, als über die Gründlichkeit der von den streitenden Parteyen bisher geführten Beweise, offenherzig sagen zu dürfen.

§. 2.

a) Wenn ich die Gründe, welche die Partey, die das Sterbjahr des Herzogs Utilo auf das Jahr 748 ansetzet, gegen die andere Partey, welche erwähnten Herzog im Jahre 747 sterben läſst, beybringe, gegen einander vergleiche und abwäge: so scheinet mir, die erstere vor der letztern die Oberhand zu gewinnen.

b) Betrachte ich aber die Gründe, sowohl einer, als der anderen Partey, etwas genauer, und prüfe ich sie etwas schärfer: so kann ich mich für keine dieser streitenden Parteyen erklären, indem mir der Inhalt ihrer Beweise, oder vielmehr die Art derselben, nichts anders zu seyn scheint, als ein Circulus vitiosus, oder Petitio Principii, wie man in den Schulen zu sagen pfleget.

§. 3.

a) Ich verehre alle die groſsen Männer und Kritiker, einen Hn. von Ekard, Pagi, Hansitz etc. und spreche ihre Namen nur mit Ehrfurcht aus; allein im historischen Fache, wo weder der Ruhm der Gelehrsamkeit, noch die Mehrheit der Stimmen, sondern einzig ein überzeugender Beweis gilt, ist jedem, und folglich auch mir, erlaubt, meine Meynung frey herauszusagen, und etwas zu verneinen, was hundert andere bejahet haben.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Diesem Grundsatze zufolge, behaupte ich mit Herrn Kanonikus Resch *). Herzog Utilo sey weder im Jahre 747, noch 748, sondern im Jahre 749 verstorben.

§. 5.

a) Diesen chronologischen Satz gründlich zu beweisen, und mich von jeder Gattung eines circuli vitiosi so weit, als möglich, zu entfernen: muſs ich einige auf das Sterbjahr des Herzogs Utilo sich beziehende Grund-Wahrheiten voraussetzen, und diese sind folgende:

A) Herzog Utilo lebte noch den 12ten Hornung, da er eben im 12ten Jahre regierte **).

B) Herzog Utilo überlebte das Jahr 749 nicht ***).

C) Herzog Utilo starb im Monate Jänner, und zwar den 18ten desselben Monats ***).

b) Diese

**) Dieſs beweiset eine freysingische Urkunde bey Meichelbeck, Histor. frising. Tom. I. p. 49., in welcher der 12te Hornung nebst dem 12ten Regierungsjahre Herzogs Utilo vorkömmt.

***) Diesen Monatstag geben die Nekrologien von St. Emmeram M. boic. Vol. 14. p. 568. von Crems-Münster und Mondsee Akad. Abhandl. 1r. Band. p. 43. nota a. Chron. lunae lac. p. 7. und das weihenstephische cod. membr. M. S. an. Herr von Falkenstein Tom. I. p. 50. hat sich demnach sicher verirrt, daſs er den Monat September, als den Sterbmonat des Utilo, angegeben hat.

****) Für die Wahrheit dieses Satzes stehet der Annalist von Metz, der ausdrücklich schreibet: Anno dominicae incarnationis DCCXLIX grippo videns, quod saxonum armis minime defendi posset, in Bajoariam confugit, quorum dux *eo tempore* defunctus fuerat, cui Tassilo filius ejus successerat. Bouquet script. rer. franc. Tom. II. p. 689.

b) Diese drey historischen Grundwahrheiten vorausgesetzt, fällt es mir nicht schwer, meinen Satz gründlich und überzeugend zu beweisen.

§. 6.

Wenn Herzog Utilo den 12ten Hornung seines zwölften Regierungsjahres noch gelebt hat (Grundwahrheit A): so kann er unmöglich im Jahre 747 gestorben seyn; denn unmöglich kann Herzog Utilo den 18ten des Monats Jänner gestorben (Grundwahrheit C) und doch den 12ten Hornung des nämlichen Jahres im Leben gewesen seyn, folglich, wenn die Hypothese, daſs Utilo im Jahre 747 gestorben sey, wahr seyn sollte, so muſs man auch zugeben, daſs der 12te Hornung des 12ten Regierungsjahres des Utilo mit dem Jahre 746 übereinstimme. Nun aber so etwas kann mit Wahrscheinlichkeit nicht behauptet werden, weil sonst auch gefolgert werden muſs, Herzog Utilo habe im Jahre 735 zu regieren angefangen, welche Folgerung aber offenbar der Geschichte entgegenstehet, aus welcher wir wissen, daſs Utilos Vorfahrer, Hugobert, im Jahre 736 *) noch im Leben und regierender Herr in Baiern war. Stimmt aber das erste Regierungsjahr des Utilo nicht mit dem Jahre 735, und das 12te nicht mit dem Jahre 746 überein, so kann auch Herzog Utilo im Jahre 747 nicht verstorben seyn.

§. 7.

a) Herzog Utilo lebte also im Jahre 747 noch; ja, Utilo lebte nicht nur allein im Jahre 747, sondern auch im Jahre 748 noch; folglich starb Herzog Utilo auch nicht im Jahre 748.

Den

*) Sieh Resch annal. sabion. saec. 8. p. 599. und Zierngiebl Akad. Abhandl. I. Bd. p. 171., welcher auch gegen erwähnten Kanonikus Resch mit Recht behauptet, Herzog Hugobert habe im Jahre 739 nicht mehr gelebt.

Digitized by Google

Den Beweis dieses Satzes entnehme ich theils aus der kurz vorher angezogenen (§. 5.) *), theils aus einer andern freysingischen Urkunde **), aus welchen beyden Urkunden ich folgenden Schluſs ziehe.

b) Wenn Herzog Utilo im Jahre 748 verstorben ist, so muſs sich dieſs den 18ten Jänner (Grundwahrheit C) ereignet haben, und dann muſs der 12te Hornung des 12ten Regierungsjahres des Utilo auf das Jahr 747 angesetzt werden; woraus ferners folget, daſs das 8te Regierungsjahr ***) eben dieses Herzoges auf das Jahr 743 eintreffe; so eine Rechnung aber streitet abermal offenbar wider die Geschichte.

Wir wissen nämlich, daſs ſich Herzog Utilo im Jahre 743 mit den zween fränkischen Brüdern, Karlmann und Pippin, entzweyet, und von denselben harte Verfolgungen auszuhalten hatte, so zwar, daſs Herzog Utilo lange Zeit auſser seinem Lande sich aufhalten muſste, bis der Friede zwischen ihm und den erwähnten zween fränkischen Brüdern hergestellt war, welches im Jahre 744 geschah.

c) Herzog Utilo war demnach im Jahre 743 ****) nicht in Baiern. Die in erwähnter freysingischen Urkunde enthaltene Schankung wurde vom Herzoge Utilo bestättiget *****); wie konnte aber Herzog Utilo eine Schankung bestättigen, welche in seiner Abwesenheit geschah?

Herzog Utilo muſs aller Wahrscheinlichkeit gemäſs, schon wieder in seinem Lande gewesen seyn, als diese Schankung gemacht

 wurde.

*) Bey Meichelbeck Tom. I. p. 45.

***) L. c.

****) Wenigstens war Herzog Utilo den 12. September, an welchem Tage die Schankung geschah, nicht in Baiern.

*****) Utilone Duce confirmante, heiſst es in der Urkunde.

Digitized by Google

wurde. Aber die Zurückkehr dieses Herzogs in sein Land geschah eben so wahrscheinlich nicht vor dem Frieden; dieser aber, wie schon gemeldet wurde, kam erst im Jahre 744 zu Stande, folglich fällt auch das 8te Regierungsjahr des Utilo nicht auf das Jahr 743, sondern auf das Jahr 744, so wie der 12te Hornung des 12ten Regierungsjahres Herzogs Utilo (dieser Rechnung zufolge) auf das Jahr 748, woraus endlich bewiesen ist, daſs Herzog Utilo im Jahre 748 den 12. Hornung noch gelebt, und folglich im Jahre 748 nicht gestorben ist.

d) Aus diesem eben Erwiesenen erhält der Beweis, welchen ich mit Meichelbeck aus dem Schreiben des Pabstes Zacharias an den Hl. Bonifaz de anno 749, den 1. May, ziehen konnte, daſs nämlich Herzog Utilo im Jahre 748 noch gelebt habe, einen ziemlichen Grad von Stärke, welchem die Antwort des Herrn Mederers *) im geringsten Nichts benehmen kann **).

§. 8.

a) Herzog Utilo überlebte das Jahr 749 nicht. (Grundwahrheit B).

Utilo starb aber auch weder im Jahre 747, noch 748 (§§. 6. u. 7.) folglich, was ich oben §. 4. behauptet habe, starb Herzog Utilo im Jahre 749, und zwar den 18. Jänner dieses Jahres.

b) Der Beweis dieser meiner Behauptung ist unwiderlegbar.

Denn

---

*) In seinen Beyträgen IV. St. p. 253.

**) Wer von allen dem, was ich von dem Schicksale des Herzogs Utilo gesagt habe, vollkommen überzeugt seyn will, der lese die vortrefliche Abhandlung des Herrn Zierngiebl, Neue akad. Abhandlung I. Bd. p. 184 und 185.

Denn in einem der Jahre 747, 748, 749 *) ist Herzog Utilo unstreitig gestorben. Nun aber! Utilo starb weder im Jahre 747, noch 748: folglich starb er im Jahre 749.

§. 9.

a) Hier haben wir nun das ächte Sterbjahr des Herzogs Utilo, welches auch der Annalist von Metz (Grundwahrheit B **) anzugeben scheint; denn wenn Utilo vor dem Jahre 749, das ist, entweder im Jahre 747 oder 748 gestorben wäre, so hätte dieser Annalist, da er seine Erzählungen auf das Jahr 749 angesetzt hat, ohne Zweifel sich auch eines anderen Ausdrucks bedient, und anstatt "eo tempore", vielleicht "anno priori" geschrieben.

b) Das Jahr 749, als Sterbjahr des Herzogs Utilo angenommen, ist nicht nur allein den wenigsten Einwürfen ausgesetzt, sondern ist auch das schicklichste, die Annalisten, deren einige **) den Einfall des Grifo in Baiern auf das Jahr 748, andere ***) hingegen auf das Jahr 749 ansetzen, miteinander auszugleichen.

c) Wenn man nämlich annimmt, Herzog Utilo sey im Jahre 749 (den 18. Jänner) gestorben; zugleich aber auch nicht vergiſst, daſs das politische Jahr nicht mit dem 1. Jänner, wie das gemeine, oder kirchliche Jahr, sondern den 1. Marz *) angefangen hat, so hat

*) Daſs Herzog Utilo vor dem Jahre 747 nicht gestorben sey, wird doch Niemand fordern, daſs ichs beweisen solle. Da nun aber auch gewiſs ist, daſs Herzog Utilo das Jahr 749 nicht überlebt hat, so ist mein Satz unfehlbar wahr, daſs nämlich Herzog Utilo in einem der Jahre 747, 748 u. 749 gestorben ist.

**) Diese sind: der Verfasser der Annal. brev. ratisbon. apud Mabillon. Vet. analect. nov. Edit. p. 367. und der Verfasser der annal. bertinian. ad annum 748.

***) Wie der metzische ad an. 749, und der fuldische Annalist ad eund. ann.

****) Dieses beweiset das Dekret des Herzogs Tassilo bey Hund. Metrop. salisburg. Tom. I. mihi p. 229. "Transactis tribus Calendis Martis, heiſst es in diesem Dekret. Vid. item. chron. Gottwic. Tom. I. p. 132.

hat jeder dieser sich widersprechenden Annalisten in der Hauptsache Recht.

d) Der Einfall des Grifo geschah nämlich nach dem Tode des Herzogs Utilo; da aber Herzog Utilo den 18. Jänner des Jahres 749 gestorben ist, so ist allerdings zu vermuthen, Grifo sey etwa noch im Jänner, oder wenigstens im folgenden Monate, Hornung, in Baiern eingefallen, in welchem Monate (Hornung) aber das politische Jahr (748) bis auf den 1. März des Jahres 749 noch gezählet worden ist *).

e) Auf die Einwendung, die man mir machen kann, oder vielleicht auch machen wird, daſs es nämlich gar nicht wahrscheinlich sey, daſs sich so viele Begebenheiten, z. B. der Todesfall des Herzogs Utilo; der Einfall des Grifo in Baiern; und dann die Endigung dieses Krieges u. s. w. in Einem Jahre haben ereignen können, gebe ich zur Antwort: Es sey gleichfalls nicht wahrscheinlich, daſs Grifo so viele Macht gehabt habe, sich gegen die überwiegende Macht der Franken lange in Baiern halten zu können; daſs folglich meine Muthmaſsung gar nicht unwahrscheinlich sey.

§. 10.

a) Aus dem aber, daſs Herzog Utilo im Jahre 749 gestorben ist, folget noch bey Weitem nicht, daſs dessen Sohn und Nachfolger, Herzog Tassilo, auch erst in diesem Jahre, 749, zu regieren angefangen habe, oder was einerley ist, daſs die Urkundenschreiber

*) Wenn die groſsen Männer, Pagi, Hansitz etc. in eben diesem Betracht, wie ich eben gesagt habe, das Jahr 748 genommen heben, so wiederrufe ich mein oben §. 2. über sie gesprochenes Urtheil, und sage, sie haben die Wahrheit geredet.

Digitized by Google

ber die Regierungsjahre des Tassilo erst von diesem Jahre, 749, an gezählet haben.

b) Wie höchst wahrscheinlich zu vermuthen ist, so war Herzog Tassilo in dem 12ten Regierungsjahre seines Vaters (Utilo) Mitregent in Baiern. Das 12te Regierungsjahr des Utilo fällt auf das Jahr 748 (wie aus dem bisher Erwiesenen erhellet) folglich war Herzog Tassilo in eben diesem Jahre (748) Mitregent in Baiern. War aber Herzog Tassilo im Jahre 748 Mitregent in Baiern, so hatten auch die Urkundenschreiber Ursache genug, Tassilos Regierungsjahre von eben diesem Jahre, 748, anzufangen.

c) Daſs aber auch dieses wirklich so geschehen sey, beweise ich aus diesem, daſs die mehresten und sichersten Urkunden, worinn die Regierungsjahre des Tassilo ausgedrückt sind, mit keinem anderen Kalkul *), als mit eben diesem vom Jahre 748 **), übereinkommen, wie aus nachstehender chronologischer Erläuterung erhellen wird.

Ein-

*) Unter dem Worte Kalkul, verstehe ich die Art und Weise, die Reihe der Regierungsjahre zu berechnen. Da man verschiedene dergleichen Arten bey den Kritikern vorkommen, so sind auch verschiedene Kalkuln, z. B. vom Jahre 747, und vom Jahre 748 oder 749.

**) Aimoin. lib. IV. cap. 61. schreibet von dem Vorfalle des Grifo folgendes: "Pipinus Grifonem cepit, Tassilonem in Ducatum restituit. — Der Ausdruck: "restituit" bezeuget klar, daſs Tassilo nicht erst im Jahre 749, sondern schon früher (nach unserm Kalkul im Jahre 748) zu regieren angefangen habe.

Einleitung

in die

beyliegende chronologische Tabelle.

Um dem geneigten Leser meine Erklärung nachstehender Urkunden so faſslich, als möglich, zu machen; um ihn auch der, in sich selbst höchst verdrieſslichen, Mühe, bey vorkommenden Zweifeln nachrechnen zu müssen, zu überheben, habe ich für nützlich erachtet, eine chronologische Tabelle aufzusetzen, und hier beyzulegen, welche ich, (aus Mangel nöthiger Bücher) einzig nach meinen chronologischen Grundsätzen verfaſst, und, gröſserer Deutlichkeit halber, in mehrere Kolumnen abgetheilt habe, deren jede ihr eignes Fach enthält.

In der ersten und zweyten Kolumne kommen die Jahre Christi, oder aerae vulgaris, nach der gemeinen Rechnung, das ist, das Jahr vom 1. Jänner an gerechnet, vor. Die dritte und vierte Kolumne enthalten eben diese Jahre Christi; aber nach der politischen Rechnung, das ist, vom 1. März an. Dann folgen die drey bekannten Kalkuln, nämlich in Hinsicht des Sterbjahres Herzogs Utilo, und Anfangsjahres des Tassilo, welchen ich auch die Regierungsjahre des Pipins, so wie diese theils vom 1. Jänner, theils vom 1. März an von den Kritikern gerechnet werden, habe beysetzen wollen. Den Beſchluſs machen endlich die übrigen chronologischen Kennzeichen, als

Digitized by Google

als die Indiktionen und die Anzeige des Frühlings-Neulichts in jedem Jahre der Regierungs-Epochen Utilos und Tassilos.

Der geneigte Leser bediene sich dieser Tabelle, und spreche dann sein Urtheil über meine chronologische Bemühung.

---

§. 1.

Ich mache den Anfang meiner chronologischen Erklärung mit jenen freysingischen Urkunden, welche der gelehrte Herr Meichelbeck seiner freysingischen Geschichte einverleibt hat; dann werde ich erst jene Urkunden erklären (und dieses aus der Ursache, damit der geneigte Leser bey jeder Urkunde, über welche ich meine Erklärung mache, sogleich bey erwähntem Herrn Meichelbeck (ohne weitere Mühe) selbst nachschlagen könne, welche der Zahlen-Ordnung nach, Parte II^da^ Instrumentaria daselbst vorkommen.

Num. I.

Hist. frising. Tom. I. Part. I. pag. 52 et 53.

In dieser Urkunde kommen folgende chronologische Kennzeichen vor:

— — — Anno secundo regnante excellentissimo Pippino Rege, quando Domnus apostolicus in partibus galliae venerat, anno sexto Regni Tassilonis electissimi Ducis VIII Kal. Jul. luna XXVIII. actum in villa, quae vocatur Toalpach.

Meichelbeck setzet *) diese Urkunde auf das Jahr 753 an, und beweiset daraus, Pipins 2tes Regierungsjahr treffe auf eben dieses

*) Histor. frising. Tom. I. p. 43, welchem auch der gelehrte Herr Zirngiebl, Neue akad. Abh. I. Bd. p. 195. folgte.

ses Jahr, 753, ein; allein Meichelbeck scheint die Sache nicht recht überdacht zu haben. Diese Urkunde ward den 24. Juny (VIII. Kal. Jul.) nach der Ankunft des Pabst Stephan II. (nach anderen des III.) in Gallien, oder, was einerley ist, die Ankunft bemerkten Pabstes in Gallien geschah eher, als diese Urkunde ausgefertigt wurde. Pabst Stephan kam aber in Gallien erst gegen das Ende des Jahres 753 *) an, folglich stimmt der 24. Juny dieser Urkunde mit dem Jahre 753 gar nicht überein. Der 24. Juny dieser Urkunde muſs demnach vom Jahre 754 verstanden werden, und dieſs um so glaubwürdiger, weil eben der in dieser Urkunde angezeigte Mondstag (luna XXVIII) im Jahre 754 wirklich auf den 24. Juny **) fiel.

Aber hier widerspreche ich mir ja selbst, wird man mir vielleicht einwenden. Ich behauptete kurz vorher, daſs die Regierungsjahre des Herzogs Tassilo von dem Jahre 748 an gezählet werden müſsten. Nun aber trifft (gemäſs dieses Kalkuls) das 6. Jahr des Tassilo nicht

*) Dieſs bezeuget Anastasius in Vita Stephani II., da er folgendes schreibet:

"Cumqne ipsa Roma ab Aistulfo obſideretur idem B. Papa egressus a Romana urbe per B. Petrum Apoſtolicum XIV die Mensis Octobris indictione VII (diese ist die griechische, oder orientalische, welche den 1. September des Jahres 753 angefangen hat) assumens secum ex hac Ecclesia quosdam sacerdote — prosecutus est iter. cum appropinquasset B. Papa civitati Papiae predicto nefando Regi presentatus — tandem absolutus ab eo XV die mensis Novembris predictae indictionis VII a civitate Papia movens suum in franciam profectus est iter. Pippinus, fährt Anastaſs fort, festinanter in Papae advenit occursum unacum conjuge, filiis et Primatibus. Pro quo et offereus. — Ipse in Palatio — eundem S. Papam suscepit sexta Januarii die, apparitionis Domini et salvatoris Jesu christi sacratissima solemnitate." — Aus dieser Beschreibung erhellet unläugbar, daſs Pabst Stephan erst den 15ten November des Jahres 753 die Stadt Pavia verlassen, und dann sich nach Gallien begeben habe, wo er den 6. Jänner (des Jahres 754) mit allen Ehren vom König Pipin empfangen wurde.

**) Welcher eben ein Montag war.

Digitized by Google

nicht auf das Jahr 754, sondern auf das Jahr 753 ein; folglich wenn diese Urkunde auf das Jahr 754 gesetzt werden solle, so kann auch nicht behauptet werden, Tassilo habe im Jahre 748 zu regieren angefangen. Diese Einwendung ist unauflösbar, wenn es seine Richtigkeit hat, daſs kein Fehler in der Angabe des ächten Regierungsjahres des Tassilo stecke, wovon ich das Gegentheil mit gutem Grunde vermuthe; denn in dieser Urkunde kommt nicht nur allein das 6te Regierungsjahr des Tassilo, sondern auch das 2te Regierungsjahr des Pipins vor.

Wenn ich nun bewiesen haben werde, daſs hier das 2te Regierungsjahr des Pipins irrig angegeben wurde, so zeiget sich dann der Fehler auch auf Seite des 6ten Regierungsjahres des Tassilo von selbst, indem aus mehreren Urkunden bewiesen werden kann, daſs die Regierungsjahre des Tassilo und Pipins um vier volle Jahre von einander entfernt sind.

Um aber mit Grunde zu beweisen, daſs in unserer Urkunde das 2te Regierungsjahr des Pipins irrig angegeben worden, muſs vor allem ausgemacht werden, nicht nur allein in welchem Jahre, sondern auch in welchem Monate Pipin zu regieren angefangen habe; denn auſserdem haben wir nichts, als einen unsichern und schwankenden Kalkul.

Daſs Pipin im Jahre 752 zu regieren angefangen habe, ist eine schon längst ausgemachte und bewiesene Wahrheit, gegen welche ich nichts einzuwenden habe. Fragen wir aber, in welchem Monate Pipin zu regieren angefangen habe, so geben uns die Kritiker entweder gar keine, oder aufs höchste nur eine ungegründete Antwort. So läſst z. B. der gelehrte Meichelbeck *) den Pipin

 den

*) Tom. I. p. 42. Auch Herr Mederer in seinen Beyträgen p. 251. ist oben dieser Meynung.

Digitized by Google

den 1. Jänner des Jahres 752; Herr Kanonikus Resch hingegen *) erst nach der Hälfte bemerkten Jahres, 752, zu regieren anfangen. Welchem von diesen zween Gelehrten soll ich nun beystimmen? — Keinem; — denn mit Meichelbeck kann ich nicht annehmen, Pipin habe schon den 1. Jänner des Jahres 752 zu regieren angefangen, weil aus der Geschichte bekannt ist, daſs Pipin erst nach der Absetzung des Königs Kilderichs III., als König der Franken ausgerufen wurde, welches sich erst den 1. März **) des Jahres 752 ereignet hat. Dem Herrn Kanonikus Resch kann ich aber aus der Ursache nicht Recht geben, weil nicht nur allein kein hinreichender Grund, warum nämlich der Anfang der Regierung des Pipins erst nach der Hälfte des Jahres 752 solle angesetzt werden, vorhanden ist, sondern auch, und zwar hauptsächlich weil dieser Kalkul, das ist, die Regierungsjahre des Pipins, erst nach der Hälfte des Jahres 752 an gerechnet, mit sehr wenigen Urkunden übereinstimmen; wie wir in der Folge sehen werden.

Ich gehe demnach meinen eigenen Weg, und behaupte, Pipin habe den 1. März des Jahres 752 zu regieren angefangen, von welchem Monate an ich auch die Regierungsjahre dieses Regenten zähle. Angenommen nun, Pipin habe den 1. März des Jahres 752 zu regieren angefangen, so kann nicht mehr geläugnet werden, daſs der 24. Juny, an welchem unsere Urkunde gegeben wurde, mit dem 2ten Regierungsjahre des Pipin nicht übereinstimme; weil Pabst Stephan erst gegen das Ende des Jahres 753, mit welchem auch das 2te Regierungsjahr des Pipin lief, in Gallien angekommen; unsere Urkunde aber den 24. Juny erst nach- nicht aber vor geschehener Ankunft bemelden Pabstes in Gallien ausgefertigt worden ist.

Den

*) Annal. ſabion ſaec. 8. p. 667. not. 333.

**) Dieſs bezeugen die Annalisten bey Pfeffinger Vitr. illustrat. Tom. I. p. 76 einhellig. Siehe auch Natal. Alexander. Histor. Eccl. Tom. VI. p. 92 et 99.

Der 24. Juny (nach der Ankunft des Pabstes in Gallien) trifft auf das Jahr 754, so wie selbst der ausgedruckte Mondstag (luna XXVIII.) ein. Mit dem 24. Juny des Jahres 754 stimmet aber nicht das 2te, sondern das 3te Regierungsjahr des Königs Pipin *) überein; folglich ist in unserer Urkunde das 2te Regierungsjahr des Pipins irrig angegeben, und soll anstatt anno secundo, anno tertio heiſsen **). Hat sich aber der Verfasser dieser Urkunde in der Angabe des ächten Regierungsjahres des Pipins geirrt, so hat er sich auch in der Angabe des ächten Regierungsjahres des Tassilo geirrt, und solle anstatt "anno sexto, anno septimo excellentissimi Ducis" geschrieben haben, weil unserm Kalkul gemäſs, Herzog Tassilo im Jahre 748 den 12ten Hornung schon regierender Herr in Baiern war, und folglich das 7te Regierungsjahr desselben genau mit dem 24. Juny des Jahres 754 übereinkömmt. Herr Zirngiebl (neue akad. Abhandlung I. Bd. pag. 242.) liefert uns einige Urkunden aus dem passauischen Archive, in deren Ersterer (Num. I.) das 7te Regierungsjahr des Tassilo, nebst dem 8. August vorkömmt. Diese Urkunde muſs demnach (gemäſs unserm Kalkul) auch auf das Jahr 754, in welchem der 8. August ein Donnerstag war, angesetzt werden.

Anmerkung. Der Beweis, den ich aus dem Monatstage (24. Juny) und dem Mondstage (luna XXVIII.) gegen den Meichelbeck, welcher die Urkunde, von der eben die Rede war, auf das Jahr 753 angesetzt, gezogen, erhält wegen einer andern kritischen Erinnerung, welche ich sogleich beyfügen werde, einen groſsen Grad von Stärke.

Her-

*) Siehe meine chronologische Tabelle.

**) Vielleicht hat der Verfasser dieser Urkunde, da er sich eben der Abreise des Pabstes Stephan in Frankreich, welche im Jahre 753 geschahe, erinnerte, aus Uebersehen, anstatt "anno tertio, anno secundo," welches 2te Regierungsjahr des Pipin mit dem Jahre 753, in welchem die Reise bemeldten Pabstes geschah, vollkommen übereinstimmt, geschrieben.

Herzog Tassilo stand, wie wir aus der Geschichte wissen, nach dem Tode seines Vaters, Herzogs Utilo, unter der Vormundschaft seiner Mutter, Chiltrud, und seines Vetters, Königs Pipin. Als aber Chiltrud, Tassilos Mutter, im Jahre 754 starb, so führte König Pipin allein die Vormundschaft über den jungen Tassilo, welchen er zu sich nahm, und bey mehreren Feldzügen mit sich führte.

Wenn nun obgemeldte Urkunde auf das Jahr 753 eintreffen solle, wie kam es dann hernach, daſs der noch lebenden, und an der Regierung Baierns theilhabenden Mutter des jungen Tassilo, der Chiltrud, darinn nicht gedacht wird, wie doch in anderen Urkunden geschehen ist? In der Hypothese des Meichelbeck wird sich schwer eine gründliche Antwort auf diese Frage geben lassen. Setzt man aber erwahnte Urkunde auf das Jahr 754 an, so sehen wir auch die Ursache ein, warum nur des Königs Pipin, nicht aber der Mutter Tassilos gedacht werde.

König Pipin führte nämlich, nach dem Tode der Chiltrud, ausschliessig die Vormundschaft über den jungen Tassilo, und dieser Ursache wegen wurden auch die Regierungsjahre des Pipins den Regierungsjahren des Tassilo bey, und wegen seines königlichen Ranges, auch selben vorgesetzt. Also die **Vormundschaft** welche der König Pipin als nächster Anverwandter des unmündigen Tassilo in Baiern führte; nicht aber eine **Oberherrschaft** desselben über Baiern und Baierns Regenten, war die Ursache, daſs in den baierischen Urkunden die Regierungsjahre des Pipin mit ausgedrückt worden sind.

Diese Anmerkung, diese Erinnerung sollen sich demnach alle diejenigen fränkischen Geschichtschreiber und Hofschmeichler, welche an den fränkischen Königen nichts als Glanz, Majestät und Herrlichkeit; an den baierischen Herzogen aber nichts als Scla-

Sclaverey und Unterthänigkeit erblicken wollen, bestens empfohlen seyn laſsen.

Wären die fränkischen Könige wirkliche Oberherren und die baierischen Herzoge nichts anders als fränkische Beamte (wie sie der Verf. der Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg §. 6. zu nennen sich nicht geschämt hat) gewesen, so frage ich: warum befinden sich die Regierungsjahre der fränkischen Könige einzig in jenen Urkunden, welche während der Minderjährigkeit des Tassilo ausgefertigt worden, und warum nicht auch in jenen, welche unter der Regierung des Herzogs Utilo, da auch dieser (gemäſs der Hochsprecherey der fränkischgesinnten Geschichtschreiber) von dem fränkischen Hofe wirklich unterjocht war, und dann unter der selbst eigenen Regierung des Herzogs Tassilo (das ist, binnen den Jahren 763—780) das Tageslicht erblickt haben? Warum, frage ich endlich, wenn die Herzoge Baierns nichts, als fränkische Statthalter in Baiern waren, haben es die fränkischen Regenten geduldet, daſs die, eine vollkommene Selbstständigkeit anzeigenden, Ausdrücke: "Regnante duce Tassilone — anno — Regni ejus etc." ihrer Hoheit an die Seite sind gesetzt worden, selbst zur Zeit, da Tassilo noch minderjährig war? Können diese muthwillige Erniedriger der baierischen Souveränität nur ein einziges Beyspiel aus der Geschichte, sowohl der ältesten als neuern, und neuesten Zeiten aufbringen, daſs jemals in einer Regierung der Name eines Statthalters, und sogar mit dem Beysatze: "Regnante, oder Regni ejus," dem Namen des wirklich regierenden Herrn sey beygesetzt worden?

Wäre hier meine Absicht, die Unabhängigkeit und Souveränität des baierischen Staatskörpers ausführlich zu beweisen und zu vertheidigen, so würde ich die Gegner gewiſs zu Rechte weisen, und sonnenklar darthun, daſs sie ihre Gegenbeweise aus sehr irrigen Quellen geschöpft, oder vielmehr

aus

Digitized by Google

aus Abneigung gegen die unabhängige, und für sich selbst bestehende, Staatsverfassung des Königreichs Baiern erdichtet, und in die Welt hineingeschrieben haben.

§. 2.

Num II.

Ex ead. Hist. frising. Tom. I. p. 53.

— — Actum — — II[dus] Martii luna XVIII. indictione X. anno IIII regnante domino Pippino, et in VIII anno Regni Tassilonis Ducis.

Da wir kurz vorher das 1te Regierungsjahr des Pipin vom 1ten März des Jahres 752 an gerechnet, und zugleich auch angenommen haben, Herzog Tassilo habe im Jahre 748 den 12ten Hornung zu regieren angefangen; so ergiebt sich von selbst, daſs diese Urkunde vom 14. März, (welcher eben ein Freytag war) des Jahres 755 müsse verstanden werden; wiewohl die zwo übrigen chronologischen Kennzeichen (luna XVIII und Indictio X) mit diesem Jahre, 755, nicht übereinkommen; denn das Novilunium vernale fiel im Jahre 755 auf den 18. März; folglich trifft der in dieser Urkunde ausgesetze Mondstag (luna XVIII) des vorgehenden Novilunii, welches im Jahre 755 auf den 16. Hornung eintraf, nicht auf den 14. März, als den datum dieser Urkunde, sondern auf den 6. März ein. Die Indictio hingegen (man mag hernach die römische vom 1sten Jänner an, oder die freysingische, welche, wie wir unten beweisen werden, erst den 1ten September jedes Jahres anfieng, darunter verstehen, so war im Jahre 755 den 14. März nicht Indictio X, sondern VIII oder VII. Ich vermuthe demnach, es stecke abermal ein Fehler in dieser Urkunde, und zwar auf Seite des Mondstags und der Indictio, so,

daſs

Digitized by Google

daſs man anſtatt luna XVIII, luna XXVII, und anſtatt Indictio X, Indictio VIII, oder wenn sich Aribo, der Verfasser der Urkunde, nicht geirrt hat, Indictio VII (denn diese Indictio, nach der freysingischen Zeitrechnung, war noch den 14. März im Jahre 755) lesen solle.

Folgende Urkunde stärket mich in dieser meiner Muthmaſsung.

§. 3.

Num. III.

— — Actum — — X. Kal. Aug. anno IIII regnante Domno Pippino inlustrissimo Rege noſtro — Et anno VIII. Regni Tassilonis ducis venerabilis.

In dieser Urkunde kommen die nämlichen Jahre der Regierung, sowohl des Pipins, als des Tassilo's, wie in der vorhergehenden, vor, und Aribo war abermal der Verfasser dieser, wie der vorhergehenden, Urkunde; folglich hat es seine Richtigkeit, daſs das 4te Jahr des Pipins mit dem 8ten Regierungsjahre des Tassilo, und dieses mit jenem, laufe.

Das 4te Jahr des Pipins fällt auf das Jahr 755, in welchem der 23. July (der Monatstag dieser Urkunde) ein Mittwoch war, eben so, wie das 8te Jahr des Tassilo; im Jahre 755 aber, (wie schon bemerkt wurde) war nicht Indictio X, sondern Indictio VIII, oder VII, je nachdem man entweder die römische, oder die freysingische Indictio annehmen will; folglich ist die Verbesserung der vorhergehenden Urkunde (was die Indictio und den Mondstag betrifft) allerdings mit gutem Grunde geschehen.

Digitized by Google

Die vorgehende Urkunde (Num. II.) beweiset auch die Richtigkeit meines Kalkuls in Hinsicht der Regierungs-Epoche des Konigs Pipin; denn wenn, wie Resch vermuthet, Pipin erst nach der Hälfte des Jahres 752 zu regieren angefangen hätte, so könnte das 4te Jahr der Regierung eben dieses Königs nicht auf den 14. März des Jahres 755 eintreffen. Gemäſs dieses Kalkuls gehört die passauische Urkunde (Neue akad. Abhandl. I. Bd. pag. 245. Num.), worinn nebst dem 9ten Regierungsjahre des Tassilo auch die Indictio nona vorkömmt, zum Jahre 756.

§. 4.

Num. IV.

Ex Tom. I. Part. II. sive Instrumentaria Historiae frisingensis.

— — Actum in Villa — — Regnante Domno Tassilone anno X regni ejus III. Kal. Decembr. Indictione X luna V.

Wenn das 7te Regierungsjahr des Tassilo mit dem Jahre 754 (Num. I.), das 8te mit dem Jahre 755 (Num. II. u. III.) und das 9te mit dem Jahre 756 (Num. praec.) übereinstimmt, so kann nicht mehr geläugnet werden, daſs das 10te Regierungsjahr eben dieses Herzogs mit dem Jahre 757, in welchem Jahre eben die hier ausgedrückte Indictio X, und der 29. November ein Erchtrag war, übereinkomme. Die hierinn sich befindende (irrige) luna V macht mich in meinem Kalkul ganz und gar nicht irre; denn da die Indictio X und das 10te Jahr des Tassilo genau miteinander harmoniren; so habe ich Ursache genug, zu vermuthen, Aribo, der Konzipist, habe sich eher in Angebung des ächten Mondstags *), als des ächten Regierungsjahres des Tassilo und der Indictio geirrt.

Diese

*) Luna V fiel erst im Jahre 759 auf den 29. November.

Diese Urkunde giebt mir zu zweyen Anmerkungen Anlaſs.

Erstens ſchlieſse ich aus dieser Urkunde, daſs ich die kurz vorher Num. II. erklärte Urkunde mit Recht auf das Jahr 755 angesetzt habe; denn da die Indictio X genau mit dem 10ten Regierungsjahre des Tassilo übereinkömmt: so kann eben diese Indictio X unmöglich mit dem 8ten Regierungsjahre des Tassilo, und erwähnte Urkunde (Num. II.) mit einem anderen Jahre, als 755, vereinigt werden.

Zweitens beweiset unsere Urkunde (hier Num. IV.) die Unrichtigkeit des Kalkuls vom Jahre 747 überzeugend; denn gemäſs dieses Kalkuls fällt der 29. November (der Monatstag dieser Urkunde) des Jahres 757 schon in das 11te Regierungsjahr des Tassilo; weil, nach Ausweise dieses Kalkuls (vom Jahre 747), das 10te Regierungsjahr des Tassilo den 1. September des Jahres 757 sich geendigt, und das 11te angefangen hat.

§. 5.

Num. V.

— — Actum in castro frisingas, regnante Domno Tassilone Duce anno X Regni ejus — sub die Mensis Mad. VIIII. Indictione XII.

Da das 10te Regierungsjahr des Tassilo mit dem Jahre 757 genau übereinkömmt (Num. IV.), so fällt diese Urkunde auch auf bemeldtes Jahr 757, in welchem der 9. May *) ein Montag war. Die hier angegebene Indictio XII kömmt zwar keineswegs mit dem Jahre 757 überein; da wir aber aus der Urkunde (Num. IV.) ver-

 sichert

*) Diesen Monat zeiget das Wort Mad. an. Siehe Resch annal. sabion. saec. VIII. pag. 663. not. 319.

Digitized by Google

sichert sind, daſs mit dem 10ten Regierungsjahre des Tassilo die Indictio X laufe, so ist sicher zu vermuthen, Aribo, der Konzipist, habe sich in Angebung der ächten Indiction geirrt, welche Vermuthung theils in der schon erwähnten Num. IV, theils in einer anderen Urkunde bey Meichelbeck *) ihren guten Grund hat; denn in dieser Urkunde wird das 11te Regierungsjahr des Tassilo mit der Indictio XI verbunden. Beyde chronologischen Kennzeichen treffen mit dem Jahre 758 **) genau überein; folglich kann die Indictio XII mit dem 10ten Regierungsjahre, oder was einerley ist, mit dem Jahre 757 nicht übereinstimmen, und muſs deshalb hier anstatt Indictio XII Indictio X gesetzt werden.

§. 6.

Num. VI.

— — **Actum in castro publico nuncupate frisinga' sub die X. Kal. februarii regnante inlustrissimo Rege Domno Pippino anno 8vo Regni ejus, et Venerabile Duce Tassilone anno XII Regni ejus, Indictione XII.**

Meichelbeck setzt diese Urkunde auf das Jahr 759 an. Ohne Zweifel rechnet dieser Gelehrte das Jahr 759 vom ersten Jänner an. Wenn dem so ist, so kann ich diesem groſsen Kenner unserer vaterländischen Geschichte hierinn nicht beystimmen, sondern ich setze diese Urkunde auf das Jahr 760 an; denn da (nach dem einmal festgesetzten Grundsatze: König Pipin habe im Jahre 752 den 1. März, und

*) Tom. I. Part. I. pag. 59.

**) Diese Jahreszahl der aerae Vulgaris wird in dieser Urkunde ausdrücklich angegeben, und sie ist auch die erste, worinn das Jahr der aerae Vulgaris ausgedrückt wird.

Digitized by Google

und Herzog Tassilo im Jahre 748 den 12. Hornung zu regieren angefangen) das 4te Jahr des Pipins und das 8te Jahr des Tassilo (wie aus den Urkunden Num. II. u. III. erhellet) mit dem Jahre 755 übereinstimmen: so kann das 8te Regierungsjahr des Pipins und das 12te des Tassilo auf den 23. Jänner (an welchem Tage diese Urkunde ausgefertigt wurde) des Jahres 759 (dieſs Jahr vom 1. Jänner angerechnet) nicht eintreffen; wohl aber auf den 23. Jänner des Jahres 760, weil das 8te Regierungsjahr des Pipins und das 12te des Tassilo (jenes vom 1. März; dieses aber vom 12ten Hornung angerechnet) erst im Jahre 759 angefangen haben, und im Jahre 760, an den nämlichen Tagen, geendigt wurden.

Dessen ungeachtet kann diese Urkunde auf das Jahr 759 angesetzt werden; man muſs aber hernach das Jahr nicht in der gemeinen, sondern in der politischen Rechnung, das ist, den Anfang davon nicht vom 1. Jänner, sondern vom 1. März nehmen; denn in diesem Betracht dauerte das Jahr 759, welches erst den 1. März angefangen hat, im Jahre 760 (dieses Jahr nach der gemeinen Rechnung genommen) noch fort.

Eben so verhält es sich mit der (ohne Zweifel freysingischen) hier ausgedrückten Indictio XII, welche den 1. September im Jahre 759 angefangen hat, und wieder bis den 1. September (des Jahres 760 nämlich) gezählt wurde.

§. 7.

Num. VII.

— — Actum — — sub die consule quod fecit pridie Kal. Junias regnante domno et inlustrissimo duci Tassilonis anno XII.

Diese Urkunde gehört unstreitig zum Jahre 759; denn da sie vom 31. May datirt ist: so hat man gar keine Ursache, selbe auf ein

Digitized by Google

ein anderes, als auf das Jahr 759, mit welchem das 12te Regierungsjahr des Tassilo übereinkömmt, anzusetzen.

Anmerkung. Die Wahrheit unsers Kalkuls, nämlich vom Jahre 748, dessen wir uns bisher bedient haben, und noch ferner bedienen werden, beweisen und bestättigen noch mehrere andere Urkunden, z. B. jene bekannte in chron. lunaelacens. pag. 14, worinn folgende Unterschrift vorkömmt: "Hoc fuit factum in VIII. Id. Jul. vel IX. (8. oder 7. July, deren ersterer ein Sonntag war) regnante XII anno Tassilone duce anni Domini nostri DCCLVIIII Ind. XII."

Diese Urkunde beweiset mehr als zur Genüge, daſs das 12te Regierungsjahr des Tassilo wirklich mit dem Jahre 759 übereinstimme, und folglich, daſs wir den Anfang der Regierung des Tassilo mit Recht auf das Jahr 748 angesetzt haben. Ich weiſs zwar, daſs diese (Mondseeische) Urkunde auch eben so mit dem Kalkul vom Jahre 747, wie mit unserm Kalkul vom Jahre 748 übereinstimme; allein diese Uebereinstimmung ist nur zufällig, weil Mederer den Herzog Tassilo erst den 1. September im Jahre 747 (obwohl ohne allem Beweis) zu regieren anfangen läſst; man vergleiche aber nur diese Urkunde mit der oben Num. IV erklärten vom 29. November, so wird man auch einsehen, daſs Mederers Kalkul im Grunde irrig sey.

Eine andere Anmerkung, den fränkischgesinnten Geschichtschreibern gewidmet.

In den Urkunden Num. IV, V, VII kommen einzig die Regierungsjahre des Herzogs Tassilo angemerkt vor. Was beweiset nun dieser Umstand? Entweder die Unwissenheit der Kopisten, oder die Albernheit der Gegner, die unsere baierischen Regenten für nichts anders gelten lassen wollen, als für Beamte und Statthalter der fränkischen Könige?

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Num. VIII.

— — Actum in castro publico nuncupante frisinga sub die Idibus Decembris luna XXII Indictione XII regnante inlustrissimo Rege Pippino anno VIII, et Venerabile duce Tassilone anno XIII regni ejus.

Die hier vorkommenden chronologischen Kennzeichen stimmen weder mit sich selbst, noch mit unserm Kalkul (vom Jahre 748) überein, man mag hernach diese Urkunde auf das Jahr 759 oder 760 setzen. In der ersten Hypothese treffen zwar das 8te Regierungsjahr des Pipin, und die Indictio XII allerdings zusammen; allein die angegebene luna XXII will sich auf den 13. December (als den Mondstag dieser Urkunde) des Jahres 759 nicht schicken *). In der zwoten Hypothese ist diese luna XXII vom 13. December noch mehr entfernt; folglich widersprechen die hier vorkommenden chronologischen Kennzeichen sich selbst.

Mit unserm Kalkul kömmt diese Urkunde auch nicht überein; weil das 8te Regierungsjahr des Pipin (vom 1. März angerechnet) und das 12te Regierungsjahr des Tassilo (vom 12. Hornung an) in gleicher Linie mit dem Jahre 759, bis wieder den 1. März, und den 12. Hornung des Jahres 760, wo erst alsdann das 9te Jahr des Pipin und das 13te Jahr des Tassilo anfieng, gezählet wurden; wo hingegen in unserer Urkunde das 13te Regierungsjahr des Tassilo mit dem 8ten Jahre des Pipins den 13. December (des hypothetischen Jahres 759) verbunden wird. Hier ist also auf allen Seiten ein Widerspruch, wel-

*) Wenn Mederer diesen chronologischen Umstand betrachtet hätte, würde er ohne Zweifel Bedenken getragen haben, die zwey eben erwähnten Urkunden zum Hauptbeweise seines Kalkuls, vom Jahre 747, anzunehmen.

Digitized by Google

welchem ich nicht anders abzuhelfen weiſs, als daſs ich annehme, es stecke ein Fehler in der angegebenen Regierungs-Jahreszahl des Tassilo, und solle anstatt anno XIII, anno XII heiſsen, welches um so mehr zu vermuthen ist, weil der Konzipist dieser Urkunde nicht mehr der schon oft erwähnte Aribo, sondern ein gewisser Oadalger ist, von dessen Geschicklichkeit keine andere, als eben diese Urkunde Zeugniſs giebt. Diese hypothetische Verbesserung *) vorausgesetzt; so kann diese Urkunde ganz füglich auf das Jahr 759 angegeben werden, weil (wie aus dem bisher Erwiesenen erhellet) das 12te Regierungsjahr des Tassilo auf eben dieses Jahr, 759, einfällt. Was aber die (irrige) luna XXII, welche im Jahre 759 nicht auf den 13. Dec. einfiel, betrifft, halte ich dafür, der Konzipist habe (aus Uebersehen) anstatt luna XIX, welche im Jahre 759 auf den 13. Dec. eintraf, luna XXII, gesetzt.

Eben so urtheile ich auch von der Urkunde Num. IX, worinn das nämliche (irrige) XIII. Regierungsjahr des Tassilo ausgedrückt wird, und behaupte, es solle abermal anstatt XIII, XII gesetzt werden, wo sodann diese Urkunde vom 17. November, welcher im Jahre 759 ein Samstag war, verstanden werden muſs.

§. 9.

Num. X.

— — Actum est hoc in Bajoaria Provincia coram Tassiloni Duce ipso confirmante in Idus Marcias — — Ego Reginpert rogatus fui ad subscribendum, non scripsi quomodo volui, sed sicut potui, regnante Pippino Rege, et Tassiloni Duce.

Da diese Urkunde auſser dem Monatstage (Id. Marc., das ist, den 15. März) keine anderen chronologischen Kennzeichen hat, so würde

*) Der gelehrte Zirngiebl stimmt auch für diese Verbesserung. Neue akad. Abh. I. B. p. 198.

Digitized by Google

würde es eine vergebliche Mühe seyn, das Jahr derselben genau bestimmen zu wollen; wahrscheinlich gehört sie aber zu dem Zeitraume 755 *) bis 763, weil nebst Tassilo auch der fränkische König Pipin, bey welchem sich Tassilo vom erwähnten Jahre 755 bis 763 aufhielt, als regierender **) Herr in Baiern vorkömmt. Was aber die Worte "non scripsi, quomodo volui etc." sagen wollen, getraue ich mir nicht, zu bestimmen. Vielleicht war Reginpert ***), der Konzipist, ein eifriger Anhänger seines Herrn, des Tassilo, der nur aus Verdruſs und Zwang die Regierungsjahre des Pipin mit ausgedrückt hat.

§. 10.

Num. XI.

Diese Urkunde enthält keine chronologischen Kennzeichen; doch giebt sie uns Gelegenheit, zwo Anmerkungen zu machen.

Erstens: daſs Herzog Utilo allhier schon als Verstorbener (piae memoriae) vorkomme.

Zweytens. daſs Virgil nicht als Bischof, sondern als Abt erscheine.

Da diese Urkunde unstreitig in den Zeitraum des Bischofs Joseph zu Freysing einfällt; dieser aber erst im Jahre 764, den 17. Jänner, starb: so ist unläugbar, daſs Herzog Utilo bemeldten Bischof Joseph nicht

*) Siehe neue akad. Abhandl. I. Bd. pag. 201.

**) Nicht (wohl gemerkt) wegen der fränkischen Hohheit, sondern wegen der Vormundschaft, welche Pipin über den jungen Tassilo in Baiern geführt hat.

***) Er war Priester (oder Mönch) zu Freyſing, und nach der Meynung Meichelbecks Tom. I. pag. 64. eben jener Reginpert, welcher (im Jahre 763) das Kloster zu Scharnitz gestiftet hat.

Digitized by Google

nicht überlebt habe. Ueberlebte aber Herzog Utilo den Bischof Joseph nicht, und erscheint Virgil doch unter eben diesem Bischofe als Abt: so ergiebt sich auch von selbst, daſs Virgil erst nach dem Tode erwähnten Herzogs Utilo die bischöfliche Weihe empfangen habe, welches auch wirklich im Jahre 767 *) geschah.

Was die Epoche dieser Urkunde betrifft, so setzet Resch **) sie auf das Jahr 760 an, welches Jahr mir auch mehr gefällt, als das Jahr 750, welches Mederer ***) angiebt. Unter den Urkunden des Klosters Schöftlarn ****) kömmt eine vor, worinn nebst der Indictio XV auch das 15te Regierungsjahr des Tassilo ausgedrückt wird. Die Indictio XV trifft auf das Jahr 762 ein, folglich auf das 15te Regierungsjahr des Tassilo, woraus die Richtigkeit unsers Kalkuls (vom Jahre 748) neuerdings bestättiget wird.

§. 11.

Num. XII.

Actum scaranziae, sub die consule quod est III. Kal. Julias in anno XVI regnante inlustrissimo Duce Tassilone — — Ego Arbeo rogitus et jussus — — firmavi et subscripſi.

Die hier vorkommenden chronologischen Kennzeichen deuten das Jahr 763 an, in welchem der 24. Juny eine Mittwoch war. Dem Resch

*) Resch. annal. sabion. saec. 8. p. 637. — Der Herzog Utilo überlebte das Jahr 749 nicht. Siehe oben §. 2. Grundwahrheit A. Der Streit, welchen der Abt Virgil mit erwähntem Herzoge gehabt hat (charta Arnon. Num. 16.), muſs sich demnach vor bemeldtem Jahre 749 erhoben haben, und Virgil muſs auch vor dem Jahre 749 schon Abt gewesen seyn; folglich setzt Meichelbeck das 1te Jahr der abteyischen Würde des Virgils unrecht auf das Jahr 754 an. Histor. frising. Tom. I. pag. 62.

**) Annal. sabion. saec. 8. pag. 641.

***) Beyträge etc. pag. 244.

****) Mon. boic. Vol. 8. pag. 364.

Resch *) scheint das Jahr 764 das ächte Jahr dieser Urkunde zu seyn, welches Jahr auch erwähnter Gelehrte, vermöge seines Kalkuls vom Jahre 749, hat annehmen müssen; allein eben diese Urkunde beweiset die Unrichtigkeit dieses Kalkuls vom Jahre 749; denn die Stiftung des Klosters Scharnitz gehört zu dem Zeitraume des Bischofs Joseph. Dieser starb aber im Jahre 764 den 17. Jänner; folglich kann der 29. Juny, an welchem Tage diese Urkunde gefertiget wurde, nicht vom Jahra 764, bey dessen Anfange (wie schon angemerkt wurde) Bischof Joseph gestorben, sondern muſs vom Jahre 763 verstanden werden. Fallt aber das 16te Regierungsjahr des Tassilo auf das Jahr 763; so stimmt auch das erste Jahr der Regierung dieses Herzogs nicht mit dem Jahre 749, sondern mit dem Jahre 748 überein.

§. 12.

Num. XIII.

Actum — — anno XVI. Pippini Regis ab incarnatione Domini anno DCCLXV. indictione IIII. Die consule, quod facit nonas Majas.

Diese Urkunde trifft gemäſs der selbst schon augedrückten Jahreszahl auf das Jahr 765 ein. Aber, wie Meichelbeck schon angemerkt hat, es stimmen die zwey übrigen chronologischen Kennzeichen, nämlich das 16te Regierungsjahr des Pipin, und die Indictio IIII, mit dem Jahre 765 nicht überein. Es stecket demnach ein Fehler entweder in dem angegebenen Jahre 765,, oder in dem Regierungsjahre

 des

*) L. C. pag. 655. — Die Stiftung des Klosters Scharnitz (welche Stiftung hernach unterm Bischofe Aribo nach Schlechdorf versetzt wurde. Meichelb. Tom. I. pag. 74.) geschahe mit dem Wissen und Willen des Herzogs Tassilo, welcher das fränkische Hoflager im Jahre 763 verlieſs. Neue akad. Abh. I. Bd. p. 210. Diese Zurückkehr des Tassilo nach Baiern muſs sich demnach beyläufig im Monate Juny ereignet haben.

des Pipin und der Indictio. Resch *) glaubt das Erstere, und ist der Meynung, man solle anstatt 765, 766 lesen, in welchem Jahre die Indictio IIII war; allein in dieser Hypothese wird zwar die Indictio IIII, nicht aber das 16te Regierungsjahr des Pipin, welches auf das Jahr 767 eintrifft, gerettet. Ich stimme demnach der Meynung Meichelbecks bey, und muthmaſse, man solle anstatt dem 16ten das 14te Regierungsjahr des Pipin, und anstatt der Indictio IIII, Indictio III annehmen.

Warum aber in dieser Urkunde des Tassilo nicht gedacht wird, weiſs ich keine andere Ursache anzugeben, als weil Tassilo eben um das Jahr 765 mit der Heyrath mit der longobardischen Prinzessinn umgieng, und dieser Ursache wegen von Baiern abwesend war, welche Abwesenheit dem Bischofe Aribo, entweder aus Politik, oder aus einer anderen Ursache, Gelegenheit gegeben haben mag, mit Umgehung seines rechtmäſsigen Herrn, des Herzogs Tassilo, einzig die Regierungsjahre des Königs Pipin, welcher mit dem Tassilo, wegen dessen Zurückkehr nach Baiern, eben nicht in dem besten Verständniſs stand **), anzumerken.

§. 13.

Num. XIV.

— — Actum in Villa — Pohloh in anno XVIII regnante inlustrissimo Duce Tassilone sub Die consule, quod est nonis novembris.

Die hier vorkommenden chronologischen Kennzeichen zeigen das Jahr 765 ***) nebst dem 5. November, welcher ein Erchtag war, an.

§. 14.

*) Saec. 8. pag. 667. not. 333.

**) Resch. annal. sab. saec. 8. pag. 667. not. 333 et 334. Item neue akad. Abhandl. I. Bd. pag. 210 u. 211.

***) Da die Regierungsjahre des Herzogs Tassilo von den Regierungsjahren des Pipin um vier volle Jahre entfernt sind; das 18te Regierungsjahr des Tassilo aber auf

§. 14.

Num. XVI. *)

— — Actum in castro friſingas in anno XX regnante Domno Tassilone sub die consule, quod est Kal. octobris.

Die Epoche dieser Urkunde ist der 1. Oktober des Jahres 767, in welchem erwähnter 1. Oktober ein Donnerstag war. Auf dieses Jahr 767 setze ich deshalb auch die in chron. lunaelac. **) vorkommende Urkunde, weil sie nebst dem 9. Juny, ebenfalls das 20te Regierungsjahr des Tassilo enthält.

§. 15.

Num. XVII.

— — Actum in Villa supra nominata sub die consule quod VI. Kal. Majas anno XX regnante inluſtrissimo Duci Tassilone — luna V — Indictione VI plus minus.

Resch ***) setzet diese Urkunde, wegen der genauen Uebereinstimmung der luna V und der Indictio VI, mit seinem angenommenen Kalkul vom Jahre 749, auf das Jahr 768 an, und giebt vor, der Ausdruck "plus minus" betreffe den 26. Monatstag des Aprils, welcher im Jahre 768 ein Erchtag war, und an welchem Tage in Martyrologio zwar noch luna IV gezählt wurde, doch die luna V schon angefan-

das Jahr 765 fällt; so ist die Gründlichkeit der in der vorhergehenden Urkunde (Num. XIII.) gemachten Verbesserung des 16ten Regierungsjahres des Pipin dadurch sattsam erwiesen.

*) Die Urkunde Num. XV enthält gar nichts Merkwürdiges, ich habe sie also auch hier nicht hergesetzt.

**) pag. 15.

***) L. C. pag. 657. not. 297.

Digitized by Google

angefangen hatte, welche Zusammenkunft (der luna IV und V) diese Worte "plus minus" andeuten. Meichelbeck *) hingegen setzt diese Urkunde auf das Jahr 767 an, mit welchem Gelehrten ich es auch halte, weil nicht nur allein, gemäſs unsers Kalkuls, das 20te Jahr mit erwähntem Jahre 767 übereinstimmt, sondern auch, dieser Rechnung zufolge, der 26. April (als der Monatstag dieser Urkunde) ein Sonntag war, an welchen Tagen die Einweihungen der Kirchen in jenen Zeiten zu geschehen pflegten.

Es muſs demnach sowohl die hier ausgedrückte luna V, als Indictio VI verändert, und luna XXV, nebst der Indictio IV gesetzt werden, weil im Jahre 767 den 26. April die freysingische Indictio IV noch geschrieben wurde. In dieser hypothetischen Verbesserung will der Ausdruck "plus minus" nichts anders sagen, als daſs der 26. April des Jahres 767 ein Tag zwischen der Indictio V (in der römischen) und der Indictio IV (in der freysingischen) Rechnung war. **)

§. 16.

Num. XVIII.

— — Sub die consule quod est XVIII Kal. februarias, regnante domno Duce Tassilone anno XXI.

Vermöge des hier ausgedrückten Monatstages (15. Jänner) kann diese Urkunde nicht mehr, wie die vorher angezogene, mondseeische, auf das Jahr 768, sondern sie muſs auf das folgende Jahr, 769 nämlich, ange-

*) pag. 64.

**) Das 20te Regierungsjahr des Tassilo stimmt mit dem Jahre 767 überein; folglich trifft das 21e Regierungsjahr des erwähnten Herzogs, welches in einer mondseeischen Urkunde (chron. lunael. pag. 16.) ausgedrückt wird, auf das Jahr 768 ein.

Digitized by Google

angeſetzt werden, weil, gemäſs unſerer Rechnung, Taſſilo den 12ten Hornung im Jahre 748 zu regieren, und folglich auch das 21ſte Jahr ſeiner Regierung im Jahre 768 den 12. Hornung erſt angefangen, und wieder bis den 12. Hornung des Jahres 769 fortgedauert hat, woraus dann erhellet, daſs der 15. Jänner dieſer Urkunde nicht vom Jahre 768 verſtanden werden kann.

§. 17.

Num. XIX.

Regnante — — anno XXIII inluſtriſſimi Taſſiloni Ducis Regni — — ſub die conſule, quod eſt IIII. Kal. Mad.

Das 23te Regierungsjahr des Taſſilo kömmt, gemäſs unſers Kalkuls, mit dem Jahre 770 überein; folglich gehört dieſe Urkunde zu eben dieſem Jahre 770, in welchem der 28. April ein Samſtag war.

§. 18.

Num. XX.

Actum — — ſub die conſule quod eſt XV. Kal. Januarias regnante inluſtriſſimo Duce Taſſilone anno XXII regni ejus.

Dieſe Urkunde ſtimmt mit dem 18. December des Jahres 769 überein, weil, gemäſs unſers Kalkuls, das 22te Regierungsjahr des Taſſilo den 12. Hornung eben dieſes Jahres ſeinen Anfang genommen hat. Auf dieſes Jahr, 769, ſetze ich auch die Urkunden Num. XXI. vom 20. Jänner und Num. XXII *), in ſo weit nämlich das Jahr 769, nach der politiſchen Rechnung, das iſt, vom 1. März an gerechnet, ſich in das Jahr 770 hinein erſtreckte.

§. 19.

*) Dieſe nämliche Urkunde befindet ſich auch in Mon. boic. Vol. 9. pag. 9.

Digitized by Google

§. 19.

Num. XXIV.

Actum est hoc in VI. Kal. Mart. anno regni glorioſi Taſſilonis Ducis XXII.

Gemäſs der hier angezeigten chronologiſchen Kennzeichen gehört dieſe Urkunde zum Jahre 769, in welchem der 24. Hornung ein Freytag war. Die Urkunde

§. 20.

Num. XXV.

aber, worinn nebſt dem 22ten Regierungsjahr des Taſſilo auch die Indictio VIII vorkömmt, muſs ich auf das Jahr 770 anſetzen, weil in dieſem Jahre, folglich auch den 21. April (als dem Monatstag dieſer Urkunde) die Indictio (wenigſtens die römiſche) VIII war, aus welcher ich weiters vermuthe, daſs nämlich in dieſer Urkunde in der Regierungs-Epoche des Taſſilo um eine Einheit zu wenig angeſetzt worden ſey, und man anſtatt XXII XXIII leſen ſoll, indem im Jahre 770 den 12. Hornung ſchon das 23ſte *) Regierungsjahr des erwähnten Herzogs angefangen hat **).

§. 21.

---

*) Dieſs 23te Regierungsjahr des Taſſilo kömmt in einer anderen Urkunde bey Meichelb. Tom. I. pag. 69 vor, welche Urkunde folglich auf den 26. Septemb., welcher im Jahre 770 eine Mittwoch war, einfällt.

**) Wenn die mondſeeiſche Urkunde (chron. lunael. p. 8.) auf das Jahr 771 (wie der Verfaſser dieſer Chronik zum Theil vermuthet) ſoll angeſetzt werden, ſo muſs anſtatt der ſich daſelbſt befindlichen luna V, luna VIII geſetzt, und entweder vom Monate Jänner, oder der erſten Hälfte des Februars verſtanden werden, weil ſodann ſchon das 24te Regierungsjahr des Taſſilo, welches in einer andern Urkunde daſelbſt, p. 16, vorkömmt, gezählt wurde.

Digitized by Google

§. 21.

Num. XXVI.

— — Actum in Villa Isna sub die consule Nonis Octoberis, anno XXV regnante Domno et inlustrissimo Duci Tassilone, Indictione X.

Die hier vorkommenden chronologischen Kennzeichen stimmen alle genau miteinander überein, und zeigen den 7. Oktober (welcher eine Mittwoch war) des Jahres 772 an.

Anmerkung. Diese Urkunde ist, meines Erachtens, eine der ersten und Haupturkunden; denn sie beweiset nicht nur allein die Richtigkeit unsers Kalkuls (vom Jahre 748), sondern sie scheinet mir auch hinreichend zu seyn, den bekannten Streit wegen der Angabe der wahren Regierungs-Epoche des Tassilo, welche sich verschieden in der Aufschrift der Synodi Dingolvinganae befindet; indem Einige das 22te Jahr der Regierung des erwähnten Herzoges, Andere hingegen das 24te, wieder Andere das 25te setzen und lesen wollen, mit einem Male entscheiden zu können; denn aus dieser Urkunde erhellet, daſs mit der Indictio X das 25te Jahr des Tassilo übereinkommt, und folglich, daſs man in eben jenem Jahre, in welchem die Indictio X gezählet wurde, auch das 25te Regierungsjahr des Tassilo geschrieben hat.

Nun aber, die Indictio X fällt auf das Jahr 772; im Jahre 772 ward die Synode zu Dingolfing gehalten (wie die Aufschrift dieser Synode selbst bey Resch (annal. sab. saec. 8. pag. 687.) beweiset; folglich regierte Tassilo eben im 25ten Jahre, als diese Synode von ihm zusammenberufen ward.

Die zwey mondseeischen Urkunden (chron. lunaelac. p. 18.) welche ebenfalls das 25te Regierungsjahr des Tassilo mit sich

Digitized by Google

führen, müſsen demnach auch auf das Jahr 772 eingereihet werden, doch mit dem Unterschiede, daſs die in der ersteren vorkommende Indictio III verbessert, und statt selber Indictio X gesetzt werde. Eben diese Indictions-Verbesserung hat auch bey der Urkunde Mon. boic. Vol. 9. pag. 10. Statt, und muſs Indictio X gelesen werden.

Zum nämlichen Jahre 772 gehören auch die übrigen Urkunden bey Meichelbeck, als Num. XXVII vom 13. September, XXVIII vom 18. und 28. August, XXX vom 20. November; weil alle diese Urkunden das 25te Regierungsjahr des Tassilo enthalten.

§. 22.

Num. XXIX.

Haec sunt testes — — quia synodalis accesserat dies quod erat V feria ante Pascha, in qua chrisma conficitur — — quod erat in anno XXV Domini — — Tassilonis Ducis — — actum — — quod erat III. Kal. April.

Diese Urkunde soll gemäſs des ausgedrückten 25ten Jahres des Tassilo auf das Jahr 772 angesetzt werden; allein der Zusatz: "quia synodalis etc." beweiset, daſs ein Fehler in der Angabe des 25ten Regierungsjahres sich befinde; denn, der Ausdruck: "quia synodalis accesserat dies" zeiget an, daſs diese Urkunde nicht am Donnerstage (feria V) selbsten, sondern einen Tag vorher, das ist, am Mittwoch vor Ostern aufgefertiget worden sey. Die Mittwoch vor Ostern fiel aber im Jahre 772 nicht auf die III. Kal. April, oder 30. März (welcher Monatstag hier angegeben wird), sondern auf die VIII. Kal. April, oder 25. März.

Es

Digitized by Google

Es iſt nicht wahrſcheinlich, daſs in der Angebung des ächten Monatstages gefehlet worden ſey; folglich iſt der Fehler auf der Seite des angegebenen Regierungsjahres, und muſs deshalb ein anderes Regierungsjahr geſetzt werden, und zwar ein ſolches, in welchem die Mittwoch vor Oſtern auf erwähnte III. Kal. April (30. März) gefallen iſt. Dieſes Jahr iſt aber das Jahr 774 (weil in dieſem Jahre Oſtern auf den 3. April fiel). Mit dem Jahre 774 ſtimmt das 27te Regierungsjahr des Taſſilo überein; folglich muſs in dieſer Urkunde anſtatt XXV, XXVII geſetzt werden.

Dieſes Raiſonnement dehne ich auch auf die Urkunden Num. XXXI, XXXV, XXXVI aus, und vermuthe, in dieſen Urkunden werde zwar die Indictio; nicht aber das Regierungsjahr des Taſſilo richtig angegeben. Daſs man folglich in der Urkunde Num. XXXI, welche die Indictio XIV, und 8. Sept., an welchem Tage die Indictio XIV ſchon gezählt wurde, enthält, das Jahr des Taſſilo XXIX und das Jahr aerae Vulg. 776 in der Urkunde Num. XXXV, welche den 5. July, und die Indictio XIII angiebt, eben dieſes Jahr 776 (weil die freyſingiſche Indictio XIV erſt im Monate September des Jahres 776 angefangen hat) nebſt eben erwähntem Regierungsjahre des Taſſilo XXIX leſen; die Urkunde aber, welche Meichelbeck Tom. I. p. 75 und 76 anziehet, und nebſt der Indictio V den 18. Auguſt ausdrückt, vom Jahre 783, auf welches das 36te Regierungsjahr des Taſſilo einfällt, ſo wie die Urkunde Num. XXXVI, welche den 3. März, und die Indictio XI angiebt, vom Jahre 774 verſtehen; im übrigen aber die Urkunden Num. XXXIII und XXXIV, weil dieſe auſser dem 25ten Regierungsjahre des Taſſilo kein anderes, wenigſtens widerſprechendes, Kennzeichen haben, beym Jahre 772, in welchem der 20. December ein Sonntag, und der 20. November ein Freytag war, laſſen müſſe.

Digitized by Google

§. 23.

Num. XXXVIII, XXXVIII, XXXIX, XL, XLII, XLIII, XLIV.

Alle diese Urkunden enthalten das 26te Regierungsjahr des Tassilo; folglich kommen sie mit dem Jahre 773 überein. Die Urkunde hingegen, Num. XLI, welche die Indictio XIII mit sich führt, muſs auf das Jahr 776, wie die, kurz vorher erwähnte, Urkunde Num. XXXV, nebst der Regierungs-Epoche des Tassilo, XXIX gesetzt werden.

§. 24.

Num. XLV.

— — Actum — — anno XXVII regnante Domno — — Tassilone, sub die consule, quod erat V Kalendas septembres.

Diese Urkunde schlägt auf das Jahr 774, in welchem der 28. August ein Sonntag war, ein.

§. 25.

Num. XLVI.

— — Actum in castro frisingas in anno XXVI regnante domino — — duce Tassilone, sub die consule, quod erat Idus septembres.

Vermög des hier angegebenen Regierungsjahres des Tassilo gehört diese Urkunde zum Jahre 773, in welchem der 13. September ein Montag war. Aus eben dieser Ursache müssen auch die zwey

in

Digitized by Google

in chron. lunaelac. *) vorkommenden auf eben dieses Jahr (773) angesetzt werden.

§. 26.

Num. XLVII.

In nomine Dei — — — regnante Domni Tassiloni in anno XXXVIII.

Diese Urkunde enthält das 38. Regierungsjahr des Tassilo. Da aber Bischof Aribo, unter welchem es gefertigt wurde, im Jahre 785, mit welchem das 38te Jahr des Tassilo übereinkömmt, nicht mehr am Leben war (denn Aribo starb im Jahre 784 den 4. May **), so ist es offenbar, daſs in der Angabe des Regierungsjahres des Tassilo ein Fehler stecke. Vielleicht ist nur ein X zu viel geschrieben worden, und solle anstatt XXXVIII. XXVIII ***) heiſsen, welche Regierungs-Epoche in den Urkunden Num. XLVIII und XLIX auch wirklich ausgedrückt wird.

Diese chronologische Verbesserung vorausgesetzt, gehören alle drey Urkunden, Num. 47, 48 und 49 zum Jahre 775, und zwar die Urkunde Num. 48 (denn die übrigen zwey haben keinen Monatstag) zum 8. November, welcher in erwähntem Jahre eine Mittwoch war.

§. 27.

*) Chron. lunael. pag. 18. 19.

**) Meichelb. Tom. I. pag. 82.

***) Ein ähnlicher Fehler befindet sich auch in der mondseeischen Urkunde (chron. lunaelac. pag. 21.): denn Wisirich, Bischof zu Passau, starb im Jahre 775, mit welchem das in dieser Urkunde ausgedrückte 3ote Regierungsjahr des Tassilo nicht übereinstimmt. Wahrscheinlich soll demnach anstatt XXX, XXIIX, das ist 28, gelesen werden.

Digitized by Google

§. 27.

Num. L.

Regnante domino noſtro Jesu Christo in anno XXVIIII regni domni Tassilonis Ducis Bajoariorum — — — sub die consule quod erat pridie Idus Ags.

Das 29te Regierungsjahr des Tassilo, welches sowohl in dieser als in noch mehreren anderen Urkunden *) vorkömmt, fällt auf das Jahr 776; folglich gehört diese Urkunde zu eben diesem Jahre, in welchem der 12. August ein Samstag war.

§. 28.

Num. LI.

Actum in castro — — Weles — sub die consule, quod est VI. septembres, indictione prima anno XXVIIII regni domni, et inlustrissimi Ducis Tassilonis.

Das 29te Regierungsjahr des Tassilo trifft mit der Indictio I nicht zusammen; denn jenes fällt auf das Jahr 776, diese aber auf das Jahr 778; folglich ist hier ein Fehler entweder auf der Seite der Regierungs-Epoche des Tassilo, oder der Indictio. Ich vermuthe das letztere, und so muſs anstatt Indictio I, XIV gesetzt, und diese Urkunde vom 8. September, welcher im Jahre 776 ein Sonntag war, verstanden werden **).

§. 29.

*) Cod. tradit. St. Emmer, cap. III. Monum. boic. Vol. VIII. pag. 364 et 365. Vol. IX. pag. 13 et 14. — Chron. lunaelac. pag. 19, in welcher Urkunde aber die Indictio I verbessert, und anstatt selber Indictio XIV gesetzt werden muſs; weil eben diese Indictio XIV genau mit dem Jahre 776 übereinstimmt, wie aus der erwähnten Urkunde, Mon. boic. Vol. VIII. pag. 364 erhellet.

**) Der nämliche Indictions-Fehler stecket meiner Muthmaſsung nach, auch in den Urkunden Num. LII vom 2. September, Num. LXVII, in welcher letzterer

§. 29.

Num. LIII.

In nomine — — — regnante domno nostro Tassilone Duce anno XXXIII.

Vermöge des hier ausgedrückten Regierungsjahres des Tassilo stimmt diese Urkunde mit dem Jahre 780, auf welches das 33te Regierungsjahr des erwähnten Herzogs fällt, überein.

§. 30.

Num. LIV, LV, LVI.

In diesen dreyen Urkunden, welche das 30te Regierungsjahr des Tassilo angeben, befindet sich abermal die (irrige) Indictio I; denn im Jahre 777, auf welches das 30te Regierungsjahr des Tassilo eintrifft, war die Indictio XV (man mag hernach die römische oder die freysingische vom 1. September eben dieses Jahres 777 darunter verstehen) noch; diese drey Urkunden aber waren den 16. Novemb. (Num. LIV), den 5. October (Num. LV) und den 17. May (Num. LVI) gefertigt worden, welche Monatstage auch die Ausflucht, als wären diese drey Urkunden eigentlich vom Jahre 778, in welchem man, der politischen Rechnung nach, noch das Jahr 777 zählte, zu verstehen, gänzlich vereiteln; wiewohl ich eben dieser Ausflucht bey der Erklärung der Fundations-Urkunde des Klosters Kremsmünster *) gerne ein Gehör geben will; denn um das 30te Regierungsjahr des Tas-

anstatt Indictio X, XIV gelesen werden muſs. Die Urkunde Num. LXVI hat auſser dem 29ten Regierungsjahre des Tassilo kein anderes chronologisches Kennzeichen; kann folglich von dieser auch nichts anders anmerken, als daſs sie zu dem eben erwähnten Jahre 776 gehöre.

*) Meichelb. Tom. I. Part. II. Num. LXIX.

Tassilo mit der daselbst sich befindlichen Indictio I zu vereinbaren, kann man annehmen, die Stiftung dieses Klosters sey zwar eigentlich im Jahre 778, entweder im Monate Jänner, oder Hornung, geschehen; da aber, der politischen Rechnung nach, in eben diesen Monaten noch das Jahr 777 geschrieben wurde: so könnte man auch sagen, diese Stiftung sey im Jahre 777, mit welchem das 30te Regierungsjahr des Tassilo übereinkömmt, gemacht worden, bey dessen Anfang aber, der gemeinen Rechnung nach, schon das 778te Jahr nebst der (römischen) Indictio I gezählet wurde.

§. 31.

Num. LVII.

Actum in castro — — — in anno XXXI regnante domno Tassilone Duce sub die consule quod erat Idibus Juniis Indictione XII.

Die hier vorkommende Indictio XII ist sicher falsch, weil im Jahre 778, mit welchem das 31te Regierungsjahr des Tassilo übereinkömmt, den 13. Juny die (römische) Indictio I, oder die (freysingische) Indictio XV noch gezählt wurde. Es muſs demnach anstatt Indictio XII, Indictio I (wenn man die römische) oder Indictio XV (wenn man die freysingische will gelten lassen, welche erst, wie wir gleich hören werden, den 1. September im Jahre 778 angefangen hat) gesetzt werden; wo sodann diese Urkunde auf den 13. Juny, welcher ein Samstag war, des Jahres 778 einfällt.

§. 32.

Num. LVIII, LIX, LX.

Unter diesen dreyen Urkunden, welche alle das 31te Regierungsjahr des Tassilo angeben, ist die Urkunde Num. LIX, die merkwür-

digste'

Digitized by Google

digste, indem nicht nur allein die darinn ausgedrückten chronologischen Kennzeichen genau miteinander übereinstimmen, sondern daraus auch klar bewiesen werden kann, daſs die freysingische Indictio wirklich um neun Monate später, als die römische, angefangen, oder was einerley ist, daſs man zu Freysingen eine ganz besondere Indictions-Rechnung gehabt habe. Die Worte: " 14. Kal. octob. Indictio I in anno Ciclo inchoante *), bezeugen dieses ganz unläugbar.

Nach den hier angegebenen chronologischen Kennzeichen gehört diese Urkunde, Num. LIX, zum Jahre 778, in welchem der 18. September ein Freytag, und der 26. September (Num. LX) ein Samstag war. In der Urkunde aber (Num. LVIII) vom 7. August, welcher in bemeldtem Jahre 778 auch ein Freytag war, muſs anstatt Indictio I, Indictio XV (die freysingische) gesetzt werden, weil, wie wir eben vernommen haben, die freysingische Indictio I erst den 1. September im Jahre 778 angefangen hat; auſser man wolle gelten lassen, der Konzipist habe aus Uebersehen anstatt der freysingischen, die römische Indictio, welche I war, hingeschrieben. Das nämliche läſst sich auch sagen und urtheilen bey der Urkunde, welche wir bey Meichelb. Tom. I. pag. 78, und worinn wir nebst dem 31ten Regierungsjahr des Tassilo und den 12. Kal. Martias (18. Februar) auch die Indictio I lesen. Die Urkunde aber, welche Meichelbeck p. 79 uns

*) Wegen der Stärke dieses meines Beweises zweifle ich um so weniger, weil selbst der groſse Kritiker Hansitz (germ. sacr. Tom. II. Fol. 94) schon längst behauptet hat. Alle diejenigen Kritiker, welche den Anfang der Regierung des Tassilo auf ein anderes, als das 748te Jahr angeben, werden demnach durch diese einzige Urkunde ihres Irrthums überzeugend überwiesen; denn gemäſs dem Kalkul vom Monate September des Jahres 747 trifft das 31te Regierungsjahr des Tassilo auf die freysingische Indictio XV: gemäſs des Kalkuls aber vom Jahre 749 auf die freysingische Indictio II ein, wie aus beyliegender chronologischen Tabelle erhellet.

uns liefert, und welche dieser Gelehrte auf das Jahr 779 angesetzet, setze ich auf das Jahr 780; weil, gemäſs unsers Kalkuls, das erste Regierungsjahr des Tassilo den 12. Hornung (des Jahres 748) und folglich das 32te Jahr eben dieses Herzogs erst den 12. Hornung im Jahre 779 angefangen, und wieder bis auf den 12. eben dieses Monats im Jahre 790 fortgedauert hat; diese Urkunde aber den 21. Jänner des 1ten Regierungsjahres des Tassilo gefertiget wurde.

Daſs sich die in dieser Urkunde befindliche Indictio XII zu dem 32ten Regierungsjahre des Tassilo nicht schicke, sieht Jedermann von selbst ein; denn die Indictio XII war in der ganzen Regierungs-Epoche des Herzogs Tassilo nur zweymal, nämlich in den Jahren 759 und 774, auf deren keines das 32te Jahr des Tassilo eintrifft. Vielleicht soll es Indictio II heiſsen; denn die freysingische Indictio II fieng im Jahre 779 den 1. September an, und dauerte wieder bis den 1. September des Jahres 780 fort.

Abermal ein paar Worte gelegenheitlich den Freunden der altfränkischen Monarchie gewidmet.

Wenn die baierischen Regenten, agilolfingischen Stammes, nichts weiter waren als fränkische Statthalter und Beamte; warum haben es dann die fränkischen Beherrscher des Baierlandes geschehen lassen, daſs in den Urkunden, welche zur Zeit der (angeblichen) Beamtens-Stelle eines Utilo, eines Tassilo in Baiern gefertiget worden sind, nicht nur allein in die Jahre aerae Vulgaris und der herzoglichen Verwaltung (Regierung will ich hier nicht sagen) nebst dem, gewiſs etwas Mehreres als bloſse Verwaltung bedeutendem, Ausdrucke: "Regni — Regnante", sondern auch die Jahre einer ganz besonderen und auſserordentlichen Indictions-Rechnung ausgedrückt worden sind?

§. 33.

Digitized by Google

§. 33.

Num. LXI, LXII, LXIII, LXIV, LXV.

Da diese Urkunden keinen chronologischen Widerspruch in sich enthalten, so können sie ganz schicklich, vermöge des 32ten Regierungsjahres des Tassilo auf das Jahr 779, und zwar Num. 61 und 63 auf den 16. Juny, welcher im bemeldten Jahre eine Mittwoch, Num. 62 auf den 20. Hornung, welcher ein Samstag, Num. 64 auf den 11. August, welcher ebenfalls eine Mittwoch war, angesetzt werden.

In cod. tradit. St. Emmeram. cap. IV kömmt eine Urkunde vor, welche nebst dem 31ten Regierungsjahre des Tassilo die Indictio II mit sich führet. Da die Indictio II mit dem Jahre 779 übereinstimmt, so bin ich der Meynung, diese Urkunde falle auf einen der Monate Jänner oder Hornung eben dieses Jahres 779; weil, gemäſs unserm Kalkul, das 32te Regierungsjahr des Tassilo erst den 12. Hornung bemeldtem Jahres 779 angefangen hat.

Eine Urkunde des Klosters Scheftlarn *), worin das 32te Regierungsjahr des Tassilo, nebst der Indictio II angemerkt wird, bestätiget diese meine Muthmaſsung.

§. 34.

Num. LXVI, LXVII, LXIX.

Von diesen Urkunden habe ich oben **) schon Meldung gemacht.

*) Mon. boic. Vol. VIII. pag. 366.

**) Num. LI und bey den Nummern LIV, LV und LVI.

Digitized by Google

§. 35.

Num. LXVIII.

Actum — — sub die consule XIII. Kal. Augusti indictione II. regnante Domno nostro Karolo magno Imperatore anno VIIII.

Diese Urkunde gehöret ganz und gar nicht zu dem Zeitraume des Bischofes Aribo, sondern fällt in die Zeiten des Bischofes Atto, welcher vom Jahre 784 bis 810 der Kirche zu Freysing vorgestanden, und zwar vermuthlich *) auf das Jahr 809 den 20. July, welcher in diesem Jahre ein Freytag war, ein.

§. 36.

Num. LXX.

Regnante — — in anno religiosissimi Ducis Tassiloni, XXXIII sub Die consule, quod erat in idibus septembris.

Das 33te Regierungsjahr des Tassilo fällt auf das Jahr 780; folglich gehört diese Urkunde zum 13. September bemeldten Jahres, in welchem dieser Monatstag eine Mittwoch war. Zu eben diesem Jahre, 780, rechne ich auch die passauische Urkunde **), und vermuthe,

*) Vermöge der chronologischen Kennzeichen: Indictione II regnaute domno — — Karolo magno Imperatore anno VIIII.

**) Zirngiebl Neue akad. Abhandlung. I. Bd. pag. 244. Num. V. — Unter den mondseeischen Urkunden, chron. lunael. pag. 21, befindet sich eine mit folgender Unterschrift:

"Tradidi eas — — die dominico XII. Kal. Febr."

Die XII. Kal. Febr. zeigen den 21. Jänner an. Nun aber war der 21. Jänner sowohl im Jahre 781, als 787 ein Sonntag.

Wenn es seine Richtigkeit hat, daſs der Abt zu Mondsee, Opportun, im Jahre 781 den 1. Jänner gestorben ist (chron. lunaelac. pag. 21.), so trifft diese Urkunde auf den 21. Jänner des Jahres 787 ein.

Digitized by Google

muthe, es müsse anstatt XXXVIIII XXXIII heiſsen; wenigstens zeiget die daselbst ausgedrückte Indictio III das Jahr 780 an, mit welchem nicht das 39te, sondern das 33te Jahr des Tassilo übereinkömmt.

§. 37.

Num. LXXI.

De traditione oratorii — — sub anno XXXV regni Domni Tassilonis sub die consule, quod erat Idibus Decembris.

Das 35te Regierungsjahr des Tassilo stimmt, gemäſs unserm Kalkul, mit dem Jahre 782 überein; folglich ist die Epoche dieser Urkunde der 13. December des Jahres 782, in welchem erwähnter Monatstag ein Freytag war.

Mit dem Jahre 782 kömmt die Indictio V überein; folglich muſs auch in der passauischen Urkunde *), worinn diese Indictio V ausgedrückt wird, anstatt dem Regierungsjahre des Tassilo XXXVIII, XXXV gesetzet, so wie in einer andern Urkunde bey Meichelbeck **) welche ebenfalls das 35te Jahr des Tassilo enthält, anstatt Indictio VIII, Indictio V gelesen werden.

Anmerkung. Die Schankung, welche in erwähnter Meichelbeckischen Urkunde gedacht wird, ward nicht nur allein vom Herzoge Tassilo, sondern auch von dessen Sohne, Theodo, bestättiget, woraus ich mit eben diesem Gelehrten den Schluſs mache, Theodo sey von seinem Vater Tassilo als Mitregent in Baiern angenommen worden. Der kremsmünsterische Stiftungsbrief bey Meichelbeck Tom. I. Part. II. Num. LXIX (siehe oben bey den Nummern LIV, LV, LVI.) bestättiget die Wahrheit dieses Sclusses zum

*) Neue akad. Abhandl. I. Bd. pag. 242. Num. II.

**) Tom. I. pag. 81.

Digitized by Google

zum Ueberflusse, auf welchem Stiftungsbriefe wir auch das Jahr, in welchem diese Annahme geschehen sey, errathen können. Und wenn es wahr ist, was die baierischen Geschichtschreiber, Aventin, Brunner und Adlzreiter vorgeben, daſs nämlich Theodo im Jahre 772 gebohren, und vom Pabste Adrian I. zu Rom getauft worden sey: so können wir auch mit allem Grunde vermuthen, Tassilo habe sich gegen seinem Sohn Theodo eben so verhalten, wie Herzog Utilo gegen den Tassilo.

Herzog Utilo nahm seinen Sohn Tassilo, da dieser etwa 6 Jahre alt war, zum Mitregenten an; Tassilo that das nämliche mit seinem Sohne Theodo, welcher im Jahre 777, in welchem Theodo von seinem Vater Tassilo als Mitregent angenommen wurde, eben auch nicht älter als 6 Jahre war.

Daſs die Schankungen und Vermächtnisse an die Kirchen von den baierischen Herzogen bestättiget worden sind, erhellet nicht nur allein aus unserer eben erwähnten, sondern auch aus noch mehreren anderen freysingischen Urkunden. Wozu aber die Einwilligung oder Bestättigung der baierischen Herzoge, wenn diese mit den übrigen fränkischen Statthaltern und Beamten im gleichen Range gestanden sind? Das Gesetz gestattete ja ohnehin jedem Freyen sein Eigenthum ohne Vorwissen und Gutheiſsen des Herzogs an Kirchen zu verschenken. (LL. Bajuvar. Tit. I. c. I.) Die Gegner werden mir sogleich zur Antwort geben: die Güter, welche mit Einwilligung der baierischen Herzoge an die Kirchen verschenket worden sind, waren Lehen-Güter, welche ohne Vorwissen der baierischen Herzoge, als Lehen-Herren und Eigenthümer, nicht veräuſsert werden konnten. Aber war das, von den Longobarden erfundene, Lehen-Recht zu Zeiten eines Utilo, eines Tassilo in Baiern eben schon so üblich, wie nachmals unter den Karolingern? und wenn auch dieses war, waren alle Güter, die an die Kirchen vermacht worden sind, Lehen-Güter der baierischen Herzoge? Gewiſs nicht!

Viele

Digitized by Google

Viele an die Kirchen geschenkte Güter waren unstreitig Lehengüter, zu deren Veräuſserung die Einwilligung der baierischen Herzoge (wenn diese auch nur bloſse fränkische Beamte waren) nothwendig war; aber viele, ja sehr viele Güter waren auch ludeigene, Allodial-Güter, zu deren Veräuſserung gewiſs kein Lehens-Consens nothwendig war; und doch geschah die Schankung derselben an die Kirchen, und zwar, wie in der Urkunde Num. LXVII zu lesen ist: "ut stabiliter et firmiter permaneant" mit Einwilligung der baierischen Herzoge.

Daſs die baierischen Herzoge, wie der Verfasser der Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstiftes Salzburg Seite 26 sich ausdrückt, in doppelten Stande betrachtet werden müssen, hat allerdings seine Richtigkeit; denn jeder Landesregent stellt eine doppelte Person vor. Daſs aber die baierischen Herzoge, agilolfingischen Stammes, nebst ihrer Privat-Eigenschaft auch als Statthalter der fränkischen Könige zu betrachten seyen, ist eine Phantasie, deren nur ein um die Wahrheit sich wenig bekümmernder Schriftsteller fähig ist.

Die Herzoge Utilo und dessen Sohn Tassilo schenkten dem Hochstifte Passau die Markt- und Zollgerechtigkeit (Hund. Metrop. Salisb. Tom. I. pag. 233.). Herzog Tassilo bestellte den ersten Abt des von ihm eigenmächtig gestifteten Klosters Kremsmünster (Meichelb. Insrum. Num. LXIX.) und doch sollen die Herzoge Utilo und Tassilo bloſse Beamte der fränkischen Könige gewesen seyn?

§. 38.

Num. XCII.

In dieser Urkunde stehen wunderliche chronologische Kennzeichen nebeneinander.

a) Die

Digitized by Google

a) Die Verordnung des allgemeinen 2ten Nizänischen Kirchenraths *); b) die Regierungs-Epoche des Königs Pipin, und des Herzogs Tassilo **); c) dann der 10te Tag des 7ten Monats, das ist, des Septembers ***).

Der 2te Nizänische Kirchenrath fieng den 24. September im Jahre 787 an, und endigte sich den 13. Oktober eben dieses Jahres ****). Der König Pipin starb, wie bekannt, im Jahre 768, und Tassilo ward im Jahre 788 seines Reiches entsetzt. Hier ist also ein Widerspruch, der so leicht nicht wird gehoben werden können. Meichelbeck merket bey dieser Urkunde zwar an, daſs der 2te Nizänische Kirchenrath mit den Zeiten des Pipins nicht übereinstimme; anstatt aber die wahre Epoche dieser Urkunde zu bestimmen, scheint er selbst einen chronologischen Fehler begangen zu haben, da er diese Urkunde in die Zahl derjenigen Urkunden gesetzt hat, welche zu dem Zeitraume des Bischofes Aribo gehören. Bischof Aribo starb, selbst nach dem Eingeständnisse dieses Gelehrten *****), im Jahre 784; der 2te Nizänische Kirchenrath ward aber erst im Jahre 787 gehalten: wie schicket sich nun diese Urkunde auf die Zeiten des schon vor 3 Jahren verstorbenen Bischofes Aribo!

Wenn wirklich unter dem Ausdrucke: "seu Patribus CCCXVIII" der 2te Nizänische Kirchenrath verstanden werden muſs, so scheint diese Urkunde auf den 10. September des Jahres 788 einzutreffen, weil

*) Vermuthlich wird hier der 12te Kanon dieses Kirchenraths verstanden, welcher alle Veräuſserungen der Kirchengüter verbiethet.

**) Tempore excellentissimi viri Pippini Regis, et Tassiloni Ducis.

***) Mense VII, X die mensi VII.

****) Natal-Alexand. Histor. Eccl. Tom. VI. pag. 23 u. 25.

*****) Tom. I. pag. 82.

Digitized by Google

weil erwähnter Kirchenrath, wie schon gemeldet worden, den 24. September im Jahre 787 angefangen, und den 13. Oktober desselben Jahres noch geendiget worden ist; allein die übrigen gegebenen chronologischen Kennzeichen wollen sich mit dieser Hypothese nicht vereinigen; denn wer ist der Pipin, dessen hier gedacht wird? Pipin, der Vater Karl des Groſsen, starb lange vor bemeldtem Kirchenrathe, nämlich im Jahre 768. Soll dieser Pipin der Sohn Karl des Groſsen gewesen seyn? Dieser erhielt aber Baiern erst im Jahre 806 *), in welchem Jahre Tassilo nicht mehr Herr in Baiern war. Oder soll anstatt Pipin Karl der Groſse gesetzt werden? Aber auch in dieser Hypothese bleibt noch ein Widerspruch, weil Herzog Tassilo, nach dem Zeugnisse der Annalisten **) früher seines Reiches entsetzt, als diese Urkunde gefertigt worden ist. Oder endlich soll unter dem Ausdrucke: "seu Patribus CCCXVIII" der erste Nizänische Kirchenrath vom Jahre 325 verstanden werden? Dann gehört diese Urkunde zu dem Zeitraume, wo König Pipin mit dem Herzoge Tassilo noch in gutem Verständnisse war, das ist, zum Zeitraume 755—763, und zu den Zeiten des Bischofs Joseph, welcher im Jahre 764 gestorben ist ***).

§. 39.

Num. XCVII.

— Cum permissione inlustrissimi Domini Duci nostro Tassiloni in anno ducatui ejus XXXVII Indictione VII.

Wenn die hier ausgedrückte Indictio VII die römische ist, so gehört diese Urkunde unstreitig zum Jahre 784, in welchem die Indictio

*) v. Lori chronolog. Auszug. p. 137.

**) Pfeffinger Vitriar. illustrat. Tom. II. p. 402.

***) Dieses ist mein geringes Urtheil über diese Urkunde und derselben Epoche. Die Kritiker können es hernach entweder gutheiſsen oder verwerfen; deren Urtheil ich auch hierüber in aller Freundschaft erwarte.

Indictio VII war. Ist diese Indictio aber die freysingische, so muſs diese Urkunde auf eines der Monate vom September des Jahres 784 an, bis zum Hornung des Jahres 785 aerae Vulg. gesetzt werden; weil die freysingische Indictio VII (wie wir schon angemerkt haben) erst im September des Jahres 784 angefangen, und wieder bis den 1. September des Jahres 785 fortgedauert hat *).

§. 40.

Num. XCVIII.

— — Actum — — anno gloriosissimi Ducis Tassiloni XLII. die consule, quod facit X. Kalend Martias.

Daſs in dieser Urkunde irrig das 42te Regierungsjahr des Tassilo angegeben werde, hat Zirngibl **) schon angemerkt. Es soll nämlich anstatt XLII, XLI heiſsen, und so fällt diese Urkunde auf das Jahr 788, in welchem der 20. Hornung eine Mittwoch war. Eben so irrig wird in zweyen passauischen Urkunden ***), Num. III u. VI, das 45te Regierungsjahr des Tassilo nebst der Indictio XI angegeben; denn die Indictio XI kömmt mit dem Jahre 788 genau überein, auf welches Jahr aber (788) nicht das 45te, sondern das 41te Jahr des Tassilo eintrifft.

§. 41.

Die Urkunde Num. XCVIII ist unter den freysingischen Urkunden die letzte, worinn des Herzogs Tassilo gedacht wird. Ich

sollte

*) Diese nämliche Urkunde befindet sich auch in den annal. sabion. des gelehrten Resch saec. VIII. pag. 718; anstatt dem 37ten Regierungsjahre des Tassilo aber stehet das 36te daselbst ausgedrückt. — Die Urkunde des Klosters Schefdlarn, Mon. boic. Vol. VIII. p. 367, welche nebst dem 33ten Jahre des Tassilo auch die Indictio VIII enthält, trifft gemäſs unserm Kalkul auf das Jahr 785 ein.

**) Neue akad. Abhandl. I. Bd. p. 253.

***) L. C. pag. 243 u. 245.

Digitized by Google

sollte deswegen mit dieser auch meine chronologische Arbeit beschlieſsen; da aber noch einige übrig sind, von welchen ich bisher noch keine Meldung gemacht habe, so will ich, um meiner chronologischen Erklärung die bestmöglichste Vollkommenheit zu verschaffen, auch über diese eine und die andere chronologische Anmerkung machen.

§. 42.

In den Urkunden bey Meichelbeck (Tom. I. pag. 49 u. 51) lesen wir das 3te und 5te Regierungsjahr des Tassilo.

Da dieser Herzog, unserer Rechnung gemäſs, beyläufig den 12. Hornung zu regieren angefangen hat: so trifft das 3te Regierungsjahr dieses Herzogs auf das Jahr 750, das 5te auf das Jahr 752, und folglich die erste Urkunde auf den 3. September, welcher im Jahre 750 ein Donnerstag, und die zwote auf den 8. August, welcher im Jahre 752 ein Erchtag war, ein.

In chron. lunaelac. pag. 12 kömmt eine kurze Urkunde mit folgender Unterschrift vor; "Factum est in XIV. Kal. Jul. luna XXI." Ich rechne dieseUrkunde zu dem Jahre 751, weil in diesem Jahre die luna XXI eben auf den 18. Juny (oder 14. Kal. Jul.) gefallen ist.

§. 43.

Was die Regierungs-Epoche des Herzogs Utilo betrifft, so habe ich oben §. 10 schon behauptet, daſs dessen 12tes Regierungsjahr auf das Jahr 748 eintreffe. Dieser Rechnung zufolge stimmt also auch dessen 8tes Regierungsjahr, welches wir in einer andern Urkunde bey Meichelbeck (Tom. I. p. 45) lesen, mit dem Jahre aerae Vulg. 744, und folglich dessen erstes Regierungsjahr, welches in einer Urkunde bey Hansitz (germ. sacr. Tom. I. p. 132) vorkömmt, mit

dem Jahre 737 überein, man mag hernach den Monat Jänner oder Hornung bemeldten Jahres 737, als den Anfangsmonat der Regierung dieses Herzoges annehmen. Meichelbeck setzet sowohl die Urkunde, worinn das 12te Regierungsjahr des Utilo vorkömmt, als eben berührte, um ein Jahr später als ich, an, und zwar jene auf das Jahr 749 (Tom. I. pag. 48.), diese hingegen auf das Jahr 745; allein daſs sich dieser Gelehrte hierinn selbst widersprochen habe, beweiset die von ihm selbst aufgesetzte chronologische Tabelle (Tom. I. p. 42) vermöge welcher das erste Jahr des Tassilo, und folglich auch das 12te Regierungsjahr des Utilo, mit dem Jahre 748 übereinkömmt. Unter den in chron. lunael. vorkommenden Urkunden rechne ich jene pag. 10 zum 10. July des Jahres 748; jene aber, p. 11 u. 12, zum 29. May und 10. July des Jahres 749.

§. 44.

Da, wie aus dem Bisherigen sattsam erhellet, das erste Regierungsjahr des Tassilo, so wie das 12te des Utilo, mit dem Jahre 748 genau übereinstimmt; so will ich von der Unterschrift der mondseeischen Urkunde chron. lunael. pag. 4, um neue Streitigkeiten mit Mederer, welchem das daselbst ausgedrückte Jahr DCCXLVIII gar nicht gefällt, zu vermeiden, nichts weiter melden, als daſs es wenig zu bedeuten habe, ob die Unterschrift auto- oder apographisch ist.

Itzt muſs ich einmal meiner chronologischen Erklärung ein Ende machen; zugleich aber auch den geneigten Leser, dem zu Liebe ich nachstehende chronologische Ordnung aller in gegenwärtiger chronologischen Erklärung vorkommenden Urkunden habe auf- und beysetzen wollen, freundschaftlich ersuchen, mich, wenn ich irgendwo die Wahrheit verfehlt haben sollte, eines Bessern zu belehren.

Ordo

Digitized by Google

Ordo chronologicus instrumentorum friſingenſium, et aliorum in hac diſquiſitione chronologica occurrentium.

A. Chr.	Dies Menſis.	Annus Regiminis Utilonis et Taſſilonis.	
737	. . . .	1	Annus primus Regim. Utilonis Ducis.
738	. . . .	2	
739	. . . .	3	Diviſio Bavariae in quatuor Epiſcopatus.
740	. . . .	4	
741	. . . .	5	
742	. . . .	6	Naſcitur Taſſilo.
743	. . . .	7	
744	12. Sept.	8	Meichelb. Hiſtor. friſin. Tom. I. pag. 45.
745	. . . .	9	
746	. . . .	10	
747	. . . .	11	
748	12. Febr.	12, et 1 Taſſilonis	Meichelb. Tom. I. pag. 49.
	10. Jul.		Chron. lunaelac. pag. 4.
749	18. Jan.		Mors Utilonis Ducis.
	29. Maij.	2	Chron. lunaelac. pag. 11.
	10. Jul.		Ibid. pag. 12.
750	3. Sept.	3	Meichelb. Tom. I. pag. 49.
751	18. Jun.	4	Chron. lunaelac. pag. 12.
752	8. Aug.	5	Meichelb. Tom. I. pag. 51.
753	. . . .	6	
754	24. Jun.	7	Meichelb. T. I. p. 52. Mon. boie. Vol. XI. p. 18.
	8. Aug.		Inſtrument. paſſavienſe. Num. I.
755	14. Mart.	8	Meichelb. Tom. I. pag. 53.
	23. Jul.		Ibid. pag. 53 et 54.
756	. . . .	9	Inſtrum. paſſav. Num. VII.

Digitized by Google

A. Chr.	Dies Mensis.	Annus Regiminis Tassilonis.	
757	9. Maij.	10	Meichelb. Tom. I. Part. II. Instrum. Num. V.
	29. Nov.		Ibid. Num. IV.
758	25. Maij.	11	Meichelb. Tom. I. p. 59. Hund. Metr. Salisb. Tom. I. p. 84.
759	31. Maij.	12	Meichelb. Num. VII.
	8. vel 9. Jul.		Chron. lunael. pag. 14.
	17. Nov.		Meichelb. Num. IX.
	13. Dec.		Ibid. Num. VIII.
760	23. Jan.		Meichelb. Num. VI.
	Mens. inc.	13	Ibid. Num. XI.
761	. . . .	14	
762	. . . .	15	Monum. Boic. Vol. VIII. pag. 364.
763	29. Jun.	16	Meichelb. Num. XII.
764	. . . .	17	Concilium Aschhaimense.
765	7. Maij.	18	Meichelb. Num. XIII.
	5. Nov.		Ibid. Num. XIV.
766	. . . .	19	
767	26. Apr.	20	Meichelb. Num. XVII.
	9. Jun.		Chron. lunael. pag. 15.
	1. Octob.		Meichelb. Num. XVI.
768	. . . .	21	Chron. lunael. pag. 16.
769	15. Jan.	22	Meichelb. Num. XVIII.
	24. Febr.		Ibid. Num. XXIV.
	18. Dec.		Ibid. Num. XX.
770	20. Jan.	23	Meich. N. XXI, XXII. Mon. boic. Vol. IX. p. 9.
	21. Apr.		Ibid. Num. XXV.
	28. Apr.		Ibid. Num. XIX.
	26. Sept.		Ibid. Tom. I. Part. I. pag. 69.
771	. . . .	24	Chron. lunael. pag. 8 et 16.
772	23. Apr.	25	Ibid. pag. 18.
	17. Maij.		Theodo filius Tassilonis Duc. Romae baptizatur. ab Hadriano I. Pap.

Digitized by Google

A. Chr.	Dies Mensis.	Annus Regiminis Tassilonis.	
	12. Aug.		Meichelb. Num. XXX.
	18 et 28 Aug.		Ibid. Num, XXVIII. Mon. boic. Vol. IX. p. 10.
	13. Sept.		Ibid. Num. XXVII.
	7. Octob.		Ibid. Num. XXVI.
	14. Oct.		Synodus Dingolfingana.
	8. Nov.		Chron. lunael. pag. 18.
	20 Nov.		Meichelb. Num. XXXIV.
	20. Dec.		Ibid. Num. XXXIII.
773	22. Apr.	26	Meichelb. Num. XLIV.
	25. Apr.		Ibid. Num. XXXVII.
	29. Apr.		Chron. lunael. pag. 19.
	15. Maij.		Ibid. pag. 18.
	9. Jul.		Meichelb. Num. XLIII.
	15. Jul.		Ibid. Num. XXXVIII.
	24. Jul.		Ibid. Num. XXXIX.
	30. Aug.		Ibid. Num. XL.
	13. Sept.		Ibid. Num. XLVI.
	15. Sept.		Ibid. Num. XLII.
	24. Sept.		Dedicatio Ecclesiae Salisburgensis.
774	30. Mart.	27	Meichelb. Num. XXIX.
	28. Aug.		Ibid. Num. XLV. Instrum. passav. Num. IV.
775	. . . .		Ibid. Num. XLVII.
	8. Nov.	28	Ibid. Num. XLVIII, XLIX.
	31. Dec.		Chron. lunael. pag. 21.
776	. . . .	29	Ibid. Num. LXV, LXVI.
	23. Mart.		Ibid. Num. XXXV.
	27. Mart.		Ibid. Num. XLI.
	10. Jul.		Cod. tradit. St. Emmeram. Cap. III.
	12. Aug.		Meichelb. Num. L.
	2. Sept.		Ibid. Num. LII.
	8. Sept.		Ibid. Num. LI.

Digitized by Google

A Chr.	Dies Menſis.	Annus Regiminis Tassilonis.	
777	17. Maij.	30	Meichelb. Num. LVI.
	5. Octob.		Ibid. Num. LV.
	16. Nov.		Ibid. Num. LIV.
778	. . . .		Fundatio Monaſterii Cremifanenſis, et primus annus Ducatus Theodonis, filii Taſſilonis.
	18. Febr.	31	Meichelb. Tom. I. pag. 78.
	13. Jun.		Ibid. Num. LVII.
	7. Aug.		Ibid. Num. LVIII.
	18. Sept.		Ibid. Num. LIX.
	26. Sept.		Ibid. Num. LX.
779	20. Febr.	32	Ibid. Num. LXII.
	16. Jun.		Ibid. Num. LXI et LXIII.
	11. Aug.		Ibid. Num. LXIV et LXV. Cod. Trad. St. Emmeram. c. IV. Mon. Boic. Vol. VIII. p. 366.
780	21. Jan.	33	Meichelb. Tom. I. p. 79.
	13. Sept.		Ibid. Num. LXX.
	Mens. inc.		Ibid. Num. LIII. Inſtrum. paſſav. Num. V.
781	. . . .	34	Chron. lunael. pag. 21.
782	. . . .	35	Meichelb. Num. LXXI.
	13. Sept.		Ibid. Tom. I. p. 80, 85. Inſtr. paſſav. Num. II.
783	. . . .	36	
784	. . . .	37	Meichelb. Num. XCVII.
785	. . . .	38	Mon. boic. Vol. VIII. p. 367.
786	. . . .	39	
787	. . . .	40	
	24. Sept.		Concilium general. Nicaenum II.
788	. . . .	41	
	20. Febr.		Meichelb. Num. XCVIII.
	6. Jul.		Taſſilo tonſuratus.
	10. Sept.		Meichelb. N. XCII. Inſtr. paſs. N. III. VI.

Digitized by Google

TABULA CHRONOLOGICA

EXHIBENS

a) Annos aerae vulgaris, et politicae.

b) Annos Regiminis Ducum Bavariae, Utilonis, et Tassilonis, juxta tres calculos, de annis, 747—748 et 749, quibus additi sunt anni Regiminis Pippini Regis francorum, pariter juxta diversos computus.

c) Calculum diversarum Indictionum, una cum Litteris Dominicalibus, et Noviluniis vernalibus, ad tempora Utilonis, et Tassilonis, Ducum Bavariaé, spectantibus.

Digitized by Google

C. I. Ann. aer. vulg.	C. II. Dies Mens.	C. III. Ann. aer. pol.	C. IV. Dies Mens.	C. V. Ann. Utilonis.	C. VI. Dies Mens.	C. VII. Ann. Pippin.	C. VIII. Dies Mens.	C. IX. Ann. Utilonis.	C. X. Dies Mens.	C. XI. Ann. Pippin.	C. XII. Dies Mens.	C. XIII. Ann. Utilonis.	C. XIV. Ind. Constant.	C. XV. Ind. Rom.	C. XVI. Ind. Frising.	C. XVII. L. D.	C. XVIII. Nov. Vernal.
736	1 Jan.	736	1 Mart.	1	—	—	—		1 Jan. vel Febr.				V [1])	IV [2])	IV [3])	A. G.	18 Mart.
737	1 Jan.	737	1 Mart.	2	—	—	—	1		—	—		VI	V	V	F.	7 Mart.
738	1	738	1	3	—	—	—	2	1	—	—	1	VII	VI	VI	E.	26 Mart.
739	1	739	1	4	—	—	—	3	1	—	—	2	VIII	VII	VII	D.	15 Mart.
740	1	740	1	5	—	—	—	4	1	—	—	3	IX	VIII	VIII	C. B.	2 April
741 [4])	1	741	1	6	—	—	—	5	1	—	—	4	X	IX	IX	A.	22 Mart.
742	1	742	1	7	—	—	—	6	1	—	—	5	XI	X	X	G.	11 Mart.
743	1	743	1	8	—	—	—	7	1	—	—	6	XII	XI	XI	F.	30 Mart.
744 [5])	1	744	1	9	—	—	—	8	1	—	—	7	XIII	XII	XII	E. D.	19 Mart.

1) Ind. Constantinop. sive graeca caepit 1ma Septembr. hujus anni.

2) Ind. Romana (IV.) caepit 1ma Jan. hujus anni.

3) Ind. Frising. (IV.) caepit 1ma Septembr. hujus anni.

4) Hoc anno mortuus Carolus Martellus. 20. Octobr.

5) Carlmannus cum Odilone duce Bajoariorum pacem facit.

C. I. Ann. aer. vulg.	C. II. Dies Mens.	C. III. Ann. aer. pol.	C. IV. Dies Mens.	C. V. Ann. Utilonis	C. VI. Dies Mens.	C. VII. Ann. Pippin.	C. VIII. Dies Mens.	C. IX. Ann. Utilonis.	C. X. Dies Mens.	C. XI. Ann. Pippin.	C. XII. Dies Mens.	C. XIII. Ann. Utilonis.	C. XIV. Ind. Constant.	C. XV. Ind. Rom.	C. XVI. Ind. Prising.	C. XVII. L. D.	C. XVIII. Nov. Vernal.
745	1 Jan.	745	1 Mart.	10	—	—	—	9	1	—	—	8	XIV	XIII	XIII	C.	8 Mart.
746	1	746	1	11	—	—	—	10	1	—	—	9	XV	XIV	XIV	B.	27 Mart.
747	1	747	1	12 et 1 Tassil.	1 Sept.	—	—	11	1	—	—	10	I	XV	XV	A.	16 Mart.
748	1	748	1	2	1 Sept.	—	—	12 et 1. Tassil.	12 Febr.	—	—	11	II	I	I	G. F.	3 April
749	1	749	1	3	1	—	—	2	12 Febr.	—	—	12 et 1. Tassil.	III.	II	II	E.	24 Mart.
750	1	750	1	4	1	—	—	3	12	—	—	2	IV	III	III	D.	13 Mart.
751	1	751	1	5	1	—	—	4	12	—	—	3	V	IV	IV	C	31 Mart.
752	1	752	1	6	1	1	1 Jan.	5	12	1	1 Mart.	4	VI	V	V	B. A.	21 Mart.
753 6)	1	753	1	7	1	2	1 Jan.	6	12	2	1 Mart.	5	VII	VI	VI	G	10 Mart.
754	1	754	1	8	1	3	1	7	12	3	1	6	VIII	VII	VII	F.	29 Mart.
755	1	755	1	9	1	4	1	8	12	4	1	7	IX	VIII	VIII	E.	18 Mart.
756	1	756	1	10	1	5	1	9	12	5	1	8	X	IX	IX	D. C.	7 Mart.

6) Stephanus P. II. (III.) XVdie mensis Novembris in franciam profectus est.

C. I. Ann. aer. vulg.	C. II. Dies Mens.	C. III. Ann. aer. pol.	C. IV. Dies Mens.	C. V. Ann. Tassilon.	C. VI. Dies Mens.	C. VII. Ann. Pippin.	C. VIII. Dies Mens.	C. IX. Ann. Tassilon.	C. X. Dies Mens.	C. XI. Ann. Pippin.	C. XII. Dies Mens.	C. XIII. Ann. Tassilon.	C. XIV. Ind. Constant.	C. XV. Ind. Rom.	C. XVI. Ind. Frising.	C. XVII. L. D.	C. XVIII. Nov. Vernal.
757	1 Jan.	757	1 Mart.	11	1 Sept.	6	1 Jan.	10	12 Febr.	6	1 Mart.	9	XI	X	X	B.	26 Mart.
758	1	758	1	12	1	7	1	11	12	7	1	10	XII	XI	XI	A.	15 Mart.
759	1	759	1	13	1	8	1	12	12	8	1	11	XIII	XII	XII	G.	2 April.
760	1	760	1	14	1	9	1	13	12	9	1	12	XIV	XIII	XIII	F. E.	22 Mart.
761	1	761	1	15	1	10	1	14	12	10	1	13	XV	XIV	XIV	D.	11 Mart.
762	1	762	1	16	1	11	1	15	12	11	1	14	I	XV	XV	C.	30 Mart.
763	1	763	1	17	1	12	1	16	12	12	1	15	II	I	I	B.	19 Mart.
764	1	764	1	18	1	13	1	17	12	13	1	16	III	II	II	A. G.	8 Mart.
765	1	765	1	19	1	14	1	18	12	14	1	17	IV	III	III	F.	27 Mart.
766	1	766	1	20	1	15	1	19	12	15	1	18	V	IV	IV	E.	16 Mart.
767	1	767	1	21	1	16	1	20	12	16	1	19	VI	V	V	D.	3 April.
768 7)	1	768	1	22	1	17	1	21	12	12. et 1. Carol. M.	18 Sept.	20	VII	VI	VI	C. B.	24 Mart.

7) Hoc anno Pippinus Regnum inter filios suos, Carolum, et Carolomannum, divisit, et mortuus est 8. Kal. Oct. i. e. 24. Sept.

C. I. Ann. aer. vulg	C. II. Dies Mens.	C. III. Ann. aer. pol.	C. IV. Dies Mens.	C. V. Ann. Tassilon.	C. VI. Dies Mens.	C. VII. Ann. Pippin.	C. VIII. Dies Mens.	C. IX. Ann. Tassilon.	C. X. Dies Mens.	C. XI. Ann. Pippin.	C. XII. Dies Mens.	C. XIII. Ann. Tassilon.	C. XIV. Ind. Constant.	C. XV. Ind. Rom.	C. XVI. Ind. Prising.	C. XVII. L. D.	C. XVIII. Nov. Vernal.
769	1 Jan.	769	1 Mart.	23	1 Sept.	—	—	22	12 Febr.	2	18 Sept.	21	VIII	VII	VII	A.	13 Mart.
770	1	770	1	24	1	—	—	23	12	3	18	22	IX	VIII	VIII	G.	31 Mart.
771 8)	1	771	1	25	1	—	—	24	12	4 8)	18	23	X	IX	IX	F.	21 Mart.
772	1	772	1	26	1	—	—	25	12	5	18	24	XI	X	X	E. D.	10 Mart.
773	1	773	1	27	1	—	—	26	12	6	18	25	XII	XI	XI	C.	29 Mart.
774	1	774	1	28	1	—	—	27	12	7	18	26	XIII	XII	XII	B.	18 Mart.
775	1	775	1	29	1	—	—	28	12	8	18	27	XIV	XIII	XIII	A.	7 Mart.
776	1	776	1	30	1	—	—	29	12	9	18	28	XV	XIV	XIV	G. F.	26 Mart.
777	1	777	1	31	1	—	—	30	12	10	18	29	I	XV	XV	E.	15 Mart.
778	1	778	1	32	1	—	—	31	12	11	18	30	II	I	I	D.	2 April.
779	1	779	1	33	1	—	—	32	12	12	18	31	III	II	II	C.	22 Mart.
780	1	780	1	34	1	—	—	33	12	13	18	32	IV	III	III	B. A.	11 Mart.

8) Carolus Magn. totius franciae Dominus.

C. I. Ann. aer. vulg.	C. II. Dies Mens.	C. III. Ann. aer. pol.	C. IV. Dies Mens.	C. V. Ann. Tassilon.	C. VI. Dies Mens.	C. VII. Ann. Pippin.	C. VIII. Dies Mens.	C. IX. Ann. Tassilon.	C. X. Dies Mens.	C. XI. Ann. Pippin.	C. XII. Dies Mens.	C. XIII. Ann. Tassilon.	C. XIV. Ind. Constant	C. XV. Ind. Rom.	C. XVI. Ind. Frising	C. XVII. L. D.	C. XVIII. Bov. Vernal.
757	1 Jan.	757	1 Mart	11	1 Sept.	6	1 Jan.	10	12 Febr.	6	1 Mart.	9	XI	X	X	B.	26 Mart.
758	1	758	1	12	1	7	1	11	12	7	1	10	XII	XI	XI	A.	15 Mart.
759	1	759	1	13	1	8	1	12	12	8	1	11	XIII	XII	XII	G.	2 April.
760	1	760	1	14	1	9	1	13	12	9	1	12	XIV	XIII	XIII	F. E.	22 Mart.
761	1	761	1	15	1	10	1	14	12	10	1	13	XV	XIV	XIV	D.	11 Mart.
762	1	762	1	16	1	11	1	15	12	11	1	14	I	XV	XV	C.	30 Mart.
763	1	763	1	17	1	12	1	16	12	12	1	15	II	I	I	B.	19 Mart.
764	1	764	1	18	1	13	1	17	12	13	1	16	III	II	II	A. G.	8 Mart.
765	1	765	1	19	1	14	1	18	12	14	1	17	IV	III	III	F.	27 Mart.
-66	1	766	1	20	1	15	1	19	12	15	1	18	V	IV	IV	E.	16 Mart.
767	1	767	1	21	1	16	1	20	12	16	1	19	VI	V	V	D.	3 April.
768 7)	1	768	1	22	1	17	1	21	12	12. et 1. Carol. M.	18 Sept.	20	VII	VI	VI	C. B.	24 Mart.

7) Hoc anno Pippinus Regnum inter filios suos, Carolum, et Carolomannum, divisit, et mortuus est 8. Kal. Oct. i. e. 24. Sept.

Digitized by Google

C. I. Ann. aer. vulg.	C. II. Dies Mens.	C. III. Ann. aer. pol.	C. IV. Dies Mens.	C. V. Ann. Tassilon.	C. VI. Dies Mens.	C. VII. Ann. Pippin.	C. VIII. Dies Mens.	C. IX. Ann. Tassilon.	C. X. Dies Mens.	C. XI. Ann. Pippin.	C. XII. Dies Mens.	C. XIII. Ann. Tassilon.	C. XIV. Ind. Constant.	C. XV. Ind. Rom.	C. XVI. Ind. Frising.	C. XVII. L. D.	C. XVIII. Nov. Vernal.
769	1 Jan.	769	1 Mart.	23	1 Sept.	—	—	22	12 Febr.	2	18 Sept.	21	VIII	VII	VII	A.	13 Mart.
770	1	770	1	24	1	—	—	23	12	3	18	22	IX	VIII	VIII	G.	31 Mart.
771[8]	1	771	1	25	1	—	—	24	12	4[8]	18	23	X	IX	IX	F.	21 Mart.
772	1	772	1	26	1	—	—	25	12	5	18	24	XI	X	X	E. D.	10 Mart.
773	1	773	1	27	1	—	—	26	12	6	18	25	XII	XI	XI	C.	29 Mart.
774	1	774	1	28	1	—	—	27	12	7	18	26	XIII	XII	XII	B.	18 Mart.
775	1	775	1	29	1	—	—	28	12	8	18	27	XIV	XIII	XIII	A.	7 Mart.
776	1	776	1	30	1	—	—	29	12	9	18	28	XV	XIV	XIV	G. F.	26 Mart.
777	1	777	1	31	1	—	—	30	12	10	18	20	I	XV	XV	E.	15 Mart.
778	1	778	1	32	1	—	—	31	12	11	18	30	II	I	I	D.	2 April.
779	1	779	1	33	1	—	—	32	12	12	18	31	III	II	II	C.	22 Mart.
780	1	780	1	34	1	—	—	33	12	13	18	32	IV	III	III	B. A.	11 Mart.

8) Carolus Magn. totius franciae Dominus.

C. I. Ann. aer. vulg.	C. II. Dies Mens.	C. III. Ann. aer. pol.	C. IV. Dies Mens.	C. V. Ann. Tassilon.	C. VI. Dies Mens.	C. VII. Ann. Pippin.	C. VIII. Dies Mens.	C. IX. Ann. Tassilon.	C. X. Dies Mens.	C. XI. Ann. Pippin.	C. XII. Dies Mens.	C. XIII. Ann. Tassilon.	C. XIV. Ind. Constant.	C. XV. Ind. Rom.	C. XVI. Ind. Frising.	C. XVII. L. D.	C. XVIII. Nov. Vernil.
781	1 Jan.	781	1 Mart.	35	1 Mart.	—	—	34	12 Febr.	14	18 Sept.	33	V	IV	IV	G.	30 Mart.
782	1	782	1	36	1	—	—	35	12	15	18	34	VI	V	V	F.	19 Mart.
783	1	783	1	37	1	—	—	36	12	16	18	35	VII	VI	VI	E.	8 Mart.
784	1	784	1	38	1	—	—	37	12	17	18	36	VIII	VII	VII	D. C.	27 Mart.
785	1	785	1	39	1	—	—	38	12	18	18	37	IX	VIII	VIII	B.	16 Mart.
786	1	786	1	40	1	—	—	39	12	19	18	38	X	IX	IX	A.	3 April.
787	1	787	1	41	1	—	—	40	12	20	18	39	XI	X	X	G.	[illegible]4 Mart.
788	1	788	1	42	1	—	—	41	12	21	18	40	XII	XII	XI	F E.	13 Mart.

Berichtigung

einer höchst wichtigen Stelle

in der

Lebensgeschichte Heinrichs IX.

oder

des Groſsmüthigen, Herzogs in Baiern

von

A q u i l i n H o l z i n g e r,

Pfarrer zu Wörth an der Sempt.

Digitized by Google

Laudamus veteres; sed nostris utimur annis.

Digitized by Google

§. 1.

Alle baierische Geschichtschreiber, welche von der unglücklichen Fehde, die wegen der Wahl eines neuen Bischofes zu Regensburg zwischen dem Herzoge Heinrich IX. und dem neuerwählten Bischofe daselbst, Heinrich I., und dessen Bundesgenossen entstand, eine Meldung machen, kommen darinn überein, daſs nach vielen vorhergegangenen Verheerungen zuletzt der Herzog Heinrich IX. den Grafen zu Wolfratshausen, Otto, in seinem Schlosse belagert; dieser aber auf gründliche Vorstellungen seines Schwäher-Vaters, des Pfalzgrafen Otto von Wittlspach, sich auf Gnade und Ungnade ergeben habe.

§. 2.

So einstimmig aber (was den Hauptgegenstand dieser Erzählung, nämlich die Wahl eines neuen Bischofes zu Regensburg,) die Belagerung des Schlosses Wolfratshausen und die darauf gefolgte freywillige Ergebung des Grafen Otto von Wolfratshausen, betrifft) die Geschichtschreiber sind; so uneinig sind sie auch untereinander, wenn man die Nebenumstände dieser ihrer Erzählung liest; denn weder in der Bestimmung der Zeit (des Jahres), in welcher diese neue Wahl vorgegangen ist, noch in der Bestimmung der Person, wer nämlich der vom Herzoge Heinrich IX. belagerte Graf Otto zu Wolfratshausen, ob er der Vater, der Bruder, oder des Bruders Kind des neuerwählten Bischofes, Heinrich I., war, kommen sie überein.

Digitized by Google

So setzet z. B. Lorenz Hochwart *) diese neue Wahl auf das Jahr 1130; Andreas von Regensburg auf das Jahr 1131 **), und Hansitz ***) auf das Jahr 1132 an.

Eben so theilen sich die Meynungen der baierischen Geschichtschreiber in der Angebung und Bestimmung der Person des vom Herzoge Heinrich IX. belagerten Grafen Otto von Wolfratshausen, da einige derselben ****) diesen Otto, Grafen zu Wolfratshausen, für den Vater; andere *****) für den Bruder, und wiederum andere ******) für den Bruders-Sohn des Bischofs Heinrich I. angeben.

§. 3.

---

*) In Catalog. epp. Ratisb. bey Oefele Rer. boic. script. Tom. I. pag. 188. Diesem folgten hernach der Abt Celestin in seinem Mausol. St. Emm. pag. 137. Ed. Straubing. 1672; Hund. Metrop. Salisb. Tom. I. pag. 132; Falkenstein B. G. Part. II. pag. 369, und Part. III. pag. 104. Tab. genealog.; der Verfasser der Orig. guelphic. Tom. II. L. VI. §. 13. p. 340. Kolomann Sanftl neue akad. Abhandl. IV. Bd. pag. 448. und P. Roman Zirngiebl ibid. V. Bd. p. 95. §. 94.

**) Bey Bernard Pez. Thesaur. Anecd. Tom. IV. Part. III. pag. 512, welchem Herr von Lory in seinem Auszuge, ad ann. 1131, folgte.

***) Tom. II. germ. sacr. pag. 230. Item chron. austriac. incerti Auctoris bey Hieron. Pez. script. Rer. austr. Tom. I. ad ann. 1132 m. pag. 557.

****) Mausol. St. Emm pag. 137. Falkenstein. Part. II. pag. 369. Herr von Lory, welcher die Worte des Mausol. anführt.

*****) Der Anonym Weingart bey Basnage Tom. III. Part. II. pag. 585, welchem Kolomann Sanftl l. c. nachschrieb. In der Ausgabe eben dieses Anonym Weingart (bey Leibnitz, Script. rer. brunsw. Tom. I.) stehen diese Worte: "Circa idem tempus — — — mortuo Episcopo suo, Henricum unum de nobilissimis fratrum scilicet Ottonis de Wolferatenhusen." — — — Wahrscheinlich soll es auch hier anstatt *fratrum*, *fratrem*, wie in der Ausgabe bey Basnage heiſsen.

******) Und diese sind die Mehresten, an deren Spitze ebenerwähnter Anonym Weingart, sowohl bey Basnage, als bey Leibnitz l. c., stehet. Seine Worte sind: — — "Interea — — aliud non minus — — — quodam enim die Dux (Henricus IX) per fines comitis Ottonis de Wolferatenhusen transitum — — ille Otto de Wolfratzhausen in ultionem Episcopi (des neuerwählten Bischofes zu

Digitized by Google

§. 3.

Daſs der vom Herzoge Heinrich IX. in seinem Schlosse Wolfratshausen belagerte Graf Otto nicht zugleich Vater, Bruder und Bruders-Kind des Bischofs Heinrich I. gewesen, braucht keines weitern Beweises mehr. Wer aber dieser Graf Otto von Wolfratshausen war, Vater-Bruder, oder Bruders-Kind des Bischofs Heinrich I., kann wegen der Verschiedenheit der Meynungen der baierischeu Geschichtschreiber so leicht (wenigstens mit einer Gewiſsheit) nicht bestimmt werden, woraus sich dann die Nothwendigkeit von selbst ergiebt, die Meynung der einen oder des andern dieser Geschichtschreiber mit andern glaubwürdigen Zeugnissen und Urkunden zu vergleichen, und dann erst die Entscheidung darüber zu geben, welches zu thun ich mir auch in gegenwärtiger Berichtigung vorgenommen habe.

§. 4.

Da aber der gute Erfolg dieser Berichtigung, wo nicht einzig, doch sehr viel, von der richtigen Bestimmung des Jahres, auf welches die Wahl Heinrichs I. zum Bischofe zu Regensburg zu setzen seyn dürfte, abhänget, so will ich zuerst untersuchen, welches das eigentliche

Regensburg) *patrui* sui tam subito." — — Mithin war nach dem klaren Sinne des Wortes "*patrui*" der in der Frage stehende Otto, ein Bruders-Sohn des Bischofs Heinrich I., weil sonst Bischof Heinrich I. nicht ein Vaters-Bruder dieses Otto, Grafen von Wolfratshausen, genannt werden könnte. — Dem Anonym Weingart folgten hernach der Abt von Ursperg in seiner Chronic, ad titulum: geſta Lotharii. Edit. August. de anno 1515. Arnpechius. Lib. IV. cap. 47. bey Bernhard Petz. Thesaur. Anecdot. Tom. III. Part. III. pag. 195. Aventin Annal. Lib. 6. m. pag. 620. Edit. Ingolstadt. de anno 1554. Hochwart in Catalog. Epp. Ratisb. bey Oefele. Tom. I. p. 183, und wahrscheinlich auch Hund in seinem Stammbuch. Part. I. m. pag. 25. Edit. Ingolst. de ann. 1585, weil dieser Geschichtschreiber Otto den II., dessen Bruder der Bischof Heinrich I. war, schon im Jahre 1122 als verstorben angiebt.

Jahr sey, in welchem Heinrich I. zum Bischofe in Regensburg erwählet worden ist.

§. 5.

Wir haben kurz vorher (§. 2.) gehört, daſs die Wahl des bemeldten Bischofs (Heinrich I.) von den baierischen Geschichtschreibern auf verschiedene Jahre, nämlich auf die Jahre 1130, 1131, 1132, angesetzt werde.

Nun fragt sich, in welchem Jahre (aus diesen dreyen) Heinrich I. zum Bischofe in Regensburg erwählet worden sey?

Antwort. Ich behaupte, dieſs sey im Jahre 1131 geschehen. Eine Urkunde des Klosters Prül, Mon. boic. Vol. XV. p. 162 stehet mir Bürge dafür. Es kömmt nämlich in dieser Urkunde nebst dem 6ten Regierungsjahre K. Konrads II. (III.) das 12te Jahr des bischöflichen Amtes Heinrichs I. *) vor. Diese Urkunde führet ausdrücklich das Jahr aer. vulg. 1143 mit sich; folglich war Bischof Heinrich I. im Jahre 1143 im 12ten Jahre Bischof zu Regensburg. Trifft aber das 12te Jahr des Bischofs Heinrich I. auf das Jahr 1143 ein; so muſs die Wahl Heinrichs I. entweder im Jahre 1131, oder 1132 geschehen seyn (denn das 12te Jahr dieses Bischofs trifft jedesmal auf das Jahr 1143, doch mit einigem Unterschiede der Berechnung des 12ten Jahres ein) je, nachdem man Jahr 1131 oder 1132 als das erste Jahr der bischöflichen Würde Heinrichs I. annehmen will. Mit

*) Anno ab incarnatione Domini millesimo centesimo quadragesimo tertio regnante Conrado Rege — Anno sexto Regni ejus, praesulatus vero Domini Henrici Ratisbonensis Episcopi Anno Duodecimo. — Auch eine Urkunde des Klosters Mondsee (Chron. lunaelae. pag. 127.) bestättiget meinen Kalkul, indem daselbst das 17te Jahr des Bischofs Heinrich I. auf das Jahr aer. vulg. 1148 eintrifft, wie es, gemäſs unsers Kalkuls, auch auf dieses Jahr eintreffen muſs.

Mit dem gelehrten Hansitz kann ich die Wahl Heinrichs I. auf das Jahr 1132 aus dieser Ursache nicht ansetzen, weil man auch alsdann annehmen müſste, die vielen Verheerungen, welche Herzog Heinrich IX. wegen der Wahl Heinrichs I. sowohl in Baiern, als in Tyrol unternommen *), wären alle innerhalb des Monats Jänner und des 2. Hornung **) geschehen.

Das Jahr 1130 kann um so weniger als das erste Jahr des bischöflichen Amtes Heinrichs I. angenommen werden, weil sodann auf das Jahr 1143 nicht das 12te, sondern das 13te Heinrichs I. fallen würde, welches aber wider die eben angeführte Urkunde des Klosters Prül läuft ***).

§. 6.

Das Zeugniſs des Annal. Saxo ****), welcher den Todfall des Bischofs Konrad I., des Vorfahrers Heinrichs I., ebenfalls auf das Jahr

---

*) Welche alle ausführlich bey Falkenstein und von Lory zu lesen sind.

**) Denn, wenn man die Wahl des Grafen Heinrichs I. zum Bischofe von Regensburg auf das Jahr 1132 ansetzen will, so muſs man auch annehmen, diese Wahl sey innerhalb dieser Zeit geschehen; weil die Belagerung des Schlosses Homeras, worauf die erwähnten Verheerungen erst folgten, nach dem Zeugnisse des Anonym Weingarten (circa feſtum purificationis) vorgenommen wurde.

***) Einige lassen den Bischof Konrad I., den Vorfahrer Heinrichs I., gar erst im Jahre 1135 sterben. Hochwart in cat. Ep. Ratisb. l. c. Allein dieses Vorgeben wird theils durch die schon angeführte Urkunde des Klosters Prül, theils durch eine andre Urkunde des Klosters Rohr, Mon. boic. Vol. 16. p. 100, worinn Heinrich I. schon im Jahre 1133 als Bischof zu Regensburg vorkömmt, sattsam widerlegt.

****) Cuno Ratisponensis, et Hermannus Augustensis Episcopi obierunt. — Hermann mag wohl im Jahre 1132 (nicht aber im Jahre 1126, wie einige bey Corb. Khamm Hierarch. August. Part. I. p. 200. haben wollen, indem dieser Bischof

Digitized by Google

Jahr 1132 angiebt, macht mich in meiner Rechnung gar nicht irre; denn wenn dem also wäre, so müſste entweder die vorhergehende, aber schon widerlegte, Folge wahr seyn, oder es müſste zugegeben werden, die bekannte Fehde zwischen dem Herzoge Heinrich IX. und dem Bischofe Heinrich I. und dessen Gehilfen, habe sich erst im Jahre 1133 ereignet, welches aber theils aus den schon angeführten Ursachen, theils aus diesem allein schon nicht glaubwürdig ist; weil Herzog Heinrich IX. den Kaiser Lothar im Jahre 1132 nach Italien begleitet, folglich im Jahre 1133 (wenigstens um das Fest Maria Reinigung) nicht in Baiern war *).

§. 7.

In Betracht des bisher Gesagten und Erwiesenen scheint es also ausgemacht zu seyn, daſs Bischof Heinrich I. im Jahre 1131 erwählet wurde, und folglich, daſs die Feindseligkeiten, die auf die geschehene Wahl Heinrichs I. sogleich erfolgten, in eben diesem Jahre 1131 angefangen haben, und erst im folgenden Jahre 1132 nach Ostern (Ostern fiel im Jahre 1132 auf den 10. April) geendiget, Bischof Heinrich I. aber vom Herzoge Heinrich IX. erst nachher für einen rechtmäſsigen Bischof anerkannt worden sey, wie dann dieser Heinrich I. auch wirklich im folgenden Jahre 1133 auf dem Reichstage zu

sowohl im Jahre 1129, Mon. boic. Vol. XV. p. 266, als im Jahre 1132 den 6. Hornung, M. b. Vol. VIII. p. 161, noch am Leben war) verstorben seyn; Konrad I. aber starb, unsrer Rechnung zufolge, das Jahr zuvor, nämlich im Jahre 1131. Vermuthlich hat der Annal. Saxo das chron. Mellicense, welches ebenfalls den Todfall des Bischofs Cuno I. auf das Jahr 1132 ansetzt, vor sich gehabt.

*) Siehe annal. Hildesiens. und Falkensteins baierische Geschichte. 2. Thl. p. 370.

**) Wenn man die Geschichte der zweyen Bischöfen und Vorfahrer Heinrichs I., Hartwichs I. und Konrads I., etwas reifer überlegt, so läſst sich an der Wahrheit, daſs nämlich Bischof Heinrich I. im Jahre 1131 erwählet worden ist,

Digitized by Google

zu Würzburg, nebst dem neuerwählten Bischofe zu Augsburg, Walther *), in seiner bischöflichen Würde von Lothar bestättiget worden ist.

§. 8.

---

gar nicht mehr zweifeln. — Hartwich I. (nicht ein Bruder des Herzogs Ulrich in Kärnthen, und Rapoths I. zu Ortenburg, wie Hochwart in cat. Ep. Ratisb. Hund. in Metrop. Salisb., welchem auch v. Lory, Auszuge pag. 464, nachgeschrieben, vorgeben, sondern ein Vaters-Bruder dieser beyden, Ulrichs und Rapoths I. wurde im Jahre 1105, und zwar gemäſs allen Umständen, welche der Verfasser des Chron. Ursp. ad ann. 1105, und Otto I., Bischof zu Freysing, Lib. VII. Cap. 8., der vermuthlich das Chron. Ursp. ausgeschrieben hat, von der Bestellung dieses Hartwichs I. zum Bischof in Regensburg erzählen, erst gegen das Ende dieses Jahres 1105, beyläufig also im Monate Oktober, zum Bischofe in Regensburg vom K. Heinrich V, dem Jüngern, aufgestellt.

Nach dem Zeugnisse des Hochwarts, in cat. Ep. Ratisb., regierte Hartwich I. zwanzig und fast ein ganzes Jahr darüber; folglich starb (gemäſs dieser Rechnung) Hartwich I. im Jahre 1126, zu welchem Jahre auch einige Monate zugegeben werden müssen, um auch das eine Jahr, welches Hartwich I. über die 20 Jahre fast erlebt, in Rechnung zu bringen. Zum Glücke setzt belobter Hochwart selbst eben dieses Jahr 1126 (das Chron. Melliceuse giebt demnach mit Unrecht das Jahr — wahrscheinlich aus dem Necrolog. admontensi — 1128, als das Sterbjahr des Bischofs Hartwich an) nebst den V. Non. Mart. d. i. 3. März; als das Sterbjahr Hartwichs I. an; folglich kann an der Richtigkeit unsers Kalkuls um so weniger mehr gezweifelt werden. — Nach dem Tode Hartwichs I. wurde zum Bischofe in Regensburg postulirt (also nicht erwählet) Konrad I. Wir dürfen also auch ganz wahrscheinlich annehmen, Konrad I. habe beyläufig im Monate May des Jahres 1126 als Bischof zu Regensburg zu regieren angefangen. — Konrad I. regierte, nach dem Zeugnisse einiger ältern Geschichtschreiber (bey Hochwart), 5 Jahre; folglich muſs Konrad I. im Jahre 1131, und zwar beyläufig im Monate May dieses Jahres; weil in diesem Monate May das 5te Jahr des Konrads I. vollständig gemacht worden ist, verstorben seyn.

Diese meine Rechnung wird durch das Zeugniſs des ältern Necrolog. St. Emmeram. Mon. boic. Vol. XVI. p. 383, wo der Todesfall des Bischofs Konrad I. auf den 19. May (14. Kal. Jun.) welchen Tag auch das Necrolog. Admontense angiebt, bey Hieronym. Pez Script. Rer. austr. Tom. II. angesetzt ist, vollkommen gerechtfertiget.

Gelegen-

Digitized by Google

§. 8.

Nachdem wir die Bestimmung des Jahres, sowohl der geschehenen Wahl des Heinrichs I. zum Bischofe in Regensburg, als des Anfanges der daraus entstandenen Unruhen (so ziemlich wahrscheinlich) in Richtigkeit gebracht haben: so wird und kann uns die Bestimmung der

Gelegenheitlich muſs ich einen Zweifel vorbringen, dessen Auflösung ich einer geschicktern Feder, als die meinige ist, überlasse. Hochwart schreibt nämlich, Konrad I. sey zum Bischofe in Regensburg postulirt worden, adhuc imperante Juniore Henrico V. K. Heinrich V. starb, nach dem gleichlautenden Zeugnisse des Chron. Ursperg., der Annal. Hildesiens., und des Otto I., Bischofs zu Freysing, Lib. VII. Cap. 27., den 10. Kal. Jun. (23ten, nicht wie Herr von Lory p. 496 schrieb, den 25ten) May des Jahres 1125, und ſolglich um ein ganzes Jahr früher, als Konrad I. Bischof zu Regensburg ward.

Nun wieder zu unserm Hauptgegenstande. Nach dem Tode Bischofs Konrad I. (den 19. May) wurde durch Beförderung des Grafen zu Bogen, Friederich (welchen ich IV. nenne), welchem etwa die vom Herzoge Heinrich IX.; sowohl im ganzen Lande, als besonders zu Regensburg, gemachten neuen Einrichtungen nicht behagen wollten, Heinrich I., ein Graf von Wolfratshausen, ohne Vorwissen des Herzogs Heinrich IX., zum Bischofe erwählet, worauf sogleich jene bekannten Unruhen in Baiern ihren Anfang nahmen. — Berechnet man die Zeit, die zur Ausführung der Begebenheiten, welche sich sogleich nach dieser Wahl ereigneten, erforderlich war, nur obenhin, so ergiebt sich die Folge ganz leicht, die Wahl des Bischofs Heinrich I. müsse beyläufig im Monate Juny vor sich gegangen seyn.

Wer sich die Mühe geben, und mir nachrechnen will, der wird meiner Rechnung allen Beyfall geben, und mit mir behaupten, sowohl die Wahl des Heinrichs I., als der Anfang der bekannten Unruhen in Baiern müsse auf das Jahr 1131 (und nicht auf das Jahr 1130, oder 1132) angesetzt werden.

*) Annal. Saxo. ad ann. 1133. In Würzburg confirmantur electiones Henrici (I.) Ratisb. et Waltheri Augustens. Folglich starb Bischof Hermann, der Vorfahrer des Bischofs Walther, auch nicht im Jahre 1134, wie der schon erwähnte. P. Korb. Khamm l. c. p. 200, und mit diesem Imhof, in Notitia S. R. I. Procerum p. 148. vorgeben.

der Person, wer nämlich jener vom Herzoge Heinrich IX. in seinem eigenen Schlosse Wolfratshausen belagerte Graf Otto, ob dieser Otto der Vater, der Bruder, oder Bruders-Kind des neuerwählten Bischofs zu Regensburg, Heinrichs I., gewesen, nicht mehr schwer fallen.

§. 9.

Der geneigte Leser beliebe nur die Stammtafel der Grafen von Wolfratshausen, die ich aus dem glaubwürdigen Necrologio diessensi Mon. boic. Vol. VIII. entnommen, und die ich gröſserer Deutlichkeit halber auch hier ansetze, zuerst zu übersehen, und zu überdenken.

Otto comes de Wolfratshausen
Major Domus, sive senior
uxor
Iustitia.

Otto II.	Henricus I. ep. Ratisb. ann. 1131 † 1155

Otto III.	Henricus II. ultimus com. de Wolfratshausen.

Aus dieser Stammtafel erhellet, daſs drey Otto und zwey Heinrich Grafen zu Wolfratshausen, und unter den drey Otto, Otto senior der Vater, Otto II. der Bruder, dann Otto III. der Bruders-Sohn des im Jahre 1131 zum Bischofe in Regensburg erwählten Heinrichs I. waren.

Nun steht es zu bestimmen, was es für ein Otto, aus den drey Otto's von Wolfratshausen, war, welchen der Herzog Hein-

Digitized by Google

rich IX. in seinem Schlosse (Wolfratshausen) belagert hat. Um in der Bestimmung der Person dieses Otto ordentlich zu Werke zu gehen, stelle ich folgende drey Sätze auf:

A) Der in den Jahren 1131 und 1132 regierende, und vom Herzoge Heinrich IX. zu Wolfratshausen belagerte Graf Otto war nicht Otto I, Major Domus, oder Senior;

B) es war auch nicht Otto III.;

C) folglich war es Otto II.

§. 10.

Die Wahrheit des Satzes A erhellet unwidersprechlich aus dem Necrolog. diessens. Mon. boic. Vol. VIII. pag. 304; denn daselbst wird der Todesfall Otto des Ersten (Major Domus, oder Senior) ausdrücklich auf das Jahr 1122 angesetzt.

Otto comes Sen. et Major Domus Pater Ottonis fundatoris nostri † 1122. sepultus in meridiana abside Ecclesie St. Stephani.

Eben dieses Jahr wird auch an einem andern Orte des Necrol. diessens. pag. 297, als das Sterbjahr Otto's des Ersten angegeben. Man kann unter dem, im Jahre 1122 verstorbenen, Grafen Otto von Wolfratshausen nicht Otto II. verstehen; weil sonst folgen würde, Otto III. wäre der Stifter (Mitstifter) des Klosters Diessen gewesen, welche Folge aber wider alle Wahrheit läuft, wie wir sogleich hören werden. Hund hat sich demnach geirrt, daſs er in seinem Stammbuch, p. 25, Otto III. im Jahre 1122 sterben läſst. Nicht Otto II., sondern dessen Vater, Otto I., Major Domus, Senior, starb im Jahre

1122,

1122, und kann folglich dieser Otto, Major Domus, der vom Herzoge Heinrich IX. in den Jahren 1131 und 1132 belagerte Otto zu Wolfratshausen, nicht seyn.

§. 11.

Der in den Jahren 1131 und 1132 zu Wolfratshausen regierende und vom Herzoge Heinrich IX. belagerte Graf Otto zu Wolfratshausen, war auch nicht Otto III.; denn dieser Graf Otto III. kömmt in einer Urkunde des Klosters Tegernsee Mon. boic. Vol. VI. p. 98 u. 99 (welche Urkunde zu dem Zeitraume 1134 bis 1154 gehört) als ein nebst seinem Bruder Heinrich (II.) annoch unter der Gewalt seines Vaters stehender Prinz vor. H. r. t. s., heiſst es daselbst, Idem comes Otto (Advocatus) et filii ejus Otto, et Henricus.

Daſs unter diesem Otto (Advocato, Schutzherr) nicht Otto I., Major Domus, könne und dürfe verstanden werden, erhellet theils daraus, daſs Otto (Major Domus) schon im Jahre 1122 verstorben (§. praec.), theils aus diesem Grunde, weil auch sonst unter dem Heinrich (Otto et Henricus) Heinrich I. verstanden werden müsse, welches aber nicht seyn kann; weil Heinrich I. schon vor dem Jahre 1134 Bischof zu Regensburg war, §. 5. Es kann unter dem Otto (dem Schutzherrn, und Vater Otto's und Heinrichs) auch nicht Otto III. stecken, weil sonst wieder eine neue und irrige Folge sich zeigen würde, nämlich, daſs Otto III. gleichfalls Söhne erzeuget und hinterlassen habe, und folglich, daſs der Ottonen zu Wolfratshausen nicht drey, sondern vier waren, welches abermal wider alle historische Wahrheit streitet; indem gewiſs und ausgemacht ist, daſs zu Wolfratshausen mehrere Otto's, als drey, nicht gewesen sind.

§. 12.

Der in den Jahren 1131 und 1132 regierende, und vom Herzoge Heinrich IX. in seinem Schlosse (Wolfratshausen) belagerte Otto war nicht Otto I., Major Domus, Senior, §§. 9. u. 10. auch nicht Otto III., §. praec.; folglich war es, und muſs es auch, Otto II., oder, wie er im Chron. Mellic. bey Hieron. Pez. script. RR. ausr. Tom. I. ad ann. 1136 genannt wird, Otto Junior gewesen seyn; weil nicht mehrere, als drey Otto's, zu Wolfratshausen waren *).

Diese sowohl formaliter, als materialiter **) ächte Folgerung wird durch die päbstliche Bestättigungs-Bulle des Klosters Diessen vom Jahre 1132, den 6. Hornung ***), noch mehr bekräftiget; denn aus dieser Bestättigungs-Bulle wissen wir, daſs die Grafen von Andechs und Diessen, Berthold und Otto, nebst ihren Gemahlinnen und Kindern, die Kirche zu Diessen (nach der Gewohnheit damaliger Zeiten) dem heil. Peter übergeben haben.

Der Pabst Innocenz II. ward im Jahre 1130 gewählt; folglich kann Otto, Graf von Wolfratshausen, der Mitstifter des Klosters Diessen, kein anderer Otto seyn, als Otto II., dessen Vater, Otto I. (Major Domus) schon im Jahre 1122 gestorben ist; dessen Sohn hingegen (Otto III.) in den Jahren 1131 bis 1132 noch nicht regierender Graf zu Wolfratshausen, sondern ein nebst seinem Bruder Heinrich noch unter der Gewalt seines Vaters stehender Prinz, und dessen Bruder Heinrich I. Bischof zu Regensburg gewesen ist; wie dann auch wirk-

*) Wer aber jener Otto Senior, Dux Meraniae, von welchem dieses Chron. gleichfalls eine Erwähnung macht, sey, ist mir ganz und gar unbekannt. Im Jahre 1234 starb ein Otto Senior Dux Meraniae.

**) Wenn anders die alte Schulsprache noch gilt.

***) Mon. boic. Vol. VIII. pag. 161.

wirklich eben dieſer Heinrich I., Biſchof zu Regensburg im belobten Necrol. Dieſens. Mon. boic. Vol. VIII. pag. 305 *) ausdrücklich ein Bruder Otto's II. (des Stifters) genannt wird.

§. 13.

Alſo der in den Jahren 1131 und 1132 regierende Graf von Wolfratshauſen war Otto II., der Stifter (Mitſtifter) des Kloſters Dieſſen, und Bruder Heinrichs I., Biſchofs in Regensburg. Alſo lebte Otto II. in den Jahren 1131 und 1132 noch? — Ja! Otto II. lebte nicht nur allein in den Jahren 1131 und 1132, ſondern er lebte noch im Jahre 1134, wie aus der ſchon angeführten Urkunde des Kloſters Tegernſee erhellet.

Die Fehde, welche ſogleich nach der Wahl des Heinrichs I. zum Biſchofe in Regensburg erfolgte, entſtand im Jahre 1131, und ward erſt nach Oſtern im Jahre 1132 geendigt (§. 7.); folglich war jener Graf zu Wolfratshauſen, den der Herzog Heinrich IX. in ſeinem Schloſſe (Wolfratshauſen) belagerte, und welchem der Biſchof Heinrich I. nebſt ſeinen Bundsgenoſſen zu Hilfe eilte, eben dieſer Otto II., der Stifter des Kloſters Dieſſen, und Bruder des (dem Grafen Otto zu Hilfe eilenden) Biſchofs Heinrich I.; nicht aber Otto I., Major Domus, Senior, und Vater des Biſchofs Heinrich I., auch nicht Otto III., des Biſchofs Bruders-Kind, oder wie dieſen Aventin nennt: ex fratre nepos.

§. 14.

Aus dieſem folgt auch weiters, daſs die baieriſchen Geſchichtſchreiber, welche von dieſem Vorfalle eine Meldung thun, und den

*) Ibidem, Hainricus Epiſcopus Ratisbonenſis — — frater Ottonis (II.) fundatoris noſtri.

den neuerwählten Biſchof zu Regensburg, Heinrich I., einen Vaters-Bruder (Patruum) des vom Herzoge Heinrich IX. belagerten Grafen Otto zu Wolfratshauſen nennen, ſich geirrt haben, und nach der Vorſchrift dieſer Berichtigung verbeſſert werden müſſen.

§. 15.

Es muſs demnach bey dem Anonymus Weingartenſis (edit. Leibnit.) heiſsen: "circa idem tempus Ratisbonenſis — — — Henricum unum de nobiliſſimis fratrem (anſtatt fratrum) ſcilicet Ottonis (II.) de Wolfratshauſen (wie es dann in der Ausgabe eben dieſes Anonym. Weingarten bey Basnage Tom. III. Part. 2. pag. 585, wirklich ſo heiſset. Dann ferner: "quodam enim die — — ille (Otto II. comes de Wolfratshauſen) in ultionem Epiſcopi fratris (anſtatt Patrui, wie ſowohl bey Leibnitz als bey Basnage l. c. fälſch ſteht) ſui tam ſubito" weil der ganze Vorfall in den Jahren 1131 und 1132, wo Otto II der Stifter des Kloſters Dieſſen und Bruder des Biſchofs Heinrich I. noch lebte, ſich ereignet hat.

Bey den Worten: "Ottonem ſepedictum comitem" muſs Otto II. verſtanden werden; weil im Jahre 1135, den 17. März (an welchem Tage der Reichstag zu Babenberg gehalten wurde (Annal. Hildes.) Otto II. noch am Leben war. Sieh folg. §§. 18. u. 20. Bey den Worten aber: "Indeque Papiam veniens — — ibi et Otto comes de Wolfratshauſen vita privatus occubit" muſs Otto III. verſtanden werden; weil Otto II. im Jahre 1136, in welchem der Feldzug gegen die Italiener geſchah (Annal. Hildes.) ſchon todt war, wie wir ſogleich hören werden.

§. 16.

Nachdem wir den Anonym Weingarten mit gutem Grunde verbeſſert haben, wird es wohl kein ſo groſser Fehler mehr ſeyn, wenn ich

ich sage, daſs die übrigen baierischen Geschichtschreiber (welche sich an eben diesen Anonymum Weingartensem hielten) wie z. B. der Continuator des Chron. Ursperg, Arnpeck, Aventin und Lorenz Hochwart, welche alle den Bischof Heinrich I. einen Vaters-Bruder, des vom Herzoge Heinrich IX. in den Jahren 1131 u. 1132 belagerten Grafen von Wolfratshausen Otto, nennen, nach der Vorschrift dieser Berichtigung verbessert werden müssen.

Aus was für einem Grunde aber Abt Coelestin in seinem Mausolaeo, welchem Herr von Falkenstein und Herr von Lory nachgeschrieben haben, den vom Herzoge Heinrich IX. belagerten Otto, Grafen zu Wolfratshausen, für den Vater *) des im Jahre 1131 erwählten Bischofs Heinrich I. (welcher Otto, der Vater des Bischofs Heinrich I., doch im Jahre 1131 nicht mehr lebte) angegeben haben, weiſs ich nicht.

§. 17.

Zum Beschlusse meiner Berichtigung will ich noch einige hier einschlagende Fragen beantworten. Es fragt sich nämlich:

a) Wohin Graf Otto II. von Wolfratshausen nach seiner Unterwerfung an den Herzog Heinrich IX. gekommen, in welchem Jahre er mit seinem Vetter, Berthold von Andechs, das Kloster Diessen gestiftet habe, und dann, wann er verstorben sey;

b) Wie hieſs die Gemahlinn Otto III. (des Jüngern) und aus was für einem Geschlechte war sie?

§. 18.

*) Vielleicht soll es anstatt Vatter, Vätter heiſsen; dann kömmt der nämliche Sinn auch bey dem Abt Coelestin und dessen Nachschreibern, wie bey dem Aventin etc. heraus.

Digitized by Google

§. 18.

Was die erste Frage betrifft, so giebt uns der Anonymus Weingartensis *) zur Antwort, daſs Graf Otto II. von Wolfratshausen vom Herzoge Heinrich IX. in Schwaben nach Ravensburg verschickt worden sey. Diese Verschickung (Landes-Verweisung) des Grafen Otto II. muſs aber nicht lange gedauert haben, weil uns erwähnter Anonymus Weingartensis **) abermal versichert, Herzog Heinrich IX. habe, um den von Kaiser Lothar auf dem im Jahre 1135 den 17. März gehaltenen Reichstage zu Bamberg angesagten Feldzug nach Italien zu befördern, den erwähnten (supradictum) Otto II., und noch mehrere andre aus Baiern ***) zu Gnaden wieder aufgenommen.

Dieses Zeugniſs des Anonymi Weingartensis wird auch durch die schon angeführte Urkunde des Klosters Tegernsee §. 11., worinn Graf Otto II. als Schutzherr dieses Klosters wieder vorkömmt, vollkommen bestättiget.

§. 19.

In welchem Jahre das Kloster Diessen eigentlich gestiftet wurde, ist bisher noch von keinem Geschichtschreiber bestimmt worden

den

---

*) Bey Leibnitz: Script. Rer. Brunsw. Tom. I. — — et sui cum (Ottonem II.) captivum suis commisit, et ad Ravenspurch secum adduci praecepit.

**) L. c. Quam expeditionem Heinricus Dux perfecturus, Ottonem (II.) saepeditum comitem — — in gratiam recepit.

***) Idem Anonym. L. c. "et alios de Bavaria, quibus initio infestus erat." — Unter diesen andern aus Baiern war ohne Zweifel auch der auf Anhätzung des Bischofs Heinrich I. sich gegen seinen Landesherrn, Heinrich IX., auflehnende Markgraf in Oesterreich, Leopold.

den *). Ich halte aber dafür, diese (letzte und dritte) Stiftung dieses Klosters (nämlich von Seite der Grafen von Andechs-Diessen) sey im Jahre 1131 (wiewohl noch vor dem Anfange der baierischen Unruhen) geschehen, weil die Bestättigungsbulle dieses Klosters vom Pabste Innocenz II. im Jahre 1132 den 6. Hornung erfolgt ist.

§. 20.

Daſs Graf Otto II. von Wolfratshausen im Jahre 1135 den 17. März noch gelebt hat, haben wir kurz vorher aus dem Anonymo weingartensi vernommen. Otto II. überlebte aber das Jahr 1135 nicht, sondern starb (nach dem Zeugnisse des Necrolog. diess. Vol. VIII. pag. 305) noch in diesem Jahre, nämlich den 27. **) May, woraus dann weiter folget, Graf Otto II. müsse bald nach seiner Aussöhnung mit dem Herzoge Heinrich IX. seinen Stand verändert, und sich in das Kloster Seon ***) begeben haben, welcher Standesveränderung auch die Monum. Histor. Monast. Tegerns. ****) gedenken.

§. 21.

Wir sagten oben (§. 15.), daſs unter dem bey Pavia umgekommenen Grafen Otto, Otto III., Sohn des II., verstanden werden müsse. Hier folgt der Beweis davon.

Otto

*) Auch die gelehrten Herausgeber der Mon. boic. Vol. VIII. in praefat. ad Monum. canon. diessens. geben auf diese Frage keine bestimmte Antwort, sondern sagen nur, die dritte und letzte Stiftung dieses Klosters sey um das Jahr 1130 (circa ann. 1130). geschehen.

**) Das Necrol. des Klosters Seon, Mon. boic. Vol. II. p. 160. giebt den 28. May an.

***) Mon. boic. Vol. II. p. 160. (V. Kal. Jun.) Otto II. de Wolfratshausen, ex comite, Monachus nostre congreg.

****) Bey Bernhard Petz. Thes. Anecdot. Tom. III. Part. III. pag. 520.

Otto II., Graf von Wolfratshausen, starb im Jahre 1135 den 27. (28.) May. §. praec. Die Belagerung der Stadt Pavia geschah im Jahre 1136 *); folglich war der vor dieser Stadt gebliebene Otto, Graf von Wolfratshausen, Otto III., oder der Sohn Otto des II. Die Richtigkeit dieser Folge kann um so weniger angestritten werden, da selbst Heinrich II., der letzte Graf zu Wolfratshausen, in einer Urkunde des Klosters Diessen **) ausdrücklich sagt, daſs er im Jahre 1158 ***) ein Vermächtniſs zu diesem Kloster, sowohl für seine, als seines vor Pavia umgekommenen Bruders Seele ****) gemacht habe. Auch

*) Annal. Hildes. chron. Ursperg., Arnpeck, v. Lory, pag. 323.

**) Mon. boic. Vol. VIII. pag. 125. u. 126.

***) Dieses Jahr 1158 wird auch als das Sterbjahr Heinrichs II., des letzten Grafen von Wolfratshausen, nicht nur allein von den ältern (das Chron. Admontense, Hermann von Altaich und Staindel lassen diesen Heinrich II. um ein ganzes Jahr noch früher sterben, ad ann. 1157), sondern, was mich am meisten wundert, auch sogar von den allerneuesten baierischen Geschichtschreibern angegeben. Und doch kömmt eben dieser Graf Heinrich II., der letzte Graf von Wolfratshausen, in dem vom K. Friedrich I. dem Kloſter Tegernsee im Jahre 1163 ertheilten Freyheitsbrief, Mon. boic. Vol. VI. p. 174, noch als Zeuge dieses ertheilten Freyheitsbriefes, und als Schutzherr eben dieses Klosters, vor. Ex consensu (lauten die Worte dieses Freyheitsbriefes) Hainrici comitis qui nunc in presentiarum Advocatus est — — und bey der Ueberschrift Coutfridus (Godefridus II., welcher aber nach dem Vorgeben des Imhofs, Notitia S. R. I. Proc. pag. 133, erst im Jahre 1168 Bischof zu Speyer wurde) Counradus Pataviensis Epiſcop. Hartwicus Ratisp. Ep. Counradus Augusteus. Ep. Hartmannus Brichensis (Brininensis) Ep. — — Hainricus comes de Wolfratshusen — — Acta sunt hoc anno dominice Incarnationis MCLXIII Indictione XI. anno Regni ejus nono, imperii vero. VII. Datum Auguſte feliciter, Amen.

****) Mon. boic. Vol. VIII. pag. 125 u. 126. Anno namque millesimo centesimo LVIII die Kalend. Majarum — — — omnia supradicta tradidit — — — pro remedio anime sue et *fratris* sui Ottonis (III.) qui in expeditione regis Lotharii in obsidione Papie civitatis obiit.

Digitized by Google

Auch das Necrol. diessens. stimmt mit dieser Folge vollkommen überein *).

§. 22.

Wenn richtig ist, daſs der binnen den Jahren 1131—1132 regierende Graf Otto zu Wolfratshausen, Otto der II., der Mitstifter des Klosters Diessen, und Bruder Heinrichs I., Bischofs zu Regensburg war, (§. 12. u. 13), so kann gar nicht mehr gezweifelt werden, daſs die Gemahlinn Otto II. zu Wolfratshausen, Laurita geheiſsen habe; denn dieses bezeugen die Urkunden des Klosters Diessen ausdrücklich. So wird z. B. in der Bestättigungsbulle dieses Klosters **); ingleichen in dem Necrol. ***) daselbst, die Gemahlinn Otto des II. (des Mitstifters) Laurita genannt, und zwar mit dem Beysatze, daſs sie (die Laurita) die Mutter des Otto (III.) und Heinrich (II.) unserer Stifter war. Der Ausdruck: unserer Stifter, darf Niemanden irre führen; denn er will und kann hier nichts anders bedeuten, als, daſs Otto III. und Heinrich II. die Söhne des Stifters und der Laurita, Gutthäter des Klosters Diessen waren.

§. 23.

Laurita war die Gemahlinn Otto des II., Grafen zu Wolfratshausen, §. praec. — Otto II., Graf zu Wolfratshausen, lebte noch im Jahre 1132, (§. 13.) und Graf Otto II. war eben jener Graf zu Wolfratshausen, der von dem Herzoge Heinrich IX. in seinem Schlosse (Wolfratshausen) belagert, und zuletzt von demselbem nach Schwaben verschickt wurde (§§. 12. u. 18.).

 Es

*) Mon. boic. vol. VIII. pag. 309. IV. Id. Novembr. (10. Novembr.) filius Ottonis fundatoris nostri 1136. Papie sagitta confossus sep. in capitolio (capitulo) frater Heinrici (II.) comitis (nicht Episcopi) de Wolfratshusin. In den Chron. Admontensi heiſst es: Otto comes de Diezzen occisus est anno 1136.

**) Mon. boic. Vol. VIII. pag. 161.

***) Lib. c. pag. 307.

Es kann uns demnach nicht mehr fehlen, das Geschlecht dieser Laurita, der Gemahlinn Otto des II., Grafen zu Wolfratshausen, mit aller bestmöglichsten Richtigkeit anzugeben, indem alle baierische Geschichtschreiber, von dem Anonym Weingarten an, bis auf Herrn von Lory, einhellig darin übereinstimmen, daſs der vom Herzoge Heinrich IX. zu Wolfratshausen eingeschlossene Graf Otto II. ein Tochtermann des Pfalzgrafen Otto von Wittelspach, so wie dieser jenes Schwäher-Vater, war, woraus sich die Folge von selbst ergiebt, daſs die Laurita, die Gemahlinn Otto II. von Wolfratshausen, eine Tochter des eben erwähnten Pfalzgrafen Otto von Wittelspach *) gewesen, wie dann der Anonymus Weingartensis die Gemahlinn des bedrängten Otto (II.) von Wolfratshausen (jedoch mit Verschweigung ihres Namens) ausdrücklich eine Tochter dieses Pfalzgrafen **) nennt.

§. 24.

Laurita überlebte ihren Gemahl (Otto II.); denn sie starb erst den 30. oder 31. August III. (II.) Kal. sept. Necrol. Diess. Mon. boic. Vol. VIII. p. 307, da ihr Gemahl (Otto II.) schon den 27. (28.)

*) Und zwar, wie Scholliner Neue akad. Abhandl. 3. Bd. p. 260 vorgiebt, Otto des IV., Senioris, und Ekkarts I. Sohns; woraus dann auch erhellet, daſs die Laurita, eine Schwester Otto des VI., nachmaligen Herzogs in Baiern, gewesen sey; aber in dieser Hypothese zeiget sich eine Schwierigkeit, welche so leicht nicht zu heben ist: denn wie soll es wahrscheinlich seyn, daſs die Laurita, welche im Jahre 1156 schon einen waffenfähigen Sohn, Otto III., hatte, eine Schwester Otto des VI. war, welcher, wie Scholliner l. c. pag. 218 selbst behauptet, vor dem Jahre 1128 kaum konnte gebohren seyn? — Ich habe wirklich eine Abhandlung unter der Feder, worinn ich dieser genealogischen Schwierigkeit abzuhelfen gedenke.

**) Abducitur ergo uxor illius (Ottonis II.) quae et ipsa in castro obsessa fuit; quam Dux benigne suscipiens et bene consolans, Patri suo Palatino commisit.

(28.) May gestorben ist *). In welchem Jahre aber sich der Todesfall der Laurita ereignet hat, habe ich nirgends finden können. So viel ist gewiſs, daſs sie in den Jahren 1140—1153 noch gelebt hat **).

§. 24.

Ich endige meine Berichtigung einer der wichtigsten Stelle in der Lebens- und Regierungs-Geschichte Heinrichs IX. des Groſsmüthigen, mit dem sehnlichsten Wunsche, nicht nur allein den Beyfall der Liebhaber unsrer vaterländischen Geschichte, sondern auch den Entschluſs von denselben zu erhalten, bey abermaliger Verfertigung und Herausgebung einer Geschichte von Baiern, die genealogischen Fehler (was nämlich das Geschlecht der Grafen von Wolfratshausen anbelangt), welche die ältern Geschichtschreiber begangen, die neuern und neuesten in ihren Geschichtsbüchern vorgepflanzt; ich aber, wie ich hoffe, gründlich widerlegt habe, nach der Vorschrift dieser meiner Berichtigung, zu derer gröſseren Deutlichkeit ich auch eine verbesserte Stammtafel der Grafen von Wolfratshausen hier beylege, verbessern zu wollen.

*) Hund. Stammb. p. 25 hat sich demnach abermal geirrt, da er vorgiebt, Otto II. sey nach Absterben seiner Hausfrau (der Laurita) ein Mönch geworden. — Nicht Otto der Gemahl, sondern die Laurita, die Gemahlinn, überlebte ihren Gemahl.

**) Dieses erheller aus einer Urkunde des Klosters Schöftlarn, Mon. boic. Vol. VIII. pag. 383., worinn die Laurita, comitissa de Wolfrateshusen, als eine Gutthäterinn dieses Klosters vorkömmt; die Urkunde aber selbst gehöret zu dem Zeitraume 1140—1153.

TABULA

TABULA GENEALOGICA

COMITUM

DE WOLFRATSHAUSEN

Otto I. Major Domus, Senior
† 1122
uxor
Juſtitia

Adelhaid. nupta Berengario II. com. de Sulzbach. † post anno 1134.	Otto II. de Wolfratshausen ſundator canoniae diessensis anno 1131 Advocatus Monaſt. Tegerns. Monachus in Seon anno 1135 † eod. anno uxor Laurita filia Ottonis comitis Palatini Bavariae † post 1140	Heinricus I. Epiſcop. Ratisbon. electus ann. 1131. confirmat. 1133. † 1155.

Agnes Abbatissa in Nuinburch.	Otto III. com. de Wolfratsh. occisus in obsidione Paviae anno 1136.	Heinricus II. ultimus com. de Wolfratshausen † circa 1163.

Her-

Hermann Scholliners

muthmaſsliche Erklärung

einer

seltenen Medaille

Albrecht des Fünften,

Herzogs in Baiern.

Digitized by Google

Laudamus veteres: sed nostris utimur annis.

Digitized by Google

§. 1.

Unter mehrern, zum Theil sehr prächtigen, und äusserst seltnen Schaustücken, die dieser Herzog entweder selbst entworfen, oder jemand andrer auf denselben veranstaltet hat, ist vielleicht keine merkwürdiger, aber auch keine räthselhafter, als eben dieses, dessen genaue Abbildung hiemit mitgetheilet wird. Dieses schöne Stück wiegt beynahe 8 Loth im Silber Kölner Gewichts.

§. 2.

Auers.

Auf der vordern Seite erscheinen der Herzog rechts dann seine Gemahlinn, mit gegeneinander im Profil gewandten, Gesichtern in einer bis zu den Schenkeln stehenden Stellung; Jener geharnischt im blossen Haupte, mit kurzen Haaren, starken, langen Barte, mit einer goldenen Kette umhangen; in der rechten Hand das blosse Schwert über die rechte Schulter haltend, mit der linken aber nach dem Degengefäſs, oder Kommandostab greifend.

Links gegen über seine Gemahlinn in gleicher Stellung, und damals gewöhnlicher, und, wie es scheint, hochzeitlicher Kleidung in offenen aufgeschlagenen Haaren und einer niederen Krone oder Kranz auf dem blossen Haupte, um den Hals mit einem gekräuselten Spitzkragen, und Perlenschnur, an welcher ein Kreuz hängt, geziert. Oben in der Höhe zwischen den Aufschriften sieht man die zwey Geschlechts-

schilder, rechts den baierisch-quadrirten, im 1ten und 4ten die Wecken, 2ten und 3ten den, zur Linken aufſteigenden, pfälzischen Löwen, links den erzherzogl. österreichischen mit der Kette des goldenen Vliesses umhangen, und mit dem Herzogshute bedecket, welche Schilder zween Genii halten, deren jeder in seiner Hand einen Kranz trägt.

§. 3.

Die im äussern Kreiſe angebrachte Aufſchrift hat folgende Worte und Buchstaben:

ALBERT 9 .D : .G . COMES . PALATIN 9 . RHENI . VTRI 9 Q .BAVARIAE . DVX . MONARCH † CO . HIRS † SVABECKI

Im innern aber: ANNA † D. G † DVCIS sa BAVAR. ie VNGAR ie BOIEMIAE † REGINA. ARCHI-D. uciſſa AVSTRIAE. COMIT iſſa TIROLIS †

§. 4.

Die Rückseite (Revers) zeigt den zweyköpfigen Reichsadler, ohne Zepter, Schwert und Apfel mit den baierischen Wecken auf der Brust. Von den vieren, ins Kreuz gestellten, Schildern iſt das erste oben der baierische Gevierte, wo der Löw den ersten und vierten, die Wecken aber den zweyten und dritten Platz ausfüllen; im zweyten links sieht man an vier Winkeln eben so viele zur Linken aufsteigende Löwen. Im dritten untern einen einköpfigen zur Linken stehenden Adler: im vierten rechten zween übereinander zur Linken ſchreitende, Löwen.

§. 5.

Die Umschrift im äusseren Kreise trift mit dem Avers gar nicht überein, und lautet so:

LUDO-

Digitized by Google

LUDOVICUS IIII. ROM. *anorum.* IMPERATOR. AUGUSTUS. GERMAN. *iae* REX.

Im innern Kreise:

DUX. BAVARIAE. COMES. HOLLANDIAE. SELANDIAE † FRISIAE.

§. 6.

Diese im Ganzen meines Wissens, noch nirgends in einer genauen Abzeichnung erschienene Medaille, wovon der gelehrte H. P. Marquard Herrgolt (in *Monument Austriae. Tom. II. §. II. Tab. V. N. LXXIX. p.* 40.) nur den Avers, und diesen nicht nach dem Original, sondern nach einer, wie es scheinet, fehlerhaften Zeichnung, im Kupferstich vorgeleget hat, giebt zu folgenden Fragen Anlaſs.

§. 7.

Erstlich: Bey welcher Gelegenheit, und in welcher Absicht ist jene Medaille gepräget worden?

Da hier keine Jahrzahl angemerket ist, so kann man bloſs auf Muthmassungen verfallen.

Erst angezogener Herrgolt schien sehr geneigt, dieses schöne Schaustück auf die Zeit der Hochzeit der k. k. Prinzessinn Anna mit dem baierisch-herzoglichen Prinzen Albrecht auszudeuten, besonders da die zween Genii zween Kränze darbiethen; dazu auch noch der Umstand kömmt, daſs die fürstl. Braut in offenen Haaren und blossem Halse da steht, da sie sonst in ihrem wirklichen Ehe- und Wittwen-

stande sowohl in Gemälden als auch in einer Medaille beym Finauer *) und Herrngolt **) ganz verschleiert, und mit einem steifen gekräuselten Halskragen vorgestellet wird; — wenn ihn nicht der starke und lange Bart, der sich bey dem, damals etwa 18jährigen, Prinzen nicht wohl vermuthen läſst, davon abgehalten hätte.

§. 8.

Dieser einzige Umstand, wenn nichts anders im Wege steht, würde mich in dieser Vermuthung nicht irre machen, nachdem der gelehrte Herr Philipp Wilhelm Gerken in den

Anmerkungen über die Siegel *II.* 44. 79. *not.* c.

durch Beyspiele k. k. Siegel der Ottonen bewiesen hat, daſs diese Herren in ihren jungen Jahren oft genug mit starken Bärten, und in älteren Jahren ohne, oder doch mit schwachem Barte abgebildet sind, und glaubt, dieses liege bloſs allein in der Unerfahrenheit, oder Nachlässigkeit der damaligen Stempelverfertiger. Könnte dieses nicht auch bey unserm Schaustücke geschehen seyn?

§. 9.

Eben dieser kundige Siegelforscher hat das, aus dem Archiv des Limburgischen Kapitels erhaltene, Siegel K. Ludwig des Kindes an einer Urkund vom J. 907. seinem zweyten Theile vordrucken lassen, wo er im 14ten Jahre seines Alters mit einem ungewöhnlichen Barte vorgestellet wird.

§. 10.

*) Baierische Münzbelustigung. Tab. II. S. 41.
**) Tab. cit. N. LXXX.

Digitized by Google

§. 10.

So fehlt es auch an einheimischen Beyspielen dieser Art nicht. Auf der Rückseite der, oben angeführten, Medaille beym Finauer erscheinen Herzogs Albrechts V. drey Prinzen, Wilhelm, damals im 20ten, Ferdinand im 18ten, und Ernst, als erwählter Bischof zu Freysing im 14ten Jahre, ihres Alters; jeder mit einem starken Knebel- und Schnauzbarte; da wenigstens der letztere kaum die erste Wolle haben konnte.

§. 11.

Dagegen habe ich Abdrücke zweyer anderer Schaustücke eben dieses Albrechts vor meinen Augen liegen, deren eines auf sein 17tes Geburtsjahr deutet, und Ihn beynahe ganz ohne Bart, der in Zeit eines Jahres bis zu seiner Vermählung unmöglich so lange hätte wachsen können, das andere aber vom Jahre 1570 ihn im 42ten Jahre seines Alters mit einem eben so starken und langen Bart vorstellt. Es dürfte also manchem Leser unwahrscheinlich vorkommen, dieses Stück für eine Hochzeitsmünz ausgeben zu wollen; und man wird sie lieber in spätere Zeiten zurückschieben. Man muſs demnach auf eine andere Muthmassung verfallen. Ich gebe folgende.

§. 12.

Wie im Ehestande beym gemeinen Volke zu Zeiten einige Zerrüttungen sich ereignen, so ist dieses auch bey hohen und höchsten Höfen nicht immer ungewöhnlich, da es nirgends an Schmeichlern und Ohrenbläsern fehlet. Ein ähnlicher Umstand mochte sich beym Münchner Hofe eingeschlichen haben, daſs man etwa der Herzoginn beybrachte, Sie, als gebohrne k. k. Prinzessinn, würde, von ihrem Gemah-

Digitized by Google

Gemahle, der als bloſser Herzog ihr gleichsam nicht gleichbürtig wäre, nach ihrer höchsten Würde und nach Gebühr nicht geehret. Es konnte daher eine merkliche Kaltsinnigkeit, die ich in den ernsthaften Gesichtszügen zu erblicken glaube, entstanden seyn.

Der Herzog, dem die etwa geäusserten Gesinnungen seiner Gemahlinn nicht unbekannt waren, um sie auf andere Gedanken zu bringen, lieſs vielleicht dieses Schaustück verfertigen, und (um zu zeigen, daſs er seiner Geburt nach auch aus kaiserlichem Geblüte abstamme, und neben seinem Herzogthume Baiern noch andere Herrschaften, oder Ansprüche darauf besitze,) auf der Rückseite den kaiserlichen Adler, mit der Umschrift auf den Kaiser Ludwig, von dem er im siebenden Grade abstammte, dann noch verschiedene Wappenschilder, von denen unten soll gehandelt werden, anbringen.

Daſs dieses sich wirklich ereignet habe, gedenke ich nicht zu behaupten; gleichwohl ist es eben nicht unmöglich, und unser Herzog hat mehrere Begebenheiten, von denen man keine genaue Nachricht hat, durch ähnliche Denkmäler in etwas bekannt gemacht. Z. B. Die, zwey Mark Silber schwere, Medaille mit dem Denkspruch: im R.

PARCERE SUBJECTIS, ET DEBELLARE SUPERBOS 1558 und einer anderen: LABORIS ONUS HONOS LEVAT, und einer dritten: RESURGIT : EX : VIRTUTE : VERA GLORIA : diese letzten zwey vom Jahre 1576.

§. 13.

Sollte auch diese Muthmassung nicht gebilliget werden, so ist noch eine andere übrig.

Vielleicht

Digitized by Google

Vielleicht hatte unser Herzog gar keinen Antheil bey dieser Medaille, sondern ein dritter wollte denselben auf einen merkwürdigen Umstand damaliger Zeiten aufmerksam machen. Wie bekannt ist, ereignete sich unter seiner Regierung die berufene Aufruhr einiger niederländischen Provinzen, die die Herrschaft des spanisch-österreichischen Hauses abschütteln wollten. Kaiser Ludwig der vierte hatte durch seine zwote Gemahlinn die Margareta von Holland die Grafschaften Hennegau, Holland, Seeland, und die Herrschaft Friesland an sein Haus, und bey der Theilung an die Straubinger Linie gebracht, welcher schöne Zuwachs aber durch die einheimischen Zänkereyen der baierischen Provinzen unter sich selbst gar bald wieder zu Verlurst gegangen.

Da itzt die Holländer etc. etc. von Spanien sich loszureissen suchten, und gleichwohl vorgaben, beym deutschen Reiche verbleiben zu wollen; so mochte ein Staatskluger unsern Herzog, als einen in gerader Linie vom ersten Erwerber dieser Grafschaften abstammenden Erben vermittelst der Anspielung dieser Medaille kaben verleiten wollen, auf diese Gelegenheit aufmerksam zu seyn, und seine Ansprüche auf diese Provinzen geltend zu machen. Das auf dem Reuers angebrachte Wappenschild der vier niederländischen Löwen, dann der Titel des Kaisers COMES HOLLANDIAE etc. scheinen, dieser Muthmassung einiges Gewicht zu geben.

Doch wer wird alle heraldische und numismatische Räthsel aufzulösen im Stande seyn? Der Leser mag urtheilen, ob eine, oder keine der beygebrachten Meynungen etwas dazu beygetragen haben. Ich komme nun auf die Umschrift der Vorderseite, die bis auf MONARCH. keinem Zweifel unterworfen ist. Da fragt sich aber

Digitized by Google

§. 14.

Zweytens, mit welchem Fuge Rechtens, oder in was für einem Sinne unser Herzog hier MONARCH genannt werde? Dieser Titel ist beynahe allen, die diese Medaille, oder einen Abdruck davon gesehen haben, sehr befremdend vorgekommen, und hat sie zu verschiedenen, aber nicht genügenden, Auslegungen verleitet.

H. P. Herrgott *Loc. cit.* glaubte, es stecke ein Fehler im Buchstaben R., und will mit Weglassung desselben Monachensis lesen, und daher schlieſsen, der Herzog habe dadurch andeuten wollen, daſs er von der Münchner Linie abstamme.

Ungezweifelt ist es, daſs durch Versehen der Prägeschneider in einige Münzen und Medaillen Fehler eingeschlichen sind, und ich könnte, falls es nöthig wäre, verschiedene Beyspiele anführen; sie sind aber, ohne äuſserst wichtige Ursachen nicht leicht zu vermuthen, besonders wenn der vermeyntliche Fehler einen wichtigen und ungezwungenen Sinn haben kann, wie der gegenwärtige Fall ist; denn nachdem die vorigen Niederbaierischen, die Straubinger, die Ingolstädter und Landshuter Linien bereits erloschen waren; warum sollte dieser Herzog, der keine Brüder, ja gar keine Agnaten von seiner Ludwigischen Linie hatte, und von Wem, durch das Wort *Monachiensis* sich haben unterscheiden wollen? Man muſs also beym Worte MONARCH stehen bleiben, welches hier gewiſs keinen unabhängigen Beherrscher, (Souverain) wie es einige auslegen wollten, bedeutet; da ja bekannt genug ist, daſs dieser Herzog mit dem Kaiser und Reiche immer in dem besten Verständniſs gelebet, und seine Reichslehenschaft niemals miskannt, sohin sich für nichts weniger als als für unabhängig betrachtet hat.

§. 15.

§. 15.

Der eigentliche Verstand dieses Wortes wird schon durch das vorgesetzte DVX erkläret, und es bedeutet nichts anders, als das vom griechischen Μονοσ und Αρχων (*solus imperans*) einen in Ober- und Niederbaiern allein regierenden Herzog, mit Ausschluſs aller übrigen Agnaten seiner Ludwigischen Linie, deren er zwar damal keinen hatte, der aber, falls einer existirt hätte, vermög des eingeführten Primogenitur-Rechtes keinen Antheil an der Regierung haben könnte.

In diesem Betracht hat schon Albrecht IV., der dieses Recht am ersten gegründet hatte, aber es wegen der Widersetzlichkeit seiner Brüder nicht zu Stande bringen konnte, dennoch in öffentlichen zum Theil gedruckten Urkunden sich öfters einen allein regierenden Fürsten genannt.

Aettenkofer Beylage LVI. S. 392.

Wür Albrecht bekennen als ainiger regierender Fürst etc.

Oefele II. 249. 266. 267.

Eben dieses Recht der Alleinregierung wurde als eine besondere Bedingniſs der Heurathshandlung zwischen unserm Herzog und seiner königl. Braut An. 1546 beygerücket, und neuerdings mit folgenden Worten bekräftiget:

"Verrer. und fürnemlich ist bedingt ausgenommen. und diser Heurat darauf beschlossen, das unser Herzogs Wilhelms Son Herzog Albrecht nach unsern Tod Regierenter Herr und Landsfürst in Bayrn sein soll. Darum sollen und wollen Wür vns yezo für vns und vnsere andere künfftige Son (ob Wür die yberkommen wurden) verschreiben und verbündten, das yetz bemelter vnser Son Herzog Al-

brecht gedachter Königinn Anna Gemahel nach vnserm Tödtlichen abgang allain Regierenter Herr vnd Landsfürst sein vnd bleiben soll, vnd daſ vnsere andere könfftige Söne, so die Ire Vogtbare ;(Jahre) erreichen, sich des gleichermassen auch verbindten, vnd verschreiben sollen, diesen vnsern Sone Herzog Albrechten Herrn vnd Landsfürsten beleiben ze lassen etc."

Aettenkhofer Beylage LXVII. S. 487 — 491.

Wie er sich dann auch dieses Ausdruckes in seinen Urkunden bedienet hat.

Ratisbona Monastica ad Probat. N. 279. *S.* 503.

Im gleichen Verstande hat der gelehrte Jesuit Brunner, oder wer immer die 60 Bildnisse der baierischen Herzoge in Kupferstich entworfen, unserm Herzoge Albrecht den Titel MONARCHA *Dux Bojariae* beygeleget, und GEWOLD bey seiner vermehrten Auflage des HUNDII *Metropol.* den Herzog Max. I. in der Zueignungsschrift *Bojarum Monarcham* genannt, ohne dafs sich Jemand darüber aufgehalten, oder das R. als einen Fehler angesehen hätte.

In der nämlichen Rücksicht hat auch Herzog Wladislaus in einer Urkunde vom Jahre 1129 sich Bohemorum MONARCHA genannt, um sich von seinen Vätern, die sich alle Herzoge schrieben, zu unterscheiden, ohne vom römischen Reiche unabhängig seyn zu wollen.

DOBNER *Annall. Bohem. Tom. VI.* 205. *not.* 1.

Eine Urkunde Herzogs Ludwig von Baiern; wo er als Erbe der Markgrafschaft von Cham-Vohburg, dem Kloster Reichenbach die

die Freyheit, einen Schirmvogt nach Belieben zu erwählen bekräftigt, hat folgendes Datum: "Acta sunt haec Anno Dom. Incarn. MCCIV. MONARCHIAM Bavariae (Baiern war damals noch ungetheilet ganz bey diesem Herzoge allein) tenente glorioso Duce Ludowico."

RR. Anselm. Meiller Chron. Ensdorf pag. 341.

Dieses wird hinreichen, das R für keinen Fehler weiter anzusehen. Was ist aber

§. 16.

Drittens unter CO. HIRS. zu verstehen? Kaum soll man glauben, wie es möglich gewesen, daſs Herrgott COP-HIRIS hat lesen können, und *Comitis Palatini Rheni* daraus machen wollen, da doch dieser Titel bereits nach D. G. mit ganzen Worten "*Comes Palatinus Rheni*" ausgedrückt ist. Aller Vermuthung nach soll es heissen: CO *Mes.* HIRS. *au* oder *berg*. Ersteres ist zwar ein Pflegamt in der obern Pfalz, das ich aber niemals unter dem Namen einer Grafschaft gelesen habe. Hirschau war auch um diese Zeit, nebst der ganzen obern Pfalz bey der Rudolfischen Linie, so daſs nicht abzusehen ist, warum unser Herzog gerade dieses und kein anderes pfälzisches Amt hätte nennen wollen. Liest man aber Hirschberg: so läſst sich davon ein wahrscheinlicher Grund angeben.

Hirshberg war ehedem, und ist noch heute eine wirkliche Grafschaft, die durch den letzten gleichnämigen Grafen Gebhard vermittelst testamentarischer Verordnung an das Hochstift Eychstädt gekommen. Wiewohl die damaligen Herzoge darauf als auf ein baierisches Lehen Anspruch gemacht hatten:

So wurde sie dennoch dem Hochstift überlassen, dabey aber das dortige kaiserl. befreyte Landgericht vorbehalten, worüber auch die baierischen Herzoge von Zeit zu Zeit kaiserl. Lehenbriefe erhalten haben.

Unser Herzog befand sich seiner Zeit im vollkommenen Besitze und Ausübung dieses Landgerichtes, vor welchem auch der Bischof zu Eichstädt zu erscheinen hatte, das nördlich bis an das fränkisch-würzburgische Herzogthum, und Nürnberg, westlich beynahe bis Regensburg sich erstreckte.

Unser Herzog mag es also anständig gefunden haben, dieses ansehnliche Landgericht seiner übrigen Titulatur beyzulegen; besonders, da es in der brüderlichen Theilung An. 1392 dem Herzoge Johann zu München zugefallen war.

Oefele II. 353. a)

und Herzog Ernst in einer Urkunde vom J. 1436, bey seinen fürstlichen Worten in Kraft des Briefes bekennt, "daſs die Stadt ze Berching in dem obern land zu bayern unter seinem Landgericht seiner Grafschaft zu Hirsberg ligt, und auch daselben das Bairland haiſst, und ist."

Oefele *loc. cit.* 221. b)

§. 17.

Was bedeutet aber viertens SVABECKI? P. Herrgott hat in seiner Kupfertafel stehen lassen: SVABE mit Weglassung der letzten Buchstaben, und wollte es so zergliedern, daſs jeder Buchstabe eine besondere Grafschaft: S. Simmern: V. Veldenz. AC. BI

ponti-

Digitized by Google

pontinus (Zweybrücken) vel RA *venspergensis* (comes) oder das letzte E vom B abgesondert, *Et caetera* bedeuten soll. Wie hat doch dieser Gelehrte auf Ravensperg verfallen können, da nach seiner eigenen Lesart gar kein R in SVABE zu sehen ist? War Ihm dann das in seinem Vaterlande Schwaben gelegene Schloſs, die Grafschaft Schwabek so gar unbekannt, daſs er daraus rheinpfälzische Grafschaften erzwingen wollte? Dieses durch die Conradinischen Versatzbriefe, und Verlassenschaft an die Herzoge in Baiern, und bey der brüderlichen Theilung an Herzog Ludwig den Strengen 1269 gekommene Schwabek

von Lori Lechrain N. XIII. XV. etc.

wurde zwar öfters, und an Verschiedene verpfändet, auch gegen Widerlösung verkauft; doch allemal mit Vorbehaltung der Landeshoheit, und ist heut zu Tage mit der Herrschaft Mündelheim vereinigt.

Unser Herzog sagte in einer Insruction vom Jahr 1551 "Fürs dritt, daſs solche Grafschaft Schwabeckh ain eigenthumliche Zuegehörung des Fürstenthums oberm Baiern sey etc."

von *Lori loc. cit.* N. CCCXIV.

Wiewohl nun das Wappen dieser Grafschaft, welches mit denen von Eschenlohe gleich war, so wie jenes des Landgerichts Hirschberg, in dieser Medaille nicht angebracht worden, so ist es genug, daſs die Namen derselben darauf erscheinen.

§. 18.

So viel von der äussern Umschrift. Die innere auf die Herzoginn ist so deutlich, daſs sie keinem Zweifel unterworfen ist, und keiner Erläuterung bedarf. Ich komme also auf die Rückseite, oder den

Avers.

Digitized by Google

Avers.

Warum hier der kaiserliche zweyköpfige Adler, und die Umschrift auf Ludwig den Vierten angebracht worden, habe ich bereits meine Muthmassungen §. XII. XIII. angegeben, und ich finde nichts weiter beyzusetzen. In Betreff der vier Wappenschilder ist deutlich, daſs das erste oben das Pfalzbaierische sey. Noch ist aber

§. 19.

Fünftens, zu untersuchen, was für ein Wappen die 4 im zweyten linken vierwinkligten Schilde zur Rechten aufsteigende Löwen vorstellen sollen. Ich halte es für das Wappen der Grafschaft Henegau, so wie sie es noch heute führet, und die Herzoge von Baiern-Straubing-Holland ehemals in ihren Siegeln und Münzen geführt haben; wie zu sehen ist in der

> Sammlung aller bekannten Denk- Schau- und anderen Münzen des pfalzbaierischen Wittelsbachischen Hauses von der Ludwigischen Linie. Erstes Stück Tab. XX. XXIII. n. 60. XXIV. XXIX. XXXII. und folgende.

Warum der Name dieser Grafschaft nicht in die Umschrift gesetzet worden, mag etwa darum geschehen seyn, weil diese Provinz dem spanisch-österreichischen Hause getreu geblieben, und in die Aufruhr der übrigen sich nicht gemengt hat. Man wollte also die etwaigen Ansprüche nicht wörtlich, sondern blos vermittelst Beysetzung jenes Wappenschildes zu verstehen geben, dessen sich die ehemaligen Herzoge von Baiern, als Innhaber der vier Provinzen bedienet hatten. Ob

§. 20.

Digitized by Google

§. 20.

Sechstens, der im untern Siegel zur Rechten sehende einköpfige Adler mit ausgespannten Flügeln die Chur, und Mark Brandenburg, oder die gefürstete Grafschaft Tyrol vorstellen soll, wird schwerlich zu bestimmen seyn; weil man die Gedanken desjenigen, der diese Medaille angegeben hat, nicht leicht errathen kann. Die Mark hatte K. Ludwig als ein geöffnetes Reichslehen seinem ältesten Sohne Ludwigen verliehen, welcher auch mittels seiner zwoten Verehlichung mit der Margareth von Maultasch die Anwartschaft auf Tyrol seinem Hause gesichert hatte. Doch beyde Länder waren damals in den Händen des mächtigen Hauses Oesterreich und Preussen, denen es entreissen zu wollen, unserm Herzog wohl nicht zu Gemüth gekommen ist.

§. 21.

Ein groſser Münzkenner, und mein verehrtester Freund muthmaſset, dieser Adler soll Holland bedeuten, weil einige solchen für das alte Wappen dieser Grafen halten.

S. obige §. XIX. angeführte Münzsammlung. S. 33.

Nun weis ich zwar wohl, daſs Kaiser Ludwigs zwote Gemahlinn Margaretha, Gräfinn und Erbinn von Holland, in einer Urkunde vom Jahre 1352 einen Adler in ihrem Siegel führt.

Mon. boic. III. Tab. IV. n. 14.

dieser scheint mir eher der kaiserliche einköpfige zu seyn; denn die Umschrift dieses Siegels lautet so: S. MARGARETE DEI GRA. ROMANOR. IMPERATRICIS SEMPER AUGUSTE. COMITISSE. HANONIAE HOLLANDIE. ZELANDIE, ET DOMINE FRIZIE. Und die Urkunde

kunde fängt so an: *Wir Margareta von Gotes Genaden römische Chayserin becbennen etc.* So sind auch auf der Brust des Adlers im verkehrten Viereck die hennegauische Löwen zu sehen, welche, wie es scheint; die vier in der Umschrift genannten Provinzen vertretten sollen. Ein Adler, als holländisches Wappenbild ist mir noch nie zu Gesicht gekommen. Keine der 17 niederländischen Provinzen führt einen einköpfigen, wohl aber Antwerpen, Mecheln und Gröningen, einen zweyköpfigen Adler; hingegen Holland beständig den rothen zur Rechten aufsteigenden Löwen im goldenen Felde, wie im nürnbergischen Wappenbuch, und in der homanischen Karte zu sehen ist. Was sollen

§. 22.

Siebentens, die im letzt-rechten Schilde zween übereinander schreitende Löwen bedeuten? Der erstbelobte Münzkenner hält sie für das Wappen der Herrschaft Friesland. Nun ist allerdings richtig, daſs sie zween über einander schreitende Leoparden führt, doch mit dem merklichen Unterschied; daſs diese zur Rechten schreiten, und im blauen Felde mehr als 20 goldene länglichte Vierecke, oder Rauten, hin und her zerstreuet liegen, wovon hier nichts zu sehen ist.

Hingegen die ehemaligen noch erst An. 1740. im Mannsstamme ausgestorbenen Grafen von Wolfstein, auf Sulzbürg und Pyrbaum, führten zween ähnliche über einanderschreitende Löwen. Weil nun K. Ferdinand I. im Jahre 1562 unserm Herzoge Albrecht die Anwartschaft auf die Wolfsteinischen Reichslehen verliehen hatte:

Aettenkhover Beylage N. LIII.

so mochte er eben aus dieser Ursach ihren Wappenschild in diese Schaumünze haben bringen lassen. Man könnte daher auch schlieſsen, sie

sey

sey allererst in diesem, oder einem folgenden Jahre gepräget worden, weil vor dieser Zeit zween ähnliche Löwen nie in einem baierischen Siegel, oder einer Münze erschienen sind.

§. 23.

Sollte jemand gegen diese von mir gemuthmaſste Wolfsteinische Löwen einwenden, sie seyen anderswo, z. B. beym

Hund im Stammbuch in den Geschlechtstafeln: im Nürnbergischen groſsen Wappenbuch I. 19.

Falkenstein Nordgauischen Alterthümern II. Theil.

zur Rechten schreitend vorgestellet, da sie doch in dieser Medaille umgewandt sind, und man also eher die friesländischen Leoparden dafür annehmen müſste; so antworte ich

Erstlich. Diese Leoparden schreiten auch zur Rechten; können also, wenn diese Einwendung etwas erweisen sollte, die hiesigen Löwen nicht seyn.

Zweytens. Die Wolfsteinischen schreiten zwar bey den angeführten Heraldikern zur Rechten; dagegen werden sie in der apianischen Karte von Baiern, die eben unter diesem Herzoge Albrecht V. zu Stande gekommen, in der Finkischen, und derselben vorgebundnen Kupfertafel, wo aller baierischen Kreisstände Wappen der Ordnung nach erscheinen.

Augsburg Anno 1684. in 4to.

desgleichen in Widmers Repertorio Bavariae in dortiger Kupfertafel, eben so, wie auf unserer Medaille links schreitend angezeiget.

Digitized by Google

Drittens. Die recht- oder linke Stellung kann gar leicht von einem Versehen des Stempelschneiders, oder Kupferstechers herrühren.

Viertens. Die Wappen- und Siegelmäſsige Herren haben es etwa nicht allemal mit der Stellung so genau und gleichförmig genommen, wie z. B. mit dem pfälzischen Löwen geschehen, der in eben dieser Medaille auf der Vorderseite zur Linken, im Revers aber zur Rechten sieht.

In Münzen und Siegeln der Rudolfischen Linie ist er bald rechts, bald links, öfters aber rechts steigend abgebildet, wie beym

Adam Berg Münzbuch. Ll. 15. 25. 26. und Sammlung der pfalzbaierischen Münzen etc. (1 besondres Stück von Pfalz) ersichtlich ist.

Seine jetzt regierende Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern lassen den Löwen auf Münzen zur Rechten, in Siegeln und Wappen aber, z. B. im Staatskalender zur Linken stehend vorstellen. In herzogl. zweybrückischen Münzen ist es umgekehrt, so, daſs aus dieser, oder jener Stellung kein ächter Beweis zu nehmen seyn dürfte. Mir ist es also wahrscheinlicher, diese zween Löwen sollen das Wolfsteinische Wappen vorstellen.

§. 24.

Uebrigens muſs ich bekennnen, daſs diese Medaille nicht genau nach den heraldischen Regeln entworfen ist; indem die Umschriften mit den Wappenschildern nicht genau übereinstimmen, und beyderseits etwas mangelt. Ich dachte aber, dieses schöne Stück, so, wie es wirklich da liegt, nicht, wie es hätte ausfallen sollen, nach meiner geringen Einsicht zu erklären, und meine Muthmaſsungen erfahrneren Münzkennern zu unterwerfen. (Opus posthumum; verfaſst ao 1796.)

Digitized by Google

Ueber
Eine goldene Medaille
Herzogs Albrecht VI in Baiern,
nebst einem Anhang
über vier, bis jetzt unbekannte, Schaumünzen seines jüngsten Sohnes
Herzogs Albrecht Sigmund,
Biſchofs zu Freysing und Regensburg.

Ein
Beytrag
zur vaterländischen Numismatik.

Von

Franz Ignaz Streber,
Aufſeher des königlich-baierischen Münzkabinets.

Digitized by Google

Digitized by Google

Es ist dieſs mein erster litterarischer Versuch. Die baierische Akademie der Wissenschaften hielt ihn des Druckes nicht unwerth. Möchten alle Münzkenner eben dasselbe Urtheil über ihn fällen, und möchte die vaterländische Numismatik in Bälde mehr Freunde und Liebhaber finden!

§. I.

Die, sub Nro. 1. in Kupfer gestochene, goldene Medaille stellt auf dem

Avers das gekleidete Brustbild des Herzogs Albert VI vor, die rechte Gesichtsseite vorkehrend, mit oben empor strebenden, unten aber kurzen Haaren, einem langen Bart, und ausgespitztem Halskragen. Die Umschrift heiſst: ALBE: D: G: CO: PA: RHE: VTRI: BA: DVX. (Albertus Dei gratia Comes Palatinus Rheni, utriusque Bavariae Dux).

Revers: eine in stürmenden Wellen liegende nackte Person, welche nach einer aus den Wolken kommenden Hand den rechten Arm empor streckt, mit folgender Umschrift: OPERI. MANVVM TVARVM PORRIGES DEXTERAM. Die Medaille ist mit einer emaillirten Einfaſſung umgeben, und hängt an einem Ringe, und dreyfachen goldenen Kettchen, welches oben unter einem herzoglichen Hut zusammen läuft; worunter sich der baierische, weiſs und blau emaillirte, Weckenschild, und rückwärts IHS befindet; an der Einfassung hängt eine kleine Perle. Die Medaille nebst der Kette und Einfassung wiegt nicht gar volle 8 Dukaten.

§. 2.

§. 2.

Diese Schaumünze wurde der churfürstlichen Münzkabinets-Direktion gerade zu jener Zeit zum Verkaufe angebothen, wo unsere vaterländische Bühne mit jenem Meisterstücke Agnes Bernauerinn beschenkt wurde, und der traurige Gedanke an dieses unglückliche Opfer fürstlicher Strenge allenthalben an der Tagesordnung war.

Da die ganze Gesichtsbildung des auf dieser Münze vorgestellten Herzogs Albrecht, von dem vollen, rundbartigen Glatzkopf Albrecht des Vten, so, wie von dem langen, hagern, und unbärtigen Gesichte H. Albrecht des IV. (auf diese Art nämlich werden beyde genannte Herzoge auf allen ihren Münzen vorgestellt), offenbar unterschieden ist; und da man gewöhnlich die Meynung hegt, daſs nur regierende Herren ihr Andenken durch Münzen zu verewigen pflegen; so schien der Schluſs, die gegenwärtige Medaille müsse vom Herzog Albrecht dem III. herrühren, im ersten Augenblicke nicht ganz ungegründet. Eine goldene Schaumünze mit dem Brustbild Albrecht des III., und eine im Wasser mit dem Tode kämpfende, und um Hilfe rufende Person: was war natürlicher, als der Gedanke, diese Unglückliche sey Agnes Bernauerinn selbst, die sich im letzten Augenblicke des Lebens noch an ihren Albert erinnert, und nur von dem Hilfe erwartet, welcher der Veranlasser ihres Unglücks war.

Albert that so vieles, wie uns die gleichzeitigen Schriftsteller erzählen, *) um das Andenken an diese seine Geliebte zu verewigen: warum sollte er dieſs nicht auch durch eine Schaumünze zu thun versucht haben? Selbst der kundige baierische Geschichtforscher Scholliner, war Anfangs

*) Man lese die gelehrte Abhandlung, Agnes Bernauerinn, historisch geschildert von F. J. Lipowsky. München 1800.

Digitized by Google

Anfangs dieser Meynung, und hielt die gegenwärtige Medaille für eines der seltensten und kostbarsten baierischen Documente des funfzehenten Jahrhunderts. Vielleicht bestärkte ihn in dieser Meynung jenes alte Siegel, womit obiger Herzog im Jahr 1438 den Ständen ihre Freyheiten bestättigte, und wo aus dessen rechten Helmdecke eine nackte Person hervorragt, die eine an einem Löwen herabhangende Kette hält. *)

Scholliner änderte aber dieses sein Urtheil wieder, so bald er einen genauen Abdruck von dieser Münze erhalten hatte, und schrieb sie Herzog Albrecht dem V. zu, weil sich dieser nach Adelzreiter (Tom. II. Lib. XL. n. 44.) einst in einer groſsen Lebensgefahr auf dem Würmsee befunden, und nur durch ein gemachtes Gelübd sich glücklich gerettet haben soll. Den Einwurf, daſs das, hier vorgestellte, Profil nicht die geringste Aehnlichkeit mit H. Albrecht dem V. habe, löste sich H. Scholliner durch die Ungeschicklichkeit des damaligen Prägschneiders auf. — Ich konnte dieser Meynung nie beypflichten, sondern glaubte vielmehr, durch gegenwärtige Abhandlung überzeugend beweisen zu können, daſs diese Medaille keinem andern Herzog Albrecht aus Baiern zugeschrieben werden könne, als demjenigen, der der jüngste Sohn Wilhelm des V. war, und den einige Geschichtschreiber auch Albrecht den VI. nannten.

Die Münze ist an sich sehr selten, **) und es geschicht (so viel wenigstens mir bekannt ist) in keinem Münzbuche, oder Catalog

*) S. Monum. Boica. Vol. VI. Tab. II. Nro. XI. und in Mauseleo S. Emerami Tab. XVIII. ad pag. 471. Mehrere glauben, daſs diese nackte Person Bezug auf Agnes Bernauerinn habe

**) Die Erben des sel. geh. Raths Widder besitzen ein Exemplar, und zu Kölln in der bekannten Sammlung des Bar. v. Hüpsch sah ich auch eines, beyde von Silber.

Digitized by Google

log von derselben eine Meldung; selbst Schlegel in seiner Biblia in nummis, gedruckt zu Jena im Jahr 1703 kannte sie nicht; wiewohl sie ganz für sein Werk geeignet, und die erste, die er darinn anführt, eine baierische Medaille ist. *) Es lohnt sich also der Mühe, ihr nähers nachzuforschen, ihren Inhalt zu erklären, und bey dieser Gelegenheit ein und anderes von den Lebensumständen dieses Herzogs aus zuverläſsigen Quellen einflieſsen zu lassen.

§. 3.

Wir zählen unter den Wittelsbachern sechs Herzoge, welche den Namen Albrecht führten. Der erste ist Kaiser Ludwigs des IVten mit Margaretha von Holland erzeugter dritter Sohn, gebohren um das Jahr 1336. Die sechs Brüder führten nach dem Tode ihres Vaters eine gemeinschaftliche Regierung in Baiern, die aber nicht lange dauerte, indem sie sich im Jahre 1349 in das obere und untere Land theilten, wodurch diesem Albert nebst seinen Brüdern Stephan und Wilhelm Niederbaiern zum Loos zufiel; auch dieses theilten sie im Jahre 1353 wieder unter sich, und Albert erhielt einige an der Donau und Iser gelegene Aemter, schlug seinen Sitz in Straubing auf, und baute sich daselbst ein eigenes Schloſs

Als sein Bruder Wilhelm, Statthalter in Holland, im Jahr 1358 wahnsinnig geworden, riefen ihn die Stände als Vormünder und Verwalter der Grafschaften Hennegau, Holl- und Seeland, dahin, welches Amt er auch bis zu dem Tode seines Bruders, nämlich bis auf das Jahr

*) A Deo Duo Luminaria, majus et minus. Die Sonne im Thierkreis, und im Zeichen des Löwen, etwas tieſer gegen die Erde der von der Sonne erleuchtete Mond. Sie ist vom Jahr 1670 auf die Geburt des Prinzen Kajetan Maria.

Digitized by Google

Jahr 1377 bekleidete, worauf er dann zum wirklichen Besitz der Grafschaft selbst gelangte. Er starb 1404. *)

Er lieſs mehrere, und zwar sehr schöne, Münzen, theils in Gold, theils in Silber prägen, aber nicht eine einzige davon ist in Baiern zu Hause; auf allen erscheint das baierisch-holländische Wappen; er nannte sich stets Graf von Hennegau, Holland, oder Seeland, aber nie Herzog von Baiern. **)

Wenn er schon von seinen baierischen Landen entfernt lebte, so nahm er doch an den Regierungs-Angelegenheiten Theil, und verlieh im Jahr 1359 sein Münzmeisteramt zu Regensburg an Diepold, den Frumold, Bürgern daselbst, mit allen Ehren, Rechten, und Nutzen, so wie es vorhin Albrecht der Zant, Schultheis zu Regensburg, gehabt hatte. ***) Daſs aber die vor uns liegende Medaille in dieser Münzstadt, wo man damals nur Pfenninge auszumünzen verstand, ihr Tageslicht nicht erblickt habe, und daſs sie in keiner Hinsicht diesem Herzoge zugeschrieben werden könne, erhellet schon aus dem oben Gesagten, noch mehr aber aus dem hier vorkommenden Titel: *utriusque* Bavariae Dux, wovon unten das Mehrere gesagt werden soll.

Dieses alles gilt auch von seinem Zweytgebohrnen, aus Margaretha, Gräfinn von Brieg, erzeugtem Sohne, Albrecht dem IIten dieses Namens. Dieser war ums Jahr 1368 gebohren, hielt sich meistens in Straubing auf, und starb daselbst, unvermählt im Jahre 1399, oder wie andere behaupten, im Jahre 1407. ****) Von ihm sind weder baierische, noch holländische Münzen bekannt.

§. 4.

*) S. Falkenstein P. III. p. 327. Nach Oefele Scipt. rer. boic. T. II. p. 573. starb er schon im J. 1392.

**) S. Kornelis van Alkemade de Goude en zilvere gangbare Penningen der Graaven en Graavinnen van Holland etc. etc. Delft 1700. Tab. XXVI. — Joh. Tob. Köhlers Dukatenkabinet n. 2363. — Sammlung aller bekannten Münzen aus dem Hause Wittelsbach etc. erstes Stück von der baierischen Linie. Tab. XXI. XXII. XXIII.

***) Sammlung des baierischen Münzrechts n. XXV. p. 18.

****) S. Falkenstein P. III. p. 328. S. Oefele Script. rer. boic. T. II. p. 574.

Digitized by Google

§. 4.

Herzog Albrecht der IIIte trat nach dem Tode seines Vaters Ernst im Jahre 1438 die Regierung der Erblande an, und endete sie mit seinem Leben im Jahre 1460. Wer sich durch einen Blick die Ueberzeugung verschaffen will, daſs die gegenwärtige Schaumünze nicht von ihm herrühren könne, der beliebe nur die 28te Seite in dem seltenen Münzbuche, gedruckt München, bey Adam Berg im Jahre 1604 nachzuschlagen, und er wird sich sogleich überzeugt finden, daſs sie von den dort abgebildeten schlechten Pfenningen unmöglich ein Zeitgenosse seyn könne. Alles, was sich bisher in den Münzbüchern von diesem Herzog auffinden lieſs, beschränkt sich auf Hälblinge und Pfenninge, mit dem Buchstaben A, in Mönchsschrift auf der einen, und mit einem Mönchskopf auf der andern Seite; *) mehr wuſste die Geschicklichkeit unserer damaligen Münzmeister nicht hervorzubringen; auch ist in den verschiedenen erlassenen Münzverordnungen von keinen andern Münzen die Rede. **)

Wem dieser Beweis nicht überzeugend ist, der beliebe zu bedenken, daſs in den Gesichtszügen des hier vorgestellten Herzogs nicht die geringste Spur von jener holden, einnehmenden, und den Freuden des Lebens zulächelnden Gesichtsbildung, welche nach den gleichzeitigen Geschichtschreibern ***) Albrecht den IIIten allenthalben so beliebt, und zum Stolz seiner Mutter machte, und welche unser groſse Medailleur Schega so meisterhaft und sprechend in der auf ihn geschnittenen Medaille aus der baierisch. münchnerischen Regentenreihe Seite auszudrücken wuſste, anzutreffen ist.

Hiezu kommt endlich noch der für sich allein schon entscheidende Grund, warum diese Medaille nicht Albrecht dem IIIten zugeschrie-

*) Joachim Groschenkabinet Xfach. Tab. 5. n.

**) v. Lori Sammlung des baierischen Münzrechts LXXX. LXXXI. LXXXIII.

***) Abhandlung des Hn. G. L. D. R. Lipowsky S. 4. et 63. seq.

ſchrieben werden könne, weil ſich der Herzog hier utriusque Bavariae Dux nennt, welcher Titel erſt von ſeinem Sohne Albrecht dem IVten angenommen worden, und die erſte baieriche *) Münze, **) worauf jener Titel erſcheint, erſt vom Jahre 1508 iſt. ***)

 Dieſs

*) Auf Pfälziſchen kommt er früher vor, aber auch nicht mit utriusque, ſondern in inferiori et ſuperiori Bavaria; die Pfalzgrafen und Gebrüder Ott Heinrich, und Philipp, vielmehr ihr väterlicher Groſsvater, Churfürſt Philippus ingenuus, lieſsen noch im nämlichen Jahr, wo ſie durch den bekannten Köllnerſpruch die junge Pfalz, oder das Herzogthum Neuburg erhielten, einen Thaler prägen, der unter die ſeltenſten des pfälziſchen Hauſes gehört, und wegen ſeines ſonderbaren Gepräges hier in Erinnerung gebracht zu werden verdient.

Av. Otto. Heinri. 2. (et) Philip. com. palat. reni. Ein ſitzender Löw, welcher einem vor ihm in bloſsem Haupt, und langen Rock ſtehenden Mann die linke Pfote reicht; der Mann hält die linke Hand über dem Löwen in die Höhe, hinter dem ein nackter Menſch ſteht, der in der Linken ein Steckenpferd hat.

Rev. In inferi. 2. (et) Super. bava. dvces. 2. (et) frat. 1505. Der gekrönte pfälziſche ſitzende Löw hält in der rechten Vorderpfote das pfälziſche, und in der linken das baieriſche Wappen. Die Brüder führten dieſen Titel, ſo lange ſie lebten, beynahe auf allen ihren Munzen, welches jedoch von keinem ihrer Nachfolger nachgeahmt wurde. S. Arends Münzbuch p. 67. *Exter Verſuch einer* Sammlung von pfälziſchen Münzen I P. p. 77. und Lilienthal in ſeinem vollſtändigen Thalerkabinet p. 483. n. 1392.

**) Auf baieriſchen Siegeln kömmt dieſer Titel beynahe um 60 Jahre früher vor; Herzog Ludwig der Reiche beſtättigte im Jahre 1449. dem Kloſter Ranshoven ſeine alten Freyheiten, und nannte ſich ſowohl in der hierüber ausgeſtellten Urkunde, als auf dem daran hangenden Siegel Herzog in Ober- und Niederbaiern. Ja, eben dieſer Herzog, Albrecht III, nannte ſich in einer Urkunde dd. Regensburg am Mondtag vor St. Oſswald (3. Aug.) 1444 "die Erhaltung des Landfriedens betr." Herzog in Ober- und Niederbaiern; wobey es aber immer ſonderbar bleibt, daſs er ſich in ſeinen frühern Urkunden z. B. vom J. 1438, ſo wie in ſpätern von den Jahren 1453. 54. 56. 58. 59. 60. nur immer Herzog in Baiern nennt. S. des Hn. von Krenners Sammlung der baieriſchen Landtags-Handlungen 1r B. S. 192. 2r B. S. 82. et ſeq. 103. 122.

S. Mon. boica Vol. III. Tab. IV. nro. 24.

***) Das Original befindet ſich in dem fürſtlich St. emeramiſchen Münzkabinet, und verdient

Digitized by Google

Dieſs, meyne ich, sollte hinreichen, jeden zu überzeugen, daſs die gegenwärtige Medaille unmöglich von Albrecht dem IIIten herrühren, folglich auch keinen Bezug auf Agnes Bernauerin haben könne.

§. 5.

Die verschiedenen Münzen, welche von dem Herzog Albrecht dem IVten, genannt der Weise, bekannt sind, tragen zwar schon einige Spuren, daſs auch die Prägkunst in Baiern einheimisch zu werden anfieng; aber sie haben noch alle einen Grad von Rohheit, der ihre Kindheit verräth, und den Kenner über ihre Geburtsjahre nicht lange im Zweifel läſst. Ich will nur Ein Beyspiel aus diesem Zeitraume anführen, das aber zugleich zum Beweise dienen soll, daſs unsere Medaille aus dieser Epoche nicht seyn könne; es ist dieſs der erste, — wenigstens bis itzt bekannte — baierische Goldgulden vom Jahre 1500. *)

Avers:

verdient hier beschrieben zu werden, weil die Münze an sich sehr selten, und anbey noch die einzige von diesem Herzoge ist, worauf sich obiger Titel befindet.

Av. Albertus D. G. Co. P. Rhe. utri. Ba. Dux. Anno M. D. VIII. das erhabene Brustbild von der linken Seite in einem Pelzmantel mit einem niedern Hut auf dem Kopfe.

Rev. Justus non derelinquetur. Das mit dem herzogl. Hut bedeckte pfalzbaierische vierfeldige Wappen. NB. Sowohl das Wappen, als die beyderseitige Umschriften sind eingegraben. Die Medaille ist von Silber, und wiegt 1 13/16 Loth.

*) Die pfälzische Linie that es hier der baierischen weit zuvor; von den 3 Pfalzgrafen Rupert sind 20 verschiedene derley Goldgulden bekannt, wovon der älteste aus der Mitte des vierzehenden Jahrhunderts ist. S. *Exter* in dem oben angezogenen Werke Seite 18.

Digitized by Google

Avers: ALBERTVS AVRVM BAVARIE DVCIS. Der vierfeldige pfalzbaierische Wappenschild. Oben darüber die Jahrzahl 1500, zu beyden Seiten des Wappens HA.

Revers: O MARIA ORA PRO ME. Die Mutter Maria mit dem Jesuskindlein auf dem rechten Arm; vor ihr steht eine kleine Figur. *)

Ich enthalte mich aller Anmerkungen über das Unschickliche, und Fehlerhafte dieser Münze; denn es springt von selbst in die Augen; nur so viel will ich bemerken, daſs, gleichwie ein geübter Kenner von Incunablen und alten Handschriften, gleich aus der Form der Typen, und dem Charakter der Buchstaben, mit Zuversicht das Alter derselben zu bestimmen, und, so zu reden, jedem sein Geburtsjahr anzuweisen, im Stande ist: eben so auch der Münzkenner die vor uns liegende Medaille unmöglich in den Zeitraum des so eben angeführten Goldgulden wird zurücke setzen können. Man wagte zwar um diese Zeit bereits einige Versuche, etwas mehr, als einen Mönchskopf auf Münzen zu setzen, und ist überhaupt dieser Herzog Albrecht, der Erste, dessen Portrait auf einer baierischen Münze erscheint. Köhler lieſs eine solche Medaille, als eine sehr seltene, im 4ten Theil seiner Münzbelustigung p. 361. in Kupfer stechen; wer sie daselbst ansehen will, wird mir gerne allen fernern Beweis erlassen, daſs diese zwo Medaillen nicht von ebendemselben Herzog seyn können. **)

§. 6.

*) Bey Adam Berg ist ein ähnlicher in Kupfer gestochen, aber vom Jahre 1506. Seite 29. Das Original von obigen befindet sich zu St. Emeram.

**) Das Original befindet sich in dem churfürstl. Münzkabinet; der Avers stellt des Herzogs geharnischtes Brustbild vor, mit der Umschrift: Effigiei Bavarie Ducis Alberti figuracio. Der Revers hat das pfalzbaierische Wappen, mit den Worten: Armorum Bavarie Ducum figura I.S.O.A. (1507)

§. 6.

Die vielen, schönen Schaumünzen, welche wir von Albrecht, dem Groſsmüthigen, oder Vten besitzen, unterscheiden sich von allen andern, vorzüglich dadurch, daſs sie sein, sich gleichendes, Brustbild mit sich tragen. Finauer lieſs in seiner baierischen Münzbelustigung, (erstem Fach) solch einen schönen Medaillon S. 41. in Kupfer stechen, dessen eine Seite die Brustbilder des Herzogs, und der Herzoginn, die andere aber jene seiner 3 Söhne, Wilhelm, Ernest, und Ferdinand vorstellet. *) Man betrachte sie nur oberflächlich, und man wird sich sogleich überzeugt finden, daſs hier nicht die geringste Aehnlichkeit sey. Es wäre Beleidigung für jede Gattung von Lesern, etwas mehrers hierüber zu sagen, da schon allein das Auge entscheidet. Der gleich im Eingang angeführte Grund, daſs die baierischen Geschichtschreiber nur bey Herzog Albert dem Vten einer groſsen Lebensgefahr, in der er sich auf dem Stahrenberger See befunden haben soll, erwähnen, mithin der Revers dieser Medaille nur allein auf ihn Bezug haben, die Unähnlichkeit der Portraite aber von der Ungeschicklichkeit eines Prägschneiders herrühren könne, hat gar kein Gewicht, da er sich bloſs auf eine Möglichkeit gründet, und durch die vielen, stets eine Meisterhand verrathenden Schaumünzen, dieses Herzogs vollkommen widerlegt wird. Gelang es dem Meister, durch seinen Griffl obige Medaille mit den fünf Portraiten so treffend zu bilden: so würde er auch, wenigstens einen Zug von Aehnlichkeit hineinzulegen, verstanden haben. Doch, ich werde sogleich eine andere Schaumünze näher beschreiben, worauf die Brustbilder eben dieses Herzogs, als Groſsvaters, und seines Enkels, gleichen Namens, zugleich vorkommen, wodurch also obiger Einwurf ohnehin in sein Nichts zerfällt.

§. 7.

*) Das Original befindet sich bey der königl. Akademie der Wissenschaften.

Digitized by Google

§. 7.

Wenn sich der Leser, wie ich hoffe, mit mir überzeugt finden sollte, daſs keiner der bisher genannten fünf Herzoge, auf die gegenwärtige Medaille einen Anspruch machen könne, so wäre der Beweis, daſs sie von Albrecht dem VIten seyn müsse, meines Erachtens, ohnehin schon gemacht. Gleichwohl will ich diese Behauptung auch noch mit einigen bestärkenden Gründen unterstützen. Wer immer einige Münzen vom Churfürst Maximilian, dem Ersten, mit dessen Brustbild, gesehen hat, der wird gleich beym ersten Anblicke unserer Medaille eine auſserordentliche Aehnlichkeit zwischen beyden Gesichtern wahrnehmen. Hätte unsere Goldmünze keine Umschrift, so würde ich keinen Augenblick anstehen, sie ohne weiters Maximilian, dem Ersten zuzuschreiben; so ähnlich ist jeder einzelne Gesichtszug, so übereinstimmend das ganze Profil. Wer beyde Portraite ohne Umschrift neben einander vor sich liegen hat, muſs entweder glauben, daſs sie beyde nur eine, und eben dieselbe Person vorstellen, oder daſs sie wenigstens zweyen Brüdern gehören. Wenn nun die Gesichtsbildung diesen Herzog unverkennbar zu einem Bruder Maximilian, des Ersten macht, und wenn die Umschrift ihn Albert nennt: wer dürfte da noch zweifeln, daſs es Albert der VIte, mithin der jüngstgebohrne Sohn Wilhelm, des Frommen, seyn müsse? Churfürst Maximilian lieſs, um das, für sein Haus so merkwürdige, Ereigniſs, nämlich die im Jahre 1623 für sich, und seine Linie erhaltene Churwürde auch durch Münzen zu verewigen, deren verschiedene ausprägen, wovon ich nur diejenige hier anführen will, welche mit der gegenwärtigen Frage in einiger Verbindung steht; indem unsers Herzogs Albrechts Namen, und Brustbild darauf vorkömmt; sie ist äuſserst selten, und, meines Wissens, noch nirgends beschrieben worden.

Der

Digitized by Google

Der Avers enthält sieben kleine Bruſtbilder in runden Schiltchen, wovon das mittlere den Churfürsten Maximilian mit dem goldenen Vlies, und den Buchſtaben MELECT. (Maximilianus Elector) vorſtellet; es iſt von den übrigen 6 Schildchen umgeben, deren das oberſte mit den Buchſtaben ALBE. (Herzog Albrecht den VIten,) das obere zur Rechten mit FERD. den Churfürſten Ferdinand von Kölln, zur Linken ebenfalls mit FERD. Herzog Ferdinand den Wartenberger, das untere zur Rechten mit ERNE. den Churfürſten Erneſt von Kölln, und zur Linken mit GVIL. Herzog Wilhelm den Vten, das Unterſte endlich mit ALBE. Herzog Albrecht den Vten vorſtellet. Sämmtliche Bruſtbilder ſind in bloſsen Köpfen, kurzen Haaren, mit Kinn- und Knebelbärten; fünf zeigen die rechte, zwey die linke Geſichtsſeite vor; die weltlichen ſind geharniſcht, die zween Churfürſten von Kölln aber, Erneſt, und Ferdinand, geiſtlich gekleidet; zwiſchen jedem Bruſtbilde iſt eine Lilie. Auf dem Revers ſitzt der Churfürſt in der Mitte auf einem Throne, mit dem Churhut bedeckt, das Schwert in der Rechten, den Reichsapfel in der Linken; auf beyden Seiten ein Löwe, deren einer den baieriſchen Rautenſchild, der andere den pfälziſchen Löwenſchild hält. Um den Rand ſind 36 kleine Wappenſchildchen der baieriſchen Städte in 2 Reihen geſetzt, wovon die äuſserſte 20 enthält, nämlich 1) das Mönchchen wegen München, 2) drey Helme wegen Landshut, 3) einen Pflug wegen Straubing, 4) ein Löwe wegen Waſſerburg, 5) die Rauten und der Greif wegen Reichenhall, 6) ein Adler wegen Schongau, 7) die Rauten und Zweige wegen Kelheim, 8) eine Stadtmauer wegen Weilheim, 9) ein Kreuz wegen Friedberg, 10) eine Eiche wegen Aichach, 11) die heil. Kapelle wegen Oettingen, 12) ein Mönch wegen Pfaffenhofen, 13) drey Roſen wegen Moosburg, 14) oben ein Lamm, und unten eine Mauer wegen Oſterhoven, 15) zwey Thürme wegen Neuſtadt, 16) oben ein

Digitized by Google

ein Bärenhals, unten die Rauten, wegen Schrobenhausen, 17) dreymal getheilt, oben die Rauten, in der Mitte eine Straſse, unten weiſs wegen Furt, 18) oben die Rauten, unten ein schreitender Bär wegen Crafenau, 19) drey Schlüssel wegen Stadt am Hof, 20) zwey Streifen, in deren Mitte eine Rose, wegen Dietfurt.

Im innern Rande die übrigen sechzehen Schildchen, und zwar 21) ein schräg getheilter Schild, und unten zwey Balken, wegen Abensberg, 22) eine Sparre, wegen Wemding, 23) ein Schrägbalken, wegen Landau, 24) eine Schippe ohne Stiel, wegen Erding, 25) oben drey Sterne, unten die Rauten, wegen Dinglfing, 26) oben die Rauten, unten eine Scheere, wegen Schärding, 27) zwey Lilien, wegen Traunstein, 28) oben ein Löwenkopf, unten die Rauten, wegen Rhain, 29) oben die Rauten, unten der pfälzische Löwe, wegen Vilshoven, 30) oben die Rauten, unten eine Burg, wegen Deckendorf, 31) oben die Rauten und der Löwe, unten schwarz, wegen Braunau, 32) eine Burg mit drey Thürmen, wegen Burghausen, 33) ein Kreuz, wegen Landsberg, 34) ein Pantherthier, wegen Ingolstadt, 35) ein Adler, wegen Donauwörth, 36) eine Clocke, wegen Mindelheim. *) Wir sehen, daſs der Churfürst Maximilian I. auf dieser Denkmünze seinen Groſsvater Albert V, nebst dessen dreyen Söhnen, Wilhelm, Ferdinand, und Ernest, dann sich selbst mit

*) Ich besitze von dieser seltenen Münze einen Abdruck; in dem fürstl. St. emeramischen Kabinet befindet sich ein Original in Silber zu 1 Loth mit obigem Avers; der Revers aber ist die Vorseite einer andern, eben so seltenen Medaille vom Jahre 1624, worauf Gott Vater vorgestellt wird, wie er aus den Wolken der unten liegenden Stadt München zuruft: Pax vobis! Auf der andern Seite sind die Wappen und Namen der damals amtirenden sechs Bürgermeister, nebst dem Stadtwappen.

mit seinen damals *) noch lebenden zweenen Brüdern, Ferdinand, Churfürst von Kölln, und Albert, vorstellen lieſs; sämmtliche Brustbilder stimmen mit denjenigen, die wir auf andern Münzen von ihnen besitzen, vollkommen überein; und so, wie es keinem Zweifel unterliegt, daſs der oben zur Linken vorgestellte Ferdinands (Stifter der wartenberger Linie) eben derjenige sey, von dem uns Finauer einen seltenen, goldenen Dickpfenning in Kupfer stechen lieſs: **) eben so gewiſs ist es, daſs der auf unserer Medaille vorkommende Herzog Albert eben dieselbe Person sey, deren Brustbild hier oben mit den zweyen Churfürsten, Maximilian in Baiern, und Ferdinandvon Kölln erscheint; folglich, daſs es Herzog Albert der VIte, oder der jüngste Sohn Wilhelm des Vten seyn müsse.

Obschon ich glaube, daſs der, bisher von mir geführte, Beweis vollkommen überzeugend seyn soll, so will ich doch zu allem Ueberfluſs noch einen, und zwar die eigene Handschrift unsers Herzogs anführen. Bey den ehmal. Augustinern zu München war zu Ehren der Heil. Nikolaus, und Sebastian, eine sogenannte Bruderschaft, welche von Herzog Albrecht dem IVten errichtet, und von Maximilian I. mit einem eigenen Stiftbrief, und mehreren Satzungen versehen worden; bey dieser Bruderschaft befand sich ein eigenes Einschreibbuch von Pergament für die baierischen Fürstenspersonen, worinn sie nebst ihren Wappen ihren Namen mit einem Denkspruch eigenhändig einzuschreiben pflegten. Das Buch fängt mit dem Jahre 1661. an, und die Wittwe des Churfürsten Maximilian I. war die Erste, die sich eigenhändig einschrieb; nach

*) Die Kehrseite der St. emeramischen Medaille beweiset, daſs obige Schaumünze vom Jahre 1624 sey! und Herzog Philipp war schon im Jahre 1598 gestorben. S. Falkenstein III. Th. p. 585.

**) S. dessen baierische Münzbelustigung, erstes Fach p. 53.

Digitized by Google

nach ihr kommen ihre zwey Söhne, Ferdinand Maria, und Maximilian Philipp. Der Vierte ist unser Herzog Albrecht, welcher folgendes eigenhändig einſchrieb: "1.6.6.2. O.M.T.P.D. Dem Werk deiner Händt." raiche die rechte Händt." Albrecht Herzog in Baiern mpia." Oberhalb steht das baierisch-herzogliche Wappen. Man bemerke das Jahr, den Denkspruch, die eigene Handschrift, und es wird bey dem, was bereits voraus geschickt worden ist, zu einem weitern Beweise nichts mehr erforderlich bleiben.

§. 8.

So überzeugend ich dargethan zu haben glaube, daſs die gegenwärtige Medaille vom Herzog Albrecht dem VIten sey, so schwer dürfte es mir vielleicht fallen, die Forderung des Münzkenners zu begnügen, und mit Gewiſsheit anzugeben, bey welcher Veranlassung und Gelegenheit unser Herzog diese Schaumünze habe prägen lassen. Die baierischen Geschichtschreiber Adlzreiter, Falkenstein, Attenkover etc. haben uns von diesem Fürsten nur wenig aufgezeichnet hinterlassen, und ich finde in seiner ganzen Lebensgeschichte nur drey besondere merkwürdige Ereignisse, die zur Entstehung dieser Münze die Veranlassung gegeben haben könnten; nämlich seine im Jahre 1612 mit Mechtilde, einer Tochter des Landgrafen Georg Ludwig von Leuchtenberg, vollzogene Vermählung, dann die im Jahre 1647 ihm zugefallene, und von ihm wirklich in Besitz genommene, Landgrafschaft Leuchtenberg, wodurch er zu einem, im heil. röm. Reich regierenden Fürsten erhoben worden; und endlich die nach dem Tode seines Bruders Maximilians, während der Minderjährigkeit des Churprinzen Ferdinand, vom Jahre 1651 bis 1654 übernommene Vormundschaft, oder vielmehr Verwaltung des Churfürstenthums Baiern. Ich will diese drey merkwürdigen Ereignisse bloſs in Hinsicht auf meinen Zweck näher durchgehen, um zu sehen, mit welchem derselben obige Medaille in Verbindung gebracht

bracht werden könne*; oder, wenn dieſs der Fall nicht seyn sollte, eine andere Meynung aufstellen, und sie der Wahrheit, so viel möglich, nahe zu bringen suchen.

Herzog Albert war den 13. April 1584 gebohren; sein Hofmeister war Wolf Konrad von Rechberg, nachmaliger Oberstkammerer, und Hofraths-Präsident; sein Präceptor ein gewisser Quirinus Leoninus, dann Georg Jobst, herzogl. Hofrath, und späterhin Dommherr in Regensburg, und Passau. *) Anfangs studierte Albert in München, dann wurde er mit 9 Jahren, nebst seinen zweenen Brüdern, Philipp, und Ferdinand, welche eben damals aus Rom zurückgekommen waren, nach Ingolstadt geschickt, um dort den fernern Unterricht in den schönen Wissenschaften zu empfangen. **) Er kam wieder nach München, und im Jahre 1598, ehe er zu den höhern Wissenschaften übergieng, wurde er öffentlich in Gegenwart der ganzen Schuljugend, und des Hofes geprüft, und sein Vater gestand bey dieser Gelegenheit, daſs ihm solche Schulauftritte immer das reinste Vergnügen gewährten. ***) Nachdem

*) S. Maier Thesaurus nov. Jur. eccles. Tom. III. p. 145. et 149. Westenrieders Beyträge IIIter Bd. S. 118.

**) Chlingensberg memoria seren. Ducum et Principum qui Universit. Ingolstad. bav. studiorum Causa illustrar. Ingolstadt 1719. S. 38.
Westenr. Beyträge Ir B. S. 143.

***) 1598. Albertus Guilielmi filiorum, qui adhuc vivebant, natu minimus, antequam Scholas nostras, quas publica hactenus frequentatione illustraverat, sub veris initium desereret, parentum voluntate intra domesticos posthac parietes erudiendus, non secus ac cereae facis splendor ultimis, antequam exspiraret, momentis, vel maxime emicare contendit; ita et ipse nunquam serenius effulsit, quam dum in solemnitate Paschatis postremum illustrissimus orator comparuit, audiente tota in aula gymnasii Iuventute Scholastica, praesente ipso patre Serenissimo, cum sex aliis ex Domo boica principibus, summa auditorum ob amabilem argumenti, gestus, vocis gratiam, voluptate. Contestato deinde Guilielmo, jucundissimum sibi esse, litterariis hisce exercitationibus praesentiam suam commodare.
Historia prov. sup. B. IV. p. 252.

dem zween seiner Brüder Philipp, und Ferdinand dem geistlichen Stande gewidmet waren, wovon der erstere schon im Jahre 1598 gestorben; und nachdem Herzog Maximilian bereits 17 Jahre in einer unfruchtbaren Ehe gelebt, war man ernstlich darauf bedacht, dem Prinzen Albert eine Gattinn zu geben. Man hatte von Seite Baierns die Landgrafſchaft Leuchtenberg nie aus den Augen verloren; schon Ludwig, der Strenge, hatte sie (nach Hundius) durch Kauf an sich gebracht, muſste sie aber wieder herausgeben. Die Herzoge, Albert, und Wilhelm der Vte, waren des jungen Landgrafen Georg Ludwig, der zu Ingolstadt studiert, und sich lange an dem baierischen Hofe aufgehalten hatte, Vormünder; und Herzog Maximilian I. wurde über die ganze Landgrafschaft Administrator bis zum Jahre 1627, indem des obigen Sohn, Georg Wilhelm, so viele Schulden gemacht hatte, daſs er von dem Kaiser Mathias als prodigus erklärt werden muſste. *) Die Wahl einer Braut fiel also auf Mechtild, des oben genannten Landgrafen, Georg Ludwig, im Jahre 1588 den 15. October gebohrne Tochter; ihre Mutter war M. Salome, Tochter des Markgrafen Philibert von Baaden, und Mechtild, einer baierischen Prinzessinn. Die Vermählung geschah den 12. Februar 1612 durch den Bischof von Eichstädt, Johann Christoph von Westerstetten in U. L. Frauenkirche zu München. **) Daſs

*) S. Hundius Stammbuch P. II. Rittershusius Lucae Fürsensaal P. IV. c. 8. Fabri Staatskanzley T. XIII. p. 464.

**) Neben dem Bräutigam, so erzählt uns ein Augenzeuge, sind geritten, der fromme alte Fürst, Herzog Wilhelm, als Sr. Fürstl. Durchl. Herr Vater zur Rechten, und zur Linken ritten Se. Fürtl. Durchl. Maximilian, mein gnädigster Herr, als H. Bräutigams H. Bruder. Hernach ist gefolgt die fürstl. Braut, und neben ihr der junge Erzherzog Maximilian von Grätz, als Brautführer, endlich die Fürstin F. F. Magdalena, als des Hrn. Bräutigams F. Schwester.

S. Westenr. Beyträge Ir B. S. 176.

Attenkover sagt S. 105, die Einsegnung sey durch Wolfgang II. Bischofen in Regensburg geschehen; das Nämliche behauptet auch das Mausoläum S. Emerami S. 322.

Daſs nun unsere Medaille bey dieser frohen Begebenheit geprägt worden seyn soll, wird wohl schwerlich von Jemand mit Grund behauptet werden können; und nichts von dem zu melden, daſs weder auf dem Gepräge, noch in der Umschrift selbst die mindeste Spur hievon anzutreffen, oder daſs eine im Wasser mit dem Tode ringende Person mit Hymensfeyer nur in die entfernteste Verbindung gebracht werden könnte; so glaube ich, daſs bloſs die Gesichtsbildung des Herzogs schon das Gegentheil beweise; er war bey seiner Vermählung noch nicht volle 28 Jahre alt, und hier erscheint er offenbar in einem schon sehr vorgerückten Alter. Wer sein in der Residenz zu München hangendes, von Engelhart de Pee in ganzer Länge gemahltes, Portrait nur Einmal gesehen hat, der wird es für unmöglich halten, daſs dieser schöne, in seiner ganzen Jugendkraft aufblühende Herzog bey seiner Vermählung so, wie er hier auf der Münz vorgestellt wird, habe aussehen können. Nein, eine Hochzeitmedaille kann sie wohl nicht seyn.

Wir wollen also zur zweyten Epoche übergehen. Landgraf Wilhelm, unsers Herzogs Schwager, erzeugte zwar in seiner Ehe mit Erica, Joachims, Grafen von Manderscheid Tochter, vier Kinder, wovon aber nur der erste Sohn, Max Adam, am Leben blieb; dieser gebohren 1607, vermählte sich mit Johanna, Rudolph, des letzten Grafen von Helfenstein, Tochter, die ihm einen einzigen Sohn, Christoph Franz, gebahr, welcher den 19ten December 1637 wieder starb; endlich im November 1646 starb auch der Vater, der letzte dieses Namens und Stammes. *)

Herzog Albrecht von Baiern hatte schon im Jahre 1636 einen kaiserlichen Anwartschafts-Brief dd. Regensburg den 16. Sept. von sei-

nem

*) Man sehe die oben angezogenen Autores l. c.

nem Vetter und Schwager, Ferdinand II., erhalten; er lieſs sich denselben nach dem Tode des oben genannten einzigen Sohns vom Kaiser Ferdinand III. unterm 16. December 1638 neuerdings bestättigen, und wurde endlich den 6. April 1647 mit diesem Reichslehen wirklich belehnt. Als regierender Landgraf wäre nun Herzog Albrecht allerdings befugt gewesen, nach dem Beyspiele seiner Vorfahren, *) sich des ihm zustehenden Münzrechtes zu bedienen, und dieses für ihn und sein Haus so merkwürdige Ereigniſs mit einer Schaumünze zu bezeichnen; aber weder die vor uns liegende Medaille, noch ein gleichzeitiger Schriftsteller liefert uns hievon die geringste Spur; wir finden vielmehr in der Geschichte, daſs der Herzog an dieser Erwerbung wenig Freude hatte, und daſs er gleich Anfangs mit dem Gedanken umgegangen sey, die Landgrafschaft gegen ein näher gelegenes und angenehmeres Aequivalent zu vertauschen. Max Adam hatte die Schulden seines Vaters eher vermehrt, als vermindert; der Schuldenstand soll sich (Zinsen, Schäden und Gerichtskosten nicht mit eingerechnet) auf 132177 fl. 56 kr. belaufen, der Vermögensstand aber kaum die Hälfte hievon betragen haben; eine Gant war daher unvermeidlich, die auch wirklich im Jahre 1653 eintrat, und zu Amberg verhandelt wurde; aber damals war unser Herzog schon nicht mehr Landgraf; denn sowohl er, als seine, damals noch lebenden, zween Söhne, Max Heinrich, Churfürst zu Kölln, und Albert Sigmund, Coadjutor in Freysing, beyde in den höhern Weihen, hatten bereits den 18. März 1650 **) mit dem Churfürsten Maximilian einen Vertrag unterzeichnet, ver-

*) S. Madai's vollständiges Thalerkabinet. I. Th. p. 459. Köhlers Münzbelustigung. I. B. p. 241.

*) Falkenstein irrt, wenn er im III. Th. S. 728 behauptet, daſs diese Abtretung schon im Jahre 1646 geschehen sey; Churfürst Maximilian erhielt erst den 14. Oktober 1648 für den Fall, daſs sein Bruder ohne Lehenserben sterben sollte, eine förmliche kaiserliche Anwartschaft auf die Landgrafschaft; auch nannte sich Maximilian auf keiner Münze, obschon eine noch vom Jahre 1661 vorhanden ist, als Landgraf zu Leuchtenberg.

Digitized by Google

vermög welches „sie ihm, seinen Erben und Nachkommen die Landgrafschaft Leuchtenberg mit allen Regalien, Ein - und Zugehörungen etc. nichts ausgenommen, aller Ansprach - und Schulden - frey auf anhoffend Kaiserl. Majestät Consens und Ratification wirklich cediren, abtreten, und gleich nach Ostern nächstens einantworten lassen wollten, wogegen aber die Grafschaft Haag den zwey Söhnen eben so, wie ihrem Herrn Vater, lebenslänglich überlassen seyn sollte." Aus diesem Cessions - Instrument verdient besonders angemerkt zu werden, was zwischen beyden contrahirenden Theilen puncto 6to verabredet worden ist. Churfürst Maximilian I. machte sich nämlich anheischig: „er wollte bey des Kaisers Majestät gebierend ansuchen, und bitten, daſs Herzog Albert, fürtl. Durchl., und beede Herren Söhne in die Simultaneam Investituram, oder Mitbelehnung der Landgrafschaft auf künftigen Anfall, und Abgang ihrer churfürstlichen Descendenten — — — eingebracht, und begriffen werden sollen." — Dieser ganze Vertrag wurde auch zu Wien den 16. May 1651 ratificirt; der churfürstliche Bevollmächtigte, Johann von Mändl, mit Leuchtenberg wirklich belehnt, und obiger Rückfall in Casum Casus für Herzog Albert und dessen zween Söhne förmlich vom Kaiser bestättiget *). Dieses ist auch die Ursache, warum sich sowohl der Churfürst von Kölln, Max Heinrich, als der Bischof zu Freysing, Albert Sigmund, auf ihren Münzen **) Landgrafen von Leuchtenberg schrieben, um dadurch

*) Die Original - Urkunden hievon liegen in dem Landes - Archive, wo ich sie alle eingesehen habe.

**) Ich führe von Ersterm nur eine an, welche aber unter die seltensten gehöret, und werde jene vom Albrecht Sigmund in einem besonderen Anhange nachtragen, da sie alle, bis jetzt, noch unbekannt waren.

Avers. MAX.imilianus. HEN.ricus. D.ei. G.ratia. AR.chiepiscopus. COL.oniensis. PR.inceps. EL.ector. EP.iscopus. LEOD.iensis. HILD.esheimensis. ADM.ministrator. BERCH tesgadensis. Das Brustbild ist im Churgewand, mit entblöstem Haupte und kurzem Bart.

Revers

dadurch ihre allenfallsigen Ansprüche auf dieses Reichslehen zu erkennen zu geben.

Wenn nun die beyden Söhne, sowohl bey Lebzeiten ihres Vaters, als auch noch nach dem Tode desselben sich Landgrafen von Leuchtenberg schrieben; und wenn dagegen ihr Vater selbst diesen Titel auf der vorliegenden Schaumünze nicht führt, so wird wohl kein Münzkenner mit einigem Grunde behaupten können, Herzog Albrecht habe als Landgraf diese Medaille ausprägen lassen, oder die Erwerbung dieses Reichslehens dadurch bezeichnen wollen. Es bleibt also nur noch jener Zeitraum zu berühren übrig, wo genannter Herzog nach dem Tode seines Bruders bey der Minderjährigkeit des Churprinzen Ferdinand Maria die Chur verwaltete, folglich, als Landes-Administrator, eine nicht unbedeutende Rolle spielte.

Churfürst Maximilian starb den 27. Sept. 1651 in Ingolstadt. Der Churprinz Ferdinand Maria, gebohren den 31. Oktober 1636, war noch nicht volle 15 Jahre alt; mithin trat Herzog Albert, nach den bestehenden Reichsgesetzen und Familienverträgen, die Administration der Chur an, und verwaltete sie bis den 1. November 1654, als an welchem Tage der Prinz sein 18. Jahr voll machte, mithin groſsjährig ward.

Revers. VTR.insque. BAV.ariae. WEST.phaliae. ANG.riae. BVL.lionensis. DVX. COM. PAL. RHE. LAND.gravius LEV.chtenbergensis. Das mit dem Churhut, Schwert und Hirtenstab gezierte Churköllnische Wappen mit dem baierischen im Mittelschild, zu dessen beyden Seiten die getheilte Jahrzahl 1657. Ein Original von diesem Thaler besitzt der churköllnische Domherr von Merle. S. auch Madai n. 2856. Max Heinrich war gebohren 1621, wurde Coadjutor zu Kölln 1642, zu Lüttich 1649; Erzbischof und Churfürst zu Kölln, Bischof zu Lüttich und Hildesheim, auch Probst zu Berchtesgaden und Stable 1650, Bischof zu Münster 1683, dankte ab, und starb 1688.

ward. Es fehlt uns nicht an Beyspielen, daſs die Pfalzgrafen, Rudolphinischer Linie, als Vormünder eines minderjährigen Churprinzen und Verwalter der Churwürde theils Schau- theils Currentmünzen in dieser Eigenschaft ausprägen lieſsen. Den Beweis hievon liefern die schönen Münzen des Pfalzgrafen Johann Casimir, und Johann II. von Zweybrücken *), wovon der Erstere Vormünder über Churfürsten Friedrich IV. und letzterer über den unglücklichen König von Böhmen, Friedrich V., war; beyde nennen sich Tutor, et Administrator, und führen sogar den Reichsapfel in ihrem Wappen. Auch aus unserer Geschichte wissen wir, daſs theils vor, theils nach eingeführter Primogenitur solche Fälle eingetreten sind, wo die nachgelassenen Prinzen unter die Vormundschaft, und ihre Lande unter die Verwaltung der nächsten Anverwandten kamen; aber noch zur Zeit kenne ich keine baierische Münze, die auf ein solches Ereigniſs eigends wäre geprägt worden; wenn nicht jene schöne und einzige Medaille, welche wir von der hinterlassenen Wittwe des Churfürsten Maximilian, einer gebohrnen Erzherzoginn von Oesterreich, besitzen, hievon eine Ausnahme macht, und welche ich eben darum näher zu beschreiben für nöthig halte; weil sie (wenigstens nach meiner Meynung) in eben diesem Zeitraum, von dem hier die Rede ist, geschlagen und ausgetheilt wurde. Avers: Das Brustbild der Churfürstinn vor sich, jedoch etwas mehr gegen die rechte Seite, sehend, im Wittwen-Schleyer und Mantelet. †. MARIA. ANNA. D. G. V. B. E. P. S. D. C. P. R. E. L. I. L. N. R. P. H. E. B. D. B. C. T. V. E: T. Ich lese diese einzelnen Buchstaben auf folgende Art: Maria. Anna. Dei. Gratia. Vtriusque. Bavariae. Et. Palatinatus. Superioris. Ducissa. Comitissa. Palatina. Rheni. Electrix. Landgravia. In Leuchtenberg. Nata. Regia. Principissa. Hungariae. Et. Bohemiae. Ducissa. Burgundiae. Comitissa. Tirolis.

*) S. Extor I. Th. pag. 66 et sep. — Gerard van Loon histoire metallique des pays bas. pag. 79.

Tirolis. Vidua. Et. Tutrix. — Revers: Ein mit dem Churhut bedeckter, von oben herab gespaltener Herzschild, an dessen jeder Seite ein Adler einen herabhängenden Palmenzweig im Schnabel hält. Im vordern Theil ist der baierisch-pfälzische Wappenschild mit dem Reichsapfel in der Mitte; im hintern Theile das ungarische und österreichische Wappen, ohne alle Umschrift. Auf beyden Seiten sieht man die Buchstaben P. Z., welche vermuthlich den Namen des damaligen Prägschneiders, Zacharias Pelzer, andeuten *). Der Wittwenschleyer, das schon in etwas bejahrte Gesicht, vorzüglich aber die Umschrift, scheinen es mir auſser allen Zweifel zu setzen, daſs die churfürstliche Wittwe diese Schaumünze auf die ihr (vermög Testament vom 1. Febr. 1641 und Codicill vom 5. Juny 1650) übertragene Vormundschaft habe schlagen, und, nach damaliger Sitte, unter ihre Verdientesten Hofleute austheilen lassen, die sie dann gleich einem Ordenszeichen öffentlich trugen. Sollte nun der Herzog, als Landes-Administrator das Beyspiel seiner Frau Schwägerinn nicht nachgeahmt haben? Sollte unsere Medaille, da sie selbst dem Aeuſserlichen nach so viel Aehnliches mit der so eben beschriebenen hat, nicht auch bey einer ähnlichen Gelegenheit entstanden, und als Gnadenpfennig unter beliebte Diener vertheilt worden seyn?

Wir besitzen von diesen zwey Fürstenpersonen nur diese einzigen zwey Schaumünzen; die eine ist von der Vormünderinn des Churprinzen; sollte die andere nicht vom Administrator des Churfürstenthums seyn? Diese Meynung hatte beym ersten Anblicke auch für mich einige Wahrscheinlichkeit; ich fand aber bey näherer Prüfung derselben, daſs sich auſser diesem Wenigen zu ihrer Begründung nichts anführen lasse, und daſs die Gegengründe weit stärker seyen. Für

 eine

*) Das Original befindet ſich in dem königlichen Münzkabinet, ist mit einer sehr schönen emaillirten Einfassung umgeben, und wiegt 6 7/8 Ducaten.

eine ganz zuverläſsige Behauptung müſsen auch ganz zuverläſsige Gründe, nicht bloſs Möglich- oder Wahrscheinlichkeiten vorhanden seyn. Die Medaille selbst, als das redende Document, enthält deren nicht einen einzigen. Die Umschrift der Hauptseite hat nicht Einen Buchstaben, der den Herzog als Administrator bezeichnete, da doch die Pfalzgrafen, wie wir oben sahen, in solchen Fällen sich dieses Titels bedienten. Auch der Revers, oder das hierauf vorkommende Sinnbild hat mit obiger Epoche keine natürliche Verbindung. Bereits seit dreyen Jahren war Friede im ganzen deutschen Reiche. Baiern sah unter der neuen hoffnungsvollen Regierung einer frohen Zukunft entgegen. Stände und Unterthanen hatten noch bey Lebzeiten des Vaters dem Churfolger gerne und mit Freuden gehuldigt *): was sollte also eine im Wasser mit dem Tode ringende Person hier vorstellen? Was endlich ganz entscheidend zu seyn scheint, ist, daſs sich der Herzog auf dieser Münze nicht Landgraf von Leuchtenberg nennt; er war, wie ich oben schon bemerkte, auch nach Abtretung dieser Grafschaft, so wie seine zwey Söhne, noch hierauf investirt, und er nennt sich in allen öffentlichen Verhandlungen und Verordnungen, die er während dieses Zeitraums als Administrator erliess, stets Landgraf von Leuchtenberg. Da dieſs nun auf der Schaumünze nicht geschieht, so kann sie aus dieser Epoche nicht seyn, und es scheint mir entschieden, daſs sie noch vor dem Jahre 1647, als in welchem er wirklicher Landgraf geworden ist, ihr Daseyn erhalten habe, und daſs sie folglich auf eine andere Art erklärt werden müsse.

§. 9.

Die Wahrheit liegt uns oft ganz nahe, während wir sie in der Ferne suchen. Herzog Albert hatte sich, nach damaliger Sitte,

*) S. Falkenstein P. III. p. 730 et seq. Adlzreiter P. III. Lib. XXXIV. p. 547 et 575.

Sitte *) einen Denkspruch aus der Bibel gewählt, ließs ihn mit einem dazu passenden Sinnbild auf eine Münze setzen, und theilte sie zum Andenken, oder zur Belohnung unter seine redlichen Diener aus, die sie dann als Zeichen fürstlicher Gnade auf ihren Kleidern trugen. Dieſs scheint mir die natürlichste und einfachste Erklärung gegenwärtiger Medaille zu seyn. War es nicht Laune, Zufall, Nachahmung **), oder Angabe eines Dritten, sich gerade dieses Sinnbild zu wählen: so mögen die vielen häuslichen Leiden unsers Herzogs das Meiste zu dieser Wahl beygetragen, und ihm so manche Gelegenheit gegeben haben, hilflos und verlassen zu demjenigen aufzublicken, in dessen Händen das Schicksal der Könige, wie des Bettlers, liegt. Die schönsten Jahre seines Lebens waren mit Leiden aller Art bezeichnet. Im Jahre 1626 verlohr er seinen geliebten Vater; ein unersetzlicher Verlust, sowohl für ihn und seine Kinder, als für die arme leidende Menschheit ***).

Anno 1630 starben zwey seiner Kinder, nämlich seine erstgebohrne Tochter, nach ihrer Groſsmutter **Renata** genannt, und der zweytgebohrne Sohn Ferdinand Wilhelm, beyde in der Blüthe ihrer Jahre, und wahrscheinlich an den Folgen jener pestartigen Krankheit, welche kurz vorher in den meisten Gegenden Baierns, und selbst um Mün-

*) Das oben von mir angeführte Werk: „Biblia in nummis" enthält mehr als 600 Münzen und Medaillen mit biblischen Sprüchen, deren sich der gröſste Theil aus diesem Zeitalter herschreibt, und sie lieſsen sich ganz leicht noch um ein Drittel vermehren.

**) Sein Schwager Wolfgang Wilhelm von Neuburg lieſs auf die merkwürdige Begräbniſsmünze von Joh. Wilhelm Herzog zu Jülich etc. das nämliche Symbol setzen; nur heiſst dort die Umschrift: „Deus refugium meum." S. Exter in Supplem. p. 422.

***) Man lese die merkwürdige Rede des Herrn St. R. von Sutner: München während des 30jährigen Krieges p. 16.

chen herum die traurigsten Spuren ihrer Verheerung zurück lieſs *). In dem, für die Residenzstadt Baierns unvergeſslichen, Jahre 1632 muſste er mit seiner Gattinn und seinen noch übrigen Kindern nach Salzburg flüchten, und sein Haus dem feindlichen General Horn Preis geben. Auf dieser Flucht verlohr er seine Mechtild, die den 5. Juny zu Laufen in seinen Armen starb. Endlich, um den Becher seiner Leiden ganz voll zu machen, verlohr er auch noch seinen Erstgebohrnen, Johann Franz Karl, der im Jahre 1640 in einem Alter von 22 Jahren noch unvermählt starb **). Bey so vielen Trübsalen und Unglücksfällen war es gewiſs ganz natürlich und passend, wenn „der fromme, christliche und gottselige Fürst," wie ihn das Necrologium zu Seligenthal nennt, sein und seiner Familie Schicksal einer in den Wellen mit dem Tode ringenden Person verglich, und voll des Vertrauens mit Job ausrief: „Operi manuum tuarum porriges Dexteram." Doch, auch auſser dem Schoose seiner Familie sah der gute Fürst nur Jammer und namenloses Elend. Ein beynahe gänzlicher Mangel an allen Lebensmitteln, und diese wenigen im höchsten Preise ***). Die Hauptstadt des Landes in den Händen eines Feindes, der schon in der Ferne gedroht hatte, wegen Magdeburg Rache an ihr zu nehmen, und sie in Asche zu legen ****). Die schönsten Städte geplündert und verbrannt. Ganze Dorfschaften öde und verlassen; ihre Einwohner gemordet, und endlich, die schrecklichste Geisel der Menschheit — die Pest im Lande und in der Residenzstadt *****). In der That! Bey einem solchen Drang von Jammer und Noth konnte ein frommer Fürst Hilfe und Rettung nur von Oben herab mit Zuversicht er-

*) Sieh ebendaselbst p. 18 und Falkenstein III. Th. p. 587.

**) Siehe Falkenstein l. c. p. 588.

***) 1624—23.

****) 1632.

*****) 1634—35.

erwarten, und durch öffentliche Aeuſserung seines Vertrauens auf Gottes Vorsicht die niedergebeugten Gemüther noch einigermaſsen aufrecht erhalten. Aber die gröſste Gefahr war noch nicht vorüber. Die Schweden und Franzosen standen neuerdings unweit München *); das Land war von allen Truppen entblöst, die Lage schrecklich, und die Stadt schien, wie Herr von Sutner bemerkt, ohne eine höhere Rettung, gewiſs verlohren. Doch der Herr reichte ihr seine Hand; alles bewaffnete sich; und obschon nur 600 Mann Truppen in der neuen Festung lagen: so wagte es die vereinte feindliche Macht doch nicht, sie anzugreifen; sie zog sich ohne weiters zurück, und München ward auch dieſsmal wieder gerettet **).

Nachdem ich also durch das bereits Angeführte hinlänglich dargethan zu haben glaube, daſs die gegenwärtige goldene Schaumünze von Herzog Albrecht VI., und zwar noch vor dem Jahre 1647 geprägt sey; nachdem uns die baierischen Geschichtschreiber keine einzige, besondere That aus seinem Leben aufgezeichnet haben, auf welche sie vorzüglich Bezug haben könnte; und nachdem endlich die so eben erzählten Schicksale seiner Familie sowohl, als seines Vaterlandes für das gewählte Symbol ganz passend sind; so denke ich, man sollte unter dieser Medaille kein anderes Geheimniſs mehr suchen, sondern mit der einfachen und natürlichen Erklärung sich zufrieden geben. Herzog Albrecht lieſs seinen auf die damaligen Zeitumstände vollkommen passenden Wahlspruch, nebst dem dazu gehörigen Symbol, auf

*) 1646. Siehe obige Rede.

**) Kurz vor dieser gefährlichen Periode lieſs der Churfürst Max die schon im Jahre 1540 geschlagene Goldmünze wieder ausprägen, und den bekannten Spruch: „Nisi Dominus custodierit civitatem, frustra vigilat, qui custodit eam" neuerdings darauf setzen. Sollten diese beyden Medaillen etwa auf den nämlichen Gegenstand Bezug haben, und jede ihn, nur auf eine andere Art, auszudrücken suchen?

auf eine Münze setzen, und sie hier und da unter seine Treuen und Vertrauten, als ein besonderes Zeichen fürstlicher Gnade, vertheilen.

Das Einzige, was sich gegen diese Erklärung einwenden läſst, ist, daſs es doch immer sonderbar bleibe, daſs ein jüngstgebohrner, und zur Regierung nicht bestimmter Prinz sich ein Recht, Münzen zu prägen, das sonst nur regierenden Fürsten zuzukommen pflegt, zugeeignet und ausgeübt haben sollte. Ich will diesen Einwurf noch kurz auflösen, und damit diese Abhandlung beschlieſsen.

§. 10.

Wahr ist es, daſs in jenen Zeiten, wovon hier die Rede ist, nur regierende Fürsten, und unter diesen nicht alle, vom Kaiser und Reich das Privilegium hatten, Münzen zu prägen und auszugeben; aber in Baiern war das Gegentheil nichts Ungewöhnliches, und wir besitzen, auch nach eingeführter Primogenitur, sowohl von den zur Regierung bestimmten, aber noch minderjährigen Prinzen, als ihren jüngern Brüdern, verschiedene Schaumünzen, welche den obigen Einwurf ganz entkräften. Ich will zum Beweise meiner Behauptung nur zwey anführen, welche bisher noch nicht bekannt waren, und eben deswegen als ein Beytrag zur vaterländischen Münzkunde angesehen werden können; die eine ist vom Herzog Wilhelm V., die andere von seinem Bruder Herzog Ferdinand, Grafen von Wartenberg.

Avers. WILHELMVS. D. G. CO. PAL. RHE. BA. DVX. Des Herzogs gegen die linke Seite gekehrtes Brustbild mit einem steifen Halskragen im bloſsen Haupte, kurzen, krausen Haaren, auch Spitz- und Knebelbart.

Revers. VINCIT. VIM. VIRTVS. Das mit den zwey Helmen bedeckte vierfeldige pfalzbaierische Wappen, und darunter die Jahr-

Jahrzahl 1.5.6.8. *) Dieser Prinz war bekanntlich im Jahre 1548 gebohren, und folgte seinem Vater erst 1579 in der Regierung.

Ich habe zwar schon oben jenes goldenen Dickpfennings Erwähnung gethan, welchen Finauer von dem Herzog Ferdinand in Kupfer stechen lieſs. Auch ist in dem, schon öfters angezogenen, Werke: Monnoies en or, et en argent etc. p. 141. eine Schaumünze mit dem Motto: Vide. cui. fidas. in Kupfer gestochen; weil sie aber beyde ohne Jahrzahl, und die Münzen von diesem Prinzen äuſserst selten sind, so will ich auch noch die dritte anführen:

Avers. FERDINANDVS. D. G. CO. PA. RHE. VTRI. BA. DVX. Des Herzogs Brustbild, die rechte Gesichtsseite vorkehrend im bloſsen Haupte, kurzen Haaren und Knebelbart, geharnischt, und mit einem geköselten Faltenkragen um den Hals.

Revers. COGNOSCE. ELIGE. EMENDA. M. D. LXXX. Die Gerechtigkeit, in Gestalt einer sitzenden nackten Weibsperson, hält mit der linken Hand die Waage **). Der Prinz war im Jahre 1550 gebohren, und vermählte sich mit Maria Pettenbeck im Jahre 1588.

Beyde diese Medaillen widerlegen obigen Einwurf hinlänglich; ja, sie machen es nur desto wahrscheinlicher, daſs auch Herzog Albert das Beyspiel seiner Vorfahren habe nachahmen, und sein Andenken ebenfalls durch eine Münze verewigen wollen, wozu er aus seinem häuslichen Leben, oder der Geschichte seines Vaterlandes den trauri-

*) Das Original besitzen die widderischen Erben.

**) Ich besitze hievon einen Abdruck.

Digitized by Google

traurigen Stof genommen hatte. Herzog Albert starb 1666; er ließs sich in Altötting an der Seite seiner Cattinn begraben *); und, da bereits zwey Söhne vor ihm unvermählt gestorben, die ihn überlebenden aber geistlich waren: so erlosch mit dem Churfürsten Max Heinrich von Kölln im Jahre 1688 seine ganze Nachkommenschaft.

*) In Karl Albrechts von Vachieri Abhandlung über die Grabstätte und Grabschriften einiger Herzoge aus Baiern (siehe neue historische Abhandl. der baier. Akad. der Wissenschaften I. Bd. p. 363 et 365) stehen die Grabschriften von zwey Kindern dieses Herzogs, nämlich seiner einzigen Tochter Mechtild, gebohren den 2. August 1616, und gestorben den 1. März 1630; dann seines erstgebohrnen Sohnes Johann Franz Karl, gebohren den 10. November 1618 und gestorben den 19. May 1640. Vielleicht ist es dem Leser nicht unangenehm, neben den obigen auch jene des Vaters und der Mutter hier zu finden.

I.

SISTE LECTOR!
ALBERTUS BAVARIAE DUX
MECHTILDEM CONIUGEM SECUTUS
HIC QUIESCIT,
UT, QUI IN VITA DILEXERUNT SE, IN MORTE
NON SEPARENTUR.
PIISSIMUS PRINCEPS,
CUI ESSE, ET PRODESSE, VIVERE, ET BENEFACERE
UNUM FUIT,
DE OMNIBUS OPTIME MERITUS,
POST LXXXIII AETATIS ANNUM CAELO
MATURUS MORTALIA POSUIT MONACHII V. JULII
M. D. C. LXVI.

Aus dem Akt der zu Altötting beygesetzten fürstlichen Personen beym königlichen Haus-Archiv.

Mech-

Digitized by Google

II.

SILE VIATOR!
MECHTILDIS HIC DORMIT SUB UMBRA MAGNAE MATRIS
ROGAT NON EXCITARI;
SUAVIS ENIM SOMNUS POST SANCTAS VIGILIAS.
FUIT HAEC
EX ILLUSTRISSIMA DOMO LEUCHTENBERGICA,
ALBERTI DUCIS BAVARIAE UXOR PERDILECTA
QUAE, CUM ANNOS XLVI PIE VIXISSET, LAUFA SALISBURGENSI
OPPIDO I. JUNII A MDCXXXIV.
SANCTE MORITUR.
VIVET DENUO
CUM COELUM NOVUM ET TERRAM NOVAM
TUBA
DABIT NOVISSIMA.

Kinder.

III.

HAS ANGUSTIAS, ET EHEU TRISTES TENEBRAS HABITO
MARIA RENATA
UNICA FILIA DUCUM BAVARIAE ALBERTI,
ET MECHTILDIS.
FLOS ADHUC ERAM, ET EN SUBITO ELANGUI EX NOXIO VISCERUM AESTU PROPE OMNI DOMO
MEA IMMORIENTE FUNERI MEO. PARENTES NEGANT DEIN SE VIVERE, INTELLIGUNTQUE ETIAM PURPURAM
ESSE CALAMITOSAM. CERTE MINUS VIVUNT QUOD EGO NON VIVAM.
AGNOSCO ME MERITO PIAM, ET QUAM ILLIS VIVA EXHIBUI AD SUPEROS MECUM FERO REVERENTIAM, OROQUE, UT ET IPSI SUAM COLANT ERGA DEUM, QUI IPSIS MANDAT, UT LUCTUM PONANT.

Digitized by Google

MIHI BENE EST.
DECESSI ANNO MDCXXX. DIE PRIMA
MARTII ANNO AETATIS DECIMO QUARTO

IV.

SERENISSIMUS
IOANNES FRANCISCUS CAROLUS
COM. PAL. RHENI
U. B. D.
SERENISSIMORUM ALBERTI V. (leg. VI.) FILIUS
GUILIELMI V NEPOS
PIE IN DOMINO OBIIT
ANN: AETATIS SUAE
XXII.
CHRISTI NATI
MDCXL.
MENSIS MAII
DIE XIX.

Anhang.

Digitized by Google

Anhang.

Vidit Albertum sobole stipatum, sagt die Aufschrift an dem Grabe Herzogs Wilhelm, des Fünften, und spricht damit sehr schön jenen Wunsch aus, der dem guten Fürsten so sehr am Herzen lag, und dessen Erfüllung ihm die Vorsicht noch vor seinem Hinscheiden im vollen Maaſse gewährte. Sein ältest gebohrner Maximilian, war bereits zwey Jahre verheyrathet, ohne seine Cattinn Mutter nennen zu können. Die zween jüngern Herzoge, Philipp, *) und Ferdinand, **) wurden frühzeitig der Primogenitur geopfert, und hatten beyde schon nach dem Krumstabe gegriffen. Der bekümmerte Vater foderte also schon im Jahre 1597 von der, zur Berathung über die Vesbesserung des Kammerwesens, so andern, eigends niedergesetzten Hofcommission ein Gutachten; "wie, und auf welche Bedingnisse und Personen, die Erbfol„ge, im Falle sein älterer Sohn keine männlichen Erben bekommen „sollte, gerichtet, und geordnet werden, desgleichen ob nicht einer aus „den Söhnen inner gewisser Zeit, und Jahren sich auch verheyrathen, „und welcher Sohn dann heyrathen sollte, und was sonst noch mit „diesem Artikel der Erbfolge in Verbindung stünde etc." ***)

Noch im nämlichen Jahre, den 15. October wurde des Herzogs Regierungs-Uebergabs-Instrument, dessen Testament, so wie Maximilians Gegenverschreibung unterzeichnet, deren Inhalt von den jüngern Söhnen mit einem Eide bekräftiget, und darin festgesetzt, "daſs einer „von Maximilians Brüdern auf den Fall, daſs dessen Ehe in den er„sten 15 Jahren mit keinem männlichen Erben gesegnet wäre, sich verheyra-

*) gebohren den 22. September 1576, wurde zu Regensburg als Bischof postulirt im Jahr 1579, und im Jahre 1597 Kardinal.

**) gebohren den 6 October 1577, wurde 1593 Coadjutor zu Berchtesgaden.

***) Wolſs Geschichte Maximilian I. erster Band S. 213.

„heyrathen sollte." *) Inzwischen starb der Kardinal, Herzog Philipp, den 18. May 1598; sein Bruder, Herzog Ferdinand, wurde im Jahr 1601 Coadjutor, und endlich im Jahre 1612 selbst Churfürst und Erzbischof zu Kölln. Die oben festgesetzten 15 Jahre blieben ohne ehelichen Segen; es war also nichts übrig, als dem jüngst gebohrnen Albert, unter den Herzogen dieses Namens, der VIte, eine Gattinn zu geben. Die Wahl fiel auf eine Landgräfin von Leuchtenberg, Mechtild, deren Brautschatz einst dem wittelsbachischen Hause (das hierauf ohnehin schon eine Anwartschaft hatte) einen schönen Zuwachs verschaffen konnte. Das Beylager wurde in München den 12. April 1612 mit aller Feyerlichkeit vollzogen; und endlich nach 4 Jahren ward Herzog Wilhelm Groſsvater. Fünf Kinder, worunter vier Söhne, waren der Segen dieser glücklichen Ehe, und der gute Herzog gieng mit der süſsen Hoffnung zu Grabe,**) daſs dieser Wittelsbachisch-Leuchtenbergische Nebenast noch auf Jahrhunderte hinaus Früchte bringen würde; aber die Vorsicht hatte es anders beschlossen. Die fünf Kinder starben alle ohne Nachkommenschaft, und der schöne Baum war eben so schnell ausgetrocknet, und abgestorben, als er aufgeblüht hatte.

Wir sammeln so gerne die traurigen Reste von unsern Lieben und Freunden: warum sollen wir nicht auch die Reliquien von jenen Wittelsbachern mit Sorgfalt auflesen, auf denen einst des Vaterlandes Hoffnungen alle beruhten, und deren Daseyn so schnell vorüber geeilt ist? Warum soll dieſs nicht vorzüglich der Numismatiker thun, um noch in Zeiten einige Denkmäler zu retten, die dem vaterländischen Münzfreunde um so willkommener seyn müssen, je unbekannter, und seltener sie sind? Ich glaube, in vorstehender Abhandlung bewiesen zu haben,

*) Siehe eben daselbst loco citato.

**) er starb 1626.

haben, daſs die hier sub Nro. 1. abgebildete Goldmünze unstreitig Albert dem VIten zugeschrieben werden müsse. Seine zwey ältern Söhne Johann Franz Karl, *) und Wilhelm Ferdinand **) starben ohne Land, und Kinder, und kein numismatisches Denkmal bezeichnet ihr Daseyn. Des dritten Sohnes, nämlich des groſsen Churfürsten von Kölln Max Heinrichs Münzen, und Medaillen, hat unter andern der köllnische Domherr von Merle gesammelt, und in seinem gedruckten sehr schätzbaren Katalog über sämmtliche köllnische Münzen, bekannt gemacht; ***) aber von dem jüngst gebohrnen, Herzog Albrecht Sigmund, ist bis jetzt nicht eine einzige in einem Münzbuche erschienen. David Köhler konnte nie eine zu Gesicht bekommen. Plato, genannt Wild, in Regensburg, beschrieb uns alle von den dortigen Bischöfen geprägte Münzen; aber von dem regensburgischen Bischof Albrecht Sigmund wuſste er keine anzugeben; ja, der fleiſsige Meichelbeck, der in seiner freysingischen Geschichte alle Kleinigkeiten aufgezeichnet hat, erwähnte mit keiner Sylbe einer Medaille, oder Münze, von diesem Bischofe, so, daſs man mit allem Rechte behaupten kann, sie gehören inter Boica rarissima.

Ich habe deren vier gesammelt, die ich hier den vaterländischen Münzfreunden, als Zugabe zu obiger Abhandlung in Kupferstich liefere; sie sollen ein Denkmal für Vater, und Sohn seyn. Zugleich füge ich

*) Gebohren 1618, gestorben 1640. Adlzreiter sagt von ihm P. III. Lib. XXV. p. 406. 13 Cal. Junji Monachii vivere desiit Carolus Dux Bavariae, Alberti Sigismundi frater natu major; Princeps optimus, et tanta magnarum virtutum Commendatione, ut dubium reliquerit, probitas ne natalium splendorem, an natales probitatem magis exornaverint.

**) gebohren 1620, gestorben 1630.

***) es sind deren mehr als 150 Stücke.

ich einige Nachrichten über diesen Bischof bey, die ich gröſstentheils aus Archival-Papieren entnommen habe.

Albrecht Sigmund war der vierte Sohn des, schon öfters genannten, Herzogs Albrecht von Baiern, und der Landgräfinn Mechtilde von Leuchtenberg; er war den 5. August 1623 zu München gebohren, und wurde daselbst von dem Bischof zu Freysing, Veit Adam von Geböck (dessen unmittelbarer Nachfolger im Bisthum er geworden ist) den 8. August feyerlich getauft. Sein Taufpath war König Sigmund in Pohlen; daher er auch dessen Namen, so wie jenen seines Vaters erhielt. Seine Erziehung war ganz nach dem Geiste seines frommen Groſsvaters. Da er noch drey ältere Brüder hatte, wurde er frühzeitig zum geistlichen Stande bestimmt, und mit einer Dompräbende in Freysing, und Kölln, dann der Probstey in Altötting versehen, *) ohne jedoch sich zum Priester weihen zu lassen.

Im J. 1638 den 11. July schrieb sein Onkl, Churfürst Maximilian (der aus seiner zweyten Ehe bereits einen Erbprinzen hatte, und dessen Gemahlinn neuerdings gesegnet war) an den alten Bischof Veit Adam zu Freysing, und dessen Domkapitel, daſs, "nachdem Ersterer „eines ziemlichen Alters, und den menschlichen Fällen, wie andere un„terworfen, bey den Sedis-Vacanzen meistentheils groſse Unruhen ent„stehen, und der Bischof sowohl, als das Domkapitel, den Herzogen „in Baiern jederzeit wohl zugethan wären, beyde den jüngsten Sohn „seines Bruders Herzogs Albrecht, der bereits 15 Jahr alt, und im Be„sitze eines Kanonikats daselbst wäre, zum Coadjutor, und zwar cum „spe et Jure succedendi wählen, und von Sr. päbstlichen Heiligkeit „confirmiren lassen möchten. Das Stift soll nicht gehalten seyn, dem „Coad-

---

*) späterhin erhielt er auch eine Probstey in Kostanz.

„Coadjutor etwas zu bezahlen, auch würde man sich mit selbem ratio-
„ne capitulationis schon verstehen."

Bey dem, im nächsten Monat hierauf gehaltenen, Peremtorial-Kapitel erklärten sich beyde einstimmig hiezu bereit, und der hievon in Kenntniſs gesetzte Churfürst schrieb sogleich nach Rom, um die nöthige Dispensation in aetate ad Dignitates Episcopales, et Archiespiscopales obtinendas von Sr. päbstlichen Heiligkeit zu erhalten. Rom bewilligte, was Baiern begehrte, und der Bischof erklärte sich einstimmig mit dem Domkapitel, das Wahlgeschäft im April 1639 vorzunehmen, wozu jedoch eine Kommission sowohl von Seite des Churfürsten, als des Vaters Herzog Albrecht, abgeordnet werden sollte. Maximilian ernannte zu Kommissarien seinen Kämmerer, und Hofrath, Georg Christoph Freyherr von Haſslang, und den geheimen Rath Doctor Joh. Christoph Metzger, denen er den damaligen Abten von Neustift Johann Baptist noch beygesellte; von Seite Herzogs Albrecht wurde abgeordnet dessen Rath, und Rentmeister, Christian Gobelius, von Hofgiebing.

Man versah die Abgeordneten mit einer förmlichen Instruction, und wies sie dahin an, sich an die "von dem Bischof bisher bezeigten, guten Gesinnungen, und bewiesene Thätigkeit noch ferner zu halten, und seinen Rath und Beystand hierinn zu erbitten; was aber die Capitulation betrifft, so wäre alles bey dem löblichen Herkommen zu belassen, und etwa jene vom Jahre 1586 zum Grund zu legen. *) Ueberhaupt

*) Hier ist in dem Original-Aufsatz ein Fehler gegen die Zeitrechnung eingeschlichen, der berichtiget werden muſs. Im Jahr 1586 war zu Freysing keine Coadjutors-Wahl; folglich konnte auch keine Capitulation Statt haben. Bischof Ernest, Herzog in Baiern, saſs vom Jahre 1566 bis 1612 auf dem freysingischen Stuhl, und

berhaupt sollte sowohl dem Bischof, als dem Domkapitel begreiflich gemacht werden, daſs es sowohl für den Erstern bey seinem hohen Alter, als für dieses in den gegenwärtigen betrübten Zeiten sehr ersprieſslich seyn würde, auf solch einen hoffnungsvollen Coadjutor zu denken, der sich das geistliche, und weltliche Wohl des Stiftes gewiſs angelegen seyn lassen, und für dessen Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten, sowohl er, Churfürst, als dessen Vater, Herzog Albrecht, sorgen würden." Auch das Domkapitel ernannte eigene Kommissarien, und zwar den Domdechant, Johann Georg Buchner, zu Walkersfeich, und Than, den Doctor und Scholasticus, Johann Anton Gaſsner, den Johann Sigismund Freyherrn von Neuhaus, und Johann Georg Rhelinger, von Horgau, um mit den churfürstl. und herzogl. Deputirten das Weitere zu unterhandeln, und zu beschlieſsen.

Durch diese beyderseitig ernannten acht Kommissarien wurde den 10. April 1639 eine Capitulation zwischen dem Churfürsten Maximilian, Herzog Albrecht, und Herzog Albrecht Sigismund einer — und dem Bischof, dann dessen Domkapitel, anderer Seits abgeschlossen, und unterzeichnet, welche 25 Artikel enthielt, deren Handhaben, und Aufrechthalten, der Churfürst nebst den zweyen Herzogen, bey ihren fürstlichen Würden versprachen. Ferner kam man beyderseits noch besonders über 29 Punkte überein, deren Erfüllung der neu erwählte Coadjutor vor wirklicher Antretung des Bisthums mit einem körperlichen Eid versprechen, und geloben muſste. *)

Unterm

und sein unmittelbarer Nachfolger, Stephan von Seybolstorf, war bey seiner Erwählung erst 52 Jahr alt; es muſs also 1566 heiſsen, weil in diesem Jahre den 18. October Bischof Moritz von Sandizell sein Hirtenamt unter gewissen Bedingungen niederlegte, und der, erst 12 Jahr alte Prinz, Ernest aus Baiern zu seinem Nachfolger gewählt wurde. S. Meichelbeck Tom. II. p. 329 et 359.

*) Wenn schon derley Aktenstücke jetzt, im Anfange des 19ten Jahrhunderts, nur wenig Interesse darzubiethen scheinen, so glaube ich doch, daſs ihre Mittheilung dem

Digitized by Google

Unterm 4. May dankte der Churfürt sowohl dem Bischof, als dem Domkapitel, genehmigte alles, was seine Kommissarien gethan, setzte aber vorzüglich den Wunsch bey, daſs, "nachdem solch eine Coadju„torswahl cum spe et jure successionis ohne Einwilligung Sr. Päbstl. „Heiligkeit keine Kraft habe, und in den gegenwärtigen Zeiten bey „Sedes-Vacanzen in Deutschland groſse Gefahren obwalteten, das Ka„pitel die nöthige Einleitung in Rom zur Election, oder Postulation „treffen möchte; er, und sein Bruder wollten das Nämliche thun, an „den Pabsten sowohl, als an den Kardinal Barberini schreiben, „und ihrem Residenten daselbst auftragen, mit dem Freysingischen ge„meine Sache zu machen, und das Nöthige zu besorgen."

Das Domkapitel wandte sich also nach Rom, und bath aus Gründen, *) um die Erlaubniſs zu einer Coadjutorswahl schreiten zu dürfen,

dem Geschichtforscher nicht unangenehm seyn werde; theils, weil ihr ganzer Inhalt gewöhnlich als ein geheimer Artikel bisher betrachtet, und von keinem der Paciscenten, auſser einem Nothfall, vor das Publikum gebracht wurde, theils, weil sie uns einen sichern, und richtigen Blick in die innere Einrichtung der damaligen Domkapitel verschaffen; folglich einen unläugbaren Beweis an die Hand geben, um was es den Wahlherren bey derley Regierungs-Veränderungen eigentlich zu thun war; dann ob, und wie sie hiebey auf das allgemeine Beste des Landes, und der Unterthanen, oder blos auf ihr persönliches Interesse gesehen haben. Ich liefere daher diese beyden Documente in einem wesentlichen, aber getreuen Auszuge in den Beylagen I. et II.

*) Sie waren folgende: 1) "das hohe Alter, und die immerwährenden Steinschmer„zen des Bischofes; 2) die Gefahren einer Sedisvacanz bey gegenwärtigen Zei„ten; 3) die durch den Krieg abgebrannten freysingischen Höfe, und Schlösser, „die nur ein mächtiger Coadjutor wieder herstellen kann; 4) die während des „Krieges gemachten Schulden per 200/m fl., weswegen zu fürchten, die Credi„tores möchten Immission auf die Hypothek verlangen: 5) Freysing habe im „Türken- und andern Kriegen vieles in Kroatien verlohren, und sey nicht mehr „im Stande; nach der Reichsmatrikel zu concurriren; es müſste durch Protection „eines

ſen, erhielt aber nach einiger Zeit von seinem Agenten (Tenzoni) die Antwort: "daſs derley Consense zu Coadjutorswahlen von Sr. Päbstl. Heiligkeit nicht gegeben, sondern die bereits geschehnen Wahlen blos pro confirmatione einberichtet zu werden pflegen; er hätte erst vor kurzem mit Eichstädt einen ähnlichen Fall gehabt, und das dortige Kapitel wäre auf die ihm (Agenten) in Rom gegebene mündliche Erlaubniſs zu einer solchen Wahl geschritten, und dann um Confirmation derselben eingekommen; die zwar anfangs einigen Anstand gefunden, zuletzt aber die Bestättigung doch erhalten hätte; man sollte es in Freysing nun eben so machen, und das Ganze ihm überlassen."

Der baierische Hof lieſs dem Domkapitel, das ihm diesen Bericht mitgetheilt hatte, durch seinen geheimen Rath und Oberst-Vizekanzler, Bartholomäus Richel unterm 9. July antworten, "daſs dieser Vorschlag, nach einer mit den Theologen, und vorhin in dieser Sache gebrauchten Räthen gehaltenen Conferenz, nicht angenommen, und dem Juri Canonico im 6ten Kapitel de clerico aegrotante, so wie auch dem Tridentino in Sessione 25 de reformatione Cap. 7. zuwiderlaufend gefunden worden sey; weswegen auch die Curia obige Wahl von Eichstädt als null erklärt, keine neue mehr gestattet, und den Gewählten ex mera gratia confirmirt hätte; man sollte also nach Inhalt der von dem Domdechant aufgesetzten Motiven den Consensum Summi Pontificis pro eligendo Coadjutore cum spe et jure successionis mit gesamm-

„eines Mächtigen eine Moderation eintreten; 6) der dahin schuldige Ausstand „betrage 100ſm fl., die unmöglich entrichtet werden könnten; 7) noch sey „an keinen Reichsfrieden zu denken; Freysing habe schon unendlich viel ge„litten, nur ein mächtiger Coadjutor könne es noch retten: 8) es sey so er„schöpft, daſs, wenn der jetzige Bischof sterben, und ein anderer sogleich suc„cediren sollte, er nicht im Stande wäre, an den Schulden nur etwas zu bezah„len, oder das Abgebrannte wieder aufzubauen; es müſse durchaus einer ge„wählt werden, der seine Einkünfte auf einige Jahre zurücke lassen könnte."

geſammter Hand begehren, und durch die beedseitigen Agenten gemeinſchaftlich betreiben laſſen, und zwar nicht via ordinaria, sondern via secreta, wie dieſs erst jüngsthin bey der Coadjutorswahl zu Hildesheim für den Herzog Max Heinrich geschehen wäre; der Churfürst und der Herzog wollten neuerdings an den Pabst, und an den Kardinal Barberini schreiben."

Rom that, was man verlangte. Man schickte also noch einmal Commiſſarien nach Freysing. Die Wahl gieng den 16. April 1640 vor sich, und Herzog Albrecht Sigmund wurde (wie sich die Berichtgeber ausdrücken) uno ore et corde, quaſi per inspirationem divinam zum Coadjutor gewählt, und diese Wahl durch Abgeordnete, sowohl von Seite des Bischofs, als des Domkapitels, dem Hofe zu München kund gethan. *)

Ehe nun der heil. Vater diese Wahl bestättigte, gab er seinem damaligen Nuncius in Wien den Auftrag, das vorgeschriebene Examen über den Neuerwählten vorzunehmen, und das Nöthige hierüber an die einschlägige Congregation zu berichten. Bäierischer Seits sah man dieſs aus verschiedenen Gründen nicht gerne, und ersuchte daher den Herrn Nuncius, diese Commiſsion dem alten Bischof in Freysing selbst,

oder

*) Adlzreiter sagt hievon P. III. Libr. XXV. p. 405. "hic annus (1640) dedit Albertum Sigismundum Bav. Ducem, Maximiliani ex fratre Alberto Duce nepotem vito Adamo Episcopo Frisingensi ad Episcopatum cum spe successionis Coadjutorem, summi Pontificis permissu, et vito Adamo assentiente, a summae Ecclesiae Frisingensis Collegio electum, nullo prorsus Canonicorum refragante citra omne scrutinium 15 Cal. Majas. Confer Meichelbeck, Tom. II. p. 531. der diese Wahl um ein Jahr früher vorgehen läſst, welches aber nur diesen Sinn haben kann, daſs die Domkapitularen sich im April 1639 erklärten, den jungen Herzog zum Coadjutor wählen zu wollen, ihn aber erst in oben genannten Jahre wirklich erwählten.

Digitized by Google

oder dessen Weihbischof, dem Doctor und Notarius apostolicus Fiernhamer zu übertragen. Anfangs wollte sich der Nuntius gar nicht hiezu verstehen, lieſs sich endlich aber doch dahin bereden, daſs er den ihm von der heil. Congregation übertragenen Prozeſs wenigstens anfangen, die Fortsetzung, und Beendigung desselben aber dem freysingischen Suffraganeus überlassen wollte. Zu gutem Glücke fanden sich zur nämlichen Zeit ein Jesuit, und zween Karmeliten in Wien, die den Coadjutor persönlich kannten, und also über dessen Eigenschaften deponiren konnten. Der Prozeſs wurde zu Wien angefangen, und zu Freysing vollendet. Der Pabst antwortete dem Churfürsten den 29ten Dezember 1640 sehr verbindlich; die Confirmation selbst aber war vom 7. März 1641.*) Der Bischof Veit Adam lebte nun noch volle eilf Jahre.**) Herzog Albrecht Sigmund trat erst den 25. Februar 1652 die Regierung in Freysing an, und lieſs sich noch im nämlichen Jahre den 13. May in der Person des öfters genannten Domdechants, Joh. Georg Buchner, zu Wien, die feyerliche Belehnung ertheilen.

Es sind zwo Münzen, die er gleich nach dem Antritt seiner Regierung als Bischof von Freysing schlagen lieſs, wovon aber nur Eine doppelseitig ist. Tab. Nro. 2.

A) ALB. SIG. D. G. EP. FRIS. C. P. R. V. BA. et SVP. PAT. DVX. L. L. — Des Bischofs vor sich sehendes, jedoch mehr gegen die rechte Seite gekehrtes Brustbild, in langen Haaren, mit Spitz- und Knebelbart, im bischöflichen Ornat mit dem Pectoral. Einseitig und oval.***)

A.

*) Dieſs beweiset, das bey dem hiesigen Archiv aufbewahrte apostolische Breve vom obigen Datum; es muſs also die Stelle bey Meichelbeck Tom. II. p. 394 hiernach berichtiget werden.

**) er starb den 8. Dezember 1651.

***) Derley Schaumünzen wurden nebst goldenen Ketten an verdiente fürstliche Diener gegeben, die sie dann auf ihren Kleidern trugen.

Digitized by Google

Avers. ALB.ertus. SIG.ismvndvs. D.ei. G.ratia. EP.iscopus. FRIS.ingensis. C.omes. P.alatinvs. R.heni. V.trivsqve. BA.variae. &c. SVP.erioris. PALAT.inatvs. DVX. L.andgravivs. L.euchtenbergae. *) — Des Bischofs, noch junges, geistlich gekleidetes Brustbild, links sehend, im bloſsen Haupte, und langen herabhangenden Haaren, mit einem Spitz- und Knebelbart, das Kreuz auf der Brust.

Revers. ABSTINE. SVSTINE. — Das baierisch-pfälzische Wappen mit einem Mittelschild, worinn der freysingische Mohrenkopf ist; über dem Wappen steckt das bischöfliche Kreuz, zur Rechten Infel und Stab, zur Linken der Fürstenhut und das Schwert; hält 2 Loth in Silber. Tab. Nro. 3.

Albert Sigmund genoſs eine ruhige Regierung, unter welcher sich Land und Leute von den durch den dreyſsigjährigen Krieg geschlagenen Wunden nach und nach wieder erholten, und so, wie ihre Nachbarn, unter dem sanften Scepter des weisen Churfürsten Ferdinand Maria zu einem hohen Grade von Wohlstand emporschwangen. Schon im Jahre 1653 erhielt er auf dem Reichstage zu Regensburg, durch die Churfürsten unterstützt, eine merkliche Erleichterung der Reichslasten; er baute das Schloſs zu Erching und den Hofgarten zu Freysing; er löste das, seit vielen Jahren verpfändete, Oberwels ein, und kaufte das Schloſs Kopfsburg **).

Wäh-

*) Warum sich der Bischof, so wie sein Bruder, Max Heinrich, Landgrafen von Leuchtenberg schrieben, ist oben S. 280 gesagt worden.

**) Sieh Meichelbeck Tom. II. pag. 415. — Anmerkung. Die im Inn- und Auslande einst so sehr gesuchten und geschätzten optischen Gläser von Freysingen sind eine Erfindung seines in der Drehkunst sehr geschickten Kammerdieners, Christian Murr, und es verdient bey Meichelbeck am obigen Orte p. 409 nachgelesen zu werden, auf welche sonderbare Art der Mann zu dieser Erfindung gekommen ist.

Digitized by Google

Während dieses Zeitraums befand sich auch das Hochstift Regensburg in der traurigsten Lage; seine Güter waren theils verpfändet, theils zerstört; die Unterthanen geplündert, und an den Bettelstab gebracht, und das Fürstenthum selbst mit einer fürchterlichen Schuldenlast beschwert. Zu allen diesen Uebeln kamen noch vier in kurzer Zeit nacheinauder gefolgte Bischofswahlen, wodurch die miſslichen Umstände des Stiftes nur noch mehr verschlimmert wurden.

Im Jahre 1666 den 18. Oktober wählten die Domherren, nach dem Tode des Bischofs Adam Lorenz von Törring, den Kardinal und Erzbischof zu Salzburg, Guidobald Graf von Thun, zu ihrem Bischof, der als kaiserlicher Commissär in Regensburg ohnehin anwesend war, und durch seinen mächtigen Einfluſs dem Hochstifte viele groſse Dienste leisten konnte; nebstdem versprach der Kardinal in seiner Wahlkapitulation ganz feyerlich, drey Jahre hindurch von den Einkünften des Stiftes nichts zu beziehen, sondern sie zum Besten desselben, nach Berathen und Gutdünken des Domkapitels, zu verwenden; aber alle diese frohen Aussichten verschwanden auf einmal, als der Bischof den 1. Juny 1668 ganz unvermuthet mit Tode abgieng. Und nun stellte sich Herzog Albrecht Sigmund zum zweytenmale als Kandidat um diese Infel dar, und bath seinen Vetter, den Churfürsten Ferdinand Maria, um kräftige Unterstützung; erklärte aber anbey, " daſs er dieses Gesuch nicht aus Privatinteresse, oder für seine Person, sondern ratione boni publici, vorab bey Reichs- und Kreis-Konventen, dann zur Remedirung der österreichischen, dieser Orten vermuthlich eindringenden, Faction als verträglich dem Churhauſe ansehe;" übrigens setzte er noch bey, " daſs er sich mit demjenigen modo acquirendi (wie vielleicht ein oder anderer aus den vorigen Bischöfen gethan) nit beladen wolle, weil derselbe auch in anderweg der Gefahr, und Ungelegenheit unterworfen; doch wolle

er

Digitized by Google

er nicht unterlassen, gegen die, welche hierunter vornehmlich bemühet, sich nach erlangten Effect dankbar zu bezeigen." Churfürst Ferdinand Maria befahl sogleich seinem Gesandten in Regensburg, dem geheimen Rath von Maier, "den Bischof zu Freysing in seinem Gesuche nach Kräften zu unterstüten; sollte es nicht gehen, so wäre der Churfürst von Kölln (Max Heinrich) zu empfehlen, dieses aber gegen die Freysinger geheim zu halten." Das Geschäft wurde nun gehörig eingeleitet, und es zeigte sich gleich in den ersten Tagen eine entschiedene Majorität für den Herzog Albrecht; wenigstens schrieb dieſs der Domdechant, Doctor Tausch (der für dieſsmal so gut baierisch gesinnt zu seyn schien, als er es bey den vorigen Wahlen nicht war, und dadurch seinen Fehler wieder gut machen wollte) schon am 8. Juny an den Churfürsten selbst. Das ganze Domkapitel *) bezeigte ebenfalls seine Bereitwilligksit, wünschte aber, daſs das oberpfälzische Klosterwesen ehevor berichtiget, und bey den zwischen dem Herzog Albrecht Sigmund, und Domkapitel zu verabredenden Capitulationspunkten, auch im Namen Sr. Churfürstl. Durchl. ein Abgeordneter erscheinen möchte. Der Churfürst bewilligte diese Bedingung, und gab seinem Gesandten, obigem von Maier, die Instruktion, "bey der Capitulation, so „vorzüglich den Bischof angienge, vor allem darauf zu sehen, daſs „wider des Churhauses Reputation, oder sonst deme zu Präjudiz, und „Nachtheil nichts eingegangen werde, maſsen auf Vermerken dergleichen er nichts Verbindliches zu schlieſsen, sondern selbes bloſs ad referen-

*) es bestand aus folgenden Individuen: 1) Wolf Sigmund von Leiblfing, Domprobst; 2) Doctor Johann Tansch, Domdechant; 3) Sigmund von Wildenstein, Senior; 4) Franz Weinhard, Weihbischof; 5) Paul v. Leoprechting; 6) Kaspar Rudolph von Salis; 7) Wolf Christoph v. Clam; 8) Freyherr von Törring; 9) Doctor Ignatz Plebst; 10) Albert Graf von Wartenberg; 11) Fr. Ferd. von Herberstein; 12) Sigm. Christoph v. Herberstein; 13) von Lamingen; 14) von Leiblfing.

Digitized by Google

„ferendum zu nehmen, und die gnädigste Resolution hierüber zu er„holen hätte." Anbelangend das oberpfälzische Klosterwesen, "da habe „es noch allerdings bey dem sein Verbleiben, was zwischen dem Chur„fürsten, und dem Kardinal von Thun, als Bischof in Regensburg hier„über schon verglichen, und insgesammt an Se. päbstl. Heiligkeit ge„bracht worden sey, von welcher zwar jezumal die Approbation nit „erfolgt, des Vernehmens aber im Werk, und bey deren Einlangen nichts „übrig ist, als daſs das Verglichene wirklich vollzogen werde, daran „man nichts erwinden lassen wolle, bevorab, weil der neue Nuncius, „dem die Mitexekution obliegt, seither zu Wien angelangt ist." Uebrigens gab der Churfürst Ferdinand Maria nicht zu, daſs von diesem Punkt in der Kapitulation eine Meldung geschehen sollte, indem er wegen dieser Wahl sich durchaus keine neue Verbindlichkeit auflegen lassen wollte. Die beyderseitigen Deputirte *) traten nun zusammen, und da erst zwey Jahre zuvor, nämlich den 23. October 1666 zwischen dem neugewählten Bischof Guidobald, und dem Domkapitel eine Capitulation nebst Nebenreceſs zu Stande gekommen war, so wurden diese beyde Documente zum Grund gelegt, und unterm 12. July 1668 ein ganz Neues darauf gebaut, wovon die Beylage III. einen wesentlichen getreuen Auszug enthält. Den 30ten des nämlichen Monats und Jahres wurde nun Herzog Albrecht Sigismund einstimmig zum Bischof in Regensburg erwählt, und der domkapitlische Rentmeister, der diese Nachricht nach München brachte, von dem Churfürsten mit einer goldenen Kette von 300 Ducaten, und einem goldenen Gnadenpfenning beschenkt. **) Die päbstliche Confirmation über diese Wahl erfolgte

---

*) Baierischer Seits war neben obigem von Maier der freysingische Kanzler, Doctor Kaspar Stieler, und von Seite des Domkapitels der Domprobst, Domdechant, dann die Kapitularen von Clam, und von Herberstein der ältere.

**) Um eben diese Zeit berichtete der baierische Gesandte zu Wien Joh. Ferd. Stoiber an seinen Hof, daſs die Bürgerschaft in Regensburg sich an den Kaiser um Ein

Digitized by Google

folgte erst nach beynahe einem Jahre, *) indem man wegen der von Seite Baierns verweigerter Bezahlung der Annaten **) verschiedene Schwierigkeiten machte, die endlich aber doch alle, und zwar ohne Geld, glücklich gehoben wurden.

Die vom Albert Sigmund, als Bischof in Regensburg geschlagene Münzen sind folgende. S. Tab. nro. 4.

Aw. Das gegen die linke Seite gekehrte Brustbild, in geistlicher Kleidung, dann langen, bis über die Schultern herabhängenden Haaren, die Calotte auf dem Kopf, das Pectoral auf der Brust, mit einem Spitz- und Knebelbart. Umschrift. A.S.E.F.etR.C.P.R.V.B.etS.P.D.L.L.

Re. Das vierfeldige freysing- und regensburgische Wappen mit einem Mittelschild, worin das baierisch-pfälzische Wappen sich befindet; ***) darüber ein Engelskopf, worin das bischöfliche Kreuz steckt, rechts

Ein Protectorium gewendet, daſs die Bischofswahl nicht auf den von Freysing fallen möchte, aber eine abschlägige Antwort erhalten hätte; worauf von hier aus eine scharfe Ahndung an den Magistrat erlassen wurde; indessen widersprach dieser das ganze Factum, und schickte deswegen eine eigene Deputation nach Freysing, und nach München, worauf dann die Sache beruhen blieb.

*) Aus diesem päbstlichen Breve dd. tertio nonas Junii 1669 von Clemens IX. ist ersichtlich, daſs Herzog Albrecht Sigmund damals noch nicht Priester war, und daher den Auftrag erhielt, es in Jahr und Tag ohnfehlbar werden zu müssen.

**) Der Kardinal von Hessen, als damaliger Protektor Germaniae erinnerte, daſs die ihm in dieser Eigenschaft zukommende Propinae wenigstens 2ſm Gulden betragen, und daſs er sicher entschädiget zu werden hoffe.

***) Vermög des 60ten Kapitulationspunctes muſste sich der Herzog ausdrücklich dahin verbinden, "das Stiftswappen mit Schild, Helm, und Schwert neben dem bi„schöflichen, und zwar nicht in kleiner Form, oder blos mit dem Schild„chen in der Mitte, sondern wie bey andern Reichsstiftern zu führen." Das Nämliche muſste auch mit dem Siegel geschehen.

rechts die Inful, und das Schwert, links der Fürstenhut, und der Stab. Umschrift: ABSTINE. SVSTINE. wiegt in Gold 6¼ Ducaten.

S. Tab. nro. 5. A. Des Bischofs geistlich gekleidetes, aber ganz vorwärts sehendes Brustbild, mit dem Käppchen auf dem Kopfe, dann Spitz- und Knebelbart, und langen bis auf die Schulter herabhangenden Haaren; unter dem rechten Arm die Buchstaben P.H.M. *) und das augsburgische Stadtzeichen. Umschrift: ALBER. SIG. EPI. FRI. et RA. V. B. et S. P. D. C. P. R. L. L.

Die Stadt Freysing, mit ihren Umgebungen; oben drey durch eine Bandschlinge mit einander verbundene Wappenschilder, wovon der mittlere das baierisch-pfälzische Wappen unter dem herzogl. Hut, der rechts den freysingischen Mohrenkopf mit Inful, und Stab, und der links den regensburgischen Queerbalken, ebenfalls mit Inful und Stab enthält. Sämmtliche drey Schilder werden von zweyen Engeln getragen, deren einer das Kreuz im rechten, der andere das Schwert im linken Arm hält, ohne Aufschrift; wiegt in Gold 5¼ Ducaten.

Albert Sigmund sammelte sich auch um das Hochstift Regensburg groſse Verdienste; er tilgte durch kluge Hauswirthschaft einen beträchtlichen Theil seiner Schulden, sah bey der Wahl seiner Geschäftsmänner nicht sowohl auf Adel, und Geburt, als auf Talente, und Rechtschaffenheit, **) und starb endlich zu Freysing den 4. November

*) Philipp Heinrich Müller, ein sehr geschickter Medailleur aus Augsburg, der noch im Jahr 1716 lebte. Ein sehr schöner Medaillon von ihm auf den berühmten Künstler Joachim von Sandrart steht in Lochners IVten Band S. 361. S. Flads berühmte Medailleur p. 25. Wills Nurnberg. Münzbelustigung P. II. 142 51.

**) S. Maier Thesaurus novus Jur. eccles. Tom. III. p. 165 et seq. bey den Namen Joh. Dausch, Joh. Götzfrid etc.

Digitized by Google

vember 1685 im 63ten Jahre seines Alters, nachdem er sich noch ein Jahr zuvor, nämlich den 27. November 1684 seinen nächsten Vetter, Herzog Joseph Clemens mit Einwilligung des Domkapitels, zum Nachfolger im Bisthum Freysing gewählt hatte, der es dann auch zu Regensburg geworden ist. Er wurde in der Domkirche zu Freysing begraben, und seine Ruhestätte bezeichnet folgende Grabschrift:

REVmo ET SERmo PRINCIPI
AC DOMINO DOMINO
A L B E R T O S I G I S M U N D O
EX DUC. BAVAR. EPO. FRISING. ET RATISBONEN.
DEI IMPRIMIS AC MAGNAE DEI MATRIS CULTORI SINGULARI ET EXIMIO
RELIGIONIS CATHOLICAE VINDICI ZELOSISSIMO, GERMANI CANDORIS PRINCIPI.
POST LXIII. VITAE EPISCOPATUS VERO XXXIII ANNOS
LAUDABILITER NON MINUS QUAM UTILITER EXACTOS
TEMPORI QUIDEM IV. NOVEMBRIS MDCLXXXV MORTUO
AETERNITATI AUTEM VIVO
HOC MONUMENTUM POSUIT
FRATER GERMANUS
MAXIMILIANUS HENRICUS
ARCHIEPISCOPUS ET ELECTOR COLONIENSIS.

Beyla-

Digitized by Google

Beylage I.

Eingang.

Articuli, quos Serenissimus et Reverendissimus Princeps et Dominus Albertus Sigismundus, comes palatinus Rheni, utriusque Bavariae Dux in coadjutorem ecclesiae frisingensis a Reverendissimo Capitulo electus propria manu subscripsit, et sigillo suo roboravit, eosdemque olim ante omnem episcopatus administrationem corporali juramento confirmare promisit. Er soll schwören:

1mo. wenn sich wegen dieser Coadjutorie-Wahl oder Postulation einige Irrung, Anstand, Prozeſs ergeben sollte, der Gewählte (ihn) ohne Unkosten des Capitels übernehmen müsse;

2do. sich in kein Bündniſs mit einem fremdem Fürsten oder Herrn einzulassen, sondern neutral zu bleiben;

3tio. ohne Noth nirgend anderswo, als in Freysing, zu residiren, und bey einer nothwendigen Entfernung einen oder zwey Capitularen auf seine Unkosten bey sich zu haben, und mit ihrer Berathung das Wohl der Kirche zu Freysing besorgen;

4to. in solch einem Falle einen wirklich residirenden Capitularen zum Vicarius in temporalibus et spiritualibus zu machen, dem das Capitel einen ex gremio beygeben kann, ohne dessen Wissen und Rath nichts geschehen soll, und welche beyde das Wohl des Stifts auf das Beste besorgen sollen;

5to. die Statuta und Gewohnheiten des Stiftes (geschrieben oder nicht geschrieben) wohl zu beobachten;

6to.

Digitized by Google

6to. während seiner Anwesenheit, so oft es seyn kann, im Capitel erscheinen, und für das gemeinsame Wohl sich verwenden; zwey vom Domkapitel Präsentirte zu Hof- und geistlichen Räthen zu machen, und wenn er, auf was immer für eine Art, an der Erscheinung gehindert seyn sollte, sich durch 2 Capitularen, wovon einer aus den obigen seyn muſs, sich referiren zu lassen;

7to. nichts Liegendes oder Fahrendes vom Stift zu veräuſsern, vielmehr das Veräuſserte wieder einzulösen, und die Stiftsgüter wie sein eigenes zu besorgen;

8vo. von dem im Inventario enthaltenen Silbergeschmeide nichts zu veräuſsern, eher vermehren; auch nichts ohne Consens des Capitels mit sich zu nehmen;

9no. alle Stiftsbeamte und Bediente sede vacante mit ihren Pflichten und Gehorsam an das regierende Domcapitel anzuweisen, und dieses ausdrücklich bey ihrer Aufnahme und Verpflichtung beysetzen zu lassen;

10mo. untreue und verdächtige Officiale und Beamte — welches auch von einem Canonico zu verstehen, der des Coadjutors Official wäre — auf Erinnerung des Capitels abzusetzen, und zu entfernen *);

11mo. das Capitel bey allen hergebrachten Freyheiten exemptionen zu erhalten, und gegen andere zu schützen;

12mo. dem Capitel in Consistorial- oder andern Jurisdictions-Gegenständen nicht einzugreifen;

13tio.

*) Ueber diesen Punkt sagten die berichtgebenden Commissarii, daſs es im Aufsatz ad nudam denuntiationem capituli geheiſsen habe, welches sie aber abgeändert, und dadurch einigermaſsen dem Coadjutor cognitionem causae vorbehalten hätten.

13tio. unter den Verordnungen die Jägerey, Fischerey betreffend die Domherren nicht zu begreifen, sondern sie immer wie Glieder eines Leibes zu betrachten und zu begünstigen;

14to. ohne Wissen und Willen des Capitels keine neuen Freyheiten zu ertheilen, die von den Vorfahren gegebenen ernstlich widerrufen, jene aber, die auch vom Capitel mitgefertiget worden sind, nur mit dessen Einwilligung zu revociren;

15to. den Bürgern zu Freysing über Speise und Trank, ohne Einwilligung des Capitels, keinen Satz zu geben, vielmehr die desfalls herrschenden Klagen sobald als möglich zu beseitigen; auch nichts zu bauen, oder bauen zu lassen, was dem Domcapitel schädlich wäre;

16to. die Stiftungen vom Hanf (canapis) und Getreid an das Capitel jährlich richtig abführen zu lassen;

17mo. das Archiv fleiſsig und ordentlich zusammenrichten zu lassen, die Originale sicher zu verwahren, und selbst in das bischöfliche Archiv, oder zur Registratur der alten Documente Niemand anzunehmen, der nicht von ihm und dem Capitel angenommen und eidlich verpflichtet ist;

18vo. von der Erbschaft derjenigen, welche ab intestato sterben, nichts sich zuzueignen, oder von den Erben zu fodern, welches auch auf die Chorherren St. Joannis und die Geistlichen bey St. Georg auszudehnen ist;

19no. Sämmtliche Benefizien und Dignitäten, so bisher nur den wirklich residirenden Capitularen verliehen worden, auch in Zukunft wieder zu verleihen, und dahero nach allen Kräften zu trachten, daſs vorzüglich die Probsteyen, die vom Pabst Johann den XXIIten nach

Rom

Digitized by Google

Rom gezogen worden, und meistentheils Auswärtigen gegeben werden, vom Bischof wieder verliehen werden dürfen;

20mo. da unter die blos an Domherren zu verleihenden Benefizien auch die 3 Pfarren, Waidhoven, Lackh und Oberwelz gehören, und diese seit einiger Zeit an Einkünften sehr verlohren haben, weswegen noch andere drey, und bessere dazu gekommen sind, als nämlich Vöring, Petershausen, und Ginzlhov (welche drey der Bischof vorhin allein verliehen, jetzt aber die letztern zwey von Churbaiern angestritten werden) so will Coadjutor diesen Defect ersetzen, sich mit dem Capitel hierüber verstehen, und nicht leicht einen Auswärtigen einem Domherrn vorziehen;

21mo. auf alle Art zu trachten, daſs die Domprobstey oder electiv werde, oder an einem verliehen werde, der in Freysing wirklich residirt;

22do. von den an Domherren verliehenen Benefizien keine primos fructus zu fodern, und von dem übrigen Clerus nur eine mäſsige Taxam zu nehmen;

23tio. keine Steuer, so wie keinen Aufschlag ohne Consens des Capitels auszuschreiben, und wenn je dieſs die Noth erfodern sollte, das Domcapitel hievon auszunehmen;

24to. das Amt eines Vicarii, Kastners, und Waldmeisters nur an Domherren zu verleihen, wenn sich einige darum melden;

25to. keinen Canonicus für sich selbst zu strafen, sondern dem Dechant und Capitel zu überlassen, ausgenommen das Verbrechen wäre criminel, und foderte Degradation, wobey man nach dem Laudo des salzburgischen Erzbischofs Johann vom 27. April 1431 verfahren, und das Domcapitel zuziehen müsse;

Digitized by Google

26to. freygewordene Lehen weder ad mensam episcopalem einzuziehen, noch sie ohne Consens des Capitels zu verleihen;

27mo. über die Güter und fructus dioecesis frisingensis auch unter apostolischer Authorität ohne Capitels Einwilligung nicht zu testiren, oder zu disponiren;

28vo. bey der Ablage der Beamtenrechnungen obige zween Domherren beyzuziehen, auch selbst in Gegenwart einiger vom Domstift Abgeordneter jährliche Rechnung abzulegen. Endlich

29no. ohne Wissen und Willen des Capitels keinen Coadjutor anzunehmen, oder es auf irgend eine Art dazu zu zwingen;

Schluſs.

Quod haec omnia sicut et alia, quae in speciali capitulatione inter me et saepe dictum capitulum conclusa sunt, fideliter observare, nec super quocunque articulorum per me vel alium, directe seu indirecte aliam interpretationem vel absolutionem in totum vel in partem a sede apostolica, vel ejus legatis, vel quocunque alio procurare, aut impetrare, nec tali interpretatione, licentia, vel dispensatione, aut absolutione etiam ex motu proprio, aut ex certa scientia, vel quacunque alia clausula mihi etiam ultro concessa, quomodolibet uti velim — Juro per haec sancta Dei Evangelia per me manualiter tacta.

Beylage II.

Die Capitulation selbst, welche zwischen dem Churfürsten Maximilian, dessen Bruder Herzog Albrecht, und Herzog Albrecht Sigismund dessen Sohn, einer- und anderer Seits zwischen dem Bischof und

Digitized by Google

und deſsen Domcapitel unterm 10. April 1639 abgeschlossen worden, enthielt folgende Punkte:

Eingang.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des h. R. R. Erztruchseſs und Churfürst Wir Albrecht, und Wir Albrecht Sigmund hochernannten Herzog Albrechts Sohn, beede auch Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Baiern Bekhenen und thun kund offenbar durch diesen Brief: als der Ehrwürdig ein Gott Vater unser besonders lieber Freund, Herr Veith Adam Bischof zu Freysing, und die würdigen, Edlen, Ersamen unsere liebe, besonders Dechant und Capitel des Thumstifts zu Freysingen uns obgenannten Herzog Albrecht Sigmund Pfalzgraf bey Rhein, Herzogen in Baiern, Thumherr zu Freysingen zu ihrem und ihres Stiftes Coadjutorem zu machen, aufzunehmen, einhellig ihrem Stift zur Handhabung, Nutz und aufnehmen, mit gewöhnlicher Wahl und ordnung im versammelten Capitel gewilliget, und geschlossen haben, daſs Wir neben jetzt genannten respective Vettern und Sohn Albrecht Sigmund, Herzog in Baiern als künftigen Coadjutorem, uns sammt und sonders dem obgenannten unsern Freund Herrn Adam Veith Bischofen zu Freysing, und seinem Domdechant, und Capitel zugesagt, gerédt, und versprochen haben, gereden, und versprechen auch bey unsern fürstlichen Würden und in Kraft dieſs Briefes, daſs

1mo. der Churfürst wolle sich bey Kaiser und Reich so viel möglich verwenden, daſs, nachdem das Stift von Alters her in der Reichsmatrikel überlegt, und wegen den österreichischen Gütern mit Steuern sehr beschwert ist, eine billige Moderation erfolgen möge.

Digitized by Google

2do. der Coadjutor wolle sich weder bey Lebzeiten, noch nach dem Tode des Bischofs in die weltliche oder geistliche Administration eindringen, noch sonst das geringste unternehmen, ehe und bevor er nicht obiges Jurament geleistet, gegenwärtige Capitulation unterschrieben, und zum Priester und Bischof eingeweihet sey; so lange Veit Adam lebt, soll alles ihm überlassen seyn;

3tio. nach dessen Tod soll der Coadjutor vor Erfüllung 25 J. nicht die Temporalien, und vor Erfüllung von 30 J. die Spiritualia nicht übernehmen, sondern er soll einen aus den residirenden geschickten Capitularen, und das Domcapitel auch einen solchen wählen; beede sollen dem Coadjutor und Domcapitel mit Eid verpflichtet, auf obiges Jurament, und gegenwärtige Capitulation angewiesen, in wichtigen Fällen ohne Rath und Bewilligung des Capitels nichts unternehmen, und jährliche Rechnung über Einnahm und Ausgab pflegen;

4to. von ersterm sollen dem Bischof während dieser Administration jährlich 6000 fl. verreicht, der Ueberrest zur Tilgung der mit Consens und Fertigung des Capitels gemachten Stiftischen Schulden verwendet, oder in Freysing sicher angelegt werden; sowohl das Capitel als jeder der 2 Administratoren sollen einen Schlüssel zur Cassa haben, und für ihre Administration gebührend belohnt werden;

5to. Sollten beede, oder einer von ihnen ihre Schuldigkeit nicht thun, so soll Bischof und Capitel einen andern setzen;

6to. nach Absterben des Vorfahrers, und zurückgelegten 25—30 Jahren soll die Administration in temporalibus et spiritualibus ihm ganz überlassen seyn, jedoch nach Inhalt des von ihm geleisteten Jurament, und Capitulation; er soll aber gute Hauswirthschaft führen, nicht nach seinem hohen Stande, sondern nach dem Einkommen des Stiftes leben, die noch allenfalls restirenden Schulden bezahlen, und dem

Dom-

Digitized by Google

Domcapitel nach dem Beyspiel der Bischöfe Stephan und Veit Adam so viel an Herrschaften, Gilten und Renten belassen, als zur Abführung der Zinsen und Capitalien nöthig seyn wird; ist alles einst bezahlt, sollen diese Renten wieder ad mensam kommen;

7mo. das Domstift bey seinen Freyheiten, Herkommen, Jurisdiction etc. schützen, und belassen, die ohne dessen Einwilligung ertheilten Privilegien revociren, keine neue ertheilen, und sich in die Wahl eines Dechant und Scholasticus nie einmischen;

8vo. das Capitel soll sowohl in corpore, als jeder ins besondere von aller Steuer, Umgeld etc. befreyt werden, und bleiben; dieſs sey auch von einer päbstlichen Decimation zu verstehen, sowohl bey ihnen, als bey den ihnen incorporirten Gütern und Pfarreyen; jedoch nicht bey ihren Vicarien, respective bey dem über das Incorporations-Geld ihnen verbleibenden Einkommen; auch soll das Capitel weder von ihrem Osterwein, noch selbst erzeugten und wieder verkauften Bergwein, noch was sie ins Haus brauchen, jemals unter der Regierung Albert Sigismund einen Aufschlag zu entrichten haben;

9no. die Domherren sollen diesseits der Isar, wie Herkommens ist, zu jagen, zu schieſsen, zu fangen etc. die Freyheit haben, jedoch nur für ihre Person, und für ihre Diener, jedoch in ihrer Gegenwart; den Jägern und Bürgern soll dieſs nicht gestattet, sondern aufgehoben seyn, und nie gestattet werden;

10mo. auf die nämliche Art soll es auch mit der Fischerey diesseits der Isar, dann bey der innern und äuſsern Mosach gehalten seyn;

11mo. das rothe und schwarze Wildprät diesseits, so wie die ganze Jagdbarkeit jenseits der Isar soll dem Bischof allein verbleiben; doch soll jährlich jedem Domherrn ein Stück Wild, das andere, oder

läng-

längstens dritte Jahr einen Hirsch, der Domdechant aber jährlich zwey Hirschen ins Haus erhalten.

12mo. So oft der Bischof die ihm obliegenden Functiones selbst macht, soll er die ihm dienenden Domherrn zur Tafel ziehen, oder wenigstens jedem einen Goldgulden geben; im Verhinderungsfalle sich mit dem Domdechant gebührlich vergleichen. An dem Festo dedicationis, Corporis Christi, Translat. S. Corbiniani, Neuen Jahre, und Fastnacht das ganze Capitel einladen, und die pro Choro stehenden Prälaten ebenfalls dazu ziehen.

13io. Jeder Domherr soll jährlich zwölf, der Domdechant und Probst aber 60 Klafter Eisenmaaſs Holz angewiesen bekommen, sonst aber die Förste geschont, und nichts nahmhaftes daraus ohne Capitel-Consens verkauft werden.

14to. Die Domherrn, welche zugleich Räthe sind, sollen wenigstens 100 fl. Besoldung, den Vorzug, oder Praecedenz vor andern haben, und bey Verleihung von höhern Aemtern vorgezogen werden; er wolle sich auch mit den Prälaten-Standes-Personen nach dem Muster des salzburgischen Metropolitan-Bisthums halten, und überhaupt alle Privilegia und Präeminenzien desselben befördern.

15to. Keinen Beamten, Kanzler, Sekretair, ohne Consens des Capitels aufzunehmen, oder zu verpflichten, kein Geschäft einem Ausländer, folglich unverpflichteten zu überlassen, auch keine Pfleg oder sonstige Verwaltung ohne Caution zu verleihen, und die nicht mit eigenen Rücken besetzt wird.

16to. Da das Einkommen klein, und die Residenz streng ist, so soll die Zahl der Domherren inclus. des Domprobstes und Dechant, nur 13 seyn, kein Ausländer, der nicht aus hochdeutscher Nation gebohren,

Digitized by Google

bohren, soll Domherr werden können; auch soll sich ein künftiger Weihbischof reversiren, nie eine Prälatur, oder Domcanonicat anzunehmen, und die Domherren nicht gehalten seyn, ihm zu ministriren.

17mi. Wegen dem Seminari-Beytrag soll es nach dem Vergleich des Bischofs Stephan, und wegen den primis fructibus nach der Vorschrift des Erzbischofs Ernest von Kölln, als Bischofs zu Freysing gehalten, niemand beschwert, und nach dem Herkommen bey Salzburg und andern Bisthümern gehalten werden.

18vo. Die sehr herab gekommene Dumkustoderey soll vermittelst Contribution wie bisher unterhalten, und unterstützt werden, jährlich die gebräuchige 150 fl. erhalten, bey dem Regierungs-Antritt einen stattlichen Ornat empfangen, und der Domcustos soll jährlich in Beyseyn fürstlicher Räthe, und zweyer Domdeputirten Rechnung ablegen.

19no. Die alten Cebäude im Wesentlichen unterhalten, keine Neue, so wie keine Mayrschaft u. dgl. ohne Einwilligung des Capitels unternehmen, auch keine neue Religiosen aufnehmen, oder introduciren.

20mo. Der Vertrag mit Bischof raone vicariatus et officialatus wird confirmirt, und das Dunkle mit Zuziehung des Capitels erläutert.

21mo. Das Jus spolii, d. h. den Gebrauch des Capitels, des Bischofs Kleider, und was zu dessen Leib und Gebrauch war, unter sich zu theilen, nicht zu stören, und dieses bey dem Tode des Bischofs V. Adam, wie bey Bischof Stephan, geschehen zu lassen; auch so lange er Coadjutor ist, sein Canonicat nicht zu resigniren.

22do. Sollte ein Krieg entstehen, und das Domcapitel Freysing verlassen müssen, so wolle er sich von ihm nicht trennen, sondern ihm auch im Auslande nach Möglich- und Erträglichkeit seinen Unterhalt verschaffen, und es nie ohne Trost und Hilfe lassen.

23tio.

23tis. Wenn auch der Bischof Veit Adam das Bisthum dem Coadjutor wirklich resigniren wollte, so soll ers ohne Wissen und Einwilligung des Domcapitels nicht annehmen, auch sich nicht einmal in einen Tractat dieſsfalls einlassen können.

24to. Gegenwärtige Coadjutorswahl soll das Domcapitel bey seinem wohl hergebrachten Recht einer freyen Bischofswahl nie hindern, und dieses ihm stets unangefochten bleiben; auch auf den Fall, wenn der Coadjutor nicht geistlich bleiben, oder wie immer vom Stifte abtreten wollte; in welchem Falle er auch keine Pension zu fodern haben soll.

25to. Die auf dieses Geschäft erlaufende Unkosten, so wie die Confirmation, Annaten, sollen vom Churfürst und Herzog, ohne Entgeld des Stiftes getragen, und zu Rom ausgewirkt worden.

Schluſs.

Alles und Jedes, so obgeschrieben steht, gereden und versprechen Wir Maximilian, des heil. R. R. Erztruchseſs, und Churfürst; Wir Albrecht, Pfalzgraf bey Rhein, und Herzog in Ober- und Niederbaiern, unsern Vetter und Sohn nach unserm Vermögen dahin zu ermahnen, zu weisen, und anzuhalten, und Wir Albrecht Sigmund, als künftiger Coadjutor bey unsern fürstl. Würden dieſs alles stet, vest und unverbrochentlich zu halten, darwider nie zu seyn, zu thun, zu schaffen, oder gethan werde, durch uns selbst, oder jemand andern, und sonderlich versprechen wir Herzog Albrecht Sigmund, als künftiger Coadjutor, und nach dem Willen Gottes mit der Zeit Bischof hierwieder nit anzunehmen, noch uns zu gebrauchen keinerley Gnad, Freyheit, Absolution, oder andere Disposition, so von päbstl. Heiligkeit, oder jemand andern, aus eigener Gewalt, gewisser Wissenschaft, oder unter andern Clauseln möchte gegeben werden, deren, und aller andern Be-

helfs

Digitized by Google

helf, so hierwider künten ausgebracht werden; wir uns dann gänzlich begeben, und dieser Capitulation zuwider Uns solch, wenn sie uns auch von selbsten gegeben würden, hiemit verziehen haben, und nit gebrauchen wollen, alles getreulich und ohne Gefährde, dessen zu wahrer Urkund dann wir Unsere Insigl hiefür zu drucken befohlen haben. Geschehen zu Freysing den 10ten Monatstag Aprilis 1639.

F. Joh. Baptist, Probst zu Neustift.

Görg Christoph Freyherr von Haſslang.

Joh. Christoph Metzger, D.

Christian Gobel, von Hofgiebing.

Joh. Georg Buchner, Domdechant.

Ant. Gaſsner, D. Scholasticus.

Hans Sigm. Freyherr v. Neuhaus.

Joh. Georg Rehlingen, von Horgau.

Beylage III.

1mo. Verspricht der Bischof die Ehre Gottes, und das Heil, der ihm anvertrauten Seelen auf alle mögliche Art zu befördern, die Kirchen-Disciplin wieder herzustellen, und zu sorgen, daſs es an gelehrten und gut gesitteten Priestern nicht fehle;

2do. soll das Stift wegen dieser Wahl, Confirmation, Consecration, keine Last zu tragen haben; die Annaten, oder Taxen der päbstlichen Curia, so wie die pro obtinendis regalibus erlaufenden Unkosten sollen gemindert, oder ganz nachgelassen werden, und wenn dieses nicht

Digitized by Google

schriftlich gerichtet werden kann, soll es durch einen Capitular-Domherrn persönlich geschehen; hiezu sollen verwendet werden die neu anfallenden Lehengelder.

3tio. Bis zur erfolgten päbstlichen Confirmation, und wirklicher Einsetzung durch das Domcapitel, soll die Regierung, so wie die ganze Administration durch das Domcapitel geführt, und alles unter dessen Fertigung expedirt werden, auch der Bischof sich mit seiner vorigen Dienerschaft bis dahin begnügen.

4to. Alle Artikel und Puncten der päbstlichen Bull von Eugen und Nicolaus ao. 1448 genau selbst zu halten, und von Niemand dagegen handeln zu lassen.

5to. Die katholische Religion auf alle nur dienliche Art erhalten und ausbreiten, mit tauglichen Pfarrern, Predigern, und Seelsorgern Vorsehung thun, alle Beamte, Unterthanen, und Inwohner (wo es rathsam und nöthig ~~seyn wird) ad emissionem Professionis~~ fidei Catholicae anzuhalten, auch die Bürgerschaft in der Stadt Regensburg auf diesen Weg mit beflieſsener Bescheidenheit anleiten, und darzu mit wohl ersprieſslichen, friedliebenden Mitteln anweisen, bewegen, belehren, und ad ovile christi zurück führen, nichts gegen die katholische Kirche unternehmen lassen, noch selbst unternehmen, auch keine akatholische in Dienst und Bestallung zu nehmen.

6to. Zur Erreichung dieses Zweckes das Vicariat und Officialat wohl bestellen, und solche ex gremio canonicorum zu nehmen (so lange einige derselben tauglich sind, und das Domcapitel recommendirt: (woran er aber nit gebunden seyn will); wenigstens sollen 2 Assessoren ex canonicis Cathedralis Ecclesiae, oder aus den Nebenstiftern vel Clero ratisbonensi saeculari, die gute Canonisten und Legisten sind, derselben zugeord-

Digitized by Google

geordnet, und überhaupt Vorsehung getroffen werden, daſs alle geistlichen Aemter und Geschäfte mit rechtschaffenen und geschickten Leuten versehen werden. Ihr Gehalt soll (ohne Entgelt des Domcapitels) ehr- und ziemblich seyn, damit sie nit Ursache haben, mit Schankung, und ungebührlichen Actionibus sich in ihren Verrichtungen leiten zu lassen. Alle Causae ecclesiasticae sollen an das Vicariat gewiesen, und dieses nie mit dem Hofrath vermischt werden.

7mo. Mit der Aufnahme eines Suffraganei soll es, wie mit jener eines Vicarii gehalten werden, d. h., er soll ex gremio Canonicorum seyn; wollte, oder könnte aber ein solcher diese Stelle nicht annehmen, so soll es ein Sacerdos saecularis (keineswegs regularis) Theologiae D. vel eximie doctus werden, der mit solchen Eigenschaften versehen, daſs er seinem Amte gehörig vorstehe, auch zu andern Stiftsangelegenheiten durch Rath und That gebraucht werden könne; er soll de mensa Episcopi ein ehrlich Auskommen erhalten.

8vo. Der Thomprobst, Decanus, Senior, Scholasticus, und Custos, so wie das ganze Domcapitel soll bey ihrer hergebrachten Jurisdiction, Privilegien, Besitzungen, ungestört belassen werden.

9no. Ingleichen soll dem Domcapitel über die dem Domprobste zu seinem Archidiaconat, dem Domdechant, Custodi, und einem Domcapitel insgesammt über jetzig und ins künftig inkorporirte Pfarreyen, Beneficien, dero Personen, Vicarien in der Domkirche, und auf dem Lande die lediglich unverwährte Disposition, Gebrauch, und Jurisdictio ordinaria belassen werden, wie es bishero in Observanz gewesen, und dem bischöflichen Vicario nur die Cura animarum vorbehalten seyn.

10mo. Daher wird der Bischof keinen Domherrn, Vicarius, oder Pfarrer, der dem Domcapitel unterworfen ist, an ihren Personen, oder Güter beschweren, auch bey selben, sie mögen mit oder ohne Testament sterben, weder obsigniren noch inventiren lassen, noch sich sonst auf eine Art in ihre Verlassenschaft mischen. Sollten aber bey solch einem Individuo wegen hochstiftischen Diensten, z. B. als Suffraganeus, oder Vicarius, einige dahin einschlägige Papiere sich befinden, so hat das Domcapitel zu gedulten, daſs ein bischöflicher Abgeordneter selbe heraussuche, der sich aber in nichts anders mischen soll.

11mo. Das Domcapitel soll in seinen Lehenherrschaften, und Collationibus beneficiorum nicht im geringsten gestöret werden, und der von ihm dem Bischof oder Vicario auf eine Pfarr präsentirte Priester soll sich daselbst pro Examine stellen, und wann er qualificirt ist, gegen Auslegung eines Goldgulden, und eines Reichsthalers, dann mehrers nit, investirt werden, auch soll ein solcher dem Domcapitel untergebener Geistlicher keine medios fructus, und auſser dem Cathedratico und Synodatico nichts zu bezahlen haben; jedoch soll sich diese bloſs dem Domcapitel erzeigte Begünstigung auf keine der übrigen Pfarreyen, sie mögen saecular oder regular seyn, erstrecken.

12mo. Der Bischof soll dem Domcapitel getreu und väterlich vorstehen, ihm mit Rath und That an die Hand gehen, und wenn Jemand es an seinem Haab und Gut kränken wollte, durch seine Untergebene schützen lassen; sollte solch ein Angriff durch Auswärtige geschehen, selbes dagegen schützen, den Invasoren Widerstand thun, und ihm vor Gericht Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

13io. Der Bischof soll wider das Domcapitel, ihre Vicarien in und auſser der Stadt, und Unterthanen keinen Arrest legen, ihre Consuetudines laudabiles und Statuta schützen, und wenn sie dieselbe abändern,

Digitized by Google

ändern, und ihm gebührend vorlegen, darinn jederzeit gehelligen und bewilligen, auch ohne rechtmäſsig erhebliche Ursache, die er expresse anzuzeigen schuldig, keine Hinderniſs erzeigen;

14to. eben so solle und wolle er auch keinen des Domcapitels Prälaten, oder Thumherrn, er sey gleich Capitularherr, oder nit, und in majoribus, oder minoribus constituirt, durch sich selbst, oder andere in Keuchen oder Gefängniſs nicht fahen, in kain Handstraich verstricken, oder gelibt bringen, oder benöthigen, noch übergeben, oder durch andere zu beschehen nit verfügen, noch gestatten, auch kein Thumbherr an Leib und guet ainerley Betriebniſs zufiegen lassen; und ob einer aus ihnen wider ihn thäte, und handelte, wie das beschehe, so solle er Ihne vor dem Capitel darum güet- und Rechtlich vernemmen, und beklagen, verner aber selbst kein Pein, oder Straff anlegen, sondern bey der Capitelstraf verbleiben lassen; in criminibus atrocibus (auſser derjenigen Fäll, so Leibs- und Lebensstraf und degradationen nach sich ziehen) soll zwar Jedweder von dem Thumcapitel nach Innhalt der gemeinen beschriebenen Rechten abgestraft, jedoch, wie solches beschehen, dem Bischof notificirt, und dabey salvo tamen jure et beneficio appellationis belassen werden;

15to. Das Domcapitel soll die ihm in Kirchenroth zustehende Bräustatt wieder aufrichten, und ungestöret genieſsen dürfen;

16ro. die Thumherren, und Vicarien, so mit Gottes Gaben, oder Benefizien nit hinlänglich versehen sind, sollen vor allen mit geistlichen Lehenschaften, oder in Nebenstiftern, oder auf dem Lande von dem Bischof versehen werden, wenn sie hiezu tauglich sind; auch einem Canonicus, wenn er durch päbstliche Dispensation neben seiner Präbende eine Pfarr erhalten sollte, soll dieses gestattet seyn;

17mo.

17mo. die Würde eines Custos, und Capellanus honoris soll nur einem Regensburger Capitular, der keine Dignität besitzt, oder sie ehevor resignirt hat, können verliehen, aber nie mit einer Pension, oder sonst einer neuen Bürde belegt werden können; der Ernannte muſs sich bey dem Domcapitel um die Investitur und Possession melden, vor dem auch die Resignation solch einer Würde wieder geschehen muſs; der von dem Capitel gewählte und präsentirte Scholasticus wird von dem Bischof confirmirt. Empfiehlt ein resignirender Custos, oder Capellanus honoris einen qualifizirten Capitularn, so soll der Bischof desselben vor andern mit Gnaden gedenken; die von dem Bischof aber auf die erste in des Domcapitels Monath vacant werdende Präbende per preces eingelegte Recommendation soll weder eine Nomination, noch Präsentation, weniger Collation, sondern ein bloſses Vorschrift und Ansuchen seyn;

18vo. wichtige Legationen und Verschickungen sollen neben einem weltlichen Rath einem Domherrn mit der gehörigen Instruction versehen übertragen werden;

19no. der Bischof soll die Domcapitularen insgesammt, und Jeden insbesondere bey ihren Freyheiten, Privilegien etc. erhalten, weder vom Pabst, noch sonst einem Potentaten einige Erlaubniſs begehren, oder aus eigener Bewegnuſs gegeben, nit annehmen, sondern sie bey den von Päbsten, Kaisern, Königen, Herzogen, Fürsten und löblichen Vorfahren des Bisthums gegebenen Privilegien schützen, und erhalten;

20mo. Weil nun bey dem Domcapitel ein Seminarium errichtet worden, so soll für dessen Aufnahme noch mehr gesorgt, von einem bischöflichen und Domcapitel-Deputirten regiert, Seminarium Dioecesanum episcopatus ratisbon. genannt, und die Alumnen sollen secundum dispo-

dispositionem conc. Trident. in der Domkirche bey den Chor- und anderen Verrichtungen nach ihrem Alter und Weihungen gebraucht werden;

21mo. da die Custoderey, Sacristey und fabrica ecclesiae sehr herunter gekommen, und die hierauf erlaufenden Unkösten durch eine ex massa capitulari überlassene Präbende bestritten werden muſsten, so soll dieſs in Zukunft durch eine eigene Fundation, ohne Schmälerung der Domcapitel-Massa geschehen; zu diesem Ende cedirt das Domcapitel die bey dero Unterthanen in den Reichsherrschaften Wörth und Hochenburg auf dem Nordgau habende Steuergebühr, sammt denen von den ihm incorporirten Pfarreyen fallenden mediis fructibus ohne Ausnahme; dem Custos aber sollen, sobald obige Präbende der communi massae capitulari wieder zufallen wird, von daraus einhundert Reichsthaler gereicht, die Custoderey-Behausung wieder belassen, und von ihm sonst nichts mehr begehrt werden; der Bischof aber soll, wie seine Herren Antecessores, schuldig seyn, das erste dem Hochstift heimfallende Lehen, oder sonst rückgehendes Gut zur Fundation der Custoderey zu überlassen;

22do. andere neu eröffnet werdende Lehen sollen nach Ausweisung der vorhandenen päbstlichen Bulle, alten Concordaten, und des Juramenti sedi apostolicae praestandi an Niemand mehr verliehen, sondern zum Stift gebracht werden; will aber der künftig regierende Bischof einige verleihen, so soll dieſs mit Beyziehung eines Domcapitularen durch den Lehenprobst geschehen, und hierüber ein ordentliches Lehenbuch gehalten werden. Ueber die verschwiegene, veränderte, oder gar befreyte Lehen, besonders seit den Zeiten des Bischofs Friedrich Sigmund Fugger, soll eine eigne Commission niedergesetzt, und dazu der Lehenprobst nebst einigen geistlichen Räthen beygezogen werden;

23tio.

Digitized by Google

23tio. belangend die Thumcapitl: vom Hochstift tragenden Lehen, sollen dieselben aus besonderer Gnad in casu requisitionis ohne Lehentax verliehen werden; da auch öfters der Fall eingetreten, daſs Vasallen, wenn sie keine Descendenten mehr haben, um den Consens, sie zu veralieniren, bey dem Fürsten eingekommen, mithin derley Lehen nie anheim gefallen sind, so soll in solchen Fällen dem Thumcapitel hievon Nachricht gegeben, und der von Rechts wegen hiezu erfoderte Consens begehrt werden;

24to. weiters wird sich der Bischof verwenden, daſs von Sr. kaiserlichen Majestät per Deputatos commissarios zu Pechlarn die Lehen über Graff- und Herrschaft Orth so wie über das bey dem Hochstift tragende Erbmarschalamt gebührend recognoscirt werden; so wie sich derselbe verbindlich macht, nachdem Bischof Adam Lorenz die von dem Bischof Johann Georg zu verleihen unterbliebene Lehen, vermög Capitulation zur Herstellung des Schlosses Hochenburg zu appliciren zwar versprochen, nacher aber in proprios usus verwendet hat, — worüber an die Massa defuncti die gehörigen Praetensiones zu stellen sind — $\frac{7}{m}$ fl. zu obigen Zwecken zu verwenden.

25to. Es soll keine neue Schuld gemacht, von den alten die Interessen innerhalb Jahr und Tag abgeführt, Bestallungen, Besoldungen, Current-Schulden ordentlich entrichtet, und überhaupt sowohl an beweglichen als unbeweglichen Gütern ohne Consens nichts veräuſsert, versetzt, verändert, vertauscht etc. werden, und wenn so etwas geschähe, soll es hoc ipso null und nichtig seyn;

26to. nachdem das Capitel in den Kriegsläuften, und des bischöflichen Standes wegen mehr dann $\frac{40}{m}$ Ducaten Schaden gelitten, so soll, weder von ihm, noch von seinen Leuthen, noch von den übrigen Unter-

Digitized by Google

Unterthanen, sie mögen intra vel extra territorium liegen, keine Steuer, noch Anlage etc. sine consensu capituli erhoben werden können;

27mo. sollte von des K. Majestät, oder dem Reich an dem Hochstift eine Steuer begehrt werden, so soll das Domcapitel auch hiezu nichts beytragen; wenn aber die arme Leuth in den Stiftsherrschaften mit Consens des Capitels deswegen eine Steuer zu entrichten hätten, so soll das Geld nur zu obigem Zwecke verwendet, der Rest aber mit Wissen des Capitels zur Abbezahlung anderer Schulden, oder des Stiftes Nutzen durch die verordneten Kammerräthe applicirt werden;

28vo. das Subsidium charitativum soll nicht mehr durch Weltliche, sondern durch das Consistorium aufgelegt und eingebracht werden; nachdem aber der Clerus erst ohnlängst mit einem solchen über die Maſsen beschweret worden, so soll er 3—4 Jahr mit einem neuen verschont bleiben;

29no. sobald der Bischof die Regierung angetreten, so soll er alle Beamten, Officiere, Diener etc. nach Regensburg berufen, dem Domcapitel vorstellen, und demselben Pflicht ablegen lassen, auch solche Pflicht mittels deren unter ihrem Insiegel abzugebenden Reversalien bescheinen lassen, wie dieſs auch bey den Vorfahren beschehen; damit wenn der Bischof stürbe, gefangen, oder sonst zur Regierung untauglich würde, sie Niemand, ausgenommen dem Domcapitel, oder seinen Abgeordneten zu gehorsamen hätten;

30mo. der Bischof soll keinen Hofmeister, Marschal, Kanzler, Rath, Rentmeister etc. aufnehmen können, ohne ehevor nach uralter Observanz und Concordat den Capitels-Consens erholt, und wegen der Bestallung mit selbem, oder dessen Abgeordneten Tractit zu haben; auch sollen selbe auf vorstehende Art verpflichtet, und in ihre Bestal-

Digitized by Google

lung das eingerückt werden, was sie gegen das Domcapitel, ihre Güter, und Unterthanen zu beobachten haben.

Das Nehmliche soll auch mit der Vorstellung und Verpflichtung der Stifts - Pflegern, und Beamten geschehen;

31mo. der Bischof soll seine Residenz im baulichen Stande erhalten, die ruinirten Schlösser wieder herstellen, und auch in Bausachen ohne Berathung des Capitels nichts unternehmen;

32do. zum Hofrath soll der Praepositus, Decanus, Custos, et Scholasticus gezogen werden, und einer aus ihnen präsidiren; die weltlichen Räthe sollen von dem Bischof und Hochstift ohne Entgeld des Domcapitels wohl besoldet, und der nach gepflogener Consultation erlassene Spruch durch die wohl bestellte Kanzley ausgefertiget werden; obige Canonici sollen nach altem Gebrauch mit dem gewöhnlichen Rathwein, entweder einem guten Oesterreicher versehen, oder ihnen für den Eimer 6 fl. gegeben werden;

33tio. jeder Beamte soll jährlich Rechnung ablegen, und das Domcapitel in Zeiten hiezu eingeladen werden, auch will man geschehen lassen, daſs aus der Rentmeister - Universal - Rechnung ein summarischer Extract über alle Einnahmen und Ausgaben zur Notitz vorgelegt werde;

34to. das Hofgesind soll über die Kräfte des Hochstifts nicht vermehrt, oder dem Capitel sonst eine Ursache zu Klagen dieſsfalls gegeben werden. Man wird bloſs katholische, züchtige, ehrliebende eingezogene Leuthe unter das Gesind nehmen, und keine unnöthige Spesen machen, damit nicht nur keine neue Schulden entstehen, sondern die alten vielmehr nach und nach getilgt werden; sollte es anders geschehen, so hat das Capitel volles Recht, die nöthigen Vorkehrungen dagegen zu treffen;

35to.

Digitized by Google

35to. Ueber die Schulden, welche theils durch die vorigen Bischöfe, theils durch den anhaltenden Krieg, Contributionen, Einquartierungen etc. entstanden sind, soll eine genaue Designation gemacht, und mit dem Domcapitel zu Rath gegangen werden, wie selbe am ehesten zu tilgen, und wie viel jährlich von den Hochstifts-Renten hiezu verwendet werden sollen;

36to. zur beständigen Erhaltung der vier Chorvicarien, und vier Kapläne soll der Bischof jährlich $\frac{2}{3}$tel beytragen, und an das Rentamt des Domcapitels quartaliter bezahlen, auch den Succensor und beede Choralisten salariren, wogegen das Domcapitel den Cantor und Organisten zu bezahlen, und überhaupt das noch abgängige $\frac{1}{3}$tel beyzutragen hat;

37mo. die zu Fundationen, milden Werken etc. gehörigen Gülten, Interessen etc. sollen von der fürstlichen Kammer fleiſsig und genau abgeführt werden; was aber den Jahrtag für den Herzog Wilhelm und das Churhaus Baiern wegen Uebergebung des Schlosses Wörth betrifft, so soll der Bischof diesen aus eigenen Kosten bestreiten, und halten lassen;

38vo. nachdem Bischof Johann Georg ein beträchtliches Silbergeschirr dem Hochstift legirt, und verordnet hat, daſs selbes mit seinem und des Hochstifts Wappen versehen werden soll; so soll demselben nachgelebt, dieses Legat erhalten, und wenn es die Stifteinkünfte zulassen, es vermehrt, das alte zerbrochene aber reparirt, und mit dem vor. Wappen wieder versehen werden;

39no. was die Ordnung der Bullen von dem heil. Concilio zu Basel, und die Schlösser Hochenburg am Inn, Hochenburg am Nordgau, Thumstauf, die Herrschaft Wörth im Sack, und Pechlarn in Oesterreich betrifft, in sich schlieſsen, und halten, soll dem Buch-

Digitized by Google

ſtaben nach gehalten, und alle Beſtättigungs- und Verſehungs- Gnaden- und andere Briefe, worunter das Saalbuch beſonders in Acht zu nehmen, durch alle rechtliche Mittel wieder zuſammen geſucht, in Ordnung gebracht, und erhalten werden" weswegen dem Archiv eine beſondere Aufmerkſamkeit gewiedmet, und dem Liz. Maji die Hälfte der Lehen-Accidentien belaſſen werden ſoll, um ſelbes zu beſchreiben, zu regiſtriren, und einzurichten;

40mo. die Pfandweis weggekommene Herrſchaft Thumſtauf ſoll wieder eingelöſet, und alles angewendet werden, um die Irrungen und Streitigkeiten über des Stiftes Güter, Juriſdiction, Freyheiten beyzulegen, und zu beendigen, vorzüglich aber jene Regalien wieder an daſſelbe zu bringen, mit welchen die Biſchöfe in Regensburg auf etliche Reichsgüter und Nutzbarkeiten inveſtirt, ſeit einiger Zeit aber derſelben beraubt worden ſind. Nicht minder ſoll der Biſchof trachten, daſs die auf dem letzten Reichstag dem Stift bewilligte Moderation an Reichs-Contribution und Anlag des Römerzugs für beſtändig genehmiget werden möchte;

41mo. dahin zu trachten, daſs die Regalien von Sr. Kaiſerl. Majeſtät auf die alte Inveſtitur ertheilt werden;

42do. mit den auswärtigen Fürſten, Städten etc. in guter Verſtändniſs leben, und ohne des Capitels Vorwiſſen, und Willen kein Bündniſs eingehen;

43tio. zur Abwendung aller Irrungen, und Beförderung der kathol. Religion ſollen die ehemaligen Quartals-Conferenzen mit der Stadt Regensburg ſogleich wieder vorgenohmen werden;

44to. dem Capitel ſoll bey jeder Gelegenheit das Prädicat Ehrwürdig, und im Context Denenſelben gegeben werden, bey öffent-

Digitized by Google

öffentlichen Conventen sollen dessen Abgeordnete die gebührende Session erhalten, und es jederzeit als ein Corpus behandelt werden, dessen Caput der Bischof ist. Es wird dieser Artikel um so mehr hier eingeschaltet, als sich unter dem Bischof und Kardinal von Wartenberg ein Präzedenz-Streit zwischen dem Domcapitel, dann dem Prälaten von St. Emeram, dann den Abtissinnen in Ober- und Niedermünster ergeben, wo doch das Domcapitel mit hundertjährigen Documenten und Actibus dieſsfalls versehen, und sogar ein päbstl. Decretum in Handen hat; weswegen es bey dieser uralten Observanz zu belassen; auch soll der domcapitlische Syndikus dem jüngsten Hofrath vorgehen, wie bisher, und der Streit puncto limitum zwischen der Dom- und St. Ruperts-Pfarr auf diese Art geschlichtet werden.

45to. Nachdem das Domcapitel sehr herabgekommen, und mit groſsen Schulden beladen ist, von dem Kaiser Ferdinand aber dem Zweyten dem Bischof Albert eine Obligation p. 58/m fl. zum Besten des Stiftes gegeben worden, und dieses Stift durch den kaiserl. Legaten Kardinal von Wartenberg sehr in Schulden gerathen ist; so will sich der Bischof zur Herausbezahlung obiger Schuld alles Ernstes verwenden, $\frac{2}{3}$tel davon zur Abführung der Capitelschulden, oder Remedirung der versetzten Güter demselben überlassen, und das übrige Drittel ihm ebenfalls verglichener Maſsen zuwenden.

46to. Nachdem schon unter Bischof Johann Georg durch Verwendung des kaiserl. Kommissarii Kardinal von Thun an obiger Schuld statt der bewilligten Türkensteuer 3/m fl. durften abgeschrieben werden, soll dieses bey ähnlichen Fällen wieder versucht werden, um die armen Unterthanen des Stiftes einigermaaſsen zu erleichtern.

47mo.

Digitized by Google

47mo. Die Execution der Verlassenschaft des Bischofes Adam Lorenz soll zur Verhütung alles Schadens für das Domcapitel und den dabey interessirten milden Stiftungen ernstlich von dem Bischof betrieben werden.

48vo. Die in der Grafschaft Hochenburg am Nordgau gelegene Domcapitl. Hofmarken Schauerstein, und Creiffenwang, deren Erträgniſs und Entfernung die Anstellung eines eigenen Beamten nicht gestatten, sollen dem Bischof, dagegen aber dem Capitel die Dorfschaft Kirchenroth, wovon die Superiorität, Steuer und Scharwerk ihm ohnehin schon zur Hälfte gehört, ganz überlassen werden; auch soll selbes über die in der Herrschaft Wörth und anderswo gelegene einschichtige Unterthanen die Jurisdiction erhalten; die Beamten, wenn sie allenfalls nicht tauglich seyn, oder sonst zu Irrungen zwischen Haupt und Körper Anlaſs geben sollten, sollen entlassen werden.

49no. Bey entstehenden Irrungen, Miſsverständnissen, sollen Interpositores, und Spruchleute, von beyden Theilen erwählt, die die Sache schlichten, und alle Mittel anwenden sollen, um einen Prozeſs oder sonstige Gewaltthätigkeit zu verhindern.

50mo. Der Bischof soll in Regensburg, oder auf des Stiftes Gütern residiren, in seiner Abwesenheit mit Wissen und Willen des Capitels einen Capitularen zum Statthalter ernennen, demselben eine Instruction nebst Siegel hinterlassen, jedoch so, daſs, wenn es die Zeit zuläſst, er von dem Bischof über die eingekommenen Temporal-Sachen resolution erholen soll; es soll auch eine ordentliche Hof- und Kammerraths-Ordnung errichtet werden.

51mo. Die Reichsimmediatität, so wie die libertas und immunitas ecclesiastica des Stifts soll der Bischof vorzüglich und angelegenst besorgen.

52do.

Digitized by Google

52do. Statt des von dem Cardinal Thun, den Franziskanern, zu Neukirchen zugestellten Schlüssels zu dem dortigen mirakulosen Bilde sollen deren zwey verfertiget, und der eine dem Pfarrherrn zugestellt werden, weil obiges der Wallfahrt nachtheilig gewesen, und in praejudicium Cleri saecularis gereicht.

53tio. Will der Bischof nicht mehr selbst regieren, so soll seine Resignation an das Domcapitel frey, ohne alle Pension, und so geschehen, daſs die gesammte Administration des Hochstifts aus seinen in des Capitels Hände übergehe.

54to. Auch soll der Bischof nicht befugt seyn, das Bisthum gegen eine andere Dignität zu vertauschen, oder sonst etwas zu thun, wodurch das Capitel in seiner freyen Wahl ex gremio capituli im geringsten verkürzt würde. Sollte der Bischof Cardinal werden, so darf er diese Dignität nit annehmen, ehe und bevor er nicht das Capitel und dessen Nachkommen vor aller Gefahr, Schaden, und Nachtheil vorzüglich einer freyen Wahl, vermittelst eines Indulti Pontificii cum derogationibus necessariis, et derogatoriarum derogatoriis versichert, und befreyt gemacht, sodann erwähntes Indultum pontif. einem Domcapitel eingereicht haben wird, damit nicht durch Eroberung der cardinalischen Eminenz das regensburgische Bisthum sedi apostolicae quoad liberam collationem aut dispositionem noch reservirt, noch afficirt seyn, sondern jederzeit bey des Domcapitels freyer Wahl bleiben solle.

55to. Sollte der Bischof Alters- oder Krankheitshalber nicht mehr regieren können, so soll er weder einen Administratorem in temporalibus, vel spiritualibus, noch einen Coadjutor cum vel sine spe successionis ohne Wissen und Willen des Domcapitels ernennen können.

Digitized by Google

56to. Gegenwärtige Concordata sollen jährlich durchgangen, und was davon nicht vollzogen worden, sogleich ins Werk gesetzt werden.

57mo. Zur Abführung der Capitelschulden, Reparirung seiner Schlösser und Häuser, will der Bischof über das 1668te volle Jahr noch vier andere Jahre quoad medietatem fructuum carirn, und sie zu obigem Zwecke dem Capitel überlassen; sollte er aber die Schulden vor dieser Zeit ex propriis getilgt haben, so geht der Genuſs des Hochstifts ihm wieder zu Guten.

58vo. Ohngeachtet durch die Bulla Pontif. Eugenii, und zwischen einigen vorigen Bischöfen mit dem Domcapitel errichtete Concordata ein Bischof in Regensburg auch über seine Patrimonialia, Adventitia, ohne Consens des Capitels zu testiren nicht befugt war; so wurde dieser Punct bey dem Kardinal Thun und einigen andern Bischöfen doch abgeändert, und es soll auch der Gegenwärtige volle Macht und Befugniſs haben, über seine Patrimonialia, Adventitia, Profectitia, Industrialia, ab intestato, quam alias zu disponiren ungesperrte Hand haben, jedoch mit Ausnahme der intuitu hujus Episcopatus acquirirten, und nicht verzehrten Einkünfte; auch soll obiges Patrimonium bey Nichthaltung gegenwärtiger Concordate verpfändet bleiben, dem von dem Domcapitel hergebrachten Juri spolii dadurch nichts benohmen seyn, und wann demselben järlich 30 Rthlr., und bey erfolgtem Tod ein Memorial von 40 fl. verreicht seyn wird, so soll es an der Verlassenschaft jure spolii nichts mehr zu fodern haben.

59no. Zum Executor des Testaments soll das Domcapitel zwar ernannt, aber ihm auch ein anderer adjungirt werden.

60mo. Das Stiftswappen mit Schild, Helm und Schwerdt, soll neben dem bischöflichen, und zwar nicht in kleiner Form, oder blos mit dem

Digitized by Google

dem Schildl in der Mitte, sondern wie bey andern Reichsstiftern geführt werden.

6imo. Diese Concordata sollen weder durch eine päbstl. noch kaiserliche Dispensation, relaxation, interpretation aufgehoben, verändert oder verringert werden können; der Bischof soll dagegen keine Begünstigung suchen, noch suchen lassen, und wenn sie ihm motu pprio gegeben würde, vigore Bullae Nicolai quinti nicht annehmen, oder selbe gebrauchen, und sich schon jetzt wie dann, und dann wie jetzt, aller dagegen laufenden favoren begeben.

Letztlich. Gleichwie diese Capitulation dem Hochstift zum Besten, und dessen Restabilirung gedeihlich zu seyn, zwischen dem Bischof, und einem ehrwürdigen Domcapitel beschlossen, und damit man eine gewisse Richtschnur habe, wie sich sowohl das Haupt, als das Corpus in Zukunft zu halten; als wird sehr behuefig und vorträglich seyn, wann das Haupt mit dem Corpore in aufrecht, getreu, friedliebenden Verständniſs beharrlich seyn, und verbleiben wird, in sonderbarer wohlbedachter Erwägung, das Haupt dem Corpori und membris dergestalten an die Hand zu stehen schuldig, ein Domcapitel auch mit dessen Consilien, und verständigen Einrathungen dem Bischof dahin verpflicht und obligirt sich erkennet, auch nichts anders verlanget, als was dem Hochstift fürständig, und zu dessen Emporhebung gedeihlich und ersprieſslich ist, und seyn kann, allermaſsen diese hierin gesuchte reciprocirte sehr dienlich, und ganz sincerirte Einverständniſs die annoch verhandene briefliche Urkunden beederseits ein schönes Exempel vor Augen legen, dem billich bey diesen ohnehin schweren Zeiten füglich nachzugehen, und weilen der liebe werthe Frieden das höchste Kleinod, als ist der liebe Gott als ein Stifter der Einigkeit mit Angelegenheit ganz eifrig zu bitten, daſs er hierzu seinen gnadenreichen väterlichen Segen ertheilen wolle.........

Digitized by Google

Schluſs.

"Deſsen allen zur wahren Urkund haben ſwir diese Vergleichs-„puncte, oder Compacten, alle und jede darinn begriffene Artikel steth „und vest zu halten, vor unsers ehrwürdigen Regensb. Domcapitels ab-„geordneten, und hievor angeführtermaſsen vor deſsen bestellten Syndi-„co in Beyseyn hernach folgender, und benannter zweyer vom Adl „als Gezeugen, einen leiblichen Eid geschworen, auch noch zu mehrer deſselben Bekräftigung all unser Haab und Güter, liegend und fahrend, gegenwärtig, und zukünftig, nichts davon besondert noch ausgenohmen, hiemit wissend und wohlbedächtlich dem Hochstift Regens-„burg, und ersagt unserm ehrwürdig Domcapitel daselbst omni meliori „modo et forma ausdrücklich verpfändt, und verhypothezirt, gleichwie „anfänglich, und hernach wieder ein- und andern Orts in diese Con-„cordate verstanden, und verwahrt worden. Alles getreulich und ohne „Gefährde, deſsen zu mehrer Bekräftigung haben wir gegenwärtige Ca-„pitulation mit eigener Hand unterschrieben, und selbe mit unserm „hochfürstl. Insigl verfertigen laſsen."

Acta per Dominos Deputatos in Residentia Episcopali Ratisbonensi die 12. Julii 1668.

F. v. Mair.

Caspar Stieler, D.

Ex Concluso, Mandato, et Commissione speciali Revmi Capituli Cathedralis Eccae Ratisbonensis subscripserunt ejusdem Dni Deputati

Wolf Sigm. Frhr. v. Leiblfing, Domprobst.

Johann Dausch Dr., Domdechant.

Wolf Christoph von Clam.

Schwegerle, J.V.L. Syndicus.

Digitized by Google

Beyträge

zur Geschichte

Heinrichs, des Heiligen,

Herzogs in Baiern, Königs der Deutschen und in Italien, römischen Kaisers.

von

Roman Zirngibl,

königlich baierischen wirklichen geistlichen Rath, Sr. Hohheit des Fürsten Primas Archivar.

Uu 2

Digitized by Google

Ich liefere in dieser Abhandlung keine Beyträge zu den wohlthätigen Handlungen Heinrichs, des Heiligen, gegen die Kirchen und Klöster; keine zu den frommen Werken dieses tugendhaften Fürsten; keine zu dem wundervollen Leben dieses heiligen Mannes. Alles dieſs überlasse ich den kritischen Forschern der Kirchengeschichte, und den aufgeklärten Einsichten philosophischer Gottesgelehrten. Ich löse nur einige Zweifel über politische Thaten, welche der Widerspruch einiger gleichzeitigen Geschichtschreiber erwecket, auf. Ich bringe nur einige Thaten vor, die bisher entweder nie in die gehörige Betrachtung gezogen worden, oder die wenigstens unsrer Rückerinnerung heut zu Tage gar wohl würdig sind. Ich suche jene Handlungen und Diplome auf, die sich auf die Stadt Regensburg, in welcher Heinrich sich eben so oft, als gerne, einfand, beziehen. Ich erkläre diese nach Möglichkeit, und schöpfe jene aus gleichzeitigen Quellen. Und dieſs alles in chronologischer Ordnung.

§. 1.

Von dem Geburtsjahre Heinrichs, des Heiligen.

Es sind mehrere Hausscribenten, und unter diesen auch der, in unserm Vaterlande noch nicht nach seinem ganzen Werth geschätzte, Abt Desing, welche das Geburtsjahr Heinrichs dem Jahre Christi 978 anheften; denn, sagen sie, da die Domkirche in Bamberg den 6. May 1012 feyerlich eingeweihet wurde, hat dieser Fürst an dem nämlichen

Tage

Digitized by Google

Tage das 35te Jahr seines Alters angetreten. Zieht man 34 Jahre von 1012 ab, so kömmt man wirklich auf das Jahr 978 zurück.

Im Grunde haben die Verfechter dieses Heinrich'schen Geburtsjahres auch einen Beweis für ihre Meynung; denn nicht nur allein Ditmar *), der selbst der Einweihungsfeyerlichkeit beywohnte, sondern auch der sächsische Annalist **) behaupten, daſs der König Heinrich an dem Tage dieser Feyerlichkeit das 35te Lebensjahr angefangen habe.

§. 2.

Die gleichzeitigen, und die den gleichzeitigen nachfolgenden, Schriftsteller, z. B. der sächsische Chronograph ***), der hildesheimische Annalist ****), Lambert von Aschaffenburg *****), Marian der Schott †), der Chronograph von Quedlinburg ††), und der Biograph St. Meinwerici †††) geben zwar auch von dieser im Jahre 1012 vorgenommenen Einweihungsceremonie Zeugniſs; doch lassen alle den Umstand aus, daſs Kaiser Heinrich dabey in das 35te Lebensjahr eingetreten sey. Soll man daraus nicht schlieſsen, daſs dieser Umstand nur allein auf das Ansehen des Bischofs Ditmar, und nicht auf jenes des

*) Leibniz I. 380. cum natalitius regis esset, et XXXVtus jam inceperit — II. non Maii omnis primatus ad dedicationem istius aulae congregatur.

**) Eccard I. 419. cum natalitius dies regis instaret, et XXXV. jam inciperet annus, pridie nonas Maii omnis Senatus etc.

***) Leibniz I. 722.

****) Idem I. 723.

*****) Pistor. I. 316. 618.

†) Menken. III. 192.

††) Leibniz II. 288.

†††) Idem I. 525.

Digitized by Google

des sächsischen Annalisten, welcher die gleichzeitigen Erzählungen Ditmars in seine Jahrbücher aufnahm, zurückfalle? Allein Ditmars Handschrift wurde von den Kopisten derselben sehr verfälscht, und mit vielen Unrichtigkeiten ausgefüllet; wie dieſs die Mitarbeiter Bollands Janning *), Soller **), zuförderst aber Mansi ***), und vor ihm Struvius ****) anmerken. Selbst die abweichenden Lesarten in den Nachschriften, deren einige anstatt des 35ten das 25te Lebensjahr, in welches Heinrich eingetreten seyn soll, nennen, beweisen ihre Unrichtigkeit.

§. 3.

Damit man aber die Meynung eines solchen ansehnlichen Annalisten, wie Bischof Ditmar ist, nicht einer vielgewagten, oder gar vermessenen, Prüfung zu unterwerfen scheine; so folgen die Beweise, welche den Widerspruch gegen seine Erzählung rechtfertigen.

I. Nicht nur allein der Lebensbeschreiber des H. Meinwerich †) und der Biograph des Kaiser Heinrichs ††), sondern auch die über die Gebeine dieses frommen Kaisers gesetzte Aufschrift †††) geben demselben 52 Lebensjahre, und da Heinrich, gemäſs allgemeiner Uebereinkunft aller gleichzeitigen Chronisten, im Jahre 1024 entschlafen ist, so wirft sich nach Abzug der 52 Lebensjahre das 972te Jahr heraus, in welchem er in die Welt eintrat. Es hat also Heinrich im Jahre

*) Bolland. Jan. VI. 38.

**) Idem Julii III. 724.

***) in Baron. anno 1011. N. I.

****) Struv. I. 271. Not. 8.

†) Leibniz I. 556.

††) Boll. Julii III. 763. E.

†††) Codex Ulricianus, in welchem Heinrichs älteste Grabschrift zu finden ist.

Digitized by Google

Jahre 1012, in welchem sein prächtiges Bamberger Stift eingeweihet wurde, nicht das 35te, sondern bereits das 41te Lebensjahr angefangen.

§. 4.

II. Herzog Heinrich, der Zänker, Vater Kaiser Heinrichs, war vom Jahre 975 bis auf das Jahr 984 in der Gefangenschaft, und von seiner Gemahlinn abgesondert; und wenn er sich öfters der Gefangenschaft entriſs, wenn er auch durch Hilfe seiner getreuen Baiern einen neuen Aufruhr zu seiner Befreyung anzettelte: so lebte er doch wenigstens im Jahre 977 nicht mit derselben; denn Kaiser Otto II. der in villa Theodonis zu Gunsten des Klosters St. Arnulſs in Metz im Jahre 977 den 10. May eine Urkunde von sich gab *), und der dem Stift Passau die, von Herzog Heinrich demselben zugefügten, Schäden zu Regensburg den 7. Oktober ersetzte, hat indessen einen Feldzug wider Böhmen unternommen; und da bey dieser Gelegenheit Herzog Heinrich über Passau herfiel: so wurde er allda von dem baierischen Interimsherzog Otto, und vom Kaiser Otto selbst überfallen, geschlagen, und zu einer eben so harten, als langwierigen Gefangenschaft aufs neue verurtheilt; wie dieſs weitläufig und umständlich der hildesheimische ***), der sächsische Annalist ****), der sächsische Chronist *****) und Gerard, Biograph des Herzogs Ulrich ******), erzählen.

Da

*) Mabillonius Annal. Benedict. III. 641.

**) Hund. I. 301.

***) du Chesne III. 514.

****) Eccard I. 329.

*****) Leibniz I. 189.

******) Boll. Jul. II. 123. C.

Da alle diese kriegerischen Vorfälle im Sommer und im Herbste des Jahres 977 sich zugetragen haben: so können dieselben mit dem Geburtstage und Jahr des Kaiser Heinrichs, die mit dem 6. May und mit dem Jahre Christi 978 epochirt sind, und diese mit jenen nicht vereinbart werden.

§. 5.

III. Der heilige Heinrich, wie dessen Nachfolge in der herzoglichen Würde zu beweisen scheint, war unter seinen Brüdern der Erstgebohrne. Er scheint demnach vor Brunonen, Bischofs in Augsburg, vor Arnulf, Bischof zu Ravenna, und vor Brunonen, Herzog in Braunschweig, gebohren zu seyn *), und es ist höchst wahrscheinlich, daſs diese Prinzen noch vor dem Jahre 978 in Baiern das Taglich erblickt haben; denn Bruno unterschrieb als Bischof von Augsburg schon den 8. Oktober 1007 die in Frankfurt festgesetzten Satzungen **). Es ist nicht zu vermuthen, daſs dieser Prinz von seinem Bruder Kaiser Heinrich, der streng auf die Kirchensatzungen hielt, zu einer Kirchenwürde vor zurückgelegtem, von den Kirchengesetzen vorgeschriebenem, Alter befördert worden sey. Wiewohl die Gefangenschaften des Herzogs in Ingelheim, in Utrecht und in Trier getreu und pünktlich von allen gleichzeitigen Annalisten vorgetragen worden sind; so melden sie doch kein Wort, daſs dem gefangenen Heinrich seine Gemahlinn gefolgt sey. Wir müssen demnach zulassen, daſs, wenn nicht alle drey Brüder Heinrichs, wenigstens die ersten zween, vor dem Jahre 978 gebohren worden seyen, zuförderst, da Arnulf im

*) Eccard Orig. Sax. pag. 278.

**) Eccard II. 61.

***) du Chesne III. 514. Oef. II. 8. 13.

****) Leibnitz I. 400.

im Jahre 1014 nicht auf den bischöflichen Sitz zu Ravenna erst eingesetzt, sondern vielmehr demselben zurückgegeben worden ist, wie Ditmar bemerket.

§. 6.

IV. Der H. Meinwerich studierte in Halberstadt nach zurückgelegten Kinderjahren mit unserm Heinrich die Rhetorik, sohin wurde er unter Otto II., welcher im Jahre 983 starb, Domherr in Halberstadt, und endlich Hofpriester bey Kaiser Otto III. *). Wenn unser Heinrich erst im Jahre 978 gebohren worden wäre, so hätte er mit dem Meinwerich als ein Kind von 4 oder 5 Jahren die Redekunst gelernt; denn so viele Jahre treten zwischen das Geburtsjahr unsers Heinrichs und zwischen das Todesjahr Kaiser Otto's II. in die Mitte. Der auffallende Widerspruch dieses Falles fällt Jedermann in die Augen. Es bleibt also das Jahr 972 als das Geburtsjahr Heinrichs, des Heiligen, nicht nur allein wegen seines Besitzstandes, der sich in dem tiefsten Alter gründet, sondern zuförderst wegen der gründlichen Beweise, die man wider die aus der ursprünglichen Chronik Ditmars fehlerhaft genommenen Aufschriften aufstellt, unbeweglich stehen. Heinrich III, Herzog in Baiern, wurde in Abach den 6. May im Jahre 972 gebohren.

§. 7.

Das Geschlecht Heinrichs III., Herzogs in Baiern.

Das Geschlecht dieses Fürsten zu untersuchen, wäre bey dem Zeugnisse gleichzeitiger Dokumente überflüssig, wenn nicht der von dem bambergischen Geschichtschreiber Hofmann irrgeführte Rader **) eine

*) Leibnitz I. 519.

**) Raderus bavaria sancta I. 103.

ganz neue Geschlechtstafel entworfen hätte, um zu beweisen, daſs er dem Geschlecht nach nicht ein Sachs, sondern ein Baier gewesen sey; allein Hofmann sieht Heinrichen bey seiner fehlerhaften Geschlechtstafel doch für einen Prinzen des sächsischen Hauses an *).

Ohne mich in eine kritische Untersuchung, sowohl über die Raderische, als Hofmännische, irrige Geschlechtstafel einzulassen, ziehe ich nur den Adelbold, Bischof zu Utrecht, der ein Zeitgenoſs und ein Hofpriester Heinrichs war, an **), welcher ihn von Heinrich, dem Vogler, in gerader Linie absteigen läſst, und ihn mit Otto III. im dritten Blutsgrad verbindet ***).

Der nämliche Adelbold, den man als einen sehr erlauchten, und zu seiner Zeit aufgeklärten Bischof weder einer Leichtgläubigkeit, noch

 einer

*) In nupera Ludwigi edit. col. 96. Eo (Heinrico) sine viril stirpe absumpto imperatoria dignitas de gente saxonica Henrici, aucupis excidit, et ad francos orientales transiit.

**) Trithem, der unter allen Gelehrten seines Zeitalters am tiefsten in das mittlere Alterthum hineinsah, auch hinlängliche Aufklärung und Scharfsinn besaſs, die gelehrten Helden des mittleren Alters zu schildern, sieht diesen Bischof für einen eben so klugen, als gelehrten Hofmann an. Nach dem hildesheimischen Annalisten (Leibnitz I. 722.) wurde Adelbold im Jahre 1010 zu Utrecht Bischof. Er starb v. Kal. dec. 1027. Es bedauren mit dem Abt Trithem alle Geschichtsforscher, daſs von der von diesem Manne entworfenen Biographie Heinrichs nur mehr ein Fragment übergeblieben ist. Der Verlust des übrigen ist unersetzlich. Ex solo fragmento (sagt Joh. Bapt. Soller) clare perspicitur, accuratissimam esse opportere totius vitae Henricianae seriem, si eodem ordine, methodo, et diligentia ad exitum usque perducta est ab oculato rerum omnium teste, eoque integerrimo antistite, de cujus regimine, aedificiis exstructis, virtutibus et scriptis videndi Joannes Beka pag. 37, et Wilhelmus Heda pag. 107. Vossius, qui anonymi opus a canisio editum cum Adelboldiano perperam confundit.

***) Adelboldus. Insuper Henricus tertius Otto (soll heiſsen tertii Ottonis) post obitum in regem eligebatur, et ipsi tertium ad invicem gradum tenebant.

Digitized by Google

einer Unwissenheit beschuldigen wird, und kann, bezeuget, daſs Heinrich nach dem Urtheile der besten Genealogisten von väterlicher Seite her in dem 17ten, von der mütterlichen aber im 16ten Grade von Karl dem Groſsen abstammen *).

§. 8.

Heinrich als erstgebohrner Prinz.

Heinrich wich, nach den in Hildesheim zurückgelegten Studien, nicht mehr von der Seite seines Vaters. Er trug mit seinem ersten Erzieher, dem Bischof Wolfgang, das Meiste bey, daſs sein Vater nach dem Tode Otto II. nicht dem unvorsichtigen Rathe der unersättlichen Eroberungsmänner folgte, und sich in kein neues Zerwerfniſs mit den Fürsten des Reichs einlieſs, sondern vielmehr nach den weisen Vorstellungen der aufrichtigen Hausfreunde sich im Jahre 985 mit den Reichständen in Frankfurt aussöhnte, durch deren Vermittelung er auch wirklich seine zweymal schon verlohrnen Staaten das drittemal wieder erhielt. Bey der Belagerung der Stadt Brandenburg halfen Vater und Sohn dieselbe einschlieſsen, und machten dann die Heerzüge wider die Ungarn mit.

Es sagt uns ein alter Geschichtschreiber, daſs Heinrich, der Vater, kurz vor seinem Ende mit dem unruhigen Bischofe Gebhard zu Regensburg (nicht einem gebohrnen Grafen von Hochenwart, wie alle Geschichtschreiber bisher irrig angaben, sondern vielmehr aus einem schwäbischen Grafenhause **), der anstatt des von dem sterbenden

*) Idem: Quia, ut ab his, qui genealogias computare noverant, audivimus, a Carolo magno ex parte patris decimam septimam, ex parte matris decimam sextam lineam propagationis tenebat.

**) Man sehe die wohlgerathene, doch noch sehr, und sogar dem Biographen des seligen Hermann Scholliner, unbekannte Abhandlung desselben: „Stemmatographia Gebhardi hoc nomine primi Episcopi Ratisb. comitibus ab Andechs, et Hochenwart perperam hactenus adscripti. Monachii 1785.

benden Wolfgang empfohlenen, und vom Clerus und Volke gewähl-Tagino *), vom Könige Otto die Inful erhielt, sich zerworfen habe. Die Partheyen kamen zu den König nach Magdeburg, suchten ein Fürstenrecht, und wurden glücklich ausgesöhnt **). Auch mit dem Abte Ramvold kam dieser Bischof in dem ersten Jahre seiner Amtsführung in groſsen Unwillen ***). Der Abt gestattete nicht, daſs der Bischof nach der, von seinem Vorfahren den Bischof Wolfgang unternommenen, Abtheilung der Güter in die Verwaltung derselben sich mischen soll-

*) Annalista Saxo beym Jahre 1004. — Tagino, nachmaliger Erzbischof von Magdeburg, war ein Zögling der Schule zu St. Emmeram; ingleichen Poppo, der Erzbischof von Trier, ein Sohn des Markgrafen Leupold von Oesterreich. Der Verfasser der Gestorum Trevirensium bey Martene ampliss. collect. T. IV. p. 162 schreibt: „Filium Popponem aetate proficientem disciplina litterali erudiendum in Regnesburc civitate juris doctoribus tradiderunt." Auch besuchte die Domschule in Regensburg Strachkwas; eigentlich hieſs er Samodruh; der Pöbel gab ihm den ersten Namen. Er ist der erste und älteste Schriftsteller nicht nur unter den Böhmen, sondern unter der ganzen slavischen Nation. Sieh Pelzels Geschichte der Böhmen B. I. S. 49. Die übrigen Schüler zu dieser Zeit Boso, der Bischof von Merseburg, Gozpert, nachher Abt in Tegernsee, Wilhelm, Abt in Hirschau, Gotthelm, Abt in Benediktbeuern, Ulrich, Abt zu Clugny; der Menge der gelehrten Ordensmänner nicht zu gedenken, die in dem Kloster für dasselbe erzogen und gebildet wurden, und sich durch Schriften, wie Probst Arnold, ein gebohrner Markgraf von Vohburg, und Othlon, vorher Mönch in Tegernsee, sohin Lehrer in der Domschule zu St. Emmeram, einen Namen gemacht haben. Ein Schriftsteller des eilften Säculums nannte Regensburg das zweyte Athen. In epistola Presbyteri ad abbatem Reginwardum, welche Fürst Abt Johann Baptist in dissertatione de translatione corporis S. Dionysii pag. 137 edirt hat, heiſst es: Ratisbona — — vere secunda Athene, aeque studiis florida, sed verioris philosophiae fructibus cumulata.

**) Ditmar. apud Leibnitz. T. I. p. 351. Post haec Rex Magdeburg cum suis principibus colloquium habuit, ad quod Henricus Bavarorum dux inclytus venit, et cum inter hunc. et Ratesponensem Gebehardum longa haberetur contentio, cum bono ibidem finitur consilio.

***) Arnoldus in vita S. Emmeram. apud canisium lect. ant. Tom. III. p. 138.

sollte, und dem Kloster wäre seine Auflösung nahe gestanden, wenn nicht die Heinriche, Vater und Sohn, den zerstörenden Absichten des neuen Bischofs sich entgegen gesetzt hätten *).

Von Magdeburg aus begaben sich Vater und Sohn nach Gandersheim, um bey der Schwester und Tante, der Aebtissinn Cerbirga, einen Besuch abzustatten. Hier wurde der Vater von Schwachheiten überfallen, die ihn voraussehen lieſsen, daſs sein Lebensende nicht weit entfernt seyn könne. Er befahl seinem Sohne, nach Regensburg hinzuziehen, um bey dem Volke und dem Könige um die Regierung über Baiern sich zu bewerben, mit der väterlichen Erinnerung, ja nie sich wider seine Pflichten gegen den König aufzulehnen, und in dieser Hinsicht den bösen und unglücklichen Beyspielen seines sterbenbenden Vaters nicht zu folgen **). Von der Hand des sterbenden Vaters eingesegnet reiste der junge Herzog nach Regensburg ab, in welcher Stadt, so wie in der, nahe dabey liegenden, Burg Abach, sich die Herzoge gern aufhielten.

Indessen starb Heinrich II., insgemein der Zänker genannt, den 28. August 995, und wurde in Gandersheim begraben ***). Fast alle Annalisten stehen mit dem Bischofe Ditmar ****) für die Beerdigung Hein-

*) Die traurigen Folgen, welche die Wolfgaugische Güterabtheilung nach sich zog, dauerten vom Jahre 994 bis auf das Jahr 1325 fort. Sieh den Exemptionsprozeſs des Klosters St. Emmeram mit dem Hochstifte Regensburg in dem 11en Theile der neuen historischen Abhandlungen vom Jahre 1804, 2te Abhandlung.

**) In der Abh. von dem Stift St. Paul in Regensburg habe ich die viermaligen Uneinigkeiten Heinrichs, des Zänkers, mit Otto II., welche ihm zweymal den den Verlust seiner Staaten zuzog, auseinander, und jede neue auf ihr ursprüngliches Jahr hingesetzt, um in der verwirrten Geschichte dieses Zeitraums klar zu werden. Sieh allda S. 15.

***) Dum praeclarus (dux Henricus) migravit ad Christum V. Kal. Sept. sepultus ibidem (Gandersheimii) in medio ecclesiae.

****) Ditmar. apud Leibnitz. I. 352.

Digitized by Google

Heinrichs II. in Gandersheim gut. Diesem fast allgemeinen Zeugnisse aber widerspricht ein Grabstein in der Stiftskirche St. Emmeram. Die, um das, aus Marmor herausgehauene Bildniſs herum, eingegrabene Schrift lautet also:

Henricus Regis Pater, et defensio legis
Bavariae cultus pius, est hic duxque sepultus.

Wenn dieſs Grabmal demjenigen, von dessen Begräbniſs es Zeugniſs giebt, gleichzeitig wäre, so wäre die Existenz der Grabstätte Heinrichs in St. Emeram entschieden; allein das, aus dem Marmor herausgearbeitete Bild, der innerliche Werth der Schrift, und die Art der Buchstaben scheinen vielmehr ein Werk des 13ten als 10ten Jahrhunderts zu seyn. Dann ist die Ausrüstung der Grabstätte von dieser Art im 10ten und 11ten Jahrhundert sehr ungewöhnlich. Man kann also in diesem Falle eher dem Annalisten, als dem Grabsteine Beyfall geben, auſser man wollte (mit der regensburgischen Chronik) *) das ursprüngliche Begräbniſs Heinrichs II. zu Gandersheim, dann die darauf folgende Uebersetzung seiner Gebeine nach St. Emeram zulassen.

So hitzig und rasch Heinrich II. in seinen jüngern, so gut und sanft war er in den spätern Lebensjahren. In Beobachtung der Religionspflichten war er streng und pünktlich **).

§. 9.

*) H. Gemeiners Chronik 16. 140. S.

**) Daſs Heinrich II. fast täglich zu Fuſs von Abach nach Regensburg gegangen, mit Tagesanbruch vor der Kirchthüre zu St. Emeram erschienen, und bis zur Eröffnung derselben in einem alten steinernen Stuhle, der noch in der Halle steht, ausgeruhet habe (Mausol. S. 143.) mag derjenige glauben, welchem die Entfernung Abachs von Regensburg unbekannt ist. Es mag dieſs höchstens ein- oder das anderemal bey einer Feyerlichkeit geschehen seyn. Der steinerne Stuhl in der Halle diente dem Priester, der die Jugend und das Volk in der Halle katechisirte, zum Sitze.

§. 9.

Heinrich III. Herzog in Baiern.

Diese Züge werden in seinem Sohne Heinrich III. noch sichtbarer; daher wird er Heilige genannt.

Nicht umsonst schickte der Vater diesen seinen erstgebohrnen Sohn nach Baiern zurück. Nebst diesem, daſs Heinrich viele Gegenwerber, so hatte er auch seinen eigenen, damals noch nicht geistlichen, Brudet Bruno, der ihn immer abhold war, zu fürchten; dieser zwar schützte die mit seinem Bruder gleiche Geburtsrechte (an ein Vorrecht des Erstgebohrnen dachte man zu jenen Zeiten noch nicht) jene aber das Recht des Rückfalles des baierischen Herzogthums auf sie vor. Unter diesen waren zuförderst die Grafen von Scheyern, als der überlebende Ast, nachdem der andere mit Hezilo, oder Heinrich dem Jüngern, als Herzoge zu Kärnthen im Jahr 989 ausgestorben ist *); allein die getreuen Stände in Baiern, und die ganze baierische Nation ehrten das Andenken des Vaters, und liebten den, in der Kriegs- und Regierungskunst wohl unterrichteten Prinzen Heinrich. Sie wählten ihn einmüthig zu ihrem Herzog, welche Wahl der junge König Otto III. theils wegen des Blutlandes, welches ihn mit Heinrich verband, theils wegen der persönlichen Eigenschaften, die er an seinem Vetter wahrnahm, mit Freuden, uud Vergnügen bestättigte *). Bald nach der Wahl setzte der neue Herzog Gerbirg seine Schwester zu Chiemsee, und Heilca seine Muhme zu Passau, als Aebtissinnen ein.

Die regensburgische Chronik führt einen Traum an, den Heinrich bey dem Eintritte in die baierische Regierung gehabt haben soll, der ihn

*) in V Zeitraume der baierischen Geschichte unter verschiedenen Stämmen S. 299.

**) Ditmarius apud Leib. I. 151. Bavariorum electione et auxilio bona Patris, et ducatum rege donante obtinuit.

Digitized by Google

ihn in die Kirche nach St. Emmeram versetzte, wo er in der Wand die Worte "post sex" gelesen haben soll *). Die Uebergab belehret die Emmeramer, daſs Heinrich, da er bey der Grabstätte seines ersten Erziehers Wolfgang, sein Gebet verrichtete, die obigen Worte gesehen haben soll; **) indessen daſs die heinrichische Biographie, welche den aufgeklärten Bischof Adelbold zum Verfasser hat, von dieser Erscheinung nichts meldet.

Heinrich erwies nach der väterlichen Ermahnung dem Kaiser den schuldigen Gehorsam, und die geschworne Treu. Er willigte in keine Anschläge gegen dessen geheiligte Person; wiewohl ihn Einige Fürsten öfters dahin gereizt hatten; er begleitete im Jahr 996 den König nach Rom, als derselbe in diesem Jahre die kaiserliche Krone aus den Händen des Pabstes empfieng.

Heinrich gab nebst andern Reichsfürsten, und Bischöfen seine Einwilligung, da der Kaiser dem Erzbischof zu Salzburg, und dem Bischof zu Freysing den 22. May 996 das Recht, Münzen nach dem regensburger Fuſs zu prägen, und das Recht, Märkte zu halten, verlieh ***).

Auf des Herzogs Fürsprache wurde dem Bisthum Freysing zum Unterhalte der dortigen Domkirche von K. Otto III. die Herrschaft Niu-

*) Diese Geschichte ist in dem, nahe bey dem ersten Grab Wolfgangs stehenden, Altar von einem alten Mahler Sepelius künstlich und überraschend entworfen.

**) Beyde Urkunden dieser Begünstigung sind gleichlautend. Sie sind gedruckt in Hrn. von Kleinmayers Nachrichten von Juvavia im Urkundenbuche S. 212, und in Meichelbecks hist. fris. I. 192. sieh vor allem die Geschichte der in Baiern vom 9ten bis 15ten Jahrhundert gangbaren Münzen in dem VIIIten Bande der westenrieder'schen Beyträge zur vaterländischen Historie S. 31.

***) Meichelbeck hist. fris. I. 193. Die Stadt Waidhofen sammt dem umliegenden Territorium gehörte bis zu unsern Zeiten zum Bisthum Freysing.

Niuwanhova (baierisch Waidhofen in Unterösterreich unter den Alpen gegen Steyermark zu) den 1. November 996 eingeräumet *). Otto neunt unsern Herzog nepotem suum, welcher Ausdruck hier Fratruelis bedeutet.

Im Jahre 997 gab er, und mit ihm der Bischof zu Passau, und einige baierische Magnaten die Bewilligung zur Einsetzung des Mönchs Godehard in die Abtey Niederaltaich, welcher darauf von dem Diöcesen-Bischof eingesegnet wurde **).

Noch in diesem Jahre verlobte er sich mit der Prinzessinn Kunegund, Tochter Siegfrieds, Grafen zu Ardenne, und Lüzelburg, die er aber vor dem Jahre 1002 kaum sah.

Im Jahr 998 erhielt Tagino, der die St. emmeramische Schule besuchte, und vermuthlich als Togat im Kloster lebte, von K. Otto III. nicht ohne Beywirkung Heinrichs eine Villa, Prüffinga genannt ***). Irrig findet

*) Mon. boic. Vol. XI. p. 25. Godehard war von gemeinen Aeltern in Niederaltaich gebohren; sein Vater Ratmnnd mit Namen gehörte zu der Familie des Klosters, d. i., er war ein Klosterdiener. Godehard wurde von unserm Heinrich zum Bisthum Hildesheim 1022 befördert. Er starb 1138.

**) Siehe Hoffmanni annales Bambergenses im Ludwigs script. I. 35. Dieser Tagino ist der nämliche, den der H. Wolfgang zu seinem Nachfolger hat haben wollen. Er war der erste Probst der alten Kapelle. Als Domherr, und bischöflicher Vicedom wurde er in der Folge herzoglicher, dann kaiserlicher Kanzler. Endlich wurde er von unserm Heinrich als Erzbischof in Magdeburg aufgestellt. Bischof Otto, da er neben der Villa Prüfling ein Kloster zu stiften, sich entschloſs, tauschte den Platz, den Otto III. der alten Kapelle im Jahr 998 geschenkt hatte, ein, und lieſs derselben andere Gründe an. Mon. boic. vol. XIII. p. 2.

***) Nos propter strenuam peticionem Heinrici ducis nostri fidelis imo Christiani sanctae Pataviensis ecclesiae ven. episcopi, eidem sacrosanctae sedi — — largiri sumus ejusdem civitatis mercatum, monetam, bannum, Theloneum, et totius publicae rei districtum tali tenore, ut praedictus praesul Christianus, suique successores omnem publi-

Digitized by Google

findet in diesem Ausdruck die regensburgische Chronik eine Behausung in der Stadt Regensburg. Vielmehr ist darunter der Platz, wo das vormalige Kloster Prüfling stand, zu verstehen.

Nach dem Eintritte des Jahres 999 den 2. Jäner brachte Heinrich durch seine Fürbitte, dem Bischofe Christian zu Passau, und dem Gotteshause allda, das Markt- Münz- und Mautrecht, die höhere Gerichtsbarkeit, und alle andere Gerechtsame, welche hisher nur die Kaiser, und Könige allda ausübten, zuwegen *). Den 15. April darauf wirkte er der Zelle zu St. Lampert, die Erhebung zu einer Abtey unter dem Namen Seon, die freye Wahl eines Abtes, und den kaiserlichen Schutz aus **).

Im Jahr 1000 unternahm K. Otto eine Wallfahrt nach Gnesen in Polen zu dem Grab des Martyrers Albert, dessen Mirakel groſses Aufsehen machten, und den Otto persönlich gekannt hatte ***). Auf dieser Reise nahm der Kaiser seinen Weg über Regensburg, und wurde von dem Bischofe, und der Stadt, ehrlich und schön empfangen ****). Vermuthlich machte unser Herzog mit dem Kaiser die Wallfahrt mit. Wenigstens war Heinrich bey dem Kaiser in Sachsen, über welches derselbe seinen Rückweg einschlug, und brachte allda für den Markgrafen Adalbero in Kärnthen eine Schankung von 100 Huben bey dem Kaiser den 13. April zuwegen *****).

 Adal-

publicam rem hactenus nobis in eadem civitate Patav. pertinentem habeat, et firmiter intra civitatem, et extra, perpetualiter teneat sine omnium hominum contradictione. Hansiz germ. sac. I. 233. Wer hätte damals gedacht, daſs die Vergebung dieser kaiserlichen höchsten Rechte an das Gotteshaus Passau, dem heutigen Königreiche Baiern zu Guten kommen sollte.

*) Mon. boic. Vol. II. p. 125.

**) Diesen Wallfahrtszug beschrieb Hr. Westenrieder in dem Kalender auf das Jahr 1792 S. 213.

***) Ditmarus apud Leibniz I. 357.

****) Frölich Archontologia Carinthiae bey Lori S. 306.

*****) Lori S. 299. — Als Otto zum zweytenmale als Herzog in Kärnthen wieder eingesetzt wurde, blieb Adalbero nichts destoweniger Markgraf allda.

Adalbero wurde, nachdem Kärnthen sammt der Markgrafschaft Verona mit Baiern im Jahr 989 vereiniget, und dem Herzog Heinrich II. übergeben worden ist, zum ersten Markgrafen in Kärnthen eingesetzt *).

Dieser Adalbero erhielt den 11. Junius im nämlichen Jahre 1000, zu welcher Zeit nach verrichteter Wallfahrt, der Kaiser mit unserm Herzog sich wieder in Regensburg einfand, auf die Fürbitte unsers Herzogs einen Curtiferum (kleinen Mairhof) in der Stadt Regensburg, nahe bey Obermünster in Comitatu Pabonis (in der Burggrafschaft Pabo) den vorher eine gewisse Frau Adalburg besessen hat, und der dem kaiserlichen Fiscus heimgefallen ist, vermuthlich damit Aldalbero, ein Liebling unsers Herzogs in einer eigenen Behausung in der Stadt den Hoftagen beywohnen könnte **)

Heinrich war bey der Entscheidung des, schon fast sechsjährigen, Streits zwischen dem Bischofe Gebhard, und dem Abte Ramvold zugegen. Er half mit dem Reichskanzler Heribert, nachmaligem Erzbischofe

zu

*) Hund. Metrop. Tom. III. p. 2. Die Urkunde drückt sich also aus: in Provincia Bojariorum, in civitate Ratisbona nominata, in comitatu Pabonis curtiferum 5 perticarum in longitudine et latitudine 4 perticarum, habens viam, aditumque unius perticae ad legitima strata (einen hinlänglichen Platz zum Aus- und Eingang in das Gebäude) cum exitibus et redditibus, omnibusque rebus ad idem curtferum respicientibus, possessumque a quadam muliere Adalburga nuncupata, situm prope locum superius monasterium santsimonialium ſoeminarum in proprium dedit per interventum dilecti nepotis nostri bojariorum ducis Henrici. Vermuthlich steckt unter diesem Curtifero eine von jenen Hofstätten des Münsters, welche vor dem Eingange in das Stift stehen, und die alle heut zu Tag prächtig erneuert worden sind. Vermuthlich ist nach der Entsetzung Adalberons, welche im Jahre 1035 erfolgte, sie an das Stift gekommen. Hund entlockte diese Urkunde in dem obermünsterischen Archiv, wo ich sie aber noch nicht habe finden können.

**) in den historischen Abhandlungen der Akademie zu München 1r Band de ao 1804 S. 24.

Digitized by Google

zu Trier, dem Kaiser andere Begriffe von dem Handel beybringen. Der Kaiser erbarmte sich auf die Vorstellung dieser Fürsten des hundertjährigen Abtes, und ertheilte dem Bischofe die öffentliche Weisung, daſs er das Kloster unangefochten lassen, und nicht begehren solle, was nicht sein sey. Sohin empfahl der Kaiser sich, und das christliche Heer, welches wider die Saracenen aufgebothen wurde, und sich in und um Regensburg versammelte, in das Gebeth des frommen Abtes, und seiner Brüder *). Der Auszug aus Regensburg nach Italien geschah mit vieler Feyerlichkeit, nach dem Berichte des Probsten Arnold. Es wurde die heilige Lanze, die Vornehmste von den Reichsinsignien vorgetragen **). Heinrich begleitete den Kaiser auch bey diesem Zuge nach Italien wider die Saracenen.

Zur nämlichen Zeit schafte Waic Herzog zu Ungarn, welcher bey der Taufe den Namen Stephan annahm, den Götzendienst in seinen Staaten ab, und theilte dieselben in 10 Kirchensprengel ein. Es kam eben, da Otto III. und Herzog Heinrich in Rom waren, eine Gesandtschaft des Herzogs Stephan nach Rom, um die päbstliche Bestättigung dieser Einrichtung zu erholen.

Herzog Heinrich verwendete sich nebst dem Kaiser für das Ansuchen seines angehenden Schwagers bey dem Pabst Silvester, welcher auch dem H. Stephan alles nebst Beylegung des Titels eines Königs und Apostel der Ungarn, und Ueberschickung einer Krone bewilliget hat ***).

Endlich

*) Arnoldus bey Canis. lect. ant. tom. III. p. 138.

**) Ditmarus. Imperatoris gratia, et hortatu generi Henrici ducis Bavariorum Waic regno suimet episcopales cathedras faciens, coronam, et benedictionem accepit. Was hier Hansitz germ. sac. I, 234. von einer Erscheinung, durch welche Pabst Silvester II. die dem Herzoge in Polen vermeynte Krone dem Herzog in Ungarn vorzubehalten erinnert wurde, anzieht, lasse ich bey seinem Werth, oder Unwerth.

***) Siehe Hansiz loc. cit. 335.

Endlich, nachdem er in Rom eine Empörung gegen den Kaiser, in welche sogar einige deutsche Bischöfe, und Fürsten ihn selbst mit verwickeln wollten, gestillet hatte, gieng er im Junius 1001 nach Regensburg, und veranstaltete die Vermählung seiner Schwester Gisela, mit König Stephan in Ungarn.

Das eigentliche Jahr dieser Vermählung ist zwar noch nicht entschieden; doch sie geschah nicht, ehe Stephan als König in Ungarn gekrönet worden war. Gleichwohl war sie schon vor der Wahl Heinrichs zum Könige der Deutschen vollzogen. Wenigstens reihet Chartiuicius *) alle diese Ereignisse nach der Ordnung, in welcher wir sie hier erzählen.

Den 17. Junius 1001. starb in Regensburg der erste St. emmeramische Abt Ramvold, im Rufe eines frommen und gottesfürchtigen Mannes. Seine Leiche und Exequien wurden feyerlich begangen. Die Aebte von Nieder-Altaich, und Seon, sangen die Seelenämter. Die ganze Stadt war mit den Nonnenfrauen aus den drey Münstern zugegen. Ramvolds Leiche wurde in der Gruft gegen Aufgang der Sonne begraben. Nach der Einsenkung stieg der Herzog in die Gruft, verschloſs den Sarg, und behielt den Schlüssel in seinen Händen. Zeuge davon ist der Probst Arnoldus, welcher, wofern er nicht als Mönch, doch wenigstens als ein Togatus (eingekleideter Schüler) den Exequien beywohnte.

§. 10.

Den 24. Jäner 1002 starb K. Otto III. zu Paterno, unweit Rom. Die bey dem allzufrühen Tode des jungen Kaisers gegenwärtige Reichsfürsten entschlossen sich, den entseelten Körper zur Beerdigung nach Aachen

*) Bey Canisius loc. et pag. cit.

Aachen abzuführen, und die Reichsinsignien gemäß des ausdrücklichen Befehls des Verblichenen dem Pfalzgrafen Ezo einzuhändigen.

Heinrich gieng dem Leichenzuge bis an die äuſsersten Gränzen seines Herzogthums entgegen. Auf Anrathen der baierischen Stände und Fürsten nahm er dem Erzbischofe zu Kölln die Reichsinsignien, nicht ohne Widerstand desselben, ab; und weil er in gerader Linie von Heinrich, dem Vogler, abstammte, und die mächtige baierische Gesammtnation auf seiner Seite hatte. so warf er sich zum ersten Kronkandidaten auf. Nach dem Berichte des Bischofs Adelbold suchte er auch, den mit der Leiche ankommenden Heer- und Trauerzug zu gewinnen. Er sorgte für das, durch die lange und beschwerliche Reise, abgemattete Kriegsheer, und besprach sich mit den Häuptern desselben über die zweckmäſsigen Maaſsregeln, die man bey dieser kritischen Lage des deutschen Reichs, zum Nutzen, zur Ehre und zum Trost desselben ergreifen müsse und könne, und machte ihnen königliche Ehrungen, um jetzt schon seine zukünftigen Krieger sich zu seinen Freunden zu machen. Endlich, da der Zug zu Muneborg (Augspurg) ankam, half er die kaiserliche Leiche mit eigenen Schultern in die Kirche St. Afrä allda versetzen. Die Eingeweide des Kaisers wurden neben dem Grabe des heil. Ulrichs versenkt. Der Herzog machte für die Seelenruhe des verblichenen Kaisers der St. Afräkirche aus seinen herzoglichen Domainen *) ein Opfer von 100 mansi (Soldeäckern). Nach gehaltenen feyerlichen Exequien, bey welchen sich die schwäbischen und baierischen Bischöfe und Landstände einfanden, wurde die Leiche

*) Die Herzoge hatten in ihren Herzogthümern einige Kammergüter: dann waren sie auch über die königlichen Kammergefälle, welche die Kaiser in dem Umfange ihrer Herzogthümer hatten, gesetzt. Mit diesen konnten sie nicht, wohl aber mit jenen disponiren. Doch wurden auch die Veräuſserungen ihrer eigenen Domainen fast allzeit von den Kaisern bestättiget.

Leiche weiter nach Aachen abgeführt, und allda in der Mitte der Frauenkirche begraben.

Diese und noch mehrere Umstände, die sich bey dem Zuge der kaiserlichen Leiche durch Baiern ereignet haben, erzählt uns Adelbold, der vermuthlich selbst den Zug begleitet hat. Da alle diese Umstände sehr merkwürdig sind, so verdient der adelboldische Text in der Note *) eine Stelle.

§. II.

Heinrich II., König der Deutschen.

Die vortreflichsten Fürsten waren zu dieser Zeit in Deutschland Benno, Herzog in Sachsen; Hermann, Herzog in Alemannien; Theodorich, Herzog

*) Adelboldi Episcopi traject. de rebus gestis S. Henrici Imperatoris II. fragmentum ex editione Jacobi Gretseri anno Christi II. S. Henr. imperaut. I. — — Cisalpini, qui cum eo erant, archiepiscopus coloniensis, episcopi, leodicensis, augustensis, et constantiensis, Otto filius Caroli, Henricus, et Junemannus comites, et ceteri quam plures, fideliter agentes cum maxima difficultate, et periculis pluribus per Veronam, per Bavariam cadaver ipsius reportabant: quibus dux nobilissimus cum bavaricis episcopis et comitibus obviam venit, corpus Senioris (kömmt vom französischen Worte Seigneur her, dessen sich Ditmar öfters bedient, und wird für Dominus genommen) et consanguinei sui, qua decuit, veneratione recepit, per terram suam, qua oportuit commoditate, conduxit. Tandem Muneborg perveniens, ipse suis humeris corpus imperatoris in civitatem subvenit. (unter Muneborg wollen einige Polling, einige Neuburg verstehen; allein sie irren. Es kann darunter nur Augsburg verstanden werden. Weder in Neuburg noch in Polling gab es eine Afrakirche. Vor der Stadt Augsburg nahm der Herzog die kaiserliche Leiche auf seine Schultern, und half sie mit andern Trägern in die St. Afrakirche allda bringen).

Exercitum diurnare fecit, ut et ipsi de utilitate et consolatione regni colloquerentur, et equi in itineris longitudine fessi recrearentur: ibi quibusque melioribus regis dona faciens junxit sibi per amicitiam, quos postmodum suscepturus erat in militiam. — Pro anima ejus eidem ecclesiae (S. Afrae) centum mansos ex propria hereditate concessit.

Digitized by Google

zog in Lothringen; Eckard, Markgraf in Thüringen. Letzterer, ein Gegner unsers Heinrichs, wurde bey einem nächtlichen Ausfalle aus dem Palatium Poleda *) niedergemacht. Die Herzoge Benno und Theodorich ehrten in Heinrich das königliche Geblüt, welches in seinen Adern floſs, und die königlichen Eigenschaften, von welchen er dem Gesammtdeutschlande bey jeder Gelegenheit die auffallendsten Beweise gab. An Hermann, Herzog in Schwaben, fand er einen heftigen Gegner. Indessen da er sich bey den Baiern und Ostfranken durch die unbewegliche Liebe zu dem süſsen Frieden, durch biedere Ausgleichung mancher Uneinigkeiten unter den Reichsfürsten, durch die standhafte Beschützung der Reichsgesetze und Religion, bey den Lothringern aber überdieſs durch die Wahl einer Prinzessinn aus ihrer Nation zur Gemahlinn, allgemein beliebt gemacht hatte: so war es ihm ein Leichtes, seine Gegner zu überwinden. Er sammelte ein Kriegsheer aus seinen getreuen Baiern und Franken, und ungeachtet sein Mitwerber, Herzog Hermann, bey Worms ihm den Paſs über den Rhein verlegte, zog er gleichwohl an der Spitze derselben über Lorsch nach Mainz, und wurde allda von den Baiern, Franken, und einem Theile der Lothringer den 6. Junius im 30ten Jahre seines Alters zum Könige von Deutschland ausgerufen, und vom Erzbischofe von Mainz gekrönt. Die vornehmsten Häupter bey dieser ersten Wahl und Krönung waren die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg, die Bischöfe von Brichsen, Wirzburg, Regensburg, Strasburg, Passau und Freysing; der Abt zu Fulda und übrige Aebte, und sehr viele Grafen **).

§. 12.

*) Poleda oder Polithi im Schwarzwald war ein Lieblingsort unsers Herzogs, in welchem er sich nach Zeugniſs des Ditmar und der hildesheimischen Annalen öfters aufhielt.

**) Erant autem cum duce viri illustres, et sapientissimi: Archiepiscopus Moguntinus, archiepiscopus Salzburgensis. Episcopus Brixiensis, episcopus Wirzeburgensis, episco-

§. 12.

1002.

Da Heinrich, als König dieses Namens der Zweyte, wirklich gekrönt, von den Baiern, Franken und Mosellanern zum Könige angenommen worden war, so folgten bald darauf auch die Lothringer, Thüringer, Sachsen, am spätesten die Schwaben. Es war bey diesem Regenten der seltene, in der Folge nicht so oft mehr sich ereignende Fall, daſs der König in allen Provinzen einzeln und besonders angenommen, gewählt, und gekrönt wurde. In Thüringen empfieng ihn der Fürst Wilhelm mit den Seinigen, und grüſste ihn als seinen König. Er begleitete den König bis nach Merseburg, wohin der Zug sich wendete. Zu Merseburg wurde Heinrich von dem sächsischen Herzoge Benno, von dem nach der Hand wieder abfallenden, und zu der Parthey des Hezilo sich schlagenden Bulizlau, Herzog der Slaven, von dem Erzbischofe zu Bremen, vom Benno, Bischof zu Hildesheim, von Rather, Bischof zu Paderborn, von Arnolf, Bischof zu Halberstadt, und von allen übrigen geistlichen und weltlichen Ständen den 25. July als König ausgerufen, und zum zweytenmal gekrönt. Nun zog er mit den ihm getreuen Reichsständen und Heere nach Paderborn. Hier empfieng ihn seine Gemahlinn Kunegund. Vermuthlich sahen Heinrich und Kunegund hier einander zum erstenmal. Sie lieſsen sich nach damaligen Kirchenceremonien trauen; darauf wurde Kunegund den 10. August gekrönt, und als Kuninga oder Hunige (Königinn) ausgerufen.

In Paderborn wurde gegen die baierischen Reiter wegen Fouragirung der Pferde ein gefährlicher Aufstand erregt, den die Bürger, welche

episcopus Regenesburgensis, episcopus Strasburgensis, episcopus Bataviensis, episcopus Frisiensis. Abbas Fuldensis, ceteri abbates, et comites plurimi. Aleboldus anno Christi MIIdo. S. Henrici Imperantis Imo.

welche einen jungen Grafen, den Bruder des königlichen Kanzlers, nachmaligen Bischofs in Freysing, Philbert, erlegten, mit ihrem gänzlichen Untergange hätten bezahlen müssen, wenn nicht die Bescheidenheit und Sanftmuth des Königs die den Bürgern von seinem Kriegsheere geschworne Rache gemäſsigt, und nur die Schuldigen zur Strafe gezogen hätte.

In Duisberg erwartete der König die lothringischen Stände. Die Bischöfe von Lüttich und Camerick waren die ersten, welche dem Könige huldigten. Ihnen folgte der, theils wegen der ihm abgenommenen Reichsinsignien, theils auch wegen der von dem Erzbischofe zu Mainz (nach seiner Einbildung) zu voreilig vorgenommenen Krönung des Königs aufgebrachte, Erzbischof von Kölln in langsamen Schritten nach.

Heinrich wuſste nachzugeben, und faſste den Entschluſs, sich noch einmal krönen zu lassen. Er wurde sohin auch von dieser Nation als König anerkannt, nach Aachen abgeführt; wo er den 8ten Sept. 1002 zum drittenmal gekrönt, und ihm von der gesammten lothringischen Nation gehuldigt wurde. Hermann, Herzog in Schwaben, und seine Anhänger, die Bischöfe von Cur und Constanz, machten noch feindliche Bewegungen wider den, schon dreymal gekrönten, König. Doch die Uebermacht K. Heinrichs hielt sie von der fruchtlosen Unternehmung einer neuen Wahl ab.

Heinrichs Klugheit schlug den Rath einiger Rachgierigen aus, welche ihm einen Zug nach Constanz anriethen, um diese Stadt gegen Strasburg, welche letztere Stadt Hermann wegen Anhänglichkeit ihres Bischofs an den König verheerte, zu verderben. Heinrich, der das Eigenthum der Bürger ehrte, schlug diesen Rath aus, und belehrte

die Rathgeber, daſs er nicht zu Vertilgung der Städte und Kirchen, noch zum Verderben des fremden Eigenthums, sondern vielmehr zur Bestrafung der Verletzer und Verderber jenes Eigenthums gekrönt worden sey. Ja, wegen des Jammers und der Klagen der armen Leute (des unschuldigen schwäbischen Volks), welches tief in sein mitleidiges Herz hineindrang, rief er das in Schwaben einrückende Kriegsheer zurück. Nicht die armen Leute in Schwaben, sagte der von gewissenhaften Grundsätzen ausgehende Regent, sondern die Hartnäckigkeit ihres Herzogs allein setze sich seiner Wahl und Krönung entgegen. Hermann werde seinen Stolz mit der Zeit ablegen, und sich entweder freywillig oder gezwungen unterwerfen *).

Alles dieſs erzählt uns Alebold, der ein Augen- und Ohren-Zeuge aller Thaten und Reden unsers Königs war.

§. 13.

Ehe K. Heinrich Alemanien verlieſs, schickte der nordbaierische Markgraf Hezilo die, aus seinem Heere gewählten, ansehnlichsten Männer als Gesandte zum König, um ihm das durch seine Wahl zur Königswürde leergewordene Herzogthum Baiern abzutrotzen, zu dessen Besitzerlangung Hezilo weiter keine andern Verdienste aufweisen konnte, als daſs ihn Heinrich als Herzog in Baiern vor allen andern Gau- und Markgrafen bereichert hatte **). Eine wohl überlegte Antwort

*) Tandem pauperum clamor nimius excrevit, et usque ad regis aures pervenit: quem rex diu ferre non potuit, sciens eos nihil in duritia ducis deliquisse, et ob hoc plus justo passos fuisse: quapropter in pietate motus ab Alemania recessit, et in franciam terram unice sibi dilectam venit, certus de duce, quia vellet, nollet, cervicem flectere, et jugum pati quandoque deberet. Aleboldus anno Christi MCC. S. Heinrici imperantis I.

**) Hezelo, Bertholdi filius, quem tempore ducatus sui ultra omnes comites regni hujus ditaverat, legatos, quos in ipso exercitu meliores eligere poterat ad ipsum transmisit etc. Aleboldus anno Christi MCC. Heinrici imperantis I.

Digitized by Google

wort fertigte die trotzende Bitte ab. „Diejenige Nation, sagte der König, welche ich unter die vornehmsten meines Reiches zähle, und welche meine unzertheilte Achtung und Liebe verdient, werde ich nach erhaltener königlicher Würde weder herabwürdigen, noch ihre Herabwürdigung gleichgiltig ansehen. Sie hat ein Gesetz für sich, kraft dessen sie sich selbst einen Heersführer wählen könne. Als König und Beschützer der Gesetze werde ich dieses Gesetz nicht übertreten, und derjenige, welcher die Uebertretung desselben wagen sollte, würde mich zu seinem erklärten Feinde haben. Die Baiern haben für das Recht meines Hauses gestritten, und stehen noch unter meiner Fahne. Ich sollte ihnen, ohne Rücksprache mit ihnen zu nehmen, den Nächsten Besten zum Herzoge aufdringen? Hezilo soll bis zu meiner Ankunft in Baiern warten. Dann, wenn die Baiern ihn als Herzog wählen, werde ich mich nicht dawider setzen; verwerfen sie ihn, so werde ich mit ihnen das Nämliche thun *)." K. Heinrich gab durch diese kluge Antwort einen überzeugenden Beweis von der hohen Achtung gegen die bestehenden Landesgesetze; in Hezilo aber erweckte sie den unglücklichen Zunder eines Aufruhrs, der auch wirklich im folgenden Jahre in helle Flammen zu seinem eigenen Schaden ausbrach.

Noch in diesem Jahre 1002, und zwar am St. Remigiustage den 1. October, gieng H. Hermann dem König bis Bruchsal entgegen,

*) Quos bavaros semper praecipuos inter omnes gentes habui, quosque semper toto mentis affectu amavi, hos adepta benedictione regali in lege sua nec deteriorare volo, nec deteriorari patiar, dum vixero. L e g e m h a b e n t, e t d u c e m e l i g e n d i p o t e s t a t e m e x l e g e t e n e n t. Hanc nedum ego frangam. Quicumque frangere tentaverit, me inimicum habebit. In hac enim expeditione male (nil) promeruerunt, ut cuilibet eos absque eorum electione concedam. Adhuc mecum sub ancipiti fine militant, et ego eos nolentes cuilibet mortalium traderem? Exspectet, ut in Bavariam redeam: ibi si illum elegerint, eligo, et laudo, si renuerint, renuo. Idem cit. loc.

gen, brachte Fürbitter mit sich, und bat selbst kniefällig um Vergebung des gewagten Aufstandes. Er erhielt sie unter der Bedingniſs, daſs er die von ihm beschädigte Kirche in Strasburg auf seine Kosten wieder herstelle, und dieselbe der Abtey St. Stephan einverleibe. Dieses und jenes that der, durch den Rath junger und unvorsichtiger Schwärmer verführte, nun aber durch den Beystand angesehener und erfahrner Landstände besser belehrte Herzog *).

§. 14.

Diese unvermuthete Sinnesänderung des Herzogs Hermann änderte den Plan des Königs, der in Franken überwintern, und von da aus im Frühling sich den Herzog mit den Waffen in der Hand unterwerfen wollte. Nun nach der, durch alle Provinzen Deutschlands hinterlegten, Reise gieng der Zug nach Baiern, welches Bischof Adelbold öfters das Vaterland des Königs nennet **). Die Absicht seines Zuges nach Baiern war, die baierische Nation zu überzeugen, daſs er sie wegen ihrer standhaften Treue, und wegen allgemeiner Anhänglichkeit an seine königliche Person vor allen anderen Nationen

ehre,

*) Herimannus, qui consilia juvenum sequendo, et spem vacuam tenendo extra se positus erat, se in semetipsum recollegit, et in solemnitate S. Remigii Bruxellae regi obviam venit — — — pro male commissis veniam petit, pro bonis suis per regium donum possidendis gratiam quaerit, pro his impetrandis humotenus genua flectit. — — — Eo tenore in gratiam recipitur, ut Argentinensis ecclesia ad pristinum statum ex detrimentis suis, per illum reformetur: — — Jussu, et consultu Regis dictae ecclesiae abbatiam S. Stephani in recompensationem detrimenti a se illati tradidit — — — et sic se contentionem male coeptam finisse laetatur. Idem cit. loc.

**) Die regensburgische Chronik widerspricht sich, da sie S. 146 die Stadt Regensburg und S. 148 das zerfallene Schloſs in Abach als den Geburtsort K. Heinrichs bestimmt. Es ist auſser allem Zweifel, daſs sich Heinrich II., Herzog in Baiern, im Schloſse zu Abach am liebsten aufgehalten, und daſs Gisela, seine Gemahlinn, ihm den ersten Sohn allda gebohren habe.

Digitized by Google

ehre, schätze und liebe *). Er wurde in Regensburg mit vieler Feyerlichkeit von dem Bischof und den Bürgern empfangen, und das Fest des h. Martin wurde nach gleichzeitiger Sitte feyerlich begangen.

Von nun an werde ich nur jene Verrichtungen, die K. Heinrich in Regensburg unternahm (wenige andere abgerechnet) und jene Urkunden, die er in Regensburg ausfertigte, oder die sich auf Regensburg beziehen, aufsuchen.

Es wurde nach Martini 1002 ein Hoftag hier gehalten. Die baierischen Stände versammelten sich, auf deren Vorschlag und mit deren Einwilligung wurden vom Könige gute Einrichtungen im Lande getroffen.

Die Böhmen hatten ihren Herzog verstoſsen, und einen polnischen Prinzen Wladibog an dessen Stelle gesetzt. Dieser lieſs sich zur Befestigung seiner Herrschaft von dem Könige in der herzoglichen Würde bestättigen. Diese Handlung lockte viele inn- und ausländische Ritter nach Regensburg, und gab dem Hoftage einen hohen Grad von glänzender Pracht.

Da sich der König in diesem Jahre noch in Bamberg befand, erhielt den 13. July der Abt in Niederaltaich, Gothard, der unter dem Gefolge des, in den deutschen Provinzen herumziehenden, Königs war, in Regensburg eine gegen die Donau zu ligende, 40 Schuhe breite, 80 Schuhe lange Hofstatt, welche bisher ein königliches Eigenthum war, vermuthlich damit der Abt bey den Besuchen der Hof- und Landtage seine eigene Behausung hätte. Den auf

*) Rex ad Bavariam perrexit, ut eis in adventu suo, et in omni charitate sua innotesceret, quod eos praecipue inter omnes amaret. Ditmarus apud Leibnitz I. 370.

**) Mon. boica. Vol. VI. p. 132.

auf das Martinsfest folgenden Tag schenkte der König dem Abt zu Tegernsee, Eberhard, auf sein Anhalten aus der nämlichen Absicht eine Hofstatt nicht weit von dem Markt bey dem Rathhause, wo die Achkirche stand. Dieser Abt war bey dem Hoftage gegenwärtig. Die Urkunde zeugt, daſs Regensbürg zu der Burggrafschaft Ruperts, welche sich gegen Süd und West ausdehnte, gehört habe. Actum Radesbona *).

Bey dem König befand sich auch die Königinn Kunegunde, seine Gemahlinn. Auf ihr Bitten und zu ihren und seines Vorfahren Senioris (Domini) Ottonis III. Seelenheil verehrte König Heinrich dem Kloster Tegernsee zum beliebigen und freyen Genuſs zwo Huben gegen Osten in der Grafschaft Heinrichs nahe an der Donau zu Luipna (Leuben in Oesterreich). Actum Radesponae **).

Die alte Kapelle in Regensburg wurde in diesem Jahre auf königliche Kosten von Grund aus neu gebaut ***); dann vom Könige zu einer ordent-

*) Ibidem cit. vol. pag. 156.

**) Ibidem cit. vol. pag. 157. Diese und die obige Urkunde sind gegeben den 12ten Nov. 1002 datirt.

***) Nichts sieht so verwirrt aus, als die ursprüngliche Geschichte der alten Kapelle in Regensburg. Die Ursache dieser Verwirrung liegt in der geheimniſsvollen Verschlieſsung ihres Archivs; worüber schon Hund zu seiner Zeit klagte. Der sel. Rath Mair zieht zwar mehrere auf diese Kapelle sich beziehende Urkunden in Thes. novo. T. IV. p. 60, 70 u. 72 aus Heybergers ichnographia etc. und aus dem bambergischen Archiv an; doch es ist sehr wahrscheinlich, daſs die Schankungen Karls des Dicken das aufkeimende Kloster Obermünster betreffen. Die Urkunden, welche von der Einverleibung des Klosters Perg mit der alten Kapelle zeugen, haben viele innerliche Fehler, welche ihren Glauben verdächtig machen: man sehe nur die Auszüge, welche Mair p. 70 N. V. et p. 72 N. VI. liefert an, so wird man meinem Urtheile nicht widersprechen. Nur eine Urkunde Otto I. de anno 967, kraft welcher er dem Bischofe in Brixen die

Digitized by Google

ordentlichen Mutterkirche erhoben, bey welcher ein Probst oder Abt in der Person des Tagino, und eine Versammlung regular lebender Chorherren angestellt wurde. Den 16. Nov. dotirten Heinrich und seine Gemahlinn die neue Abtey mit der Villa Duveninga (Theting im vormaligen Landgerichte Vohburg) in pago Kelesgowe (Kelesgau, von dem kleinen Flüſschen Keletz so genannt) auf dem Nordgau in der Grafschaft des Grafen Magenes gelegen, sammt allen zu dieser Villa (Flecken oder Hofmark) gehörigen Pertinenzien. (Actum in ipsa urbe Radespona *). An dem nämlichen Tage vergab der König an den bey dem Hoftage anwesenden Bischof von Brixen für eine seiner Kirchen eine Hofstatt, oder einen kleinen Hof (curtiferum) in der Stadt Regensburg, welcher in der Länge 11½, in der Breite 6 Ruthen enthielt **), und der zu der Grafschaft des Grafen Rupert ***) gehörte. (Actum in urbe Radespona ****). Vermuthlich wurde nach der Hand über diese Hofstatt der Brixener Hof gebaut. Noch an diesem Tage überlieſs der König der Versammlung der Brüder zur alten Kapelle zu

die alte Kapelle lebenslänglich überläſst, hat seine gute Richtigkeit. Sieh Reschii Ann. Sabion. T. II. p. 491. Uebrigens sind auch die Oerter, welche in den Heinrichischen Diplomen de annis 1002 et 1004 vorkommen, irrig verdolmetscht. Ich kann kein Dunting und Altmühl finden.

*) Heyberger in Ichnogr. p. 48.

**) Pertica (Κοντος) passus duos, id est, decem pedes habet teste Isidoro L. 15. C. 15. Vetus agrimensor ait, Pertica duobus passibus constat.

***) Der Graf Rupert kömmt mit seinen zweyen Söhnen in den emmeramischen Dokumenten vor. „Ruotpert ratisponensis comes (Burggraf in Regensburg) cum filis suis duobus Heinrico, et Babone. Pez. Thes. Anecd. T. I, c. 51. circa annum 1028." Unter dem Abt Ramvold kömmt Papo Praefectus urbis vor; dessen Sohn Rupert folgte in die Burggrafschaft um das Jahr 998; dessen Enkel Heinrich im Jahre 1027, Heinrichs Bruder Pabo um das Jahr 1040, Heinrichs Sohn gleiches Namens um das Jahr 1060.

****) Resch in annal. Sabion. Tom. III. p. 701.

zu ihrem besseren Unterhalt die auf dem Nordgau in der Grafschaft Herrici liegende Villa Walechinga (Walking) mit allen Zugehören. Actum in ipsa civitate Radespona *).

Den 20. November erhielt die Aebtissinn in Niedermünster Ouda, oder Oda auf Fürbitte der Königinn von K. Heinrich ein herrliches Diplom, Kraft dessen das Münster, welches von der Groſsmutter des Königs in eine Nonnenabtey erhoben worden war **), in den königlichen Schutz aufgenommen, und aller Privilegien, welche den königlichen Abteyen eigen waren, theilhaftig gemacht wurde. Der König bestättigte zugleich dem Münster alle Besitzungen, welche es wirklich hatte, und die ihm von der Stifterin Judith als Fundationsgüter übergeben worden waren. Actum in ipsa urbe Radesponensi ***).

Unter

---

*) Heyberger cit. loc. p. 49. Hr. Archivar Heyberger gab sich hier die Mühe nicht, die verkappten Oerter zu entdecken, denen er doch sonst fleiſsig nachspürte.

**) Es waren schon in den Vorzeiten der Stiftung bey dem Grab des H. Erhard Schwestern angestellt, die ein reguläres Leben führten.

***) Da diese Urkunde sehr fehlerhaft von Hund met. T. II. p. 590, und nicht Fehlerfrey von Paricius in seinen Nachrichten von Regensburg p. 263 edirt ist, so entschloſs ich mich, eine reine Abschrift aus dem Original zu liefern:

(In nomine sanctae, et individuae Trinitatis. Heinrichus divina favente Clementia Rex: Justa regum, et religiosa cogitatio debet ecclesiis dei, ubicunque facultas suppetit, aliquid accomodare, ut inde proclivius mercedis aeternae proemia consequantur. Proinde notum sit omnibus fidelibus nostris praesentibus scilicet et futuris qualiter venerabilis Abbatissa Ouda per interventum dilectae conjugis nostrae, Cunigundae videlicet reginae, nostram adiit majestatem, suppliciter rogitans ut monasterium sanctimonialium cui ipsa tunc temporis infra radesponensem civitatem praesidere videtur, quod divae memoriae avia nostra Juditha olim in honore sanctae Dei genitricis Mariae a fundamentis in Abbatiam erexit et donis praediorum inter alia pro loco ditavit, in nostrum mundiburdium et regiae immunitatis tuitionem reciperemus cum omnibus pertinentiis ejus. Nos ergo ob divinum amorem piae ejus annuentes petitioni per hoc nostrae Majestatis insigne, praefatum monasterium, nostrae, nostrorumque post nos successo-

rum

Unter andern Besitzungen* werden die Zinse in und um die Stadt Regensburg, und die Wassermühlen an beyden Ufern genannt. Die Mühlen waren meistens sogenannte Schiffmühlen, deren eine groſse

 Zahl

rum regiae, et imperiali perpetuo defensioni subiicimus, et insuper optima ea liberate donamus, qua caetera monasteria regalia ubicumque terrarum nostri regni perfrui videbuntur; quatiuns ibi sanctimoniales monasticae vitae sub regula sancti Benedicti mancipate liberius, et devotius illam, quam agressae sunt vitam, absque inquietudine regalium exactorum, et subintroeuntium personare (Personarum) dehinc conservare valeant. Regio igitur verbo et praecepto jubemus, et firmiter interdicimus, ut nullus dux, Marchio, Comes, vice comes, episcopus, vel aliquis sub episcopo, aut judex publicus, sive regius exactor, seu quaelibet judiciaria persona major aut minor deinceps in praedicto monasterio intus, vel foris, et in locis, aut hominibus, vel omnibus ibi pertinentibus aliquam publici juris exerceat potestatem aut quicquam de rebus monacharum sibi ipsi, vel nobis aut successoribus nostris usurpare praesumat sine advocato, quem praesens abbatissa, et quae ei succedant in hunc usum elegerint, et constituerint, qui etiam in ipso monasterio, et in locis ejus alium sibi non imponat potestatis officium, aut exigat servitium nisi quod abbatissa cum sacris sororibus illi praescripserit.

Confirmamus etiam eidem monasterio, quicquid ibi umquam per reges, et imperatores praeceptoria lege, sive per duces, vel alios Christi fideles in quocumque pago, vel comitatu aliqua traditum, vel concessum est oblatione, cum curtibus, et curtilibus, edificiis, mancipiis, censu intra, vel extra civitatem, aquis, aquarumque decursibus, piscationibus, molendinis, aquimolis (Wasser- oder Schiffmühlen) in utraque parte fluminis Danubii, urbem praecurrentis, pariter cum omnibus utensilibus, et appendiciis locorum ibi pertinentium, quorum hoc pro parte sunt nomina Schirelinga (Schierling an der groſsen Laber) Liruudorf (Leurndorf an der nämlichen Laber) Roggingun (Rogging an der nämlichen Laber) Biberbahe (Biberbach im Wald) Linthard- Heroldes-Linthard (Nieder- und Oberlinthard an der kleinen Laber) cum omnibus appendiciis illorum, Hardkiricha (Hartkirchen im Pfleggericht Landau) cum decimis suis undecunque villarum conferendis, Salla (Saal diesseits der Donau im Landgerichte Kelheim) cum foresto, aqua, molendinis, et ceteris pertinentiis, in Sinzingun (Sinzing jenseits der Donau) omnem illam, que ibi praescripto monasterio pertinet, utilitatem, Deggindorf (Deckendorf) cum decimis, et usibus suis, Berge, quod situm est juxta flumen Philisa (Perg an der Vils im Pfleggericht Neumarkt) et Budelshuson (Beutel-

Zahl man heut zu Tage noch an den Ufern des Isarstroms findet. Den 24. November beschenkte die Freygebigkeit des Königs, auf die Fürbitte seiner Gemahlin, den Bischof in Brixen, Alcuin, zum freyen und unwiderruflichen Genuſs mit der Villa Tiginga (Teugn *) Actum Radespone. Vor allen erwies sich K. Heinrich, auf Fürbitte der Königinn, gegen den Bischof in Freysing Godaschalk wohlthätig. Das Praedium Strasista (heut Stersiche **) genannt, und alles, was innerhalb der drey Flüſse Libniza (Leibniz) (Sabum) Sau und Zoura (Zayer ***) in der Landschaft Crain, in der Grafschaft des Grafen Watilonis lag, und

(Beutelhausen, im Pfleggericht Teyspach) cum aquis, aquimolis, molendinis, et areis in fluviis Ysara, et Vualechenesbah (vermuthlich ein kleiner Bach, Walchenbach genannt) cum pontibus suis, vel totis eorum adiacentiis. Habeant etiam Monachae potestatem liberam per decessiones inter se eligendi abbatissam, quam probabilis vitae, et morum regula Deo propitio composuerit, omnium potestatum, vel personarum contradictione remota. Et ut haec nostra traditio confirmatio, sive libertas, stabilis et inconcussa permaneat, hanc nostri praecepti paginam manu propria roborantes, sigillo nostro imprimi jussimus.

Signum Heinrichi, Regis invictissimi.

Egilbertus Cancellarius Vice Wiligisi Archicapellani recognovit.

Data XII. Kal. Decembr. anno incarnationis Dom. M.II. Indictione I. (alias XV juxta Pilgram) anno vero Domni Heinrichi Regni I. Actum in ipsa urbe radesponensi.

*) Von Teugn aus sieht man die zerfallene Mauern des Schlosses in Abach, in welchem Heinrich im Jahr 972 gebohren worden ist. Das vormalige Fürstenthum Brixen beſaſs in der Stadt Regensburg, einen Hof sammt einer Kapelle, um Regensburg die Probstey Teugn, und einige Lehen.

**) Resch annal. sabion. Tom. III. p. 704.

***) Der Vicus Stersische liegt zwischen den Staaten Craimburg, und Yschooflaagk, oder Bischoflaagk in einer angenehmen, und zur Vieheweide sehr dienlichen Gegend.

Digitized by Google

und was zu den königlichen Domainen gehörte, fiel der Domkirche in Freysing zu. Actum Radispone *).

Die fromme und gutmüthige Königinn Kunegund, unter welcher die Bischöfe zur Erlangung ihrer Absichten sich zu stecken wuſsten, hatte bey allen diesen Vergabungen einen wesentlichen Einfluſs, wie dieſs die ausgefertigten Diplome klar beweisen.

Vermuthlich auch in Regensburg geschah um diese Zeit die Vergabung einer Hofstatt von 6 Perticis in der Breite, und von 10 in der Länge, welche ebenfalls in Regensburg, in der Grafschaft Ruprechts lag, an das Kloster Seon, welche Schankung König Conrad II. im Jahre 1026 zu Augsburg bestättigte **).

Uebrigens erwies der König allen jenen, welche ihn in Regensburg besuchten, die ihrem Stande, und Range gebührende Ehren, wie Adelbold anmerket ***).

§. 15.

Nach 1002.

So freudenreich der Einzug des Königs in die Stadt Regensburg war, so traurig war der Auszug aus derselben. Kurz vor seinem Abzug vernahm der König die, nach dem Tod Otto III. von den Longobar-

*) Beyde Flüſse Leibniz, und Zayer werfen sich in die Sau, der erste bey Poduein, der andere zu Zwischenwassern.

**) Meichelb. hist. fris. Tom. I. p. 198.

***) Mon. boic. Vol. VIII. p. 127. Die Bestättigung geschah auf die Fürbitte der Gemahlinn Königs Conrad II, Gisila, welche sich eben so richtig, als die Kaiserin Kunegund für die bessere Dotation der Richter, und Klöter annahm.

****) Visisandi gratia venientibus honorem, prout quisque dignus erat exhibens. Adelboldus ao Christi M II. Heinrici imperantis I. Diese, und noch viele andere Stellen von gleichem Inhalt geben einen hinlänglichen Beweis von der feinen aber zugleich aufrichtigen Politik Königs Heinrich.

Digitized by Google

gobarden unternommene Wahl eines Königs in Italien, welche auf den Bischofsmörder Harduin, wie ihn Adelbold nennet *), ausfiel. Harduin lieſs sich durch einige junge Leute regieren, deren Rath ihm alles Unheil zuzog. Einige longobardische Stände suchten bey unserm Heinrich durch Gesandte, andere durch wehmüthige Briefe Hülfe, und Befreyung von diesem Usurpaor. Adelbold nennt alle Fürsten, und Stände des italienischen Reichs mit ihren Namen, die dem deutschen König Heinrich ergeben waren.

Ohne Aufschub wurden Truppen nach Italien abgeschickt, aber die feige Flucht ihres Anführers, eines Bruders des Bischofs Gebhard in Regensburg, war die Ursache, daſs jene Truppen gleich bey dem ersten Treffen sich zurücke gezogen, und der ganze Heerzug nichts ausgerichtet hatte. Indessen verschob der König aus guten, und wohl überlegten Gründen einen neuen Zug nach Italien, bis auf eine bequemere Zeit, und günstigere Umstände, die ihm erlaubten, den Zug in Person mitzumachen. Er gieng also Frankfurt zu, und feyerte allda die Weihnachten. Er gab den fremden Gesandten Audienz, ehrte sie gemäſs ihres Ranges, und entlieſs sie mit Geschenken **). Herzog Herman machte dem König seine Aufwartung in Frankfurt ***).

§. 16.

*) Eodem tempore quidam episcopicida Harduinus nomine non regnabat, sed vitiis in se regnantibus subserviebat in Italia — — Quadam nempe die episcopum brixinensem ad se venientem, et nescio quid ratiocinari volentem, ut coepit ei ratiocinatio displicere, per capillos arripuit, et humotenus quasi Bubulcum vilissimum dejecit. Cum majoribus nihil tractabat, cum juvenibus omnia disponebat. Adelbold ao Christi M.II. Henrici imperant I.

**) Multorum legationes suscipit, legatos etiam muneribus, et responsis dignis remittit. Idem cit. loc. Wieder ein schöner politischer Zug König Heinrichs.

***) Die regensburgische Chronik giebt S. 157. irrig an, daſs Herzog Hermann im Jahr 1002. Heinrichen nicht als König anerkannt habe. — — Adelbold sagt ausdrücklich: Hermannus etiam iam ante jugum pati nescius, eidem celebrationi (Nativitatis Domini ao 1002, oder fangen wir mit Weihnachten das neue Jahr zu zählen

Digitized by Google

§. 16.

1003.

Von Frankfurt gieng der König zu Anfang des Jahrs 1003 in die moselaner Gegend, die er als König noch nicht besucht hatte, ab. Er lieſs die Burg Mulsberg, aus welcher der nun feindlich gestimmte Herzog Theodorich öftere Ausfälle zum unersetzlichen Schaden der armen Landleute machte, nach dem Schluſse der Landstände zu Boden werfen.

Zu Aachen begieng er den Sterbtag seines Vorfahrers mit einer stillen Kirchenfeyerlichkeit. Hier wurde er von einer schweren Krankheit überfallen. Ohne vollkommen hergestellt zu seyn, setzte er seine Reise nach Lüttich fort, hier wurde er rückfällig, und von der Cholik, welches Uebel er von seinen Aeltern und VoräItern ererbt hatte, aufs neue ergriffen. Er litt die heftigsten Schmerzen *).

Indessen starb der im November des vorigen Jahres in Regensburg eingesetzte Herzog Wladibog.

Der von seinen Ständen abgesetzte Bolislaus conspirirte mit dem baierischen Markgrafen von Oesterreich, und mit dem Bruder des Königs, Bruno. Mit diesen vereinigte sich der baierische Markgraf zu Schweinfurt, der für sich das baierische Herzogthum verlangte, und der Herzog in Schwaben, der sich zwar im vorigen Jahre mit dem König ausgesöhnet hatte, nun aber aufs neue suchte, seine heimlichen

Anschlä-

zählen an, im Anfang des Jahrs 1003) interfuit, et, ut oportuit, per omnia regiae Majestati obediens fuit. Cit. loc. Die wirkliche Aussöhnung geschah aber den 1. October 1002 zu Bruchsal, wie wir oben §. 13. aus den Nachrichten Adelbolds angemerkt haben.

*) Ibi cholicam, infirmitatem ab antecessoribus suis ingenitam gravissime patitur Adelboldus ao Christi M.III. Heinrici imperantis IIdo.

Digitized by Google

Anschläge auszuführen. Der König wollte nicht gleich Anfangs mit rascher Züchtigung der Conspiranten, sondern mit der ihm angebohrnen Güte das Feuer der Conspiration ersticken. Eine kluge Gesandtschaft wurde nach Prag abgeordnet, deren Bescheidenheit und Wohlredenheit die aufgebrachten Gemüther besänftigen sollte. Er lieſs sogar dem Candidaten Hezilo eine Hoffnung zur Erlangung des erledigten Herzogsthums Baiern machen, so fern er sich von den gewaltsamen Einfällen in dasselbe enthielte *).

Nachdem Heinrich die Bittwoche in Merseburg, und die Pfingstferien in Halberstadt eingebracht hatte, gieng er nach Baiern zurück. Hier wurde beschlossen, den Hezilo, der das Haupt der Rebellen war, anzugreifen. Ein aus Baiern, Franken, und Lothringern bestehendes Heer belagerte Mertula (die Burg Amerthal bey Amberg) nahm sie ein, und schleifte sie. Des Hezel Soldaten wurden auf Vorbitte der den König umgebenden Reichs- und Landstände, auf freyen Fuſs gesetzt, die Slaven aber, die Kriegsknechte, nämlich des Bolislaus, wurden in die Gefangenschaft abgeführt. Die Prinzen, Bruno **), über dessen, als des Königs Bruders Beytritt zur Conspiration, die Conspiranten groſs thaten, und der Prinz Ernest, ein Bruder des österreichischen Markgrafen Heinrich, wurden in den Böhmerwald verjagt.

Doch

*) Quod cum regi nuntiatum esset — — non ad vindictam repentinis motibus animabatur, sciens, quia ira et infestatio semper inimico sunt consilio — — Sed noticiam dictae invasionis dissimulans, mandavit ei per legatos sapientes et eloquentes, ut terram suam, quae principe noviter erat viduata, non invaderet, quam si vellet, cum gratiasua, et dono voluntario aequirere posset. Idem loc. cit.

**) Dominus Bruno etiam ſrater regis Henrici et episcopus (denominatus nimirum) associatur, aetate juvenis, et per juventutem ad seducendum ſacilis: et hoc infidelium erat gloriatio, quod in partibus suis ſratrem regis habeant. Idem cit. loc.

Doch Ernest fiel bald darauf in die Hände des Ueberwinders. Nach dem Kriegsgericht hätte er seine Verbindung mit den Conspiranten mit dem Tode bezahlen sollen. Die Reichsstände, vor allem, der bey dem König viel vermögende, Erzbischof zu Mainz Wigisil, erbaten ihm das Leben.

Sohin zog der König nach Crucinam (Creussen im Baireutischen), wo die Unvorsichtigkeit der Wächter seinen Truppen eine Niederlage verursachte.

Bey dem Aufenthalt des Königs in Regensburg zu Ende des Junius, und zu Anfang des Julius wurde von ihm dem Grafen (Markgrafen in Kärnthen nach dem Tode Herzogs Otto), sowohl auf seinen eigenen, als auf den Gründen der Bischöfe, und der königlichen Abteyen in der Grafschaft Friderichs (qui iudicat in Hachingun, in pago Sundergouue) welcher Gaurichter war zu Haching in Sundgau, der Wildbann über das Wild, und zwar zwischen den Flüſsen (Isara et Liubasa) Isar und Loisach (ab ostio praedictorum fluviorum ysaram sursum versus asque ad Hohenberg) vom Zusammenfluſse an, beyder Flüſse aufwärts der Isar bis auf Hechenberg (inde ad Haggenberg, et Cumizdorf) von da aus nach Hippenberg und Kümbstorf, dann weiter hinauf ad Carphse et UUinidouud) nach Karpfsee und Waierduct, oder Weierbach (secundum vero decursum fluminis Liubase usque ad Wolveradeshusun) dann dem Fluſse Loisach abwärts bis auf Wolferzhausen, ertheilt. Datum Radespone 11. Kal. Julii M.III. *)

Aus

*) Da dieses Diplom in der Art seines Inhalts ein sehr seltenes ist, und da es bisher nicht abgedruckt wurde, so liefere ich es, aus dem obermünsterischen Archiv nach seinem buchstäblichen Inhalt:

Aus dieser sehr merkwürdigen Urkunde folgt Imo. daſs die hohen Jagen im Lande noch ein regale der Könige zu dieser Zeit waren.

IIdo. Daſs man sie vielmehr an die getreuen Staats- und Kriegs- als Kirchendiener vergab.

IIItio.

In Nomine sanctae, et individuae Trinitatis Heinricus divina favente Clementia Rex. Notum sit omnibus nostris fidelibus presentibus scilicet et futuris, qualiter nos fidele, pro omnia servitium dilecti nobis Comitis videlicet Adalbronis intuentes, atque ipsius supplicationem pro interventum venerandi presulis Gotescalchi attendentes, sibi prout ipse postulaverat quid legaliter potuimus regalis potentie bannum super agrestes feras concessimus inter duos Fluvios Ysara et Linbasa tam super propriam ipsius, qui prefatus est Adalberonis terram, quam super domorum pontificalium et monasteriorum in abbaciis, que ibi nobis pertinent terras, sive omnium illorum hominum terras, qui in presenti et in futuro hujusmodi rem cum eo collandabunt, in comitatu frederici, qui judicat in Hachingun in pago Sundergonue: primum ab hostio predictorum fluuiorum Ysaram sursum versus usque ad Hohenberg, inde ad Huggenberg et Cumizdorf, inde ad Carphse, et Uuinidound, secundum vero decursum fluminis Linbase usque ad Woluerades-husun. Nostrum igitur regali, ut prescriptum est, auctoritate (c) inter praenominatos fluuios, et terminos bannum agrestium ferarum ei tradidimus, et per hoc preceptum largiti sumus, regio verbo omnimodis interdicentes, quatenus hoc ambitu sine sua ipsius licentia feras illas, que in aliis dominicalibus forestis in banno sunt positae nullas aliquo ingenio, vel genere venandi audeat deinceps captare. Et ut hec nostre concessionis auctoritas stabilis, et inconvulsa permaneat, hanc nostri precepti paginam manu propria roborantes signo nostrae imaginis imprimi jussimus.

Signum Domni Heinrici Regis Invictissimi Egilbertus Cancellarius Vice Willigisi Archicapellani rec.

Data II. Kalend. Julii anno Domini incarn. M.III. ind. I. Anno vero Domini Heinrici secundi regn. II. Actum Radespone.

Es durften keine Thiere, welche in den andern königlichen Waldungen unter den Wildban gerechnet wurden, von Jemanden durch künstliches oder gemeines Jagen in den oben beschriebenen Gegenden, auſser von dem Grafen Adalbero erlegt werden.

Digitized by Google

IIItio. Daſs die Bischöfe ihres hohen Berufs, und der canonischen Gesetze wohl bedacht, vielmehr das Jagdrecht auf jene, als auf sich selbst zu bringen gesucht haben; wie dann in diesem Falle Gotaschalk, Bischof in Freysing einen Fürbitter für den Grafen Adalbero zur Erlangung der hohen Jagen bey dem König gemacht hat.

IVto. Daſs endlich das Amt der Caugrafen in Ausübung der Gerechtigkeitspflege in ihren Grafschaften bestand: "in comitatu Frederici qui judicat in Hachingun, in pago Sundergouue".

Nach Verjagung des Markgrafen Hezels, und nach Zerstörung seiner Vestungen begab sich der König nach Bamberg, seinem Lieblingsort. Er feyerte allda das Fest Mariägeburt; dann ergötzte er sich in dem Spessater Wald mit einer Herbstjagd.

Weniger interessirt uns aber dieſs, als das, was Adelbold bey dieser Gelegenheit anmerket, daſs nämlich der Spessater Wald die Scheidewand zwischen Baiern und Franken war *). Der Widerspruch, den einige wider die Ausdehnung des Herzogthums Baiern bis zu dem Spessater Wald, unter der Devisa: F r a n k e n n i c h t i n B a i e r n, machten, ist dadurch bis zur Evidenz gelöset. Adelbold, ein Reisegefährte des Konigs wird doch die damaligen Gränzen der Provinzen gekannt haben.

Der König kam über Sachsen, und Thüringen im Jahre 1803 noch Einmal nach Regensburg. Dieſs beweiset eine Urkunde, welche Hartwich, Erzbischof in Salzburg, noch in diesem Jahre den 1. December vom Könige in Regensburg erhalten hat.

*) inde in silvam Speicheshart, quae Bavariam a Francia dividit. Alebold cit. loc.

Hartwich wurde mit einem Lehen, welches vorher ein gewisser Azo besaſs, in pago Lingowe (in dem Lin oder Lengau) in der Grafschaft des Grafen Berthold lebenslänglich belehnet. Nach seinem Tode aber soll das ganze Lehen den Nonnen in Neuburg zufallen. Actum Ratespone *).

§. 17.

1004.

Zu Anfang des Jahrs 1004 gieng der König nach Magdeburg. Der sterbende Erzbischof Gislerius bat ihn zu sich. Nach dem Tode desselben, der noch vor der Ankunft des Königs in Magdeburg erfolgte, setzte er den bisherigen Probsten zur alten Kapelle, und seinen Hofcapellan mit Einstimmung der Klerisey, und Diöcesanen, als Erzbischof allda ein.

Nach einer unglücklichen Expedition wider den Bolislaus strafte er dessen mit Geld bestochene Anhänger mit Verheerung ihrer eigenthümlichen Ländereyen.

Dann gieng er nach Merseburg zurück, und setzte wieder den unruhigen Bolislaus, und seine Slaven Einige Markgrafen ein, die den Auftrag hatten, Bolislauen, und seine Anhänger genau zu beobachten.

In Merseburg wurde auch der Markgraf zu Schweinfurt auf die Fürbitte einiger Fürsten zu Gnaden von dem Könige aufgenommen **).

Auf

*) Vide diploma apud Hansiz germ. sac. Tom. I. pag. 164. — Das Lehen nannte sich Ehrmanstorf, wie Stainhauser in der Lebensgeschichte der heiligen Erendrud cap. VIII. anmerket. König Heinrich hat den Nonnen ein neues Kloster auf den Berg hingebauet; deſswegen wurde dieser Berg in der Folge der Nonnenberg, vulgo der Nunberg genannt.

**) Die Einsetzung des Markgrafen Hezilo in seine Markgrafschaft geschah nicht im Jahre 1005, wie Hr. von Lori in seinem chronologischen Auszug S. 213 irrig angiebt,

Digitized by Google

Auf der Reise nach Regensburg eignete der König seiner königlichen Kapelle zu u. l. Frau in Regensburg auf Fürbitte des vormaligen Probsten allda, und damaligen Erzbischofs in Magdeburg alles, was ihm in den zweyen im Nordgau, in der Grafschaft Oudaschalchi liegenden Dörfern Durnini et Mantalahi (Teuern und Mantl) *), zugehörte. Das Diplom wurde auf dem Wege nach Regensburg in dem Palatio Vuarim ausgefertiget **)

Heinrich rief nach seiner Ankunft in Regensburg, wegen Einsetzung eines neuen Herzogs die Landstände zusammen. Er gab mit Einstimmung derselben Heinrichen dem Sohne Sigfrieds, Grafen von Ardenne und Luxenburg, dem Bruder seiner Gemahlinn, Kunigund, die Fahne des Landes Baiern in die Hand ***), und belehnte ihn den

21ten

angiebt, sondern gemäſs des Adelbold, dessen Heinrich'sche Lebensgeschichte mit Anfang des Jahres 1005 ausläſet, im Jahre 1004, in welchem Jahre der König sich in Merseburg noch vor seinem Zuge nach Baiern, einfand. Revertitur Hezilo, et fidis quaesitis intecessoribrus — — Adelbold ao Christi M.IV. Heinr. imperant III.

*) Heybergerus in ichnographia pag. 62. Der Hr. Archivar verdeutscht Durin mit Dunting, und Mantalahi mit Mantlach. Ich kann aber weder dieſs', noch jenes in seiner Landkarte des alten Nordgaues finden. Ich habe also Ursache, bey meiner Erklärung dieser verkappten Oerter stehen zu bleiben. Im Vorbeygehen merke ich nur an, daſs das Kloster Perga, welches der Hr. Archivar in seiner Landkarte aufstellt, nicht zum Donaugau, sondern zum Nordgau gehöre. Es gab demnach in den ältesten Zeiten zwey Klöster Perga, wovon das im Nordgau liegende mit Nonnen, jenes aber im Donaugau, mit Mönchen besetzt war. Von letzterem handelte ich weitschichtiger in meiner Hainspacher Geschichte von S. 352 bis 374.

**) Chronicon Gottwicense giebt Nachricht von einem Gau Wari, oder Varini T. II. p. 57.

***) Die Belehnung, welche bisher durch den Zepter geschehen ist, geschah nun zum erstenmal durch Ueberreichung einer Fahne. Henricus — — ad Ratisbonam venit, ibique regali habito placito, militem sumet, generoque Henerico 12. Kal. April. cum omnium laude praesentium, cumque hasta signifera ducatum Bavariae dedit Annal. Saxo ad annum 1004.

21. Märzen am Benediktstag im Angesicht der Stände, und der Deputirten der Gesammtnation mit dem Herzogthum Baiern *), dessen Gränze damals noch Spessart, die Markgrafschaft Oesterreich, Steyer, die Mark Verona, und viele Gegenden, welche nachher davon abgerissen worden sind, begriff, und umfaſste.

Nach diesem ausgeführten groſsen Geschäfte gieng der Zug über das Lechfeld zur Eroberung Italiens ab.

In der Fastenzeit sammelte sich das Heer nicht in Regensburg, wie die regensburgische Chronik irrig angiebt **), sondern vielmehr in Augsburg ***). Der König blieb bis zur vollkommenen Organisation des Zuges in Regensburg.

Als der König zu Omuga (vermuthlich Schongau) anlangte, kam ihm sein Bruder Bruno mit einer ungarischen Gesandtschaft entgegegen, auf deren Fürbitte er mit dem König ausgesöhnt wurde ****).

Noch

*) Das nämliche sagen die Annal. Sax. apud Eccard I. 396 Inde Rex Ratisponam venit, ubi habito regali placito Henrico Fratri Reginae XII. Kal. Apr. cum omnium praesentium ſavore cum hasta signiſera ducatum Bavariae dedit — conſer. Ditmarum apud Leibniz I. 376.

**) Hr. Gemeiner S. 148.

***) Tandem illi (Regi) Augustam, quae in confiniis Bavariae, et Alemanniae sita est, Lotharienses, Franci, et Alemanni obviam veniunt ad ulciscendum injuriam Teutonicis illatam, voluntarii (ohne Zwang, sondern aus Liebe zu dem König, und aus Eifer für die königliche Würde, welche die Italiener zu entehren sich unterstanden haben) et regio honori per omnia deservire parati. Adelboldus ao Christi M.IV. Heinr. imperant. III.

****) Es ist irrig, daſs Bruno nach der Versöhnung mit dem Könige, von demselben zum Bischofe in Augsburg ernannt worden sey, wie Hr. von Lori S. 310 angemerket. Heinrich gab ihm vielmehr die Exspectanz auf dieses Bisthum, bald nach seiner Krönung, und noch ehe, als sich Bruno auf die Seite der Feinde des Königs schlug. Adelbold nennet wenigstens den Bruno schon einen Bischof, als

er

Noch im Frühjahr 1004, den 12. May nämlich, wurde Heinrich, nachdem er seine Feinde in Italien zerstreuet, und nachdem Harduin vor ihm geflohen, und sich in eine Veste verschloſſen hatte, in Pavia in der Kirche St. Michaelis vom Erzbischof in Mayland als König von Italien gekrönet *). Hier sehen wir unsern Heinrich zum viertenmal gekrönet.

Eine Begebenheit dieses Tages, welche uns ein sehr auffallendes Bild von dem damaligen Charakter des italienischen Volkes schildert, und welche unsern sanften Heinrich bald aus den Gränzen seiner gewöhnlichen Gelaſſenheit gebracht hätte, übergehe ich. Sie wird von andern weitläufiger erzählt **). Folgende Umstände sind aber nicht zu verschweigen, daſs nämlich Heinrich nach hergestellter Ruhe in Pavia, welche Stadt sein Mitleiden und Erbarmung für einige unschuldige Bewohner von ihrer gänzlichen Zerstörung gerettet hatte, seinen Zug nach Mayland fortgesetzt, daſs alle Stände Italiens ihm Gesandte und Geiseln entgegen geschickt, ihn als König von Italien anerkannt, und gehuldiget, daſs er die über seinen Abzug nach Italien entrüsteten Longobarder mit einem baldigen Wiederbesuche getröstet, und daſs die Tuscer (Toscaner) in Chromo (Cremona) wo er die Pfingstferien heiligte,

er sich mit dem Boleslaus und Hezilo wider seinen Bruder verband. Siehe oben §. XVI. Nota c.

*) Uno ore Heinricum regem acclamant, collaudant, collaudatum designant, collaudatus — — coronatus est. Adelbold. cit. loc.

**) Hr. Westenrieder entwirft in dem Kalender groſser und merkwürdiger Deutschen auf das Jahr 1792 die Lebensgeschichte dieses Kaisers S. 229 mit einer Achtung, und einem Anstande, mit dem es sich geziemen will, daſs man von jedem Regenten unsers Vaterlandes, zuförderst von dem tugendhaftesten, erhabensten, und verdientesten Fürsten desselben spreche und schreibe. — Allda wird der in Pavia entstandene Aufruhr S. 232 etc. beschrieben.

Digitized by Google

ligte, Treue und Gehorsam angelobet haben *) — — Diese Thatsachen geben den sichersten Beweis, daſs die Italiener Heinrichen als ihren König allgemein hochgeachtet haben.

Die wichtigsten Geschäfte riefen den König nach Deutschland zurück. Den 23. Junius hielt er eine Unterredung mit den Ständen der Landgrafschaft Elſaſs; dabey überstand er abermal eine groſse Gefahr. Der baufällige Saal, in welchem die Berathschlagungen vorgenommen wurden, stürzte vermuthlich wegen Menge der Neugierigen zusammen. Doch dieser Zufall kostete nur einem, (wegen seines unerlaubten Umganges verschrieenen) Priester, das Leben.

Nach dem Bericht Adelbolds zog König Heinrich noch in diesem Jahre von Sachsen aus, die Baiern aber aus ihrem Lande ins Böhmen. v. Lori heftet irrig diesen Zug dem Jahre 1005 an **).

Zu Satiza (Saaz) gab König Heinrich wieder Beweise der königlichen Sanftmuth. Er miſsbilligte die abscheuliche Grausamkeit der Bürger, welche die ihnen zu ihrer Beschützung von dem Herzoge Bolislau zugegebenen Polen, entweder am Leibe verstümmelten, oder über die Hausdächer herabstürzten. Er verlangte vielmehr, daſs man ihm die noch lebenden vorführen sollte; er nahm diese sowohl, als die Stadt selbst, in Gnaden auf, und letztere in seine Pflicht ***).

§. 20.

*) domita Papia tota concutitur Italia, ac indigenae omnes ad regem confluunt, et per omnia praeceptis ejus obediunt. Civitates etiam, ad quas rex nondum venerat, obsides ultro transmittunt, fidemque debitam per sacramenta promittunt — — Mediolanum divertit — — Longobardos de repentino discessu ejus conquerentes, festini reditus solatur promissione — Chromo — — discedenti Tusci ei occurrunt et manus per ordinem singuli reddunt. Adelbold. loc. cit.

**) Seite 312.

***) Tantum hujus crudelitatis fervor, regis animum perculit, et ad contradicendas ejusmodi infanias insita pietas inclinavit. Jam vivi ducantur, et regi repraesen-

§. 18.

ao. 1005.

Im Jahre 1005 IIII. id. Junii erhielt das Kloster Niedermünster in Regensburg ein Diplom, Kraft dessen König Heinrich nach den Wünschen seiner Gemahlinn Kunegund, und der Aebtissinn allda Oda, ein praedium Ettnulla condicta in curtibus radesponensis, et in comitatu Roudberti comitis (das Praedium, Ettnull genannt, in dem Burgfrieden der Stadt Regensburg und in der Grafschaft des Burggrafen Ruprecht gelegen) der Kirche U. L. Frauen zu Niedermünster auf ewige Zeiten eignete; vorher war damit ein Priester Maccelin belehnet. Das Prädium oder der Hof gehörte zu den königlichen Domainen *).

Ich verstehe darunter jenen Hof, welchem das Stift Niedermünster in dem Burgfrieden, oder unter den Stadtfeldern bisher besaſs, und selbst baute.

§. 19.

sentati in ecclesia. Post hoc civitas tota se Regi reddidit, et quia debuit, fidei promissione per sacramenta, per obsides obligàvit. Adelbold. cit. loc.

*) Da diese Urkunde bisher noch nicht abgedruckt worden ist, und zur Geschichte Regensburgs unter Heinrich II. gehört, so theile ich sie aus dem niedermünsterischen Archiv nach ihrem buchstäblichen Inhalt mit:

In nomine sanctae, et individuae Trinitatis. Heinricus divina favente Clementia Rex. Si piis Dei famulantium peticionibus prebemus assensum, aeternae remunerationis procul dubio inde oboriri nobis speramus remedium. Idcirco omnium sanctae Dei ecclesiae fidelium praesentium scilicet, et futurorum noverit industria, qualiter nos tam pro animae nostrae consultu, quam etiam pro dilectissimae contectalis nostrae Cunigundae videlicet Reginae dulci appetitu, nec non venerabilis radesponensis abbatissae Outae videlicet nuncupatae sedulo interventu, quoddam nostri juris predium, quod Macelinus clericus vivens in curtibus radesponensis Ettnulla condicta, et in comitatu Roudberti comitis visus est investitura potestatis possidere, radesponensi sanctae Mariae monasterio, quod differenter inferius dicitur, tradentes, in proprium donavimus, atque in augmen-

 tum

§. 19.

ao 1006.

Herr Archivar Heyberger setzt den Tod Giſilä, der Mutter unſers Königs in Deutſchland und in Italien auf den 21. Julii 1006 an *). Er ſagt zwar, daſs ſie in Regensburg, nicht aber in welchem Gotteshauſe ſie allda begraben worden ſey.

Man diſputirte ſich lange um den eigentlichen Ort ihrer Begräbniſs herum. Nun iſt es entſchieden, daſs derſelbe in Niedermünſter aufzuſuchen ſey. In dem Kirchenſchatze dieſes Münſters befindet ſich ein

---

tum victus monialium inibi degentium sub regula S. Benedicti firmissima donatione proprietavimus cum omnibus ejusdem predii utensilibus et appendiciis, rebus scilicet mobilibus, et immobilibus, familiis utriusque sexus, areis, aedificiis, terris cultis, et incultis pratis, pascuis sive compascuis, viis, inviis, exitibus, et reditibus, quaesitis, et inquirendis, aquis, aquarum ve decursibus, seu cum omnibus, quae rite dici, vel scribi possunt, quoquolibet modo utilitatibus, eo videlicet donantes tenore, quatinus iam dicta abbatissa, ejusque successrices liberam dehinc habeant potestatem possidendi, commutandi, colendi, precaricandi (auf Leib ausgeben) seu, quicquid sibi libeat omnibus modis de eodem predio ad utilitatem sanctimonialium faciendi. Et ut haec traditionis auctoritas stabilis, et inconvulsa in aeternum permaneat, hanc cartam inde conscriptam manu propria roborantes, sigillique nostri impressione insigniri jussimus.

Signum Domini Heinrici. Regis invictissimi.

Eberhardus Cancell. Vice Willigisi Archicapell. recognovi.

Data IIII. Id. Juny. Indictione III. anno Dominicae incarn. MV. Anno V. Domni Heinrici Secundi regnantis Actum Puo (parvo) Zinesheim *) feliciter Amen.

*) Sinzheim, eine kleine Stadt in der Unterpfalz, im Oberamt Bretten.

*) Heyberger ichnograph. pag. 34. Gisela Chuonradi II Burgundiae Regis filia, fatis functa, XII. Kal. Aug. ao 1006 Ratisbonae tumulata.

ein mit goldenen Platten (Laminis) überzogenes Kreuz, in welchem folgende Aufschriften zu lesen sind:

Ueber dem Bildniſs des Gekreuzigten sind folgende Worte zu lesen:

Ecce Salus Vite, per quam mors mortua morte
Unde sue, Matrisque anime poscendo salutem,
quam si quis demit hinc, damnetur morte perenni.

Unter dem Bildniſs:

Hanc Regina crucem fabricari Gisila jussit.

Rückwärts:

Hanc crucem Gisila devota Regina
Ad Tumulum sue matris Gisila donare curavit.

Aus diesen der Königinn Gisela in Ungarn gleichzeitigen Aufschriften folgt Imo daſs die in Niedermünster ruhende Gisila, die Mutter Heinrichs des Heiligen, und Gemahlinn Heinrichs des Zänkers, und nicht die Gisila Gemahlinn Stephans I, Königs in Ungarn, oder gar Gisila, Gemahlinn Konrads II, wie einige vermuthen, gewesen sey.

IIdo. Daſs diese letztere vielmehr noch in ihrem Leben, als eine dankbare Tochter zum ewigen Andenken, der in Niedermünster geschehenen Beerdigung ihrer Mutter, dieſs herrliche Kreuz, welches als ein seltenes gut erhaltenes Alterthum des eintretenden eilften Jahrhunderts unsre Aufmerksamkeit verdient, habe verfertigen lassen.

Nach der niedermünsterischen Uebergabe hätte die Gisila in der Mitte des Chors, gerade rückwärts der Herzoginn Judith, ihrer Schwiegermutter, die Grabstätte erhalten.

Nach dem Tode seiner Mutter faſste der König den groſsmüthigen Entschluſs, die Grafschaft Bamberg auf dem Nordgau, welche König Ludwig IV. ao 905 zur baierischen Kammer gezogen, K. Otto II. an Herzog Heinrich II. wieder eigenthümlich verschenkt, und welche die Königinn Kunegund unlängst zum Wittwensitze erhalten hatte, zu einem Bisthum zu erheben, und dasselbe im Mangel nothwendiger Erben zum Erben, nicht ohne Widerspruch der Bischöfe zu Wirzburg, und Eichstädt, welche ihren Kirchensprengel nicht trennen lassen wollten, und des vor zwey Jahren eingesetzten Herzogs Heinrich IV., welcher die Veräuſserung einer baierischen Grafschaft, die das Leibgeding seiner Schwester war, nicht gestatten wollte.

Doch mit dieser bekannten Sache will ich mich nicht länger abgeben.

§. 20.

1007.

In diesem Jahre feyerte der König die Ostern in Regensburg, und ertheilte dem Frauenkloster zu Neuburg an der Donau eine Handveste zur Gewehrschaft seiner Stiftung. Dat. Ratisponae XVII. Kal. May M.VII.

Irrig sagt die regensburgische Chronik *), daſs in diesem Jahre Gesandte des böhmischen Herzogs Wladibog, zu dem in Regensburg sich aufhaltenden König gekommen wären; denn Wladibog starb nach dem Bericht des Adelbold im Jahre 1003 **); wohl aber mögen Gesandte

*) Hr. Gameiner S. 149.

**) Adelbold ao Christi MIII. Heinr. imperant. II Bladeimarius dux Boemensis moritur, et Bulizlaus infidelitatis venenum — — in contrarietatem regis evomere nititur. S. oben §. XVI.

Digitized by Google

sandte von jenen Völkern, über welche der unruhige, und noch nicht überwundene Bolislaus herfiel, den König um Hülfe angerufen haben.

Im Nov. fand sich das königliche Hoflager zu Frankfurt ein. K. Heinrich beschenkte allda das von ihm, und seiner Gemahlinn gestiftete Bisthum Bamberg mit sieben Hofstätten, deren drey in der Stadt Regensburg selbst, zwey an der Brunnleiten, und zwey bey Regenhausen (heute unrichtig, Reinhausen, denn der Ort liegt längst nach dem Regen herab) sich befanden *).

Vermuthlich wurden die Hofstätte in der Stadt dem Stift aus der Absicht überlassen, damit es sich einen Hof, in welchem die Bischöfe bey den Hof- und Landtagen ihre Wohnung aufschlagen könnten, einrichtete.

Brunnleiten, hieſs jene Gegend in Regensburg, wo jetzt das protestantische Waisenhaus stehet, bis heran zur schönen Gelegenheit. Dieser weite Platz war demnach im eilften Jahrhunderte noch nicht mit Mauern eingefangen. Deſswegen sagt auch das ursprüngliche Stiftungsbüchel des vormaligen Stifts Bertholdsgaden, "Juxta ratisbonensem civitatem extra muros, in loco qui dicitur Prunleit" **).

In dem nämlichen Diplome eignet auch der König den Chorbrüdern des neuen Stifts zwey Dörfer zu, deren das erste Pferingun (Pföring, jenseits der Donau, in pago Chelsgouue (Kelergau) in der Grafschaft Nordgau, welcher damals Graf Berenger vorstund, das zweyte aber Holzheim in pago Horevun (ein kleiner Gau zwischen den Flüſsen Nab, und Regen, wo das Holzheim zu finden ist) in der Grafschaft

*) Hayberger Ichnograp. p. 73.

**) apud Hund. edit. mona. T. II. p. 156.

Digitized by Google

Grafschaft des Grafen Uto lag. Dat. Kal. Nov. ao dni MVII. actum Frankonofurt *).

§. 21.

1008.

In diesem Jahre incorporirte K. Heinrich dem neuen Hochstifte Bamberg, auf die Fürbitte seiner Gemahlinn die alte Kapelle in Regensburg, welche der König in dem Diplom eine Abtey innerhalb der Mauern Regensburg nennet, mit der dem Bischof zu Bamberg überlassenen Vollmacht, sich derselben nach Belieben, und Gutbefinden zu bedienen. Dat. Kal. Junii 1008 actum Merseburg **).

Die

---

*) Pfering wird in dieser Urkunde als ein im Nordgau eingegränzter Ort angegeben, zum klaren Beweise, daſs alle Oerter, welche jenseits der Donau lagen, in dieser Zeitperiode zum Nordgau gehört haben; folglich lag auch das Nonnenkloster Perg im Nordgau; dadurch wird meine obige Meynung siehe §. XVII. in not. p. 381. bestättiget, daſs es zwey Klöster Berg, davon eines im Nordgau, das andere im Donaugau lag, in Karolinger Zeiten gegeben habe.

**) Heyberger (nicht Heyrenebach, wie die regensburgische Chronik S. 149 irrig vorgiebt) in Ichnograph. et pag. 79 — Gemäſs der Urkunden, von welchen der Hr. Archivar Auszüge a pag. 80 bis 85 giebt, wäre die alte Kapelle von den Karolingern reich fundirt worden.

Denn Imo. überläſst König Ludwig der Deutsche XV. Kal. Junii ao regni sui XXXVII. der von ihm erbauten Kapelle in Regensburg, das Kloster Berga in Donaugau, welchem sein Vater Kaiser Ludwig III non dec. ao imperii suo II die von Karl dem Groſsen gegebenen königlichen Freyheiten bestättiget hatte.

IIdo. Karl III oder der Dicke belehnt auf die Fürbitte des Abt Engilmari mit der Kapelle zu Berga, einem getreuen Minister Cuptant, doch mit dem Bescheide, daſs dieselbe nach seinem Tode der von seinem Vater neu erbauten Kapelle in Regensburg wieder heimfalle. Dieſs geschah X Kal. April ao incarnat. DCCCLXXXIII.

IIItio. Der nämliche Karl überläſst der Frauenkapelle in Regensburg eine Kirche samt einem Häuschen (Casa) und Hof, in einem in der Urkunde nicht ausge-

Digitized by Google

Die Kapelle wird deſswegen eine Abtey betitelt, weil bey derſelben reguläre Chorherren angeſtellt waren.

Eine Folge dieſer Incorporation war, daſs die Biſchöfe ſich das Recht herausnahmen, die Pröbſte, welche ſie aus dem Domcapitel wählten. zu präſentiren *).

In dieſem Jahre wurde der regensburgiſche biſchöfliche Vicedom huldreich von unſerm K. Heinrich zum Biſthum Lüttich befördert.

§. 22.

---

ausgedruckten Ort, in der Grafſchaft Engildeons. Dat. XIII. Kal. Oct ao incarnat DCCCLXXXIV.

IVto. Eben dieſer beſtättiget dem Abt Engilmar lebenslänglich alle jene Beſitzungen, die zu ſeiner Kapelle in Regensburg gehören, nämlich zwey kleine Monaſteria, und zwey Kapellen mit allen ihren Zugehören. Dat. X. Kal. Sept. ao DCCCLXXXV.

Vto. Endlich Kaiſer Arnolf ſchenkte der königlichen Kapelle (regiae capellae) in Regensburg — — Hobas, duas abſas, et manſas ſex cum pleno cenſu ad B.. Huben, zwey unkultivirte, und 6 kultivirten Söldn, und die daraus gehende Zinſe dat. IV. non. Aug. ao DCCCXCVI. — — Indeſſen fragt es ſich, ob dieſe Urkunden die ſogenannte alte Kapelle, oder nicht vielmehr die neue von König Ludwig, und ſeiner Gemahlinn Hema erbaute Frauenkapelle zu Obermünſter, betreffen; denn deren Stiftung lag Ludwigen, der Hemma, und Karln, deren Sohne am Herzen, welcher letztere endlich den 16. Februar 836 dieſe Kapelle in ein Frauenkloſter erhoben, mit königlicher Freyheit beſchenkt, das iſt in die Zahl der königlichen Klöſter aufgenommen. eine freye Aebtiſſinn- und Advokatenwahl geſtattet hatte. Vide Hund. Tom. III. pag. 1. Confer. §. XIV. nota f) und endlich wird die ſo reichlich begabte Kapelle nie die alte Kapelle, ſondern vielmehr eine neue erbaute, und Capella Regia betitelt.

*) Litterae praeſentationis Propoſiti domini Pancratii a Rabenſtein de ao 1692 ſind in tom. IV. Theſ. noviſſ. juris eccleſiaſtici p. 114. zu finden.

§. 22.

1009.

Der König brachte in diesem Jahre die Weihnachten, mit welchen in dieser Zeit das neue Jahr anfieng, in Salzburg ein *).

Bey dieser Gelegenheit, und nicht im Jahre 1012, wie Hr. von Lori irrig angiebt **), weihte der Erzbischof Hartwich die Nonnenkirche in Salzburg ein, welcher Feyerlichheit der von seiner gewöhnlichen Krankheit (Cholik) wieder genesene König beywohnte, wie der fleiſsige Hansiz ***), welcher die in diesem Zeitraume sehr verworrene Geschichte ins Reine bringt, anmerket.

Der Herzog in Baiern Heinrich IV. wollte dem deutschen König seinen Bruder zum Bischof des erledigten Stuhls in Trier aufdringen. Der darüber aufgebrachte König hatte noch mehrere Ursachen, mit seinem Schwager unzufrieden zu seyn. Er schrieb einen Landtag nach Regensburg aus, in welchem der Anhang der Stände an den Herzog, die ihm keine neue Wahl eines andern Herzogs innerhalb drey Jahren vorzunehmen geschworen haben, mit leichter Mühe von ihm abgewendet wurde.

Der

*) Annal. hildesienses, welche sorgfältig die Städte, in welchen der König die Weihnachten järlich zugebracht hätte, anmerken, sagen auf das Jahr MVIII. folglich nach der damaligen Jahrsanfangs-Berechnung 1009, Rex nativitatem Christi Salzburg peregit. Die übrigen Weihnachten hat er fast alle in, von Baiern weit entfernten, Gegenden, und Städten gefeyert.

**) im chronologischen Auszuge der baierischen Geschichte S. 316.

***) Hansiz germ. sac. I. 266.

Der Herzog wurde ohne weiters entsetzt. Bey den vom Könige vorgenommenen Maaſsregeln war es dem Entsetzten nicht möglich mit gewaffneter Hand das verlohrene Herzogthum wieder zu erobern *). Dieſes Trauerspiel wurde zu Anfang Aprils in Regensburg gegeben.

Von nun an übernahm der König selbst wieder die Regierung in Baiern, und behielt dieselbe die darauf folgende acht Jahre, und acht Monate. Dahin will vermuthlich Hincmarus mit dem Ausdrucke "sibique specialiter assummuntur" (optimates-Bavariae) zielen.

Herr von Lori will nicht allerdings mit dem Betragen des Königs gegen seinen Schwager Herzog Heinrich IV zufrieden seyn **). Die regensburgische Chronik ***) geht bey der Erzählung des Ursprunges der Uneinigkeiten zwischen dem Könige, und Herzoge mit gröſſerer Aufrichtigkeit zu Werke. Unterdessen hatte der Herzog den öfteren Gewaltthätigkeiten, die er sich gegen den König, und gegen einige Reichsfürsten erlaubte, den längeren Aufschub der Einsetzung in seine vorige Würde, zuzuschreiben.

Der König belohnte bey seinem ersten dieſsjährigen Aufenthalte in Regensburg die Verdienste des tugendhaften Abts Gothard in Nieder-

*) Heinricus dux rebellionis gratia Bavariam clanculum intrare praesumens interclusum ſibi aditum a provida regis solertia, ut primo persensit, mox fugiendo revertitur, quocirca optimates Bavariae regali edicto conveniunt et quamvis duci ſuimet ad tres annos ſe alterum non eligere omnes sponte juraverunt, tamen ab hoc a rege jurgati, blanditiis, et minis ab ejus famulatu et auxilio deducuntur, sibique specialitur assumuntur.

**) loc. cit. S. 315.

***) S. 150.

deralteich mit der Vergabung der Kirche in Mindraching an das Kloster Altaich *), zu welcher eine Sölde allda, und zwey Drittheile des Zehends gehörten, dann einer andern Sölde allda, sammt einem Leibeigenen mit Frau, und Kindern, dann wieder dreyer Sölde in Siffinchoven (Siffkofen, im vormaligen Landgerichte Dingelfing) sammt den königlichen Leibeigenen allda, und endlich der oberen Mühl in Mangolting, welches alles in der Grafschaft des Burggrafen in Regensburg Ruprecht lag, und zur königlichen Kammer gehörte. Dat. VIII. idus April. M.IX. Actum Regensburc **).

Nun zog der König nach Augsburg, und brachte allda die Ostern ein, welche im gegenwärtigen Jahre auf den 17. April fielen. Bey dieser Gelegenheit ertheilte er dem vortreflichen Geschichtschreiber Ditmar, dessen Chronik die besten Nachrichten nach Adelbold von unserm König Heinrich geben, das erledigte Bisthum Merseburg.

Von Augsburg gieng Heinrich über Neuburg, wo er sich einschiffte, nach Regensburg zurück. Er brachte beynahe den ganzen May in Regensburg zu.

Den 20. May ertheilte er dem Abt zu Prül eine Sölde in dem Dorf Gensstall, welches in der Grafschaft Ruprechts in dem Gau Tunbichau (ohne Zweifel Donaugau) lag. Die Sölde selbst, oder die Aeckergründe, welche eine Sölde gaben, oder ausmachten, gehörte zu den Reichsdomainen.

Nach dem Urtheil des Hrn. Verfassers der regensburgischen Chronik kann der Ort Gensstall kein anderer, als das dermalige Dorf Kumpfmühl seyn.

Die

*) Mon. boic. Vol. XI. p. 157. Durch diese Urkunde ist wieder bewiesen, daſs die Grafschaft des Burggrafen in Regensburg sich weit herum gegen Süd und West erstrecket habe.

**) S. 151.

Die Urkunde, in welcher die besondere Klausul eingerückt ist, daſs, wenn ein Bischof von Regensburg dieses Kloster in zukünftigen Zeiten aufheben würde, auch diese Söldeäcker dem Reiche wieder heimfallen, wurde zu Regensburg ausgestellt *).

Die baierischen Stände wiesen dem König ein Urtheil auf, Kraft dessen die emmeramer Mönche das Recht hatten, die königliche Hülfe gegen die Zudringlichkeiten des Bischofs Gebhard nachzusuchen, wider dessen Anmaſsungen, die Bürger Regensburgs selbst Zeugschaft leisteten **).

Urtheil weisen, sagt der obige Herr Verfasser ***) bezieht sich auf die alte gerichtische Verfassung, welcher zufolge es nicht von der Willkühr, oder dem Ausspruche des Richters abhieng, ein Urtheil in einer Sache abzufassen, sondern der Richter muſste sprechen, wie ihn die Schöffen, und Beysitzer, vermöge der Stimmenmehrheit anwiesen. Von dieser rechten Idee eines gerichtlichen Spruches geben alle alte Spruchbriefe bis auf das 16te Jahrhundert Beweise.

Noch in diesem Jahre, und vermuthlich bald nach der Entsetzung des Herzogs Heinrich IV. unternahm K. Heinrich die Vereinigung des Klosters Osterhofen, welches H. Heinrich IV. mit herzoglichen Kammergütern fundiert hatte, mit dem Bisthum Bamberg. Von nun an wurden in Osterhofen reguläre Chorherren eingesetzt, welchen das Bisthum eine mäſsige Congruam auswarf. Bey dieser Einrichtung verblieb es über 100 Jahre hinaus ****).

 Uebri-

*) Mon. boic. Vol. XV. p. 158.

**) Annalista Saxo bey Eckard ad aum 1009.

***) in der regensb. Chronik S. 150.

****) Mon. boic. Vol. XII. p. 529.

Uebrigens sah der König Baiern als seine eigene Provinz an. Er geboth den Ständen Frieden, und traf zur Erhaltung desselben zweckmäſsige Einrichtungen. Er hielt es allzeit für die erste Pflicht eines Regenten, den armen Leuten Frieden im und auſser dem Lande zu verschaffen.

§. 23.

1010.

Im Jahre 1010 hielt sich der König um Ostern, welche auf den 9. April fielen, einige Zeit in Regensburg auf, damit er die baierischen Stände, deren einige in der Stille dem abgesetzten Herzog anhiengen, in der, dem Lande, und den armen Leuten so nothwendigen Ruhe erhielt.

Die übrigen Geschäfte, die er in Regensburg ausrichtete, waren folgende. Nachdem er das von den Hunnen zerstörte Kloster Polling erneuert hatte, gab er demselben in einem königlichen Briefe alle seine ursprüngliche Fundationsgüter zurück, nämlich Polling, Wilheim, (Weilheim) Ubingen, (Awing) Rieden, (Pollingried) Antisteti (Landstetten) Ascheringen (Aschering) Hunewanc (vermuthlich Huglfing) Pfafenhofen (Pfaffenhofen im vormaligen Landgericht Starnberg) atque cum cortalibus, et decimationibus in illis duabus villis Ubingen et Aſskyringun (mit allen kleinen Huben, und Zehenden in Awing, und Aschering. Alle diese Oerter lagen in dem Husingau, in der Grafschaft des Grafen Adalbero *). Dat. XVI. Kal. May MX. Actum Regensburg **).

Dann

*) Dieser Adalbero ist auſser allem Zweifel derjenige, der von dem K. Heinrich den Wildbann zwischen der Isar und Loisach 1003 erhielt. Sieh oben §. XVI. S. 377. und den Otto der Dritte mit 100 Huben in Kärnthen beschenkte.

**) Meichelbeck sah die fehlerhafte Abschrift dieses Diploms in Hunds Metrop. ein. Er bath sich eine bessere aus. Aber sowohl diese (in hist. Fris. Tom. I. p. II.

pag

Dann wohnte der König, und seine königliche Gemahlinn der Einweihung der, auf königliche Kosten von Grund aus neu erbauten, Kirche in Obermünster bey, welche Feyerlichkeit den 17. April vor sich gieng.

Bey dieser Gelegenheit vergab der König zum besseren Unterhalt der adelichen Nonnen den Curtem Salach an das neu eingeweihte Kloster, welches Kammergut in der Grafschaft des, schon so oft genannten, Burggrafen Ruprecht in Donaugau lag, mit allen Zugehören (id est villis, et vicis) Dörfer und Einöden, Hofstätten, Leibeigenen, Waldungen, und Jagdrechten. Der groſsmüthige König sprach die ganze Schankung von jenen Rechten, durch welche sie bisher an seine Kammer gebunden war, los, und übergab sie der Aebtissinn Wilburg als ein ewiges Eigenthum *).

Da

pag. 406) als jene (in monum. boic. Vol. X. p. 37.) scheinen, nicht ohne Fehler zu seyn. Einmal zu dieser Zeit schrieb man nicht Regensburg.

*) Ich theile diese merkwürdige Urkunde nach ihrem buchstäblichen Inhalt aus dem obermünsterischen Archiv mit.

In nomine Sanctae, et individuae Trinitatis Heinricus divina favente Clementia Rex. Si ecclesiarum Domini loca alicujus doni incremento sublimare, vel meliorare studuerimus, nobis, nostrique regni statui id proficere minime diffidimus; quapropter omnium Christi fidelium presentium scilicet, ac futurorum agnoscat industria, qualiter nos divini amoris instinctu pro remedio animae nostrae, ac senioris nostri videlicet Ottonis imperatoris, dilecteque conjugis nostrae Chunigunde regine, seu parentum nostrorum, nec non et pro regni nostri statu monasterio ratisponensi, quod ibi vocatur Oberenmunester in honore sanctae Dei genitricis, semperque Virginis Mariae dedicato, ipso die, quo illud per nos a fundamento perfectum in praesentia nostri XV. Kl. May consecrari fecimus, quandam nostri juris curtem nomine Salaht in comitatu Ruotperti comitis, in pago Duonochgowe cum omnibus suis pertinentiis, seu appendiciis, villis, vicis, cum familiis utriusque sexus, areis, edificiis, campis, pratis, pascuis, silvis, venationibus, aquis, aquarumve decursibus, piscationibus, molendinis, exitibus, et reditibus, viis vel inviis, quesitis, sive inquirendis, cum omnibus que quolibet

Da die regensburgische Chronik, und der berühmte Hundius dieses zwar sehr fehlerhaft gedruckte Diplom vor Augen hatten, so kann ich mir nicht vorstellen, warum jene *) sagt, Obermünster habe nur einen Hof zu Salach zu einem Widengut erhalten, und dieser **) vorgiebt, es sey dem Münster nur ein Curtis (hodie pia praepositura in Geiselhöring prope Salach) geschenkt worden, da doch die Urkunde dem neuen Kloster den ganzen Curtem (das ganze königliche, oder herzogliche Kammergut) Salach mit allen Dörfern und Einöden verbriefet.

Der

bet modo dici aut nominari possunt utilitatibus per hanc nostram regalem paginam eidem monasterio ad usum, et stipendia Sanctimonialium inibi Domino famulantium integre concessimus, atque tradidimus, et de nostro jure ac Dominio in ejus jus et Dominium omnino transfundimus, ea quippe ratione, ut Abbatissa Wicpurg, que nunc prefato monasterio praeesse videtur, eique succedentes abbatisse de eadem proprietate ab usum tamen monasterii et sanctimonialium ibidem Deo servientium dehinc liberam habeant potestatem, quicquid eis placuerit faciendi omnium hominum contradictione sive inquietudine remota, et ut haec nostrae donationis, seu confirmationis auctoritas stabilis et inconvulsa omni permaneat tempore, hoc praeceptum inde conscriptum manu propria corroborantes atque confirmantes sigilli nostri impressione insigniri jussimus.

Signum Domni Heinrici regis invictissimi.

Guntherius Cancellarius Vice Willigisi Archicapellani notavit etc.

Data XV. Kal. May Indict. VIII. Anno dominice incarnationis millesimo. X. Anno V. (vero) domni secundi Heinrici regn. VIII. Actum Regenesburg feliciter Amen.

*) Regensb. Chronik S. 151.

**) Zu Hundius Zeiten wohnte der Probstrichter von Salach, der die grundherrlichen Rechte des Stifts Obermünster besorgte, in Geiselhöring. Er glaubte, die Grundrechte der Probstey beständen nur in jenen, welche das Stift über mehrere Häuser, Hofstätte und Huben in Geiselhöring ausübte; daher entsprang seine fehlerhafte Erklärung der heinrichischen Urkunde. Sieh Metrop. ed. ao 1620. Tom. III. p. 2.

Digitized by Google

Der vom Kaiser Conrad II. den 30. April MXXIX. ertheilte Bestättigungsbrief dieser heinrichischen Schankung *) ist aus mehrern Ursachen sehr merkwürdig.

Imo.

*) Dieſes Diplom verdient vor allen andern eine Mittheilung. Es folgt sein buchstäblicher Inhalt aus dem Original, welches in dem obermünsterischen Archiv aufbewahret wird.

In nomine sanctae et individue trinitatis Chuonradus divina favente clementia romanorum imperator Augustus: Si erga domus Domini fidelesque Christi ministros largitate doni alicujus benivoli extiterimus nos inde beari, imperii quo nostri statui etiam proficere confidimus. Proinde omnium Christi praesentium fidelium scilicet ac futurorum noverit industria, qualiter nos divini amoris instinctu pro remedio animae nostrae. nostraeque dilectae conjugis Gisilae imperatricis Augustae, amantissimaeque nostrae prolis Heinrici regis pro imperii etiam nostri statu, ob remunerationem quoque et spem acceptae fraternitatis, triumque praebendarum ejusdem mensurae, et qualitatis, qualem illae sorores solent accipere tam nobis, quam predictae contectali nostrae, sobolique communi in sanctissima congregatione sanctae Mariae Virginis Christi usque ad terminum hujus mortalis vitae acceptarum, assiduaeque orationis earundem ancillarum Domini tam pro nobis, quam etiam antecessoribus ac parentibus nostris pro liberandis quoque a justissima ira aeterni judicis omnibus, quorum consilio res ejusdem ecclesiae hactenus direptae, et inde sunt alienaetae, quandam nostri juris curtem Salaht dictam in comitatu Ruoberti in pago Tuonocgouue sitam ad monasterium Oberenmunstiuri dictum in Radesponensi metropoli in honore Christi genetricis constructum, cui venerabilis Domini oratrix et abbatissa Wichpurc rationabiliter praeesse videtur, ad usum perpetuum ejusdem familie Domini ac stipendia sancti monialium inibi Domino sub regula sancti Benedicti famulantium concessimus atque tradidimus. Quam videlicet curtem cum suis appendiciis constat ex antiquis temporibus ad idem monasterium pertinuisse, et ab antecessore nostro divae memoriae Domno Heinrico secundo imperatore denuo praecepto suo imperiali eidem concessam sed oblito timore Domini suggestione quorundam hominum a regibus, vel ducibus in beneficium diu retenta. Nos autem divinae remunerationis intuitu curtem praedictam Salaht cum omnibus suis pertinentiis seu appendiciis, villis, vicis, areis aedificiis ministerialibus utriusque sexus, agris, terris, cultis, et incultis, pratis, pascuis campis, silvis, venationibus, aquis, aquarum decursibus, piscationibus, molendinis, viis, et inviis, exitibus et reditibus, cen-

sibus,

Imo. sagt der Kaiser, daſs er die Bestättigung dieser Schankung von sich gebe pro remedio animae suae, et conjugis Gisilae, et prolis Heinrici **Regis**. Es war demnach sein kleiner Prinz wirklich im Jahre 1029 schon zum römischen Kaiser und deutschen König gekrönet.

IIdo. "ob remunerationem quoque, et spem acceptae fraternitatis," weil man ihm Hoffnung zur Aufnahme in die Bruderschaft des Klosters mache, d. i., weil man ihm, seiner Gemahlinn, und dem jungen König Hoff-

---

censibus, vectigalibus, quesitis et inquirendis cum omnibus, quae ullo modo dici, aut nominari possunt utilitatitibus per hanc nostram imperialem Kartam praefato monasterio tradendo confirmavimus, ac corroboramus, et de nostro jure atque dominio in illius jus ac dominium omnino transfudimus, ea videlicet ratione, ut domina Abba W. quae nunc praefato monasterio praeesse videtur, eique succedentes abbatissae de eadem proprietate ad usum monasterii et sanctimonialium ibidem Domino servientium cunctis temporibus deinceps liberam habeat potestatem, quicquid eis placuerit, faciendi, omnium hominum contradictione, vel inquietudine remota. Et ut haec nostrae traditionis seu confirmationis auctoritas stabilis, et inconvulsa omni perseveret aevo, hoc praeceptum inde conscriptum, manuque propria subtus roboratum sigilli nostri impressione jussimus insigniri, Baculo quoque nostro ejusdem imperialis nostrae concessionis investitura (am) eidem monasterio contulimus, baculum quoque ipsum in testimonium perpetuum ibidem reliquimus.

Signum Domni Chuonradi invictissimi romanorum imperatoris (Monograma) Augusti.

Oudalricus Cancellarius vice Aribonis Archicapellani recognovit.

Sigillum majestaticum illaesum.

Data II. Kal. Mai indic. XII. anno dominicae incarnat Mill. XXVIIII. anno autem domni Chuonradi secundi regnantis V. imperii vero III. Regenesburch feliciter Amen.

Nota. Regensburg wird eine kaiserliche Hauptstadt genannt, in welcher, und um welche die Kaiser, oder Könige viele Kameralgüter, die ihnen, und ihrem Gefolge bey ihrem Aufenthalt allda, die tägliche Tafel aushielten, und ihren Pferden das Futter beyschafften, besaſsen.

König Hoffnung gebe, sie der Verdienste der Nonnen theilhaftig zu machen.

IIItio. "ob remunerationem trium praebendarum ejusdem mensurae et qualitatis, qualem illae sorores solent accipere, tam ipsi imperatori, quam contectali s u a e, sobolique communi in congregatione S. M. V. Christi usque ad Terminum hujus mortalis vitae acceptarum." Weil ihm, seiner Gemahlinn, und seinem Sohne eine tägliche Frauenpräbende und zwar jedem von ihnen bis an das Ende seines Lebens zugesichert worden sey, die man ohne Zweifel von nun an den von der kaiserlichen Familie bestimmten adelichen Pfründnern täglich mittheilte.

IVto. "Pro liberandis quoque a justissima ira aeterni judicis omnibus, quorum consilio res ejusdem ecclesiae hactenus direptae, et inde alienatae sunt," und zur Schonung derjenigen bey dem göttlichen Richterstuhl, welche dem Münster das von seinem Vorfahrer demselben durch ein feyerliches Diplom überlassene Salach als ewiges Eigenthum wieder entrissen, und der Aebtissinn eine Belehnung auf ihre Personen damit aufgedrungen haben.

Ich vermuthe, und man kann es beynahe für eine Gewiſsheit annehmen, daſs der Curtis Salach zu den herzoglichen Domainen gehört, daſs also König Heinrich nicht mit einem königlichen, sondern vielmehr mit einem baierisch-herzoglichen Kammergut das Kloster nach Absetzung Heinrichs IV. besser fundiert, und daſs der wieder eingesetzte Herzog diese Schankung als ein baierisches Domainengut reclamirt, und sohin, um dem Kloster doch noch ein Recht zuzugestehen, sich damit habe belehnen lassen.

Am Ende der Urkunde sagt der Kaiser, daſs er die Abtissinn mit seinem eigenen Zepterstab investiert, und darauf diesen dem Stifte zum ewigen Andenken gelassen habe.

 Daher

Digitized by Google

Daher rührt es demnach, daſs das Stift nachmals in seinem Wappenschild ein Zepter aufgenommen, und daſs die Aebtissinnen bey den feyerlichen Prozessionen bisher sich denselben haben vortragen lassen.

Alle diese Aufſchlüſse haben wir der Entdeckung dieses merkwürdigen Diplomes zu verdanken *).

Zwey Tage hernach XIII. Kal. May 1010 vergab der König auf Bitte der Königinn Kunegund, und des baierischen Markgrafen Hezel an das Frauenkloster zu Passau, welchem des Königs Vatersschwester Heilka **), vorstund, einen Theil des Nordwalds in der Grafschaft Adalbero, von Ursprung der Ilz, bis zum Ende des Waldes, wo er Böhmen

*) Salach ist eines der schönsten Dörſer in Baiern; es besteht aus zwoen langen und sehr breiten Gassen. Die Häuser stehen eines vor dem andern in einer ziemlichen Entfernung. Mitten im Dorfe befindet sich die schöne Pfarrkirche, und rückwärts derselben der Pfarrhof. An der Spitze der zwoten Gasse läſst sich ein adelicher Sitz sehen, der von der Probstey zu Lehen geht, und mit zweyen Höfen, die itzt vererbrechtet sind, und mit mehrern Hofstätten dotiert ist.

Zu der Probstey gehören noch mehrere Villae, et vici, Dörfer, und Einöden, Mühlen, schöne Waldungen. Das Münster wurde auch durch dieses kaiserliche Diplom berechtiget, die (Vectigalia) kleine Zölle, welche die durch groſse an der Landstraſse liegende Dörſer durchgehende Wägen zu dieser Zeit entrichten muſsten, einzunehmen.

Der Getreidbau allda ist einer der gesegnetsten in Baiern. Dieser, die richtige Beobachtung der Landesgesetze, die gute Polizey, und Justizpflege allda haben den Wohlstand dieser Probstey auf einen hohen Grad gebracht.

**) Heilka liegt in der Hall der Frauenkirche allda begraben, und hatte die Grabstätte noch zo Hunds Zeiten folgende Aufschrift:

Anno M.X. in die Teklae Virginis obiit Heilka Amita Henrici Imp. Prima Abbatissa hujus monasterii.

Digitized by Google

Böhmen von Baiern, und dann abwärts der Flüſse Ulzae, und Ratilae (Ilz und der kleinen Rot) bis zur Donau hin. Actum Reganesburg *).

Der Nordwald gehörte zur Grafschaft Adalbero **).

§. 24.

1011.

Im Sommer des Jahrs 1011 fand sich König Heinrich in Regensburg wieder ein. Er überlieſs den 18. Jun. auf Fürbitte des von ihm geschätzten Abts Gotehard zu Niederaltaich, dem Kloster Tegernsee die gegen einige Güter in Franken, und Thüringen (mit welchen von seinem Vorfahrer Otto III. ein Künstler, und Ministerial des Klosters Tegernsee, mit Namen Perenger, belehnet worden war,) eingetauschten Güter jenseits der Enns, in der Grafschaft des Markgrafen in Oesterreich Heinrichs, juxta praedium ecclesiae Crebezbah (Krezbach) nämlich einen Theil des Ennswaldes auf der mittägigen Seite der Hochstraſse; dann 40 königliche kleine Huben. Dat. XIIII. Kal. Julii MXI ***). Actum Radesbure ****).

Der obige Abt, der sich mit dem König hier einfand, erhielt auf Fürbitte der Königinn in der Grafschaft (Markgrafschaft) des erstgenannten Heinrich zehen zerstreute königliche Huben *****).

*) Germ. ſ. Tom. I. pag. 241.

**) Dieser Adalbero ist von jenem, von wir in der Nota a geredet haben, wohl zu unterscheiden. Gegenwärtiger hatte seine Grafschaft jenseits der Donau in der heutigen Waldgegend, gegen Böhmen zu, welche nach der Hand das Erbtheil der Grafen von Bogen ausmachte. Jener war in Oberbaiern Tirol zu, und scheint Markgraf in Kärnthen gewesen zu seyn.

***) Mon. boic. Vol. VI. p. 159.

****) Caesar in annalibus Stiriae ad annum 1012 macht Meldung von diesem in Regensburg vollbrachten Schankungsgeschäft. Es bleibt demnach kein Zweifel übrig, daſs Radesponae mit Radesbure im Abschreiben verfälscht worden sey.

*****) Mon. boic. Vol. XI. p. 140.

Dieſs dienet weiter zum Beweis, daſs die Könige Deutschlands in allen Provinzen Güter beſaſsen, welche zu ihren Domainen gehört haben. Sie wurden von den Grafen, und Markgrafen, in deren Grafschaften sie lagen, verwaltet.

Im Herbst hielt K. Heinrich eine groſse Reichsversammlung zu Mainz; bey welcher nach getroffenen Waffenstillstand, erschienen seine Schwäger, der abgesetzte Herzog in Baiern Heinrich, und der Bischof zu Metz Dietrich. Man versuchte zwar, einen Vergleich zu treffen; allein man gieng unverrichteter Dinge wieder auseinander. Auf der Rückreise nahmen die zwey Brüder, Heinrich und Dietrich, den ihnen abholden Herzog von Lothringen gefangen; dadurch erschwerte Heinrich seine Wiedereinsetzung noch mehr *).

§. 25.

1012.

Im Jahr 1012 gieng zu Bamberg mit groſser Pracht und Herrlichkeit die Einweihung der Domkirche vor sich. Der Patriarch von Agley verrichtete die Einweihungs-Zeremonien. Dreyſsig Bischöfe umgaben ihn dabey, unter welchen sich alle Bischöfe Baierns befanden.

Nach vollbrachten Ceremonien wurde von der Geistlichkeit eine Synode versammelt, in welcher Bischof Gebhard von dem Erzbischof von Salzburg, und Dietrich, oder Theodorich, Bischof von Metz, von dem Könige seinem Schwager, derbe Verweise erhielten; dieser zwar, weil er den König unrechtmäſsig bey dem römischen Hofe verklagt hatte

*) Anno 1011 rex habuit concilium in Moguntia civitate, ubi Theodoricus metensis episcopus, et Henricus dux fratris interfuerunt. Cumque omnia juxta suum placitum respondere non potuissent, revertebantur irati, pace tamen ad tempus facta. Annal. Saxo. Eccard. I. 418. — Theodoricus dux sub ipsa pene praesentia regis a Heinrico Bojoariae dudum duce (nämlich vor 5 Jahren) captus et abductus est. Herm. cont. apud Pistor. I. 272.

Digitized by Google

hatte *), jener aber, weil er die Mönche zu St. Emmeram, die sich mit ihrer Klage gegen den Bischof zu Regensburg, an den Erzbischof gewendet hatten, zu verfolgen nicht nachlieſs **).

Theodorich, der die Vergabung des Leibgedings seiner Schwester Kunegund an die neue Domkirche zu Bamberg nicht verdauen konnte, wurde von den versammelten Bischofen in Bann erklärt, sofern er sich dem Könige zu unterwerfen, weigern sollte.

Da die Königinn selbst freywillig, nach längerer-Ueberlegung und mit aller Feyerlichkeit ein Opfer mit ihrem Leibgedinge machte, so war das Verfahren der Brüder der Königinn gegen ihren Schwager den König eben so uugegründet, als unbesonnen.

§. 26.

1013.

Im Herbst trat der König mit einem groſsen Gefolg die Romfahrt an; er nahm den Weg über Regensburg, und machte, während seines Aufenthalts allda, auf Fürbitte Marachwards, dessen Leibeigenen frey. Die dabey beobachtete Ceremonie verdient aus der, dem nunmehr Freyen ertheilten Urkunde ***) angemerket zu werden. Der König schlug ein Stück Geld, welches der Knecht aus der Hand des Königs erhielt. Dieſs, und die darüber ausgestellte Urkunde verschafte dem Leibeigenen das Recht der freyen Geburt.

Ich

*) Gebehardus ratisponensis episcopus ab archiepiscopo suo reprehenditur, et metensis praeful Theodoricus a rege increpitur, quod in epistola sua injuste hunc apud papam accusaret. Annal. Saxo. confer Hansiz II. 165.

**) Sieh die Abhandlung über den Exemptionsprozeſs des Gotteshauses St. Emmeram mit dem Hochstift Regensburg, ediert von der Akademie der Wissenschaften im Jahre 1803.

***) Meichelbeck hist. fris. I. p. 209.

Digitized by Google

Ich vermuthe, daſs dieser Leibeigene unter die königlichen gehört habe, und daſs damit Marachward belehnt gewesen sey; sonst würde dieser den König nicht um die Freyheitsertheilung aufgefodert, noch der König sich mit der Manumission desselben abgegeben haben.

§. 27.

1014.

Nachdem der König die italienischen Heere, welche noch einmal für die Sache ihres Afterkönigs Arduin auftraten, zu Verona zerstreut hatte, durchzog er im Triumpfe das ganze Italien.

In Ravenna wurde ein Reichstag gehalten; dann zog er zu Anfang des Hornung mit üblicher Pracht in Rom ein. Er wurde unter dem lauten und freudigen Zurufen der Stadt und des Volkes den 14. Horn. sammt seiner Gemahlinn Kunegund, vom Pabst Benedikt VIII. mit der kaiserlichen Krone gekrönet. Dieſs ist das fünftemal, daſs Heinrich gekrönet und gesalbet worden ist. Die hönigliche Krone, mit der er in Rom einzog, opferte er dem heil. Peter in Rom. Von dem ganzen Hergang findet man bey andern weitläufige Erzählungen. Ich übergehe sie, als bekannte Sachen. Doch verdient die goldene Bulle, welche das Stift Bamberg den folgenden Tag nach der Krönung, erhielt, und welche das erste Diplom ist, welches Heinrich als Kaiser XV. Kal. May indict. XII. Annum Dom. incarn. M.XIIII. anno autem Domini Heinrici Secundi regnant. XII. imp. vero I. Actum Romc., gab, angemerkt zu werden *).

Daſs der Kaiser eine goldene Kugel aus den Händen des Pabstes bey der Krönung erhielt, will ich nicht anstreiten; daſs er aber der erste, die Kaiserkrone und den Reichsapfel in seine Majestätssiegel aufgenommen haben soll, scheint irrig zu seyn. Otto II. erscheint schon

*) Hayberger in ichonog. pag. 100.

in seinen Siegeln mit einer Krone, und mit dem Reichsapfel geziert. Sogar Cunradus I. und Otto I. tragen in ihren Siegeln königliche Kronen; doch sind ihre Hände nur mit dem Schild, und mit der Reichsfahne bewaffnet *).

Der Kaiser gieng über Apulien, wo er die neue Stadt Troia, vorher Ecana genannt, einnahm, und den Stolz der Griechen demüthigte, nach Deutschland zurück. Schon im Monat Junius traf er mit dem kaiserlichen Gefolge in Regensburg ein.

Hier ertheilte er seiner Lieblingskirche Bamberg einige in der Grafschaft des Piligrim, und im Martigau gelegne eigenthümliche Ortschaften, mit welchen bisher Graf Gebhard belehnet war; doch uno preconali manso (Scherinhoube, Schergen Hube vocant) ausgenommen. Actum Ratisponae **).

Eben bey dieser Gelegenheit wurde auch der durch den Tod Megingaudus leer gewordene bischöfliche Stuhl in Eichstädt mit einem gelehrten Manne, Gundegarius, der ein Sohn des Dommesners, oder Küsters in Bamberg war, vom Kaiser besetzt ***).

§. 28.

1015.

Im Monat Junius brach der Kaiser mit seinem Hof nach Regensburg auf. Im Julius wurde ein Reichstag allda gehalten; in diesem wurde

*) Sieh die Abstiche der Siegeln des ersten Kaiser und Könige in libro Probat. Tab. V.

**) Apud Hayberger cit. loc. pag. 104. dat. XI. Kal. Julii vindict. XII. anno dom. incarnat. Mill. XIIII. ao vero Domni Heinrici Secundi reg. XIII. imper I. Man wird kaum ein älteres Diplom, als dieses finden, in welchem die Scherin, Schergen, oder Präcones auftreten.

***) Apud eundem cit. loc. der für die Gnade dankbare Gundgar machte nach dem Wunsche und Verlangen des Kaisers die Pegnitz zur Scheidewand zwischen dem eichstädtischen und bambergischen Kirchensprengel. Actum Franconafurt.

Digitized by Google

wurde dem Markgrafen in Oesterreich, Heinrich aufgetragen, die Pohlen, welche mit den Mährern öftere Einfälle in das Reich wagten, zurückzuweisen, welches der Markgraf auch im Verbande mit den umliegenden Gaugrafen glücklich ausführte *).

Unter dem kaiserlichen Hofgesinde befand sich auch der Domprobst von Bamberg, Poppo, Leopolds I, Markgrafen in Oesterreich Sohn, ein demüthiger, dem Kaiser gehorsamer, und in seinen Berufsverrichtungen ordentlicher Priester. Auf sein Bitten schenkte der Kaiser den regulären Chorbrüdern der Domkirche in Bamberg XXX regales mansos suae proprietatis in gotinesfelt in Pago Osterriche, in comitatu Heinrici comitis (30 königliche Sölden in dem österreicher Gau, in der Grafschaft Heinrichs). Actum Ratisbone **).

§. 29.

1016.

Zu Anfang dieses Jahres, nachdem an dem Vorabend der Geburt des Herrn Megingaudus, Erzbischof zu Trier, das Zeitliche gesegnet hatte, beförderte der Kaiser den Domprobsten in Bamberg, Poppo, zum Erzbisthum allda ***). Ich erinnere an diese Beförderung Poppens nur deswegen, weil er als ein junger Prinz in der emmeramer Schule erzogen worden ist; wenn er nicht gar ein Togatus (ein eingekleideter Schüler) gemäſs damaliger Sitte war, nach welcher Grafen und Markgrafen ihre jungen Söhne in die Domklöster geschickt, sie in lange, einfa-

*) Sieh die regensb. Chronik S. 152.

**) Hr. Archivar Hayberger liefert in seiner Ichnographia einen Auszug aus diesem Diplome S. 106, datirt anno Dom. incarn. M.XV. anno vero domno Heinrico secundo regnante XIV. imp. vero II., dat. III. nonas Julii — Aus diesem Diplome, wie aus vielen andern wird bewiesen, daſs man die Markgrafen selten mit einem andern, als mit dem gräflichen Titel belegt, und ihre Markgrafschaften nur einfachweg Grafschaften genannt habe.

***) Hayberger cit. loc. p. 107.

Digitized by Google

einfache Röcke gekleidet, und in gangbaren Wiſsenschaften unterrichten lassen, gewesen ist.

§. 30.

1017.

In diesem Jahre und zwar Kalend. Jan. wurde der obige Poppo zu Trier, in Gegenwart des Kaisers und der Kaiserinn, von dem Erzbischof zu Mainz als Erzbischof gesalbet. Der eingedrungene Adalbero lieferte dem geweihten neuen Erzbischofe nicht nur das erzbischöfliche Palatium, und alle Kirchen in der Stadt, sondern auch die Landkirchen ohne Verzug und Vorbehalt aus. Er begnügte sich mit der Probstey ad S. Paulinum.

In diesem Jahre hält die Kaiserinn Kunegund zum Beweise ihrer Unschuld, die von gewissenlosen Verleumdern bey dem Kaiser ihrem Gemahl verdächtig gemacht wurde, freywillig die Feuerprobe ohne mindester Verletzung aus. Der Archivar Hayberger führt in seinem vortreflichen diplomatischen Werke *) jene Geschichte aus guten Quellen an; doch sie gehört nicht, wohl aber die folgende zu meiner Sache.

In diesem Jahre interessirte sich der Erzbischof zu Köln für die Aussöhnung der Brüder der Kaiserinn mit ihrem Gemahl dem Kaiser, und zwar schon im April. Er war auch so glücklich, im Monat Julius diese Aussöhnung zu bewirken, unter deren Bedingnissen eine der ersten, die

*) Hayberger cit. loc. pag. 112. Der Kaiser, in dessen Herzen die boshaften Verleumder einen Verdacht wider seine Gemahlinn erweckt hatten, bath dieselbe fuſsfällig um Vergebung. Lächelnd im Bewuſstseyn ihrer Unschuld, antwortete die Kaiserinn: quod a veritate victoria steterit, contenta sum, et in dei misericordia acquiesco, qui me a nefaria calumnia vindicavit, et divino suo Numine teste innocentiam meam judicavit.

die Freylassung des von dem entsetzten Heinrich gefangen genommenen Herzogs in Lothringen Dietrich war *).

Endlich noch in diesem Jahre, und zwar im Monat December an einem Sonntag erklärte der Kaiser in Bamberg der Kaiserinn, und den anwesenden Reichsfürsten nicht nur allein die vollkommene Aussöhnung mit den beyden Fürsten Heinrich und Theodorich, Bischof zu Metz, sondern auch die gänzliche Wiedereinsetzung Heinrich IV. in das Herzogthum Baiern **).

§. 31.

1018.

Den 30. Jänner lieſs Rudolph III. König in Burgundien, durch Gesandte die Insignien des burgundischen Königreichs, unserm Kaiser, der sich in Mainz aufhielt, antragen, und ihm zugleich die bereits geschenene Unterwerfung aller zum burgundischen Reiche gehörigen Grafschaften melden. Der Kaiser empfieng die Gesandten mit Ehren; er nahm von ihnen den Huldigungseid an, und schickte sie wieder zu ihrem Könige zurücke ***).

Heinrich traf den 8. Hornung mit dem Pabst Benedikt VIII. einen Gütertausch. Die römische Kirche besaſs in Baiern drey Curtes pontifici-

---

*) Annalista Saxo Ecc. I. 448. ubi (Aquisgrani consilio Heriberti Coloniensis Archiepiscopi Theodoricum metensem episcopum, et Heinricum Fratrem ejus placavit circa 8. Julii, doch so, daſs er pag. 446 zu verstehen giebt, daſs man im April schon anfieng, deſswegen zu negociren.

**) Ibi Bambergae tunc mense decembri Henricum etiam quondam Bavariorum ducem, et tunc octo annos, et pene tot menses sua depositum culpa pristinis imperator restituit honoribus die dominica. Leib. I. 416.

***) Confer Haybergeri partem primam Originum urbis et episcopatus bambergensis pag. 115. Legatos (Burgundiae) qui regni Burgundici insignia Heinrico deferrent, subjectasque ei regiones denunciarent, honorifice excepit, praestito sibi sacramento obstrictos, dimissosque.

ficias, oder zur päbstlichen Kammer gehörige Flecken, nämlich a) Hollenbach (zwischen der Donau und dem Flüſschen Acha) b) Antisina in comitatu Arnolfi (Anzing zwischen der Isar und dem Inn, im vormaligen Landgericht Schwaben) c) Winiheringun (Winhering zwischen den Flüſsen Inn und Isar) genannt, in pago Hisinigouue (in dem Isengau) in comitatu Cadalhohi comitis, der wirklich zwischen den obengenannten Flüſsen seine Grafschaft hatte. Diese Oerter tauschte der Kaiser von der päbstlichen Kammer gegen ein eigenthümliches Praedium terma genannt, im Herzogthum Spoleto ein. Die eingetauschten Flecken vergab der Kaiser noch am nämlichen Tag an die Chorbrüder zu Bamberg ao Dni MXVIII. VI. id. Febr. *)

Nach eingebrachten Ostern zu Nimwegen, und Pfingstferien zu Ingelheim gieng der Kaiser mit einem auserlesenen Heere nach Burgundien, um von diesem Königreiche Besitz zu nehmen **).

Die Kaiserinn Kunegund, nachdem sie die Stiftung des Klosters Cafungi prope Cassellas (Kaufingen bey Hessenkassel) vollbracht hatte, besuchte ihren Bruder, den Herzog Heinrich, der sich in Regensburg aufhielt. Bey dieser Gelegenheit setzte sie denselben sogleich wieder in das Herzogthum Baiern ein, "in ducatum restituit" ***).

*) Haybergeri ichnograph. pag. 115. Ich kann mich nicht erinnern, gelesen zu haben, daſs der Pabst in Baiern einige Kammergüter besessen habe. Diese Nachricht haben wir der Eröffnung des bambergischen Archivs zu verdanken.

**) Celebratis ibi (Ingelhemii) more regio festivis Pentecostes diebus in Burgundiam armatus descendit. Id. cit. loc. pag. 117.

***) Regina in Bavariam profecta fratrem suum Heinricum, Ratisbonae in ducatum restituit Henr. Saxon. Ecc. I. 450. — Die regensb. Chronik giebt irrig an, daſs die Kaiserinn ihren Bruder nach Regensburg begleitet habe. Dieser gieng vielmehr voraus, und traf die nothwendigen Anstalten zur feyerlichen Besitznehmung, welche ihm seine Schwester, die über die Aussöhnung ihres Gemahles mit ihrem Bruder die innerste Freude bezeigte, und die Widereinsetzung mit Beyhülfe mehrerer Reichsfürsten bewirkte, ertheilet hat.

§. 32.

1019.

Der den öftern Einladungen des Kaisers Heinrich nachgebende Pabst Benedikt VIII. traf fer. Vta sanctae hebdomadis den 26. März in Bamberg ein, um dem Kaiser und der Kaiserinn einen freundlichen Besuch abzustatten. Die baierischen Bischöfe wurden nach Bamberg beschieden, um die Feyerlichkeit zu verherrlichen, mit welcher der Kaiser sein neu gestiftes Bisthum dem römischen Stuhl mit einem jährlichen Zins equi albi phalertati (eines weiſsen Schimmel im Ritterschmuck) unterwarf.

Den 24. April weihte der Pabst in eigener Person die von der unsterblichen Kaiserin erbaute, und dotirte Kirche zum heil. Stephan ein.

In Fulda, wo der Pabst in Gegenwart des Kaisers den 1. May pontificirte, und der Kaiser das Evangelium sang, nahm der von dem Kaiser reichlich beschenkte Pabst von demselben Abschied, und gieng nach Rom zurück *).

Diese Gegenstände scheinen zwar auſser meinem Zwecke zu seyn; doch geben sie Zeugniſs von der groſsen Politik unsers Heinrichs, der, um Ruhe und Einigkeit in Deutschland, und in Italien zu erhalten, mit dem päbstlichen Hofe auf dem vertrautesten Fuſse lebte, und durch dieſes dem damaligen Zeitgeist angemessene Mittel bey den mächtigen Reichsfürsten, und angränzenden Regenten sich alle erdenkliche Ehrfurcht verschafte.

Zwey Diplome vom Jahre 1019 verdienen unsere Aufmerksamkeit. Im ersten vergab der Kaiser an die bambergische Domkirche das Prädium, oder, wie es von andern genannt wird, die kleine Abtey Perga

*) Confer Haybergeri origines urbis, et episcopatus Babenbergensis a pag. 118. et.

Digitized by Google

Perga *) in dem andern an eben dieselbe das Prädium Dietpirgeruit **); beyde Praedien lagen in dem Donaugau; das erstere in der Grafschaft des Grafen Adalbert, das andere in der Grafschaft des Burggrafen in Regensburg, Rupert; beyde sind demnach diesseits der Donau aufzusuchen. Unter Perg verstehe ich das Perg bey Hainding, und unter Dietpirgeruit, das Reut in dem vormaligen Landgerichte Haidau. Aus dem Ganzen ist zu schlieſsen, daſs die deutschen Kaiser in allen Gauen des Reichs viele eigenthümliche, oder Kammergüter zu diesen Zeiten noch besessen haben; wie ich schon oben anmerkte.

§. 33.

1020.

Vor vier Jahren wurde ein groſser Theil der Stadt Regensburg, und unter andern auch das obere Frauenmünster in Asche gelegt. In diesem Jahre wurde es von der Aebtissinn Wilburg, und von der Freygebigkeit des Kaisers in einer Zeit von vier Jahren aus den Ruinen wieder erhoben.

Eben in diesem Jahre hat ein böhmischer Herzog eine Klosterfrau aus Niedermünster, die Tochter des Markgrafen zu Schweinfurt, und die Schwester des Markgrafen Otto entführet. Das kühne Unternehmen machte in Baiern, zumal bey dem kaiserlichen Hofe groſses Aufsehen. Man warf auf die böhmische Nation einen neuen Haſs ***).

Unter-

---

*) Idem ibidem pag. 119. dat. idus May ao dom. incarnat. Mill. XIX. Actum Altstet.

**) Idem ibidem pag. 121. dat. idus Juny ao ao Dom. incarnat. Mill. XVIIII. Actum Dripure.

***) Sieh die regensb. Chronik S. 121. — Hr. von Lori setzt irrig auf das Jahr 1018, und der bambergische Geschichtschreiber Hofmann gar auf das Jahr 1023 die Stiftung der alten Kapelle in Regensburg hin. Ich habe davon in den Jahren 1002 und 1008 richtiger nach diplomatischen Angaben gehandelt.

Digitized by Google

Unterdessen arbeitete der eingesetzte Herzog Heinrich, den Frieden zwischen dem Kaiser und den Böhmen herzustellen.

Einen Fall, der der Gerechtigkeitsliebe unsers Kaisers Ehre macht, und der sich in diesem Jahre zutrug, darf ich nicht übersehen. Während der Belagerung der Burg Hammerstein, welche dem Markgrafen in Schweinfurt, Hezels Sohn zugehörte, und der seine blutschänderische Ehe mit einer Gräfin Irmgard mit den Waffen in der Hand, gegen den diese, durch Kirchengesetze verbotene Ehe trennen wollenden, Kaiser schützte, und behauptete, lieſs sich Heinrich von einem gähen Zorne wider den Erzbischof zu Köln Haribert, der sich eines Fiebers halber weigerte, dem Heerzuge wider den Markgrafen sich anzuschlieſsen, in so weit einnehmen, daſs er sich entschloſs, nach überwundenen Otto nach Köln zu ziehen, und allda den Erzbischof empfindlich zu strafen, oder gar abzusetzen; allein, da er die gründliche Verantwortung des Erzbischofs vernahm, söhnte er sich mit demselben durch einen dreymaligen Friedenskuſs aus *).

§. 34.

1021.

In diesem Jahre kam Kaiser Heinrich mit seiner Gemahlinn wieder nach seinem lieben Regensburg, welches er etliche Jahre nicht mehr wegen anderer wichtiger Reichs- und Familiengeschäften gesehen hat. Er feyerte allda die Ostern, welche in diesem Jahre auf den 2. April fielen. Es begleitete ihn auch sein Bruder Bruno, Bischof zu Augsburg, um mit dem emmeramischen Abt Richolf einen langwierigen Streit wegen der Hofmark Aiterhofen bey einem kaiserlichen Gerichtstage zu endigen.

Die Groſsmutter des Kaisers, die Herzoginn Judith vergab an das Kloster St. Emmeram den Villam (Hofmark) Aiterhofen; doch mit der Bedin-

*) Confer Hayberzerum cit. loc. p. 124 et 125.

Digitized by Google

Bedingung, daſs im Falle der Veräuſserung derselben, die nächsten Erben sie reclamiren mögen.

Wiewohl auf die von dem Bischof in Regensburg, Gebhard I., unternommene Einziehung dieser Hofmark, Otto III., die Zurückgabe an das Kloster St. Emmeram anbefohlen hatte, so glaubte Bruno doch seine Ansprüche ausführen zu dürfen.

In Gegenwart des Kaisers wurden von den adelichen und unadelichen Güterbesitzern, und Zeugen die Gründe des Klosters, und die Gegengründe des Bischofes, mit möglichster Sorgfalt erwogen.

Wider alles Vermuthen des Bischofes sprachen die Zeugen, und Schöffen dem Kloster den gerechten Besitzstand der Hofmark zu. Dieſs erzählt Probst Arnold, ein Augenzeuge *).

In Regensburg vernahm der Kaiser den unvermutheten Todesfall des Erzbischofs zu Köln, Heriberts, der sich den 21. März (XVII Kal. April) ereignete. Er zog dahin, um dem Wohlseligen die letzte Ehre zu erweisen; der St. emmeramische Abt Richolf begleitete ihn. Dieser erhielt auf seine Vorstellung und auf die Fürbitte der Kaiserinn drey merkwürdige Diplome in Köln an dem nämlichen Tag und Jahr, nämlich den 3. July 1021.

Imo. Der Kaiser macht mit der Curte und Hofmark Aiterhofen in der Grafschaft des Markgrafen Adalbert **), welche zu den herzoglichen Domainen gehörte, und die schon sein Groſsvater Heinrich I dem

*) Vide Basnage Tom. III. p. 147.

**) In dem Diplome de ao 1019 (vide §. XXX.) wie Adalbert ein Graf einfech weg, hier aber ein Markgraf genannt. Die Geheimschreiber der Kaiser hatten nicht allzeit die gehörige Aufmerksamkeit auf die Titel derjenigen, deren Nämen in den Diplomen vorkommen. Diese Bemerkung dient aber weniger, als folgende zu meiner Sache: wie oben Perga, so wird hier Aiterhofen zu der Grafschaft des Grafen Adalbert, und zu dem Donaugau gerechnet, folglich wie Aiterhofen diessoits der Donau zu finden ist, so ist auch Perga diesseits der Donau zu suchen.

dem Kloster St. Emmeram geeignet hatte, ein neues Opfer *) und übergab sie mit allen Zugehören dem Abte als ein Eigenthum mit den Vorrechten, die den Gütern der königlichen Klöster eigen waren, und mit dem Geboth an den Bischof, keinen Eingriff wider die kaiserliche Schankung, weder jetzt, noch in Zukunft zu machen *).

IIdo. Bestättigte der Kaiser die Schankung des Grafen Warmund, welcher dem nämlichen Kloster den Ort Riut (Vogtareut) im Chiemgau in der Grafschaft Pabens vermacht hatte ***). Da der Kaiser in der Urkunde sagt, daſs die Curtis Riut sui juris sey, so scheint es, daſs Graf Warmund nur Grundherr davon gewesen sey. Uebrigens bestand diese Curtis aus beynahe 400 kleinen Huben, und aus mehrern Seen, und Waldungen. Der Kaiser erhöhte auch diese Schankung mit den nur den Gütern der höniglichen Klöster eigenen Vorrechten.

IIItio. Endlich bestättigte der Kaiser auf das zudringliche Bitten des Abtes, und auf die Fürbitte der Kaiserinn dem Kloster St. Emmeram alle seine Besitzungen, und Freyheiten, welche es von den Kaisern, und Königen bisher erhalten hat, mit dem Beysatze, daſs der Diöcesanbischof zu keiner Zeit, und bey keiner Gelegenheit befugt sey,

---

*) Sieh Libr. Prob. Nro. LIII. p. 131. Das Chronicon Gottwicense entwarf dieſs Diplom im Absticha als ein Beyspiel und Muster der Kaiser heinrichischen Diplome conf. idem. chronicon Tom. I. p. 338.

**) Die so oft in den kaiserlichen Urkunden vorkommende Vorsichtsregel war dem damaligen Zeitgeist angemessen; ja sie war so nothwendiger, je sehnlicher einige Bischöfe um die Consolidirung der Klöster mit ihren Sitzen trachteten. Der Erzbischof von Salzburg eignete sich die Abtey Chiemsee; der Bischof von Passau die Klöster St. Florian und Cremsmünster, und St. Pölten (ad St. Hippolitum) der von Augsburg Polling bis auf das Jahr 1010, der von Freysing Mosburg und Inichen, der von Regensburg Mondsee zu. Die Abteyen zu St. Peter in Salzburg, St. Ulrich in Aubsburg, St. Emmeram in Regensburg muſsten für ihre Erhaltung alle Springfedern in Bewegung setzen. Confer die Abhandlung über den Exemptionsprozeſs des lezteren Klosters mit dem Hochstift vom Jahre 994 bis 1325.

***) Lib. Prob. Nro. LIV. pag. 133.

Digitized by Google

sey, eine Macht, oder Gewalt über die Güter des Klosters auszuüben, noch weniger dem Kloster das Mindeste davon zu entreiſsen *).

Mit diesen Urkunden, als mit einem unschätzbaren Schatz bereichert, kam der Abt von Köln nach Regensburg zurück; der Kaiser und seine Gemahlinn giengen Augsburg zu. Allda ertheilte der Kaiser den 12. Nov. 1021 auf Fürbitte des baierischen Herzogs Heinrich IV. und der Kaiserinn Kunegund, dem oberen Münster in Regensburg zwey Plätze, einen innerhalb, den andern auſserhalb der Stadt Regensburg. Dieser erstrekte sich auſser der mittägigen Stadtmauer vom Osterthor an bis zum Emmeramerthor, und enthielt der Länge nach XX Perticas, der Breite nach VIII Perticas. Jener innerhalb der Stadt fieng bey dem Emmeramerthor an, und dehnte sich bis zur Achachiriha (Ahkirche, eine Kapelle bey dem Rathhause) hin. Er war ebenfalls 20 Perticas lang, und X Perticas breit. Acta Augusta **).

Wenn

*) Ibidem Nro. LII. p. 128. Sieh die ungegründeten Einwürfe des P. Hansitz gegen dieses Diplom in Prodromo ad Tom. III. germ. sac. Es lag ihm daran, die Aechtheit desselben zu überwerfen; denn es war seinem neu ausgedachten System zuwider; allein dieses Diplom hält die strengste Probe aller innerlichen und äuſserlichen Kennzeichen einer unverfälschten Urkunde aus.

**) Diese noch nicht an das Tageslicht getretene Urkunde theile ich aus dem obermünsterischen Archiv nach ihrem buchstäblichen Inhalte mit:

In nomine sanctae, et individue Trinitatis divina gratia Heinricus romanorum imperator Augustus Si christiane religionis, et angelicae conversationis amatores nostrae liberalitatis beneficio, quo securius Domino servire possint, consolari studuerimus, eternorum praemiorum una cum illis nos participes fieri spe certa confidimus. Inde omnibus Christi nostrique fidelibus innotescat, qualiter nos per interventum Henrici ducis bauuarie cuidam ecclesiae in honorem sancte Dei genitricis semperque virginis Mariae infra ratisponensem civitatem constructae, que vulgo Obrenmunsture dicitur, ubi nenerabilis abbatissa Wichpurh virginibus sub regula monachica Domino servientibus praeesse videtur, quandam terram extra meridianum murum civitatis, et infra plateam, que a parte orientali tendit per portam civitatis, que nominatur sancti Hemmerami porta mona-

Digitized by Google

Wenn die Stadt Regensburg eine Provinzialstadt Baierns, und nicht eine königliche Freystadt zu dieser Zeit gewesen ist, warum inrecedirt der baierische Herzog bey dem Kaiser, um Vergabung dieser Plätze an das Münster? — Warum stellt er die Schankungsurkunde nicht in seinem eigenen Namen aus? — Warum bittet er nicht vielmehr den Kaiser um die Bestättigung der von ihm als Herzog gemachten Schankung? —, — Diese und noch mehrere Einwürfe von dieser Art kann man jenen, welche Regensburg als die erste Provinzialstadt Baierns zu dieser Zeit ansehen, machen.

Folgendes Diplom gehört zwar nicht wesentlich, wohl aber zufälliger Weise zu meiner Sache. Der Kaiser schenkte an dem nämlichen Tag und Jahre der Domkirche in Bamberg alle Höfe und Güter, welche

monasterio proxime adiacentem, in longitudine habentem perticas XX. et in latitudine VIII. aliam vero intra civitatem, et infra plateam iacentem, que a porta praedicta ducit ad ecclesiam, que uulgariter Achachiricha dicitur, juxta atrium praelibati monasterii in longitudine similiter perticas XX. habentem, et in latitudine X. in comitatu Ruodperti comitis, per hanc imperialem paginam cum omni legalitate in proprium largimur, atque concedimus, ea scilicet ratione, ut praedicta abbatissa et omnes, que sibi in loco eodem ordine, et dignitate succedunt, liberam exinde habeam potestatem quicquid eis libuerit, faciendi ad utilitatem praenominati monasterii ac sororum ibidem monastice conversantium. Et ut haec nostrae auctoritatis Karta stabilis, et inconvulsa omni permaneat evo, hoc praeceptum conscriptum propria manu confirmantes sigilli nostri impressione jussimus insigniri.

Signum Domini Heinrici invictisimi romanorum Impr. Aug.

Cundherius Cancellarius ad vicem Arbonis Archicapellani recognov.

(Sigillum illaesum) data II. id. Nov. indict. II. anno Domin. incarnat. mill. XXI. anno Domni Heinrici impr. XVII. regnantis, imperii vero VI. Actum Augusta feliciter Amen. (NB. In diesen Datis hat sich der Notarius ziemlich geirrt.)

Conradus II. bestättigte diese Schankung III. non. May ao 1025 Actum Berehardeshusen. Sigillum majestaticum integrum. Der König hält in der rechten Hand einen Spiefs, in der linken einen Zepter. Nach der kaiserlichen Krönung erscheint er in seinen Siegeln, wie Kaiser Heinrich mit dem Zepter, und der Kugel, welche kaiserliche Insignien letzterer vor seiner kaiserlichen Krönung, also noch als deutscher König, in den Händen trägt.

Digitized by Google

welche zu dem Hauptgut und Hofmark Uraha gehörten, nämlich forestem inter Subaha et Pazenza fluvios sitam (den Wald zwischen den Flüſsen Schwabac, und Pegnitz), Villas Crintilaha (Crindlach), Waltgeresbrunum (Walkersbrunn), Altrihedorf (Eltersdorf), Heribrechtesdorf (Herbrechsdorf,) in pago Nortgouue, et in comitatu Heinrici *). Diese Urkunde beweiset, daſs der Graf Adalbert, in dessen Grafschaft Perga lag, nicht Graf in Nordgau gewesen sey, sondern vielmehr ein Graf Heinrich das gräfliche Amt versehen habe; wodurch meine Vermuthung, welche des Grafen, oder Markgrafen Adalberts Graf- oder Markgrafschaft, und den Donaugau diesseits der Donau aufsuchet, und eben auch diesseits der Donau die kleine Abtey Perga finden will, noch mehr gedeckt, und bestättiget wird.

Eben in diesem Jahre erwies der Kaiser auf das inständige Bitten der Aebtissinn Ouda dem niedern Münster in Regensburg die besondere Gnade, daſs es die Kirche Cheshingen (Kösching) Niemanden hinfüran als ein Lehen verleihen müsse, sondern daſs es dieselbe mit allen Rechten, und Zugehören, unter welchen auch die Scharwerch gezählt wird, behalten könne **)

§. 35.

1022.

In diesem Jahre unternahm der Kaiser Heinrich einen glücklichen Feldzug, bey welchem auch die baierischen Fahnen wehten, in Apulien. Bey dieser Gelegenheit bewies der Kaiser, daſs er eben sowohl der Groſsmüthige, und Sanfte, als der Unüberwindliche, und Gerechte genannt zu werden verdiene. Er schwor den belagerten

 Einwoh-

*) Dat. idem Nov. indict V. anno Domin. incarn. M.XXI. anno vero Domini Heinrici secundi regn. XX. imperii autem VII. Actum feliciter Amen.

**) Eine Copie von diesem Diplome sich in Karls Paricius historischen Nachrichten von Regensburg de ao 1753 S. 166. Da ich diese Copie ziemlich fehlerhaft fand, gab ich mir alle Mühe, das Original einzusehen. Doch ich war bisher nicht so glücklich, es in dem niedermünsterischen Archiv zu entdecken.

Einwohnern der Stadt Troja, theils wegen ihres Trotzes, theils wegen ihrer Hartnäckigkeit, den allgemeinen Tod, und der Stadt ihren gänzlichen Untergang. Nun da sich die eigensinnigen Einwohner nicht länger mehr halten konnten, giengen sie, die Kinder an der Spitze, in einer Prozession dem kaiserlichen Heer entgegen, und sangen unter Vergieſsung vieler Thränen, und unter wehmüthigen Seufzern, Kyrie eleyson. Durch diesen reumüthigen Auftritt aller Einwohner bewegt, verzieh der groſsmüthige Kaiser den Schuldigen, und nahm die Unschuldigen mit Freude zu Gnaden auf.

Nachdem er die Stadt in die Pflicht genommen, führte er sein Kriegsheer nach Capua. Hier litt dasselbe sehr, da es weder das Clima gewohnt war, noch die gehörige Mäſsigkeit beobachtete.

Auf dem Berg Cassino erhielt er vom Pabst Benedikt einen Besuch. Hier wurde er von den heftigsten Steinschmerzen ergriffen. Nach erhaltener Genesung gieng er Rom zu; allda überhäufte er die Fürsten Italiens mit Schankungen von aller Art. Mit seinem, beynahe zur Hälfte durch ansteckende Krankheiten aufgeriebenen, Heere kam er zu Anfang Oktobers in Augsburg an. Hier hielt er einen Reichstag, nach dessen Vollendung zeigte er sich auf Fürbitte des trierischen Erzbischofs Poppens, gewesenen St. emmeramischen Schülers, gegen die bambergische Kirche zum vorletztenmal wohlthätig *). Darauf besuchte er die Hauptstädte, und die Reichsfürsten in Sachsen.

§. 36.

1023.

In diesem Jahre dotirte der Kaiser auf die Fürbitte der Bischöfe Bruno von Augsburg, Gotehard von Hildesheim, Gebhard von Regensburg, die von einem Eremiten angelegte Kirche in Nordwald (Rinchnach) mit

*) Dat. III. id. Nov. ao Dom. incarnat. M.XXIII. Actum Auguste. Apud Hayberg. enim loc. pag. 133.

mit eigenen Gütern *). Diese Urkunde scheint die letzte zu seyn, mit der er sein Andenken in Baiern verewigte.

Das merkwürdigste in diesem Jahr, aber auch das letzte Geschäft von dieser Art, während seiner kaiserl. königlichen Regierung war der allgemeine Reichstag, den er zur Wohlfahrt des römischen, deutschen, und italienischen Reiches in der moselaner Gegend zusammengerufen, und die Unterredung, die er mit dem westfränkischen König Robert, im Angesicht der Reichsstände, vor Ausgang des Frühlings gehalten hatte. Da wurde das wahre Wohl und Glück der zusammengränzenden Völker befestiget, ein solider Friede zwiscken denselben gegründet, die Religion und deren Ausübung in kaiserlichen und königlichen Schutz genommen.

Nach diesen genommenen Maaſsregeln, welche allein, und eigentlich die Beglückung der Nationen im Sinne, und in Wahrheit erzielen, gieng der Kaiser nach Mainz, wo er sich noch einmal mit den Reichsständen, über die Erhaltung der Ruhe in Deutschland, und mit den anstoſsenden Nationen benahm, und dann nach Bamberg zurück.

§. 37.

1024.

Die Weihnachten begieng der Kaiser mit gewöhnlicher Feyerlichkeit zu Bamberg. Ich habe schon einmal erinnert, daſs mit den Weihnachten das neue Jahr zu dieser Zeit angefangen habe. Er besetzte mehrere bischöfliche Sitze mit den ausgesuchtesten Männern. Indessen fielen über den besten Kaiser mehrere schmerzenvolle Krankheiten her. Nachdem er aber in etwas seine geschwächte Gesundheit wieder erhalten, und den 8. März das letzte Opfer auf den St. Peterssl-

*) Confer Hansiz in germ. sac. Tom. I. pag. 240. Hansiz gab sich viele Mühe, das rechte Datum dieser Urkunde zu finden, welches er mit vieler Wahrscheinlichkeit mit dem 7. Jun. 1023 verbindet. Actum Merseburg.

Digitized by Google

tersaltar in Bamberg gelegt, und mit einem kaiserlichen Diplome verbriefet hatte *), trat er mit seiner Kunegund eine Reise nach Sachsen an. Zu Altenstadt (Altenburg, wo er den Palmsonntag segnete, wurde er von seinen gewöhnlichrn Krankheiten wieder überfallen. Nun dachte er das Abendmahl in stiller Andacht zu empfangen. Er lieſs den gröſsten Theil seines Cefolges in Altstett zurück. In Naumburg wohnte er am Grünendonnerstag den Kirchenceremonien bey, und lieſs sich das heilige Abendmahl reichen.

Am Samstag vor Ostern hielt er seinen feyerlichen Einzug in Magdeburg. Der Erzbischof beschenkte ihn mit goldenen und seidenen Zeugen aus seiner Fabrik. Ueber Halberstadt gieng er nach Goſslar, da verweilte er Unbäſslichkeit halber zehen volle Tage. Nun kam er bis Krona bey Göttingen. Hier endigte er sein ruhmvolles Leben den 13. July 1024. Der entseelte Körper wurde nach Bamberg abgeführt, und allda in der von dem Höchstseligen erbauten Domkirche, die ihm zum ewigen und herrlichsten Monument dienet, beygesetzt.

Er war der letzte Herzog in Baiern aus dem sächsischen Hause, ein tugendhafter, zu Kriegs- und Friedensdiensten aufgelegter, in allen Geschäften unermüdeter, allzeit mäſsiger und sanfter Regent, ein in jeder Rücksicht groſser König und Kaiser. Seinen Wahlspruch "ne quid nimis," hat er nur nach dem Urtheile der Nachwelt im Geschenken an die Geistlichkeit überschritten.

So auffallend die Freygebigkeit Heinrichs und der übrigen sächsischen Kaiser manchem scheinen mag, so hatte sie doch eine gute Po-

litik

*) Dat. VIII. idus Mart. ao Dom. incarnat. Mill. XXIV. ct. a) Actum Babenberc. Apud. Hayberg. cit. loc. p. 135.

litik im Hinterhalt. Jene Kaiser erwarben sich dadurch den Anhang der (damals mächtigen) Klerisey, und schwächten durch Veräuſserung und Vergabung der von Kaiser Otto II. vorenthaltenen Kammergüter an die Gotteshäuser, die Herzoge, deren einer nach dem andern gegen den rechtmäſsigen König aufstand, und weder gegen das Blut, noch gegen das Sippband, vielweniger gegen die königliche Würde Rücksicht nahm.

Wie streng und richtig Heinrich seine Regentenpflichten gegen die arme und reiche Klasse seines Volkes erfüllet habe, beweisen seine immerwährenden Züge und Reisen durch alle Provinzen des Reichs, bey welchen er jedem Unterthanen das Recht sprach, dann die Kräfte desselben kennen, und schonen lernte. Er machte zum Wohl seiner Reiche ein Opfer mit dem Glanze seiner Würde, mit der Bequemlichkeit, der Ruhe, mit der Länge seines Lebens. Durch gefahr- und beschwerniſsvolle Reisen vermehrte er die angebohrne Familien- und die sich dazu schlagenden Krankheiten, und zog sich den Tod vor der Zeit zu. Er lebte nur 52 Jahre, 2 Monate und 7 Tage.

Es darf uns übrigens nicht wundern, wenn manche Feder der Nachwelt sich anzügliche Bemerkungen wider diesen wahrhaft groſsen Regenten erlaubet. Er hatte schon in seinen Lebenstagen Beneider. Adelbold, ein aufgeklärter Bischof, unterlieſs in der Lebensgeschichte des heil. Heinrich der Nachwelt sowohl, als seinen gleichzeitigen Lesern folgende trefliche Lection:

Invidiam bonorum comitatricem ne moreris, quia, ubi abundant strenue gesta, abundat et invidia, unde quidam philosophus interrogatus a discipulo respondit, nil bene, nil strenue, nil prudenter agas, et ita te posse detractiones invidorum declinare scias. Aut igitur stultus esto, et invidiam declinato, aut prudenter agito, et invidiam sustineto.

§. 38.

Digitized by Google

§. 38.

1024.

Die Wahl eines neuen Königs wurde auf einer Ebene zwischen Worms und Mainz gehalten. Jenseits des Rheins standen die Herzoge von Rheinfranken, und Lothringen, diesseits der Herzog von Baiern Heinrich, Adalbero, Markgraf in Kärnthen, die Herzoge von Sachsen, Schwaben, und Böhmen, ein jeder in einem besondern Lager, mit seinen Prälaten, und seinem Adel.

Nachdem sich die Häupter der Nationen auf einer Rheininsel unterredet hatten, wurde wegen Empfehlung des verstorbenen Kaisers, und durch die Bemühungen der für das Wohl der deutschen Nation noch immer beschäftigten Kunegund, und ihrer Brüder, Konrad, aus dem Vliesgau, ein Herzog von Ostfranken, unter dem Namen Conradus II, zum Nachfolger gewählt. Bey dieser Wahl erwiederten die Baiern den Franken endlich jene treue Gesinnung, die diese jenen bey der Wahl Herzogs Heinrichs 1002 erwiesen hatten.

Egilbert, Bischof zu Freysing, interessirte sich sehr geschäftig für den Ausgang der Wahl auf den Herzog Konrad. Dagegen belohnte der gekrönte König auf der Stelle, und zwar an dem Tage der Krönung, die guten Dienste dieses Fürsten mit der Bestättigung jener Vergabung, die ihm Kaiser Heinrich kurz vor seinem Hinscheiden mit einem Platz in der Stadt Regensburg zur Erbauung eines eigenen Palatium (Hofes) gemacht hatte. Diese Bestättigung geschah mit Bewilligung des Herzogs Heinrich IV. III Kal. Sept. (30. Aug.) ao Dni M.XXIV *). Diese Urkunde verdient eine nähere Untersuchung.

I.

*) Meichelbeck hist. Fris. Tom. I. p. 216.

Digitized by Google

I. Was den Platz, den der Bischof zur Erbauung eines Palatiums erhielt, anbelangt, hat der Hr. Gemeiner in seiner regensburgischen Chronik denselben genau ausgezeigt *).

II. Was den Consens, den der Herzog Heinrich IV. dazu gab, betrift, so ist daraus nicht gerade zu schlieſsen, daſs Regensburg keine königliche Freystadt gewesen, sondern daſs vielmehr zu diesem Platz ein Theil von einer Gegend, auf welcher die herzogliche Burg, und die übrigen zur Unterbringung des herzoglichen Hofgesindes nothwendigen Gebäude ſtanden, zur Erweiterung des neu aufzuführenden Freysinger Hofes angelassen worden sey. — Sogar ein Theil des Platzes, auf welchem das Kloster der P. P. Minoriten steht, gehörte noch zu dem herzoglichen Hofe, der in den ältesten Zeiten von einem weit gröſseren Umfang, als er heut zu Tage ist, war. Und dieſs ist die Ursache, daſs beyde Fürsten, der König, und der Herzog, zur Bestättigung dieser heinrichischen Vergabung zusammen gewirket haben.

III. Das Datum verdient zuförderst unsere Aufmerksamkeit. Die Urkunde ist auf den 30. August, der auch den 14ten Sonntag nach Pfingsten in diesem Jahre fiel, datirt. Konrad nennt sich in derselben einen König; sie wurde in Mainz, also in der Krönungsstadt ausgestellt. Ich vermuthe demnach, daſs Konrad nicht den 8. Sept., sondern vielmehr

*) Seite 255. Gegen Morgen ist der Platz nach der Bestättigungsurkunde auf die Hauptstraſse gegangen, die zwischen dem Bamberger Hof, und zwischen St. Salvator (der jetzigen Minoriten-Kirche) geraden Wegs vom schwarzen Burgthor auf die Donau hinunter lauft. Das schwarze Burgthor muſs am sogenannten Clarenanger gesucht werden, das älteste, und wahrscheinlich ein römisches Thor am Ende der alten Stadt. — — Dieser sogenannte alte Freysinger Hof ist in neuern Zeiten den P. P. Carmelitern zur Erbauung ihres Klosters abgetreten worden.

Digitized by Google

vielmehr den 30. Aug. gekrönt worden sey. Wahl und Krönung folgten ohne Aufschub in diesen Zeiten nach einander, und man findet kein Beyspiel eines vor der Krönung gegebenen Diploms.

§. 39.

Kunegund, nachdem sie ein volles Jahr für ihren Ehegemahl getrauert, und den Sterbtag desselben bey seiner Grabstatt feyerlich begangen hatte, begab sich in das Kloster Kaufungen, an der Fuld, unweit Cassalis (Hessencassel).

Kurz vor ihrem Tode übergab sie dem Kloster St. Emmeram durch ihren Advokaten Grafen Gerold, und ihrem Ministerial Sasso, eine ihre Dienerinnen, welche mit der Pflicht beladen wurde, dem Kloster unentgeldlich zu dienen. Sasso, sagt die Urkunde, vollbrachte die Befehle seiner Frau *).

Wiewohl die Kaiserinn im Kloster das stilleste und eingeschränkteste Leben führte, so behielt sie sich doch einige Güter, die ihr zur Disposition, und Dienstleute, die ihr zu Geboth standen, bevor.

Die sterbende Kunegund befahl, nach ihrem Tode den entseelten Körper nicht mit kaiserlichen Schmuck, sondern mit gemeinen Kleidern zu bekleiden, und dann denselben an der Seite ihres Bruders, und

*) Cod. tradit. apud Pez. Tom. I. part. III. cap. LXXIX. Sasso Dominae suae jussa complevit. Diese Tradition geschah unter Abt Burchard, der vom Jahr 1030 bis den 10. April 1037 der St. emmeramischen- Abtey vorstand. Es legte also Kunegund, dieses ihr Opfer kurz vor ihrem Ende auf den Altar.

Digitized by Google

und Herrn Kaisers Heinrich *) beyzusetzen. Sie nennt ihren Gemahl einen Bruder, zum Beweise, daſs sie mit demselben wie eine Schwester gelebt habe.

Diese Stelle mit den Worten des sterbenden Kaisers: "nehmet hin eure Jungfrau, die ihr mir anvertrauet habet" **), verglichen, diese sage ich aus dem sterbenden Munde der reinsten und tugendhaftesten Seelen erfolgten Erklärungen, lassen keinen Zweifel über ihre jungfräuliche Ehe in einem unbefangenen Herzen zurück.

Einige, zum B. die regensburgische Chronik ***), ja selbst die Origines Urbis, et Episcopatus Bambergensis ****) setzen aber irrig den Tod der frommen Kaiserinn Kunegund auf das Jahr 1040 hin; denn Lambert von Aschaffenburg ein fast gleichzeitiger Scribent, und das Chronicon Hildesh., welches mit dem Jahre 1033 sich endiget, melden dieselben bey dem Jahre 1033 *****).

*) Iste (imperatorius) ornatus non est meus, sed alienus, illa vero fusciore veste —— miseram hujus carnis massam contegite, et corpus meum juxta tumulum fratris mei, et Domini Heinrici imperatoris reponite.

**) Recipite, quam mihi tradidistis, virginem vestram, et fideli tuitione tuemini, nequid patiatur adversi.

***) Seite 161.

****) Hayberger pag. 142.

*****) Confer Meichelbeckii hist. frising. tom. I. p. 237.

Da Kunegund in der Frömmigkeit gleichen Schritt mit ihrem Gemahl gieng, so wurde sie auch, wie dieser, vom Pabst Innocenz III. im Jahre 1201 in die Zahl der Heiligen versetzt *).

*) Confer bullam canonisationis apud Archivar. Hayberger in ichnograph. et p. 145.

Quantum cumque novi me luminis assecla carpat,
Et tenebrosa nimis pristina secla vocet:
Assero, non paucos aetatem, ut sidera noctem,
Verbis, et factis irradiasse suam.

Wann

Digitized by Google

Wann

wurde Böhmen von dem Bisthume Regensburg getrennt?

von

Roman Zirngibl.

§. 1.

Den böhmischen Hausscribenten scheint die Absonderung des prageriſchen Kirchensprengels von dem regensburgischen Bisthume eine Erdichtung zu seyn; denn, sagen sie, die Bischöfe Regensburgs haben nur in Abwesenheit, und bey der Flucht des ordentlichen pragerischen Bischofs Adalbert, die er nach Rom nahm, die bischöflichen Verrichtungen in dem pragerischen Bisthume vorgenommen, und daher sey die irrige Meynung einer Trennung dieses von dem regensburgischen Kirchensprengel entstanden; allein die Chronologie widerspricht ihrer Vorliebe zu einem immer eigenen, ohne einer Einverleibung mit einem andern bestandenen, Bisthume, die Chronologie sage ich, welche die Seele der historischen Wahrheit, und gar oft die einzige und untrügerische Schiedsrichterinn in den historischen Zweifeln ist.

Ich übergehe in der Durchsuchung dieses Gegenstandes, daſs die selige Ludmille um das Jahr 922 von ihrem ordentlichen Bischofe Tuto,

Tuto, Bischofe zu Regensburg, zu Prag begraben worden sey *), daſs der fromme König Wenzel, welcher im Jahre 936 starb, mit Michael Tutens, Bischofs in Regensburgs, General-Vicarius in Prag, den vertrautesten Umgang gepflogen **); daſs der nämliche General-Vicarius und Weihbischof in Prag selbst, und in den dazu gehörigen Kirchspielen sehr viele bischöfliche Funktionen vor dem Jahre 956, in welchem Adalbert gebohren wurde, ausgeübt, und zuförderst die Hauptkirche in Prag zu Ehren des heil. Vitus eingeweihet habe ***). Ich halte mich nur an das Geburtsjahr des heil. Bischofs Adalbert, dessen Entdeckung klar die vorher bestandene Vereinbarung des Bisthums Prag mit dem Kirchensprengel Regensburg beweisen wird.

§. 2.

Der heil. Adalbert wurde um das Jahr 956 gebohren. Er wurde in Magdeburg erzogen, und allda in der berühmten Domschule in den Kirchensprachen, in geistlichen Rechten und in den theologischen Grundsätzen unterrichtet. Er setzte seinen Aufenthalt allda bis auf das Jahr 981 fort.

Nun mit den, einem Candidaten einer Dompräbende nothwendigen und anständigen, Kenntnissen ausgerüstet; noch mehr aber mit den Tugenden eines frommen Priesters bereichert, kehrte Adalbert nach Prag zurück. Nach dem Zeugnisse eines ihm gleichzeitigen Biographen wurde er im Jahre 983 in Prag als Bischof gewählt, und den 29. Brachmonat darauf in Verona gesalbt. Im Jahre 989 gaben ihm einige Unfälle Gelegenheit, alles zu verlassen, nach Rom zu fliehen, und das

*) Boll. Septembris VII. Tomo. 563.

**) Boll. ibidem 791.

***) Ibidem.

das Benediktinerkleid anzulegen *). Im Jahre 994 zwang ihn ein höherer Befehl und ein innerlicher Antrieb, wieder nach Prag zurückzukehren. Er machte nun einen eifrigen Apostel in den ungrischen und pohlnischen Ländern. Er wurde bey dieser Gelegenheit eingeladen, den neugebohrnen Prinzen, und nachherigen groſsen König in Ungarn, Stephan, zu taufen. Nun rief ihn wieder die Andacht nach Rom. Aber sein zweyter Aufenthalt daselbst war sehr kurz. Ein päbstlicher Befehl drang auf seine Rückreise nach Prag. Dann verwaltete er einige Zeit das pohlnische Bisthum Gnesen. Sein apostolischer Eifer lockte ihn nach Preuſsen zur Bekehrung der Heiden. Allda starb er eines harten, ihm aber willkommenen Märtyrertodes den 23. April 997 **).

Alle diese Thaten, sofern sie in die gehörige Ordnung gesetzt werden, widerlegen am Besten, daſs nicht die Entfernung des pragischen Bischofs von seinem Bisthume die Gelegenheit zur Vermuthung einer Zertrümmerung des regensburgischen Bisthums gegeben habe.

§. 3.

Es war zwar in den canonischen Gesetzen vorgeschrieben, daſs ein Nachbar-Bischof in Abwesenheit des ordentlichen das bischöfliche Amt in dem Kirchensprengel des abwesenden Bischofs ausübe, und es mag wohl der Fall seyn, daſs der regensburgische Bischof in Abwesenheit des sel. Adalbert in Prag vicarirt habe; allein dieſs geschahe erst nach vollbrachter Absonderung des pragischen Bezirkes von dem regensburgischen Kirchensprengel ***). Diese merkwürdige Abände-
rung

*) Boll. April. III. 174.

**) Boll. Sept. I. 564.

***) Eccard. I. 511.

Digitized by Google

rung scheint schon unter Pabst Johann XIII., der den 7. Sept. 972 starb, entworfen, vom Herzoge Boleslaus, welcher den zu Quedlinburg das Osterfest feyernden Otto I. besuchte, heftiger betrieben, aber wegen des Todes des Kaisers, der nach 45 Tagen erfolgte, wieder verschoben *), und endlich auf Vorschub des baierischen Herzogs Heinrich mit Bewilligung des heil. Bischofs Wolfgang im Jahre 973 vollbracht worden zu seyn.

§. 4.

Ich bringe folgende giltige Beweise über die vom Kaiser Otto II. auf die Bitte Herzogs Heinrich in Baiern im Jahre 973 zugelassene Zersplitterung des Bisthums Regensburg, und über die daraus entspringende Errichtung eines neuen Kirchensprengels in Prag in die Mitte.

Erstens bezeugt dieſs ausdrücklich der dem heil. Wolfgang fast gleichzeitige Biograph dieses Heiligen, Othlon, Priester und Mönch zu St. Emmeram in dem 29. Kapitel der wolfgangischen Lebensgeschichte, welches fast mit nichts, als nur allein mit diesem Ereignisse sich abgiebt, und ausdrücklich meldet, daſs der Kaiser zur Ausführung dieses wichtigen Geschäftes Gesandte nach Regensburg, welche die Einstimmung des Bischofs allda zur Abtheilung seines Bisthums nachsuchen sollten, im Brachmonat 973 geschickt habe **).

Zwey-

*) Leibniz I. 337.

**) Mabell. Act. O. S. B. V. 826. Almedius Otto Caesar a glorioso duce Henrico — interpellatus libenter assensum praebuit — unde rex legatione missa petiit, ut in Bohemia sibi liceret episcopatum erigere. Sieh die Abhandlung von dem Stifte St. Paul in Regensburg S. 19.

Digitized by Google

Zweytens. Daher folgt, daſs von dem Biographen des heil. Adalbert, Ditmarus, oder unter einem andern Namen Theteretus, welcher vom Jahre 973 bis 983 dem Bisthume Prag vorstand, der erste Bischof in Prag genannt *);

Drittens daſs der heilige Adalbert Bischofs Ditmar Nachfolger von dem Biographen der heil. Ludmill in der Zueignungsschrift an den nämlichen Bischof, welche er der Ludmillischen Lebensgeschichte vorauschickt, ausdrücklich als der zweyte Bischof des Bisthums Prag angegeben ward **).

Diese Beweise sind auſser allem Zweifel von einer Unumstöſslichkeit, welche den Muthmaſsungen und Verirrungen aller Widersprecher gar keine Ausflucht mehr überlassen.

§. 5.

Die Verirrungen derjenigen, welche die Abtheilung des groſsen regensburgischen Kirchensprengels dem Jahre 967 anheften, folglich dem heiligen Wolfgang dieſs Unternehmen absprechen, sind minder beträchtlich, und leichter zu entschuldigen. An der Spitze derselben steht Cosmas von Prag ***), welcher seine Erzählungen mit dem Jahre 1125 endiget. Ihm folgt der Chronograph von Böhmen, der seine Nachrichten mit dem Jahre 1329 beschlieſst ****); der sächsische Annalist,

*) Boll. Aprilis III. 179.

**) Boll. Septembris V. 354.

***) Menkenius I. 1993.

****) Ludwig. mss. XI. 169.

Digitized by Google

list, der mit dem Jahre 1139 aufhört *) und den man unter dem Namen des magdeburgischen Chronographen citirt; der baierische Chronist, der bis auf das Jahr 1242 seine Erzählungen fortsetzt **).

Auch unter den neuern Geschichtrichtern schlich der nämliche Fehler ein. Anton Bagius in seiner Kritik über den Baronius ***), Franz Bagius in seinem chronologischen Brevier †), Fleuri in seiner Kirchengeschichte ††), Mabillon in den Akten der Benediktiner †††), haben ungeachtet ihres kunstrichterlichen Amtes und bewährten Scharfsinnes des nämlichen Fehlers sich schuldig gemacht. Sie haben sich nämlich von dem Annalisten Cosmas verführen lassen, und ihm vermuthlich ohne Anwendung ihrer Kunstregeln nachgeschrieben. Dann mag sie auch die Bulle Johann XIII., welcher alle chronologischen Zeichen und Daten mangeln, und welche Cosmas, Menken und Mabillon nach ihrem ganzen Inhalt anziehen, in diesen Fehler gezogen haben. Sie sahen nämlich diese Bulle nicht für eine Vorarbeit der auszuführenden Abtheilung der regensburgischen Dióces, sondern, mit dem Cosmas von Prag, als das über die wirkliche Vollziehung dieses wichtigen Geschäftes errichtete Instrument an.

Das Vorgeben demnach aller dieser berühmten Geschichtschreiber ruhet nur auf dem einzigen Ansehen des pragischen Annalisten, der hier irrig zu Werke gieng.

§. 6.

*) Eccard. I. 311.

**) Oefel. I. 358.

***) Ad annum 967. N. 14.

†) II. 188.

††) Lib. 36. §. 18. Tom. XXII. 453.

†††) Tom. V. 833.

Digitized by Google

§. 6.

Denn 1) der nämliche Cosmas von Prag giebt vor, daſs der obige Ditmar, von welchem oben gesagt wurde, daſs er von 973 bis 983 erster Bischof zu Prag war, im Jahre 969 gestorben, und noch im nämlichen Jahre der heilige Adalbert in dem bischöflichen Amte gefolgt sey; allein dem sächsischen Annalisten ist hier der Beyfall nicht zu versagen, welcher bezeuget, daſs dieſs sich nach dem Tode des Bischofs von Magdeburg, Adalbert, dem Erzieher des heiligen Adalbert **), welcher im Jahre 982 die Welt verlieſs ***) und nach dem von den Saracenern im Jahre 983 erhaltenen Siege, zugetragen habe †).

2) Der nämliche Cosmas wirft nach dem Todestage des schlimmen Boleslau, der den 15. Julius verschied, auf einen Monat so viele Thaten hin, deren Entwickelung vielmehr mehreren Jahren anzuheften ist.

3) Endlich kömmt der obige Cosmas, der um 100 Jahre jünger, als der wolfgangische Biograph ist, durch das Concambium des heil. Wolfgang mit dem Herzoge Boleslau über einige Dörfer im pilser Kreise, welches in mehrern alten Handschriften aufbewahrt wird ††) zu verbessern.

Da demnach die Erzählungen des Cosmas wider die Chronologie anstoſsen, und da die obige päbstliche Bulle nicht Johann XIV., wie einige es versuchten, zugeschrieben werden kann, indem dieser erst nach dem zweyten pragerischen Bischofe gewählt worden ist, so ist vielmehr zu schlieſsen †††)*, daſs Johann XIII. (wenn nicht der Name ver-

*) Eccard. I. 336.

**) Boll. Aprilis III. 174.

***) Leibniz I. 543.

†) Idem I. 191.

††) Balbin. II. Cap. IX. 126.

†††) Sieh oben §. 5.

verfälscht ist) vor dem Jahre 972, welches sein Sterbjahr ist, die Trennung Böhmens von dem regensburgischen Kirchensprengel eingeleitet habe, und daſs dieselbe ohne Errichtung eines neuen Instruments im Jahre 973 vollbracht worden sey.

Diesem Systeme passen alle gleichzeitigen Schriftsteller recht wohl an. Bey der Erzählung des Cosmas darf nur das Wörtchen *statim* durchgestrichen werden, und dann bleibt unangefochten das 973 Jahr, als das eigentliche und ursprüngliche, in welchem Böhmen von dem Kirchensprengel Regensburg, mit Einverständniſs des heiligen Bischofs Wolfgang, abgerissen worden ist.

Vinzenz

Vinzenz von Pallhausen

königlich baierischen geheimen Staats-Archivars, und dieser Akademie Mitgliedes

Abhandlung

über

die Frage:

„Wann, und wie lange wurde Baiern in öffentlichen Schriften Norikum genannt; welche Länder enthielt und verlohr es während dieser Benennung?“

Mit einer Gränz- und chorographischen Karte.

Eine

im Jahre 1796 gekrönte Preisschrift.

Digitized by Google

Geographia Filia Historiae.

C.

Geographia non solum ad Philosophiam, verum etiam ad prudentiam atque actiones civiles et imperatorias conducit magnopere; Quod tum hoc: mores hominum multorum nosse atque urbes; tum illud: μεγάλων ἐπίϛορια ἔϱγων, eam, quae ex geographica historia nascitur, prudentiam significat.

In Strabonis *Geograph. Epitom. L. I.*
(Heresbach.

Digitized by Google

Einleitung.

Uiber die
Abstammung des Wortes
Noricum

haben die Geschichtforscher verschiedene Meynungen gehegt. Einige, namentlich: Andreas Presbyter, Joan. Trithemius, und nach diesen Vitus Arnbeck (a), dann Aventin (b), Lazius (c) und andere mehrere, welche diesen nachgeschrieben haben, gaben vor: ein alter deutscher König Hercules hätte nebst andern Kindern auch einen Sohn, Norix mit Namen, gehabt, welcher dieses Land beherrschet, und ihm auch den Namen Noricum gegeben haben soll. Andere, als Velser (d) und Brunerus (e), sagen, daſs von der in Obersteyermark gelegenen

(a) In Chronico Bav. apud B. Pez. Tom. III. P. III. p. 24.

(b) Lib. I. Annal. cap. 6. p. 20, und Lib. II. c. 3. n. 8. p. 66.

(c) De Gent. migr. Lib. II. Terram hanc Norix Herculis filius occupans, Noricum de suo nomine vocavit, in qua et civitatem Tiburtinam, quae nunc Ratisbona dicitur, aedificavit etc.

Idem alio loco: Ego vero in alio pervetusto Annalium codice, quem antiquissimum Austriae Coenobium Melicum reconditum habebat, haec nominatim adscripta verba me legisse memini: Norici a Norice Herculis filio dicti, e partibus circa Armeniam olim huc migrantes: a quibus nos Australes et Bojoarii habemus sermonem et nationem.

(d) Lib. II. rer. boio. Edit. Lippert p. 96. Nomen a Noreia urbe fluxisse verisimile.

(e) Annal. Boic. P. I. L. II. p. 127.

Digitized by Google

genen Stadt Noreja dem ganzen herumliegenden Lande der Name Noricum beygelegt worden sey.

Hugo Grotius (f) glaubte, daſs Noricum oder Noric soviel als Nordrick oder Nordreich heiſse; so wie uns heut zu Tage die Benennung Oestreich bekannt ist; weil uns dieses nach Osten liegt, so wie jenes in Rücksicht auf die Römer gröſstentheils nach Norden gelegen war.

Fast gleicher Meynung ist auch P. Hansizius (g); indem ihm Noricum eben soviel als Nordicum heiſsen soll. Diesem stimmet auch Hr. v. Lory bey (h); der es aber schon zu bezweifeln scheint, indem er sagt: „Norikum, so vom deutschen Worte Nordrick oder Nordreich herkommen mag."

Aber alle diese Angaben sind nur eitle Muthmaſsungen, die durch keinen gleichzeitigen, oder doch durch keinen nahen und glaubwürdigen Geschichtschreiber dargethan und bestättiget werden können, und die in sich selbst Widersprüche enthalten; denn was die Erstern und mit ihnen Aventin und Lazius vorgeben, ist bloſs aus den Fabeln des berüchtigten Berosus (Annius Viterbiensis) geschöpft, dessen Hirngespinnste schon lange bekannt und widerlegt worden sind.

Was Velser und Brunner vorbringen, giebt in der Sache keinen Ausschlag, weil eben diese Frage, wo Noreja seinen Namen her habe, wieder aufgeworfen werden müſste, ohne dessen genügliche Beantwortung man hierin nicht ins Klare kommen kann. Die Auslegung

(f) In Proleg. ad histor. Goth. Vandal. p. 11. Noricae alpes, Noricique populi ab iis, qui ad Adriam colunt, nomen ex situ accepere, ipsis pronunciatum Nordryck.

(g) In Germ. Sacr. Tom. I. Proleg. p. 2.

(h) Im chronolog. Auszuge S. 22.

legung des Wortes, welche Hugo Grotius, dann P. Hansizius, und nach ihnen Herr v. Lory macht, hat beym ersten Anblicke, und besonders dem Laute nach, einige Wahrscheinlichkeit; wer hat aber wohl jemals gehört, oder gelesen, daſs die mitternächtliche Gegend von den Römern Nord, oder die übrigen drey Ost, Süd und West genannt worden seyen? Diese Benennungen sind erst viel später, da Norikum schon lange zuvor, ehe es die Römer eroberten, unter diesem Namen ein Königreich war, und schon viele Schicksale und Veränderungen ausgestanden hatte, erfunden und eingeführt worden. Die Wort- und Geschichtforscher sind also bisher noch nicht so tief in das graue Alterthum vorgedrungen, daſs sie die Abstammung Norikums hätten entdecken können. Ich bin weiter gegangen, und habe einen Weg eingeschlagen, welcher zwar ehemals nicht unbekannt; aber von Keinem so ganz verfolgt worden war. Ich glaube bis zur Quelle vorgedrungen zu seyn, woraus die Benennung: **Norikum**, entsprungen ist. Homer zündete mir, der Erste, das Licht auf, indem er schreibt (i), daſs die Belagerer von Troja Waffen vom **norischen** Eisen hatten: νωροπα χαλκον — also — — doch noch keinen Schluſs! Nun kömmt erst zu beweisen, daſs die zwey Wörter: Norops und Noricus, so ähnlich sie einander sehen, gleiche Bedeutung hatten. — Man höre weiter! Schon Epaphroditus, der unter Kaiser Nero lebte, legte diese Stelle auf solche Weise aus, und Clemens Alexandrinus, der im 2ten Jahrhunderte schrieb, bestättigte die Auslegung Epaphrodits, und sagte (k), daſs es Völker gäbe, welche man **Noropes** nannte (vom grie-

(i) Libr. II. Illiad. vers. 579. et Libr. XI. — vers. 16.
Εν δ' αυτοσ εδυσατο νωροπα χαλκον,
atque ipse induebat splendidum aes.
Ex Editione Caroli Alteri.

(k) Stromat. Lib. I. Spenner Notit. germ. antiq. v. Falkenstein baierische Geschichte. P. I. p. 19.

griechischen Worte ναρον: indem diese die Kunst erfunden, oder doch vervollkommnet hätten, das Eisen und den Stahl vorzüglich hart und glänzend zu bearbeiten.

Eusebius, ein Schriftsteller aus dem dritten Jahrhunderte, bezieht sich auf eben angeführten Clemens Alexand., und schreibt l) „Noropes, quae gens est Panoniae, nunc quidem Norici appellati, „aes elaborarunt, et primi ferrum purgarunt." Diese Worte allein sind zu Bestättigung meiner Meynung schon so klar, und so überzeugend, daſs kein Zweifel mehr übrig bleiben mag: denn daſs man in den ältesten Zeiten Völker von ihrem Gewerbe, welches sie vor andern vorzüglich gut trieben, zu benennen pflegte, ist aus der allgemeinen Geschichte eine ohnehin bekannte Sache. Zum Beweise will ich hier nur ein besonders passendes Beyspiel anführen. Die Phönizier holten aus Britannien Zinn und Bley, und deſswegen legten sie diesem Lande den Namen Baratanac oder Βρεταννικη, das heiſst: das Zinn- oder Bleyland bey. Bochartus in Canaan heiſst sie auch Insulas Cassiterides; das griechische Wort χασσετερος bezeichnet aber ebenfalls Zinn. Daſs aber die Noriker in Verfertigung der Eisen- und Stahlwerkzeuge, besonders der Schwerter, vor anderen berühmt waren, dieſs bezeugen ferners fast alle klassischen Authores Latiums aus dem ersten und zweyten Jahrhunderte, als Horaz m), Ovid n). Rutilius o), Marzial p) und a. m. Besonders aber merkwürdig ist noch eine

l) Lib. X. de praeparat. Evang.

m) Lib. I. Ode 13. Tristes ut irae, quas neque Noricus deterret ensis. Idem Epist. 17. Modo ense pectus norico recludere.

n) Metamorph. Lib. 14. Durior et ferro, quod Noricus excoquit ignis.

o) Itinerar. I. 351. Occurrit Chalibum memorabilis Ilva metallis, Qua nihil uberius Norica gleba tulit.

p) Epigram. L. IV. 55. Metallum Noricum.

eine Stelle aus Marzial, indem es eben daselbst im IV. Buche Epigr. 55 heiſst: "Vincit Chalybasque Noricosque:" woraus ganz klar zu entnehmen, daſs die Chalibae (von Chalybs, Stahl) ebenfalls ein Volk, wie die Norici von Norops) oder vielleicht beyde miteinander eines waren: Und diese Stelle stimmet mit der des Homers und Epaphrodits vollkommen überein, indem die (Chalybae) Noropes und Norici ein- und dasselbe Volk waren, welches sich mit Arbeit im Eisen und Stahl vorzüglich ausgezeichnet, und daher auch seinen Namen erhalten hat.

Nun frägt sich aber noch, welches Land dann eigentlich Norikum genannt wurde. Der oben angeführte Clemens Alexand. sagt zwar, daſs die Noropes oder Norici ein pannonisches Volk gewesen wären. Aber dieſs ist eben nicht so wörtlich zu nehmen, oder so zu verstehen, als wenn Norikum in Pannonien gelegen gewesen wäre, sondern dahin zu erklären, daſs das Norikum an Pannonien gränzte, vielleicht glaubte er auch, daſs die ersten Noriker von den Panoniern abstammten. Das Land, welches von den Griechen und Römern Norikum genannt wurde, lag westlich ober Pannonien, zwischen den Flüſsen Sau, Drau, Muhr und Ens. Daſs es aber zu verschiedenen Zeiten auch verschiedene Gränzen gehabt habe, werden wir in der Folge hören, indem die Hauptsache auf der Bestimmung derselben beruhet. Einsweilen genüget es, die Lage desselben beyläufig zu kennen, und davon so viel zu wissen, daſs das in den dortigen Gebirgen erzeugte, und von den Eingebohrnen vortreflich bearbeitete Eisen dem Lande die Benennung gegeben habe. Daſs auch die Römer in diesen Gegenden, vorzüglich aber zu Laureacum an der Ens, Gewehrfabriken hatten, wo Schilder, Lanzen und Schwerter aus norischem Eisen verfertigt wurden, wissen wir aus den römischen Notizen selbst (q), und

 daſs

(q) Notit. Imp. Sect. 14. — Scutaria Laureacensia etc.

daſs das steyerische Eisen wegen seiner Vortreflichkeit von den älte-sten Zeiten bis auf unsere Tage immer sehr berühmt und gesucht war, ist ohnehin jedermann bekannt. Also kann auch unter die Lage desjenigen Landes, welches die Griechen und Römer Norikum hieſsen, kein Zweifel mehr übrig seyn. So viel zu einer — gewöhnlichen — Einleitung über die Etymologie des Wortes — Norikum.

Um nun den ersten Theil der vorgelegten Frage: Wann Baiern Norikum genannt wurde, oder (— vielleicht eigentlicher? —) zu welcher Zeit die Bojer von diesem Lande den Namen angenommen haben? zu beantworten, müſsen wir bis zum Ursprunge dieser Nation zurück gehen, und in der Geschichte — ich habe hier und da etwas zu erinnern — nachsehen,

I.

Wie die Bojer wandern — und ins Norikum kommen.

Im Jahre nach Erbauung Roms 162 (164) oder nach Berechnung des Dionysius Exiguus 591 Jahre vor Christi Geburt *) zog ein doppelter Schwarm Bojer, unter ihren Anführern Sigoves und Belloves aus Gallien (a). Der erste wanderte durch die herzynischen Wälder, und lieſs sich in der Gegend nieder, welche noch

(*) Nach dessen Zeitrechnung ist Christus 754 Jahre nach Erbauung Roms gebohren worden.

(a) Livius histor. rom. L. V. c. 34. Prisco Tarquinio regnante Celtarum, quae pars Galliae tertia est, penes Bituriges summa imperii fuit: ii regem celtico dabant. Ambigatus is fuit, virtute fortunaque cum sua, tum publica praepollens, quod imperio ejus Gallia adeo frugum hominumque fertilis fuit, ut abundans multitudo

noch heut zu Tage von ihnen Bojohemum, das heiſst, der Bojer Heymath, oder Böheim genannt wird (b). Der Zweyte zog

do vix regi videretur posse. Hic magno natu ipse jam exonerare praegravante turba regnum cupiens, Bellovesum, et Sigovesum, sororis filios, impigros Juvenes missurum se esse, in quas Dii dedissent auguriis sedes, ostendit. Quantum ipsi vellent, numerum excirent, ne qua gens arcere advenientes posset. Tum Sigoveso sortibus dati Hercinii saltus; Belloveso haud paulo laetiorem in Italiam viam Dii dabant etc.

Anmerkung.

Ob damals unter der Benennung Gallien das heutige Frankreich (Westfranken) oder Teutschland, oder überhaupt alle auſser dem römischen Gebiete gelegene Länder zu verstehen waren: ob die Celten oder Gallier teutsche Völkerschaften; ob die Boier ursprünglich gallische Celten oder Teutsche waren: ob sie aus Westen oder aus Norden angezogen kamen, als sie sich in Böhmen niederlieſsen u. s. f. — dieses alles will man hierorts nicht untersuchen, weil es zur Hauptsache der aufgeworfenen Frage nicht gehört. Es läſst sich zwar vieles für und wider jede dieser Meynungen sagen: ich glaube aber, daſs sie auch leicht mit einander zu vereinigen wären, wenn man annähme (wie es auch aus der Geschichte so ziemlich klar hervor leuchtet) daſs, obschon die Griechen und Römer alle Völkerschaften, welche ober Illyrien und Pannonien wohnten, durchaus und ohne Unterschied (promiscue) bald Gallier, bald Celten genannt haben; daſs aber die Bojer zur Zeit des Tarquinius Priscus doch aus dem eigentlichen Gallien gezogen, also auch ursprünglich wahre gallische Celten gewesen seyen. Die Aussage des Livius kann doch nicht platterdings für eine Erdichtung angesehen werden. Und was hätte er wohl bey diesem Schwank für ein Interesse haben können? — Man überlege doch die Worte: pars Galliae tertia, und sonderlich den bestimmten Ausdruck: penes *Bituriges* summa imperii fuit. Wer einen Strabo 1), einen Dio 2), einen Lucius Annäus etc. 3) gelesen hat, der weiſs, daſs die Bituriger (ein celtischer Stamm) in Gallien an der Garonne gewohnt haben. Ich könnte für diese gallische Celten überdieſs noch mehrere ganz einleuchtende Beweise anführen, wenn hier an dieser Sache gelegen, und Zeit und Ort dazu wäre.

1) Libr. VII. ad initium pag. m. 219. et seq.

2) Libr. XL. p. m. 84.

3) Libr. III. p. m. 77.

(b) Tacitus in Germ. C. 8. Validiores olim Gallorum res fuisse, summus Autorum D.

zog nach Italien, breitete sich dieſs- und jenseits des Fluſses Po aus, und bildete nach und nach einen mächtigen Staat. Diese Bojer erbauten mehrere Städte, worunter noch Lodi, Pavia, (Ticinum) Placentia, Cremona, Parma, Bononia und andere merkwürdig sind. Sie führten mit den Römern groſse Kriege, und eroberten selbst das stolze Rom c). Endlich 186 Jahre vor Christi Geburt, entweder von der immer zunehmenden Macht der Römer aus Italien verdrängt, oder freywillig, weil ihnen ihre Freyheit und Unabhängigkeit lieber, als das schönste Land und der sanfteste Himmelsstrich war d), zogen sie in die Gebirge zu den Tauriskern, und dann an das südliche Ufer der Donau, wo sie sich von dem Raabfluſse bis an den Inn ausbreiteten.

Hier ist ein Stein des Anstoſses! — Ich scheine eine neue Thesis aufzustellen, indem bisher nach der Angabe des Hrn. v. Lori u. m. a. geglaubt und behauptet worden, daſs die Uiberbleibsel der italienischen Bojer nicht in das Norikum, sondern nach Mösien gezogen, und allda von den Daziern gänzlich vertilgt worden seyen. Zur Annahme dieser Meynung hat sich Lori vom Calles (Annal. austr. L. I. p. 4. und Annal. Eccl. germ. Tom. I. p. 4.) verleiten lassen; nach diesem sagt jener e): „daſs die italienischen Bojer zu den Tauriskern an die Donau gezo-

D. Julius tradit. — — Intra Hercyniam Sylvam, Rhenum et Moenum amnes Helvetii, ulteriora Boji, Gallica utraque Gens, tenuere. Manet adhuc Bojemi nomen, significatque veterem memoriam, quamvis mutatis cultoribus.

c) Priscis temporibus plurimae Gallorum gentes fluvium (Padum.) incolebant, e quibus amplissimi fuerant Boji, Insubres, et qui olim cum Gaetis Sennones Romana per impetum potiti sunt urbe. Hos Romani posterioribus annis funditus deletos perdiderunt; Bojos vero finibus ejecerunt. Inde migrantes circumjacentes Istro locos cum Tauriscis habitarunt etc. Strabo L. V. p. m. 143. Ed. Heresbach.

d) Julius obsequens sagt: Sie wären ohne Treffen abgezogen.

e) Im chronologischen Auszuge Seite 12.

„gezogen, ist durch **Strabo** erwiesen. Es haben aber Taurisker auf „den Tauern im heutigen Steyrmark, und andere bey Taurunum, jetzt „Belgrad, gewohnt. Es wird daher gestritten, welche Taurisker die „Flüchtlinge aufgenommen haben. Allein da Strabo zugleich meldet, „daſs aus den neuen Wohnsitzen die eingewanderten Bojer mit den Da„ziern beständige Kriege führen müſsen, mithin an selbe angestoſsen ha„ben: daſs sie Nachbarn der Skordisker waren, die in Mösien wohnten, „und daſs sie an den Fluſs **Parisus** gegränzet, welcher für die heuti„ge **Morava**, so bey **Passarowiz** in die Donau fallt, gehalten wird: „so können weder **Norikum** noch **Ober-Pannonien**, sondern nur „**Obermösien** oder die Gegend unter Belgrad, im heutigen Servien, „für das zweyte Vaterland der italienischen Bojer mit Grunde angege„ben werden."

Allein hätte dieser gelehrte und mir sonst so schätzbare Schriftsteller zugleich nach Strabo f) bedacht, daſs zur selbigen Zeit die Dazier und Geten nicht nur an dem Fluſse Parisus wohnten, sondern nord- und westwärts bis an die Nitria und Moraha sich erstreckten, also zwischen den Jazigern und Bastarnen bey Posonium und Carnuntum nur über die Donau zu setzen brauchten, um mit den neuen Bojern ins Handgemenge zu kommen: wenn er in eben demselben Strabo gelesen hätte, daſs es, so wie zweyerley Taurisker, auch zweyerley Skordisker, die **groſsen** und **kleinen**, gegeben habe, und daſs die einen davon in der Gegend, wo die Colapis in den Savus fällt, wohnten g), also wirklich Nachbarn der **Taurisker** und **Bojer im Norikum** waren: wenn er ferner bedacht hätte, daſs Strabo in mehreren Stellen nach den Rhäziern und Vindeliziern gleich die **Bojer** nennt, zumal jene **Bojer**, welche von den Daziern geschlagen worden,

f) Libr. VII. p. m. 205.

g) Ibidem p. m. 210. **Colapis** — ex Albio monte fluens per Japodes Danubium illabitur ad **Scordiscos**.

den (h), und diese keine anderen, als die italienischen Bojer seyn konnten; wenn er endlich angenommen hätte, daſs die Deserta Bojorum, welche Plinius ausdrücklich in die Gegend vom See Peiso zwischen dem Arabo und Donaufluſse setzt, von der durch die Dazier (und nicht, wie er wähnte, durch die Markomanen) verursachten Niederlage der Bojer ihren Namen erhalten haben: wenn er dieſs alles überlegt hätte, so würde er die italienischen Bojer gewiſs nicht mit Calles nach Mösien, oder in die Gegend um Belgrad, sondern mit mir in das Ufer-Norikum versetzt haben. Diese und noch mehrere andere Gründe, die gelegenheitlich in der Folge angeführt werden sollen, haben mich bewogen, von dieser bisher angenommenen Meynung abzuweichen.

Hier also, im Norikum, wollen wir die italienischen Bojer einsweilen ruhig sitzen lassen, bis der Zeitpunkt herankömmt, wo sie von den Daziern überfallen, geschlagen, und, wie man bisher geglaubt hat, gänzlich vertilgt werden sollen.

Die Bojer in Böhmen, ringsum von dem herzynischen Walde und von der Donau gesichert, blieben über 300 Jahre (nach der gemeinen Zeitrechnung genau bestimmt 311 Jahre) ruhig in ihrer Heymath sitzen, (wenigst haben wir keine Nachricht, daſs sie jemals gestört worden

(h) Ibidem. De Illyricis dicendi sumamus initium, quae Istro sunt alpibusque contigua, interque Italiam et Germaniam jacentia: inchoant autem a lacu Vindelicorum et Rhaetorum et Bojorum *). Ipsius profecto orae partem desolatam fecere. Daci, superatis bello Bojis et Tauriscis.

*) In der Heresbachischen Ausgabe (Basel 1539) steht zwar hier statt Bojorum, Toeniorum. — In der Amsterdamer von 1652 aber p. 573 Helvetiorum. — In der schönen, von Th. Janson ab Almeloveen besorgten und berichtigten Ausgabe Amsterdam 1707 heiſst es aber in einer kritischen Note p. 481, daſs Toeniorum (deren gab es nirgend) ein aufgelegter Schreib- oder Druckfehler sey, und daſs es unstreitbar Bojorum heiſsen müſse. Diese Berichtigung soll den baierischen Geschichtschreibern forthin sehr werth seyn.

Digitized by Google

den seyen) führten da ein Nomadenleben, und vermehrten sich so sehr, daſs der ohnehin magere Boden ihnen nicht mehr Nahrung genug verschaffen konnte; dann, nämlich 280 Jahre vor Christi Geburt, zog ein zahlreicher bewaffneter Schwarm nach Asien etc. Doch diese Wanderung, so wichtig sie in der griechischen und römischen Geschichte ist, gehört nicht in das Gebiet unserer Untersuchung. Etwas bedeutender für uns ist eine zweyte Auswanderung, welche sich 222 Jahre später, nämlich 696 nach Erbauung Roms, oder 58 Jahre vor Christi Geburt zugetragen hat. Da zog abermals ein junger Schwarm von 32000 Köpfen, wovon der vierte Theil streitbare Mannschaft war, aus der alten Heymath, und setzte zunächst über den Donaustrom. Ihre Stammbrüder, die italienischen Bojer, gestatteten ihnen den Eingang; aber die alten Noriker wollten sie nicht ansiedeln lassen. Die böhmischen Bojer umlagerten deſswegen die Hauptstadt Noreja (i); aber, wie es scheint, ohne weitern Erfolg; wenigstens ist so viel gewiſs, daſs dieser Haufen Bojer im Norikum noch keine bleibende Stätte fand; denn als um dieselbige Zeit die Helvezier, welche ebenfalls gallischer Abkunft waren (k), in ihrer Urheymath, nämlich in Gallien, sich einen bessern Wohnplatz suchen wollten; Julius Cäsar ihnen aber durch das Land der Aeduer, welche das heutige Burgund bewohnten, und Bundesgenossene der Römer waren, den Durchzug verbot, so luden die Helvezier die ins Norikum gewanderten Bojer ein, daſs sie mit ihnen gemeinschaftliche Sache machen, und sich gegen die Römer mit Gewalt einen Weg in ihr altes Vaterland bahnen sollten. Durch diese Hoffnung gereitzt, lieſsen sich diese Bojer bewegen, das Norikum wieder zu verlassen,

(i) Boji in agrum Noricum transierant Norejamque oppugnarant. Julius Caesar. de b. Gall. c. 5.

(k) Tacitus c. 8. Helvetii et Boji, gallica utraque gens.

lassen, sich mit den Helveziern zu vereinigen, und den Zug anzutreten (l). Aber Julius Cäsar schlug und überwand sie mit einander, wies die Helvezier in ihr Land zurück; den Bojern aber gestattete er ihrer Tapferkeit wegen, und auf Anhalten der Aeduer, daſs sie sich in den Gegenden von Bourbonois niederlassen durften (m), wo sie dann die Städte Gergobina und Boja bevölkerten etc. Doch da diese Bojer eben wieder kein Hauptgegenstand unserer Untersuchung sind, so soll von ihnen auch keine Erwähnung mehr geschehen *). Dieſs Wenige habe ich nur des Zusammenhanges wegen, und hauptsächlich deſshalben angeführt, weil einige, in der Geschichte eben nicht unerfahrne Männer glauben, daſs mit oder unter diesem Haufen Bojer die ganze Nation, welche in Böheim saſs, aufgebrochen, und ausgewandert sey: welches aber der Geschichte, wenn man sie kritisch untersucht, und ihre verschiedenen Aussprüche mit der Zeitrechnung zusammenhält, ganz entgegen gesetzt ist. Denn die Auswanderung dieses Bojerschwarms geschah, als M. Calpurnius Piso und A. Gabinius römische Bürgermeister waren, sohin, wie ich schon oben bemerkt habe, im Jahre 696 nach Erb. Roms (n); der Auszug der ganzen boischen Nation aber aus Böhmen etliche 40 Jahre später, wie ich dieſs zeigen, und das Jahr selbst bestimmen werde.

Der Hauptstamm der Bojer blieb also noch einige Zeit ungestört in Böheim, als sie auf einmal aus ihrem Wohnplatze, den sie schon

(l) Julius Cäsar c. 24.

(m) Idem Cap. 29. Bojos, petentibus Aeduis, quod egregia virtute erant cogniti, ut in finibus suis collocarent, concessit: quibus illi agros dederunt, quosque postea in parem Juris libertatisque conditionem, atque ipsi erant, receperunt.

*) Das Weitere ist zu lesen in Julius Cäsar I und VI de bello gal. dann in den Dichtern Paulinus und Ausonius Vinet et Scal. L. II. c. 7.

n) Dio Cassius L. 38.

Digitized by Google

schon Jahrhunderte hindurch behauptet hatten, von den Markomannen verdrängt wurden, (*) und über die Donau ins Norikum zogen. Ich sage: *ins Norikum.* — Doch dieſs scheint eine gewagte Angabe, indem fast alle, oder doch die meisten baierischen Geschichtschreiber hierin ganz andere Meinungen hegen.

Wir wollen sie nacheinander abhören, und prüfen. Dann will ich die Meinige dagegen aufstellen, und geltend zu machen suchen.

A. *Aventin* sagt: (o) die Bojer wären schon zur Zeit des Tarquinius Priscus von den Markomannen aus Böhmen vertrieben worden, und hätten sich unter ihrem Könige Ciconius nach Italien begeben. Allein wie sehr dieses Vorgeben der Chronologie widerspreche, indem ein Verstoſs von 5 bis 6 Jahrhunderten darin liegt, ist zu auffallend, als daſs es nach schon vorhergegangenem einstimmigen Widerspruche aller neueren Geschichtforscher, noch ferner widerlegt werden dürfte, ohne wegen des erdichteten Königs Ciconius mehr eine Rüge zu machen.

Ich führe nur an, was römische Geschichtschreiber aufgezeichnet haben. *Strabo* (p) und mit ihm Vellejus Paterculus sagen ausdrück-

(*) Daſs die Bojer in Böhmen sassen, beweiset jene oben (Note 6) angeführte Stelle des *Tacitus*: Manet adhuc *Bojemi* nomen — quamvis *mutatis cultoribus.* — Daſs sie von den Markomannen daraus vertrieben worden, bezeuget eben derselbe, indem er sagt Cap. 42: Praecipua Marcomannorum gloria viresque; atque ipsa etiam sedes, *pulsis olim Bojis*, virtute parta. Uiber das Wörtchen *Olim* werde ich nachher, bey der Zeitrechnung, Erklärung geben.

(o) Annal. Boj. L. I. C. 7. n. 25. p. 27.

(p) L. VII. p. m. 195. — In hoc tractu (inter Rhenum et Albin) sita est Hercynia sylva, et Suevorum natio, ex quibus non nulli intra, aliqui extra sylvam habi

drücklich, daſs es Marbod war, der die Markomannen in die herzynischen Wälder geführt habe. Marbod aber lebte, wie es wieder Strabo bezeugt, (o) zur Zeit Kaisers August, und wurde von diesem sogar zu Rom, wo er sich als Jüngling aufhielt, mit Geschenken beehrt; er starb erst etliche 20 Jahre nach Christi Geburt, und zwar als Flüchtling zu Ravenna.

So viel gegen die Meinung Aventins.

B. Velserus (p) giebt zwar zu, daſs die Bojer von den Markomannen unter Marbod überwunden; aber er glaubt, daſs sie von den Siegern nicht vertrieben worden, sondern mit den Markomannen in Böheim geblieben wären. Allein diese Meinung widerspricht gänzlich dem Zeugniſse Tacitus, der ausdrücklich sagt: ipsa sedes (Bojohemum) *pulsis Bojis* virtute parta; daſs also die Bojer von den Markomannen aus Böhmen vertrieben worden sind. Velser will zwar den Worten des Tacitus eine andere Deutung geben, und sagt: die Bojer wären von den Markomannen nur der Oberherrschaft, aber nicht des Landes selbst beraubt worden: (pulsos enim Bojos Tacito confirmanti assentior; verum regno et Dominatu interpretor, non regione.) Wie gezwungen aber diese Auslegung der deutlichen Worte des Tacitus ist, und wie sehr sie den Zeitumständen widerspricht, wird jedem einleuchten, der bedenkt, daſs die Markomannen

---

habitant, sicut et Chulduorum plerique; in quibus et Bubiemum Marobudi regia: quem in locum ipse cum alios plureis traduceret incolas, suos conterraneos Marcomannos adegit.

(o) L. VII. p. m. 195. — Is (Marabudus) à juvenilibus annis Romae versabatur, ubi ab Augusto Caesare magna beneficia comparavit; reveniens autem magnum adeptus est potentatum etc.

(p) Lib. II. Rer. Boj. Edit. Lipp. p. 123. vel Rycqui p. 61.

Digitized by Google

nen und Bojer, zwo mächtige und zahlreiche Nationen, in Böhmen zusammen weder Platz gehabt, noch sich jemals miteinander würden vereiniget haben; anderer Gründe zu geschweigen.

C. Bruner selbst hat dieser vom Velser gemachten Auslegung keinen Beyfall geben können, indem sie ihm gar zu hart und zu gewagt schien, *) ob er gleich nichts Beſseres, nichts Sicherers, wie er selbst bekennt, **) anzugeben wuſste; denn er hielt dafür, daſs die aus Böhmen vertriebenen Bojer sich in das angränzende Land der Narisker gezogen, und allda niedergelassen hätten. Allein, wo, und bey welcher Gelegenheit sind dann die Narisker abgezogen, daſs die Bojer ihr Land besetzen konnten? Aus welchem alten Geschichtschreiber kann diese Angabe bewähret werden? Welche Gründe sind vorhanden, die diese Muthmassung nur in etwas rechtfertigen? Ich kann durchaus keine ausfindig machen. Es ist also, wie Bruner selbst gesteht, nur eine bloſse Meynung ohne Beweis. Uiberdieſs ist dagegen bekannt, daſs die Narisker Verbündete der Markomannen waren.

D. Cluverius wollte behaupten, (s) die Bojer hätten sich in Vindelizien retirirt, und ihren Wohnplatz zwischen der Isar und dem Inn aufgeschlagen. Zum Beweise beruft er sich auf eine Stelle des Strabo mit diesen Worten: „Universa montana pars (Alpium) in Orientem et in Austrum vergens, a Rhaetis, Vindelicisque tenetur, Bojis Helvetiisque confinibus; nam eorum campis imminent." — Adelzrei-

*) P. I. L. 3. p. 97. Non poſsumus in hanc sententiam pedibus ire, Metraphorae duritie, praeter latini usum sermonis, audacius extorta absterriti.

**) P. I. L. 3. p. 97. — Non multo certiora allaturi sumus.

(s) In German. ant. Cap. III. §. 7.

reiter stimmt Cluverio in der Hauptsache bey; (t) nur meynt er, wären die Bojer zuvor in der Narisker Land, und dann erst, mit Begünstigung der Römer in Vindelizien eingezogen. — Falkenstein sagt ebenfalls, (u) jedoch ganz unbedingt, daſs die aus Böheim vertriebenen Bojer sich in Vindelizien zwischen dem Inn und der Isar niedergelassen hätten.

Ich nehme zwar ebenfalls, wie Cluverius, den Strabo als Gewährsmann an; aber ich finde in seinen eigenen Worten einen andern Sinn und gerade das Gegentheil, indem er sagt: Rhaeti et Vindelici — Helvetiorum et Bojorum confines.“ Wenn nun die Rhäzier an die Helvezier, so wie die Vindelizier an die Bojer, gränzten, so folgt ja hieraus keineswegs, daſs die Bojer zu den Vindeliziern gezogen seyen, und in einem Lande miteinander gewohnt haben, sondern vielmehr, daſs sie gegeneinander die nächsten Nachbarn waren, wie ich dieses gleich hernach selbst wieder durch eine Stelle aus Strabo beweisen werde.

E. v. Lory kam der Wahrheit näher, als die Vorigen, indem er sagte: (v) daſs die Bojer ins Vindelizien, Norikum und Pannonien gezogen seyen: nur hätte er Norikum vor Vindelizien setzen sollen; in Rücksicht auf Pannonien aber hat er sich ganz geirret, so wie er in der Zeitrechnung sich ebenfalls hier und da ein wenig versehen hat.

Um nun bey der — über diesen Gegenstand herrschenden Dunkelheit in Rücksicht auf Ort sowohl als Zeit einiges Licht zu erhalten;

(t) Annal. Boj. P. I. L. 4. p. 100.

(u) Baierische Geschichte II. Th. p. 20.

(v) Chronol. Ausz. p. 14 und 26.

Digitized by Google

ten, und von der Wahrscheinlichkeit auf Gewiſsheit zu kommen, ist es nöthig, daſs wir erstens die Lage vom Norikum, Vindelizien und Rhäzien kennen lernen, und dann, daſs wir die Geschichte der damaligen Zeit, ohne uns durch verschiedene, hier und da aus römischen Geschichtbüchern ausgerissene Stellen irre führen zu lassen, im Zusammenhange und in chronologischer Ordnung überblicken: es wird sich dann von selbst zeigen, daſs die von den Markomannen vertriebenen Bojer in das Norikum (ripense) oder in das diesseits der Donau vom Innstrom bis gegen Pannonien sich erstreckende Land gezogen sind, obschon für den Zeitpunkt eben aus einem griechischen oder römischen Geschichtschreiber keine ausdrückliche Beweisstelle, welche dieses deutlich und bestimmt sagte, angeführt werden kann.

Was die Lage von Rhäzien, Vindelizien und Norikum betrift, müſsen wir sie vor der Zeit, ehe diese Provinzen unter die Herrschaft der Römer gebracht wurden, oder wenigstens eben zur selben Zeit, kennen lernen. Hierüber giebt uns Strabo die beſste Auskunft; denn die Beschreibungen vom Ptolomäus und Plinius paſsen zum Theile erst in spätere Zeiten; sie werden daher von mir dann, wann ich von den Gränzen Norikums, mit Vindelizien verbunden, bestimmt reden muſs, aufgeführt werden. Hier genüget und belehret uns am besten Strabo.

Dieser sagt: (x) die Rhäzier stossen nur ein wenig an den (Bregenzer) See; mehr aber die Helvezier und Vindelizier.

(x) L. VII. p. m. 196. Edit. Heresbach. Ad eum Lacum Rhaeti paululum adsunt; amplius Helvetii et Vindelici et (inde est) deserta *Bojorum* regio *) usque ad Pannonios. Magis autem Illuetii (Helvetii) et Vindeli-

*) Uiber diesen Ausdruck folgt die Erklärung weiter unten.

zier. Nach diesen (den Vindeliziern) fängt das Land der Bojer an (wo nämlich der Inn in die Donau flieſst) welches sich bis an die Pannonier erstreckt. Die Helvezier und Vindelizier bewohnen mehr die Flächen um das Gebirg; die Rhäzier und Noriker aber nehmen die höchsten Alpen ein, und erstrecken sich bis gegen Italien. Jene (die Rhäzier) haben die Insubrer, diese (die Noriker) aber die Carner zu Nachbarn, und stoſsen an den Bezirk von Aquileja." Obschon diese Stelle die Gränzen eines jeden Landes nicht genau bestimmt, so ist sie uns hier doch sehr werth, weil sie uns erstens die obige Stelle: Vindelici Bojorum confines, erklärt, und zweytens vorzüglich deſswegen, weil sie nebst den Norikern auch von den *Bojern* namentliche Erwähnung macht. Diese Bojer können aber keine anderen gewesen seyn, als diejenigen, welche, wie wir gehört haben, aus Italien — zu den Thauriskern, oder Norikern (y) gezogen sind, und sich dann an dem rechten Gestade der Donau niedergelassen, angesiedelt und von Pannonien bis an den Ausfluſs des Inns ausgebreitet haben. Die Bojer aus Böhmen konnten es deſswegen nicht seyn, weil, wie uns wieder Strabo sagt, (z) die Rhäzier und Vindelizier selbst Einfälle in das Land jener Bojer machten; die Rhäzier und Vindelizier aber von den Römern noch eher besiegt und vertilgt worden, als die Bojer aus Böhmen über die Donau gezogen sind. Diese Bemerkung mit

delici in montibus campos habitant: Rhaeti vero et Norici usque ad Alpium summa tenent, et Italiam versus inclinant; hinc Insubribus, inde Cranis (Carnis) propinqui et Aquilejae tractui.

(y) Man sehe oben die Note (c). Taurisci appellati nunc Norici. Plinius L. III. cap. 20.

(z) Libr. IV. p. m. 139. Isti (Vindelici) finitimas Italiae partes omni tempore et Elvetiorum et Sequanorum et *Bojorum* et Germanorum incursabant.

Digitized by Google

mit dem örtlichen Begriffe vorausgesetzt, müſsen wir unsern Blick nun auf die Geschichte, und besonders auf die Zeitrechnung heften.

Die Herrschaft der Römer hatte sich bereits in Asien und Afrika, in Griechenland, in Gallien, Spanien, und sogar über die Insel Brittanien ausgebreitet: nur ihre nächsten Nachbarn zwischen dem adriatischen Meerbusen, der Donau und dem Oberrheine waren noch vom römischen Joche frey, und lebten nach ihren alten Gebräuchen und Gewohnheiten entweder unter Heerführern oder Königen. Die Noriker waren sogar Bundesgenossene der Römer, indem selbst Julius Cäsar sagt, daſs ihm ihr Konig Vocio dreyhundert Reiter in Sold gegeben habe. (aa) Aber nicht lange mehr wurden diese Völker von den Römern in Ruhe gelassen. Cäsar Oktavianus (nachher Augustus) war schon auf ihre Unterjochung bedacht. Er suchte Gelegenheit dazu, verlangte von den Anwohnern des adriatischen Meerbusens, den Japidiern und Liburniern jährlichen Tribut; und als sie diesen zu entrichten sich weigerten, zog er selbst an der Spitze eines groſsen Heeres gegen sie, und nahm Metullum, die Hauptstadt der Japidier weg, so verzweifelt sich auch die Einwohner wehrten. (bb) Hierauf führte er sein Heer gegen die Pannonier, obschon er, wie selbst Dio bekennt (cc), nicht im mindesten von ihnen beleidiget worden war; er wollte seinen Soldaten Uibung verschaffen, und sie auf frem-

(aa) Julius Caesar de bello civ. l. 8.

(bb) Dio Cassius L. 49. p. m. 253. Edit. Xylandr.

(cc) ibid. p. m. 254 Caesar in Pannonios exercitum duxit, neque laesus quidem ab iis unquam, neque ullum crimen objiciens, sed militum exercendorum simul, et alienis bonis alendorum causa; omne id justum esse censens, quod armis potentior contra infirmiorem decerneret. Pannonii habitant ad Istrum fluvium à Norico usque ad Mysiam europaeam, Dalmatis vicini.

fremdem Boden ernähren lassen; denn (führt Dio fort) er hielt alles für recht, was er als der Mächtigere gegen den Schwächern unternehmen konnte. Er belagerte und eroberte die Stadt Siscia am Einfluſse der Colapis in den Savus, und nachdem er auf solche Art auch in Pannonien festen Fuſs gesetzt hatte, lieſs er einen Theil des Heeres unter dem Befehlshaber F. Geminus zurück; er selbst zog nach Gallien.

Die Pannonier erwehrten sich zwar lange Zeit der gänzlichen Unterjochung; sie zwangen auch die Noriker mit ihnen gegen die Römer gemeine Sache zu machen; aber sie wurden zusammen vom Heerführer Silius überwunden, und das alte Königreich *Norikum* zu einer römischen Provinz gemacht. (dd) Die aus Italien gewanderten und nun am rechten Ufer der Donau wohnenden Bojer blieben bey diesem Vorgang, ohne alle Theilnahme, hielten es weder mit den Norikern noch den Pannoniern. Dieses zu behaupten glaube ich dadurch berechtigt zu seyn, weil uns die Geschichte sagt, daſs sie noch späterhin nach ihrer eigenen Verfassung lebten, sogar zum Oberhaupte einen König hatten, und von den Römern selbst gegen die Dazier vertheidigt wurden. (*)

Gleich darauf, als der Kaiser August seine Heere aus Gallien über den Rhein schickte; die Römer aber von den Teutschen eine Niederlage (clades Lolliana) erlitten hatten, fielen die Rhäzier und Vindelizier ins römische Gebiet, in Gallien und Italien ein, verheerten und plünderten, wo sie hinkamen, und miſshandelten die durch ihre Län-

(dd) Pannonii cum Noricis in Istriam incursiones fecerunt: a Silio ejusque legatis incomodis affecti rursus pacem acceperunt, *Noricis*que etiam causam servitutis praebuerunt. Dio Caſs. L. LIV. p. m. 528.

(*) Die Belege hiezu findet man weiter unten.

Länder ziehenden Römer und ihre Bundesgenossen. Diese und mehr andere Uibelthaten und Grausamkeiten hatten ihnen wenigstens die Römer zu Last gelegt. Sie wurden deſshalben vom Drusus und Tiberius auf beyden Seiten angegriffen, ihre vertheilten Haufen eingeschlossen, allenthalben geschlagen, und fast gänzlich aufgerieben. Die noch übrige waffenfähige Mannschaft wurde gefangen abgeführt, und nur so viel schwache, muth - und wehrlose, zum Krieg untaugliche Menschen zurück gelassen, als zum nöthigen Feldbau allenfalls hinlänglich waren. (ee) Beyde Länder, *Rhäzien* und *Vindelizien*, wurden zu **römischen Provinzen** gemacht.

Obschon Dio Cassius, welcher erst unter K. Commodus seine Geschichte zu schreiben begann, hier nur die Rhäzier nennet, ohne

 von

(ee) Rhaeti inter Noricum et Galliam ad Alpes Italiae finitimas, quas tridentinas nominant, sedes suas habent: hi vicinam Galliam frequenter populati ex Italiae finibus praedas egerant, Romanosque et eorum socios iter per ipsorum terras facientes infestaverant: id quidem consuetudine jam receptum erat, ut in eos, qui nullo essent foedere juncti, ita statuerent: sed praeter hoc omnes masculos, quos comprehendissent, etiam in utero adhuc matrum (id enim quibusdam divinationibus infestigabant) morantes necabant. Ea propter Augustus principio Drusum contra eos cum exercitu misit, isque Rhaetos apud Alpes sibi tridentinas obviam factos, praelio congressus haud magno certamine fudit — Deinde cum ab Italia rejecti Rhaeti nihilominus Galliam urgerent, Tiberium quoque contra eos misit. Proinde Drusus ac Tiberius simul multis locis in Rhaetiam irrumpentes, legatorum opera, ac ipse etiam Tiberius per lacum (Bricantinum) navigiis subvectus, exterruerunt ea re barbaros: dissipatosque aggressi, haud difficulter multis exiguis praeliis dispersas eorum copias deleverunt: reliquosque infirmiores exinde ac animis collapsos in suam potestatem redegerunt. Quia vero populosa erat gens Rhaetorum, videbanturque bellum retentaturi, maximam ejus atque aetate validissimam partem inde abduxerunt, iis relictis, qui et colendae ei regioni sufficerent et ad rebellandum non satis virium haberent, Dio Caſs. L. LIV. p. m. 328 et 29.

von den Vindeliziern Erwähnung zu machen, so wissen wir doch, daſs er zu seiner Zeit unter den Rhäziern auch die Vindelizier verstanden habe. Der gleichzeitige Strabo (ff) und besonders Horatius, (gg) so wie nach ihnen Vellejus Paterculus (hh) sagen uns deutlich, daſs beyde, die Rhäzier und Vindelizier, zugleich vom Drusus und Tiberius überwunden worden sind.

Nun waren also alle vorgenannten Völkerschaften, welche zwischen dem adriatischen Meerbusen, der Donau und dem Oberrheine wohnten, nämlich die Japidier und Liburnier, die Camuner und Venoneter etc., die Pannonier, Taurisker oder Noriker, die Rhäzier und Vindelizier gänzlich besiegt, groſsen Theiles vertilgt, und ihre Länder der römischen Herrschaft unterworfen: nur die Bojer an dem Ufer der Donau zwischen dem Raab- und Innfluſse hatten, entweder als Freunde der Römer, oder doch, weil sie an den verschiedenen Aufständen ihrer Nachbarn keinen Theil genommen, ihre politische Existenz noch aufrecht erhalten. Itzt aber nahte die Epoche, welche das Schicksal sowohl über sie, als ihre Brüder in Böhmen herbeyführte.

Die

(ff) Lib. IV. p. m. 139.

(gg) Lib. IV. Od. 14.

Videre Rhaetis bella sub Alpibus
Drusum gerentem Vindelici. —
— — — — —
Vindelici didicere nuper
Quid Marte posses. —

(hh) Libr. II. c. 95. — Uterque Tiberius et Drusus, divisis partibus, Rhaetos Vindelicosque adgressi — gentes locis tutissimas, aditu difficillimas, feritate truces — plurimo cum earum sanquine perdomuerunt.

Die Dazier und Geten, von jeher Feinde der aus Italien angekommenen Bojer, setzten auf einmal in ungeheurer Menge über die zugefrorne Donau, überfielen sie, und richteten eine so groſse Niederlage unter ihnen an, daſs der Strich Landes zwischen dem Raabfluſs und dem Cetischen Gebirge zu einer Wüsteney gemacht, und deſswegen nachher Deserta Bojorum genannt wurde.

Bald darauf wurden auch die Bojer in Böheim von den Markomannen überfallen. Die Veranlassung war folgende: August hielt sich wieder in Gallien auf, und bedrohte von daher Groſsteutschland. Die teutschen Völkerschaften machten eine allgemeine Bewegung. Die römischen Heere zogen unter ihren Anführern Drusus und Tiberius über den Rhein, schlugen die Sikambrer, Usipeten, Kauzen, Kerusker, Katten etc., und drangen mit ihren siegreichen Waffen bis an die Weser und Elbe vor. Marbod, der wohl sah, daſs er mit seinen Markomannen und einigen andern gesammelten, wiewohl sehr zahlreichen deutschen Haufen, nicht mehr genug Widerstand leisten konnte, warf sich mit seinem ganzen Schwarme in die herzynischen Walder, wohin die Römer weder nachfolgen wollten, noch konnten, und drang auf einmal in's Böhmen ein. Die Bojer leisteten zwar tapfern Widerstand; aber unversehens überfallen und von der Menge überlegen, blieb ihnen nichts anders übrig, als ihre alte Heimath zu verlassen, und — über die Donau zu ziehen.

Dieſs sind die Grundlinien der Geschichte, aus gleichzeitigen oder doch den nächsten römischen Schriftstellern gezogen, an deren Aechtheit also, wenigstens soviel die Hauptthatsachen betrift, nicht wohl gezweifelt werden kann.

Aber

Digitized by Google

Aber itzt ist noch das wichtige Geschäft, nämlich die Chronologie dieser Begebenheiten zu berichtigen, übrig. Zu diesem Ende muſs ich jede Hauptepoche der Geschichte rekapituliren, und zur Bestimmung der Zeit die nothigen Beweise aufuhren, auch einige Einwürfe und Zweifel lösen.

Der Auszug der Bellovesischen Bojer aus Italien, ist im Jahre, als M. Valerius Messala und C. Livius Salinator zu Rom Bürgermeister waren, folglich i. J. 569 nach Erbauung Roms, oder 186 Jahre vor Christi Geburt geschehen. Daſs diese Bojer zu den Tauriskern ins Norikum (nicht aber nach Pannonien oder Mösien) gezogen sind, habe ich bereits wiederholt gesagt und erwiesen.

Die Japidier sind von den Römern besiegt und zinnsbar gemacht worden, als L. Cornificius und Sex. Pompejus Bürgermeister waren, folglich im 719 Jahre nach Erbauung Roms = 36 Jahre vor Christi Geburt. In diesem Jahre wurden auch die Pannonier von den Römern das erste Mahl feindlich behandelt.

Das Königreich *Norikum* wurde zu einer römischen Provinz gemacht, als L. Domitius und P. Scipio Bürgermeister waren, das ist im Jahre 738 nach Erb. Roms = 17 vor Christi Geburt.

Die Rhäzier und Vindelizier wurden unterjocht 739 nach Erb. Roms = 16 vor Chr. Geburt. Den Beweis zur Angabe des Jahres 739 liefert uns nebst Dio (welcher sagt, daſs damals Drusus Libo und Calpurnius Piso Bürgermeister waren) sehr deutlich Horaz, der auf Befehl des Kaisers diesen wichtigen Sieg in zweyen Oden besingen muſste. Er sagt nämlich, daſs August drey Lustern nach Eroberung der Stadt Alexandria die Rhäzier und Vindelizier besiegt ha-

Digitized by Google

habe. (ii) Da nun Alexandria nach der allgemein angenommenen und erwiesenen Zeitrechnung im J. 724 nach Erb. Roms = 31 vor Christus erobert worden, so ergiebt sich mit dem Beysatze von 15 das Jahr 739 nach Erbauung Roms, oder das 16 vor Christi Geburt.

Das Jahr, in welchem die an dem Donauufer unterhalb den Norikern wohnenden Bojer von den Daziern überfallen worden sind, genau zu bestimmen, läſst etwas schwerer.

Jornandes sagt zwar, daſs sich dieser Fall schon zur Zeit, als Silla das römische Staatsruder führte, zugetragen habe; und Jornandes führte dadurch manchen Geschichtforscher irre. Doch was frägt man einen Gothen, der 600 Jahre nach dieser Begebenheit lebte, da man von gleichzeitigen oder doch sehr nahen Römern Auskunft hierüber erhalten kann. Strabo bezeugt uns, (kk) daſs es zu seiner Zeit, daſs es unter der Regierung K. August's geschehen sey. Er macht uns sogar die beyden Könige, der Bojer und Dazier, nämlich Critasirus und Börebista namhaft. Hieraus können wir also einen Zeitraum; aber noch nicht das Jahr bestimmen. — L. Annaeus Florus bringt uns dem Ziele näher, indem er uns eine zwar kürzere, aber mit der obi-

(ii) — — Nam tibi quo die
Portus Alexandrea supplex
Et vacuam patefecit aulam
Fortuna lustro prospera tertio
Belli secundos reddidit exitus.

Diese Stelle erklärt uns auch Porphyrio mit den Worten: Evenit, ut post annos XV Drusus eo die (Kal. Sextil.) Rhaetos Vindelicos vinceret, quo die Augustus Alexandriam vicerat.

(kk) Lib. VII. p. m. 204. De Getis (et Dacis) sane vetusta illa omittantur: quae vero nostra sentit aetas, hujusmodi fuere. Baerebistas vir natione Geta — trajecto audacter Istro — Bojos et subditos Critasiro populos funditus delevit, simul et Tauriscos etc.

Digitized by Google

obigen übereinstimmende Nachricht ertheilt, (ll) daſs nämlich die Dazier im Winter über die Donau gegangen wären etc., und dieſs erzählt er noch vor dem Kriege gegen die Germannen und Markomannen, und noch vor dem Tode des Drusus, welcher im Jahre 745 nach Erbauung Roms erfolgt ist. — Endlich sagt uns auch Dio, (mm) daſs zu Rom eben der Janustempel geschlossen werden wollte, als dieses die Dazier verhindert hätten, indem sie über die gefrorne Donau gegangen, und in Pannonien eingefallen wären. Er nennet nur Pannonien, weil er von dem, was in dem eigenen Lande der Bojer geschehen, als Römer keine Notiz nehmen wollte. Dieſs geschah, setzt er bey, im Jahre, als Julius und Fabius Maximus Bürgermeister waren; und dieses Jahr war das 744 nach Erbauung Roms oder das 11 vor Christi Geburt.

Also wissen wir nun bestimmt die Zeit, zu welcher die Bojer, die aus Italien gekommen waren, und sich am rechten Ufer der Donau niedergelassen hatten, von den Daziern geschlagen, oder wie Strabo sagt, vertilgt worden sind.

Dieses Wort vertilgt fodert hier noch eine besondere Erklärung, also auch eine Erörterung der Umstände. Strabo bedient sich zwar dieser Ausdrücke:

1)

(ll) Lib. IV. p. m. 122. Daci — quotiens concretus gelu Danubius junxerat ripas, decurrere solebant et vicina populari. Visum est Caesari Augusto gentem aditu difficilimam submovere: Misso igitur Lentulo ultra ulteriorem repulit ripam etc.

(mm) Lib. LIV. p. m. 535. Decretum est, ut Jani gemini templum — iis bellis — jam compositis clauderetur; verum id ne fieret, Daci obstitere, qui Istrum frigore concretum transgressi ex Pannonia praedas abstulerant etc.

Digitized by Google

1) A Vindelicis — D e s e r t a Bojorum — usque ad Pannonias.

2) Ea Bojorum gens (a Dacis) funditus e x t i n c t a est (L. V. p. m. 143) Boerebista — Bojos funditus d e l e v i t, (L. VII. p. m. 210) und: Illos (Bojos) Daci d e l e v e r u n t (p. m. 204.)

Aber alle diese Stellen sind keineswegs ganz buchstäblich zu nehmen, sondern mit einer dem Sprachgebrauche des Schriftstellers und den Umständen der Geschichte angemessenen Einschränkung zu erklären.

Zu 1.) Unter dem Ausdrucke: Deserta Bojorum regio, oder nach einer andern Uibersetzung: Solitudo Bojorum, oder, wie es in der Ursprache heist: *ἐρημία*, ist keineswegs eine gänzliche Wüsteney, ein ganz menschenleeres, durchaus verwüstetes und verlassenes Land, sondern ein solches zu verstehen, worin keine groſse Städte zu finden waren, worin die Bojer, die ohnehin vor nicht gar langer Zeit sich hier niedergelassen hatten, in zerstreuten Hütten und Einöden wohnten. Denn auf gleiche Art nennt auch Strabo (nn) das Land, worin die Geten w o h n t e n, solitudinem Getarum. (*τῶν γετῶν ἐρημία*) Diese durch ein Beyspiel von eben demselben Schriftsteller erläuterte Angabe könnte uns allerdings genügen: ich will aber zum Uiberfluſse noch einen Beweis mit Hansiz aus S c h e l s t r a t anführen. Dieser sagt, (oo) daſs in dem uralten Codex, welcher vermuthlich die unter Julius Cäsar nach einem Schluſse des Senats vorgenommene Beschreibung des römischen Reiches ist, diese Stelle enthalten sey. Pannoniam ab oriente finiri trino fluvio, ab occidente d e s e r t i s, i n q u i b u s *h a b i t a n t* B o j i et C a r n i. Also w o h n t e n noch Bojer in den sogenann-

(nn) Lib. VII. p. m. 205.

(oo) Tom. II. Antiq. eccl. p. 225.

nannten Desertis. — Dieſs wurde aber geschrieben noch vor dem Dazischen Kriege. — Wenn man also den Strabo und Plinius, obschon sie dem Zeitalter nach ewtas von einander entfernt sind, miteinander vereinigen, und jedem Worte seine eigentliche Auslegung geben will, so hieſse des Ersteren Deserta Bojorum regio so viel als inculta: oder Solitudo Bojorum das auf obige, d. h. auf celtische Art von den Bojern vicatim, wie Strabo sich anderswo ausdrückt, bewohnte, vom Inn am Gestade der Donau bis an den Berg Cetius sich erstreckende Land; des Plinius deserta Bojorum aber der unter demselben liegende, von den Bojern wirklich verlassene Bezirk. Der Miſsverstand ist also nicht von Strabo selbst, sondern lediglich aus der Ubersetzung desselben entsprungen.

Zu 2.) Der vom Strabo wiederholt gebrauchte Ausdruck: Bojorum gens funditus extincta est: Boerebista Bojos funditus delevit etc. scheint zwar bestimmt anzuzeigen, daſs alle aus Italien hieher gekommenen Bojer samt und sonders von den Daziern aufgerieben, und vertilgt worden seyen. — Man glaube aber dieses nimmermehr! Die Dazier sind nicht weiter als bis an das Cetische Gebirg gekommen. Strabo sagt ja hernach selbst wieder, (pp) daſs die Dazier, als sie die Bojer und Taurisker überwunden, nur einen Theil des Landes an der Donau verwüstet hätten. Ipsius (Istri) profecto orae partem desolatam fecere Daci, superatis bello Bojis et Tauriscis. Einer gleichen Redensart bedienet sich auch Strabo an einem andern Orte, (qq) indem er sagt, daſs die Insubrer von den Römern gänzlich vertilgt worden wären: Hos (Insubres etc.) Romani *funditus deletos* perdiderunt. Und gleich darauf sagt er doch wieder, daſs die

(pp) Lib. VII. p. m. 210.

(qq) Lib. V. p. m. 143.

die Insubrer selbst zu **seiner Zeit** noch die Stadt Mayland und die Gegend um dieselbe bewohnten.

Aber! wenn, wie Strabo bezeugt, das **ganze Land** der Bojer dem Viehe zur Weide, oder gar den wilden Thieren überlassen worden, so ist doch wohl richtig zu schlieſsen, daſs gar keine Menschen mehr übrig waren, und darin sich aufgehalten haben. Dieses mochten wohl einige geglaubt haben. — Man lese und überlege aber die eigentlichen Worte des Strabo; er sagt nur: (rr) „Agrum vero, qui ad Illyricum pertinet, pascendis ovibus idoneum, **Boji** vicinis **reliquerunt.** Also nur den ohnehin schlechten und magern Strich Landes zwischen dem Cetischen Gebirge und dem Fluſse Arabo, worin der See Peiso liegt, haben die Bojer den Daziern, eigentlich den Pannoniern, überlassen, und dieser Strich wurde nachher, wie Plinius bezeugt, **Deserta Bojorum** genannt. Aber ober dem Cetischen Gebirge bis an den Inn wohnten noch immer Bojer, wenn schon ihr Land nicht eben stark bevölkert war. Damit man aber den obigen Ausdruck des Strabo: ager qui ad Illyricum pertinet, nicht unrecht verstehe, und diese Strecke Landes etwa nach Mösien versetze, will ich die Erklärung hievon selbst wieder vom Strabo geben lassèn. Dieser sagt, (ss) nachdem er den weitschichtigen Tractum Illyricum beschrieben hatte, daſs ein **Theil desselben** an die Donau und die Alpen gränze, und **zwischen Italien** und **Germanien** liege, und daſs dieser Strich Landes von den Daziern, den Siegern über die Bojer und Taurisker, verödet worden sey. (tt) Also konnte er sicher nicht in Mösien liegen.

 Ist

(rr) Lib. V. p. m. 143.

(ss) Lib. VII. p. m. 210.

(tt) **Ibid.** Illyrica, quae Istro sunt Alpibusque contigua, interque **Italiam** et **Germaniam** jacentia, inchoant à lacu Viudelicorum et Rhaetorum et Bojorum. Man sehe oben die Note (h).

Digitized by Google

Ist es endlich glaubwürdig, ist es, wenn man die Umstände der Geschichte erwägt, nur etwas wahrscheinlich, daſs in diesem langen, mit so vielen Gebirgen umgebenen Strich Landes alle Bojer auf einmal, so zu sagen, mit einem Streich vertilgt werden konnten? zumal da uns die Geschichte sagt, daſs der König Boerebista gleich nach dem ersten Uiberfalle ums Leben kam, und daſs 50,000 Römer gegen die Dazier anrückten, von welchen sie wieder über die Donau zurück gejagt wurden. (uu) Aber so viel geht aus der Geschichte hervor, daſs die Bojer auch ihren König Critasirus, und mit ihm ihre politische Existenz verloren haben. Dahin sind nun die Worte des Strabo: „Bojorum *gens* funditus extincta," auszulegen; sie machten keine selbstständige Nation mehr aus: vorhin waren sie unter dem Schutze; nun kamen sie unter die Bothmäſsigkeit der Römer; sie hatten gleiches Schicksal mit den alten Norikern, mit denen sie nun auch den Namen theilten. Doch genug hievon! — Man sieht, daſs ich mir Mühe gegeben habe, noch einen Theil der italienischen Bojer zu retten, und sie nicht — wie Plato, sonst Wild genannt, und viele andere mit ihm zu ahnen, oder zu wünschen schienen — sammt und sonders bis auf den letzten Mann in die Pfanne hauen zu lassen. Und wenn es auch geschehen wäre, so sind ja noch die böhmischen Bojer übrig. — Nun also noch einmal zur Zeitrechnung! —

Eine, der obigen ähnliche Schwierigkeit in der Chronologie waltet auch ob, um genau zu bestimmen, *wann* die böhmischen Bojer aus ihrer alten Heimath von den Markomannen vertrieben worden sind, indem Tacitus sich nur mit: olim, hierüber ausdrückt, und die übrigen römischen Geschichtschreiber, als Vellejus Paterculus,

(uu) Strabo Lib. VII. p. m. 204.
L. Annaeus Florus L. IV. p. m. 122.

Digitized by Google

lus, Ptolomäus, Capitulinus, Lampridius, Vopiscus und Eutropius zwar von den Markomannen Erwähnung machen; aber erst für spätere Zeiten, und gar nicht für die uns zu wissen nöthige Epoche: denn die Römer führten, wie bekannt, mit den Markomannen in der Folge noch öfters, sonderheitlich unter Marc Aurel, Krieg. Nur aus Dio Cassius und L. Ann. Florus, wohl zusammen gehalten, können wir hierüber einen Aufſchluſs erholen.

Dieser sagt uns, (vv) aber ohne eine Zeit zu bestimmen, daſs Drusus (Germanicus) die Usipeten bezähmt, das Land der Tenkterer und Kaften durchstreift, die *Markomannen* geschlagen, und mit den von ihnen eroberten Kriegszeichen einen aufgeworfenen Hügel nach Art eines Trophäes geziert habe. Dieſs war das erstemal, daſs die Markomannen von den Römern bekriegt worden sind. Drusus, fährt Florus fort, griff sodann auch die Cherusker, Sveven und Sicambrer an, und besiegte sie. etc. Jener (Dio Cassius) erzählt uns eben dasselbe fast mit den nämlichen Worten: Drusus sey in das Land der Katten eingefallen, hätte, wiewohl nicht ohne Mühe, alles, was ihm entgegenstund, über den Haufen geworfen, hätte ein blutiges Treffen gewonnen, sey gegen die Sveven angerückt, und sodann auch gegen die Cherusker: hätte die Weser übersetzt, und wäre, alles verheerend, bis an die *Elbe* vorgedrungen. (xx)

Da-

(vv) Libr. IV. pag. m. 122. Missus in eam provinciam (Germaniam) Drusus primus domuit Usipetes: inde Tenctheros percurrit et Cattos. Nam *Marcomannorum* spoliis insignibus quendam editum tumulum in Trophaei modum excoluit. Inde validissimas nationes, Cheruscos Suevosque et Sicambros pariter aggressus est — Victor namque etc.

(xx) Dio L. 54. p. m. 333. et sequ. — Drusus — Usipetas subjugavit — in Sicambros irrupit, perque eos in Cheruscorum regionem usque ad

Vi-

Digitized by Google

Damals also ist — muſs es gewesen seyn, wo die Bojer von den sich zurückziehenden Markomannen aus Böhmen verdrängt worden sind. Und damals (sagt uns Dio) waren Drusus und T. Quintius Crispinus Bürgermeister zu Rom: folglich wissen wir das Jahr, nämlich nach Erbauung Roms 745 = 10 vor Christi Geburt. Die Bojer zogen sodann (d. h. in eben demselben oder im nächsten Jahre darauf) aus Böhmen über die Donau zu ihren noch übrigen Stammbrüdern, den Bojern aus Italien, vereinigten sich mit ihnen, wurden miteinander von den Römern in Schutz genommen, und hernach mit dem Namen Ufer-Noriker (Norici ripenses; zum Unterschiede von den alten Berg-Norikern und Tauriskern, welche Norici montani oder mediterranei genannt wurden) bezeichnet. Von da breiteten sie sich erst nach und nach in das ohnehin fast ganz entvölkerte Vindelizien und Rhäzien aus, wohin sie auch ihren neuen Namen: Noriker, mitnahmen, unter welchem sie sodann mehrere Jahrhunderte verborgen lagen.

Zur Erklärung einer oben angeführten Stelle und zur Auflösung einiger vielleicht noch übrigen Zweifel will ich hier noch ein paar Anmerkungen hersetzen: 1) daſs die Sveven, unter denen auch die Hermundurer begriffen waren, sich vom Oberrhein bis gegen die Elbe ausgebreitet hatten, also von daher Nachbarn der Markomannen waren. 2) Daſs Tacitus, da er erst 103 Jahre nach Chr. Geb. schrieb, in Hinsicht auf Zeitrechnung, wohl den Ausdruck brauchen konnte: Mar-

Visurgim processit — (Dieſs geschah unter den Bürgermeistern Q. Aelius Tubero und P. Fabius Maximus, also 743 — dann unter Julius Antonius und Fabius Maximus Africanus: also 744) Anno insequenti (führt Dio ſort im 54. Buche) Drusus in Chattorum fines ingressus, obvia quaeque non sine magno labore subigendo, congressosque praeliis haud incruenta victoria superando, usque in Suevos pervenit; inde in Cheruscos converso itinere Visurgim transgressus omnia populando ad *Albim* usque perrexit.

Marcomanni pulsis *olim* Bojis etc. 3) Daſs es die Staatsklugheit des Kaisers August foderte, die von den Markomannen aus Böhmen vertriebenen Bojer diesseits der Donau aufzunehmen, und mit ihren alten Stammbrüdern zu vereinigen, um durch sie eine feste Vormauer gegen die gemeinsamen Feinde, die Markomannen sowohl als Dazier und Geten, für Italien zu haben. Von dieser Staatsmaxime Augusts unterrichtet uns selbst Strabo gerade, nachdem er zuvor von den Markomannen gesprochen hatte. (yy) So viel nur noch als ein Corollarium.

Hiemit glaube ich also den ersten Theil der aufgeworfenen Frage: „*Wann* die Bojer den Namen *Noriker* bekommen oder angenommen haben," so genau und bestimmt, als es bey den, groſsen Theils versiegten, Quellen der grauen Vorzeit möglich ist, beantwortet, und die wichtigsten Zweifel und Einwürfe aufgelöset zu haben.

II.

Die Bojer unter dem Namen Noriker verborgen

stehen nun unter der Herrschaft der Römer, und müssen gegen die Markomannen und überhaupt gegen die Teutschen, so wie auch gegen die Dazier und Geten etc. die Gränze Norikums diesseits der Donau zur eigenen und der Römer Sicherheit besetzen und bewachen.

Die

(yy) Libr. VII. p. m. 195. Tametsi famae majoris extitisset, si Caesar Augustus flumen Albin transire et illic rebellantes adoriri Ductoribus suis concessisset; modo autem faciliorem militandi viam in eo, quod in manibus versatur, bello suspicatus est, si ab iis, qui extra flumen Albin quietem agitant, sese contineret, nec eos ad inimicitiarum communionem ultro lacesseret.

Die Markomannen, welche nun freyen Spielraum hatten, zogen von Böhmen straks an das nördliche Ufer der Donau heran, und setzten dadurch, wie Paterculus sagt, (a.) die erweiterten Gränzen Italiens, das ist, das Norikum, in Unsicherheit. Sie bedroheten und beunruhigten schon wirklich Pannonien. August schickte den Tiberius, welcher sie bey Carnuntum angriff, und hinter die Donau zurück drängte. (b.) Der Kaiser lieſs nun, nach Zeugniſs des Rufus, das ganze Donauufer durch Pannonien, Norikum und Vindelizien sichern, (c.) indem er zu Carnuntum, Faviana, Laureacum, Batavia, Augusta Acilia, Regina, Augusta Vindelicum etc. Wehr - und Pflanzstädte, Schanzen und Standlager errichten lieſs. Er stellte in diesen Provinzen Landpfleger und Statthalter an, welche hernach auch Heerführer (Duces) genannt wurden.

Die Bojer, im Norikum von Carnuntum bis Bojodurum gesichert, breiteten sich nun dies - und jenseits des Inns in das entvölkerte Vindelizien und Rhäzien aus. Vindelizien verlohr aber bald seinen Namen, und wurde Rhaetia secunda genannt. Da durch das Vorrücken der Markomannen von Böhmen gegen die Donau, und das Nachrücken anderer teutschen Völkerschaften, ein Strich Landes zwischen der Donau und dem Mayn menschenleer wurde, rückten einige Haufen Bojer aus Vindelizien über die Donau, besetzten und bebauten die Gegend um die Altmühl herab, welche sodann Rhaetia transdanubiana genannt wurde.

Vom

(a.) Nec securam incrementi sui patiebantur esse Italiam.

(b.) Tiberius Carnunto, qui locus regni Norici proximus est, ducere in Marcomannos orsus.

Dieſs geschah unter den Bürgermeistern M. Aemilius Lepidus und L. Aruntius, also 759 nach Erbauung Roms, oder 5 Jahre nach Christi Geburt.

(c.) Augustus Limitem inter Barbaros (Germanos) et Romanos per Vindelicum, per Noricum, Pannoniam etc. constituit.

Digitized by Google

Vom Tiberius hatten die Castra Tiberina, und vom Drusus Germanicus der Standort Germanicum, beyde an der Donau, ihren Namen bekommen.

Claudius bevölkerte die Deserta Bojorum um den See Peiso, und erbaute zu Scarabantia und Sabaria etc. Pflanzstädte.

Hadrian bereisete die neuen Länder der Bojer, befestigte Cetium und Juvavia, hielt sich einige Zeit zu Augusta Vind. auf, und lieſs jenseits der Donau, wo nun die neue Colonie der Bojer saſs, eine Landwehre (das bekannte Vallatum, heutzutage der **Pfahl**, oder die **Teufelsmauer** genannt) (d) aufwerfen, welche hernach Probus verstärkte, und bis an den Nekar erweiterte: wodurch die Bojer nicht nur geschützt, sondern die diesseits der Donau und jenseits des Rheins stehenden römischen Heere, durch eine militärische Linie verbunden, sich gleichsam die Hände reichen konnten; die Allemannen und Sueven aber von den übrigen teutschen Völkerschaften mittendurch abgeschnitten und getrennt wurden.

Marc. Aurelius errichtete zu Ovilabis eine Colonie, hatte im Kriege gegen die Markomannen seine Hauptquartiere zu Carnuntum, wo er unter dem Waffengeräusche seine philosophischen Betrachtungen schrieb, und zu Faviana, wo er starb.

Septimius Severus machte sich um diese Länder dadurch verdient, daſs er die vom Julius Cäsar und August zum Theile angelegten Straſsen und Brücken von Aquileja und Verona nach Veldi-

(d) **Döderleins** Abhandlung.

Digitized by Google

didena ausbessern, und durch Rhäzien nach Augusta Vind. etc. etc. fortsetzen lieſs.

Da ich über die, bald erweiterten bald verengerten, Gränzen des von den Bojern bevölkerten Norikums etc. zu beſserer Deutlichkeit ohnehin eine Karte entwerfen muſste, so glaube ich weder die Periode, in welcher die Bojer unter der Herrschaft der Römer stunden, noch den Mittelraum dieser Gränzkarte besser ausfüllen zu können, als wenn ich auf selber die römischen Heerstraſsen und alle dortmals erbauten Wehr- und Pflanzstädte, Standlager und Kastellen, so viel deren von den Römern aufgezeichnet, und uns bekannt geworden sind, mit Bestimmung ihrer Lage und dermaligen Benennung anführe, und in dieser Hinsicht auch eine chorographische Karte daraus mache; — eine geometrische wird an diesem Platze wohl Niemand fodern. Uibrigens darf ich doch gestehen, daſs ich Mühe und Kosten darauf verwendet habe. Kenner und Liebhaber der Alterthümer mögen sie prüfen und beurtheilen, in wie ferne ich die Karten von Spenner, Gewold, Velser, Hansiz übertroffen, wie ich die Meinungen von Cluverius, Lazius, Jordans, Lambecius, Scheib, Falkenstein u. a. bestättigt oder berichtigt, und die Mängel derselben durch Bestimmung einiger bisher noch ganz unbekannter Orte ersetzt habe.

Die Gründe meiner Meynung, und die geographischen Notizen, welche ich aufgefunden und gesammelt habe, bey Angabe eines jeden Ortes und Namens hier anzuführen, würde zu weitläufig und diessorts sogar zweckwidrig seyn. Ich werde vielleicht selbe seiner Zeit in einer besondern Abhandlung dem Publikum mittheilen.

Die Bojer im Norikum und beyden Rhäzien haben den Römern groſse Vortheile verschafft. Sie waren es ganz vermuthlich, die

Digitized by Google

die, nach dem Zeugniſse des Tacitus, den Sieg des Germanikus über den Arminius entschieden. Sie waren die Wächter der Vormauer vom römischen Reiche gegen die Teutschen etc. Aber so tapfer sie auch immer waren, so konnten sie doch die wiederholten Einfälle der Markomannen, Narisker, Hermundurer, Quaden etc. nicht immer zurückschlagen. Was die Bojer in diesen ihren neuen Ländern anbauten und aufbauten, zerstörten und riſsen ihre und der Römer Feinde oft auf langen Strecken nieder. Die Bojer wurden oft besiegt, aber nicht vertilgt.

Ich rede hier immer von den Bojern, da doch kein einziger römischer oder anderer gleichzeitiger Geschichtschreiber vom Tacitus bis auf Jornandes, also in einem Zeitraume gegen vierhundert Jahre von ihnen mehr eine namentliche Erwähnung macht. — Die Ursache, nach der Velser so ängstlich geforscht hat, (e) warum nämlich der Name der Bojer so lange nicht mehr genannt worden, scheint mir ganz klar am Tage zu liegen: Sie sind in die von den Römern eroberten Provinzen theils als besiegte und regentenlose Völker, theils als Fremdlinge, als Wehr- und Pflanzleute angesehen und aufgenommen worden. Dem Lande blieb der Name: manet regionis nomen, quamvis mutatis cultoribus sagt Tacitus; dieſs war

(e.) In Epist. ad Vir. ill. Nro. 48. frägt er:

„An a Tacito ad Jornandem usque quisquam unquam scriptor Bojorum in Germania meminerit (nam Ausonius in Gallia meminit) atque id quidem suae ipsius aetatis respectu; Orosius namque, et qui ejus praeterea classis sunt, vetustiorum exscriptores, nihil nos juvant. Si nullus est, gratiam ei magnam debebo, si conjecturam saltem aliquam probabilem protulerit, ubi terrarum Bojos per tot annos latuisse existimet, adeo quidem ut illis nihil unquam cum Romanis negotii fuerit; vix enim alia Germanicarum gentium ulla est, cujus in Romanis historiis nulla extet mentio. An credibile est, Bojos sub alieno nomine delituisse? facile id sane dictu, sed quodnam fuit, et quae ejus rei argumenta supersunt?“

war der Fall bey Böheim, und auf gleiche Art hieſsen die Bojer nun und fürhin Noriker, ohne daſs ihr National-Name mehr ausgesprochen oder geschrieben wurde.

Doch! wir können vielleicht noch Spuren ihres Namens während dieser Periode auffinden. — Ptolomaeus, der unter Marc Aurel lebte, scheint sich ihrer zu erinnern, indem er Boeos anführt (f); ich sage aber nur scheint; denn es könnte in Zweifel gezogen werden, ob sie, diese Boei, da er neben ihnen die Azaler, Cytner, Latobiger etc. fast unbekannte Völkerzweige nennt, wirklich Bojer seyen, oder zu den unsrigen ins Norikum gehören.

Sattler und Hanselmann bezeugen uns zwar, daſs mit den Tribocern auch die Bojer, welche jenseits der Donau hinter dem genannten Pfahle wohnten, durch einen der Diana zu Ehren gesetzten Altar ihr Andenken und einen Beweis ihrer namentlichen Existenz hinterlassen haben (g). Allein diese unvollständige Steinschrift kann manchem Zweifel unterworfen werden, und läſst uns in Hinsicht auf Zeitrechnung ganz im Dunkel der Ungewiſsheit.

Wenn dem Namen der Bojer in ihrer Verborgenheit durch einen einzelnen, aber groſsen Mann, noch eine ehrenvolle Erwähnung in diesem

(f) Tenent provinciam (Pannoniam) à parte septentrionis Azali, qui magis occidentales; et qui magis orientales sunt Cytni: à meridie vero Latobici sub Norico: versus ortum Varciani; in medio autem versus occasum *Boei*, et sub iis Coletiani: Jassii vero ad ortum, sub ipsisque Oseriates.

(g) — — — EANAE
— — LORATI
TRIBOCI
ET BOI
L. L. M. vid. Lory p. 30.

Digitized by Google

diesem Zeitlaufe vorbehalten war, ist es vielleicht diese, daſs K. Aurelius Fulvius Antoninus, der Fromme genannt, den National-Namen Bojus oder Bojonius führte, und sein angenommener Sohn, Marc Aurel der Weise, ihn sich ebenfalls beylegte. — Ja wirklich! Antonin, sein Vater und Groſsvater scheinen gallischer, bojscher Abkunft gewesen zu seyn; aber für die Existenz unsrer Bojer, in diesem Zeitraume, giebt dieser Name keinen Beweis. —

Doch auch unter Valerian, der vorhin Statthalter im Norikum und Rhäzien war, und selbst von den Kriegsheeren in diesen Ländern zum Kaiser gemacht wurde, war Fulvius Bojus (so nennt ihn Vopiscus in Aureliano buchstäblich) vermuthlich einer aus den Häuptern der bojschen Nation selbst, Heerführer oder Gränzgeneral in Rhäzien (Dux Rhaetici Limitis) gewesen. — Er mag ein gleichzeitiger Bojer gewesen seyn; vielleicht aber auch ein alter Abkömmling, ein Seitenverwandter vom obigen Antonin: und was folgt hieraus für ein Beweis zur Aufklärung unsers Zweifels?

Aber in dem Fragmente, welches, wenn es auch nicht vom Vellejus Paterculus, wie einige glaubten; doch gewiſs sehr alt ist, und unter die römischen Bruchstücke zu gehören scheint, welches Velserus verstümmelt hat abdrucken lassen (h); Hansiz aber im Originale zu Wien eingesehen hat, wird der Bojer namentlich gedacht (i). — Uiber die Geburt, über die Gesichtszüge, Mundart, Tracht

(h) p. m. 350.

(i) G. S. Tom. I. p. 73. Dum haec apud Rhenum geruntur, in Noricorum finibus grave vulnus Romanus populus accepit; quippe Germanorum gentes, quae Rhaetias occupaverant, non longe ab Alpibus tractu pari, patentibus campis,

Digitized by Google

Tracht und Alter dieses Kindes, lieſse sich vieles sagen; aber genug damit: es ist sicher nicht römischen Ursprunges; und wenn es dessen wäre, so müſste es gewaltsam miſshandelt und verunstaltet worden seyn. — Doch was suchen und forschen wir noch länger? — Wir sind überzeugt, daſs die Bojer vor dieser Zeit waren und ins Norikum kamen: sie erscheinen wieder nach dieser Zeit in eben derselben Gegend: also müſsen sie auch in der Zwischenzeit, wenn ihr Name schon nicht mehr genannt worden ist, existirt haben. Und wo? Eben daselbst; denn anderswo zu vermuthen ist kein Grund zu finden. Also waren, lebten und webten die alten Bojer unter der Herrschaft der Römer im Norikum und beyden Rhäzien; aber unter dem Namen *Noriker* verborgen. — Doch nicht lange mehr dauert es, und der Name der ganzen boj'schen Nation geht aus seiner Verborgenheit hervor, und macht sich der Welt in einem helleren Lichte, als jemals vorhin, kundbar.

Das abendländische Kaiserthum wird in allen Angeln erschüttert, und fällt über Augustulus in Trümmer zusammen. — Neue Reiche entstehen.

Die Bojer im Noriko und in beyden Rhäzien kommen unter die Herrschaft der *Heruler*, indem sich derselben Anführer Odoakar zum Meister und König des italienischen Reiches gemacht hatte. Daſs das Norikum ebenfalls seiner Bothmäſsigkeit unterworfen war, ist daraus sicher abzunehmen, weil er im Jahre 487 alle Römer aus selben nach Italien abführen (k), und weil er es der Dioecesi Illiricae einverleiben

pis, ubi duo rapidissimi omnes Lycus et Wertaha inter se confluunt, in ipsis Noricis finibus, in terminis *Bawariorum* et Suevorum civitatem vallo fossaque cinxerint etc.

(k) *Eugippus* in vita S. Severini n. 56. Aonulphus vero praecepto fratris (Odoacri) admonitus universos jussit ad Italiam migrare Romanos.

ben lieſs, so wie die beyden Rhäzien zu der Dioecesi Italicae gerechnet wurden, worüber er ebenfalls zu befehlen hatte. Das Reich der Heruler währte aber nicht länger, als bis auf das Jahr 493, wo König Odoakar erschlagen wurde. Die Ostgothen traten also an die Stelle derselben, und ihr König Theoderich übernahm die Regierung in Italien, und residierte zu Verona.

Daſs die Bojer im Rhäzien und Norikum wieder unter der ostgothischen Herrschaft geblieben sind, ist um so sicherer, als Theoderich einen gewissen Servatum als Ducem Rhaetiarum aufgestellt hatte, und ihm eine besondere Instruktion zur Regierung derselben ertheilen lieſs (l), die Cassiodorus, des Königs Theoderich Kanzler, eben sowohl ins Norikum als in beyde Rhäzien im Namen seines Herrn ausgefertiget hat (m). Theoderich stellte auch sogar eigene Grafen auf, welche in diesen Provinzen das Polizeywesen besorgen muſsten (n).

Das

(l) *Cassidor*: Variar. L. VII. Ep. 4. de formula Ducatus Rhaetiarum. Quamvis spectabilitatis honor unus esse videatur, neque in his aliquid aliud nisi tempus soleat anteferri, tamen qualitate perpensa multum his creditum videtur, quibus confinales populi deputantur. — Rhaetiae namque munimina sunt Italiae, et Claustra Provinciae. — Ideoque validum te ingenio ac viribus audientes per illam Indictionem Ducatum tibi credimus Rhaetiarum.

(m) Variar. L. I. Ep. 21. — ad Servatum ducem Rhaetiarum. — Decet te honorem, quem geris Nomine, moribus exhibere, ut per provinciam, cui praesides, nullam fieri violentiam patiaris, sed totum cogatur ad Justum, unde nostrum floret imperium.

Libr. III. Ep. 50. Provincialibus *noricis* Theodericus Rex! Grata suscipienda est ordinatio, quae dantem juvat etc. etc.

(n) *Cassiodor* Variar. Libr. IV. Ep. 49. — Qui abactores animalium legitima severitate coerceant, homicidia resecent, furta condemnent, quietosque homines a sceleratis ausibus reddant.

Digitized by Google

Das Reich der Ostgothen dauerte wieder nicht länger als 60 Jahre, indem es anno 552 mit dem Könige Tejas ein Ende nahm, und Italien zu einer Provinz des griechischen Kaiserthums gemacht wurde (o). Die Bojer im Norikum und Rhäzien, deren Name bisher nicht mehr gehört wurde, die so lange Zeit im Verborgenen harren, und unter fremder Bothmäſsigkeit stehen muſsten, benützten diese Gelegenheit, ermahnten sich und erwählten aus ihrem vornehmsten Geschlechte der Agilolfinger einen eigenen Regenten, und bildeten einen selbstständigen Staat (*) mit dem Titel eines Königreichs und dem eigenen Namen Bojoarien; welches aber auch noch lange Zeit hindurch zugleich *Norikum* genannt wurde.

Daſs die Bojer nach den Ostgothen nicht unter die Herrschaft der fränkischen Könige gekommen sind, hat H. Professor Mederer schon hinlänglich bewiesen (p). Ich glaube also einer ferneren Erörterung hier überhoben zu seyn.

Nach diesem Uibergange kommen wir nun auf den zweyten Theil der Hauptfrage, nämlich:

III.

(o) *Paulus Diaconus* Libr. 28. — *Pomponius Laetus* in historia rom. sub Flav. Val. Justiniano p. 579.

(*) In istis Imperii Romani quassationibus usu venit Bojis, quod solet in validis terrae agitationibus, quando discedente terra fontes subinde prosiliunt, et montium supercilia denudantur. Bellicosa Natio non immemor priscae magnitudinis caput coepit e fortunae ruderibus extollere, nacta ex orbis concussionibus spatium evadendi in altum, ut deinceps non alienae potentiae serviret, ut ante, sed suae dignitatis inciperet esse restauratrix et architecta.

Adelzreiter P. I. L. V.

(p) Beyträge II. Stück p. 72.

III.

Wie lange wurde Baiern in öffentlichen Schriften Norikum genannt?

Da ich alſo aus der Geſchichte angeführt habe, wann, oder zu welcher Zeit ſich die Bojer in das Norikum gezogen, und ſelbes als ihren Wohnplatz eingenommen und behauptet haben, ſo will ich nun auch zeigen, *wie lange* noch dieſem Lande der Bojer der Name *Norikum* in öffentlichen Schriften beygelegt worden, will von Zeit zu Zeit aus Urkunden und bewährten Geſchichtſchreibern die Stellen ausheben, worin ſelbes unter dieſer Benennung vorkömmt, bis auf den Zeitpunkt, wo der Name Norikum gänzlich erloſchen iſt.

Da die Bojer, ſo lange ſie unter römiſcher etc. Bothmäſsigkeit ſtunden nicht mehr unter ihrem National-Namen vorkommen, ſondern von ihren Oberherren immer Noriker und Rhäzier genannt worden ſind, ſo kann die Frage von dieſem Zeitraume nicht mehr ſeyn, ſondern muſs dahin verſtanden werden, wie lange noch, nachdem die Einwohner Norikums unter ihrem National-Namen Boji, Bajoarii, oder Bavari wieder aufgetreten ſind, ihr Land die alte Benennung Norikum neben dem eigenen Namen Bojoaria oder Bavaria beybehalten habe.

Der älteſte Geſchichtſchreiber, welcher die Bojer zuerſt wieder unter ihrem eigenen Namen aufführt, iſt Jornandes der Gothe, welcher im 6. Jahrhunderte lebte, ſohin als gleichzeitiger Geſchichtſchreiber hier vollen Glauben verdient; er ſagt (a): „Regio illa Suevorum habet ab oriente Bajobaros, ab occidente Francos, a ſepten-

(a) de Bello gothico cap. 55.

septentrione Thuringos, a Meridie Burgundiones." Diese Erwähnung Jornandis von den Bojern fällt auf das Jahr 472 nach Chr. Geb. wie es Velser ganz deutlich berechnet hat (*).

Daſs die Bajobari des Jornandes dem Stamme nach kein anderes Volk, als die alten Bojer waren, bezeuget uns der bobiensische Mönch Jonas, welcher im 7. Jahrhundert lebte; er sagt (b): „Eustasius ad Bojos, qui nunc Bavocarii vocantur, tendit" und spricht hier ungefähr vom Jahre 620. — Es ist also eine kleinliche Meynung einiger, zumal neuerer Geschichtschreiber, die da sagen, daſs der Name Bojovari, Bajobari, Bavari oder Baiern soviel als Bauern heiſse, und seinen Ursprung vom Anbaue der Erde herleite. So ehrenvoll diese Benennung im Grund und dem Sinne nach ist, so sehr sie auch mit der Thatsache übereinkömmt, so ist doch die Etymologie davon ganz willkührlich und mit Gewalt herbeygezogen. Mir ist zwar die Stelle aus dem Biographen des heil. Agilus nicht unbekannt (**); aber auch diese beweiset das Daseyn der Bojer als

(*) Libr. II. Rerum Boic. Edit. Lippert. pag. 148. et 149.

Incidit autem Jornandis de Boiis mentio in annum post christum natum quadringentesimum septuagesimum secundum ratione sic inita.

Anno christi 454 natus Theodericus Italiae rex, annos 18 nati meminit Jornandes, ubi de Bojis agit: anno christi 526 obiit Theodericus:

526 obiit.
72 aetate.
―――
454
18 annos natus.
―――
472.

(b) Apud Sur. Tom. II.

(**) Eustasius et Agilus — ad Bojos, quos terrae illius Bodoarios vocant, perveniunt.

als ſolcher. Aus obiger Angabe möchte alſo faſt erſcheinen, als wenn die Unfreunde des baieriſchen Namens ihm ſeine Abſtammung miſsgönnen wollten; denn wäre auch das Zeugniſs vom Jonas nicht, ſo könnte man doch ſehr leicht begreifen, wie aus dem Worte Bojern oder Bojoern durch die Ausſprache Bojouern, Bajovarn und endlich Baiern habe entſtehen können.

Die nächſte Stelle (in Bezug auf die Geſchichtfolge; aber nicht in Hinſicht auf das Alter des Geſchichtſchreibers) wäre nun jene aus der alten Chronik von Salzburg, welche, wie Bern. Pez dafür hält (c), im 12. Jahrhunderte verfaſst worden, und worin während der Regierung der Oſtgothen die Bojer unter dem Namen der Noriker vorkommen; ſie heiſst: „Ad annum 508. Hoc tempore gens Noricorum prius expulſa revertitur ad patrias ſedes Duce Theodone Latinis ejectis etc." Dieſer Theodo war aber nicht ein baieriſcher Herzog, wie Aventin, Velser, Brunner und Adelzreiter wähnten; ſondern des gothiſchen Königs Theoderich Feldherr, wie es H. Prof. Mederer (d) mit guten Gründen erläutert, und dadurch die verſchiedenen Meynungen vereinigt hat. Der Salzburger Chronik folgte auch die Lorchiſche oder Paſſauer Chronik vom 13. Jahrhundert (e), und dieſer wieder wörtlich Bernardus Noricus (f) welcher im 14. Sekulum ſchrieb; ſie ſagen: „anno 508 gens noſtra ſcilicet Noricorum et Babarorum ad ſedes proprias redierunt. Es iſt zwar nicht ganz unwahrſcheinlich, daſs die Bojer ſchon vor Garibald einen eigenen Herzog aus ihrem Stamme gehabt haben; dieſs ſcheinen ſelbſt die Urgeſetze dieſer Nation anzudeuten; man kann aber keinen zuver-

 läſsigen

(c) Script. Rerum auſtriac. Tom. I.

(d) Beyträge III. p. 138 et ſeqq.

(e) Apud B. Pezium T. c. p. 6.

(f) Ibidem p. 1300.

Digitized by Google

läſsigen Beweis hierüber ausfindig machen. Wir wollen also den obigen Stellen ihren Werth oder Unwerth lassen, das Zweifelhafte bey Seite setzen und zum Gewissen übergehen.

Nach Jornandes ist Paulus Diaconus (Warnefried) der älteste Geschichtschreiber für diese Epoche, welcher sowohl von dem Lande Norikum, als den darin wohnenden Bojern bestimmte Erwähnung macht; er sagt (g): Noricorum Provincia, quam Bajoariorum populus inhabitat etc. Paulus schrieb zwar erst im 8. Jahrhunderte; da er aber die Geschichte des Secundus, Bischofs zu Trient, welcher im Jahre 612 gestorben, mithin ein Zeitgenosse Garibalds gewesen ist, wörtlich benutzt hat, so kann er als gleichzeitiger Geschichtschreiber geachtet werden. Er nennt öfters, an verschiedenen Stellen, Garibaldum Bajoariorum Regem; dessen Töchter Regis filias, und die Bojer selbst abwechslungsweise Noricos (h).

Herman. contract. und Sigebertus Gembl. (aus dem 11. Jahrhunderte) heiſsen Garibaldum ebenfalls Regem Bojoariorum.

Nach diesen ist in dem Chronico Tegernseensi (i), welches im 11. oder 12. Sekulum verfaſst worden, eine hieher passende Stelle zu lesen, nämlich: „Caribaldus *Noricorum* Rex scribitur, cujus successores usque hodie Regni jura habent praeter coronam." Aus allem bisher Angeführten ist also klar zu sehen, daſs der erste Regent in Baiern König der Bojer oder der Noriker, folglich das Land selbst auch Norikum genannt wurde.

Nach

(g) Libr. III. c. 31.

(h) Ibidem c. 10 et 29 etc.

(i) Apud eund. (Pez). Tom. III. P. III. col. 494.

Nach Caribald folgte Tassilo I. als König in Baiern (k). Caribald II., Theodo I. und II. werden immerhin nur Herzoge betitelt; und die Benennung Norikum habe ich für diese Zeit nicht finden können. Aber schon auf das Jahr 717, eigentlich 721 wird Baiern wieder Norikum genannt, die baierischen Gränzen heiſsen Noricenses fines und zwar mit dem Beysatze: usque in Italiae partes. Diese Notiz ist hier um so viel schätzbarer, als sie von einem gleichzeitigen und inländischen Geschichtschreiber, nämlich vom Aribo (*) kömmt, der zu Maies geboren, zu Scharnitz Abt gewesen, und vom Jahre 765—784 Bischof in Freysing war, also vom Lande Baiern, dessen Benennung und Gränzen die beste Kenntniſs haben konnte. Auch für die Regierungszeit Utilo's kommen die Baiern in alten Geschichtschreibern unter dem Namen Noriker vor; denn dieser Herzog lieſs den heil. Bonifaz einladen, daſs er die, unter seiner Herrschaft stehenden, norischen Völker besuchen möchte (l). Beym Eigil wird Baiern auf das Jahr 738 Regio norica (m); späterhin aber wird Tassilo nur Herzog der norischen Provinz genannt (n). Dieses Wort Provinz ist im Gegensatze mit dem obigen Regio wohl zu bemerken; denn es fällt auf das Jahr 772, wo der heilige Abt Sturmius den Gesandten und Vermittler zwischen Karl und Tassilo machte, und diesen zur Verzicht auf königlichen Titel und Würde

(k) Tassilo apud Bojoariam Rex ordinatus est. Paul. Diac. L. 4. c. 7. Tassilo a Childeberto ordinatur Rex Bojoariorum. Sigebert Gembl. ad an. 595. Apud Bajoariam post Charibaldum Thassilo a Childeberto Rex ordinatus est. Aimonius L. III. c. 77.

(*) In vita S. Corbiniani. C. 9. et 10.

(l) Arnulph. Vohburg. (aus dem 11. Jahrhundert) in Mirac. S. Emer. L. I c. 1. Bonifacium rogavit — quod denuo Noricas gentes sub sua potestate dignaretur visitare degentes.

(m) In vita S. Sturmii c. 2. Bonifacius Noricam regionem ingressus.

(n) Ibid. His temporibus suscepta legatione (Sturmius) inter Carolum Regem Francorum et Tassilonem Noricae provinciae Ducem — amicitiam struit.

Digitized by Google

Würde bereden sollte. Eben dieser Sturmius wird als ein geborner Baier, *norica* provincia exortus genannt.

Obschon Tassilo II. sich in den Urkunden, welche die Zeit uns noch aufbewahrt hat, immer Dux Bojoariorum (niemals Rex; auch Noricorum ist nirgends zu finden) nannte; so wissen wir doch auch, daſs er sehr viele Dokumente mit den Schluſsformeln im höheren Styl nach Art der königlichen ausgefertigt hat, daſs er seine Regierungsjahre zählte, die Indiction beysetzte, sein Land regnum hieſs, sich selbst Principem nannte (welches Wort damals mehr als Dux war, indem es einen unabhängigen Landesfürsten bezeichnete) daſs er Landtage und Synoden zusammenrief, kurz daſs er, — auch ohne königlichen Titel, — die königlichen Rechte ausübte, und dieſs war eigentlich die Ursache seines Sturzes.

Es scheint übrigens doch, daſs er einige Urkunden habe ausfertigen lassen, in welchen er sich König genannt hatte; wenigstens legte ihm K. Heinrich IV. (1056—1106) in einem dem Kloster Chiemsee gegebenen Bestättigungsbriefe diesen Titel bey; es heiſst darin (o): „Tassilo Rex chiemensem fundavit Ecclesiam" und „libertas, quam a Tassilone Rege accepit." Es dürfte also zu vermuthen seyn, daſs dieses Kloster seinen Stiftungsbrief damals im Original oder abschriftlich vorgelegt habe.

Zum Schlusse für diesen Zeitraum will ich noch aus einem über tausend Jahre alten Codice eine Stelle anführen, worin Baiern ausdrücklich Norikum genannt wird, und sogar noch die alte römische Abtheilung in das Ufer- und mittägliche Norikum, wenn schon die Gränzen nicht mehr die alten waren, beybehalten ist. Sie lautet also

(o) Apud Hund. Metrop. Salisb. Tom. II. p. 241.

Digitized by Google

also: (p) „Secunda Provincia Germaniae habet civitates (Bisthümer) numero VIII.: 1) Metropolis civitas Moguntiaca; 2) civitas argentoratensis (i. e. Strasburg); 3) Nemnetis i. e. Spira; 4) Vangionum i. e. Wormatium; 5) Wirzburgensis; 6) Constantia; 7) Castrum Rubilocus, quod Heistete dicitur; 8) Augusta Vindelicorum."

Hierauf folgt: „Provincia Bajoariorum, id est *Noricus. Ripensis* super Danubium sive *Noricus* mediterraneus habet civitates, (d. h. Bisthümer) numero sex: 1) Metropolis Civitas Juvavo, i. e. Salzburg; 2) Civitas Regina; 3) Patavia; 4) Frisingensis; 5) Civitas nova (Neuburg); 6) Sabionensis."

Diese Stelle trägt die Spuren ihres Alters sichtbarlich; sie ist aus dem Zeitraume vom Jahre 741 bis 788, oder höchstens bis 803, bezieht sich also auf die Regierungsjahre der Herzoge Utilo oder Tassilo, oder längstens auf die Jahre Karls des Groſsen; denn da hierin Erwähnung vom Bisthume Eichstätt geschieht, welches um das Jahr 741 gestiftet worden; zugleich aber Neuburg als ein eigenes Bisthum angführt wird, welches um das Jahr 803 mit Augsburg vereiniget worden ist, so kann dieser Codex, der von einer ihm gegenwärtigen Sache Meldung thut, wohl nicht jünger seyn. Karl wurde im Jahre 800 zum Kaiser gekrönt; und Adilbert, ein Mönch von St. Ulrich in Augsburg, welcher im 13. Jahrhunderte lebte, sagt: „Symbertum (Bischof von Neuburg) utramque Parochiam (das Bisthum Neuburg und Augsburg) authoritate Domini Papae Leonis III., nec non et consensu et confirmatione Domini Karoli, jam facti Imperatoris in utroque Ducatu Noricorum vindelicet et Allemanorum coadunasse." (q)

Aus

(p) Apud Schellstrate in antiq. Eccles. Tom. II. p. 641.

(q) Apud Hansiz Germ. Sac. T. II. p. 107.

Aus allen diesem, was ich bisher angeführt habe, erweiset sich also, daſs das Land Baiern unter den Agilolfingern auch **Norikum** genannt wurde. Hr. v. Lory hat sich sohin geirrt, wenn er meynte (r): „daſs der alte Name Bojoaria erst unter den Karolingern mit der römischen Benennung Norikum verwechselt worden sey." Denn wenn schon keine *eigentliche* Urkunde mit der letzteren Benennung angeführt werden kann, so müssen wir doch dem einstimmigen Zeugnisse der ältesten Geschichtschreiber hierin Glauben beymeſsen. Der Weglaſsung dieses Namens in Urkunden lag vermuthlich eine doppelte Ursache zum Grunde; denn eines Theils lag den Bojern daran, daſs ihr National-Name, welcher so lange unterdrückt war, wieder empor gebracht wurde; und andern Theils mochte den Franken diese Benennung des Landes eben so verhaſst gewesen seyn, als der königliche Titel des Regenten von demselben; denn jene erinnerte auch an diesen, weil Norikum ehedem ein Königreich war. Und dieſs scheinen auch die Fürsten von Baiern in der Zukunft nicht ganz auſser Acht gelassen zu haben. Denn als nach Abgang der Karolinger Arnulf aus dem agilolfinger Stamme zur Regierung in Baiern kam, wurde dieses Land gleich wieder **Regnum Noricum** genannt, wie wir hören werden.

Unter Karl dem Groſsen waren Gerold und Audulf Statthalter in der *Provinz* Baiern (Bajouvaria auch Bauuaria), und der Name Norikum kömmt meines Wissens nicht vor. Ludwig I. übergab Baiern als ein *Königreich* im Jahre 814 an Lotharn; im Jahre 817 aber an Ludwig (II.), an dessen Statt er bis 825 die Regierung führte. Auf eben dieses Jahr finde ich eine merkwürdige *feyerliche* Urkunde (s), worin

(r) Im chronol. Auszuge p. 202.

(s) Apud *Meichelbeck* Hist. frising. T. I. P. II. p. 256. In Dei Nomine, Notum sit cunctis fidelibus in *Noricana provincia* manentibus, qualiter etc.

worin das Land Baiern **Noricana Provincia** genannt wird. Daſs unter dieser Benennung Baiern verstanden werden müsse, beweisen die in der Schankungsurkunde selbst genannten Ortschaften, welche wirklich in Baiern und zwar nicht zu weit von Freysing entfernt liegen. Sonderbar scheint es aber, daſs in dieser Urkunde Baiern Noricana Provincia genannt wird; da doch schon Lothar sich Rex Bajouvariorum geschrieben hat. Ich glaube, daſs dieses Räthsel auf dreyerley Art (versteht sich disjunctive) gelöset werden könne: 1) entweder ist diese Schankung schon bey Lebzeiten Karls des Groſsen, wo Baiern wirklich eine Provinz war und hieſs, gemacht, und erst itzt vom Kaiser Ludwig bestättigt worden; oder 2) das Land Baiern wurde im engen Verstande und nach den engsten Gränzen (vom Lech bis zur Ens) als eine Provinz des ganzen Königreichs betrachtet; oder 3) da diese Urkunde im Monate May ausgefertigt wurde; Ludwig der Sohn aber die Regierung in Baiern erst im August oder zu Ende des Jahres angetreten hat, so nahm der Geheimschreiber oder Notar bloſs auf den Vater, den Kaiser, Rücksicht und nannte Baiern eine Provinz. Wie es auch immer seyn mag, so heiſst in dieser Urkunde (deren Aechtheit hier wohl angenommen werden muſs) Baiern doch einmal **Norikum**.

In einer andern Schankungsurkunde (*) auf das Jahr 828 erscheint ein Baier unter dem Namen **Noriker**. Ein gewisser Quarti oder Quartini nationis **Noricorum** et Pregnariorum (dieses letzte Wort ist ganz vermuthlich aus Breonum und Genauniorum zusammengezogen,

Hoc factum est in domo sanctae Mariae ad frisinga in praesentia Hittonis Episcopi, et omnis familiae in II. Kalendas Majas anno Incarnationis Domini DCCCXXV Indict. III. regnante Hludovico Imperatore anno XII.

(*) Ibid. p. 279. Nro. 802.

gen, und bedeutete so viel als Rhäzier, itzt Tyroler) genannter Quartini also, der Güter in Baiern und Tyrol besaſs, schenkte diese an die Kirche zu Innichen.

Auch bey den Geschichtschreibern kömmt diese Benennung für diese Zeit vor; denn Markgraf (oder Herzog) Ernst I., vermuthlich ein Agilolfinger, wurde ein Noriker, das heiſst (nach der Selbsterklärung des Geschichtschreibers) ein Baier, genannt (t).

Nun muſs ich noch bemerken, daſs, so wie schon Lothar sich Rex Bajoariorum nannte (u), diesen Titel auch Ludwig II. und Karlmann in Urkunden ausdrücklich führten (v). Baiern war auch ein eigenes, für sich selbst bestehendes, unabhängiges Königreich, und blieb es noch unter den Nachfolgern derselben, obschon der Titel nicht mehr sonderheitlich davon geführt wurde; denn Ludwig III. war

(t) In Act. SS. Antwerp. ad diem 15. Julii, wo es heiſst: „Cum Ludovicus Imp. apud Vindelicensem urbem, quam Augustam vocant, consedisset, et judicia haberet, quidam e militibus armipotens et famosus Noricus, i. e. Bojoarius genere, Ernestus nomine, familiaritatis locum apud illum promeruit non ultimum.

(u) Apud Meichelbeck hist. fris. T. I. P. II. p. 168. Anno I Hlodharii Regis in Bajoaria p. 173. Hlodhario regnante in Bajovvaria. p. 178. regnante Hlodhario Rege in Bajoaria. Hlotario dominante Rege Bajouuariorum anno I. — Anno imperante Hludovico Augusto II et Hlotario dominante Rege Bajouuariorum etc. etc.

(v) Ibidem p. 278. Anno (828) quo Hludovicus Rex Bajovvariorum in Bajovvaria rediit. p. 289. Hludovici Regis Bavvariorum anno V. p. 295. Hludovici Regis nostri in Bajovvaria regnum gubernan(tis) anno X. p. 309. anno Hludovici Regis nostri in Bajaria XII. etc. etc.

Hund. Metrop. Salisb. Tom. III. p. 42. Anno III. regni Domini Carolomanni piissimi Regis in Bojaria. — Actum ad Rantesdorf curte regia 878. — B. Pez Thes. Anecd Tom. I. p. 27, 28 et 29 anno III regni Carlomanni serenissimi Regis in Bavvaria etc etc.

Digitized by Google

war vor seinem Regierungsantritte in Baiern schon König in Sachsen, und lebte dann nur mehr 2 Jahre; Karl der Dicke war schon ehedem Kaiser; Arnulf I. und Ludwig IV. waren zugleich Könige in Teutschland.

Während dieser Zeit kann ich auch keine königliche Urkunde mehr ausfindig machen, in welcher die Benennung Norikum vorkäme. Es ist vermuthlich auch keine zu finden; die Ursache mag seyn, weil damals auch andere Provinzen, welche eigentlich zum Norikum nicht gehörten, mit dem Königreiche Baiern verbunden waren, und weil der Name Baiern eine der 4 Hauptnationen Deutschlands bezeichnete und den Vorrang erhielt. Aber in einem Schreiben, welches sämmtliche baierische Bischöfe im Jahre 902 (also unter Ludwig IV.) an Pabst Johann IX. erlieſsen, wird Baiern ausdrücklich wieder Norikum genannt (x), weil es um die ursprünglichen Diaezesan- und Metropolitanrechte desselben nach den alten Gränzen zu thun war.

Nach Abgang des Karolinger Stammes wählten die Baiern im Jahre 911 zu ihrem Regenten Arnulf II., den Sohn ihres tapferen Markgrafen Luitpolds, und foderten ihn auf, nach der ursprünglichen Regierungsform der Agilolfinger, deren Abkömmling er war, den Thron zu besteigen, und die königliche Würde in Baiern anzunehmen

(x) *Hund.* Metrop. Salisburg. cum Not. Gewold Tom. I. p. 41.

Summo Pontifici et universali Papae etc. Domino Joanni etc. Theotmarus juvavensis Ecclesiae archiepiscopus, Waldo ſrisingensis, Erchenbaldus Eystatensis, *Zacharias* Saebonensis, Tuto Ratisbonensis, Richardus Pataviensis Ecclesiae Episcopus, nec non universus Clerus, populusque christianus per ***totam Noricam***, quae et *Bavaria* conversatur (nuncupatur).

nehmen (y). Allein Arnulf that Verzicht auf den königlichen Titel, behielt sich aber alle königlichen Rechte in Baiern bevor (z). Er nannte sich in seinen Diplomaten: aus Gottes Fürsehung Herzog in Baiern und der umliegenden Länder: divina ordinante Providentia Dux Bojoariorum, et etiam adjacentium Regionum (aa). Ich finde auch, daſs bey einer Synodalversammlung 932 die Regierungsjahre Arnulfs gezählt, Baiern das Norische Reich (Noricum Regnum) und Regensburg Metropolis Norici Regni civitas genannt worden (bb), Hermanus Contractus, welcher gleich im nächsten Jahrhunderte lebte, heiſst Arnulfum ebenfalls Ducem Noricorum (cc). Und in späterer Zeit kömmt noch ein kaiserliches Diplom vom Jahre 1193 vor, worin eben dieser Arnulf Dux Noricorum genannt wird (dd).

Nach

(y) Luitprandus, ein gleichzeitiger Geschichtschreiber Libr. II. c. 7. Arnoldus cum uxore et filiis ab hungaria rediens honorifice à bojoariis atque ab orientalibus suscipitur francis, neque enim suscipitur, sed ut Rex fiat, ab iis vehementer exposcitur.

Idem Loc. cit. Arnolphus a primoribus bojorum vehementer stimulatus, ut regium sibi Nomen et Diadema imponeret.

(z) Luitprand L. c. Regnum Bojoariae, uti possidet *Arnoldus*, ita possideat. Praeterea Bojoariae etiam Pontifices ejus subjaceant Ditioni. — Verum deserat Bojoariae nomen Regis, et Ducis assummat, Regisque Germaniae, Henrico juret fidelitatem.

(aa) Meichelbeek Hist. fris. Tom. I. n. 983. p. 429.

(bb) *Harzheim* in praef. Synod. Ratisbon. Tom. II. concil. germ. p. 602. In Nomine aeterni Dei anno ab Incarnatione Domini DCCCCXXXII. indict. V. XIX. Kal. Febr. regnante Arnolfo venerabili Duce anno X. congregata est synodus generalis apud Radesbonam, Metropolim *Norici Regni* civitatem.

(cc) *Herm. contr.* ad annum 953. — Arnolphus filius Arnolphi, quondam *Ducis Noricorum*, partibus se Luitolfi contra Regem jungens etc. etc.

(dd) *Hund.* Metrop. P. III. p. 397. Diplom vom Kaiser Heinrich VI., worin es heiſst: Ab Arnoldo *Duce Noricorum*, affectante Rom. Imperium, et Discordante cum Rege Henrico etc.

Nach dem Tode Arnulfs im Jahre 937 wird dessen ältester Sohn Eberhard Herzog in Baiern. Da er nur ein Jahr regierte, so sind bisher keine Urkunden von ihm vorhanden. Auf ihn folgte Berchtold, Bruder Arnulfs II.; und unter seiner Regierung ist eine päbstliche Bulle ergangen, worin Baiern Regio Norica genannt, und zu Abstellung der Streitigkeiten zwischen den Bischöfen von Passau und Salzburg wegen der erzbischöflichen Würde in zwo Metropolitan-Provinzen getheilet wurde (ee).

Als das baierische Stammhaus der Agilolfinger, nämlich die Abkömmlinge Arnulfs im Jahre 948 von dem sächsischen Hause wieder verdrängt wurden, und Heinrich der Erste oder Zänker zugenannt, zur Regierung kam, hat Baiern auch noch in der Geschichte den Namen Norikum beybehalten; denn Gerardus Presbyter, welcher um diese Zeit lebte und schrieb, sagt (ff), daſs Herzog Heinrich seinem Bruder Könige Otto mit einem Heere aus Baiern zu Hilfe gezogen; dem Pfalzgrafen Arnulf aber (dem Sohne des eben erwähnten Arnulfs) die Hauptstadt Regensburg und das ganze Land Norikum anvertraut habe. Seine eigenen Worte heiſsen: „Henricus commendata civitate Ratisbona totaque Regione Noricorum Arnulpho Comiti Palatino perrexit ad Regem."

Unter

(ee) *Hund.* Metrop. Salisburg. cum Not. Gewold Tom. I. p. 53. Divisis duabus Noricae regionis Provinciis etc.

Unter Norica regio wird hier, so wie oben bey Note (x) Baiern in seiner weitesten Ausdehnung, und nicht so fast nach seinen politischen, als kirchlichen Gränzen, nach den Metropolitansprengeln verstanden, wozu auch Ober- und Nieder-Pannonien etc. gerechnet wurden. Unter der Benennung Norikum lag aber Baiern immer als Hauptbegriff. Diese Bemerkung gilt auch für die nachfolgende Note (gg).

(ff) In vita S. Udalrici C. 10. §. 36. p. 436.

Digitized by Google

Unter Herzog Heinrich II. erlieſs Pabst Benedikt VI. an den Erzbischof Friedrich zu Salzburg im Jahre 973 eine Bulle, worin Baiern die Norische Provinz genannt wird (gg). Und unter dessen Nachfolger Otto I., welcher zugleich Herzog in Schwaben war, kommen die Baiern bey dem schon erwähnten Geschichtschreiber Gerard ebenfalls wieder unter der Benennung Noriker vor (hh).

Vom Jahre 995 bis 1070 nannten sich die Regenten in Baiern immer Duces Bojoariae oder Bauuariae, ohne von dem Namen Norikum einen Gebrauch zu machen. Auch die Geschichtschreiber schweigen während dieses Zeitraumes von dieser Benennung; es scheinet, als wenn die Ursache in dem Umstande läge, weil nämlich einige Bezirke, welche ursprünglich zum Norikum gehörten, von Baiern getrennt, wiewohl nachher wieder damit vereiniget worden sind, wie ich in der letzten Abtheilung, wo von den Gränzen gehandelt wird, zeigen werde.

Herzog Welf I., ein Sprosse aus dem Agilolfingischen Stamme, welcher im Jahre 1070 zur Regierung in Baiern kam (ii), wird von den Geschichtschreibern wider Dux Norici et Bawariae, und Noricorum

(gg) *Hund.* Metrop. Salisburg. P. I. p. 54. — Benedictus divina favente gratia atque totius populi Romani electione Apostolicus. Friderico Salisburgensis Ecclesiae archipraesuli una cum suis fratribus, videlicet Noricae Provinciae Episcopis mansuram in Christo felicitatem. — Concedimus itaque vicem apostolicam Friderico Salisburgensis ecclesiae antistiti, ejusque successoribus in tota Norica Provincia, et in tota Pannonia — nsurpare pallium etc.

(hh) In vita S. Udalrici C. a8. §. 80. p. 458. — Quodam tempore, cum Imperator Otto, qui tunc Dux erat Alamannorum et Bauuariorum Henrico deposito in adjutorium ejus venire cum alamannis et *Noricis* paratus esset etc.

(ii) *P. Mederers* Beyträge im Anhange zum I. Stücke.

rum Dux genannt (kk), so wie auch desselben Sohne Heinrich VIII. oder Schwarzen, als Herzoge in Baiern von Ottone frisingensi, welcher mit ihm zu gleicher Zeit lebte, der Name Dux Noricorum beygelegt wird, da er erzählt, daſs Friedrich Herzog in Schwaben dessen Tochter Judith heurathete (ll). Und des eben genannten Heinrichs Sohn Welf VI. hat sich selbst wegen seiner gerechten Ansprüche auf Baiern, obschon er sie nicht geltend machen konnte, in einem Diplomate, worin er dem Kloster Weingarten eine Schankung machte, den Titel Dux Noricorum, beygelegt (mm).

In Hundii Metropoli (nn) findet sich ferner ein Diplom vom Kaiser Heinrich V. auf das Jahr 1107, worin Baiern provincia norica genannt wird.

Hein-

(kk) *Bucelinus* in chronol. constant. ad an. 1090. pag. 223. — Weingartense Coenobium liberalissime hoc anno dotat et ornat Guelfo potentissimus *Norici* et *Bavariae Dux*. Item

Vitus Arnbeck in chronol. austriac. p. m. 1186. Itha — post obitum Mariti sui Leopoldi III. cum Guelfone *Noricorum* Duce, comite in Altorf anno Christi 1101 mare ad sepulchrum Domini transivit

(ll) Libr. I. de gestis Friderici I. c. 14. Accepit autem Fridericus *Noricorum Ducis* filiam in uxorem, ex qua postmodum Fridericum gloriosissimum, qui impraesentiarum Imperator est, — genuit.

(mm) *Bruschius* führt es in chronologia Monaster. p. 577. ad ann. 1130 an Der Eingang heiſst also:

Guelfo Dei Gratia *Dux Noricorum*, universis hujus aetatis et futurae salutem et omne bonum.

Audientiae omnium vestrum duximus ventilandum, quod nos Monasterio in Weingarten — Cellam Buchhorn — committimus etc.

(nn) Tom. III. cum Not. Gewold p. 308. In Nomine — Henricus — quintus Rex Romanorum. Omnium Sanctae Dei Ecclesiae fidelium praesentium ac futurorum cognoscat industria, quod in Regno nostro regulare quoddam monasterium

Hier ist es an der Ordnung, daſs ich auch von dem bekannten Castrum Noricum oder der Stadt Norejoberga Meldung thue. Ohne in das Fabelhafte einiger Schriftsteller hineinzugehen, will ich hier nur soviel davon anführen, daſs Burg und Stadt von den Bojern oder Norikern bey Gelegenheit der hunnischen Einfälle im 10. Jahrhunderte erbaut worden, und daher ihren Namen erhalten habe. Nürnberg war also eine baierische Provincial-Stadt, die zum alten Nordgau gehörte, von welchem es Konrad der Salier getrennt, die Hohenstaufer sodann sich zugeeignet; Lothar aber an Heinrich den Groſsmüthigen im Jahre 1130 übergeben, und mit Baiern wieder vereiniget hat; wonach es aber bald eine Reichsstadt geworden ist. Doch dieſs letztere alles gehörte eigentlich in den nachfolgenden Paragraph. Hier ist nur zu wissen, daſs Nürnberg vom Bischofe Otto zu Freysing Castrum Noricum genannt worden sey (oo).

Heinrich des Schwarzen zweyter Sohn, Heinrich IX. Herzog in Baiern (pp) und dessen Nachfolger Leopold I. (qq), dann Heinrich

nasterium situm est, in provincia scilicet, quae dicitur Norica, in Episcopatu frisingensi in pago Ugesovve — (Usegowe) juxta fluvium, qui dicitur Glana, in Comisatu Usen, quod Vsenhoven antiquitus, modo autem mons Sancti Petri nuncupatur.

(oo) Lib. I. de gestis Friderici c. 16. p. 416. Lotharius Castrum Noricum — obsidione clausit etc.

(pp) Otto frising. Chronol. VII. c. 19. p. 150. Porro Henricus Noricorum Dux, Gener Regis, per Tusciam Exercitum ducens summo Pontifici usque ad Imperatorem conductum praebuit.

Otto frising. in gestis Friderici Imper. c. 22. p. 151. Accessit etiam ad hujus Negotii (Kaiserswahl) promotionem, quod Henricus Noricorum Dux pro nota superbia poene omnium — odium contraxerat.

(qq) Idem in chronol. L. VII. c. 25. p. 253. Leopoldus Marchio, suscepto a Rege ducatu Norico — primo metropolim ac sedem Ducatus Ratisponam dictioni suae subdidit.

Digitized by Google

rich X. oder Jasomirgott (rr), welche vom Jahre 1126 bis 1156 regierten, werden von dem mehrmals angeführten gleichzeitigen Geschichtschreiber Otto von Freysing immer Duces Noricorum genannt. Bey dem alten Dichter Günther, welcher die Heldenthaten des Otto von Wittelsbach auf das Jahr 1155 besang, heiſst Baiern ebenfalls Norikum. „Signiferum, quem Norica misit Othonem Terra, virum magnis saepe spectatum periclis."

Endlich kömmt Herzog Heinrich XI. oder Löwe zugenannt im Jahr 1156 wieder zum Herzogthume Baiern; wie und auf was Weise dieses zugegangen, ist zu bekannt, als daſs ich es hier nochmal erzählen sollte, zumal es auf diesen Theil der vorgelegten Frage keinen Bezug hat; nur dieses muſs ich bemerken, daſs Baiern hier nochmals unter dem Namen Norikum vorkömmt; indem der Author Chronici augustensis (ss) sagt: „Fridericus — Henrico Duci Saxoniae, filio, illius Henrici Ducis Bavariae a Conrado antecessore suo ejecti a Bavaria Consilio ac Rogatu principum Ducatum paternum restitituit *Noricorum*, et Hainricum patruum suum, Marchionem Austriae, tunc Ducem Bavariae, ab eodem ducatu removit."

Aber

(rr) Idem ibidem c. 26. p. 154. Imperator ſratri suo Heinrico Marchioni — Noricum Ducatum — concessit.

Metrop. Salisb. Tom. III. p. 230. et chronic. Reichersberg. ad ann. 1142. — Chouradus — Romanorum Rex — tradimus — coenobio Richerspergensi constituto in Ripa Ini fluminis in regione Norica etc.

Otto de gest. Friderici L. I. c. 40. p. 429. — Accepere (anno 1147) crucem tres Episcopi, videlicet Henricus Ratisbonensis, Otto Frisingensis, Reginbertus Pataviensis et Dux Noricorum Henricus etc.

Idem L. II. c. 28. p. 469. Post haec mediante octobre (1155) Imperator Ratisbonam Norici ducatus metropolim, curiam celebraturus ingreditur.

(ss) Apud Freherum Tom. I. Rerum austriac. p. 510.

Aber, nachdem Heinrich der Löwe an Heinrich Jasomirgott die Markgrafschaft Ostbaiern oder Oestreich überlassen muſste, so hat die Benennung **Norikum** für Baiern gänzlich aufgehört. Kein Herzog mehr hat in einer Urkunde sich den Titel Dux **Noricorum**, oder seinem Lande den Namen Ducatus noricus, vielweniger regio norica beygelegt, noch im eigentlichen Verstande mehr beylegen können; kein Geschichtschreiber, welchem die Lage und Gränzen des alten Norikums bekannt waren, hat Baiern von dieser Zeit an mehr Norikum genannt.

Zwar Otto de St. Blasio, welcher gleich im nächsten Jahrhunderte lebte und schrieb, und das Chronicon Ottonis Frisingensis fortsetzte, nennet Baiern nach dieser Zeit noch einmal Ducatum Noricum, nämlich da er erzählt (tt), daſs Otto von Wittelsbach, nachdem Herzog Heinrich der Löwe im Jahre 1179 entsetzet worden, das Herzogthum Baiern bekommen hat. Allein er bediente sich dieser Benennung bloſs des Zusammenhanges wegen (weil Otto Frising. vorhin Baiern immer Norikum genannt hatte), ohne auf die vorige Bedeutung und den Umfang des Wortes Rücksicht zu nehmen; denn hätte er dieses gethan, hätte er eben beym Niederschreiben bedacht, was Baiern ehedem für Gränzen hatte, welche Länder es in vorigen Zeiten noch unter der Benennung Norikums in sich begriffen habe, und was hievon noch dem Otto von Wittelsbach zu Theil geworden, so würde er, sich dieses Wortes zu bedienen, wohl Bedenken getragen haben.

Aber

(tt) C. 24. p. 209. Curia data Henrico apud Herbipolim, quam supersedit, ibique ſententia principum **Ducatu Norico** cum Saxonico et omni praediorum et beneficiorum possessione feudali poena multatus privatur. — Imperatur Ottoni Palatino de Wittelsbach — **ducatum Noricum** concessit.

Aber auch in späteren Zeiten kömmt die Benennung Norikum bey den Geschichtschreibern noch vor, z. B. Aventin nennt Wien Vienna Noricorum. Bernardus der Mönch von Kremsmünster und Geschichtschreiber im 14. Jahrhunderte hat sich selbst Bernardum Noricum genannt. In Hundio heiſst es ad annum 1261. Hohenburg in Norico, und dergleichen Stellen lieſsen sich vielleicht mehr anführen.

Wahr ist es, daſs die Benennung Norikum auch nach dem Herzoge Otto von Wittelsbach noch vorkömmt; aber man muſs hier darauf Acht haben, für welche Zeit, und für welchen Ort diese Benennung noch gebraucht worden. Aventin heiſst Wien Vienna Noricorum — und mit Recht in jeder Rücksicht; denn Wien liegt ja im alten Norikum: und zur Zeit, von welcher er schrieb, nämlich 1141 gehörte es zu Baiern, da er Oestreich auch noch orientalem Bojoariam nennen muſste (*).

Mit dem Bernardus Norikus hat es ein ähnliches Verhältniſs. — Und wo es beym Hundius heiſst: Hohenburg in Norico (**), ist ein Schreib- eigentlich ein Sprachfehler untergelaufen, indem statt: im

 Nord-

(*) Lib. VI. C. 4. p. 599. sagt er: Leopoldus largus — morbo correptus orientalem Bojoariam, mutato valetudinis ergo coelo, petere parat, cum ad Altaichium pervenisset, absque liberis decedit — anno 1141. Corpus inde ad aedem cisterciensem transfertur, viginti millia passuum a Vienna Noricorum.

(**) In Metrop. Salisburg. P. I. p. 109. Conradus Episcopus (Frisingensis) defunctis absque masculis haeredibus Berchtoldo, Dietpoldo, Ottone et Ludovico Marchionibus de Hohenburg in *Norico*, omnia feuda, quae ab Ecclesia Frisingensi tenuerant, eidem Ecclesiae apperta, concessit Ludovico, Duci Bavariae, Consanquineo suo anno Domini 1261 etc.

Ibidem p. 208. Joannes Ep. Ratisb. Ludovico Barbato castrum Hohenburg in Norico — oppignoravit.

Nordgau oder nach der alten Mundart Nordgow gesprochen und geschrieben wurde: in Norico. Ein anderes ist Hohenburg ad Oenum; ein anderes Hohenburg ad Nariscos, wie auch Hundius (ibid. p. 197.) sagt, statt in Norico. Diese Erklärung läſst sich auch zum Theile auf das castrum Noricum, wovon ich oben Erwähnung machte, anwenden.

Nach dem Regierungs-Antritte Otto's von Wittelsbach wird Baiern in keiner Urkunde mehr Norikum genannt; und wenn diese Benennung von einem späteren Geschichtschreiber noch gebraucht wird, so bezieht sie sich entweder auf eine frühere Zeit, oder es wird nicht mehr Baiern, sondern das Nordgau darunter verstanden, und im letztem Falle ist es unrichtig angewandt. Mit diesem Schlüſsel wird jeder Zweifel gelöset werden können. Mir ist aber, auſser den drey angeführten, keine dergleichen Stelle von einem Geschichtschreiber mehr bekannt (*).

Durch

(*) Ich muſs hier bekennen, daſs mir die Abhandlung des H. Beda Appell über die Wanderung und Ankunft der Bojer in's Norikum und Vindelizien (im X. Band der akad. Abhandl.) damals, als ich den I. §. dieser Abhandlung bearbeitete, entgangen ist; ich hätte sie oben S. 440 u. 454 bey den verschiedenen Meynungen noch vor Lory aufführen sollen. Hierüber muſs ich nun bemerken, daſs H. Appell vorzüglich von dem so eben gerügten Irrthume befangen war, indem er durchaus Norikum mit Nordgau verteutschte. Er irrte gleich andern sowohl in der eigentlichen Herleitung des Wortes, als in der Bestimmung der Lage des Landes Norikum. Die Benennung Nordgau ist erst aus der Theilung Theodo des II. entsprungen, da Norikum schon Jahrhunderte zuvor ein Königreich, und mit dem Nordgau niemals in einiger Verbindung gestanden war. Doch was wiederhole ich noch vieles! Da ich die Chronologie, welche Appell gänzlich auſser Acht gelassen, berichtigte; da ich die Stellen des Strabo aus einem ganz anderen Gesichtspunkte, als er, betrachtete; da ich wegen der italienischen Bojer einen ganz neuen Satz aufstellte, so können beyde, Appells Abhandlung und mein I. Abschnitt wohl neben- und nacheinander

Digitized by Google

Durch die von mir in diesem ganzen Abschnitte für jede Epoche angeführten Urkunden und Gewährstellen aus den ältesten zuverläſsigsten Geschichtschreibern wird sich Jeder, der bisher nicht geglaubt oder offenbar widersprochen hat, daſs Baiern jemals Norikum genannt worden sey, von seinem Irrthume gänzlich überzeugen können. Ich hoffe auch hiemit die Frage: wann und wie lange dem Lande Baiern dieser Name beygelegt worden, hinlänglich beantwortet zu haben. Ich darf es sagen, daſs ich unglaublich viele Geschichtbücher und Urkunden durchsucht habe, um den verlangten Aufſchluſs für den ganzen Zeitraum zu erhalten. Dem Historiographen und Urkundensammler Meichelbeck scheinen zwey einzige Urkunden, worin diese Benennung vorkömmt, bekannt gewesen zu seyn (*). Es wäre möglich, daſs ich noch mehrere dergleichen Stellen auffinden könnte; aber ich denke, daſs die angeführten hinreichend und eine fernere Mühe überflüſsig seyn dürfte. Ich gehe also zum zweyten Haupttheile der anfgeworfenen Frage über:

IV.

Welche Länder enthielt und verlor Baiern, während es Norikum genannt wurde?

Obschon hier die Frage eigentlich nicht mehr von den Gränzen, welche Norikum zu den Zeiten der Römer hatte, seyn kann, so müſsen

ander stehen: ja sie stehen sogar gegeneinander. Geschichtkundige mögen urtheilen! Da wir übrigens in der Hauptsache nach einem Zwecke streben, so muſsten wir, obschon auf verschiedenen, sich durchkreuzenden, Wegen, doch auf den bekannten Gemeinplätzen zusammentreffen.

(*) Er sagt in Hist. Frising. Tom. I. P. I. p. 111. in Bezug auf die Urkunde in Tom. I. P. II. p. 256. n. 84, welche ich oben S. 488 (s) angeführt habe, Folgendes: Observo, in donatione de Paltinhusun seu Putehausen, Mainburgensis territorii pago, hanc nostram Bojariam vocari Noricanam provinciam, quod tamen vocabulum in paucis ejus aevi literis occurrit, quamquam postea alibi etiamnum saeculo undecimo legatur.

müſsen wir doch noch einen Blick auf sie zurückwerfen, weil ihre Ansicht uns einen Vorbegriff für die Folgezeit gewährt, und den Uibergang in das Reich der Bojer erleichtert. Hiezu giebt uns Ptolomäus, der zwischen Strabo und Jornandes gleichsam in der Mitte steht, den besten Fingerzeig; Er sagt (a): „Norikum ist gegen Abend von dem Inn; gegen Mitternacht von der Donau, nämlich von dem Theile derselben, welcher von der Mündung des Inns bis an den Berg Cetius flieſst; gegen Aufgang von dem Gebirge Cetius; gegen Mittag aber von dem Theile Ober-Pannoniens, welcher unter dem Gebirge Cetius liegt, und von dem Gebirge Carvancas oberhalb Istrien begränzt." — Wir wollen uns hierüber ein wenig umsehen! — Gegen Abend und Mitternacht sind die Gränzen unverkennbar; gegen Aufgang und Mittag aber? — Hier giebt uns über die Gebirge Cetius und Carvancas die beste Auskunft Valvasor (b), welcher sagt, daſs

(a) Lib. II. c. 14. Noricum terminatur ab occasu Oeno fluvio: a septentrione Danubii parte, quae est ab Oeno ad Cetium montem; — ab ortu vero solis ipso monte Cetio: a meridie vero parte Pannoniae superioris, quae sub dicto est monte: — et quod inde est supra Istriam, eo monte, qui Carvancas appellatur.

(b) In der Ehre des Herzogthums Krain V. Buch p. 109. Seine eigenen Worte sind: „Carvancas ist derjenige Berg, welcher nahe bey Laybach und bis Ober-„Laybach sich hervorstreckt: — daraus folgt, daſs alle die Landschaft, so von „Celey oder Cilli bis zu dem Kahlenberg, so mit Laybach benachbart ist, zwi-„schen der Saan und Sau und derselben mitternächtlichen Ufer enthalten ist, zu „dem Norico gehört habe. — — Gewiſs ist, wenn der Berg Cetius bey Celeja „sein Ende erreichte, so würde die Sau nirgends den Berg Cetium anlaufen, „oder denselben vorbeyflieſsen; so man aber den Berg Cetium fortstrecket und „verlängert bis an das Ufer des Saustromes nah bey Laybach da, wo der Kah-„lenberg, so demjenigen, welcher bey Wien, beydes an „Namen und Gröſse gleich, dem Ufer der Sau anliegt, alsdann ist es „allerdings gewiſs und wahr, daſs die Sau den Berg Cetium anläuft, und weil „man anderswo aus dem Ptolomaeo so viel hat, daſs der Berg Carvancas den „Berg Cetium berühre, Carvancas aber eben der ist, welchen man das Krain-

gebirge

daſs mons Cetius der Kahlenberg bey Wien sey; der aber in einer Gebirgskette südwärts fortläuft bis an den Carvancas, welches der Kahlenberg zwischen Ciley und Laybach ist. Wenn man nun nach Ptolomäus dazu setzt, daſs Aguntum und die Ambilici (die Zillerthaler) noch im Noriko lagen; daſs sowohl Inutrium, als die ober demselben wohnenden Breonen und Benlaunen (Genaunen) zum zweyten Rhäzien oder Vindelizien gehörten; daſs das eigentliche oder erste Rhäzien sich vom Ursprunge des Lechs usque ad Oeni fluvii divertigium, welches bey Veldidena ist, wo der Inn eine Krümmung und schrege Wendung nach Norden macht (*), erstreckt, so kennen wir so ziemlich genau die Gränzen Norikums zu Ptolomäus Zeiten. Die westlichen Gränzen von beyden Rhäzien waren damals noch eben so, wie bey Strabo's Zeiten.

Aber bald hernach wurden sie eingeengt; die teutschen Völkerschaften drängten sich immer näher heran, und fielen in die von den Bojern besetzten Länder ein. Schon unter K. Caracalla (im Jahre 213) streiſten die Katten in's westliche Rhäzien. — Alexander Severus muſste den Allemannen (vermischten Sveven) welche über die Donau setzten, den Frieden abkaufen. Dessen ungeachtet drangen sie nicht lange hernach bis Augusta Vindel. vor, und belagerten diese Stadt. Mehrmals zurückgeschlagen rückten sie immer wieder an, und behaupteten endlich ihre Stellung hinter dem Günzfluſse. — Vom Norden her

„gebirge heiſst, so fehlt sich nicht, daſs der Cetius bis ans Ufer der Sau, „und zu unserm Krainischen Kahlenberg verlängert werde, weil „allhier am ersten eigentlich die Berge, so man Kraingebirge nennet, an„heben" etc.

(*) Falkenstein hat sich sehr geirrt, da er Oeni divertigium in: die Mündung des Inns übersetzte. I. Thl. p. 40. Daher kam es auch, daſs er glaubte, Ptolomäus habe Vindelizien und Rhäzien zusammen genommen, da er doch jedes sonderheitlich behandelte.

Digitized by Google

her kamen vorher unbekannte Völkerstämme, die Franken und Sachsen in Vorschein, welche auf die vorliegenden Völker drückten. Die von den Gothen verdrängten Vandalen, Alanen und Hunnen ziehen sich in's Pannonien herauf. Die Heruler und Ruger besetzen die von den Markomannen und Quaden verlaſsene Gegend jenseits der Donau. Hunnen, Gothen und Alanen durchstreifen mit verheerenden Zügen die Länder der Bojer. Die Thüringer lassen sich nach den Hermundurern in dem Striche Landes an der Nab bis an die Donau nieder. Die Ostgothen ziehen aus Mösien nach Italien (489). König Klodowig überwindet endlich die Allemanen (Hermundurer und Sveven) und unterwirft sie der fränkischen Herrschaft (496). Nun legte sich die Fluth der Völkerwanderung.

Von dieser Zeit an also waren die Sveven die Nachbarn der Bojer gegen Westen; gegen Norden die Thüringer und Ruger jenseits der Donau; gegen Osten die Longobarden in Pannonien; gegen Mittag die Slaven und Wenden; dann südwest an der Eysach die Hisarci, und ober diesen die Tridentini und Feltrini, so daſs die Genauni, Brenni und Ambilici noch zu den Bojern gerechnet wurden. Uiberhaupt aber kann hier Italien als die Gränze angesehen werden, indem die Ostgothen von Verona aus beyde Rhäzien etc. selbst beherrschten. Aber schon vom Jahre 526 angefangen kam die Benennung Rhäzien nach und nach in Abgang; bey dem Verfalle des Ostgothischen Reiches aber hörte sie gänzlich auf, und das Land der Bojer vom Lech bis an Pannonien, von der Donau bis an die Sau und an die norischen Alpen, eigentlich bis an Italien (nach der weitesten Ausdehnung) wurde Norikum genannt.

Die oben angeführte Stelle des Ptolomäus über die Gränzen Norikums fesselte M. Velserum einige Zeit so sehr, daſs er diejenigen

Digitized by Google

nigen Geschichtschreiber, welche das Norikum über den Inn bis an den Lech ausdehnten, Scriptores barbaros hieſs (c), worunter er besonders Paulum. Diaconum zählte. Aber er hat nach der Hand die Sache reifer überlegt, und sich eines Beſsern besonnen, indem er späterhin schrieb (d): „Antiquum Noricum ad Oenum tantum, posterius ad Lycum usque pertingit." Die bekannte Stelle des Venantius Fortunatus, welcher ungefähr von 560 bis 600 lebte, in Ep. ded.: „Dravum Norico, Oenum Breonis, Lycum Bajoaria, Danubium Allemannia, Rhenum germania transiens etc." beweiset doch wenigstens, daſs der Lech damals die westliche Gränze von Baiern war: ich sage wenigstens; denn nach den Worten des Fortunatus hätte sich Baiern auch über den Lech hinaus erstrecken können, so wie Allemanien gewiſs über das westliche Ufer der Donau hinausgieng. Erst Eginhard sagt, daſs zu Karl des Groſsen Zeiten der Lech die eigentliche Gränze zwischen Baiern und Schwaben machte. Doch wir wollen es auch für itzt dabey bewenden lassen. Nun können wir also den Faden der geographischen Geschichte an die schon angezogenen Stellen des Jornandes und Warnefried anbinden, und auf den Zeitraum der Agilolfinger übergehen.

Wenn man nun ältere baierische Geschichtschreiber, z. B. Arnbeck und Falkenstein frägt, welche Länder in dem Zeitraume von 554 bis 1180 zu Baiern gehört haben, so antworten sie uns überhaupt also: Jener sagt (e): „Bojoaria, quae et Noricum dicitur, non tantum Provincia, sed et Regio olim fuit, quae Rhaetiam, Bojoariam (Noricum), Sclavoniam, et Karinthiam, ac Superiorem Pan-

(c) In Scoliis ad Vitam S. Severini.

(d) Rer. Aug. Vind. p. 235.

(e) In Chronol. Bojoar. L. I. C. 1.

Pannoniam, quae modo Austria appellatur, comprehendit. In quibus sunt Episcopatus Juvaviensis Metropolis, Augustensis, Eistettensis, Frisingensis, Ratisponensis, Bataviensis, Brixensis, Gurcensis, Chiemensis, Secovensis, ac Laventinus: et abbatiae quam plurimae etiam insignes. Ab Oriente Pannonia inferior, quae modo Hungaria vocatur; a meridie Alpes, quae quondam muri itali a romanis nuncupabantur: ab occidente Allemania, quam modo Sueviam vocamus (Suevos enim a Bavaris Lycus disterminat amnis) ab aquilone vero Franconia, Thuringia, Saxonia cum Bohemia termini ejusdem quondam fuerunt.

Dieser, nämlich Falkenstein schreibt (f): „daſs in den alten „Zeiten das erste, und vor diesem gröſseste Herzogthum in Teutsch„land, Baiern, so auch zuweilen, insonderheit zu der Karolingischen „Kaiser Zeiten, den Charakter eines Königreichs geführt hat, No„rikum, Vindelizien, Rhäzien, wie auch diesseits der Donau „gegen Norden den groſsen und weitläufigen Nordgauischen Lan„des-Bezirk; dann einen angränzenden Theil von Pannonien; wei„ter die heutiges Tags bekannte Erz- und Herzogthümer — Oest„reich, Steyermarkt, Kärnthen, Krain, nebst der gefür„steten Grafschaft Tyrol, und linkerseits der Donau gegen Norden „die Obere Pfalz, die Länderbezirke der Bisthümer Eichstädt „und Bamberg nebst mehr andern Orten in sich begriffen habe."

Diese Antworten gewähren uns zwar überhaupts seine Ansicht der ehemaligen Ausdehnung Bojoariens; da sie aber in vielen Stücken ganz unbestimmt sind und manche Zweifel übrig lassen; da sie weder den Zeitpunkt des Anwuchses noch der Wiedertrennung der verschiedenen Ländertheile angeben, so sind sie für uns keineswegs genugthuend, um

(f) Geschichte von Baiern. P. II. cap. 2. p. 195.

Digitized by Google

um so weniger, als von neueren Geschichtschreibern wieder neue Einwendungen dagegen gemacht, und manche Gränzstellen, die bisher für richtig und unfehlbar gehalten worden sind, in offenen Widerspruch genommen und absichtlich verrückt werden. Ich will es also versuchen, die alten Gränzen theil- und periodenweise zu besichtigen, ohne eben meinen Vorgängern blindlings nachzugehen. Ich weiſs, wie irrsam der Weg ist: wenn ich irre, wird man mich zurecht weisen. Also!

Garibald I. ist im Jahre 554 Herzog in Baiern, oder wie er auch genannt wird, König der Noriker. Und — „die ersten „Gränzen Baierns, sagt Hr. v. Lory (g) und v. Westenrieder (h), sind „gegen Aufgang die Ens, und die an selber und an der Muhr aus-„einander sich hinumziehenden Hochgebirge, hinter welchen theils die „Avaren, theils die Slaven oder Kärnthner wohnen; und weiter süd-„wärts von Lienz aus die Longobarden. Bey Teutsch und Wälsch-„metz scheidet es der Fluſs Nosius (Noce) von Italien; gegen Westen „der Lech von Allemanien, und gegen Norden die Donau von Thü-„ringen." — Der Achtung, welche ich diesen gelehrten Männern schuldig bin, unbeschadet, glaube ich schon gleich beym ersten Schritte wenigstens auf zweyen Seiten von dem bisher betretenen Pfade abweichen zu müſsen. Was die Gränzen gegen Westen und Norden betrifft, mag es seine Richtigkeit haben; aber gegen Ost und Süden finde ich die Sache anders beschaffen. Ich erkläre mich. — Der Ostgothische Staat hat nicht nur **Italien**, sondern auch **Pannonien** etc. in sich begriffen. Im Jahre 527 rief Kaiser Justinian die Longo-

(g) Im chronol. Auszuge p. 108.

(h) Dieser sagt ausdrücklich: „Im Jahre 555, in dem der erste zuverlässige Herzog Garibald I. zum Vorschein kömmt, waren die Gränzen von Baiern: gegen Aufgang die Ens, u. s. f. Vid. Anhang zum I. Band der baierischen Geschichte p. 419.

Digitized by Google

barden aus dem Rugerlande über die Donau in das damals Gothische Pannonien. Die Longobarden zogen hin, und blieben bis 568, also 42 Jahre in Pannonien. Nun überlieſsen sie es den Hunnen, oder Avaren, sie selbst zogen nach Italien (i). Folglich konnten im Jahre 554 oder 555, als Garibald, wie angenommen wird, die Regierung antrat, weder die Hunnen oder Avaren gegen Osten; noch die Longobarden gegen Süden die nächsten Nachbarn der Bojer seyn. Baierns Gränzen erstreckten sich damals viel weiter, als bis an die Ens, nämlich bis an den Kahlenberg oder an das Cetische Gebirg wie ehemals das Norikum. Denn die Longobarden hatten nur Pannonien und den kleinen östlichen Theil vom Norikum, worin Faviana (Wien) liegt, und welchen vorhin die Ruger inne hatten, besetzt: Munitiones Pannoniae et civitatem Noricum, sagt Procopius. Daſs die Longobarden weiter herauf über das Gebirg vorgerückt seyn, ist keine historische Spur vorhanden. Die Ostgothen hatten vorhin noch immer Norikum beherrscht, und nach diesen ward Garibald Herr davon.

Auf der südlichen Seite hingegen erstreckte sich Baiern noch lange nicht so weit; denn nachdem auch die Longobarden in Italien schon eingezogen waren, so giengen Baierns Gränzen noch mehrere Jahre nicht bis an den Fluſs Nosius; nach dem Jahre 575 residierte noch zu Brixen, welches weit unterhalb dieses Flusses, oder der Gegend nach weiter gegen Norden liegt, der Longobardische Herzog Alachis (k): also konnten sich Baierns Gränzen dazumal noch nicht bis

(i) *Paul Warnefried.* L. II. C. 7. Habitaverunt autem (Longobardi) in Pannonia annis quadraginta duobus, de qua egressi sunt mense aprili, per indictionem primam alio die post sanctum Pasca, cujus festivitas eo anno juxta calculi rationem ipsis Kalendis aprilis fuit, cum jam a domini Incarnatione anni quingenti sexaginta et octo essent evoluti.

(k) *Paul Warnefried.* L. II. C. 32. Post cujus (Cleph) mortem (anno 576) Longobardi per decem annos regem non habentes sub ducibus fuerunt; Unusquisque enim

bis an den Noſius erſtrecken, der ober Brixen, nämlich bey Trident, ſich in die Etſch ergieſst.

Ich vereinige die oben angeführte Gränzbeſchreibung Norikums vom Ptolomäus itzt mit der Gränzbeſchreibung Bojoariens vom Paul Warnefried, und ſage mit dieſem, daſs die Provinz der Noriker, welche zu dieſer Zeit die Bojer bewohnten, vom Aufgange Pannonien, vom Untergange Schwaben, vom Mittag Italien, und gegen Mitternacht die Donau zu Gränzen hatte (l). Nun kömmt es alſo noch darauf an, daſs man deutlicher beſtimme, wie weit eigentlich Baierns Gränzen gegen Italien ſich erſtreckten. Und ich glaube nach den aus der Geſchichte damaliger Zeit hervorgehenden Anzeigen behaupten zu dürfen, daſs Baierns erſte Gränzen nur bis an den Pyrenäus oder höchſtens bis nach Brixen ausgeſteckt werden können. Denn nach dem Verfalle des oſtgothiſchen Reiches ward Narſes vom K. Juſtinian als Statthalter, Patricius und Regent in Italien aufgeſtellt. Narſes vertrieb die noch übrigen Gothen, und ſchlug die Franken und Allemannen über die Alpen zurück (m). Er hat alſo die Gränzen Italiens ganz ſicher in das alte Rhäzien hinein bis Brixen erweitert. Nun wurde Narſes im Jahre 566 vom K. Juſtinus dem Jüngern aus Italien abgerufen, und durch Longinus erſetzt. Narſes rief die Longobarden nach Italien; dieſe kamen ſchon im zweyten Jahre darauf an und nahmen Italien in Beſitz, und zwar ſo, wie es Narſes inne gehabt. Denn ſchon im Jahre 576 wiſſen wir, daſs der oben

enim Ducum ſuam civitatem obtinebat. Zaban Ticinum, Waltari Bergamum, Alachis Brixiam, Evin Tridentinum etc.

(l) Ich halte mich an ſeine eigenen Worte; er ſagt: „Noricorum Provincia, quam Bojoariorum populus inhabitat, habet ab oriente Pannoniam, ab occidente Sueviam, a meridie Italiam, ab aquilonis vero parte Danubii fluenta “

(m) Procopius L. IV. c. 24. — Agathias L. I. — Marius ad ann. P. C. Baſilii 14. Ind. 3. — Gregor. Turon. L. IV. c. 9.

Digitized by Google

oben genannte longobardische Herzog Alachis zu **Brixen** seine Residenz aufgeschlagen hatte. Also können wir Baierns Gränzen damals unmöglich bis an den Nosius ausdehnen. Ober Brixen, zu Trident saſs ebenfalls ein longobardischer Herzog **Evin** mit Namen; diesem gab Garibald seine ältere Tochter, deren Name nicht bekannt ist. Im Jahre 583 wickelte Kaiser Moriz die Longobarden auf: diese verwarfen ihren aristokratischen Staat, und wählten Autharis, den Sohn des ermordeten Klepho zu ihrem Könige. Autharis mäſsigte die Macht der Herzoge durch Einführung der Lehenbarkeit, und nahm Theodelinden, die zweyte Tochter unsers Königs Garibald, im Jahre 589 zur Gemahlinn (o). Damals also (denn inzwischen war der Herzog von Brixen mit Tode abgegangen) ward das Land von Brixen bis an das Gebiet von Trident zu Baiern geschlagen. Damals also wurde der Nosius (p) von seiner Mündung bis zu seinem Ursprunge; dann eine krumme Linie durch die rhätischen Alpen über Mals bis gegen den Ursprung des Lechs die Gränze auf einer Seite; auf der andern aber machten die Lavis und das Enengebirg bis nach Aguntum die Scheidewand. Teutschmetz und Wälschmetz (Mezzo lombardo) sind noch die bleibenden Marksteine von dortiger Zeit. Aber die baierischen Gränzen nach den Quellen des Nosius und der Lavis? — Hier muſs ich bekennen, daſs ich nur der Wahrscheinlichkeit nachgegangen bin; ich hielt mich an den Ausspruch des **Siculus Flaccus**, der sagt: „territoria fluminibus finiti; interdum summis montium jugis.“ Und eine punktirliche Zuverläſsigkeit wird der Forscher vergeblich fodern, kann sie hier um so weniger fodern, als es selbst nach der vorgelegten Frage um Länder und Ländertheile; aber nicht um etliche Berge, um

(o) **Paulus** Diacon L. III. c. 29. — **Sigebert** gemblac. ad ann. 590. — **Herman.** contract. ad ann. 591.

(p) Hier trifft die Meynung des B. Appell ein. Sieh Baier. akademische Abhandl. VII. Bd. S. 374.

um einzelne Dorfſchaften oder vicos romaniscos zu thun iſt. Ich wollte hier hauptsächlich nur beweiſen, daſs Brixen und Seben, das Schloſs Tyrol und Maies, dann Botzen und die ganze umliegende Gegend bis an das Gebiet von Trident erſt um dieſe Zeit, und nicht ſchon ums Jahr 554 zu Baiern gekommen iſt.

So wie ſich die Gränzen Baierns gegen Süden erweiterten, ſo wurden ſie, aber etwas ſpäter, gegen Oſten verengert. Garibald I. und deſſen Nachfolger Taſſilo I. beſaſsen noch das Land unter der Ens bis an den Kahlenberg und bis an den Carvancas gegen die Sau, ſo weit ſich nämlich ehedem Norikum von dieſer Seite erſtreckte. Deswegen nennet auch Paulus Diaconus der Neuere, der unter Karl dem Groſsen lebte, dieſe beyden Regenten Reges Carnorum (Carantanorum) et Bojorum. Dieſe Ländereyen giengen erſt ſpäter, nämlich unter Garibald II. für Baiern verloren. Die Sklaven, ein ſarmatiſches Volk, welches bisher in Illyrien und Kroatien ſaſs, drangen ſchon öfters in's Friaul, in Krain, Steyermark und Kärnthen ein, und beunruhigten ſowohl die Bojer, als Longobarden; dieſe verbanden ſich miteinander, und ſiegten öfters gegen ihre gemeinſamen Feinde. Die Sklaven wählen ihre Nachbarn, die Avaren, welche, wie geſagt, in Pannonien und um den Leytaflufs wohnten, zu ihren Schutzherrn, vereinigen ſich mit ihnen, ſchlagen die Bojer und Longobarden zurück, und breiten ſich von Karnutum und Faviana über das Cetiſche Gebirg, dann von Cilley über die Drau und Muhr bis an die Ens aus. — Dieſs geſchah im Jahre 623, wie uns Fredegarius (q) es umſtändlich erzählet: alſo iſt erſt hier der Zeitpunkt, wo Norikums oder Baierns Gränzen bis an die Ens zurückgeſetzt wurden. Und ſo blieben ſie von nun an bis auf das Jahr 791, wo wir das beſtimmteſte Zeugniſs des gleichzeitigen Eginhard haben,

(q) In Chronico ad annum 623.

Digitized by Google

haben, der sagt: „Prima castra super Anesum posita sunt; nam is „fluvius inter Bojoariorum atque Hunnorum terminos medius „currens, certus duorum regnorum limes habebatur.“ Daſs die Hunnen und Avaren von den alten Geschichtschreibern für ein Volk genommen worden, sagt uns Paulus Diaconus (r), obschon sie dem Ursprunge nach verschieden gewesen seyn mochten.

Der Leser wird wahrnehmen, daſs ich hier auch von der Meynung des Herrn B. Appell in so ferne abgegangen bin, als er die Gränze Pannoniens schon im sechsten Jahrhunderte bis an die Ens vorrückte. Er verlieſs Paulum Diaconum und schlug sich zu Eckhart; dieser sagt (s): „Anassum fluvium usque tunc (A. 568) se extenderunt „Hunni sive Avares, qui eos deinceps a Bojoariis separavit.“ Aber ich finde, daſs Eckhart, in seiner Meynung wankelmüthig, sich selbst widersprochen hat; denn gleich hernach, nämlich p. 110 und 111 sagt er beym Jahre 581: „Hunni, qui Avares etiam vocantur, Sirmium, celeberrimum Pannoniae oppidum, post longam obsidionem „acquisiverunt. — — Ex hoc tempore Avares sive Hunni universae „Pannoniae regiones occuparunt, atque ad Anasum fluvium usque „diffusi, Bojoariorum vicini fuerunt.“ Zwischen 568 und 581 (den Widerspruch abgerechnet) ist doch ein nicht unbeträchtlicher Zeitlauf, so wie zwischen Sirmium und Laureacum ein ziemlicher Raum ist. Ich bleibe also, nach Jornandes, nach Paulus Diaconus und Fredegarius etc. bey meiner angegebenen Meynung, daſs der Strich Landes vom Kahlenberg bis an die Ens erst um das Jahr 623 von Baiern getrennt, oder von den Hunnen besetzt worden sey, ich sage besetzt; denn von Durchzügen und Streifereyen ist hier die Rede nicht, sondern von einem andauernden Besitzstande.

Was

(r) De reb. Longobard. L. IV. c. 38. Hunorum id est, Avarorum Rex.

(s) Rer. Franc. T. I. L. 8. p. 100.

Was das Nordgau betrift, kann ich eben so wenig, als Herr Appell einen hinlänglichen Beweis, daſs es in dem bisherigen Zeitraume zu Baiern gehört habe, ausfindig machen; es ist aber auch keiner, auſser der Stelle des Paulus Diaconus (Danubii fluenta) für das Gegentheil vorhanden. Er sagt auch nur, daſs das Norikum, welches die Bojer bewohnten, westlich von der Donau begränzt wurde (Noricorum provincia, quam Bojoariorum populus inhabitat etc.) Er sagt aber nicht, daſs auſser dem Norikum jenseits der Donau keine Bojer wohnten oder wohnen konnten. Uibrigens hindern mich die Thüringer keineswegs, auch jenseits der Donau den Bojern noch einen Platz einzuräumen; denn jene wohnten nicht ganz am nördlichen Ufer der Donau. Die Avaren fielen dreymal ins Thüringen ein, nämlich im Jahre 561, 566 und 591; und jedesmal war der Kampfplatz der Franken und Avaren zwischen der Elbe und der Saale, das heiſst: in Thüringen. Wenn aber auch die Thüringer an der Naab und dem Regen, wie Anonymus Ravennas sagt, sich bis an die Donau heraufgezogen haben, so konnten doch auf der westlichen Seite der Naab, zwischen der Donau, der Altmühle, der Wernitz und Rednitz immer noch Bojer wohnen, und dessen ungeachtet die Thüringer, wie Jornandes und Prokopius meldet, Nachbarn der Allemannen und Sveven seyn. Wer sich die Mühe giebt, die alten Geschichtschreiber und Geographen zusammen zu halten, und dabey das Chronicon Gottwicense zu Rathe zu ziehen, wird mich verstehen, und vielleicht auch mit mir verstanden seyn. Hier ist es genug zu wissen, daſs die Bojer Rhaetiam transdanubianam unter den Römern besetzt und bebauet haben; ferner daſs das Rieſs unter Theodo II. eine Zugehörde von Bojoarien war; es tritt also wenigstens die Vermuthung ein, daſs es auch schon unter Garibald I., obschon es kein eigentlicher Bestandtheil vom Norikum war, unter die baierische Herrschaft gehört habe, um so mehr, als kein richtiger Beweis ausfindig gemacht wer-

kann, daſs es von den Franken in Besitz genommen worden wäre. Ich will für die folgenden Zeiten über das Nordgau keine Untersuchung mehr anstellen, sondern es bey den vortrefflichen Abhandlungen des Herrn v. Pfeffel (*) bewenden lassen, die alles, was sich hierüber finden und sagen läſst, erschöpft haben. Ich beschränke mich mit dem Norikum, und werde vom Nordgau in Zukunft nur im Vorbeygehen an den Gränzen Erwähnung machen; jedoch habe ich meine Karte dem Maaſse nach so eingerichtet, daſs sie mit Herrn v. Pfeffels Karte zusammenpaſst, und beyde füglich aneinander gereiht werden können. Da B. Appell seine Karte nicht mehr verfertigen konnte, so mag die meinige den Liebhabern der alten baierischen Geschichte und Erdebeschreibung vielleicht dazu dienen, daſs sie die Agilolfingischen Gauen nach dessen Angabe, und die Karolingischen nach Herrn Zirngibel mit leichtrer Mühe hinein zeichnen können. Möchte wenigstens dadurch das Eis gebrochen und der Weg gebahnt werden, um mit der Zeit eine gute Karte Bojoariens vom ersten und Mittelalter zu bekommen!!! Ich verfolge indeſs meinen Weg; habe noch weit zum Ziele.

Theodo II. tritt im Jahre 680 die Regierung in Baiern an, und vier Jahre nachher erregte Alachis, der longobardische Herzog, in Trident Unruhen an den Gränzen und schlägt sich mit dem baierischen Markgrafen zu Botzen. So erzählet uns Paulus Diaconus (t). Für uns eine merkwürdige Nachricht, indem sie beweiset, daſs Botzen und die umliegenden Schlösser damals zu Baiern gehörten. — Im Jahre 702 wurde Baiern, wie bekannt, in vier Fürstenthümer getheilet, so daſs

(*) Baier. akad. Abhandlungen I. u. II. Band.

(t) Libr. V. C. 36. — Dum Dux esset in Tridentina civitate, cum Comite Bojoariorum, quem illi gravionem dicunt, qui Bauzanum et reliqua Castella regebat, conflixit.

Digitized by Google

daſs Theodo II. oder Vater für sich Ostbaiern bis an die slavischen und avarischen Gränzen sammt der Residenzstadt Regensburg behielt; seinen 3 Söhnen aber, nämlich Theodoberten das Gebirg bis an die italienischen (oder longobardischen) Gränzen und Botzen zu seinem Sitze; Grimoalden das Südbaiern oder Sundergau, und zu seiner Hofhaltung Freysing, und Theodobalden einen Theil von Ostbaiern mit der Residenzstadt Passau überlieſs (u). Uiber die eigentlichen Gränzen gegen Süden und Osten habe ich mich schon oben erklärt. Da uns die Dokumenten dieser Theilung fehlen, müssen wir uns vorzüglich an Paulus Diaconus und Aribo halten. — Zu derselben Zeit sind die Herzöge in Thüringen ausgestorben und das baierische Nordgau ist bis an den Saalafluſs erweitert worden (*).

Nun wurden nach einander 5 Bisthümer gestiftet, nämlich im Jahre 716 Salzburg, 724 Freysing, 737 Passau (nachdem die Hunnen die Stadt Lorch verheeret hatten) im Jahre 739 Regensburg, und 741 Eichstädt aus einem Theile der baierischen Grafschaft Hirschberg

(u) So sagt v. Lory am a. O. S. 84. — Aventins Worte lauten also: „Theodo Pater Reginoburgium, Bojariam inferiorem, Nariscos sibi retinuit. Bathaviae, Juvaviae, Utino, et finitimis locis Hugobertum praefecit: Superiori Bojariae, Alpibus subditae, Grimoaldum imposuit: hic in Fruxinensi arce habitavit, ubi villae, et vestigium Regiae, quam Grimoltshusium, id est, Grimoaldi domum etiam nunc appellant. Theodo filius Athesinam vallem supra Tridentum, quam Venusticam vocant, et conterminos fines, partem Theodoperti Patrui, qui jam obierat, administravit etc." Annal. Boj. L. III. p. 283. Es ist Schade, daſs Aventin, der so vieles wuſste, was nur wenigen bekannt war, der so manches sagte, was von vielen widersprochen, und nach der Zeit doch gegründet und bewährt gefunden wurde, uns die Quelle nicht entdeckte, woraus er die Nachrichten von dieser Theilung geschöpft hat. Sie sind bestimmt, und kommen in der Hauptsache doch mit den in Aribo zerstreuten Notizen überein. Man sehe auch Aventins teutsche Ausgabe S. 274 u. 275.

(*) v. Pfeffel und v. Falkenstein. Antiq. Nordgavi. II. Theil 138. et seq.

Digitized by Google

berg im Nordgau (v). Was ich hier von den Bisthümern melde, geschieht nicht deſswegen, als wenn ich damit anzeigen wollte, daſs hiedurch die Gränzen Baierns verrückt worden wären; denn die Bischöfe stunden alle unter der Hoheit der baierischen Landesfürsten; aber in der Folgezeit, als sich nämlich die baierischen Landbischöfe der Oberherrschaft der Herzoge entzogen, und zu eigenen Landesfürsten gemacht haben, dann sind derselben Ländereyen für das Mutterland Baiern als abgerissen und in gewisser Maaſse als veräuſsert anzusehen.

Während dieser Zeit gab es noch eine Veränderung der Gränzen gegen Süden. Denn nach dem Tode Theodoalds im Jahre 713 übernahm Theodobert das Nordgau, und überlieſs seinem Bruder Grimoald zum Südgau auch das Gebirg, oder die Provinz an der Etsch (x). Nachdem aber auch Theodobert gestorben war, so nahm im Jahre 725 Luitprand, König der Longobarden, seinem Schwager Grimoald (denn er hatte dessen Schwester Guntraud zur Gemahlinn) Maies, das Schloſs Tyrol, die Stadt Botzen und Seben weg (y), welche erst unter Tassilo II. wieder an Baiern zurückgestellt wurden.

Karl

(v) *Hodaeporicum* Wilibald. apud Falkenstein cod. dipl. Nordg. p. 460. Illam Regionem Eystelt. Suitgarius (comes) tradidit S. Bonifacio — quae adhuc tota erat vastata.

(x) *Meichelbeck* histor. Frising. Tom. I. in vita S. Corbiniani pag. 20. Grimoaldus — cum Theodoaldus frater fatis concessisset, athesinam provinciam sibi usurpavit.

(y) *Idem* ibidem. Luitprandus longobardorum rex arctissimis non tantum summorum Beneficiorum a Theodoperto olim acceptorum, verum etiam proximae affinitatis vinculis adstrictus (quippe qui sororem illorum Guntrudam in regii Thalami consortem adsciverat) loca ad Athesin sanquinis Jure sibi debita occupavit.

Digitized by Google

Karl Martell ſoll beym Anfange der Regierung Hugiberts das Nordgau beſetzt haben (z); da aber dieſes zu beſtättigen hinlängliche Beweiſe mangeln, und im Falle es auch geſchehen, ſelbes bald wieder mit Baiern vereiniget worden iſt, ſo kann man es als ungeſchehen anſehen.

Unter Taſſilo II. bekömmt Baiern einen groſsen Zuwachs; erſtlich durch deſſen Vermählung mit Luitbirge, der Tochter des longobardiſchen Königs Deſiderius, mittels welcher — Maies, Botzen, Seben, das Schloſs Tyrol, und andere in dem Gebirge gelegene, und ehevor von Baiern abgeriſſene Oerter und Bezirke von den Longobarden wieder zurückgegeben worden ſind, im Jahre 765 (aa). Zweytens und hauptſächlich iſt zu bemerken, daſs eben dieſer Taſſilo im Jahre 772 die Slaven beſiegt und Kärnthen wieder zu einer baieriſchen Provinz gemacht hat. Ich habe ſchon oben angeführt, daſs die Hunnen und Avaren erſt im Jahre 623 ihre Gränzen bis an die **E n n s** vorgerückt und feſtgeſetzt haben. Zur ſelbigen Zeit wurde auch Kärnthen vom Norikum getrennt, und zu einem Herzogthume gemacht. Der bekannte Samois war der erſte, dem Avarer Könige zinnsbare, Herzog. Schon der zweyte Herzog, **B a r u t h** mit Namen, welcher vom Jahre 658 bis 681 regierte, wurde von den Hunnen aus dem Lande vertrieben. Er rief die Baiern um Hilfe und Beyſtand an, und als dieſe ihn wieder in ſein Herzogthum einſetzten, empfieng er das Land von dem damals regierenden Herzoge Theodo zu Lehen und

(z) *Continuator Reginonis* ad ann. 725.

(aa) *Eccard* in Stemate Deſiderii Regis Longobardorum pag. 605. *Aribo* in vita S. Corbiniani cap. 39. *Velser* rer. Boic. L. V. pag. 340 ſagt: „Sabionam in Taſſilonis poteſtatem cum bona Soceri gratia conceſſiſſe et Boicas rurſus contributam fuiſſe.“

und ward Vasall von Baiern (bb). Die Hunnen wiederholten ihre grausamen Einfälle, und die damals noch gröſstentheils heydnischen Unterthanen empörten sich mehrmals gegen ihre christlichen Fürsten. Als der letzte wendische Herzog Walcuns ohne Erben mit Tod abgieng, zog Tassilo II. als Dominus directus das Lehen Kärnthen ein, und auf diese Weise ist die alte Gränze Norikums von dieser Seite, nämlich von der Muhr bis an die Sau gegen das Herzogthum Friaul wieder hergestellt worden (cc). Von dieser Zeit an ist Kärnthen 224 Jahre lang eine baierische Provinz geblieben.

Kaum hatte Karl der Groſse nach Verstoſsung des Tassilo im Jahre 788 Baiern an sich gebracht, die Gränzen des Landes besichtiget und mit Markgrafen besetzt (dd), so fielen sogleich die Hunnen oder Avaren an verschiedenen Orten in Baiern wieder ein, und wollten ihre Gränzen erweitern. Man schlug sich öfters; aber ohne entscheidenden Erfolg. Endlich im Jahre 791 begann der groſse hunnische Krieg. Karl zog ihnen mit drey Kriegsheeren entgegen; die Hunnen flüchteten; Karl nahm ihre beyden Gränzfestungen weg, wovon eine an dem Kampflusse (*), die andere aber bey Comagena, heut zu Tage Hol-

(bb) *Hansiz* Tom. I. Germ. Sacr. p. 89. — Dux Baruth impugnatus ab Hunnis ad opem Bojoariorum confugit, clientelam professus filium et nepotem obsides dedit.

(cc) *Petrus Albinus* in Carinthiacis p. 553.

(dd) *Regino* ad ann. 788. — Carolus Ratisbonam venit, ibique Marcas et fines Bojoariorum disposuit. — *Monach. Engolismens.* p. 254. Carolus fines et Marcas Bojoariorum disposuit, quomodo salvae contra Avaros esse possent.

(*) Dieser Kampfluſs ist nicht jener, welcher in der Nordbaierischen Markgrafschaft Chamb in den Regen fällt, wie einige wähnten, sondern er flieſst unter Krembs bey Grafenwört Trasmauer gegenüber in die Donau.

Digitized by Google

Hollenburg bey Tulln war (ee), und trieb sie bis über die Raab zurück. Diesen Fluſs machte er zur östlichen Gränze Baierns, und übergab sie dem Statthalter Gerold im Jahre 791 (ff). Die Hunnen setzten endlich im Jahre 799 auf einmal mit gesammter Macht über die Raab; das baierische Heer, an dessen Spitze Gerold erschossen wird,

(ee) *Hansizius* Tom. I. Germ. Sacr. p. 71. — Oppidum Comagena sane situm fuerat prope montem comagenum, in quo olim erat arx seu castellum, quod ab hunnis constructum Carolus M. occupavit: Porro mons comagenus non longe distabat a flumine Tullina, uti constat ex veterrimo annalista fuldensi, qui refert Carolum Crassum Imperatorem per Bojowariam ad orientem profectum, et venientem prope flumen Tullinam monte Comiano colloquium habuisse cum Suentibaldo Moravorum Duce. Flumen Tullina satis hodie notum est ex oppido Tulna juxta eum fluvium sito. Erat autem mons comagenus respectu Tullinae ab oriente, uti constat ex diplomate Ludovici pii, quod datum Reginario, Episcopo pataviensi, quo concedit ei territorium in orientali plaga a castello Zeizenmurus usque ad pendentem Lapidem in ora montis comageni: in occidentali autem usque ad acervos sitos inter Tullinam et ipsum castellum, ex quo facile est decernere, montem comagenum esse ipsum montem Cetium, seu illam certe illius partem, quae ad occidentem vergit et Tullinam respicit: anterior enim seu orientalis cetii montis pars nomen videtur dedisse aut, si malis, accepisse ab oppido Cetio; occcidentalis autem ab oppido Comagenis, a quo et alter denominatus sit mons occidentalior, qui vetustis etiam scriptoribus appellatur Chumberg, hodie Chaumberg, supra Tulnam oppidum ad Holenburgum: imo quantum ex scriptoribus, qui a tempore Caroli magni, et quod poene est, scripsere, colligere est; mons comagenus cum cetio confunditur. Certe Otto frisingensis de Cella Severini, ubi eum Odoacer Herulorum Rex adierat, scribens ait: eam fuisse sitam ad radicem comagenis, cum tamen certum sit, eam stetisse prope muros Favianae, quam ipse Otto diserte scribit esse urbem Viennam: itaque montem Cetium, ad cujus radicem fuit Cella Severini, ipse appellat montem Comagenum. Sicut ex adverso mons ille Chaumberg juxta Holenburg habebatur pro parte montis Cetii, utique ex quo appellationem traxerit et sylva cetiensis ad Erlafam usque pertinens, et pagus cetiensis etc.

(ff) Diesen Verlauf der Sache erzählen umständlich *Regino* in Chronico Lib. II. p. 45. *Item Monachus Engolismensis* pag. 255. und *Hermannus Contractus* ad hunc annum.

Digitized by Google

wird, geräth in Wuth, siegt und reibt die Hunnen auf, so daſs Pannonien öde und verwüstet lag (gg). Nun ward dem Hunnenkriege ein Ende, und der Raabfluſs wieder zur östlichen Gränze gemacht. Die von Einwohnern entblöste Landschaft wurde mit baierischen und kärnthnischen Kolonisten bevölkert. Den noch übrig gebliebenen, allenthalben zerstreuten, und von Böhmen verfolgten Hunnen wurde im Jahre 805 vom Kaiser Karl der Bezirk Landes von Preſsburg, Carnutum und Sabaria zwischen den Raab- und Leytafluſs zum Wohnplatze angewiesen (hh).

Karl der Groſse macht sein Testament, vermög welchem er sein ganzes Reich unter seine drey Söhne vertheilet, und zwar so, daſs dem Erstgebohrnen Karl Frankreich, ein Theil von Burgund, Sachsen, Allemanien jenseits der Donau, und das Nordgau oder Nordbaiern mit Einschluſs Ingolstadt und Lauterhofen, welche ehemals Tassilo zu Lehen trug; dem Pipin aber neben Italien oder der Lombardey das übrige Allemanien und Baiern, wie es Tassilo inngehabt, mit Auschluſs der obigen 2 Lehen bestimmet wurde. (Obschon hier keine Erwähnung von den Hunnen geschieht, so läſst sich doch vermuthen, daſs der von ihnen bewohnte Bezirk bis an den Raabfluſs zu Baiern gerechnet, und Pipino zugedacht war.) Ludwig der Jüngste sollte Aquitanien und die übrigen dazu gehörigen Länder bekom-

(gg) *Eginhardus* in vita Caroli Magni. Bellum hoc octavo tandem anno completum est. Quot praelia in eo gesta, quantum sanquinis effusum sit, testatur vacua omni habitatore Pannonia, et locus, in quo regia Cacani erat, ita desertus, ut ne vestigium quidem humanae habitationis appareat.

(hh) *Velser* rerum Bojo. L. VI. p. 404. Hunnorum reliquias sclavi perpetuis Excursionibus carpentes, sedes mutare coegerunt. Princeps gentis Theodorus, Christianam Religionem professus adito aquis Carolo agrum, Sabariam et Carnuntum inter, habitandum impetrat. Juxta annal. franc. Aimonium et alios.

Digitized by Google

bekommen (ii). Dieses Testament kam aber nicht zum Vollzuge, weil Pipin und Karl noch vor ihrem Vater starben; doch dienet es zu unserem Zwecke, nämlich zu Berichtigung der Gränzen Baierns sowohl in Rücksicht auf die vergangenen, als in Hinsicht auf die künftigen Zeiten.

Nach dem Tode Karls im Jahre 814 ward Ludwigs erstgeborner Sohn Lothar zum Könige in Baiern, und Pipin zum Könige in Aquitanien ernannt; der dritte Sohn Ludwig war noch unmündig. Damals, sagen die HH. v. Falkenstein (kk), v. Lory (ll) und andere, hätten sich Baierns Gränzen bis an den Einfluſs der Sau in die Donau erstrecket, und berufen sich auf Aventin; aber Aventin sagt nur: bis an die Sau; aber nicht bis zum Einfluſse der Sau in die

(ii) Divisiones vero a Deo conservati et conservandi Imperii et Regni nostri tales facere placuit, ut Aquitaniam totam et Vasconiam etc. etc. Ludovico dilecto filio nostro consignavimus.

Italiam vero, quae et Longobardia dicitur, et Bojoariam sicut Tassilo tenuit, exceptis duabus villis, quarum nomina sunt Ingoldestat et Lutrahahof, quas quondam Thassiloni beneficiavimus, et pertinent ad pagum, qui dicitur Nortgouue et de Alemania partem, quae in australi ripa Danubii, currente limite usque ad Rhenum sursum versus usque ad alpes etc. — Pipino dilecto filio nostro.

Quidquid autem de Regno nostro extra hos terminos fuerit, id est Franciam et Burgundiam, excepta illa parte, quam Ludovico dedimus, atque Alemaniam, excepta portione quam Pipino adscripsimus, Austriam, Nuistriam, Turingiam, Saxoniam, Frisiam, et partem Bojoariae, quae dicitur Nortgouue dilecto filio nostro Karolo concessimus etc.

Apud *Baronium* et *Baluzium*.

(kk) Baierische Geschichte II. Th. p. 143.

(ll) Chronolog. Ausz. p. 203.

Uuu

die Donau (mm). — P. Hansitz setzt zwar die Gränzen Baierns auf seiner Karte Tom. I. p. 146 ebenfalls so weit hinaus; aber ich kann keinen historischen Beweis finden. Uns liegt auch hier um so weniger daran, als gleich nach zwey Jahren (817) Ludwig eine andere Theilung vornahm, und Lotharn zum Kaiser und Mitregenten; den unmündigen Sohn Ludwig II. aber mit Vorbehalt der Vormundschaft zum Könige in Baiern ernannte. In der Theilungs-Urkunde sagt der Kaiser: „Wir wollen, daſs Ludwig Baiern, die Böhmen, die Kärnthner, die Avarer und Slaven, welche an dem östlichen Theile von Baiern sind, haben solle, und über dieses die zwey Kammergüter auf dem Nordgau Lutrahof und Ingoldestadt" (nn). Hierdurch sind also die Gränzen des Königreichs Baiern deutlich bestimmet, zumal wenn wir die Slaven, wo nicht bis zur Mündung der Sau, doch bis zum Ausfluſse der Colapis wohnen lassen. Nun muſs ich anmerken, daſs Böhmen hier nicht als ein zu Baiern geschlagenes, sondern als ein besonderes und nur der Person dieses Monarchen in einiger Rücksicht untergebenes Land zu betrachten ist, wie es schon H. v. Lory sagte: „Die sklavischen Völkerschaften, welche im Jahre 817 zum Königreich Baiern sind geschlagen worden, hatten ein engeres, aber nicht gleiches Verband mit den Baiern. Die Kärnthner blieben, wie unter den Agilolfingern eine baierische Provinz; die Böhmen hingegen verehrten zwar die baierischen Könige; aber mit Behaltung ihrer Verfaſsung und Gesetze."

Nach-

(mm) Annal. Boj. Lib. IV. c. 9. p. 342. Ludovicus Lotharium filium Regem Bojorum nuncupat, Bojorum illi Regnum committit, quod a Lyco ad Savum amnem protendebatur, hinc Bojemiae, Venetis, Franciae antiquae, illic Italiae conterminum erat.

(nn) Carta divisionis apud Baluzium.

Digitized by Google

Nachdem Ludwig II. im Jahre 825 die Regierung in Baiern selbst angetreten hatte, fielen die Bulgarn über die Donau in Pannonien ein, und beunruhigten die unter baierischer Hoheit stehenden Slaven. Da die dortigen Gränzen von dem Herzoge Balderich zu Friaul bisher schlecht besorgt waren, so wurden an dessen Platz vier besondere Markgrafen, für Kärnthen, für Pannonien, für Friaul, und Istrien, und endlich für Krain und Liburnien aufgestellet (*). Die übrigen Länder, welche Ludwig II. durch die verschiedenen Theilungen seines Vaters, und besonders, als er nach dessen Absterben König in Teutschland wurde, noch bekam, gehörten nicht zu Baiern, sondern machten besondere Staaten aus, folglich wurden dadurch Norikums oder Baierns Gränzen nicht erweitert.

Nach dem Tode Ludwig II., oder des Teutschen im Jahre 875 theilten dessen Söhne die väterlichen Länder: Karlmann bekam nebst Böhmen und Mähren auch Baiern, und was dazu gehörte, nämlich Kärnthen, ein Theil von Pannonien, nämlich bis an den Raabfluſs, die slavischen Reiche (Regna Slavorum) das ist Krain und die slavische Mark, Liburnien, Istrien, und Friaul (oo). Die Gränzen in Hinsicht auf Baiern blieben also die vorigen; Böhmen und Mähren sind als besondere Länder zu betrachten.

Als Karlmann starb (880), bekam dessen Bruder Ludwig das Königreich Baiern, wovon jedoch Kärnthen, wenigstens auf einige Zeit, getrennt wurde, indem er es Arnulfen, dem Sohne seines

 ver-

(*) Liburnien ist hier nicht das groſse Liburnien oder das heutige Kroatien, sondern das kleinere, zwischen der slavischen Mark und Istrien liegende, Ländchen, wie es auf meiner Karte, nach dem Chronico Gottwicensi, zu sehen ist.

(oo) *Regino* ad ann. 876. Carolomanus sortitus est Bojoariam, Panoniam et Carnuntum, quod corrupte Carantanum dicitur, nec non Regna Sclavorum, Beheimensium et Merahensium.

verblichenen Bruders Karlmann, als ein besonderes Herzogthum überlieſs (pp). Aber schon im Jahre 887, da nach dem Tode Karl des Dicken Arnulf als König in Teutschland und Baiern die Regierung antrat, wurde Kärnthen wieder mit Baiern vereiniget (qq).

Von dieser Zeit an bis auf das Jahr 903 hat Baiern weder einen Zuwachs noch Abgang an Ländereyen gelitten; aber eben in diesem Jahre entstunden in Nordbaiern zwischen den baierischen Markgrafen zu Babenberg und den rheinfränkischen Grafen zu Fritzlar und in der Wetterau Zwiste und Thätlichkeiten. Die Babenberger wurden überwunden, und ein Theil ihrer Güter zwischen dem Mayn und der Saale vom K. Ludwig IV, an das Bisthum Würzburg, welches Verheerung gelitten hatte, zur Entschädigung verschenkt (rr). Da Graf Adalbert von Babenberg sich nicht zur Ruhe gab, den Grafen Konrad von Fritzlar tödtete, und auf dem Reichstage obgleich vorgeladen, nicht erschien, so wurde er gefangen und enthauptet; die Grafschaft Babenberg vom Kaiser eingezogen, hernach wieder an Baiern geschenkt, und endlich das Bisthum Bamberg daraus gestiftet.

Im Jahre 911 ward der Sohn des tapfern baierischen Markgrafen Luitpolds, Arnulf II., Herzog in Baiern und der umliegenden Län-

(pp) *Regino* ad ann. 880. Ludovicus comperto quod frater obiisset, Bojoariam ingressus Ratisbonam venit, ubi omnes optimates regni ad eum confluentes ejus ditioni se subdiderunt. Concessit autem idem Rex Arnolpho Caranthanum, quod ei pater jam pridem concesserat, in quo situm est Castrum munitissimum, quod Mosburg nuncupatur.

Chronograph. Saxo ad hunc ann.

Otto frisingens. Chron. L. VI. c. 7. p. 122. Ludovicus Arnulfo Ducatum Carentini cum Castro Moseburg tradidit.

(qq) *Regino* in Chronic. ad ann. 887.

(rr) v. Falkenstein antiq. Nordgav. p. 270. et 273.

Länder. Er setzte folgende Markgrafen, nämlich Rudigern unter die Enns, Ratolden von Sempt in Kärnthen, und seinen Bruder Berchtold an die Etsch (ss). Daſs aber auch der ganze nordgauische Bezirk und ein Theil von Ostfranken noch zu Baiern gehört hat, kann nebst andern aus der Geschichte Luitprands (tt) abgenommen werden. Burkard war Markgraf in Nordbaiern.

Nach Arnulf kam dessen Sohn Eberhard, und ein Jahr darnach dessen Bruder Berchtold zur Regierung in Baiern, welch letzterer vom Jahre 938 bis 948 lebte. Binnen dieser Zeit sind Baierns Gränzen eben dieselben, wie unter Arnulf geblieben; denn daſs Kärnthen noch zu Baiern gehörte, bezeugen die bewährtesten Geschichtschreiber, indem sie uns erzählen, daſs die Ungarn wiederholt in Kärnthen oder Baiern (sie nehmen eines für das andere) eingefallen; von Berchtold aber überwunden und zurückgeschlagen worden sind (uu) und daſs Baierns Gränzen sich ebenfalls noch bis an die Etsch erstreckten, kann daraus abgenommen werden, weil eben dieser Berchtold, die dem Stifte Freysing unter Arnulf eingezogenen Güter im Vinstgau bey Maies und Chorz wieder zurück gestellt hat, wovon das Diplom noch vorhanden (vv).

Unter

(ss) *Aventin.* annal. Boj. C. 22. pag. 455. et seq.

(tt) Lib. II. C. 7. p. 16. Arnoldus honorifice a Bojoariis atque ab orientalibus suscipitur Francis.

(uu) Continuator Reginonis ad ann. 944. Hungari a Caranthanis tanta caede mactantur, ut nunquam a nostratibus antea taliter infirmarentur.

Hermann. Contract. Hungari Bojoarios invadentes pugna cum eis commissa victi terga verterunt.

Witichindus L. II. annal. p. 649. Bertholdus pugnans contra hungaros victorque existens triumpho celebri factus est clarus.

(vv) In Meichelbeck. Historia frising. Tom. I. pag. 164. Auszugsweise heiſst es also: Bertholdus divina favente Clementia Dux. — Cognoscere vos volumus,

Unter Herzog Heinrich I., welcher durch Verstoſsung der baierischen Stammprinzen und Söhne Arnulf des II. Baiern bekam, sind dessen Gränzen um vieles wieder erweitert worden; indem er im Jahre 952 die Markgrafschaft Verona und Aquileija als Freund Königs Otto des Groſsen eroberte, welche im nachfolgenden Jahre mit Baiern vereinigt wurden (xx).

Unter der Regierung Herzog Heinrich des II. blieben die baierischen Gränzen im vorigen Zustande; aber unter seinen Nachfolgern binnen den Jahren 976 bis 989 sind sie gegen Osten wiederholtermalen verrückt, aber jedesmal wieder in den alten Stand zurück gesetzt worden; denn im besagten Jahre 976 wird Heinrich der II. des Herzogthums Baiern entsetzt, und selbes Otto dem I. übergeben; Kärnthen aber von Baiern abgerissen, und als ein besonderes Herzogthum Heinrich dem Jüngern oder Hezilo eingeräumt. Nach dem Tode dieses Heinrichs im Jahre 989 kam Kärnthen wieder an Baiern. Endlich aber im Jahre 995, als Heinrich der III. die Regierung antrat, wurde es sammt der Markgrafschaft Verona und Aquileja gänzlich von Baiern getrennt. Dieses ist also das eigentliche Jahr, wo Baierns Gränzen sehr weit zurück gesetz, und das Land einen unwiderbringlichen Verlust gelitten hat. Einige Geschichtschreiber haben zwar behauptet, Kärnthen wäre schon seit dem Jahre 976 für immer von Baiern

mus, quod nos consultu fratris nostri (Arnolphi) Episcopi (Wolframi in frisingam) omnisque ejus familiae petitionibus annuentes proprietatem beatissimi Christi Confessoris Corbiniani ad Mayes et Chorzes, quam liber ejus illius esse jure testatur, et priscis temporibus injuste ab Ecclesia ejus Sancti ablatam esse constat — in manus praescripti Episcopi potestative remisimus.

(xx) Continuator Reginonis. Berengarius — regiae se per omnia in vasalitium dedit dominationi, et Italiam iterum cum gratia et dono Regis accepit regendam. Marca tantum *Veronensis* et *Aquilegensis* excipitur, quae Henrico fratri Regis committitur.

Digitized by Google

Baiern abgesondert worden; aber v. Falkenstein und v. Lory haben die Sache gut auseinander gesetzt; des letztern eigene wohlbemeſsene Worte sind (yy): „Kärnthen, so seit 772 als eine baierische Provinz mit Baiern einerley Landesherrn gehabt hat, hat vom Jahre 995 an eigene Herzoge bekommen. Frölich (zz) hat zwar das Trennungsjahr 976 angesetzt, weil damals der baierische Hezilo oder Heinrich der Jüngere, und nach ihm anno 978 der fränkische Prinz Otto, und anno 985 abermal der nämliche Hezilo als besondere Herzoge in Kärnthen sind eingesetzt worden. Da aber dieses nur einsweilige Verordnungen in damaligen Unruhen waren, und da nach dem Tode des Hezilo anno 989 (aaa) Kärnthen sammt der Markgrafschaft Verona unmittelbar wiederum unter Herzog Heinrich II. an Baiern gekommen, wie aus dem anno 993 in Verona von ihm gehaltenen Gerichtstage, und anderen Urkunden erhellet (bbb); so kann die beständige Absonderung dieser Provinz von Baiern, und die ordentliche Reihe der besonderen Herzoge in Kärnthen und der Markgrafen in Verona nicht vom Jahre 976, sondern erst von 995 an, als dem Todesjahre Herzog Heinrichs II. berechnet werden." — Der oben genannte Otto ward also der erste von Baiern unabhängige Herzog in Kärnthen und Markgraf in Verona (ccc).

Mit

(yy) Chronol. Auszug p. 323.

(zz) Archontologia Carinthiae. C. 1.

(aaa) Schollin'er akad. baier. Abhandl. 5. B.

(bbb) In Hund. Metrop. Salisburg. Tom. I. p. 93. findet sich ein vom K. Otto dem III. im Jahre 993 ertheiltes Diploma, worin es heiſst: Noverit omnium fidelium nostrorum industria, quemadmodum nos petitionem et interventum dilecti ac fidelis nostri Henrici Bojoariorum et Carentanorum Ducis Saxoni cuidam de proprietate nostra dedimus tres mansos etc.

(ccc) Ditmarus Restitut. Lib. V. pag. 320. Horum necessitati ad succurendum Otto — Carentorum Dux, et Veronensium comes — cum aliis a Rege dirigitur.

Digitized by Google

Mit dem Herzogthume Kärnthen wurde auch die Landschaft Krain, oder die Krainmark, und die Markgrafschaft Istrien oder Histerreich von Baiern getrennt; denn Krain gehörte ohnehin jederzeit zu Kärnthen, so wie Istrien von jeher mit der Markgrafschaft Aquileja verbunden war. Wegen der Benennung Steyermark muſs hier die Bemerkung gemacht werden, daſs ein Unterschied sey zwischen der alten Markgrafschaft Steyer und zwischen den Landschaften Ober- und Niedersteyer. Diese waren ursprünglich gröſstentheils Bestandtheile von Kärnthen; jene aber, die baierische Markgrafschaft, liegt an der Enns dies- und jenseits der Donau, und die Grafen im Traungau waren zugleich Markgrafen an der Enns, zur Zeit nämlich, wo Baierns Gränzen nicht weiter als bis an die Enns giengen. Zuvor und hernach aber, wo Baierns Gränzen bis an den Kahlenberg oder an den Leytafluſs etc. sich erstreckten, wurden die Gaugrafen unter der Enns gegen Osten Markgrafen von Ostrich und die am Kambfluſse jenseits der Donau vom Kambrich genannt. Die Benennung Ober- und Niedersteyer für einen Theil von Kärnthen ist erst im Jahre 1127 entstanden (ddd). Baierns Gränzen waren also zur Zeit, nachdem Verona und Kärnthen sammt den dazu gehörigen Ländern davon abgerissen waren; gegen Morgen der Kahlenberg (respective der Leytafluſs) und das cetische Gebirg bis baierisch Grätz; gegen Mittag ober dem Muhrfluſse eine Linie von baierisch Grätz über Voitsberg und Neumark bis zum Ursprunge der Muhr; von da wieder eine Linie bis gegen die Quelle der Molla; dann ober Innichen, Brixen, Seben und Botzen das tridentinische Gebiet, und von da wieder eine Linie über Mals bis an den Ursprung des Lechs. Gegen Abend machte, wie von jeher, die Gränze der Lech; gegen Mitternacht schied es die Donau vom Nordgau, welches ebenfalls zu Baiern gehörte. Die Gränzen des Nordgaues waren gegen Morgen

---

(ddd) v. Lory Chronol. Auszug p. 339. nach Cäsar und Fröhlich.

Digitized by Google

Morgen der Böhmerwald und die thüringische Saale; gegen Mitternacht der Thüringerwald, die fränkische Saale, der Speſshart; gegen Abend vom Einfluſse der Tauber in den Mayn in gerader Linie herunter der Kocherfluſs und die Brenze. Ferner gehörte jenseits der Donau noch der Strich Landes vom Ilzfluſse bis gegen Mähren und über Stockerau bis an den Teyafluſs zu Baiern.

Nachdem Heinrich der III. Kaiser geworden, so wurde der Bruder der Kaiserinn Kunegunde, Heinrich, dem Namen nach der IV., im Jahre 1004 zum Herzoge in Baiern gewählt. Unter deſsen Regierung veräuſserte der Kaiser ungeachtet aller Widersprüche die baierische Markgrafschaft Babenberg (Bamberg). Diese Markgrafschaft lag auf dem baierischen Nordgau, wurde im Jahre 905 von Ludwig dem IV. zur baierischen Kammer eingezogen, vom Kaiser Otto dem I. derselben wieder abgenommen; vom Kaiser Otto II. aber an Herzog Heinrich den II. in Baiern und zwar eigenthümlich verschenkt (fff) und

(eee) Chronicon. Gottwicense. — v. Lory Chronol. Ausz. p. 321.

(fff) Der Mönch Nonosius, welcher 130 Jahre nach Kaiser Heinrich gelebt, hat uns diesen Schankungsbrief aufbewahrt: vid. Ludwig script. Rer. Bamberg. Vol. I. p. 275. Er lautet also: „In Nomiue Sanctae et individuae trinitatis Otto Divina providentia Imperator Augustus. Noverint omnes nostri fideles, praesentes scilicet et futuri, qualiter nos, ob interventum dilectissimae genetricis nostrae Adelheidae, Caro Nepoti nostro, Bavarorum duci Henrico quoddam Juris nostri praedium, Civitatem videlicet Babenberg nominatam, cum omnibus ad hanc respicientibus, et Nendilin Vraha, in Comitatu Bertholdi comitis, VolKfeld nominato, sita, nostra imperiali potentia in perpetuae usum proprietatis concessimus, firmiterque donavimus, cum utriusque sexus mancipiis, aedificiis, terris, cultis et incultis, et cum omnibus Jure legaliterque ad haec jam dicta praedia pertinentibus, eo tenore ut libero deinceps perfruatur arbitrio, haec tenendi, commutandi, dandi, posteris relinquendi, seu quidquid sibi libuerit inde faciendi. Et ut praeceptum stabilius, firmiusque permaneat, hanc Chartam inscribi jussimus, annulloque sigillatam propria manu nostra roboravimus. data V. Kalend. July Indictione I. anno Regni Domini Ottonis XIV. Imperii autem VII.

Digitized by Google

und im Jahre 1006 wurde ein Bisthum daraus errichtet. Wieder ein merklicher Entgang für das Herzogthum Baiern.

Unter Herzog Heinrich dem V. haben Baierns Gränzen keine Veränderung gelitten; aber unter seinem Nachfolger Heinrich dem VI., welcher erst 10 Jahre alt war, als er zum Herzogthume befördert wurde, ward gleich im zweyten Jahre darauf, nämlich anno 1027 von seinem Vater Kaiser Konrad dem II. die Grafschaft Botzen bis an den Thinafluſs von Baiern getrennt, und dem Hochstifte Trident geschenkt (ggg). Gegen Osten aber sind hernach die Gränzen erweitert worden, indem von Herzoge Heinrich dem VII. im Jahre 1043 mit dem ungarischen Könige Ovo ein Friedensschluſs (die Ursache des vorgewesenen Krieges ist bekannt) gemacht wurde, vermög welchem dieser den Bezirk zwischen dem Kahlenberg und dem Leytafluſse an Baiern abtreten muſste (hhh). Hier ist zu merken, daſs die Festung Heimburg (Carnuntum) ebenfalls zu diesem Bezirk gehörte; indem gleich

---

(ggg) Diplom. anecdot. Trident. — — Praeter haec Comitatum Bauzanum (*) sicut eum Duces, Marchionesque, seu comites antea Beneficii nomine habuere, qui incipit in Bauzana et terminatur ex una parte in Tuina flumine, alia parte in Bria fluvio, ex tertia parte in Gargazana fluvio — cum foresto in monte Ritena.

(*) Es ist hier wohl zu merken, daſs der botznische Bezirk nordwärts nicht weiter als bis an die oben genannten drey Wässer, nämlich an den Tüenerbach, welcher (nach P. Anich) bey Soben — den Breybach, der bey Steineck in die Eysack, und bis an den Aschelbach, welcher bey Gargazan in die Etsch flieſst, sich erstreckte: also nicht über Brixen herauf gieng, wie einige wähnten; denn Brixen ist noch auf das Jahr 1080 von Ottone Frisingensi eine baierische Stadt genannt worden. Hund. sagt (Metrop. Salisburg. Tom. I. p. 443.): Sub Altwino Episcopo Henricus IV. Imperat. Brixinae Bojariae Civitate, ut Otto Frisingen scribit, Comitia habuit.

(hhh) *Hermanus Contractus* ad ann. 1043. Henricus iterum Panoniam petens, ab Ovone vix pactam satisfactionem, munera, obsides, regnique usque ad Lytha fluvium partem accipiens discessit.

Digitized by Google

gleich im zweyten Jahre nach dem Regierungsantritte Herzogs Konrad des I. in Baiern, nämlich im Jahre 1050 diese Festung, welche ein paar Jahre zuvor sehr beschädiget worden, wieder hergestellt und verstärkt wurde (iii). Um auch diplomatische Beweise zu haben, daſs das Land vom Kahlenberge bis an den Leytafluſs den Ungarn um diese Zeit abgenommen worden, will ich nur zwo Urkunden anführen: vermög der ersten vom Jahre 1045 hat König Heinrich der III. einen gewiſsen Reginoldus die Hälfte von Risinberg, und zwischen dem Flusse Fischaha und Lithaha (Leyta) 10 königliche Hofgüter oder Mansos geschenkt (kkk); und durch die zweyte hat eben dieser Heinrich im Jahre 1052 an das Hochstift Passau eine Strecke von hundert dergleichen Mansis (*) um den Kahlenberg schankungsweise überlassen (lll).

(iii) *Chronographus Saxo* ad ann. 1050. — Gevehardus Ratisbonensis Episcopus Hungaros non modica clade afflixit, insuper urbem Heimenburg in marca positam aedificiis restauravit, et militari custodia muniri fecit.

(kkk) In Nomine Sanctae et Individuae trinitatis. Heinricus divina favente Clementia Rex. Notum sit — qualiter nos fideli nostro Reginoldo — dimidietatem Risinberg, et insuper tamen inter flumina Lithaha, et Fischaha scilicet deorsum juxta Littus Fischaha, donec decem regales mansos habeat de nostro Jure et Dominio in ejus dominium regali nostra munificentia transfundimus, et ibi sibi mensurare praecepimus. — Ex Hundii metrop. Salisburg. L. I. p. 364 et 65.

(*) Mansus dicitur, quantum quis cum uno pare boum laborare potest in anno; alii ajunt, mansum esse agrum dimensum duodecim jugera continens. Besold. Thes. pract. verbo *Mansus*.

(lll) *Hund.* metrop. Salisburg. Tom. I. pag. 366. — Villam Ausenhusen, quemadmodum eandem Adalbertus S. Pataviensis Ecclesiae Episcopus pro Anesiburch Sanctae Laureacensis Ecclesiae praedio, ubi quondam Episcopatus fore sedem novimus, ab Henrico Duce Bauuariorum juste et legaliter in Comcambium accepit atque possedit, et in Osterichi in loco, qui dicitur Kirchbach, territorium quoddam, quae ad Radices Comageni montis sita est, et in eodem monte mansos C. faciendos et plus cum omnibus ad eam pertinentibus — — donamus, atque confirmamus.

Digitized by Google

Bald hierauf aber litt Baiern gegen Norden einen namhaften Entgang; denn im Jahre 1057 starb der nordbaierische Markgraf Otto von Schweinfurt, und der beträchtlichste Theil seiner Ländereyen wurde von Baiern getrennt, und zwar auf folgende Weise: Otto hinterlieſs drey Töchter, die unter sich die groſse Verlassenschaft theilten. Judith, welche sich im Jahre 1055 zum zweytenmale (vorher war sie Konrad des I. Herzogs in Baiern Gemahlinn) an Bodo (*), baierischen Grafen im Salzburggau, vermählt hatte, bekam die Güter im Wernigau, welcher sich an den beyden Ufern des Mayns bis an die Thore von Schweinfurt erstreckte, nebst einem groſsen Strich Landes in der Gegend von Creuſsen, wo nachmals das Schloſs Bodenstein erbauet worden, welch alles nebst noch mehr anderen Herrschaften nach des Grafen Bodo, im Jahre 1104 erfolgten, Tode an das Hochstift Bamberg gefallen ist. Die übrigen Güter dieser Judith erbte ihre Tochter Adelheid, von welcher sie durch verschiedene Heurathen und Erbschaften endlich im Jahre 1248 den Burggrafen von Nürnberg zu Theil wurden. Die zweyte Tochter Bertha, welche mit Hermann Grafen von Abenberg verheurathet war, bekam den ganzen Banzgau zwischen der Irzsch und dem Mayn bis an die äuſsersten Gränzen bey Sonnenberg und Affulderen. Diese Güter wurden nach und nach theils an Stifter und Klöster, als Bamberg, Heidenfeld, Fulda und andere verschenkt; theils aber in das neue Herzogthum Franken Friedrichs von Rottenburg im Jahre 1116 eingeschmolzen. Beatrix, die dritte Tochter, so an den Grafen Konrad zu Voheburg vermählt war, erhielt die Grafschaft Cham an der böhmischen Gränze, sammt der Herrschaft Neumarkt. Die Grafen von Voheburg behaupteten selbe bis

(*) Comes Bodo, Noricus natione, lege bavarica vivens. *Schannat* Vind. litterar. Tom. I. pag. 175. Diese Note hat auch auf den obigen II. Abschnitt Bezug.

Digitized by Google

bis auf das Jahr 1210; nach deren Erlöschung aber ist diese Markgrafschaft mit dem Herzogthume Baiern wieder vereiniget worden.

Ostfranken, welches von Alters her von dieser nordbaierischen Markgrafschaft abhängig war, hörte gleich nach dem Tode des Otto von Schweinfurt auf, die Oberherrlichkeit seiner Nachfolger aus dem Hause Vohburg zu erkennen, und blieb unmittelbar den teutschen Königen bis 1116 unterworfen, in welchem Jahre, wie gesagt, Kaiser Heinrich der V. ein besonderes Herzogthum allda errichtete. In der Zwischenzeit ruhete die Verwaltung dieser Provinz hauptsächlich auf den Burggrafen von Nürnberg, welche aus bloſsen Befehlshabern über das Schloſs daselbst mächtige Herren geworden, und endlich als die Grafen von Hohenzollern mit der Burggrafschaft belehnet wurden, zu der Würde eines Reichsfürsten sich empor geschwungen haben. Auf der andern Seite benutzten die Bischöfe von Würzburg diesen Zeitumstand, die Schranken und Vorrechte ihres angeblichen Herzogthums Franken auszudehnen, dessen Gründung man insgemein dem Bischofe Erlung zuschreibt, welcher bey Anfang des zwölften Jahrhunderts den bischöflichen Sitz bestiegen. Also kann man das Grab des Otto von Schweinfurt als die Wiege der beyden Staaten ansehen, welche sich heute in die Herrschaft von Franken theilen (mmm). Auf diese Art ist Ostfranken und die Markgrafschaft des Nordgaues von Baiern getrennt worden.

Von Nürnberg habe ich nur noch anzuführen, eigentlich zu wiederholen, daſs sie ursprünglich eine baierische Provinzialstadt im Nordgau war, und unter die baierische Grafschaft Babenberg gehörte. Als Kaiser Heinrich der IV., welcher ehedem Herzog in Baiern des Namens

(mmm) v. Pfeffel abregé chronolique de l'histoire d'allemagne p. 202. — v. Lory chronolog. Ausz. S. 387 u. f.

Namens der VII. war, seine Tochter Agnes dem Herzoge Friedrich in Schwaben zur Gemahlinn gab, so ertheilte er ihm zugleich die Anwartschaft auf die Stadt und das Schloſs Nürnberg, und unter Kaiser Heinrich dem V. kamen die schwäbischen Herzoge wirklich zum Besitze desselben. Aber Kaiser Lothar der II., der dem Hause Schwaben nicht gewogen war, vermählte seine Tochter Gertraud im Jahre 1127 mit Heinrich dem IX. oder Stolzen in Baiern, belagerte die Stadt Nürnberg, nahm sie ein, und übergab sie im Jahre 1130 seinem Schwiegersohne, so wie auch das Schloſs Gredingen im Bisthume Eichstätt (nnn); Kaiser Konrad der III. aber nahm im Jahre 1138 ebenbemeltem Herzoge Heinrich die Stadt Nürnberg, das Herzogthum Sachsen, und die Mathildischen Güter wieder ab (ooo). Was das Herzogthum Sachsen, die Bilungische Allodial-Verlassenschaft, die Mathildischen und Welfischen Güter betrifft, glaube ich in meiner Abhandlung keine ausführliche Erörterung darüber machen zu müſsen, weil sie eigentlich nie zum Mutterlande Baiern, noch viel weniger zum Norikum gehörten, mithin die aufgeworfene Frage sich nimmermehr dahin verstehen kann. Sachsen war ein besonderes Herzogthum, hatte also mit Baiern keinen näheren Verband, als daſs beyde Länder miteinander unter einem Regenten stunden; und die Mathildischen und Welfischen Güter waren niemals eigentlich mit dem regie-

(nnn) Histor. Eccles. Gandersheim etc. — Quum Henricus magnamimus manu promptus et opibus instructissimus esset, Lothariusque civitatem Norimbergae Conrado et Friderico subtrahendam esse arbitraretur, fit verosimillimum, Henrico Magnanimo ab imperatore socero munitissimam et egregiam illam urbem in Beneficii locum fuisse adtributam, ut hoc pacto manibus Hohenstauffiorum adimeretur. — Aventin. Libr. VI. c. 3. p. 591. — dessen eigene Worte lauten also: Marsoburgii in celebri conventu, Gredingam, Norejobergam Episcoporum Bojariae tutellam ab eodem in fidem accepit, operam suam adversus Fridericum, sororis suae maritum, jurejurando accepit.

(ooo) *Otto Frising.* Lib. VII. C. 23. — *Monachus Weingart.* C. 13. — *Conrad. Ursperg.* p. 280.

regirenden Hause Baiern verbunden, oder doch nur so eine kurze Zeit, daſs sie in keinen Betracht gezogen werden mag. Denn Welf der II., welcher die Mathilde heurathete, und dadurch der Erbe der Mathildischen Güter hätte werden sollen, war nicht regierender Herr in Baiern, und sein Vater, der Herzog, dazumal eben in die Reichsacht erklärt; die Ehe selbst aber, wie bekannt, durch eine Scheidung getrennt, und die Güter dem päbstlichen Stuhle zugewandt. Herzog Heinrich der IX. ist zwar als Schwiegersohn des Kaisers Lothar II. mit demselben auf die Mathildischen Allodial-Güter vom Pabste coinvestirt, und von eben diesem Kaiser im Jahre 1137 mit der reichslehenbaren Markgrafschaft Toskana belehnt; aber gleich das nächste Jahr vom Kaiser Konrad dem III. aller Länder beraubt worden; welche kurze Zeit also in gar keine Rechnung gebracht werden mag. Welf der VI. wurde zwar vom Kaiser Friedrich dem I. im Jahre 1158 mit den Mathildischen Ländern wieder belehnt; allein Welf war nicht regierender Herr in Baiern; er war eigenmächtiger Besitzer seiner Ländereyen, er schaltete damit wie er wollte, und verkaufte sie an genannten Kaiser Friedrich im Jahre 1169. Dieses war zwar ein sehr empfindlicher Verlust für das Welfische Haus und für Heinrich den Löwen; allein man kann eigentlich nicht sagen, daſs diese Länder vom Mutterlande Baiern abgerissen worden sind.

Endlich i. J. 1156 wurde dem alten Königreiche N o r i k u m oder dem Groſsherzogthume Baiern der empfindlichste Stoſs versetzt; indem Kaiser Friedrich der I. die Markgrafschaft Oestreich davon abgerissen, und daraus ein eigenes Herzogthum erschaffen hat. Ich brauche hier den Ausdruck: d i e M a r k g r a f s c h a f t O e s t r e i c h, und nicht d a s L a n d o b e r u n d u n t e r d e r E n n s, wie einige Geschichtschreiber z. B. Falkenstein (*) und andere sagen; denn es ist nun erst die Frage: ob schon zu dieser Zeit das Land o b e r der Enns von Baiern getrennt

(*) Baierische Geschichte Tom. I. p. 398.

Digitized by Google

getrennt worden sey, zu erörtern. Ich werde kurz zu seyn mich bestreben. — Es ist bekannt, daſs über diesen Gegenstand zwey verschiedene Diplome existiren. Im ersteren oder kleineren heiſst es in Hinsicht der hieher passenden Stelle also: „Noverit omnium Christi, imperiique nostri fidelium praesens aetas, et successura posteritas, qualiter nos — Litem et Contraversiam, quae inter dilectissimum patruum nostrum Henricum ducem Austriae et charissimum Nepotem nostrum Ducem Saxoniae diu agitata fuit, de Ducatu Bavariae, hoc modo terminavimus, quod dux Austriae resignavit ducatum Bavariae, quem statim in Beneficium concessimus duci Saxoniae. Dux autem Bavariae resignavit nobis Marchiam Austriae cum omni Jure suo, et cum omnibus Beneficiis, quae quondam Marchio Luipoldus habebat a Ducatu Bavariae. Ne autem in hoc facto minui videatur honor et gloria dilectissimi patrui nostri — Marchiam Austriae in ducatum commutavimus, et eundem ducatum patruo nostro Henrico concessimus etc. etc."

Im zweyten oder gröſseren Diplome aber von eben demselben Dato heiſst es: „Qualiter nos — Litem et Controversiam, quae inter Karissimum nostrum patruum Henricum ducem Austrie et inter nepotem nostrum Karissimum Henricum Ducem Saxonie diu agitata exstitit, super Ducatum Bavarie et super Marchiam a Superiori parte fluminis anasi terminavimus hoc modo, quod Dux Austrie resignavit nobis Ducatum Bavarie et dictam Marchiam, quos tenebat: qua resignacione facta, mox eundem Ducatum Bavarie in Beneficium contulimus duci Saxonie, predictus vero dux Saxonie cessit et renunciavit omni juri et accioni, quas habebat ad dictam Marchiam, cum omnibus suis Juribus et beneficiis: ne autem in hoc facto honor et gloria patrui nostri Karissimi aliquatenus minuatur, — marchionatum Austrie et dictam marchiam supra Anesum com-

Digitized by Google

commutavimus in ducatum, eundemque ducatum — contulimus praedicto Henrico nostro patruo Karissimo etc.

Die Verschiedenheit dieser zweyen Diplomen ist zu auffallend. Man bemerke hier nach den Worten: marchionatum Austriae, den Beysatz: et dictam marchiam supra Anesum. — Das eine ist von vielen bewährten Diplomatikern, Geschichtschreibern und Staatsschriftensammlern als ächt anerkannt, und in ihre Bücher aufgenommen worden; das andere wurde zuerst von einem anonymischen Schriftsteller, von dem Herausgeber der Imperialium (ppp) auf die Bahn gebracht, und von Vitus Arnpeck etc. nachgeschrieben (qqq). Aber Sprener hat schon Erinnerungen hierüber gemacht (rrr) und der Kanzler Ludewig sagt geradezu (sss): „Man geräth auf den Gedanken, daſs dieses Diploma in solcher Gestalt entweder unächt, oder doch in den neueren Zeiten verschiedenes dazu gesetzt, oder eingeflickt worden sey." Nebst anderen Beweggründen zu dieser Vermuthung giebt er auch an, weil darin vorkömmt (ttt). „der Herzog von Oestreich solle bey Zusammenkünften dem Kaiser zur rechten Hand nach den Churfürsten den ersten Platz einnehmen; da doch zu selbiger Zeit schwerlich zu finden ist, daſs der Reichs-Churfürsten in einigen andern Urkunden gedacht werde." Es lieſsen sich wohl mehrere und trif-

(ppp) P. I. p. 55.

(qqq) Chronol. Austriae. p. 1196.

(rrr) In Jure publ. P. II. L. 2. §. VI. Lit. F. p. 183.

(sss) In Germ. princ. im Buche von Baiern p. 614.

(ttt) Si quibusvis curiis publicis imperii dux Austrie presens fuerit unus de palatinis Archiducibus est censendus et nihilominus in concessu et incessu ad latus dextrum Imperii post Electores principes obtineat primum Locum.

triftigere Einwendungen und Bedenken dagegen machen, wenn es hier nöthig wäre.

In dieser so beschaffenen Urkunde also wird von der Marchia supra Anesum Erwähnung gemacht, und nach dieser haben einige ältere und neuere Geschichtschreiber geradehin gesagt, daſs das Land ober der Enns schon im Jahre 1156 von Baiern abgerissen, und mit dem neugeschaffenen Herzogthume Oestreich verbunden worden sey. Ich finde die Sache ganz anders beschaffen, und behaupte, daſs — was schon Herr v. Lory, wiewohl durch die angebliche Bestimmung des Herrn Lipowsky über den Wald Rotensela etwas schüchtern gemacht, richtig bemerkt hat (*) „daſs nämlich das Traungau, worin Steyer, der Sitz des Markgrafen und die Stadt Enns gelegen (eigentlich das ganze Land ober der Enns), erst nach Erlöschung der steyerischen Markgrafen mit Oestreich vereinigt worden ist.“ Denn man weiſs, daſs Markgraf Ottokar dem Herzoge Heinrich von Baiern (dem Löwen) bey Hof und auf Reisen Folge geleistet hat, daſs er hingegen im Jahre 1175 mit Heinrich dem Herzoge von Oestreich in Fehd' und Kriege befangen war (uuu): daſs er das nächste Jahr darauf (1176) bey dem von Heinrich dem Löwen zu Karpfheim gehaltenen Hofgerichte sich in Person gestellt, und in Gegenwart seiner Ministerialen mit dem Propsten von Reichersberg allda Recht genommen hat (vvv), und endlich, daſs die Herzoge von Baiern und Oest-

(*) Chronol. Auszug. S. 637.

(uuu) Chronicon Claustri-Neoburg MS. apud Hansiz. Tom. II. p. 293. „Heinricus Dux Austriae a Bohemo Ungaroque, nec non et a Styriensibus multis lacessitur injuriis. Austria, Karinthia, Bavaria praeda et incendio vastantur, ita ut ministeriales Styriae Marchionis nec ab ecclesia manus continerent.“ — Annales Steronis (Hermani Altah) ad h. an. „Duces Austriae et Karinthiae nec non Marchio Styriae praedas et incendia invicem exagitant.

(vvv) Monument. Boic. Vol. III. N. 112. anno 1177 (1176) p. 456. „Notum sit Christi fidelibus, qualiter — Dux Bavariae Heinricus — convocatis Bava-

Oestreich an der Gränze ihrer Länder, nämlich in der Stadt Enns, eine Zusammenkunft und Unterredung gehabt haben, wobey die baierischen Grafen, worunter auch Markgraf Ottokar war, die baierischen Landstände, Freyen und Reisiger diesseits; die östreichischen hingegen jenseits der Enns, jeder Theil in seinem Gebiete das Lager aufgeschlagen hatte (xxx): woraus also der unwidersprechliche Beweis hervorgeht, daſs die Markgrafschaft Steyer und das ganze Land ober der Enns noch unter baierischer Hoheit gestanden ist, und daſs es, von 1156 angefangen, noch lange nicht davon getrennt worden. Wann und wie kam sie an Oestreich? —

Ich will kurz erzählen, was mit Steyermark vorgegangen. Markgraf Ottokar der II., auch der V. genannt, starb im Jahre 1164, als sein Sohn und Nachfolger ein Kind von einem Jahre war. Die

 Mut-

Bavariae Principibus habuit curiam tridnanam in loco, qui dicitur Chorphaim. Ibi coenobii (Reichersbergensis) prepositus Gerhohus in andientia publica interpellavit ac monuit comitem Pertoldum de Pogen, quatenus predium (Munstner) secundum quod in manus ejus devenerat, ecclesiae Reichenspergensi delegaret. — Ad cujus admonitionis firmitatem ipse comes Pertoldus de Andechs compendiose disseruit: qualiter ipse coram Domino Imperatore — annitente Episcopo Babenbergensi Eberhardo ac petente Marchione Otakaro, cujus idem praedium fuerat beneficium, suscepit ipsius praedii delegationem etc." Ibidem p. 462. „coram Principe er Judice provinciae" etc.

(xxx) Ibidem p. 463. Ibi (in der Stadt Enns) inter ipsum (Ducem Bavarie) et ducem Austrie habitum est valde celebre colloquium presentibus utriusque terre principibus et multa frequentia militum. Dum ergo die dominico in media quadragesime ipse Dux (Bavariae) ante fores Ecclesie consedisset — causam perquirens etc. Cum Dux facere finem decerneret — et propterea ab omnibus transito ponte fluvii Aens in unum convenissent, Dux Bawarie et Austrie coram principibus utriusque et frequentia partis utriusque etc. Acta sunt haec — sub Duce Bawarie.

Mutter Kunegunde, des Herzogs Leopold von Oestreich Tochter (*), besorgte einige Jahre die Erziehung des Unmündigen; als er heranwuchs, und einen Hofmeister bekam, gieng sie ins Kloster. Kaum hatte Ottokar das zehnte Jahr erreicht, wollte man ihn bereden, einen Spatziergang nach dem gelobten Lande mitzumachen. Er scheint keine Lust dazu gehabt zu haben, obgleich einige Geschichtschreiber ihn wirklich abreisen lieſsen. Noch als Knaben wollte man ihm eine östreichische Prinzeſsinn (sie soll Agnes geheiſsen haben) einsweilen antrauen; diese starb. Man suchte seinen Stolz rege zu machen und nannte ihn den iungen Herzog von Steyer (**). Der Prinz liebte seinen Vetter (Onkel) den Herzog Heinrich von Baiern, und wollte immerhin baierischer Markgraf heiſsen. Seine Hofmeister und einige steyerische Ministerialen scheinen ebenfalls baierisch gesinnt gewesen zu seyn. Hinc illae irae und jene Fehden und gegenseitigen Verheerungen in Baiern und Oestreich im Jahre 1175. Nachdem Herzog Heinrich Jasomirgott 1177 gestorben war, und Leopold die Regierung in Oestreich augetreten hatte, bekam Ottokar, der nun kaum 14 Jahre alt war, schon eine Inspiration ins Kloster zu gehen, und sich mit den weltlichen Geschäften nicht zu beflecken. Man wollte seine weitschichtigen Länder, die seit Abgang des Kärnthen-Eppensteinischen Hauses mit Ober- und Niedersteuer und mit der Grafschaft Pütten vermehrt waren, zum Besten mit aller Mühe verwalten. Daher kömmt es, daſs man schon um diese Zeit, nämlich auf die Jahre 1177 und 1178 vom Herzoge Leopold Confirmationsbriefe für die Klöster Gärsten und Gleink findet, worin er (Leopold) sich Dux Austriae et Styriae zu nennen kein Bedenken trug. Allein Ottokar fühlte noch keinen wahren Beruf, sich im Kloster aufzuhalten

(*) Einige sagen: des Grafen von Vohburg Tochter; Andere sind wieder anderer Meynung etc.

(**) Nach dem Author Fundat. S. Lamberti und nach Hier. Megiser. Annal. Carinth.

ten oder Mönch zu werden; er blieb in der Welt und nannte sich in Urkunden noch im Jahre 1179 Markgraf, und zwar mit den Worten: Ottokarus nutu superni opificis Marchio Styrensis (yyy). Er scheint eine Freude an militärischen Uibungen gehabt, und sein Vaterland (er war ursprünglich ein Baier) geliebt zu haben; denn nachdem Heinrich der Löwe entsetzt, und Otto von Wittelsbach zum Herzoge in Baiern befördert ward, fand er ein Vergnügen daran, sich, anstatt baierischer Markgraf, nach der alten Sitte Dux boici limitis (baierischer Gränzfeldherr) zu nennen; denn dahin, glaube ich, sind die Worte des Abtes Hermann von Alteich: „Styrensis Marchio Otachar mutuato antiquitatis nomine Dux appellari gloriatur" zu verstehen. — Henricus Canisius hat anstatt mutuato gesetzt: mutato; und neuere Geschichtschreiber haben es, vermuthlich aus guter Absicht, nachgeschrieben. Uibrigens hat er sich in den meisten Urkunden, wie sie abgedruckt sind, Dux Styriae genannt; daſs es aber mit dem herzoglichen Titel eben nicht so genau und streng genommen worden sey, beweisen auch andere Urkunden, und zwar noch von den Jahren 1183 und 1186, worin er Marchio genannt wird (a[4]). Daſs er im Jahre 1180, wie der Chronograph. Vorav. oder die Annales Styriae sagen (b[4]): zu Regensburg mit dem Schwerte umgürtet oder wehrhaft gemacht worden sey, ist fast möglich; denn er war damals 17—18

(yyy) In Diplom. Duc. Styr. P. Froelich p. 2. f. 15. — Und Caesar in Annal. Styr. Tom. p. I. 773.

(zzz) Apud Oeffele Scrip. R. Boic. Tom. I. p. 663.

(a[4]) Froelich in Diplom. Duc. Styr. p. 2. f. 310. Dann MSS. B. Lamberti in Caes. Annal. Styr. Tom. I. p. 802. — Anmerk. Es ist Schade, daſs das Diplom. von 1191 dem Kloster Traunkirchen gegeben (abgedruckt ibid. p. 795) keinen Anfang oder Eingang hat; ich glaube es würde heiſsen: Ego Ottocarus Marchio Styrensis notum facio, wie es schon Hansitz vermuthet zu haben scheint. Tom. I. p. 273.

(b[4]) Tom. I. p. 717.

17—18 Jahre alt; daſs aber dieses zum Zeichen der neuerlangten herzoglichen Würde geschehen, ist eine falsche Auslegung. Ottokar blieb, was er war, nämlich baierischer Markgraf und Landstand wegen dem Traungau im Lande ober der Enns; zugleich aber ein mächtiger Herr wegen Ober- und Niedersteuer und der Grafschaft Pitten. — Im Jahre 1181 wollte man ihn mehrmals bereden, zu Abbüſsung seiner Sünden eine Wallfahrt über das Meer zu machen. Im Eifer hatte er wirklich durch ein Gelübde sich dazu anheischig und eine Stiftung zu Messen für eine glückliche Zurückkunft gemacht; aber — seines Aussatzes wegen — fand er, daſs es besser für seinen Leib und seine Seele wäre, wenn er zu Hause blieb. Leopold der Herzog, von etlichen Prälaten begleitet, kam schon zur Wallfahrt aufgeschürzt Ottokarn nochmal zu besuchen: er nahm zärtlichen Abschied von ihm, und versprach, daſs er für das Heil seiner — des Markgrafen — armen Seele fleiſsig bethen wollte, wenn er ihm nur die Versicherung auf seine Länder mitgeben würde. Ottokar mag eine Zusage gethan und Leopold ihn beym Worte genommen haben, und zum Zeichen, daſs er (Herzog) seiner (des Markgrafen) gewiſs eingedenk seyn werde, besiegelte er mit ihm — den frommen Schankungsbrief für das Kloster Gärsten. Leopold kam sehr bald und glücklich wieder von Jerusalem zurück. Er erinnerte Ottokarn seines — Wunsches, ihn seiner lästigen Regierungsgeschäfte zu überheben; dieser zauderte, — die Bürde sich abnehmen zu lassen. Man both ihm Geld an: er zeigte sich geneigter; aber die Stände von Steyer wollten lieber verschenkt oder vererbt als verkauft seyn. Endlich im Jahre 1186 soll der Handel geschlossen, und dann selbst vom Kaiser bestättigt worden seyn; ein kaiserlicher Confirmationsbrief existirt. — Ottokar behielt sich noch lebenslänglich die Regierung seiner Länder bevor: er hatte das Recht Almosen zu geben und Stiftungen zu machen, oder mansos zu verschenken, und im Jahre

1191

Digitized by Google

1191 hat er noch, zum Beweise seiner Machtvollkommenheit, auf Bitten der Abtissinn den Vogten des Klosters Traunkirchen abgesetzt. Endlich wurde er der schlimmen Welthändel müde, gieng in ein Karthäuserkloster und starb im Jahre 1192, im 29. seines Alters. — Ob er im Kloster Seiz oder irgendwo anders begraben liegt, ist unbestimmt. — Leopold der Tugendhafte (Virtuosus) eignete sich hierauf des Seligen Länder entweder titulo donationis oder venditionis zu; hierin sind die steyerischen und östreichischen Diplomatiker nicht ganz einig. Die meisten stimmen für die Schankung überein. Der Author Fundationis S. Lamberti glaubt zwar: „Ottocarum partem Styriae vendidisse;" und Sigmund von Birken im Spiegel des Hauses Oestreich L. II. c. 3. p. 176 sagt nach Johann Enenkel: „Dieſs „sey ein solcher wohlfeiler Kauf gewesen, daſs ein Ritter um drey „Helbeling, und ein Bauer um ein halb Ort (1 Ort zu 15 kr.) „gekommen. Es ist zwar solches mehr ein Geschenk und Vermächt„nuſs als ein Verkauf gewesen." Sey ihm nun, wie es wolle, die Chronica Reichersbergensis erzählt auf das Jahr 1192, daſs Herzog Leopold Ottokarn succedirte, und daſs er vom Kaiser zu Worms valde solenniter auf die steyerischen Länder investirt worden sey. Aber Leopold genoſs für sich diesen Erwerb nicht lange; denn schon im zweyten Jahre, nämlich 1194 folgte er durch einen Sturz vom Pferde Ottokarn, vermuthlich in eine bessere Welt, nach. Dessen Söhne Friedrich der christliche und Leopold der Ehrsame theilten unter sich die Länder; jener bekam Steyer und dieser Oestreich. Aber Friedrich starb auf dem Zug ins heilige Land, ohne einen eheleiblichen Erben zu haben, und Steyer fiel wieder an Leopold VII. Endlich im Jahre 1246 starb der männliche Stamm der Herzoge in Oestreich aus dem Babenbergischen Geschlechte aus: — und das Land ober der Enns — gehört heut zu Tage zu Oestreich. Daſs es in der Mittelzeit wegen diesem Lande Speen, Fehden und Kriege

gab

gab, und auch manche Veränderung bewirkt wurde, iſt bekannt; gehört aber nicht mehr in den Zeitraum meiner Abhandlung.

Nur zur Erinnerung, zum Anlaſse einer Prüfung will ich hier ein paar Worte aus einem alten Manuscript, welches meines Wiſsens nirgend, weder im P. Pezii, noch Adr. Rauchii Scrip. Rer. Auſtr. abgedruckt iſt, anführen. Dieses MS. hat die originelle Aufſchrift: Bernardi Norici Coenobite Cremifanensis Opusculum Anecdotum. *Erster Abschnitt.* De Amenitate ſitus loci literaliter. *Anfang.* „Hic ſitus loci videtur narracioni congrue inserendus, qui tripliciter ſumi poteſt, ſcilicet aut generaliter, aut ſpecialiter aut ſingulariter. Generalis locus noſtri monaſterii (Kremsmünster) eſt Bauaria, ſpecialis Traungau, ſingularis mons ſuper Chremsam. Itaque noſtrum monaſterium ſitum eſt in territorio Pagi Trawngaw dicti bavarie provincie, germanie regionis. Bauaria autem eſt prouincia germanie ſuperioris ab oriente habens Auſtriam, a meridie Karinthiam, ab occidente Alemaniam, ab aquilone Thuringiam. Trawngaw eſt pagus Bauarie ab oriente habens Auſtriam, a meridie Stiriam, ob occidente Bavariam, a ſeptemtrione Bohemiam etc." Bernardus Noricus, von dem ich ſchon oben S. 499 wegen der Benennung Norikum Erwähnung gemacht habe) lebte, wie bekannt, im 13. und zu Anfange des 14. Jahrhunderts. Alſo war — den Schluſs will ich dem Leſer überlaſsen. Ferner finde ich, daſs ein anderer öſterreichiſcher Schriftſteller, nämlich Mathias Flacius in Cathalogo teſtium veritatis auf das Jahr 1397 bey Gelegenheit der Waldenser Unruhen ſagt: „Eſt ciuitas in finibus Auſtriae et Bauariae nomine Steyer dicta etc." Ich könnte noch mehr Anderes, vielleich Merkwürdigeres anführen; aber ich würde mich zu weit entfernen und die Gränzen meiner Abhandlung überſchreiten.

Nun

Nun muſs ich noch einmal auf das Jahr 1156 zurückekehren. Aus dem was ich bisher von der Markgrafschaft Steyer gesagt habe, erhellet also unwidersprechlich, daſs das Traungau und das ganze Land ober der Enns vom obigen Jahre 1156 wenigstens (oder im eingeschränktesten Zeitraume) bis 1180 zu Baiern gehört habe. Deswegen sagte schon Gewold ganz richtig (c[4]): Fridericus Imperator — Bavariae fines Anassum usque, quo olim Laureacum extitisse constat, restrinxit. Nachdem wir die zwey kaiserlichen Diplome miteinander verglichen, und auf das weitläufigere derselben nur Einen kritischen Blick geworfen haben, wollen wir nun die Aussagen der gleichzeitigen oder nächsten und glaubwürdigsten Geschichtschreiber abhören. Otto Frisingensis ist der erste, der glaubwürdigste und unverwerflichste Zeuge in jedem Betrachte; denn er war bey der Verhandlung gegenwärtig und unterzeichnete selbst die Urkunde. Dieser sagt (d[4]): Henricus major natu (Jasomirgott) Ducatum Bavariae per septem vexilla (Imperatori) resignavit; Quibus minori (Henrico Leoni) traditis, ille duobus vexillis Marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de eadem Marchia cum praedictis comitatibus, quos tres fuiſse dicunt, judicio Principum Ducatum fecit, cumque non solum sibi (Henrico Austriaco) sed et uxori cum duobus vexillis tradidit. „Man bemerke hier den bestimmten Ausdruck: cum comitatibus ad eam (Marchiam orientalem) ex antiquo pertinentibus: Crafschaften, welche von Alters her zu der Markgrafschaft Oestreich gehörten, nicht Grafschaften, welche zum eigentlichen Lande Baiern gehörten; am wenigsten die Markgrafschaft Steyer, welche gewiſs noch 1180 unter baierischer Hoheit gestanden ist. Die Worte: comitatus, quos tres fuiſse dicunt, zeigen an, daſs

(c[4]) In Hundii Metrop. Salisb. Tom. I. p. 435.

(d[4]) De gestis Friderici I. Imp. c. 32. p. 473.

daſs sie nicht genau bestimmt werden konnten oder wollten, daſs es vielleicht mehr als drey seyn mochten, soviel deren nämlich jenseits der Donau von Wien und Stockerau bis Waidhofen, im Kamrich und bis zur Mündung der Enns lagen. — Soll dieser Strich Landes nicht für drey Grafschaften angesehen werden können? Und diese waren, welche von Alters her zur Markgrafschaft Oestreich gerechnet wurden. Nach dem Zeugnisse des Otto ſrisingensis müſsen alle übrigen Aussagen der Geschichtschreiber geprüft und interpretirt werden. Abt Hermann von Alteich sagte also ad an. 1156 ganz einfach (e[4]): „Imperator Marchionatum Austriae in Ducatum mutavit. Ex quo facto multum est diminutus honor et potentia Ducum Bavariae." Und dieſs ist alles wahr und richtig.

Die zweyte Stelle, nach dem Namen und Alter des Geschichtschreibers, ist jene des Abtes vom Kloster Melk Konrad (genannt von Wizenberg). Er war Abt von 1177 bis 1203. Die Worte lauten also: „Henricus pater vester (i. e. Leopoldi) nomen et dignitatem — reportavit Austriae, scilicet ut deinceps non Marchia sed Ducatus vocaretur et esset, dilatatis videlicet terminis a flumine Anaso usque ad Fluvium, qui dicitur Rotensala addito et comitatu Pogen." Diese Stelle ist abgedruckt in Pezii Script. Rer. Austr. Tom. I. col. 294. Herr Syndikus Gemeiner von Regensburg hat sie jüngst wieder auf die Bahn gebracht, und mit ihr, als einer neuen Entdeckung, groſses Aufheben gemacht, hauptsächlich wegen dem Beysatze: „addito et comitatu Pogen, woraus er folgern wollte, wie er es auch (in seiner Geschichte von Baiern unter Kaiser Friedrich dem I.) wörtlich sagt (f[4]): „daſs die ganze Gegend unterhalb Straubing, die ganze Grafschaft

(e[4]) Apud Oeffele Script. Rer. Boic. Tom. I. p. 660. lit. a.

(f[4]) Seite 90 und 91 Note 221.

ſchaft Bogen, im Vertrag vom Jahre 1156 an den Herzog von Oeſtreich abgetreten worden ſey." Dieſer Satz, mit einigen ſcheinbaren Gründen in Betreff des Kloſters Metten etc. unterſtützt, gab zu dem bekannten Streit zwiſchen genannten Herrn Gemeiner und Herrn geiſtlichen Rath Weſtenrieder Anlaſs, der, zuletzt von Seite des Erſteren, in eine unter Gelehrten ungewöhnliche — ungewöhnlich ſeyn ſollende — Heftigkeit ausartete. Ich will hier eben keinen Schiedsrichter machen; aber — mit beyderſeitiger Erlaubniſs — werde ich itzt, da es eben die Gelegenheit fodert, meine unmaſsgebliche Meynung doch ſagen dürfen, ohne deshalben zwiſchen Thür und Angel ſtehen zu kommen. 1) Nach dem, was ich vorhin von der Markgrafſchaft Steyer angeführt und bewieſen habe, iſt es unmöglich, obige Stelle auf das Jahr 1156 anzuwenden. Abt Konrad ſetzt in ſeiner zwo Seiten langen Chronik auch ſelbſt keine Jahrzahl an. 2) Was den Fluſs (oder wie andere ſagen, den Wald Rotenſala) betrift, hierüber werde ich meine Meynung hernach ſagen. Und 3) wegen der Grafſchaft Bogen — will ich nur etliche Daten aus der Geſchichte ausheben, um dadurch eine Vereinigung der verſchiedenen Meynungen zu tentiren. Als Kaiſer Heinrich der Heilige aus der baieriſchen Markgrafſchaft Babenberg ein Biſthum ſtiftete, muſsten alle Groſsherzoge, mächtigere Fürſten und Grafen Vaſallen des kaiſerlichen Stiftes werden. Unter den letzten waren auch die mächtigen Grafen von Bogen. Der Kaiſer ſelbſt und deſſen Nachfolger ſollten oberſte Schirmherrn von Bamberg ſeyn. Das Stift erhielt in Baiern und Oeſtreich viele und groſse Güter, die zu Lehen und Afterlehen gegeben und genommen wurden. In ſolchem Verbande mit Bamberg ſtunden auch die Klöſter Alteich, Metten und Oſterhofen etc. Man ſehe B. v. Kreitmaiers (§. 143.) und Moſers Staatsrecht p. 155. und 384; dann Ludewigi Script. Rer. Bamb. und Hofmanni Annal. Libr. I. §. 65. et ſeq. Wegen

 Met-

Metten trat noch der beſondere Umſtand ein, daſs, nachdem es einige Jahre zuvor abgebrannt war, es Heinrich Jaſomirgott, noch als Herzog in Baiern, wieder aufbauen lieſs, und ſich als Stifter oder Reſtaurator, folglich als Schutzherr betrachtete. Da ſich allda unterdeſsen Knichen angeſiedelt und einsweilen den Gottesdienſt gehalten hatten, ſetzte er ſodann Benediktinermönche dahin, und die erſteren kamen nach Pfaffenmünſter. Auf das in Hermanni Altah. Annalen angeſetzte Jahr 1155 iſt eben nicht ſo feſt zu halten; ſchon Gewold vermuthete einen Fehler und ſetzte 1155 oder 56. Und ein ſolcher Fehler iſt eben nichts ſeltenes; denn gleich auf dem nächſten Blatte ſetzt er (Herman. Altah.) das Sterbjahr Ottokars von Steyermark auf 1181, da es doch unfehlbar 1192 heiſsen ſoll, wo er ihn noch einmal ſterben läſst. Aber vielleicht wollte Hermann beym erſten Jahre anzeigen, daſs Ottokar ſchon damals in den Augen des Herzogs von Oeſtreich civiliter mortuus war. — Uiberdieſs weiſs man, daſs die Markgrafen, ſodann Herzoge in Oeſtreich aus dem Babenbergiſchen Stamme nicht nur mit dem neuen kaiſerlichen Stifte, ſondern auch mit den Grafen von Bogen in einem beſondern näheren Verhältniſse ſtunden. Graf Adalbert der II. von Bogen hatte eine Tochter Leopold des Schönen, Markgrafen in Oeſtreich, zur Gemahlinn. Er erzeugte keine Kinder mit ihr und ſtarb 1140. Deſsen Bruder Berchtold der II. war immer mit dem Kaiſer bey Hof und im Felde, alſo meiſtens abweſend, und überdieſs mit dem päbſtlichen Banne belegt. Deſsen Sohn Adalbert der III. zog ebenfalls in Krieg und ſogar bis nach Aſien. In Abweſenheit der Grafen von Bogen verwalteten die neuen Herzoge in Oeſtreich, Heinrich und Leopold, die Grafſchaft Bogen, und übten ſowohl wegen der bambergiſchen Lehen, als wegen der genannten Grafſchaft ſelbt die Schirm- und Vogteyrechte aus (was man mit dieſen Rechten damals oft für Ungerechtigkeiten ſelbſt im fremden Territorium ausübte, iſt bekannt) und ſchalteten

in

in der Grafschaft Bogen, als wenn sie eigenmächtige Herren davon gewesen wären. Sie mochten sich wohl auch alle Hoffnung gemacht haben, sie seiner Zeit inne zu behalten. Aber Adalbert kam aus Asien zurück 1194, und nach dessen Tode (1198) nahm Herzog Ludwig in Baiern die Wittwe Ludmilla zur Gemahlinn; und als Adalbert der IV. und letzte Graf von Bogen im Jahre 1242 starb, zog Herzog Otto der Erlauchte die Grafschaft Bogen mit Recht ein (g[4]); wurde aber wegen einigen Lehen sowohl bambergischer (h[4]) als sogar niederaltaichischer Vasall. Der Abt Konrad von Melk, welcher das Blättchen, breve Chronicon genannt, auf Geheiſs des Herzogs Leopold schrieb, hat also seinem Landesherrn ein voreiliges und vergebliches Kompliment mit seinem Beysatze: addito et comitatu Pogen, gemacht, wenn er anders aus seiner Hand und Feder geflossen ist. Damit ich aber der Ehre und Würde dieses Prälaten und seiner Chronik nicht zu nahe trete, so erkläre ich hiemit, daſs der Herzog Leopold wirklich einen Theil der Grafschaft Bogen, aber nicht durch den Vertrag von 1156, sondern später und auf andere Art sich zugeeignet hat. — Welchen Theil? — Jenen, der zwar jenseits der Donau, aber unter Passau zwischen den beyden Flüſsen, der groſsen und kleinen Mühel liegt, und das Mühlviertel genannt wird. Dieses sagen selbt östreichische Schriftsteller, welche aus dem Stadt-steyerischen Archive die Urkunden benutzt haben, und also von der Sache Wissenschaft haben

(g[4]) Otto D. G. Com. Pal. Rh. Dux Bavvarie — Notum esse cupimus — qualiter nos cum Ecclesia Altahensi commutationem fecimus de prediis nostris pro castro Flinsberch, quod ab Alberto quondam comite de Pogen fratre nostro erectum fuerat in praediis Ecclesie memorate. Mortuo namque eo cum possesiones et comitatus ipsius ad nostrum dominium jure devenissent, pensantes illud castrum ad custodiam dicti monasterii et totius provincie fore oportunum etc.

(h[4]) Recognitio feudorum Ducibus Bavariae ab Episcopo Bamberg. concessorum, in Monument. Boic. Tom. XI. p. 199 et 200.

haben konnten, nämlich B. Streinius und Preuenhuber mit den Worten (i4): „Jenseits der Donau ist das Mühlviertel von der Grafschaft Pogen dazu (zu Oestreich) kommen" etc. Wenn es die ganze Grafschaft gewesen wäre, hätten sie gewiſs nicht so gesprochen, und eben so wenig würde es Abt Hermann von Niederalteich, als dabey sehr intereſsirter Theil, in seinen Annalen auf das Jahr 1156 etc. anzumerken vergeſsen haben. — Hiemit könnte also das Räthsel, welches Herr Gemeiner aufgeworfen, aber selbst nicht erklären konnte oder nicht wollte, gelöset seyn. Weitläufiger hierüber zu schreiben, finde ich nun nicht mehr der Mühe werth.

Nach Otto von Freysing (eigentlich noch vor dem Abt Konrad) tritt Otto de St. Blasio als Zeuge auf; er lebte im 12. Jahrhundert und setzte das Chronicon des Ersteren (so wie Radevicus die Gesta Friderici I.) fort. Er spricht also (k4): „Ab Imperatore — definitum est, ut Marchia orientalis, quae prius Ducatui Norico jure beneficii subjacuit, a ducatu sejunctum, per se subsistens nulloque respectu juris Duci Bavariae subjacens, ducatus jure et nomine constaret, hocque Henricus filius Leopoldi principis jure et Ducis nomine et honore sublimatus, contentus esset: ducatu Norico Henrico Duci Saxoniae cedente." Dieſs ist wieder ganz nach dem Inhalt und Sinne des kleinen Privilegii Fridericiani von 1156, ganz mit dem Zeugnisse Ottonis frisingensis übereinstimmend gesprochen. hier kein Wörtchen de dilatatis terminis, kein Wörtchen de adjungendis de Bavaria comitatibus etc.

Nun drängt sich in die Reihe die Chronica August. vom Stero, eigentlich von dem schon genannten Hermann von Niederalteich. Dieser wurde

(i4) In Annal. Styrensibus p. 21.

(k4) Apud Muratori Script. Rer. Ital Tom. VI. p. 867.

Digitized by Google

würde Abt im Jahre 1242. Der Text lautet also (l[4]): „Imperator Marchionatum Austriae a jurisdictione Ducis Bavariae eximendo, et quosdam ei comitatus de Bavaria adjungendo convertit in Ducatum, judiciariam potestatem Principi Austriae ab Anaso usque ad sylvam prope Pataviam, quae dicitur Rotenseia protendendo." Hier muſs ich zuerst bemerken, 1) daſs diese Stelle dem Jahre 1152 untergestellt ist, welcher Fehler vermuthlich dem Abschreiber und Interpolator Stero zu Last gelegt werden muſs; denn A. Hermann in seinen Annalen bey Oeffele (dessen Commentatio praevia Tom. I. p. 656 und sonderheitlich 659 nachgelesen werden dürfte) sagt von allem obigen, den ersten Satz ausgenommen, kein Wort. Ich will aber die ganze Stelle, wie sie ist, annehmen, und hiemit nur noch bemerken, 2) daſs der Ausdruck: „comitatus de Bavaria" dem Zeugnisse des Otto frising., oder des Radevicus entgegen ist. 3) Daſs er bey Rotensala: Sylva; Abt Konrad aber Fluvius setzt. 4) Daſs von der Grafschaft Bogen auch hier keine Erwähnung gemacht wird; selbst das groſse Chronicon, vom nämlichen Kloster Melk, das gerade voraus in eben demselben Tom. abgedruckt ist, sagt keine Sylbe davon.

Die vierte Stelle ist die vom Bernardus Noricus, dessen Zeitalter ich schon oben angeführt habe. Seine Worte sind (m[4]): „Imperator — de Marchionatu Austriae ob amorem consanquinei sui Henrici fecit Ducatum, auferens de ducatu Wawariae partem provinciae a sylva Patavienſi usque ad Anesum, et addens Austriae etc." Diese Stelle ist eigentlich älter, als jene vom Stero. Bernardus fängt seine Erzählung vom Jahre 1152 an, geht bis 1180 und 1190; menget aber die Begebenheiten untereinander. Wer sich die Mühe nehmen

(l[4]) Apud Freheri Script. Rer. Germ. Vol. I. p. 509.

(m[4]) Apud Pez. Script. Austr. Tom. II. col. 71.

men will, das Vorgehende und Nachfolgende in Bernards Chronik zu lesen, der wird sich überzeugen, daſs der Interpolator Stero den Conradum, den Hermannum und Bernardum benutzt und ausgezogen; den letztern aber unrecht verstanden, und daher den Anachronism mit 1152 gemacht hat.

Alle übrigen, mittlere und neuere, Geschichtschrieber haben die eben angeführten, mit oder ohne Zusatz, und ohne Kritik nachgeschrieben; den einzigen Hochwart ausgenommen, und selbst dieser hat sich in der Zeitrechnung verirret oder irre führen lassen. — Nun muſs ich noch eine geographische Untersuchung anstellen; denn mit der Benennung und Bestimmung Rottensala's kommen die Geschichtschreiber schon gar nicht überein. Bey einigen ist es ein Wald, bey den andern ein Fluſs; einige schreiben Rottensela, andere Rosenthal (wie Struvius) ein anderer (Preuenhueber) Rundsala; wieder ein anderer (Arnpeck) Ratenslaa, und endlich Hr. Lipowsky Rotensaläth. — Mit der Bestimmung der Lage, welche uns Herr Lipowsky (m[4]) gegeben hat, kann ich auf keine Weise, so wahrscheinlich er es zu machen suchte, zufrieden und verstanden seyn. Denn das Land ober der Enns und die Markgrafschaft Steyer gehörte, wie ich bewiesen habe, von 1156 bis 1180 etc. immer zu Baiern, und der Passauer Wald liegt und lag von jeher nicht diesseits, sondern jenseits der Donau, oder auf dem linken Ufer dieses Fluſses etc. Ich will also hierüber meine Meynung sagen. Die ersten westlichen Gränzen des neuen Herzogthumes Oestreich nach dem Spruche K. Friedrichs von 1156 giengen diesseits der Donau bis an die Enns, und jenseits bis an den Fluſs Rottela, nämlich von dessen Mündung bis zum Ursprunge, und von da bis böhmisch Rosenberg und Rosenthal. Sala (so wie Acha) hieſs im Altteutschen

(n[4]) In den histor. Abhandl. der baier. Akad. Bd. VII. S. 261 und 262.

teutschen ein Fluſs oder Bach, und daher kömmt Rottelsala oder Rottensala, d. h. der Fluſs Rottel. Wegen Rosenthal hat schon Struvius (o⁴) eine Randnote gemacht; aber er hat (es ist vielleicht Schade) sich nicht weiter hierüber erklärt. — Nach der Entsetzung Herzogs Heinrich des Löwen, nämlich anno 1180 et seqq., wurden Oestreichs Gränzen jenseits der Donau von der Röttel bis an den Passauer Wald, oder eigentlich bis an das Flüſschen itzt Osterwasser genannt, welches seinen Namen auch daher, daſs es die Gränzen von Osterrich bezeichnen soll, erhalten zu haben scheint, erweitert. Und deswegen sagte der gelehrte Hochwart ganz richtig (p⁴): „Adjecto de Ducatu Bojoariae poene tota transdanubiana regione quidquid est ab Aneso fluvio (von der Mündung der Enns) sursum usque ad sylvam pataviensem". Und in diesem Sinne ist es auch wahr, was in der Chronica augustensi steht: „judiciariam potestatem principi Austriae ab Anaso usque ad sylvam prope Pataviam — protendendo. — Vom Osterwaſser gieng die gerade Linie nördlich über Rosenberg, unterhalb dem Paſsauer Walde bis zum sogenannten Dreyseſsel, welcher der Grämpunkt zwischen Oestreich, Baiern und Böhmen noch heut zu Tage ist. — Man untersuche diese geographischen Notizen, man hole örtliche Erfahrungen ein, man halte die Aussagen der alten Geschichtschreiber damit zusammen, man überlege, was ich bisher vom Lande ober der Enns angeführt habe; und dann urtheile man! — Ich wiederhole aber noch einmal, daſs dieſs alles bloſs meine Meynung ist: ich unterwerfe sie der strengsten Prüfung, und hoffe, je tiefer man nachforschet, desto mehr werde man von der Zuverläſsigkeit derselben überzeugt werden. — Weit-

(o⁴) In sua Editione Freheri Script. Reg. Germ. p. 510.

(p⁴) Apud Oeffele Script. Rer. Boic. Tom. I. p. 194.

Weitläufiger hierüber zu schreiben, gestattet mir — die Zeit nicht; ich eile zum Schluſs'.

Als im Jahre 1180 Otto von Wittelsbach, der norische Held, der Sprosse des Agilolfinger Stammes, in sein Erbherzogthum eingesetzt wurde, sind dessen Gränzen noch mehr, als 1156, verengert worden. Denn gegen **Osten** — das haben wir bereits gehört; gegen **Süden** wurde die Grafschaft Tyrol, welcher der Kaiser den Titel eines Fürstenthums beylegte, abgeriſsen, und Graf Berchtold von Andechs zu einem von Baiern unabhängigen Fürsten, oder wie einige sagen, zum Herzoge von Meran gemacht (q[4]). Die alte Markgrafschaft Histerreich lag ohnehin zu weit entfernt, obschon die Besitzer derselben wegen ihren Gütern in Baiern noch nach dieser Zeit auf baierischen Landtagen erschienen sind. Auch die Grafen von **Leuchtenberg** und **Ortenburg** sträubten sich fürhin der baierischen Landeshoheit unterworfen zu seyn. Und selbst die alte Residenzstad der Könige und Herzoge in Baiern — Regensburg — fand Wege und Mittel sich in die sogenannte Reichsfreyheit zu setzen, und den Titel einer

(q[4]) **Meichelbeck** histor. frising. Tom. I. p. 369. — Fridericus Imperator — Ottoni Wittelsbachio Parmenioni antehac suo ac novo Bojariae Duci (ut sunt instabiles aliquando etiam supremorum principum animi) jam non adeo favere visus est, quippe qui veterem potentiam Boicam Caesaribus hactenus semper formidandam mire circumcidit, eidemque non solum **Ratisbonam** antiquissimam Bojariae Ducum regiam, verum etiam *Tyrolensem* comitatum subduxit, ac insuper eos, qui hactenus Boicae Limitum praefecti seu Marchiones erant ac Bojoariae Ducibus parebant, duces constituit, ac Duci quondam suo aequavit. Eo facto Bertholdus Andecensis comes Dux Meraniae, et Ottocarus (antea Styriae Marchio) ejusdem Provinciae Dux salutatus est. Tyrolenses ac Goricienses comites, non quidem titulo sed nova tamen potestate aucti, Bojoariae legibus deinceps exempti fuere, Ducibus titulo facti inferiores, maxime postquam Tyrolensis provincia ac Goritiae dominium in unum coaluere comitatum. — Item **Wigul. Hund.** Baierisches Stammbuch I. Theil. p. 21 et 73.

Digitized by Google

einer freyen Reichsstadt zu erhalten, obschon die Herzoge von Baiern bis heutigen Tag noch die vorzüglichsten Rechte und Herrlichkeiten darin besitzen und ausüben.

Hierüber nur nur noch ein paar Worte! Herr Gemeiner sagt (r[4]): „Regensburg, die Hauptstadt des Landes (1) erlangte zu „der Zeit keine gröſseren Freyheiten und Rechte (2) und bedurfte „auch nicht um solche sich zu bewerben, da sie ohnedieſs frey war (3) „und sich ihr Freystand aus dem grauen Alterthume herleitet: Sie ist, „seitdem das Kaiserthum auf die Teutschen gekommen, eine freye „königliche Stadt (4) etc. etc." — Ich antworte nach den beygesetzten Nummern: zu (1) Die Hauptstadt des Landes und die Residenz der baierischen Herzoge: zu (2) zugegeben; sonst wirklich keine, als den Titel einer freyen Reichsstadt. Da aber Herr Gemeiner in der Note hiezu No. 1169 sagt: „Kein alter Schriftsteller gedenket der zu „dieser Zeit von der Stadt Regensburg erlangten Reichsunmittelbar„keit;" so beliebe er einsweilen die nachfolgenden dafür gelten zu lassen; zu (3) Nach dem Jahre 1180 beynahe eben so frey, als vor dieser Zeit; zu (4) Des Herrn Gemeiners Beweise zu seinem Vordersatze sind aus Urkunden geschöpft, denn darin wird sie genannt (a) civitas regia, (b) civitas publica, (c) curtis publica; und sowohl vom Kaiser Karl dem Groſsen, als K. Friedrich dem I. (d) civitas nostra, (e) palatium regium. — Ich führe dagegen Parallele ebenfalls aus Urkunden an: (α) Actum Mosapurc regia civitate anno 890. In *Hund.* Metrop. Salisb. c. n. Gew. Tom. I. p. 248. (β) Actum Matachove curte regia anno 876 *ibid.* Tom. III. p. 61. (γ) Rantersdorf curte regia anno 878. *ibid.* (δ) Otinga curte regia. *ibid.* p. 64. Daſs Karl der Groſse (so wie überhaupt die Karolinger, welche

Aaaa 2 Könige

(r[4]) In seiner Geschichte des Herzogthums Baiern unter Kaiser Friedrich dem I. S. 339. u. f.

Digitized by Google

Könige in Baiern waren) und auch Friedrich I. Regensburg civitatem nostram nennen konnten, ist uns allen sehr wohl begreiflich; bey dem ersten und letzten aber frägt sich doch: in welchem Jahre? — Endlich (*e*) Actum Ostrenhova regio palatio. Idem Tom. I. p. 348. — Also waren — doch nein! Wer den Schluſs ziehen will, der trete auf Herrn Gemeiners Seite! Ich halte mich — nicht bloſs an *Aventin*, wie einer meiner Vorfahren, sondern — an die *Urkunde* von 932, welche ich schon oben §. III. Note (bb) angeführt habe (*), nämlich: Regnante Arnolfo venerabili duce anno X congregata est Synodus generalis apud Radesbonam, Metropolim Norici Regni civitatem. — An *Otto frising*. L. VII. c. 25. p. 253: wie oben Note (qq) Leopoldus suscepto a Rege Ducatu Norico — primo Metropolim ac sedem Ducatus Ratisbonam ditioni suae subdidit anno 1139. — Dieſs wird wohl zu Teutsch heiſsen; die Haupt- und Residenzstadt der Herzoge in Baiern? — an *Ditmarus*, der nennt sie L. II. p. 232: „Bavarici regni caput"; — an Abt *Bese'*, der sagt in Chronico Gottw. p. 506: „Ratisbona, antiqua Regum atque Ducum tam Agilolfingorum, quam Carolingorum atque Welficorum Bojoariae sedes; — an *Vitus Arnpeck*, dessen Worte in Chronico bey Pez. III. col. 216. noch auf das Jahr 1156 also lauten: „Ratisbona Norici Ducatus Metropolis, quondam Regum, modo Ducum sedes; — an eben angeführten *Meichelbeck*, der sagt: „Ratisbona antiquissima Bojariae Ducum regia; — an Abt *Coelestin* von St. Emmeram in Regensburg; dessen verständliche Worte sind: „Die Stadt Regensburg, die vorher der Könige und Herzoge in „Baiern Haupt- und Residenzstadt war, erlangte (i. J. 1180) „den Titel einer Reichsstadt, und wurde Ottoni entzogen." — Endlich halte ich mich an — alle übrige partheylosen Geschichtschreiber, den Herrn Syndikus Gemeiner ausgenommen. Was dieser noch ferner

(*) Ist auch in Fl. Dalham concil. Salisb. abgedruckt.

ferner Seite 361 — 364 im Texte und Noten anführt, kann man theils annehmen und unbeantwortet laſsen, theils darf man den angepriesenen Freyheiten der Reichsstadt Regensburg nichts anderes, als die in, auſser und um die Mauern der Stadt Regensburg den baierischen Landesfürsten vorbehaltenen Gerechtsame und Herrlichkeiten entgegensetzen, als: das Schultheiſsenamt, das Polizey- Münz- und Geleitsrecht, das Friedgericht und Kammeramt, das Besteuerungsrecht, den Blutbann, die niedere Gerichtsbarkeit, den Zoll und die Maut etc. — die er alle vergeſsen zu haben scheint.

Nun, abgesehen von der alten Residenzstadt, noch einen Blick auf die äuſsern Gränzen Baierns! Sie waren also, da Otto von Wittelsbach Herzog geworden, gegen W e s t e n, wie fast von jeher, der L e c h, jedoch, wenn man will, mit einiger Ausnahme wegen Schongau und Ammergau; gegen N o r d e n die Altmühle bey Dietfurt und das eichstädtische Gebiet, dann die heutige sulzbachische Gränze mit Ausschluſs Allersberg, Hippoltstein, Heideck; das bambergische und kulmbachische Gebiet über Kreusa, der Fichtelsee, die Eger bis Königsberg, und hinter der Markgrafschaft Cham der Böhmerwald; gegen O s t e n verstandener Maaſsen Oestreich, und gegen S ü d e n Tyrol.

Nun glaube ich meinen Lauf vollendet und die vorgelegte Frage nach ihren Theilen beantwortet zu haben. Ich sehe wohl ein, wie mangelhaft meine Beschreibung ist; ich kenne die Lücken, welche noch mit Beweisthümern und Erläuterungen ausgefüllt werden sollten. Es ist eigentlich nur eine Skizze, so wie ich sie auf meiner Reise in gröſster Eile auf die Schreibtafel gezeichnet habe, die nun erst ausgearbeitet und in's Reine gebracht werden sollte. Ich habe auch noch viele Bemerkungen vorräthig, die einzuschalten wären, und wodurch

man-

Digitized by Google

mancher Irr- Neben- und Schleichweg angezeigt und aufgedeckt werden könnte. Um alles dieses mit Genauigkeit zu berichtigen, müſste ich die — in Zeit und Raum — so weite Fahrt noch einmal unternehmen. Aber der ausgesteckte Termin geht zu Ende, und ich muſs bekennen, daſs ich durch den, nur zu meiner Erholung angetretenen und nun zurückgelegten Weg schon zu müde geworden und froh bin, das Ziel erreicht zu haben. — Hier stehe ich auf meinen Wanderstab gelehnt, überschaue noch einmal die Gränzen des alten Norikums, oder des vorhin so mächtigen Königreiches Bojoarien, vergleiche sie istzt mit den neuen Gränzen des Herzogthums Baiern, wie es so eben Otto dem Groſsen von Wittelsbach zu Theile geworden, und — eine Empfindung durchströmet mich, die ich nicht anders auszudrücken vermag, als durch Wiederholung der Worte:

— — — Patrios longo post tempore fines
— — videns miror!

Ver-

Digitized by Google

Verzeichniſs

der römischen Heerstraſsen

und

der an denselben angelegten Pflanzstädte, Standlager, Schanzen und Brücken u. s. w.

nach

dem Itinerarium Antonini, und der Tabula Theodoso-Peutingeriana

mit

Bestimmung der Lage und heutigen Benennung der Ortschaften.

Als ein Anhang zum II. Abschnitte dieser Abhandlung. *Siehe oben S. 474.*

I. Ab Aquileja ad Cilejam et Petovium. juxta Tabul. Theodoso-Peutingerianam.		Von Agley nach Ciley und Pettau.
Aquileja		Agley
	XIV.	
Pons Sonti		die Brücke über die Lisonz bey Görz (Gorizia)
Frigidus		Vipajo oder Wippach-Fluſs
	XV.	
*) in alpe Julia		Alben unweit dem Krimberge
	V.	
Longaticum		Lobitz
	VI.	
Nauportus / Laupontus / Pamportus		Oberlaybach
	XII.	
		Emona

Emona		Laybach Stadt
	IX.	
*) Savus Flexus		Tschernutz, wo sich die Sau gegen Norden krümmet.
	XI.	
*) ad Publicanos		Popetsch
	VI.	
*) Adrante / Adranca		Kracken
	XXXVII.	
Cileja		Ciley
	XVIII.	
*) Ragando		Tschadran am Dranfluſse
	XVIII.	
Pettovium		Pettau.

Anmerkung. Rom war der Mittelpunkt aller Straſsen; hier ist es Aquileja. Die in die Mitte gesetzten Zahlen bezeichnen die Entfernung eines Ortes oder Station von dem andern nach den römischen Meilen, jede zu 5000 Schuhen gerechnet. Wo Ein * beygefügt ist, bin ich von der bisherigen Meynung der Geschichtschreiber und Geographen abgegangen; zwey ** zeigen an, daſs die Bestimmung der Orte von Allen übergangen, und von mir zuerst angegeben worden ist. Man vergleiche diese meine Tabellen mit denjenigen, welche in den Nachrichten von Juvavia S. 13—26 abgedruckt sind.

II. A Cileja — Ovilia. juxta Tab. Theod. Peuting.		Von Ciley nach Wels.
Cileja		Ciley
	XIII.	
Upellae		Fraſslau
	XVI.	
*) Collatio		Leutsch
	XXII.	
Juenna		Jaunstein gegen das Jaunthal
	XXIII.	
Varunum		Völkermark
	XIV.	
Matucajum		Zwischenwässern, am Ausfluſse der Gurk
	XIII.	

Noreja

Noreja		Neumark
	XIV.	
ad Pontem		Brücke über die Muhr bey Niederwöls
Viscellae		Oberwöls
	IX.	
*) Tartusanum		Donnersbach
	X.	
*) Surontium		Rottenmann
	XV.	
Styriates		Steyer im Stoder, oder Gränz-Klause von Steyermark
	XV.	
Cabromagus		Garsten Windisch
	VIII.	
Ernolatia		die Klause an der Steyer
	XII.	
Tutastio		Heil. Kreuz bey Marienstein
	XI.	
*) Vetomanis		Voitsdorf
	XI.	
Ovilia		Wels.

Anmerkung. In der Tabula Peutingeriana steht Noreja zweymal. Das zweyte könnte vielleicht Norcia heiſsen und Unzmark bezeichnen. Ich glaube aber, daſs diese doppelte Benennung anzeige, daſs sich hier die Straſse geschieden habe, und die eine ad Pontem, die andere (nach dem Itin. Anton.) von Candalicas nach Monate ſührte. Einen ähnlichen Fall haben wir bey Augusta Rauracum in der Tabula bey Velser p. 734. Ed. Arnold.

Ich habe lange Zeit Vetomana ſür Viechtwang an der Alben, Tutastio ſür den Totesberg und Ernolatia ſür Erzeuten etc. gehalten; bin aber aus Gründen von dieser Meynung abgegangen. Diejenigen, welche genaue Kenntniſs von diesen Gegenden haben, mögen entscheiden.

A Cileja — Ovilia. Juxta Itinerar. Antonini.		Von Ciley nach Wels.
Cileja		Ciley
Virurum / Varunum		Völkermark
	XX.	

*) Can-

*) Candalicas	XXX.	Kahlsberg an der Görtschitz, Neumark gegenüber an der östlichen Seite
*) Monate	XVIII.	Kaisersberg an der Lissing ober Mautern
*) Sabantica	XXX.	Kahlwäng
Gabromagus	XX.	Garsten Windisch
Tutatio	XX.	Heil. Kreuz bey Marienstein
Ovilabis		Wels.

III. Ab Aquileja — Varunum.		Von Agley nach Völkermark.
Aquileja	XXXV.	Agley
ad Silanos vel ad Felanos		Flitsch beym Ursprunge der Lisonzo unweit Trenta Pletz
Tasinemetum	IX.	Asting an der Sau
Saloca	XI.	Seidelach an der Drau
Varunum		Völkermark.

Anmerkung. Hier scheinen in der Tab. Peuting. bey Velser. p. 739 zwischen ad Felanos und Tasinemetum zwo Stationen ausgelassen zu seyn.

IV. Ab Aquileja — Veronam.		Von Agley nach Verona.
Aquileja	XXX.	Agley
Concordia	XL.	Concordia
Opitergio	XXXIII.	Treviso
Vincentia	XXXIII.	Vicenza
Verona		Verona

V. Ab

V. Ab Aquileja — Tridentum.		Von Agley nach Trient.
Aquileja		Agley . . . .
	LX.	
Opitergio		Treviso
	XXVIII.	
Cepaſsa		Baſsano.
	XXVII.	
Feltria		Feltre
	XXX.	
Ausugo		Borgo Sugano in Valsugano NB. Wenn kein Umweg wäre, dürfte man statt Sugano Asiago annehmen.
	XXIV.	
Tridentum		Trient.

VI. Ab Aquileja — Veldidenam.		Von Agley nach Wilten.
Aquileja		Agley
	XXX.	
ad Tricesimum		Tricesimo an dem Fluſse Torrens oder Torre.
	XXX.	
Julium Carnicum		Zuglio
	XXII.	
Loncium		Lienz
	XVIII.	
Aguntum		Innichen.
	XXIII.	
Litamum		St. Lorenz, unweit Brunnecken
	XXIII.	
Sebatum		Schäps ober Mühlbach
	XXXIII.	
Vipitenum		Lueg bey Sterzing im Wippthal
	XXXVI.	
Veldidena		Wilten.

VII. A Veldidena ad Laureacum per Bojodurum.		Von Wilten nach Lorch über Passau.
Veldidena		Wilten . .
	XXVI.	
Masciacum		Matzen bey Rattenberg.
	XXVI.	

Digitized by Google

Albianum		Aibling
*) Pons Oeni	XXXVIII.	Ensdorf bey Krayburg
Bojodurum		Innstadt bey Passau
*) Stanacum		Stein bey Engelhartszell
*) Marinianium		Marienkirchen an der Ihna
Lentia		Linz
Laureacum		Lorch

A Veldidena — Laureacum per Juvavium. Juxta Itiner. Anton.		Von Wilten über Salzburg nach Lorch.
Veldidena		Wilten
Masciacum	XXVI.	Matzen
Albianum	XXVI.	Aibling
Pons Oeni	XXXVIII.	Ensdorf
Bodajum	XVIII.	Bamburg
Juvavum	XXXIII.	Salzburg
Laciacum	XXVIII	Frankenmark
Ovilabis	XXXII.	Wels
Laureacum	XXVI.	Lorch.

A Veldidena — Laureacum per Partanum. Juxta Itiner. Anton.		Von Wilten nach Lorch über Partenkirchen.
Veldidena		Wilten
Partanum	XXIII.	Partenkirchen
	XX.	

Digitized by Google

ad Pontes tessenios	XL.	bey Ober- und Nieder-Dieſsen Brücke über den Lech
ad Ambram	XXXII.	Brücke über die Amper zwischen Sunderburg und Grafrath
*) Isinisca	XX.	Isen, der Mark, nicht das Dorf
Pons Oeni	XVIII.	Ensdorf bey Krayburg
Bidaium	XXXII.	Bamburg
Juvavum	XXVIII.	Salzburg
Laciacum	XXXII.	Frankenmark
Ovilabis	XXVI.	Wels
Laureacum		Lorch.

VIII. A Verona — Augustam. Juxta Tab. Peuting.		Von Verona nach Augsburg.
Verona	XVIII.	Verona
Venum	XXIV.	Avio
Sarna	XX.	Fola, wo die Sorna in die Adige flieſst
Tridentum	XI.	Trient
Pons Drusi	XIII.	Botzen
*) Sublauio	XXV.	Layen ober Seben, unweit dem Credner Bach
Vipitenum	XX.	Lueg im Wippthal bey Sterzing
Matreium	XVIII.	Matrey

Veto-

Vetonina l. Veldidena		Wilten
	XVIII.	
Scarbia		Scharnitz
	XI.	
Tartenum Partenum		Partenkirchen
	XX.	
*) Coveliaca		Kofel der Berg; nicht Kochel, noch im Köcheln
Avodiacum		Häbach
ad Novas		Landsberg bey —
Augusta Vind.		Augsburg

Anmerkung. Von Partenkirchen gieng der Weg über Coveliaca (Kofelberg am Ursprunge der Amper bey Ettal; aber nicht Kochel noch im Köcheln) nach Avodiacum Häbach, und von da über Weilheim ad Novas oder nach Landsberg. Ehedem stund hier dies- und jenseits des Lechs das berüchtigte Damasia, Licatiorum veluti arx, wie Strabo sagt, Lib. IV. p. m. 139.

A Verona ad Augustam. Juxta Itin. Anton.		Von Verona nach Augsburg.
Verona		Verona
	XXXVI.	
ad Palatium		Ala
	XXIV.	
Tridentum		Trient
	XXIV.	
Endideium Endidena		Enn oder Innyé bey Neumark
	XXIV.	
Sublauio		Layen, ober Brixen
	XXXII.	
Vipitenum		am Lueg im Wippthal bey Sterzingen
	XXXVI.	
Veldidena		Wilten bey Innsbruck
	XXX.	
Parthanum		Partenkirchen
	XXX.	
Abuzacum vel ad Fauces		Füſsen
	XXXVI.	
August. Vind.		Augsburg.

Anmer-

Digitized by Google

Anmerkung. Nun wird Augsburg der Hauptort, von welchem die Heerstraſsen gegen Westen und Osten ausgiengen. Die ersten jenseits des Lechs gehören nicht in unser Gebiet zur Untersuchung; die zweyten will ich alle anführen, und — wenn ich nicht irre, mit Bestimmuog einer bisher unbekannten Straſse den Anfang machen.

IX. Ab Augusta Vindel. ad Regina (castra). Juxta Tab. Peuting.		Von Augsburg nach Regensburg. Die nächst entlegenen Hauptorte von Augsburg.
Augusta	XXII.	Augsburg
Clarenna	XX.	Rhain, Stadt, im Mittelalter Gloren genannt
ad Lunam	XV. (XL.)	Schrobenhausen
Pomona	XVIII.	Pötmes
Aquilia		Weilach, Dorf am Flüſschen Weilach.
		Die nächste Straſse von Augsburg nach Regensburg.
Augusta Vin.	XII.	Augsburg
**) Opia	VII.	Ompach, Oberompach ein Dorf
**) Septemiacum	VII.	Sittenbach
**) Losodica	XI.	Zeidelbach
**) Mediana	VIII.	Dannern, Dorf
**) Iciniacum	VII.	Jezendorf
**) Buriciana	XVII.	Reichertshofen an der Ilm
Vetoniana	XII.	Winten an der Ilm
Germanicum	VIII.	Vohburg

Celeu-

Celeusum	III.	Seligenstadt, bey Neustadt
Abusena	XXII.	Abensberg, an der Abens
Regina		Regensburg.

Anmerkung. Die mit **) bemerkten Ortschaften hat bisher noch kein Schriftsteller angegeben. Gewold, in seiner Delineatio Norici veteris, hat sie gänzlich ausgelassen. Cluver bekannte, daſs er sie nicht zu bestimmen wisse. Velser und Spener wuſsten sie ebenfalls nicht. Falkenstein sagt: es gehöre Ratheus dazu, was es für Oerter heutiges Tages seyen. v. Limbrun wollte sie ausfindig machen; hat aber nichts mehr davon bekannt werden lassen. — Ob ich sie errathen oder gefunden habe, mögen Geographen und Alterthumsforscher beurtheilen. Die Namen haben alle Aehnlichkeit; die Meilenzahl trift vollkommen überein; es ist der nächste Weg von Augsburg nach Regensburg, und überdieſs ist mir auch bekannt, daſs zu Sittenbach vor 40 Jahren ein groſser Schatz, ein ganzer Kessel voll goldener römischer Münzen gefunden worden ist, den ein Hirt entdeckte; der Hr. Pf.. aber zu erheben sich die Mühe gab, und damit sammt seinem Schätzchen flüchtig gieng. Nur etliche Stücke davon, welche der Hirt bekommen, sind ihm abgelöset, und in das Münzkabinet zu München hinterlegt worden.

X. A Regino ad Favianam et Carnuntum. Juxta Tab. Theod. Peuting.		Von Regensburg nach Wien und Heimburg.
Reginum	XXVIII.	Regensburg
Serviodurum	XXVII.	Straubing
Petrensia	XVIII.	Osterhofen
Castellum Bojodurum . . .		Passau
Marinianium		Marienkirchen an dem Ihna-Fluſse
Ovilia	XIV.	Wels

Laurea-

Laureacum vel Blaboriacum	XIV.	Lorch
**) Elegium	XXIII.	Oehling
ad Pontem Isis	VIII.	Ips
Arelate vel Arelape	VII.	Pechlarn an der Erlaph
Namare vel Nemale	XVI.	Melk
Trigisamum	VIII.	Trasmauer an der Trasen
Pirum Tortum	VIII.	Dürrenrohr
Comagenus	VII.	Tuln am Kaumberg
Citium	VI.	Kahlenberg bey Kloster Neuburg
Vindobona	X.	Wien
Villagai vel Ala nova	IV.	Ebersdorf Albern
Aequinoctium	XIV.	Fischamend oder Fischergemünd
Carnutum		Heimburg.

XI. Ab Augusta supra Reginum ad Laureacum. Juxta Itinerar. Anton.		Von Augsburg nach Regensburg und Wels.
Augusta Vin.	XX.	Augsburg
Sumontorium vel Alta specula	XIII.	Hohenwart
Vallatum	XVIII.	Wahl an der Ilm
Abusina	XX.	Abensberg
Reginum	XXIV.	Regensburg

Augusta vel Acilia		Atzelburg bey Straubing
	XX.	
Quintiana		Künzen
	XXIII.	
Bojodurum		Innstadt - Passau
	XX.	
Stanacum		Steina unweit Engelhartszell
	XVIII.	
Joviacum		Jaufenburg
	XVIII.	
Ovilabis		Wels
	XXVI.	
Laureacum		Lorch.

XII. Ab Augusta Vind. ad Juvavum. Juxta Tab. Peuting.		Von Augsburg nach Salzburg.
Augusta		Augsburg
	XVIII.	
**) Rapis		Moraweis
	XXIV.	
Navere		über die Würm (Verres) bey Gauting
	XVIII.	
Campodunum		an der Isar ober Grünwald, zwischen Straſslach und Beyerbrunn (v. *Limbrunn.*)
	XX.	
Esco - ne		Eschenhof unweit Veldoling an der Mangfall (v. *Limbrunn.*)
	XVIII.	
Abudiacum		Häpping bey Rosenheim
	XIII.	
Urusa		Roth am Inn
	XII.	
**) Bratanaium		Brandstetten an der Ebrach
	XII.	
Isunisca		Isen, der Mark.
	XX.	
**) ad Oenum vel Oeni Pons		Ensdorf bey Krayburg
	XVIII.	
Bodajum		Bämburg
	XVI.	

**) Arto

**) Artobriga ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦	XVI.	Arzt beym Ursprung der Traun
Juvavum ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦		Salzburg.

Bey Bratanaium, Isinisca, Pons Oeni und Bodajum bin ich von der Meynung des Herrn v. Limbrunn abgegangen, weil die Meilenzahl, sowohl mit dem Itiner. als mit der Tabula nach meiner Angabe besser überein kömmt, und weil es unwahrscheinlich ist, daſs, wenn die Römer von Rott nach Königswart gegangen wären, sie den Inn nicht verfolgt, sondern sich abwärts nach dem Dorfe Isen bey Walkersaich, und dann erst wieder nach Oetting gezogen hätten. Geographen mögen entscheiden!

Es gab zwey Artobriga; das eine bey Weltenburg, nun der Arztberg genannt; (Aventin) und das andere Arzt zwischen Juvavum und Bodajum. Cluverius vermuthete es bey Lebenau unweit Laufen; aber auf Arzt dachte bisher noch Niemand.

Ab Augusta — Ovilabis per Juvavum. Juxta Itiner. Anton.		Von Augsburg nach Wels über Salzburg.
Augusta ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦		Augsbürg
	XXXVII.	
ad Ambram ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦		Brücke an der Amber bey Sunderburg
	XXXII.	
Isinisca ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦		Isen der Mark
	XX.	
Pons Oeni ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦		Ensdorf bey Krayburg
	XVIII.	
Bodajum ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦		Bämburg
	XXXII.	
Juvavum ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦		Salzburg
	XXVIII.	
Laciacum ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦		Frankenmark
	XXXII.	
Ovilabis ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦		Wels.

A Ponte Oeni — Quintiana.		Von Ensdorf bey Krayburg nach Künzen.
Pons Oeni ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦		Ensdorf
	XXIII.	
Turum ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦		Türnstein (v. *Limbrunn*)
	XIV.	
Jovisara ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦ ✦		Heidenburg
	XII.	
Quintiana Castra ✦ ✦ ✦ ✦ ✦		Künzen

XIII. A Juvavo — Varunum Juxta Tab. Peuting.		Von Salzburg nach Völkermark.
Juvavum	XIV.	Salzburg
Cucullae	XVII.	Kucheln
Vocarium vel Vocaris	XVII.	Hüttau in der Fritz
Ani	XVI.	Altenmarkt an der Ens
in Alpe	XIV.	aufm Tauern
in Imurio	XVI.	die Brücke über die Muhr bey St. Michel unweit dem Muhrwinkel
*) Graviacais	XIV.	Gremsbruck an der Lieser
**) Tanasicum	XIV.	Heidenberg in der Gesnau
**) Beliandrum	XIII.	Weitensfeld an der Gurk
Matucajum		Zwischenwässern unweit Althofen.

Von Matucajo theilte sich die Straſse nach Varunum oder nach Noreja.

XIV. A Juvavo — Favianam (Vindobonam.) Juxta Tab. Peuting.		Von Salzburg nach Wien.
Juvavum	XIII.	Salzburg
Tarnanto	XIV.	Neumarkt; zufolge der Nachrichten von Juvavia nur Hendorf
Laciaca vel Jaciaca	XVIII.	Frankenmark
Tergolapis vel Fergolapis	XIV.	Vöckelbruck
Ovilia vel Ovilabis		Wels.

Von Wels nach Wien, wie oben No. X. — In dem Itiner. Antonini steht zwischen Laureacum und Arelapis in einer Entfernung von XXVI und XXII M. P. Locus felicis, welches meiner Meynung nach Neustädtl am Kolnitzer Berg, und nicht Wollsee, wie andere glauben, gewesen seyn dürfte.

Benen-

Benennung

noch einiger, auſser den Römerſtraſsen liegender, Orte etc., welche uns Plinius und Ptolomaeus etc. aufgezeichnet haben.

Abadiacum . . .	Abbach.
Acusteinium . . .	Aggstein an der Donau unter Melk.
Almona	Altmühle, Fl.
Alta specula vel Sumontorium	Hohenwart.
Anasiburgum . .	Ensburg.
Aquae	Baden bey Wien.
Asturis	Osterburg.
Atilia	Altenburg bey Neuburg an der Donau.
Bauzanum vel Pons Drusi	Botzen
Bernuum vel Birunum	Bernau bey Chiemsee.
Blaboriacum vel Laureacum	Lorch.
Bojotrum	Boiter, Flüſschen bey Innstadt.
Brundunum vel Gamanodurum	Braunau.
Brutium	Prutz, 10 Meilen ober Innsbruck.
Caesarea	Kaisersburg an der Donau ober Neuburg.
Carnodunum . .	Krainburg in Krain
Carrodunum . . .	Krayburg am Inn.
Cassiliacum . . .	Romakeſsel am Lech unweit Oberdieſsen.
Claudia flavia . .	Klagenfurt.
Claudia vel Clusa	Klausen bey Seben.
Claudivium . . .	Kloster Neuburg bey Wien.
Concio legionum	Gunzenlech war zwischen Friedberg und Möring.
Delphus	Telfs am Inn 4 Meilen ober Innsbruck
Dracuina	Dranburg an der Drau, unweit Lienz
Duinum	Tybein am adriat. Meere, unweit Aquileja
Eborodunum . .	Eberndorf an der Drau, Völkelmark gegenüber
Epona	Epenburg bey Neustadt an der Donau
Eptaticum . . .	Epfach am Lech Rauchenlechsberg gegenüber
Esconovaga . . .	Schongau.
Fortia castra . . .	Sterzingen.
Forum Julii . . .	Zugliano unweit Udine im Friaul.
Fruxina	Freysing.
Govanodurum vel Jovaviodurum	Salzburg.
Graecium bavaric.	Baierisch Grätz.
Ibisa	Ips Fl.
Idunum	Tinning an der Alza.
Igonta vel Juvavus	Salzach Fl.
Inutrium	Mittenwald.
Laureacum vel Blaboriacum	Lorch.
Laviacum	Laufen bey Salzburg.
Livurnia vel Lurna	Lurnfeld.

Loco

Locopolis	Biſchofslack.
Lugea palus . . .	Zirknitzer See.
Lugeum carnorum	Lueg im Lueg.
Lycostoma . . .	Lechsgemünd.
Majas	Mais.
Medullum . . .	Mödling am Inn bey Krayburg.
Metullum	Mötling an der Kulpa.
Mocenia	Motzing Nieder-an der Laber und Donau.
Mureola	Murau.
Noviodunum . .	Gurkfeld beym Einfluſs der Gurk in die Sau.
Oenobriga . . .	Innsbruck.
Peiso lacus . . .	Neusiedler See.
Pisonium	Wisehelburg.
Poedicum	Bruck an der Muhr
Posonium vel Prosonium.	Preſsburg.
Pyrustarum vallis	Pusterthal.
Riparia	Stadt am Hof.
Santicum	Saneck in Steyermark.
Savaria	Sarwar, Stein am Anger in Ungarn.
Scarabantia . . .	Skapring.
Scarantia	Scharnitz.
Seccovia	Seckau.
Sevatium	Schwatz.
Solium vel Flavium Solvense	Marie Saal.
Teloninm ad . .	Töll ober Meran.
Tergestum . . .	Triest.
Tiberina castra .	Pöring an der Isar bey Osterhofen.
Tiburnia v. Teurnia	Teuern od. Tebern
Trevenum . . .	Treffen, zwischen Neustädtl u. Weichselburg.
Utina vel Utinum	Udine im Friaul.
Valentia.	Weltenburg.
Venusta vallis . .	Vinstgau.
Verres lacus . . .	Würmsee.
Vetera castra . .	Pfätter.
Vineas ad	St. Severin ober Wien.
Vocatense castrum	Voitsberg in Steyermark.

Digitized by Google

Register.

A.

Absas, absae, unkultivirte Felder, S. 391. in not.

Adalbero, zween verschiedene Markgrafen dieses Namens, S. 403 in not.

Adam Veit (von Geböck), Bischof zu Freysing, nahm sich einen baierischen Prinzen zum Coadjutor, S. 296 u. w.; starb 1651 den 8. Dec., S. 502 in not.

Aiterhofen kam anno 1021 an St. Emmeram, S. 414—416.

Albert, Bischof zu Prag; Nachricht von seinem rühmlichen Leben, S. 429—431.

—— I. (3ter Sohn K. Ludwigs IV. von Baiern) Herzog von Straubing-Holland, S. 264; wurde 1358 Verwalter der Regierung in Holland, ebend.; dann 1377 wirklicher Regent, S. 265; starb daselbst 1404, ebend.

—— II. von Straubing-Holland; Nachricht von dessen Geburts- und Sterbejahre, S. 265.

—— III. Herzog von Baiern-München; Nachricht von dessen Münzen, S. 266 u. w.

—— IV. Herzog in Baiern, legte zu dem Primogeniturrechte den ersten Grund, S. 249; Nachricht von dessen Münzen, S. 268 u. w.

—— V. Erklärung einer seltenen Medaille, jenen Herrn betreffend, S. 239; Nachricht von dessen Münzen, S. 270.

—— VI. Erklärung einer goldenen Medaille, jenen Herrn betreffend, S. 259, 271; Betrachtungen über die Veranlassung derselben, S. 275, 285 u. w.; Nachrich- über die Jugendjahre Alberts VI. S. 276; heyrathete die leuchtenbergische Prinzessinn Mechtild, S. 277; erhielt Leuchtenberg, ebend. u. w.; vertauschte es gegen die Grafschaft Haag, S. 279 u. w.; wurde 1651 Vormünder des Churprinzen Ferdinand Maria, und Landadministrator, S. 281; Nachricht von seinen Kindern, S. 285 u. w.; dessen Hintritt, Begräbniſs und Grabschrift, S. 290; Grabschriften seiner Gemahlinn und seiner Kinder, S. 291 u. w.

Albert

Digitized by Google

Albert Sigmund, jüngster Sohn Herzogs Alberts VI., Beschreibung von vier Münzen desselben, S. 295 u. w.; Nachrichten von dessen Lebensumständen, S. 296; von dessen Beförderung zum Bisthume Freysing, ebend. u. w.; trat 1652 die Regierung in Freysing an, S. 302; dessen Münzen als Bischof zu Freysing, ebend.; gute Wirthschaft, S. 303; wurde auch Bischof zu Regensburg, S. 304 u. w.; dessen Münzen, als Bischof zu Regensburg, S. 307; dessen Hintritt 1685, S. 309; Grabschrift, ebend.; Wahlkapitulation von Freysing, S. 310 u. w.; fernere Kapitulation, S. 314 u. w.; dessen Wahlgeschäft als Bischof zu Regensburg, S. 304 u. w.; dessen Wahlkapitulation zu Regensburg, S. 321 u. w.

Altrihedorf, Eltersdorf, S. 419.

Antisina (Antzing) gehörte nicht zur päbstlichen Kammer, S. 411.

Antisteti, Landstetten, S. 396.

Aribo, Bischof zu Ereysing, starb anno 784, S. 189, 200.

Ascheringen, Aschering, S. 396.

Aschheim, Synode daselbst, sieh Synode. In einer dem heil. Peter eingeweihten Kirche daselbst fand der heil. Emmeram sein erstes Begräbniſs, S. 16; war eine Villa regia, oder öffentlicher Gerichtshof, ebend. sieh Synode.

Augsburg, Muneburg, S. 359 u. 360 in not.

B.

Baiern, deren ehemaliges Wahlrecht bestättigte König Heinrich II. anno 1002, S. 364 u. 65; wurde vom Kaiser Heinrich II. anno 1004, mit Einstimmung der Landstände, an Heinrich Grafen von Ardenne und Luxenburg vergeben, S. 381; damalige Gränzen Baierns, S. 382; Heinrich IV. wurde 1009 abgesetzt, S. 393; Inhalt von Baiern unter den Agilolfingern, S. 505 u. w.; nach Karl dem Groſsen, S. 521 u. w.; nach den Karolingern, S. 524; item sieh S. 528—530 u. w.; item 554—557.

Bamberg wurde anno 905 vom Kaiser Ludwig IV. zur baierischen Kammer gezogen, S. 388; die Kirche wurde anno 1012 mit gröſster Pracht eingeweiht, S. 404; erhielt neue kaiserliche Gnaden, S. 406—408, sieh K. Heinrich II. Daselbst besuchte anno 1019 Pabst Benedikt VIII. den Kaiser Heinrich II., S. 412; wurde von Baiern getrennt, S. 529, item vid. 547.

Bene-

Benedikt VIII., Pabst, besuchte anno 1019 den Kaiser Heinrich II., S. 412.

Berga, Kloster, sieh Perga, sieh auch S. 390 in not.

Berge, Berg an der Vils im Gericht Neumarkt, S. 371.

Biberbahe, Biberach im Walde, S. 371.

Bischöfe, fremde und herumziehende, unter den Agilolfingern, S. 121 u. w.

—— von Salzburg, Freysing und Passau erhielten vom Kaiser Otto III. verschiedene Gerechtsame, S. 353—55; Macht derselben zur Zeit der Agilolfinger, S. 49.

Bogen, die Grafschaft, ob sie 1156 veräuſsert worden, S. 546 u. w.

Böhmen, König Wladibog lieſs 1002 seine Wahl zum König vom König Heinrich II. bestättigen, S. 367; starb 1003, S. 375; Unruhen darüber, ebend., item 384 u. w.; ob Böhmen nach Karls des Groſsen Hintritt von Baiern abhieng, S. 522 u. w.

Bojer, deren Wanderungen, wann und wie sie nach Norikum kamen, sieh Norikum.

Brodpreise zu den Karolinger-Zeiten, sieh Preise.

Brunnleiten, S. 389.

Bruno, Erzbischof zu Trier vom Jahre 1102—1124, S. 27.

Budelshuson, Beutelhausen im Gericht Teisbach, S. 372.

Burgundisches Reich, dessen König Rudolph schickte anno 1018 dem Kaiser Heinrich II. die Reichsinsignien, S. 410.

C.

Cellenarius, ein Söldner, S. 18.

Chelsgouue, Kelesgau, S. 389.

Childrude, Tassilo's Mutter, übernahm nach dem Tode ihres Gemahls, Utilo, die Regenten- und Vormundschaft, S. 25, 26 u. w.; — war, nach dem Tode ihres Gemahls Utilo, mit dem fränkischen Könige Pipin, Vormünderinn ihres Sohnes Tassilo, S. 166; starb anno 754, ebend.

Conrad I., Bischof zu Regensburg, wann er starb, S. 121 u. 122 in not.; Zweifel wegen seiner Wahlzeit, S. 124 in not.

—— II., Kaiser, dessen Wahl anno 1024, S. 424; bestättigte dem Bischofe Egilbert von Freysing sein Palatium in Regensburg, ebend.; wurde zu Mainz, wahrscheinlich den 30. August 1024 gekrönt, S. 425 u. 426.

Crebezbach, Krezbach, S. 403.
Crintilaha, Grindlach, S. 419.
Crucina, Creussen im Baireutischen, S. 377.
Cunigunde, die Gemahlinn K. Heinrichs II., sieh Heinrich II.

D.

Deggindorf, Deckendorf, S. 371.
Diessen, wer dessen Stifter waren, S. 228. u. w.
Dietpirgeruit, dessen Bedeutung, S. 413.
Dingolfing, Synode daselbst, siehe Synode.
Durnini. dessen Bedeutung, S. 381 in not.
Duveninga, Theting im vormaligen Landgerichte Vohburg, S. 369.

E.

Eichstett, das Bisthum, wurde anno 1014 vom Kaiser Heinrich II. mit einem bambergischen Mesnerssohne, Megingaud, besetzt, S. 407.
Etnüll Praedium, S. 385.

F.

Ferdinands (Gemahls der Maria Pettenbeck) Münze, S. 289.
Freysing. Albert Sigmund, Bischof daselbst, sieh Albert Sigmund; Freysing, das Bisthum, erhielt anno 996 vom Kaiser Otto III. Waidhofen (Niuwanhova) in Unterösterreich zum Geschenk, S. 353 u. 454; Egilbert, Bischof, erhielt vom K. Heinrich II. einen Platz zu einem Palatium in Regensburg, und vom Kaiser Conrad II. die Bestättigung darüber, S. 424.

G.

Garibald I., Regent von Baiern; Gränzen seines Landes, S. 507 u. w.
Genstall soll das Dorf Kumpfmüll seyn, S. 394.
Gisela, die Mutter K. Heinrichs II., starb den 21. Juli zu Regensburg, und wurde in Niedermünster begraben, S. 386.

H.

Digitized by Google

H.

Hachingun, Haching, S. 377.

Hartkiricha, Hartkirchen im Gericht Landau, S. 371.

Hartwic I., Bischof zu Regensburg, wann er starb, S. 222 u. w. in not.

Haslang, Georg Christian Freyherr von, Kämmerer und Hofrath Max I. 1639, S. 297.

Heerstraſsen, römische; Verzeichniſs derselben; dann der an denselben angelegten Pflanzstädte, Standlager, Schanzen, und Brücken, S. 559 u. w.

Heinrich I., Bischof zu Regensburg. Fehde wegen dessen Erwählung mit Herzog Heinrich IX., S. 217 u. w.; wurde 1131 zum Bischof gewählt; Beweise davon, S. 220 u. w.

—— II., genannt der Zänker, befand sich vom Jahre 975—984 in der Gefangenschaft, S. 344; starb zu Gandersheim den 28. Aug. anno 995, S. 350, und wurde daselbst begraben, ebend.; dessen Grabmal zu Regensburg beweiset nichts, S. 351; was von der Sage zu halten sey, daſs er täglich von Abach nach St. Emmeram gegangen seyn soll, S. 351 in not.

—— als Herzog III., als Kaiser II., genannt der Heilige, wurde im Jahre 972 gebohren, S. 341—343, und zwar zu Abach in Baiern, S. 347; studierte in Halberstadt die Rhetorik, S. 346; Bischof Wolfgang war sein erster Erzieher, S. 348; war bey der Belagerung der Stadt Brandenburg gegenwärtig, und machte die ungarischen Feldzüge mit, S. 348; wurde nach dem Hintritt seines Vaters, im Jahre 995, von den Baiern zu ihrem Herzoge gewählt, S. 352; setzte seine Schwester Gerbirg zu Chiemsee, seine Muhme Hailca zu Passau, als Abtissinnen ein, ebend.; gab zu den Privilegien, welche der Kaiser einigen Bischöfen ertheilte, seine Einwilligung, S. 353; verlobte sich anno 997 mit der Prinzessinn Kunegunde, Tochter Siegfrieds Grafen von Ardenne und Lüzelburg, S. 354; wallfahrtete mit Kaiser Otto III. anno 1000 nach Gnesen, S. 355; zog mit ihm nach Italien, S. 357; verheyrathete seine Schweser, Gisela, an König Stephan von Ungarn, S. 358; half die Leiche Kaisers Otto III. zur Erde bestatten, S. 359; wurde den 6. Juni 1002 zu Mainz zum Könige gewählt und gekrönt, S. 360 u. 361; wurde zu Merseburg zum zweytenmale gekrönt, S. 362; wurde zu Paderborn mit Kunegunde getraut, welche dann den 10. August 1002 daselbst gekrönt

Digitized by Google

wurde, ebend.; wurde zu Achen den 8. Sept. 1002 zum dritten Male gekrönt, S. 363; dessen Mäſsigung, S. 362 u. 363; verwieſs den nordbaierischen Markgrafen Hezilo, welcher das Herzogthum Baiern verlangte, an das damalige freye Wahlrecht der Baiern, S. 364 u. 365; versöhnte sich mit dem Herzoge Hermann von Schwaben, S. 363—366; kam noch 1002 nach Regensburg, S. 366; schenkte dem Kloster Niederaltach zu Regensburg eine Hofstatt, S. 367; ferner dem Abte zu Tegernsee, S. 368; demselben auch zwo Huben, ebend.; baute die alte Kapelle zu Regensburg, und besetzte sie mit regulären Chorherren, S. 369; schenkte dem Bichofe von Brixen eine Hofstatt, S. 369; ertheilte den 20. Nov. 1002 der Abtissinn in Münster ein herrliches Diplom, S. 370; beschenkte den Bischof von Orixen mit einer Villa, S. 372; erwieſs sich noch freygebiger gegen den Bischof Godaschalk von Freysing, ebend.; beschenkte das Kloster Seon, S. 373; reiste am Ende des Jahres 1002 nach Frankfurt, S. 374; dann zu Anfange des Jahres 1003 nach der Moslergegend, wo er die Burg Mulsberg zerstören lieſs, S. 375; reiste dann durch Achen nach Lüttich, S. 375; legte einen gefährlichen Aufruhr bey, S. 376 u. w.; war über Merseburg und Halberstadt wieder nach Baiern gereiset, S. 376; legte eine wegen der Vergebung des Herzogthums Baiern entsponnene Verschwörung bey, S. 375—377; verschenkte an den Gaurichter *zu Haching* das Jagdrecht, S. 378; kam 1003 noch einmal nach Regensburg, S. 379; beschenkte den Erzbischof Hartwich von Salzburg mit einem Lehen, S. 380; reiste 1004 nach Magdeburg, und ernannte den Dechant zur alten Kapelle in Regensburg zum Erzbischofe, ebend.; brachte Italien zum Gehorsam, und wurde daselbst 1004 gekrönt, S. 373, 374, 383 u. 384; nahm 1004 einen Zug nach Böhmen vor, S. 375, 376, 384 u. w.; erhob die Grafschaft Bamberg 1006 zu einem Bisthume, S. 388; befand sich 1007 zu Ostern wieder in Regensburg, S. 388; war im Nov. zu Frankfurt und beschenkte Bamberg, S. 389; auch die Chorbrüder; ebend.; beschenkte ferner 1008 das neue Bisthum mit der alten Kapelle in Regensburg, S. 390; brachte im Jahre 1009 die Weihnacht in Salzburg zu, S. 392; machte 1009 auf einem Landtage zu Regensburg den von ihm 1004 (S. 381) zum Herzogthume Baiern beförderten Heinrich wieder entsetzen, und nahm sich selbst wieder der baierischen Regierung acht Jahre lang an, S. 393; schenkte dem Kloster Niederalteich die Kirche in Mintraching, S. 394; feyerte die Ostern zu Augsburg, und vergab das

Digitized by Google

Merseburg an den Geschichtschreiber Ditmar, S. 394; war im Monat May wieder in Regensburg anwesend, ebend.; vereinigte 1009 das Kloster Osterhofen mit dem Bisthume Bamberg, S. 395; Osterhofen war vom Herzoge Heinrich IV. mit herzoglichen Kammergütern geſtiftet worden, ebend.; hielt sich um Ostern 1010 wieder in Regensburg auf, S. 396; stellte das Kloster Polling wieder her, S. 396; ſand sich im Sommer 1011 wieder in Regensburg ein, S. 403; hielt im Herbst eine groſse Reichsversammlung zu Mainz, S. 404; wohnte anno 1012 der Einweihung der Domkirche zu Bamberg bey, S. 404; zog anno 1013 nach Rom, S. 405; zerstreute anno 1014 die Heere des Gegenkönigs, ebend.; hielt zu Ravenna einen Reichstag, und zog im Anfange des Hornung in Rom ein, ebend.; wurde mit seiner Gemahlinn den 14. Hornung gekrönt, ebend.; war nicht der Erste, der die Kaiserkrone und den Reichsapfel in seine Majestätssiegel aufgenommen hat, ebend.; gieng über Apulien nach Deutschland zurück, und ſand sich im Juni in Regensburg ein, S. 407; besetzte das Bisthum Eichstädt, ebend.; hielt 1015 in Regensburg einen Reichstag, ebend.; besetzte anno 1016 das Erzbisthum Trier, S. 408; befand sich anno 1017 bey der Einweihung desselben, S. 409; veranlaſste anno 1017 seine Gemahlinn Kunegunde, sich der Feuerprobe zu unterwerfen, ebend.; setzte Heinrich IV. von Luxemburg wieder in das Herzogthum Baiern ein, S. 410; befand sich anno 1018 in Mainz, und erhielt daselbst die Insignien des burgundischen Reichs, ebend.; traf mit Pabst Benedikt VIII. einen Gütertausch, ebend.; beschenkte das Chorstift Bamberg mit baierischen Gütern, S. 411; brachte die Ostern zu Nimwegen und die Pfingstferien zu Ingelheim zu, ebend.; nahm Burgund in Besitz, ebend.; erhielt anno 1019 vom Pabst Benedikt VIII. zu Bamberg einen Besuch, S. 412; unterwarf das Bisthum Bamberg dem römischen Stuhl, ebend.; beschenkte anno 1019 Bamberg abermal, ebend.; stellte anno 1020 das in Regensburg abgebrannte Obermünster wieder her, S. 413; kam 1021 wieder nach Regensburg, S. 414; begab sich einige Zeit darauf nach Cöln, wo er dem Kloster St. Emmeram alle seine Freyheiten bestättigte, S. 416; zog dann nach Augsburg, wo er das regensburgische Stift Obermünster beschenkte, S. 417; beschenkte Bamberg, S. 418; begünstigte auch Niedermünster, ebend.; zog 1022 mit einer Armee nach Apulien, S. 419; bezwang die Stadt Troja, S. 419 u. 420; zog dann nach Kapua, erhielt auf dem Berg Cassino vom Pabst Benedikt einen Besuch,

und

Digitized by Google

und zog nach Rom, ebend.; kam im Okt. 1022 wieder in Augsburg an, und hielt daselbst einen Reichstag, ebend.; zog dann nach Sachsen, ebend.; beschenkte 1023 die Kirche Rinchnach, S. 421; hielt in der moselaner Gegend seinen letzten Reichstag, und benahm sich über die Ruhe von Deutschland mit den deutschen Ständen noch einmal in Mainz, ebend.; befand sich 1024 am Weihnachtfest, an welchem damals das neue Jahr begann, zu Bamberg, ebend.; zog dann nach Sachsen, wohnte am Grünendonnerstage zu Naumburg den Kirchenceremonien bey, S. 422; starb den 13. July zu Krona bey Göttingen, ebend., im 52. Jahre seines Lebens, S. 423; Nachrichten von dem Lebensende der Kaiserinn Kunegunde, S. 426—428.

Heinrich IV., Herzog in Baiern, S. 381; wurde 1009 abgesetzt, S. 393; nahm 1011 den König Heinrich II. gefangen, S. 404; wurde 1017 wieder in das Herzogthum Baiern eingesetzt, S. 410.

—— IX. Herzogs von Baiern Fehde mit Grafen Otto von Wolfrazhausen, S. 217 u. w.

—— oder *Hezilo*, Sohn des Herzogs Berthold, wurde mit seiner Bewerbung um Baiern vom Kaiser Heinrich II. abgewieſsen, S. 364 u. w.; bey einem Aufruhr begnadigt, S. 375, 176 u. 380 in not.

Hennegau, das Wappen dieser Grafschaft sind vier Löwen, S. 254.

Heribrechtesdorf, Herbrechsdorf, S. 419.

Hiltrude, Mutter des Herzogs Tassilo, sieh Tassilo.

Hirschberg, die Grafschaft, kam nach dem Hintritt des letzten Grafen, Gebhard, mit Widerspruch von Baiern, an Eichstätt, S. 251; das kaiserliche Landgericht blieb Baiern vorbehalten, S. 252; Gränzen dieses Landgerichts, ebend.

Hollenbach gehörte einst zur päbstlichen Kammer, S. 411.

Holzheim, dessen Lage, S. 389.

Horevun, ein kleiner Gau zwischen den Flüssen Nab und Regen, S. 389.

Hunewanc, dessen Bedeutung, S. 369; Hunnenkriege, S. 519 u. 520.

I.

Jagdrecht, das, wurde in Baiern vom K. Heinrich dem Heiligen verliehen, S. 377 u. 78.

Jahr, das neue, fieng im Mittelalter zu Weihnachten an, S. 421.

Joseph,

Digitized by Google

Joseph, Bischof zu Freysing, starb den 17. Jänner des Jahres 764, S. 177, 201.

Italien wurde anno 1004 vom Kaiser Heinrich II. zur Unterwürfigkeit zurückgebracht, S. 373, 374, 383 u. w.

K.

Kärnthen und die Markgrafſchaft Verona wurden anno 989 mit Baiern vereinigt, S. 356, item S. 517 u. 518; getrennt, S. 526 u. 528.

Kaiser, sächsiche, warum sie gegen die Bischöfe so freygebig waren, S. 422 u. 423.

Kam, *Kambrich*, Markgrafen von, S. 528.

Kapelle, alte, in Regensburg, Nachrichten davon, S. 390 et ibid. in notis.

Karl, genannt der Groſse, dessen Kriege mit den Hunnen, S. 518; testamentarische Vertheilung seiner Länder, S. 520.

Kilderich III., gallischer König, wurde anno 752 abgesetzt, S. 164.

Könige, die deutſchen, beſaſsen in allen deutschen Landen Kron- oder Domainengüter, S. 404.

Kremsmünster, das Kloster, wurde anno 778 gestiftet, S. 192.

Kumpfmüll, S. 394.

L.

Leuchtenberg, die Landgrafſchaft, wann und wie sie an Baiern kam, S. 277 u. w.

Lingowe, Lin- Lengau, S. 380.

Linthard- *Heroldes Linthard* (Nieder- und Oberlinthard an der kleinen Laber) S. 371.

Lirundorf, Leurndorf an der groſsen Laber, S. 371.

Luipna, Leuben in Oesterreich, S. 368.

M.

Mantalahi, dessen Bedeutung, S. 381.

Margaretha, Wittwe K. Ludwigs von Baiern, führte in ihren Siegeln einen einköpfigen Adler als Kaiserinn, S. 255 u. 256.

—— Gräfinn von Brieg, Gemahlinn Alberts I. von Straubing-Holland, S. 265.

Maria Anna, Wittwe Max I., und Vormünderinn des Ferdinand Maria, Beschreibung einer Münze darüber, S. 282 u. w.

Maxi-

Maximilian I., Beschreibung einer überaus schönen Münze desselben, S. 271, u. w.; starb 1651, S. 281.

Meichelbeck, Prüfung einer Angabe desselben in Betreff der Reise Pabsts Stephans II., S. 161 u. w.

Mechtilde, Prinzessinn von Leuchtenberg, sieh Leuchtenberg.

—— Tochter der vorigen und Herzogs Alberts VI., schöne Grabschrift derselben, S. 291.

Mertula, das Schloſs Ammerthal bey Amberg, S. 376.

Metzger, Johann Christoph, Doktor und geheimer Rath Max I. 1639, S. 297.

Mintraching, die Kirche, wurde anno 1009 vom Kaiser Heinrich II. an Niederalteich verschenkt, S. 394.

Muneborg, Augsburg, S. 359, 360 in not.

N.

Neuching, Synode daselbst, sieh Synode.

Nicänischer Kirchenrath, der 2te nahm den 24. Sept. anno 797 seinen Anfang und den 13. Okt. sein Ende, S. 201; der 1te wurde anno 325 gehalten, ebend.

Niedermünster erhielt anno 1002 vom Kaiser Heinrich II. ein herrliches Diplom, S. 370; aus diesem Stift entführte anno 1020 ein böhmischer Herzog eine Dame; S. 413, sieh auch Heinrich II.

Niuwanhova, baierisch Waidhofen in Unterösterreich unter den Alpen gegen Steyermark, wurde anno 996 dem Bischof von Freysing vom Kaiser Otto III. geschenkt, S. 353 u. 354.

Nivhinga, Neuching, S. 105.

Nordgau, der Grafschaft, stand anno 1007 der Graf Berenger vor, S. 389; im 11. Jahrhundert gehörten alle Ortschaften, welche jenseits der Donau lagen, zum Nordgau, S 390 in not., sieh ferner S. 513, 515, 529, 532 u. w.

Norikum, verschiedene Meynungen über die Abstammung dieses Wortes, S. 439 u. w.; das von den Griechen und Römern Norikum genannte Land lag westlich ober Pannonien, zwischen den Flüssen Sau, Drau, Muhr und Ens, S. 443; wie und wann die Bojer nach Norikum kamen, 444 u. w.; die Bojer zogen 162 nach Erbauung Roms, und 591 vor Christi Geburt aus Gallien, ebend.

u. w.;

Digitized by Google

u. w.; ein Theil wanderte nach Bojohemum oder Böhmen, S. 445; der andere wanderte nach Italien, und 186 Jahre vor Christi Geburt, erst in die Gebirge zu den Taurikern, und dann an das südliche Ufer der Donau, wo sie sich von dem Rabflusse bis an den Inn ausbreiteten, S. 445, 446, item 462; von den böhmischen Boiern, nachdem sie über 300 Jahre ruhig gesessen, wanderte 280 Jahre vor Christi Geburt ein Schwarm nach Asien, S. 449; ein andrer Schwarm von 32000 Köpfen zog 222 Jahre später, oder 58 Jahre vor Christi Geburt über den Donaustrom; und zog, weil er von den alten Norikern nicht geduldet wurde, den Helvetiern zu, welche sich eben mit den Waffen ein Land in Gallien erobern wollten, S. 449; und bekam vom Caesar in den Gegenden von Bourbonois Wohnplätze, S. 450; der Hauptstamm der in Böhmen zurückgebliebenen Bojer wurde etliche vierzig Jahre später von den Markomannen verdrängt, und zog über die Donau ins Noricum ripense, oder in das diesseits der Donau vom Innstrom bis gegen Pannonien sich erstreckende Land, S. 450—455; Prüfung einiger Gegenmeynungen, S. 451 u. w.; Lage von Rhätien, Vindelicien, und Norikum, ehe sie von den Römern überwunden worden, S. 455 u. w.; die Noriker waren erst Bundsgenossene der Römer, S. 457; machten mit den Pannoniern wider die Römer gemeinschaftliche Sache, wovon die Folge war, daſs ihr Land eine römische Provinz wurde, S. 457 u. 458; 17 Jahre vor Christi Geburt, S. 462; damals wohnten die Bojer noch ruhig an den Ufern der Donau zwischen dem Raab- und Innflusse, S. 460; wurden meistens aufgerieben, S. 461; 11 Jahre vor Christi Geburt, S. 461, 463 u. 464; die Bojer in Böhmen wurden von Marbod, Anführer der Markomannen, plötzlich überfallen, und über die Donau gedrängt, S. 461; Berichtigung des Ausdrucks: „deserta Bojorum", S. 465 u. w.; die Gegend vom Inn am Gestade der Donau bis an den Berg Cetius war noch immer von Bojern bewohnt, S. 466 u. 467; aber die politische Existenz derselben hatte aufgehört; indem sie unter die Bothmäſsigkeit der Römer kamen, gleich den alten Norikern, mit denen sie nunmehr ihren Namen theilten, S. 468; zu diesen Bojern zogen die böhmischen Bojer, wegen der plötzlichen Ueberfälle der Markomannen, ungefähr 10 oder 9 Jahre vor Christi Geburt, und wurden ebenfalls Noriker, oder Bewohner des Norikums genannt, S. 468—471; wurden die Gränzvölker gegen die Markomannen und überhaupt gegen die Deutschen, S. 471; wider

Digitized by Google

welche die Römer am ganzen Donauufer durch Pannonien, Norikum und Vindelicien, Wehr- und Pflanzstädte, Schanzen und Standlager errichteten, S. 472; die Noriker, das ist, die im Norico wohnenden Bojer, breiteten sich nicht nur dieſs- und jenseits des Inns im entvölkerten Rhätien und Vindelicien aus, sondern einige Haufen derselben rückten aus diesem über die Donau, und besetzten einen zwischen der Donau und dem Mayn leergewordenen Strich Landes, die Gegend um die Altmühl herab, welche Rhaetia transdanubiana genannt wurde, S. 472; Anstalten römischer Kaiser im Norico, S. 473 u. w.; Karte vom Norico, S. 474; die Bojer im Norico waren die Vormauer der Römer wider die Völker in Groſsdeutschland, S. 474 u. 75; die Bojer blieben bey vierhundert Jahre unter dem Namen Noriker verborgen, S. 475—478; die Bojer kamen, nach dem Verfalle der Römer, unter die Herrschaft der Heruler, S. 478; dann unter die Ostgothen, S. 479; wurden im Jahre 552 selbstständig, und ihr Land hieſs zu gleicher Zeit Bojoaria und Norikum, S. 480; Fortdauer dieses letzteren Namens unter den Agilolfingern, S. 481—488; unter den Karolingern, S. 488—491; dann unter den ersten nachfolgenden Regenten, S. 491—493; unter den Herzogen sächsischer Abkunft, S. 493; unter den Welfen, S. 494—498; der Name Norikum hörte auf bey der Trennung Ostbaierns oder Oesterreichs von Baiern, S. 498; doch in Rücksicht von Oesterreich wurde jener Name noch manchmal gehört, S. 498 u. 499; Inhalt der Gränzen des Norikums zu Ptolomäus Zeiten, S. 501 u. 502; Inhalt des Norikum anno 526, S. 504; nach Arnbeck und Falkenstein, S. 505 u. 506; Ausweisung der Gränzen von Baiern unter den Agilolfingern, S. 507 u. w.; wurde mit Kärnthen erweitert, S. 517 u. 718.; auch gegen Osten, S. 518 u. w.; Gränzen nach dem Hintritt Karls des Groſsen, S. 521, 522, 523 u. w.; über die Gränzen Baierns nach den Karolingern, S. 521 u. w., item S. 524 u. w., item S. 528, 529, 530 u. w., item S. 535 u. w., siehe auch **Baiern**.

Nürnberg, S. 533 u. 534.

O.

Obermünster, die Kirche, wurde vom K. Heinrich II. neu erbaut, S. 397 anno 1010 eingeweiht, ebd.; warum sich die Äbtissinn bey feyerlichen Aufzügen einen

einen Scepter vortragen lieſs, S. 401 u. 402, sieh ferner Heinrich, als Herzog III., als Kaiser II.

Oesterreichische Markgrafschaft, S. 528; wurde anno 1156 von Baiern getrennt, S. 535 u. w.; ob das Land ob der Ens schon 1156 abgerissen worden, S. 538 u. w.

Ostfranken, S. 533.

Otto III., Kaiser, ertheilte den baierischen Bischöfen verschiedene Freyheiten und Geschenke, S. 353—355; wallfahrtete anno 1000 nach Gnesen in Poſen, S. 355; zog wider die Saracener, S. 357; starb 1002 zu Paterno, S. 358; dessen Leichenzug und Begräbniſs, S. 359.

Otto, Graf von Wolfrazhausen, sieh Wolfrazhausen.

P.

Päbstliche Kammer, die, hatte in Baiern drey Curtes, welche Kaiser Heinrich II. anno 1018 austauschte, S. 410.

Pallhausen, von, dessen Abhandlung über die Frage: „wann und wie lange wurde Baiern in öffentlichen Schriften Norikum genant; welche Länder enthielt und verlohr es während dieser Benennung?" S. 437.

Pazenza, Pegniz, ein Fluſs, S. 419.

Perga, es gab zwey Klöster dieses Namens, S. 381 in not.; die kleine Abtey Perga wurde anno 1019 vom Kaiser Heinrich II. an die bambergische Kirche vergeben, S. 412 u. 413.

Pertica, deren Bedeutung, S. 369 in not.

Pferinguu, Pföring jenseits der Donau im pago Kelesgau, S. 389, 390 in not.

Philisa, Vils, S. 371.

Pipin, der Vater Karls des Groſsen, fieng den 1. März anno 752 zu regieren an, S. 163; starb anno 768, S. 200.

—— der Sohn Karls des Groſsen, erhielt Baiern anno 806, S. 201.

Polling, das von den Ungarn zerstörte Kloster, wurde vom K. Heinrich II. wieder hergestellt anno 1010, S. 396.

Prag, das Bisthum, wann es vom regensburgischen Bisthum getrennt wurde, S. 429 u. w.; Nachrichten vom Bischof Albert, der anno 997 von den heidni-

heidnischen Preuſsen gemartert wurde, S. 429—431; Ditmar oder Thetceretus, Bischof zu Prag vom Jahre 973—983, S. 433.

Pyrbaum, sieh Wolfstein.

R.

Ratila, die kleine Rot, S. 403.

Rhätier, die, fielen ins römische Gebiet, S. 458; ihr Land wurde eine römische Provinz, 16 Jahre vor Christi Geburt, S. 459 u. 462.

Regenhausen liegt am Regen, und wird unrichtig Reinhausen übersetzt, S. 389.

Regensburg. Adam Lorenz von Törring, Bischof daselbst, starb 1666, S. 304; sein Nachfolger war Guidobald Graf von Thun, ebend.; Hintritt dieses letztern 1668, ebd.; dessen Nachfolger, Albert Sigmund, sieh Albert Sigmund; der Bischof Gebhard daselbst war kein Graf von Hohenwart, sondern ein schwäbischer Graf, S. 348; daselbst wurde 1002, unter König Heinrich II., ein Hoftag gehalten, S. 367; Burggrafen daselbst, Rupert, S. 368 u. 369 in not.; Papo et alii vid., S. 369 in not.; die Stadt litt anno 1015 eine groſse Brunst, S. 413; Rupert Burggraf anno 1019, ebend.; Gründe, daſs Regensburg im Mittelalter keine baierisch-herzogliche Landstadt war, S. 417 u. 418; Regensburg wurde 1180 reichsunmittelbar, 554 u. 555.

Riut, Vogtareut im Chiemgau, S. 416.

Roggingun, Rogging an der groſsen Laber, S. 371.

Römer, sieh Norikum, Rhätien und Vindelicien.

Rotensala, Erläuterungen darüber, S. 552.

S.

Salach, S. 397 u. 401.

Satiza, Saaz, S. 384.

Salla, Saal diesseits der Donau im Landgerichte Kelheim, S. 371.

Sandizell, Moriz von, Bischof zu Freysing, resignirte 1566, S. 298 in not.

Schergen, die, kommen schon anno 1014 vor, S. 407.

Schierelinga, Schierling an der groſsen Laber, S. 371.

Schwa-

Schwabeck, eine schwäbische Grafschaft, kam durch die Konradinischen Verhandlungen an Baiern, S. 253; wurde mit der Herrschaft Mindelheim vereinigt, ebend.

Seon wurde anno 999 vom Kaiser Otto III. zu einer Abtey erhoben, 355.

Seyboltstorf, Stephan von, wurde 1612 Bischof zu Freysing, S. 298 in not.

Siffinchoven, Siffkofen, dessen Lage, S. 394.

Sinzingun (Sinzing jenseits der Donau) S. 371.

Slaven, deren Züge, S. 511.

Spessart, der, war anno 1003 eine Gränze von Baiern, S. 379.

Städte, baierische, Wappen derselben, S. 272.

Stephan II., Pabst, dessen Reise nach Gallien, anno 753, S. 162.

Stersische ein Vicus zwischen Craimburg und Bischofslaagk, S. 372 in not.

Steyermark, wann es es von Baiern getrennt worden, S. 528 u. 539—546.

Strasista, Stersiche, dessen Lage, S. 372.

Subaha, Schwabac, ein Fluſs, S. 419.

Sulzbürg, sieh Wolfstein.

Synode zu Aschheim, deren Akten zog Frobenius, Fürst von St. Emmeram, hervor, S. 11; diese Synode war eine Staats- und Kirchenversammlung zugleich, S. 13; die Ansetzung der Synode zu Aschheim auf das Jahr 763 ist irrig, S. 16—21 u. w.; Beweise der Aechtheit der Akten, auf welchen das Ansehen der aschheimischen Synode beruht, innere Merkmale, S. 31 u. w.; äuſsere Merkmale, S. 33 u. w.; Widerlegung der Einreden, S. 35 u. w.; Eingang der Synode, S. 38; Inhalt der ersten neun Kanonen, welche vorzüglich das geistliche Fach enthalten, S. 40; historische Resultate dieser aschheimer Synode, S. 48—52.

—— *zu Dingolfing*, S. 54; Nachrichten von derselben, S. 36; Ausscheidung der Akten dieser Synode, S. 59; Bemerkungen über den Eingang Regnante etc., S. 62, item 65; Aechtheit der Akten dieses Kirchenraths, S. 67; Widerlegung der Einwürfe, S. 70; Bestimmung des Jahres, in welchem die Synode zu Dingolfing gehalten wurde, S. 76—80; Inhalt derselben, S. 80 u. w.; Inhalt des Todtenbunds, der auf der Synode zu Dingolfing errichtet

 wurde

Digitized by Google

wurde, S. 83 u. w.; Verzeichniſs der Biſchöfe und Aebte, welche dabey gegenwärtig gewesen, S. 84 u. 85.

Synode zu Neuching; Nachrichten, Handschriften und Schriftsteller über diesen Kirchenrath, S. 88; Untersuchung, wegen des von Scholliner aufgestellten chronologischen Beweises, daſs die achtzehen Kapitel, überschrieben: „de legibus popularibus" der Synode von Neuching angehören, S. 90; die, bisher der Synode zugeschriebenen, Akten sind Akten von zwoen Synoden, vermög ihres Inhalts, S. 99; vermög der Geographie, S. 101; Bestimmung des Orts Niuhinga, S. 105 u. w.; historische Aechtheit der achtzehen Kapitel., S. 109; und des Eingangs, S. 110; die, im Benediktbeuerercodex den 18 Kapiteln angehängte Pastoralvorschrift gehört zur neuchinger Synode, S. 116; Beantwortung einiger Einwürfe wider jene Vorschrift, S. 122 u. w.; die neuchinger Synode besteht aus dreyen Theilen, §. 11, S. 126 u. 127; diese Synode wurde im Jahre 772 gehalten, S. 128—134; Inhalt des Kirchenrathes von Neuching, S. 134—143; Auszug aus der Pastoralverordnung, S. 143.

T.

Tassilo II. (Sohn des Herzogs Utilo) wurde bald nach dem anno 754 erfolgten Tode seiner Mutter Chiltrude vom fränkischen König Pipin fortgeführt, dem er anno 755 in den Feldzug wider Aistulphum, König der Longobarden, folgen, und anno 757 auf dem Reichstage zu Kompiegne die Treue schwören muſste, S. 17; war im Jahre 748, da sein Vater starb, fünf Jahre alt, S. 25; dessen Mutter Chiltrude übernahm die Regent- und Vormundschaft, S. 25. u. 26; übernahm bis anno 754 die Regierung, S. 28; Zurechtweisung einiger Stellen des Aventins, S. 29 u. w.; war höchstwahrscheinlich im Jahre 748 Mitregent, S. 158 u. w.; stand, nach dem Tode seines Vaters, unter der Vormundschaft seiner Mutter Chiltrude, und seines Vetters Pipin, S. 166; wurde am Hofe des fränkischen Königs Pipin erzogen, ebend.; warum den Regierungsjahren des Tassilo auch die Regierungsjahre des Königs Pipin beygesetzt, denselben auch vorgesetzt wurden, ebend.; war in der Regierung seiner baierischen Lande vom fränkischen Hofe unabhängig, S. 167; fing den 1. Horn. anno 748 zu regieren an, S. 168; hielt sich vom Jahre 755—763 bey dem König Pipin auf, S. 177; fernerer Beweis von Tassilo's und seiner Vorfahren Unabhängigkeit, S. 194, 198 u. 199; Tassilo ernannte den ersten Abt des

des Kloſters Kremsmünſter, S. 199; wurde im Jahre 788 ſeines Reiches entſetzt, S. 200; die Ausſchreibung der drey gröſsten Synoden, zu Aſchheim, zu Dingolfing und zu Neuching geſchah von ihm; unter der Regierung Taſſilo's II. bekam Baiern einen groſsen Zuwachs, S. 517.

Theodo II., baieriſcher Regent, Gränzen ſeines Landes, S. 514 u. w.

—— Sohn Taſſilo's II., wurde anno 772 gebohren, S. 198; wurde anno 777, im ſechſten Jahre ſeines Alters, von ſeinem Vater zum Mitregenten erklärt, ebend.

Thüringer, zwiſchen der Elbe und Saale, S. 513.

Tiginga, Tengn, S. 372.

Toalpach, S. 161.

Törring, Adam Lorenz von, Biſchof zu Regensburg, ſtarb 1666, S. 304.

Traungau, S. 545.

U.

Ubingen, Awing, S. 396.

Ungarn, daſelbſt wurde anno 1000 der Götzendienſt von Herzog Waic abgeſchafft, der in der Taufe den Namen Stephan erhielt, S. 357; und vom Pabſt Sylveſter den Titel eines Königs, ebend.; heyrathete die Schweſter Heinrichs III. von Baiern, S. 358.

Uraha, S. 419.

Urtheil weiſen, deſſen Bedeutung, S. 395.

Utilo, des Herzogs, in Baiern, Sterbejahr, wird verſchieden angegeben, S. 149 u. w.; Behauptung, daſs derſelbe weder im Jahre 747, noch 748, ſondern im Jahre 749 den 18. Jänner geſtorben ſey, S. 153; Gründe dafür, ebd. u. w.

V.

Verona und Aquileja kamen zu Baiern, anno 952, wurden davon wieder getrennt, S. 526—528.

Vindelicier, die, fielen ins römiſche Gebiet, S. 458; wurden geſchlagen, theils gefangen fortgeſchleppt, und ihr Land wurde zur römiſchen Provinz gemacht 16 Jahre vor Chriſti Geburt, S. 459 u. 462.

Virgil, Biſchof, war ſchon vor dem Jahre 749 Abt, S. 178 in not.

Vualechenesbach, S. 372 in not.

W.

Walechinga, Walking, S. 370.

Walsgeresbrunnum, Walkersbrunn, S. 419.

Wappen sämmtlicher baierischer Städte, S. 272 u. w.

Welſische Güter, S. 534 u. w.

Wilhelm, Herzog von Straubing-Holland, wurde 1358 wahnsinnig, S. 264; starb 1377, S. 265.

—— V., dessen Münze, als Prinz, S. 288.

Wisirich, Bischof zu Passau, starb anno 776, S. 189.

Winhering (Winiherigun) gehörte einst zur päbstlichen Kammer, S. 411.

Wolfrazhausen, Fehde des Grafen Otto mit Herzog Heinrich IX., S. 217 u. w.; Stammtafel der Grafen von Wolfrazhausen, S. 225; Sterbejahre der Ottonen, S. 226 u. w.; Otto II. war Mitstifter des Klosters Diessen, S. 228 und 229; Schicksale Otto II., S. 231 u. 232; starb den 27. May 1135, S. 233; Otto III. kam 1135 vor Pavia um, ebd.; die Gemahlinn Otto II. hieſs Laurita, und war eine Tochter des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, S. 235 u. 236; Stammbaum der Grafen von Wolfrazhausen, S. 238.

Wolfstein, die Grafen auf Sulzbürg und Pyrbaum ~~starben 1740 aus~~; S. 256; hierauf hatte Baiern 1562 die Anwartschaft erhalten, ebend.

Z.

Zehent, für die Geistlichen, wurde zu den Zeiten Tassilo's II. nachdrücklich gefordert, S. 50.

Gedruckt mit Zänglischen Schriften.

Digitized by Google

Digitized by Google

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW

BOOKS REQUESTED BY ANOTHER BORROWER
ARE SUBJECT TO RECALL AFTER ONE WEEK.
RENEWED BOOKS ARE SUBJECT TO
IMMEDIATE RECALL

LIBRARY, UNIVERSITY OF CALIFORNIA, DAVIS

Book Slip–Series 458

Digitized by Google

971889

AS
182
M812
v.1

Akademie der Wissenschaften, Munich.
Historische Abhandlungen der Königlich-
baierischen Akademie der Wissenschaften.
[1.]-5. Bd.:
1807-[23]
München.
5 v. illus.

Digitized by Google

Digitized by Google